Opp. 657 c (5

<366254071100016

Bayer. Staatsbibliothek

J. W. Meil inv. & fe

Justus Möser's

sämmtliche Werke.

Fünfter Band.

Enthaltend:

Osnabrückische Geschichte.

Erster Band.

Mit einem Titelkupfer.

Berlin,
bey Friedrich Nicolai.

Zb 6/48/80

Justus Mösers,
Hochfürstl. Osnabrückischen Justizrath und geheimen Referendarius, Ritterschaftl. Syndicus und Advocatus Patriä,

Osnabrückische Geschichte.

Erster Theil.

Mit Urkunden.

Dritte Auflage.

Mit allergnädigsten Freiheiten.

Berlin und Stettin,
in der Nicolaischen Buchhandlung.
1819.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede

zur

zweiten Ausgabe des ersten Theils.

Als ich von dem Herrn Verleger ersuchet wurde, ihm eine neue Ausgabe meiner vor zwölf Jahren bekannt gemachten Einleitung in die Osnabrückische Geschichte zu erlauben, und solche hierauf von neuem durchlas, fand ich darin vieles anticipirt, und für den anfangenden Leser unverständlich, manches für wichtiger ausgegeben, als es mir jetzt vorkam, vieles schielend und wider Einwürfe gerichtet, die keiner Widerlegung bedurften, und was dergleichen Fehler mehr waren. Ich fing also von neuem an wegzustreichen, und würde einen guten Theil ganz abgeändert haben, wenn ich nicht befürchtet hätte, über der Arbeit zu ermüden. Nach meiner jetzigen Empfindung zu urtheilen, hätte ich mich nie in das Feld der Geschichte wagen sollen; sie erfordert den ganzen Fleiß eines Mannes, und nicht blos einige Nebenstunden. Indessen glaube ich doch noch immer, manchem einen Stof zum weitern Nachdenken gegeben zu haben, und einige Nachsicht zu ver-

dienen, da ich meiner Arbeit keinen höhern Preiß setze, als sie bei Weisen und Thoren gelten kann. Ich sehe das hohe Ideal wohl, und ich könnte Männer nennen, die es noch deutlicher sehen als ich, wohin die Geschichte mit der Zeit gebracht werden kann; wer es erreicht, dem will ich von ganzem Herzen Glück wünschen. Sie wird aber recht vielen Menschen, und nicht blos einzelnen Ständen unter denselben nutzen, insbesondre aber den Bürger und Landmann lehren müssen, wie er in den mancherlei Regierungsformen und deren sich immer veränderten Spannungen, Freiheit und Eigenthum am sichersten erhalten könne.

Um das Weggestrichene einigermaßen zu ersetzen, habe ich diesen ersten Theil mit einem neuen Abschnitt vermehrt, und die darin angezogenen Urkunden, worüber ich mich in der Vorrede des zweiten Theils weiter erklären werde, beigefügt.

Osnabrück, den 20sten Februar 1780.

Vorrede

zur

ersten Ausgabe des ersten Theils.

Der Vorsatz, eine Geschichte meines Vaterlandes zu schreiben, ist bei mir sehr spät entstanden; und seitdem ich mich daran gewagt habe, oft unterbrochen worden. Der selige Professor Lodmann, mein Freund von der ersten Kindheit an, hatte, wie ich glaube, von der Natur einen Trieb dazu empfangen. Denn schon im zehnten Jahre seines Alters fing er an damit zu spielen; und ich theilte ihm nachher dasjenige gern mit, was ich zufälliger Weise fand. Allein der Tod hat ihn mir und seinem Vorsatze zu früh entrissen. Seine Monumenta Osnabrugensia erschienen noch vor seinem Ende; und seine Geschichte, so weit sie fertig geworden ist, beruhet bei seinen Erben. Meine Absicht war Anfangs, mir solche auszubitten und gemein zu machen; hiernächst

aber

aber die Geschichte der letzten Jahrhunderte, wovon ich in der Folge bessere Nachrichten erhielt, als ihm das Glück gegönnet hatte, selbst auszuarbeiten. Und in dieser Absicht wandte ich zuerst, nachdem ich bereits zwanzig Jahre mit Arbeiten von ganz andrer Art beladen gewesen, einige ersparte Stunden darauf, um die nöthigen Auszüge zu machen. Bei der Arbeit aber fühlte ich bald, daß die neuern Zeiten durchaus das Licht der alten nöthig hätten. Ich ward daher zuerst genöthiget, bis zu der Epoche des mit Herzog Heinrich dem Löwen gesprengten Großherzogthums Sachsen zurück zu gehen. Wie ich hier war, mußte ich die Verfassung unter Carl dem Großen haben, nnd endlich, um solche recht anzulegen, in die ältesten Zeiten hinauf gehen.

Hier wäre mir die Arbeit meines Freundes besonders nöthig gewesen; und ich wünsche noch immer, daß solche von seinem geschickten Vetter, der sich bereits durch glückliche Proben zeigt, der Welt bekannt werden möge. Denn ich habe vieles übergangen, was nicht zu meiner Absicht gehörte; und unser beider Gesichtspunkt ist sehr von einander unterschieden gewesen; indem ich vorzüglich die Geschichte unserer Rechte, Sitten und Gewohnheiten zu entwickeln mich bemühet, und die Begebenheiten

ziemlich

ziemlich nach dieser Absicht geordnet habe; er aber mit aller ihm eignen Genauigkeit die Vorfälle, ohne solchen eine gewisse Richtung zu diesem oder jenem Ziele zu geben, erzählet und beschrieben hat. Mein Freund würde Fehler vermieden haben; ich aber habe nothwendig sehr oft gefehlt, indem man sich gegen das funfzigste Jahr seines Alters nicht ungestraft in ein Feld wagt, worin man in seinen Lehrjahren völlig unbekannt gewesen; ich kann selbst einiges davon anführen.

Da meine Zeit zu kurz war, so ging ich überall unmittelbar zu den Quellen; und meine wenige Bekanntschaft mit ihnen machte, daß ich alles neu zu entdecken glaubte. Das Vergnügen, welches ich dabei empfand, verführte mich zu unzähligen Ausschweifungen; wovon ich mit ziemlicher Strenge eine ungeheure Menge nachwärts verworfen, doch aber, nach dem mir vorgesteckten kleinen Ziel, noch viel zu viel beibehalten habe.

Ein andrer Fehler ist, daß ich den Anfang zum Schreiben auf Reisen während dem letzten Kriege gemacht, und mir erst jede Sache nach ihrer Möglichkeit vorgestellet, und solche hernach zu Hause vielleicht nicht mit genugsamer Unpartheilichkeit gegen die Beweise geprüfet habe. Daher kann einiges

einen

einen scheinbaren Hang nach der Hypothese behalten haben. Denn diese pflegt ihren ersten Liebhaber doch noch immer heimlich und unsichtbar zu verfolgen. Manches aber ist sicher, wie ich jetzt sehe, zu weit ausgeholet; und ich hätte verschiedenes weit näher aus der Reichsvogteilichen Verfassung haben können, was ich aus den ältern Zeiten zu weit gesucht habe. Indessen glaube ich doch eben dadurch, daß ich auf eine sonderbare Art verfahren, und nicht sofort den gewöhnlichsten Weg eingeschlagen bin, manches auf eine neue Art gewandt, und viele historische Wahrheiten möglicher und wahrscheinlicher erzählet zu haben, als andre, welche entweder mit Sammlen den Anfang machen, und dann mit ermüdetem Geiste die Feder ansetzen, oder nur blos ein schlechtes Gebäude verbessern.

Vielleicht habe ich auch darin gefehlet, daß ich die Charakter der vorkommenden Personen niemals in einem besondern Gemälde entworfen, und nur sehr selten einige Betrachtungen mit eingestreuet habe. Ich bin aber gewiß, daß die erstern sehr viel von meiner eignen Erfindung behalten haben würden, und halte in Ansehung der letztern dafür, daß in der Geschichte, so wie auf einem Gemälde blos die Thaten reden, und Eindruck, Betrachtung

und

und Urtheil jedem Zuschauer eigen bleiben müssen. Im Alter, und fast in jeder Periode des Lebens sehen wir die Begebenheiten von einer ganz andern Seite an, machen ganz neue Betrachtungen darüber, und vertragen diejenigen nicht mehr, welche uns in jüngern Jahren die prächtigsten schienen. Daher thut in der Geschichte die Handlung, wenn sie moralisch vorgestellet, oder mit ihren Ursachen und Folgen erzählet wird, und schnell und stark fortgehet, eben das, was sie auf der Schaubühne thut. Sie erweckt, nährt und füllt die Aufmerksamkeit der Zuschauer mehr, als alle dabei angebrachte Sittenlehre, die oft zur Unzeit eine Thräne von demjenigen fordert, der über die Handlung lachen muß.

Ich habe mir auch wohl nicht wenig geschadet, daß ich diese meine Einleitung (welche eigentlich zu einer historischen Logik dienen, und daher vielleicht nicht Erzählungsweise geschrieben seyn sollte), nicht erst ganz entworfen, sondern solche immer so, wie ein Bogen fertig wurde, in die Presse geschickt habe. Da ich unter sehr vielen Zerstreuungen schrieb, und niemals glaubte, daß ich so viel als ein Alphabet auf einmal zu Stande bringen würde: so suchte ich mir gewissermaßen meine eigne Arbeit zu stehlen; und wenigstens alle Monat einen Bogen

in

in die Druckerei zu liefern. Je weiter ich kam, je mehr lernte ich. Allein da die Bogen immer abgedruckt waren: so konnte ich nicht wieder einlenken; und muß mich jetzt begnügen, wenn die Geschichte meiner Fehler andre vorsichtiger macht. Fast hatte ich mich entschlossen, den Abdruck ganz wieder zu unterdrücken, oder ihn doch erst blos als ein Manuscript guten Freuden zur Verbesserung auszutheilen; es sind auch wirklich bereits über zwei Jahre, daß solcher geruhet hat. Endlich aber wage ich es doch, ihn mit dieser Vorrede noch zu begleiten, und ihn als einen bloßen Versuch dem gütigen Leser zu empfehlen.

Was ich am mehrsten fühlte, war dieses, daß unsere Sprache eine Verrätherin der edlen Freiheit geworden war, und den Ausdruck verloren hatte, welcher sich zu meinen Begriffen paßte. Die ältesten Geschichtsschreiber von Deutschland haben nicht in unserer Sprache geschrieben, und dem starken deutschen Körper ein ganz fremdes Colorit gegeben. Wie man aber anfing, unsre Muttersprache zu gebrauchen: so hatte die Lehnsverfassung die gemeine Freiheit schon gefesselt, und die Sprache der vorherigen Verfassung Theils verdunkelt, Theils zu einem andern Verstande umgebildet, und Theils unverständ-

ständlich gemacht. Oft hat daher meine Empfindung mit den Worten gekämpft, und ich bin nicht selten in der Versuchung gewesen, auf die Geschichte einzelner Worte, welche immer von Jahrhundert zu Jahrhunderte einen andern Sinn erhalten haben, auszuschweifen. Da ich aber in manchen Anmerkungen schon bis ans rothe Meer gekommen war: so konnte ich meiner eignen Critik nicht weiter entwischen. Doch bin ich noch so weiter nicht bekehrt, um eine Vorrede ohne Ausschweifung schließen zu können.

Die Geschichte von Deutschland hat meines Ermessens eine ganz neue Wendung zu hoffen, wenn wir die gemeinen Landeigenthümer, als die wahren Bestandtheile der Nation, durch alle ihre Veränderungen verfolgen; aus ihnen den Körper bilden, und die großen und kleinen Bedienten dieser Nation als böse oder gute Zufälle des Körpers betrachten. Wir können sodann dieser Geschichte nicht allein die Einheit, den Gang und die Macht der Epopee geben, worin die Territorialhoheit und der Despotismus zuletzt die Stelle einer glücklichen oder unglücklichen Auflösung vertritt; sondern auch den Ursprung, den Fortgang und das unterschiedliche Verhältniß des Nationalcharakters unter allen Veränderungen

mit

mit weit mehrerer Ordnung und Deutlichkeit entwickeln, als wenn wir blos das Leben und die Bemühungen der Aerzte beschreiben, ohne des kranken Körpers zu gedenken. Der Einfluß, welchen Gesetze und Gewohnheiten, Tugenden und Fehler der Regenten, falsche oder gute Maaßregeln, Handel, Geld, Städte, Dienst, Adel, Sprachen, Meinungen, Kriege und Verbindungen auf jenen Körper und auf dessen Ehre und Eigenthum gehabt; die Wendungen, welche die gesetzgebende Macht oder die Staatseinrichtung überhaupt bei diesen Einflüssen von Zeit zu Zeit genommen; die Art, wie sich Menschen, Rechte und Begriffe allmählich darnach gebildet; die wunderbaren Engen und Krümmungen, wodurch der menschliche Hang die Territorialhoheit empor getrieben; und die glückliche Mäßigung, welche das Christenthum, das deutsche Herz, und eine der Freiheit günstige Sittenlehre gewirket hat, würde sich, wie ich glaube, solcherstalt in ein vollkommenes fortgehendes Gemälde bringen lassen, und diesem eine solche Füllung geben, daß der Historienmaler alle überflüssige Gruppen entbehren könnte.

Diese Geschichte würde vier Hauptperioden haben. In der ersten und güldnen war noch mehrentheils

rentheils jeder deutscher Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt; kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgute gesetzet *); alle Freiheit, als eine schimpfliche Ausnahme von der gemeinen Vertheidigung verhaßt; nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation bekannt; niemand, außer dem Leut oder Knechte, einem Herrn zu folgen verbunden; und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter, welcher blos die Urtheile bestätigte, so ihm von seinen Rechtsgenossen zugewiesen wurden. Diese güldne Zeit dauerte noch guten Theils, wiewohl mit einer auf den Hauptzweck schärfer anziehenden Einrichtung, unter Carl dem Großen. Carl war aber auch der einzige Kopf zu diesem antiken Rumpfe.

Die zweite Periode ging allmählich unter Ludewig dem Frommen und Schwachen an. Ihm und den unter ihm entstandenen Partheien war zu wenig mit Bannalisten, die blos ihren Heerd und ihr Vaterland bei eigner Kost und ohne Sold vertheidigen wollten, gedienet. Er opferte aus Einfalt, Andacht, Noth und falscher Politik seine Gemeinen den Geistlichen, Bedienten und Reichsvögten auf.

Der

*) d. i. dergestalt eingesetzt, daß er überall als ein vollmächtiger Wirth in Reihe und Gliedern erscheinen konnte.

Der Bischof, welcher vorhin nur zwei Heermänner ad latus behalten durfte, und der Graf oder Oberste, der ihrer viere zum Schutze seines Amts und seiner Familie beurlauben konnte, verfuhren mit dem Reichsgute nach Gefallen, besetzten die erledigten mansos mit Leuten und Knechten, und nöthigten die Wehren, sich auf gleiche Bedingungen zu ergeben. Henrich der Vogler suchte zwar bei der damaligen allgemeinen Noth das Reichseigenthum wieder auf, und stellete den Heerbann mit einigen Veränderungen wieder her. Allein Otto der Große schlug einen ganz andern Weg ein, und gab das gemeine Gut denjenigen Preis, die ihm zu seinen auswärtigen Kriegen einige glänzende und wohlgeübte Dienstleute zuführten. Ihm war ein Ritter, der mit ihm über die Alpen zog, lieber als tausend Wehren, die keine Auflagen bezahlten, und keine andre Dienstpflicht, als die Landesvertheidigung kannten. Seine Größe, das damalige Ansehn des Reichs und der Ton seiner Zeiten machten ihn sicher genug, zu glauben, daß das deutsche Reich seines Heerbanns niemals weiter nöthig haben würde. Und so wurde derselbe völlig verachtet, gedrückt und verdunkelt. Der Missus oder Heerbannscommissarius, welcher unter Carl dem Großen allein die Urlaubspässe für

die

die Heermänner zu ertheilen hatte, verlor sein Amt; und Controlle, Commissariat und Commando kam zum größten Nachtheil der Landeigenthümer und der ersten Reichsmatrikel in eine Hand.

In der dritten Periode, welche hierauf folgte, ist fast alle gemeine Ehre verschwunden. Sehr wenige ehrenhafte Gemeinen haben noch einiges Reichsgut in dominio quiritario. Man verliert sogar den Namen und den wahren Begriff des Eigenthums, und der ganze Reichsboden verwandelt sich überall in Lehn-, Pacht-, Zins- und Bauergut, so wie es dem Reichsoberhaupte und seinen Dienstleuten gefällt. Alle Ehre ist im Dienst; und der schwäbische Friederich bemühet sich vergeblich, der kaiserlichen Krone, worin ehedem jeder gemeiner Landeigenthümer ein Kleinod war, durch bloße Dienstleute ihren alten Glanz wieder zu geben. Die verbundenen Städte und ihre Pfahlbürger geben zwar der Nation Hoffnung zu einem neuen gemeinen Eigenthum. Allein die Hände der Kaiser sind zu schwach und schlüpfrig, und anstatt dieses Bundesgenossen mit einer magna charta zu begnadigen, und sich aus allen Bürgen und Städten ein Unterhaus zu erschaffen, welches auf sichere Weise den Untergang der ehemaligen Landeigenthümer wieder

ersetzt haben würde, müssen sie gegen solche Verbindungen und alle Pfahlbürgerschaft ein Reichsgesetz übers andre machen. Rudolph von Habsburg sieht diesen großen Staatsfehler wohl ein, und ist mehr als einmal darauf bedacht, ihn zu verbessern. Allein Carl IV. arbeitet nach einem dem vorigen ganz entgegengesetzten Plan, indem er die mittlere Gewalt im Staat wieder begünstigt; und Wenzels große Absichten, welche den Reichsfürsten nicht umsonst verhaßt waren, werden nie mit gehöriger Vorsicht, oft durch gehässige Mittel, und insgemein nur halb ausgeführt. Alle sind nur darauf bedacht, die Dienstleute durch Dienstleute zu bezähmen, und während der Zeit in Dännemark der Landeigenthum sich wieder unter die Krone füget; in Spanien der neue Heerbann, oder die Hermandad der mittlern Gewalt mit Hülfe der klugen Isabelle das Gleichgewichte abgewinnt, und in der Schweiz drei Bauern gemeine Ehre und Eigenthum wiederherstellen, wurde die Absicht des Bundschuhes und andrer nicht undeutlich bezeichneter Bewegungen von den Kaisern kaum empfunden. Sigismund thut etwas, besonders für die Friesen; und Maximilian sucht mit allen seinen guten und großen Anstalten wohl nichts weniger, als die Gemeinen unter der mittlern Gewalt wieder hervor,

und

und näher an sich zu ziehen. Allein so fein und neu auch die Mittel sind, deren er sich bedient: so scheint doch bei der Ausführung nicht allemal der Geist zu wachen, der den Entwurf eingegeben hatte.

Mehr als einmal erforderte es in dieser Periode die allgemeine Noth, alles Lehn-, Pacht-, Zins- und Bauerwesen von Reichswegen wieder aufzuheben, von jedem Manso den Eigenthümer zur Reichsvertheidigung aufzunahmen. Denn nachdem die Lehne erblich geworden, fielen solche immer mehr und mehr zusammen. Der Kriegsleute wurden also weniger. Sie waren zum Theil erschöpft; und, wie die auswärtigen Monarchien sich auf die gemeine Hülfe erhoben, nicht im Stande, ihr Vaterland dagegen allein zu vertheidigen. Allein eine so große Revolution wäre das Werk eines Bundschuhes gewesen. Man mußte also auf einem fehlerhaften Plan fortgehen, und die Zahl der Dienstleute mit unbelehnten, unbegüterten und zum Theil schlechten Leuten vermehren, allerhand Schaaren von Knechten errichten, und den Weg einschlagen, worauf man nachgehends zu den stehenden Heeren gekommen ist. Eine Zeitlang reichten die Cammergüter der Fürsten, welche ihre Macht auf diese Art vermehrten, zu den Unkosten hin. Man wußte

von keinen gemeinen Steuren; und in der That waren auch keine steuerbare Unterthanen vorhanden, weil der Bauer als Pächter sich lediglich an seinen Contrakt hielt, und sein Herr frei war, wenn er als Gutsherr fürs Vaterland, und als Vasall für seinen Lehnsherrn den Degen zog. Die Cammergüter aber wurden bald erschöpft, verpfändet oder verkauft. Und man mußte nunmehr seine Zuflucht zu den Lehnleuten und Gutsherrn nehmen, um sich von ihnen eine außerordentliche Beihülfe zu erbitten; und weil diese wohl einsahen, daß es ihre Sicherheit erfordere, sich unter einander und mit einem Hauptherrn zu verbinden: so entstanden endlich Landstände und Landschaften; wozu man die Städte, welche damals das Hauptwesen ausmachten, auf alle Weise gern zog.

Alle noch übrige Gesetze aus der güldnen Zeit, worin die Reichsmansi mit Eigenthümern besetzt gewesen waren, verschwanden in dieser Periode gänzlich; wozu die Städte, diese anomalischen Körper, welche die Sachsen so lange nicht hatten dulden wollen, nicht wenig beitrugen, indem sie die Begriffe von Ehre und Eigenthum, worauf sich die sächsische Gesetzgebung ehedem gegründet hatte, verwirreten und verdunkelten. Die Ehre verlor sogleich

ihren äußerlichen Werth, sobald der Geldreichthum das Landeigenthum überwog; und wie die Handlung der Städte unsichtbare heimliche Reichthümer einführte, konnte die Wehrung der Menschen nicht mehr nach Gelde geschehen. Es mußten also Leib- und Lebensstrafen eingeführt, und der obrigkeitlichen Willkühr verschiedene Fälle zu ahnden überlassen werden, worauf sich die alten Rechte nicht mehr anwenden, und bei einem unsichtbaren Verhältniß keine neue finden lassen wollten. Die Freiheit litt dadurch ungemein, und der ganze Staat arbeitete einer neuen Verfassung entgegen, worin allmählich jeder Mensch, eben wie unter den spätern römischen Kaisern, zum Bürger oder Rechtsgenossen aufgenommen, und seine Verbindlichkeit und Pflicht auf der bloßen Eigenschaft von Unterthanen gegründet werden sollte. Eine Verfassung, wobei Deutschland hätte glücklich werden können, wenn es seine Größe immerfort auf die Handlung gegründet, diese zu seinem Hauptinteresse gemacht, und dem persönlichen Fleiße und baaren Vermögen in bestimmten Verhältnissen gleiche Ehre mit dem Landeigenthum gegeben hätte, indem alsdann die damals verbundenen und mächtigen Städte das Nationalinteresse auf dem Reichstage mehrentheils allein entschieden,

Schiffe, Volk und Steuern bewilligt, und die Zerreißung in so viele kleine Territorien, deren eins immer seinen Privatvortheil zum Nachtheil des andern sucht, wohl verhindert haben würden.

Der vierten Periode haben wir die glückliche Landeshoheit, oder vielmehr ihre Vollkommenheit zu danken. Ihr erster Grund lag in der Reichsvogtei, welche sich nach dem Maaße erhob und ausdehnte, als die Carolingische Grafschaft, wovon uns keine einzige übrig geblieben, ihre Einrichtung, Befugniß und Unterstützung verlor. Aus einzelnen Reichsvogteien waren edle Herrlichkeiten erwachsen. Wo ein edler Herr ihrer mehrere zusammen gebracht und vereiniget hatte, war es ihm leicht gelungen, diese Sammlung zu einer neuen Grafschaft erheben zu lassen, und sich damit die Obergerichte in seinen Vogteien zu erwerben. Fürnemlich aber hatten Bischöfe, Herzoge, Pfalzgrafen und andre kaiserliche Repräsentanten in den Provinzen, die in ihren Sprengeln gelegenen Vogteien an sich gebracht, und sich darüber mit dem Grafenbann, und auch wohl, um alle fremde Gerichtsbarkeit abzuwenden, mit dem Freiherzogthum und der Freigrafschaft belehnen lassen. Der Adel, die Klöster und die Städte, welche nicht unter der Vogtei gestanden, hatten sich zum

Theil

Theil gutwillig den kaiserlichen Repräsentanten unterworfen; und der Kaiser hatte zu einer Zeit, da noch keine Generalpacht erlaubt und bekannt war, sich ein Vergnügen daraus gemacht, die mit vielen Beschwerden und mit wenigem Vortheil begleitete Ausübung der Regalien, wozu er sonst eigne Localbeamte hätte bestellen müssen, den höchsten Obrigkeiten jedes Landes zu überlassen, und solchergestalt sein eignes Gewissen zu beruhigen. Hiezu war die Reformation gekommen, und hatte allen Landesherrn öftere Gelegenheit gegeben, diejenigen Rechte, welche sich aus obigen leicht folgern ließen, in ihrer völligen Stärke auszuüben, insbesondre aber die Schranken, welche ihnen ihre Länder eigne, von der kaiserlichen Gnade unabhängige Verfassung entgegengesetzt hatte, ziemlich zu erweitern, indem sie die Vollmacht dazu Theils von der Noth entlehnten, Theils von dem Hasse der streitenden Religionspartheien gutwillig erhielten. Und so war es endlich kein Wunder, wenn beim westphälischen Frieden, nachdem alles lange genug in Verwirrung gewesen, diejenigen Reichsstände, welche nach und nach die Vogtei, den Grafenbann, das Freiherzogthum und die ganze Vollmacht des Missi in ihren Landen erlangt hatten, die Bestätigung einer vollkommenen

Landes-

Landeshoheit; andre hingegen, welche nur die Vogtei gehabt, jedoch sich der höhern Reichsbeamten erwehret hatten, die Unmittelbarkeit, und in Religionssachen eine nothwendige Unabhängigkeit erhielten.

Wenn man auf die Anlage der deutschen Verfassung zurück gehet: so zeigen sich vier Hauptwendungen, welche sie hätte nehmen können. Entweder wäre die erste Controlle der Reichsbeamten per missos geblieben; oder aber jede Provinz hätte einen auf Lebenszeit stehenden Statthalter zum Controlleur und Oberaufseher aller Reichsbeamten erhalten; oder ein neues Reichsunterhaus hätte den Kronbedienten die Wage halten müssen, wenn man den vierten Fall, nemlich die Territorialhoheit, nicht hätte zulassen wollen. Die erste Wendung würde uns reisende und plündernde Bassen zugezogen haben, oder alle Kaiser hätten das Genie von Carl dem Großen zu einem beständigen Erbtheil haben müssen. In der andern würden wir mit der Zeit, wie die Franzosen, das Opfer einer ungeheuren Menge von Reichs-Generalpächtern geworden seyn. Schwerlich würden auch unsre Schultern die dritte ertragen haben, oder die verbundnen Handelsstädte in Ober- und Niederdeutschland hätten uns zugleich

die

die Handlung durch die ganze Welt, so wie sie solche hatten, behaupten, und das ganze Reichs-, Kriegs- und Steuerwesen unter ihrer Bewilligung haben müssen. Und so ist die letztere, worin jeder Landesfürst die ihm anvertrauten Reichsgemeinen als die seinigen betrachtet, sein Glück in dem ihrigen findet, und wenigstens seinem Hause zu gefallen, nicht alles auf einmal verzehrt, allenfalls aber an dem allerhöchsten Reichsoberhaupte noch einigen Widerstand hat, gewiß die beste gewesen, nachdem einmal große Reiche entstehen, und die Landeigenthümer in jedem kleinen Striche Städte und Festungen unter sich dulden, geldreiche Leute an der Gesetzgebung Theil nehmen lassen, und nicht mehr befugt bleiben sollten, sich selbst einen Richter zu setzen, und Recht zu geben.

Dabei war es ein Glück, sowohl für die katholischen als evangelischen Reichsfürsten, daß der Kaiser sich der Reformation nicht so bedienet hatte, wie es wohl wäre möglich gewesen. Luthers Lehre war der gemeinen Freiheit günstig. Eine unvorsichtige Anwendung derselben hätte hundert Thomas Münzers erwecken, und dem Kaiser die vollkommenste Monarchie zuwenden können, wenn er die erste Bewegung recht genutzt, alles Pacht-, Lehn- und Zinswesen

wesen im Reiche gesprengt, die Bauern zu Landeigenthümern gemacht, und sich ihres wohlgemeinten Wahns gegen ihre Landes-, Gerichts- und Gutsherrn bedienet hätte. Allein eine solche Unternehmung würde, nachdem der Ausschlag gewesen wäre, die größte oder treuloseste gewesen seyn.

Indessen verlor sich in dieser Periode der alte Begriff des Eigenthums völlig; man fühlte es kaum mehr, daß einer Rechtsgenoß seyn müsse, um ein ächtes Eigenthum zu haben. Eben so ging es sowohl der hohen als gemeinen Ehre. Erstere verwandelte sich fast durchgehends in Freiherrlichkeit; und von der letztern, honore quiritario, haben wir kaum noch Vermuthungen, ohnerachtet sie der Geist der deutschen Verfassung gewesen, und ewig bleiben sollen. Religion und Wissenschaften hoben immer mehr den Menschen über den Bürger, die Rechte der Menschheit siegten über alle bedungene und verglichene Rechte. Eine bequeme Philosophie unterstützte die Folgerungen aus allgemeinen Grundsätzen besser als diejenigen, welche nicht ohne Gelehrsamkeit und Einsicht gemacht werden konnten. Und die Menschenliebe ward mit Hülfe der christlichen Religion eine Tugend, gleich der Bürgerliebe, dergestalt, daß es wenig fehlte, oder die Reichsgesetze selbst hätten die ehrlosesten Leute aus christlicher Liebe ehrenhaft und zunftfähig erklärt.

Die Schicksale des Reichsgutes waren noch sonderbarer. Erst hatte jeder Mansus seinen Eigenthü-

genthümer zu Felde geschickt; hernach einen Bauer aufgenommen, der den Dienstmann ernährte; und zuletzt auch seinen Bauer unter die Vogelstange gestellet. Jetzt aber mußte es zu diesen Lasten auch noch einen Söldner stellen, und zu dessen Unterhaltung eine Landsteuer übernehmen, indem die Territorialhoheit zu ihrer Erhaltung stärkere Nerven, und das Reich zu seiner Vertheidigung größere Anstalten erforderte, nachdem Frankreich sich nicht wie Deutschland in einer Menge von Territorien aufgelöset, sondern unter unruhigen Herren vereiniget hatte. Von nun an ward es zu einer allgemeinen Politik, das Reichseigenthum so viel möglich wieder aufzusuchen, und zur gemeinen Hülfe zu bringen. Der Kaiser unterstützte in diesem Plan die Fürsten. Diese untersuchten die Rechte der Dienstleute, der Geistlichen und der Städte in Ansehung des Reichseigenthums; und bemüheten sich, so viel möglich, solches auf eine oder andre Art wieder zum Reichslandkataster zu bringen. Der Rechtsgelehrsamkeit fehlte es an genugsamer Kenntniß der alten Verfassung, und vielleicht auch an Kühnheit, die Grundsätze wieder einzuführen, nach welcher, wie in England, von dem ganzen Reichsboden eine gemeine Hülfe gefordert werden mochte. Das Steuerwesen ging also durch unendliche Krümmungen und queere Processe in seinem Laufe fort. Geistliche, Edelleute und Städte verloren vieles von demjenigen, was sie in der mittlern Zeit und bei andern Vertheidigungsanstalten

anstalten wohl erworben und verdienet hatten. Der Landesherr ward durch die Nutzung des gemeinen Reichseigenthums mächtiger. Ehrgeiz, Eifersucht und Phantasie verführten ihn zu stehenden Heeren; und die Noth erforderte sie anfänglich. Der Kaiser sahe sie aus dem großen Gesichtspunkte der allgemeinen Reichsvertheidigung gern, erst, ohne sie nach einem sichern Verhältniß bestimmen zu wollen, und bald, ohne es zu können.

Jedoch ein aufmerksamer Kenner der deutschen Geschichte wird dieses alles fruchtbarer einsehen, und leicht erkennen, daß wir nur alsdann erst eine brauchbare und pragmatische Geschichte unsers Vaterlandes erhalten werden, wenn es einem Manne von gehöriger Einsicht gelingen wird, sich auf eine solche Höhe zu setzen, wovon er alle diese Veränderungen, welche den Reichsboden und seine Eigenthümer betroffen, mit ihren Ursachen und Folgen in den einzelnen Theilen des deutschen Reiches übersehen, solche zu einem einzigen Hauptwerke vereinigen, und dieses in seiner ganzen Größe ungemalt und ungeschnitzt, aber stark und rein aufstellen kann. Wie vieles wird aber auch ein Gatterer noch mit Recht fordern, ehe ein Geschichtschreiber jene Höhe besteigen, und sein ganzes Feld im vollkommensten Lichte übersehen kann.

Indessen bleibt ein solches Werk dem deutschen Genie und Fleiße noch immer angemessen, und belohnt ihm die Mühe. Der mächtige und reißende Hang großer Völkervereinigungen zur Monarchie

und

und die unsägliche Arbeit der Ehre, oder, nach unsrer Art zu reden, der Freiheit, womit sie jenem Hange begegnen, oder ihrer jetzt fallenden Säule einen bequemen Fall hat verschaffen wollen, ist das prächtigste Schauspiel, was dem Menschen zur Bewunderung und zur Lehre gegeben werden kann; die Berechnung der auf beider Seiten wirkenden Kräfte und ihre Resultate sind für den Philosophen die erheblichsten Wahrheiten. Und so viele große Bewegungsgründe müssen uns aufmuntern, unserer Nation diese Ehre zu erwerben. Sie müssen einen jeden reizen, seine Provinz zu erleuchten, um sie dem großen Geschichtschreiber in dem wahren Lichte zu zeigen. Das Costume der Zeiten, der Styl jeder Verfassung, jedes Gesetzes, und ich möchte sagen, jedes antiken Worts, muß den Kunstliebenden vergnügen. Die Geschichte der Religion, der Rechtsgelehrsamkeit, der Philosophie, der Künste und schönen Wissenschaften ist auf sichere Weise von der Staatsgeschichte unzertrennlich, und würde sich mit obigem Plan vorzüglich gut verbinden lassen. Von Meisterhänden versteht sich. Der Styl aller Künste, ja selbst der Depeschen und Liebesbriefe eines Herzogs von Richelieu steht gegeneinander in einigem Verhältniß. Jeder Krieg hat seinen eignen Ton, und die Staatshandlungen haben ihr Colorit, ihr Costume und ihre Manier in Verbindung mit der Religion und den Wissenschaften. Rußland gibt uns davon täglich Beispiele; und das französische

eifer-

eilfertige Genie zeigt sich in Staatshandlungen wie im Roman. Man kann es sogar unter der Erde an der Linie kennen, womit es einen reichen Erzgang verfolgt und sich zuwühlt. Der Geschichtsschreiber wird dieses fühlen, und allemal so viel von der Geschichte der Künste und Wissenschaften mitnehmen, als er gebraucht, von den Veränderungen der Staatsmoden Rechenschaft zu geben.

Zur Geschichte des westphälischen Friedens gehört eine große Kenntniß der Grundsätze, welche seine Verfasser hegten. Man wird von einer spätern Wendung in den öffentlichen Handlungen keine Rechenschaft geben können, ohne einen Thomasius zu nennen, und ohne zu wissen, wie unvorsichtig er seine Zeit zum Raisonniren geführet habe. Der Styl des letztern Krieges ist daran kenntbar, daß alle Partheien sich wenig auf den Grotius berufen, sondern sich immer an eine bequeme Philosophie, welche kurz vorher in der gelehrten Welt herrschte, gehalten haben. Die neue Wendung, welche ein Strube der deutschen Denkungsart dadurch gibt, daß er wie Grotius Geschichtskunde, Rechtsgelehrsamkeit und Philosophie mächtig verknüpft, ist auch an verschiedenen Staatshandlungen merklich. Das öffentliche Vertrauen der Höfe beruhet auf solchen Grundsätzen und solchen Männern. Und ihr Name mag wohl mit dem Namen der größten Feldherrn genannt werden. Brechen endlich Religionsmeinungen in bürgerliche Kriege aus: so wird ihre Geschichte

schichte dem Staate vollends erheblich. Die Eigenliebe opfert Ehre und Eigenthum für ihre Rechthabung auf. Der Sieger gewinnt allezeit zu viel; er fesselt, wie in Frankreich, zuletzt Katholiken und Reformirte an seinen Wagen..... Aber wehe dem Geschichtsschreiber, dem sich dergleichen Einmischungen nicht in die Hände drängen; und bei dem sie nicht das Resultat wohlgenährter Kräfte sind.

Doch es ist Zeit, daß ich von meiner Ausschweifung zurückkehre. Ich habe meinem Leser nur noch zu sagen, wie ich, wenn mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, den ersten Theil meiner Geschichte, welcher bis dahin gehet, daß unsere Bischöfe die Bestätigung sämmtlicher nach und nach an sich gebrachten Reichsvogteien, und die Grafenbänne darüber vom Kaiser erhalten haben, bald zu liefern gedenke. Man wird alsdann schon den Block, woraus die Landeshoheit gebildet wird, aus dem Rauhen gearbeitet, und die Züge erscheinen sehen, welche ihre künftige Gestalt verrathen. Ich hoffe übrigens, meine Gönner und Freunde, denen ich die Geschichte unsers Vaterlandes hiemit zu übergeben anfange, werden solche mit einigem Vergnügen lesen. Eine Familie nimmt insgemein Antheil an den Zufällen der ihrigen, und die Geschichte unsers kleinen Staats ist die Erzählung der Begebenheiten unserer nächsten Angehörigen. Der Zirkel, für welchen solche einige Wichtigkeit haben, wird zwar sehr klein seyn. Allein ich entsage mit Freuden der Begierde, in einer

großen

großen Gesellschaft zu glänzen, wenn ich ihnen ein häusliches Vergnügen, als das edelste und nöthigste unter allen, verschaffen kann. Die Erkenntlichkeit, so ich meinem Vaterlande schuldig bin, macht mir diese Selbstverläugnung nicht schwer; und wenn dermaleinst ein deutscher Livius aus dergleichen Familiennachrichten eine vollständige Reichsgeschichte ziehen wird: so werde ich nicht für den kleinsten Plan gearbeitet haben.

Osnabrück, den 4ten April 1768.

Osnabrückſche Geſchichte.

Erſter Theil.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Kurze Einleitung in die älteste Verfassung.

§. 1.

Die Herkunft der ersten Einwohner.

Das Stift Osnabrück hat gleich andern Sprengeln den Namen von dem Orte seiner bischöflichen Kirche bekommen. Vorhin und ehe diese Stiftung geschehen, ist also wohl ein Ort, aber kein Staat oder Land gleiches Namens vorhanden gewesen. Allein auch dieser Ort kann kein großes Alterthum haben, indem die Einwohner Deutschlandes lange keine Städte und Dörfer unter sich duldeten. a) Eine gleiche Vorstellung kann man sich von allen benachbarten Stiftern und Grafschaften machen. Sie sind nach einem Städtchen, Schlosse oder Dorfe benannt. Und wenn man über diesen ihren bekannten Ursprung hinausgeht: so verlieren sich ihre heutigen Namen und Gränzen, und alles vermischt sich in einer dunklen Ferne, sobald man in die Zeiten steigt, worin die Deutschen noch keine Kriege

mit den Römern führten. Es lassen sich also von der Herkunft unsrer Vorfahren, und von ihren ersten Einrichtungen und Kriegen nur allgemeine Vermuthungen wagen. Vielleicht haben sie eben so gut, als andere Völker, ihre Helden und Dichter gehabt, und sind beides, Thaten und Lieder vergessen.

a) Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Tacit. G. 16. Sie sahen solche entweder als Zuchthäuser, oder als Anlagen wider die gemeine Freiheit an. Tacit. hist. IV. 64.

§. 2.

Die wahren Landeseinwohner wohnen noch einzeln.

Etwas Merkwürdiges aber ist es wohl, daß die wahren Landeseinwohner insgesammt noch einzeln auf abgesonderten und insgemein ringsumher aufgeworfenen Höfen wohnen, welche kein allgemeines Maaß a) oder Verhältniß zu einander haben. Man theilet sie in ganze, halbe und viertel, oder nach unsrer Art zu reden, in Vollerbe, Halberbe und Erbkotten ein; aber diese sind oft größer als jene, und zwischen Erbe, b) und Erbe, besonders auf der Heide, ist der größte Unterschied. Jeder scheinet sich im Anfange so viel genommen zu haben, als er hat nöthig gehabt und gewinnen können, da wo ihm ein Bach, Gehölz oder Feld gefallen. c) Und so ist gemeiniglich die erste Anlage der Natur.

a) In

a) In keiner Urkunde und in keinem Lehnbriefe findet man eine Hube, oder einen Acker, oder ein Morling Landes. Morgen trifft man nur vor Städten, oder in Eschen (gemeinschaftlichen Fluren) an. Der Bauer besitzet Stücken Landes, Kämpe, und andere Plätze, welche das Gepräge einer alten Maaße nicht an sich haben, und jetzt nach Scheffelsaat überschlagen werden.

b) Erbe, ganze und halbe, wie auch Erbkotten scheinen die ersten Pflanzungen zu seyn; und rührt es wohl daher, daß solche allein in der Bauerschaft zur Kriegesrunde, und in der Mark zur Mannzahl gehören. Markkotten hingegen, deren jetzt 6 oder 8, auch wohl 16 auf ein Erbe gehen, sind dem Ansehen nach ein später Anflug, und haben weder Echtwort oder Wahre, noch Stimme in der Gemeinheit, mithin die Regel wider sich, und nicht mehr Recht, als ihnen erweislich zugestanden worden. Sie sind als geringe arme Leute schwerlich zu gemeinen Lasten und Vortheilen gezogen, bis man ihnen endlich etwas gegönnet und aufgelegt, mithin einige Gemeinschaft zugestanden hat. Kott oder Kotte ist eigentlich ein Schnitt, un Coupon, wovon noch das englische cut cutter übrig ist; und weil jedes segmen zu einem tegmen gebraucht werden kann, so bedeutet es auch etwas bedecktes, eine Hütte. S. Wachter v. Kott. Man sagt auch Kötterei, wie im Französischen Cotterie, Cotteraux, Cotarellus; alles aus einer Quelle. S. Menage v. Cotterie. Doch sind die französischen Cotterets eher eine Art von hofhörigen Leuten.

c) Colunt discreti ac diversi ut fons ut nemus ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat. Tacit. l. c.

§. 3.

Und haben sich schwerlich in Colonien angebauet.

Unsere Gegenden sind daher auch wohl schwerlich durch einen allgemeinen Völkerzug angebauet worden.

worden. Denn unter solchem gibt es gemeiniglich kleine Verbindungen und Freundschaften, welche sich gern zusammenhalten, und nicht so ungleich theilen. Die Dörfer, a) worin mehrere Wohnungen neben einander stehen, und welche auf solche Art angebauet zu seyn scheinen, sind wohl zuerst mit und bei den Kirchen, und höchstens bei den Brücken und Mühlen entstanden. Denn fast keines hat eine gerechte Feldmark, und viele müssen ihre Aecker von den benachbarten Höfen pachten, auch wohl einen Grundzins dahin entrichten; zum Zeichen, daß sie auf einem fremden Grunde, und zwar zu einer Zeit angeleget worden, wo sie sich schon nicht mehr nach Nothdurft ausdehnen konnten. In keinem Lehnbriefe findet sich ein Zehnte mit dem Ausdruck: vor dem Dorfe, dergleichen man anderwärts häufig findet. Die Dorfgesessene besitzen auch ordentlich keine Höfe, thun daher keine Kriegs- oder Landesfuhren, und sind Wirthe, Krämer, Handwerker und dergleichen neu angezogene Leute.

a) Dorf nennt man hier blos den Ort, wo die Einwohner zusammen wohnen, und ein Distrikt einzelner Wohner heißt die Bur, oder auch die Bauerschaft.

§. 4.

Die Städte sind auch ursprünglich keine Colonien.

Eben das läßt sich von den Landstädten sagen. Ihre Lage auf den Stiftsgränzen zeiget ihre Bestim-

Bestimmung, wie ihren neuern Ursprung. Die Geschichte kennet ihren Anfang und Wachsthum noch. Und überhaupt werden sich in allen Städten, wenigstens in Niederdeutschland, Spuren und Nachrichten von allgemeinen Grundzinsen und Wordgeldern a) finden, welche deutlich beurkunden, daß überall der Boden, worauf Bürger und versammlete Leute wohnen, schon vor ihnen einen Herrn gehabt habe, folglich nicht ursprünglich durch eine erobernde Colonie gewonnen sey. b)

a) Word ist bei uns eine area, die zur Weide oder zum Walde berechtiget ist. Wordgelder sind denarii areales.

b) Dergleichen findet man in Griechenland und Italien. Wenigstens hat dort jede Stadt ihren Ursprung gern einer erobernden Colonie, und ihren Namen einem anführenden Helden zugeschrieben.

§. 5.

Und die alte germanische Verfassung passet hier nicht.

Was Cäsar a) von den alten Germaniern sagt, hat hier nie zutreffen können. „Unter den Germa„niern — sagt er — besitzt keiner gewisse Aecker oder „Bezirke zum Eigenthum, sondern ihre Obern und „Vorsteher weisen nach ihrem Gutachten den Völ„kern und Familien, welche sich zusammengethan „haben, das nöthige Land an, welches sie besäen, „und das folgende Jahr wieder verlassen müssen. „Sie meinen, ohne diese Vorsorge würden die Leute „sich zu sehr an ihr Eigenthum gewöhnen, und

„dar-

„darüber die Lust und den Geist des Krieges verlie-
„ren; oder eine Begierde nach grösern Besitzungen
„bekommen, und die Schwächern verschlingen, sich
„auch nach und nach bequemlicher anbauen und ver-
„zärteln, oder wohl gar Reichthümer erwerben,
„und sich nach einer natürlichen Folge beneiden und
„zanken. Es diene auch endlich nicht wenig dazu,
„das gemeine Volk bei gutem Willen zu erhalten,
„wenn es sähe, daß der Vornehme es nicht besser
„habe, als der Gemeine, und Beide sich mit glei-
„cher Nothdurft befriedigen.“

a) Dies sind die Worte Caesaris de B. G. VI, und Tacitus groupirt ihm nach, wenn er sagt: arva quotannis mutant, et superest ager. Denn sonst lehrte ihm eine andre Erfahrung: suam quemque domum spatio circumdare, welches sich von Leuten nicht sagen läßt, die keine Bezirke zum Eigenthum besitzen sollen.

§. 6.

Diese scheint das Werk der Kunst.

Denn hier haben sich keine Familien zusammengethan. Heide, Sand, Mohr und Gebirge, woraus unser Stift grösstentheils besteht, erfordern eine vieljährige Zubereitung, einen anhaltenden Bau, und keine solche Veränderung. Die Natur liebt Eigenthum, und der Plan, welchen Cäsar angibt, hat ein kriegerisches Genie zum Urheber, das den Staat in seine Absichten gezwungen hat. Dies war unstreitig bei den Sueven a) vorhergegangen, und Cäsar kannte keine andre Germanier. In

dem

dem suevischen Plan verliert der große Besitzer und der Adel; und die Kriegeslast, so anderwärts mit dem Landerbe verknüpft war, fällt — wie in der mosaischen Einrichtung — auf jeden Kopf, welches irgend eine Revolution gebiert, die mit Hülfe des großen Haufens, oder in der größten Noth ist vorgenommen worden.

a) Cäsar hatte zwar zweimal eine Erscheinung diesseits des Niederrheins gewagt. Allein er war doch nur hauptsächlich von der suevischen Einrichtung belehrt. Der Suevenvölker Abtheilung in hundert Landregimenter; (centum pagos) ihre 1000 auserlesene Mannleichte Grenadiere; (quos ex omni juventute delectos ante aciem ponebant) ihre 10,000 leichte Dragoner; die Abrichtung ihrer Pferde, welche in ihrer Ordnung blieben, wenn gleich der Dragoner abstieg und zu Fuße focht; ihre königliche Regierung; ihre große Politik, sich lieber mit kleinen einheimischen Pferden zu behelfen, als von einem fremden Markte abzuhangen; das Ansehen, welches sie sich überall erwarben; nam Suevis ne quidem Deos immortales pares esse, fatebantur Tencteri et Ubii beim Cäs. de B. G. VI. 7, und mehrere andre Umstände beweisen augenscheinlich, daß bei ihnen eine große Veränderung in der natürlichen Anlage vorgegangen sey. Ich überlasse es den Gelehrten, die große Ursache einer so wichtigen und ausnehmend starken Kriegsverfassung anzugeben. Ariovist war zwar ein Genie, wie man schon daraus erkennt, daß er gleich sein Lager nur eine Meile vom römischen nahm, den Cäsar des andern Tages tournirte, ihm damit die Zufuhr abschnitt, darauf ein Haupttreffen vermied, die Römer mit Scharmützeln, weil er ihnen in der Anzahl leichter Truppen überlegen war, aufzureiben suchte, in der Schlacht selbst aber, durch eine der schnellesten Wendungen, den Römern ihre Artillerie unbrauchbar machte, gleich ihren linken Flügel über den Haufen warf. — Allein Ariovist war nicht der Schöpfer seines Volks. Denn eben die Reiterei, welche Cäsar bewunderte und als die einzige beschreibt, fand sich

schon

schon einige hundert Jahre vorher auf einem Zuge in Illyrien. Veniebant decem millia equitum, par numerus peditum et ipsorum jungentium cursum equis et in vicem prolapsorum equitum vacuos capientium ad pugna equos LIV. XLIV. 26. Sie wird zwar hier aus dem Munde, und nach der Gewohnheit der Griechen, die gallische Reiterei genannt, eben wie Plutarch in Aem. Paulo und Livius IV. 57. et Epit. lib. LVI. die Bastarnen an der Donau Gallier nennen. Sie ist aber kennbar genug, und die Griechen nannten alle Völker von dieser Seite Gallier, wie Cluver. in Germ. ant. l. 2. 3. sattsam erwiesen, ob er gleich auf diese Reiterei nicht verfallen. Aristoteles scheint die suevische Verfassung gekannt zu haben, und beurtheilt sie gründlich. Πολιτ. II. 5.

§. 7.

Schluß und Uebergang.

In einer solchen Anlage, als die suevische war, liegen Keime zu ganz andern Entwickelungen, welchen wir hier nicht weiter nachgehen dürfen. Das Schwabenrecht mußte sich in der Folge ganz anders bilden, als das Sachsenrecht; und die schwäbische Braut einen andern Wittwensitz, als die sächsische bekommen, da jene auf Waffen und Pferd, a) diese aber auf ein Landgut heimlich geführt wurde. Doch auch Sachsen hat sich nicht durchgehends gleich bleiben können. Die Gegenden nach dem Niederrhein haben, wie alle Gränzen kriegerischer Nationen, leicht von ihrer ursprünglichen Verfassung etwas verloren, nachdem sie lange Zeit den Römern und Franken zum Kampfplatze dienen müssen. Die unsrigen hingegen haben den Einfluß so

großer

großer Ursachen weniger empfinden, und so wie bei ihren einzelnen Wohnungen, also auch bei manchem alten Rechte, bleiben können. Man mag also bei ihnen den Plan der Natur wohl verfolgen, besonders da die Geschichte sich auf denselben beständig zurückzieht.

a) Dotem non uxor marito sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propingui, ac munera probant: munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum, et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur. Tacit. Germ. c. 18. Dieses stimmte vortrefflich mit dem aufgehobenen Landeigenthum und der kriegerischen Einrichtung der Sueven überein.

§. 8.

Die erste Anlage der Natur.

Solche einzelne Wohner waren Priester a) und Könige b) in ihren Häusern und Hofmarken. Sie richteten über das Leben c) ihrer Familie und Knechte, ohne einander Rechenschaft d) zu geben. Jeder Hof war gleichsam ein unabhängiger Staat, der sich von seinen Nachbaren mit Krieg oder Friede schied. Jeder Hausvater handhabete seinen eignen Hausfrieden, und wie sie sich mehrerer Sicherheit halber enger verbanden, ward diese Befugniß nicht aufgehoben. Keine Obrigkeit, e) und vielleicht nicht einmal eine gemeine f) Gottheit erstreckte sich in eines Mannes Wehre. g) Das gemeine Recht kam, wie billig, dem Hausrechte nur zu Hülfe.

a) Si

a) Si publice consulatur Sacerdos civitatis; sin privatim ipse paterfamilias precatus Deos. Tacit. in G. c. 10.

b) Man sagte daher paterna majestas. S. Marcil. Int. LL. XII. Tabb. c. 24; und überhaupt ist die königliche Gewalt des Vaters in seinem Hause der Natur sehr gemäß, besonders bei einzelnen Wohnern. Arist. Πολ. I. 2. Denn die bürgerliche Gesellschaft hat schon mehrere Ketten, wie mehrere Absichten. Die Römer merkten diesen großen Unterschied sobald nicht, und brachten zuerst viele ländliche Ideen in die Stadt. Das verschiedene Alter dieser Republik ließe sich fast nach der allmählichen Ausartung ihres Bauerrechts in Bürgerrecht berechnen. Ihre erste Anlage kann schwerlich von solchen Leuten gemacht seyn, die bereits nach einem griechischen Stadtrechte gelebet hatten.

c) Gebauer in diss. de patr. pot. 2. glaubt, daß solches zu Rom nicht ohne eine Art von Hausgerichte geschehen können; und die von ihm angeführten Exempel beweisen auch, daß es so geschehen sey. Bei den Deutschen aber findet sich blos, daß der Mann, wenn er über seine Frau Gericht gehalten, ihre nächsten Anverwandten dazu gezogen habe. Accisis crinibus nudatam, coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit. Tac. in G. c. 19.

d) In der bürgerlichen Gesellschaft sind domestica zuerst ad rem publicam gezogen.

e) Das Haus eines Mannes ist bei allen Völkern sein Heiligthum gewesen. Und so lange aus demselben der gemeine Friede nicht gebrochen wird, hat eine bloße Obrigkeit, welche nemlich ohne Herrlichkeit ist, kein Recht, sich solches eröffnen zu lassen. Gegen einen Friedebrecher aber wird jure belli, nicht jure imperii verfahren.

f) Ich kann daher mir auch gar nicht vorstellen, daß die Macht einer gemeinen oder öffentlichen Gottheit, aus deren Vollmacht die Obrigkeit in theokratischen Verfassungen handelte, sich ins Haus erstrecket habe. Es wäre ein crimen laesae paternae majestatis gewesen, wenn

wenn die Familie im Hause den öffentlichen Gott anbeten wollen. Denn außerdem, daß dadurch Kinder und Knechte mit ihrem Herrn in communionem sacrorum publicorum gekommen wären: so hätten nach dem alten Costume, wo diejenigen, welche Israels Gott anbeteten, auch Israels Unterthanen waren; Knechte und Kinder aus der väterlichen Gewalt, ohne Mittel unter die Obrigkeitliche treten müssen.

g) Wehre heißt bei uns des Bauren Haus und innerer Hofraum. Wehrfester ist der Hauswirth.

§. 9.

Erste wahrscheinliche Vereinigung in Marken.

Die gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes, Weidegrundes, Mohrs oder Gebirges, wovon ein jeder seinen nöthigen Antheil nicht im Zaume haben konnte, vereinigte dem Anschein nach zuerst Ihrer einige in unsern Gegenden. Wir nennen dergleichen gemeinschaftliche Reviere Marken; und Markgenossen waren vielleicht die ersten Völker, da wo man sich einzeln anbauete. Unser ganzes Stift ist in Marken, worin Dörfer und einzelne Wohnungen zerstreuet liegen, vertheilet, und die Grenzen derselben treffen mit keiner Landes-, Amts-, Gerichts-, Kirchspiels- oder Bauerschaftsgränze zusammen. a) Natur und Bedürfniß scheinen allein die Eintheilung gemacht zu haben; und man schließt daher, daß sie älter, als alle übrigen sind. Dem gemeinen Grunde und was darauf war, mußten sie nothwendig einen Frieden b) wirken, sich wegen einer bestimmten Nutzung und gewisser Rechte und

Bruch-

Bruchfälle c) vergleichen, Aufseher und Richter erwählen, und gewisse Tage zur allgemeinen Versammlung haben.

a) Eine Landcharte nach Marken würde vielleicht die beste Nachweisung in der alten Geographie seyn.

b) Die Mark liegt immer in Friede; das ist: kein Genosse darf sich seines Antheils nach Willkühr gebrauchen, ohne den Frieden zu brechen, und bruchfällig zu werden. Beim Schluß eines jeden Holzgerichts wird der Markfriede gemeiniglich ausdrücklich erneuert, oder auch nur auf das Holz und den Grasanger erstreckt; indem man in großen Marken, wo viel Heide ist, die willkührliche Abnutzung der letztern frei läßt, und in den Frieden nicht mit einschließt. Die Markgenossen bewilligen den Frieden; und nur alsdenn, wenn sie darüber nicht eins werden können, tritt das Holzrichterliche Amt ein. Solches muß allemal zum Frieden und nicht zum Unfrieden gehn.

c) Der Bruch ist unterschieden, so wie einer am Land-, Dorf-, Kirchen-, Schloß-, Mark-, Religions- oder Profanfrieden gebrochen.

§. 10.

Ihre jetzige Verfassung ist noch wie die älteste.

So ist noch jetzt unsre Markverfassung. a) Die wahren Genossen setzen sich selbst ihr Recht. Der Markrichter, Oberterbere oder Holzgraf, wie er jetzt insgemein heißt, erkennet darnach in öffentlicher Versammlung, unter freiem Himmel; b) vollstreckt das Urtheil mit gemeiner Hülfe c) durch Pfandung auf offner d) Mark, und schließt den Uebertreter zuletzt von der Gemeinschaft e) aus, wenn er sich nicht bequemen will, ohne sich an seine Person f)

und

und Güter vergreifen zu dürfen. Jeder Genosse, ohne Unterscheid des Standes, folgt dem Markgerichte, das er mit bekleidet, g) dem Richter, welchen er sich erwählet, und der Abrede, die er mit bewilliget hat.

a) Piper vom Markenrecht in Westph. im I. und II. Abschnitt, hat zuerst gelehret, daß jeder Markgenosse vordem ein Leibeigner des Holzgrafen, und die ganze Mark ihm als Grundherrn zuständig gewesen sey. Ich lasse dieses als möglich zu, wo sämmtliche Markgenossen dem Holzgrafen zur Urkunde ein Grundword oder Weidegeld entrichten. Sonst aber, und hier im Stifte ist die Vermuthung für die Genossen. Viele wählen noch jetzt ihren Holzgrafen. Und Graf ist Beamter, aber kein Herr. Einige Marken haben erst in diesem Jahrhundert von der Landesobrigkeit der Ordnung wegen einen Holzgrafen bekommen. Vorhin straften sich die Genossen jährlich unter einander bei der Bank; und an einigen Orten geschieht dieses noch, eben wie in Gilden und Zünften.

b) Ist kein Zeichen einer Herrlichkeit; Herrliche Gerichte wurden vordem im Hofe oder im Hause gehalten.

c) Wäre der Holzgraf Markherr: so würde die Pfandung durch einen Frohnen geschehen. Sie geschieht aber durch die Mahlleute, welches gemeine Männer sind. In etlichen Marken geht jedoch auch ein Holzgrafen-Diener mit. Die Pfande werden unter gemeine Verwahrung gestellt.

d) Die Pfandung würde den Leibeignen bis an seinen Heerd verfolgen, wenn der Holzgraf ein Herr aller Genossen gewesen wäre. Zwar pfandet der Holzgraf jetzt auch oft im Hause; allein blos mit gutem Willen des Besitzers, und zu seinem Besten, um ihm kein lebendig Pfand von der Mark zu nehmen, oder ihm viele Kosten zu machen. Jeder Schuldner kann seinen Gläubiger; und so auch der schuldige Genosse, dem Holzgrafen ein Pfand folgen lassen. So wenig der Gläubiger als der Holzgraf sind aber befugt, ihn mit Gewalt im Hause zu pfänden.

e) Man

e) Man soll ihm seinen Brunnen füllen, seinen Backofen einschlagen (beides zu verstehen auf gemeiner Mark), und ihn von aller Gemeinschaft ausschließen. S. die Jülichsche Polizeiordnung und die Auszüge beim Piper l. c. n. 2. 3. in app.

f) Der Adel und die Geistlichen könnten sonst dem Holzgerichte nicht folgen. Zwar haben beide, obschon der Holzgraf über Leib und Eigenthum nicht zu gebieten hat, bisweilen nicht folgen wollen. Allein mit Unrecht. Man findet die Exempel des Gegenstandes beim Piper l. c. in app. n. 3. p. 180. 184. Und in Sachen des Pastors Crusen zu Engter, gegen die Markleute wurde den 29sten Jan. 1718 bey der Canzlei zu Recht erkannt, „daß der „Pastor als ein Markgenosse sich in marcalibus nach Holz„gräflicher Jurisdiction zu richten, und folglich den ihm „angesetzten Holzbrüchten zu erlegen, und dadurch das ihm „abgepfandete Fuder Heu zu redimiren schuldig sey.“ S. Lodtmann in pos. Jur. Marc. Osn. th. 2. Auf eine Anfrage des Adren zu Jburg haben die Stiftsstände einmüthig gutachtlich dafür gehalten, daß der Holzgraf einen Verbrecher zum ehrlichen Pfahl verdammen könne. Allein noch zur Zeit ist solches niemals in einer Mark für Recht gewiesen; in keiner Mark ist ein Pfahl oder Gefängniß, welches sich nothwendig finden müßte, wenn die Genossen Leibeigne des Holzgrafen gewesen wären. Und sobald der Holzgraf jene Befugniß gegen einen Genossen hätte: so könnte der Adel dem Gerichte nicht folgen. Es finden sich zwar die grausamsten und lächerlichsten Leibesstrafen in den Holtingsurtheilen; (Piper l. c. und Kreß vom Archid. Wesen in app. p. 140.) allein nie gegen einen Genossen; sondern allezeit gegen einen Unberechtigten oder Ausmärker. Und höchstens gegen einen, der den heiligen Schwarbaum fället, und solchergestalt nicht den Markfrieden, sondern den Gottesfrieden bricht. Und man hat diese Strafen gar nicht festsetzen, sondern nur damit anzeigen wollen, daß ein Ausmärker nicht des Markfriedens und der poenae conventionalis genösse, sondern als ein Feind der Gnade und Willkühr seines Ueberwinders leben müsse. Dies ist der esprit de loi. Und das berühmte römische Gesetz ale

Sectione debitoris in partes hat wohl eben den Sinn; und soll so viel bedeuten, daß der unvermögende Schuldner seiner Gläubiger Gnade leben müsse: weil der Richter beiden nicht weiter helfen können.

g) Das Gericht geht an, wenn der Holzgraf oder Unterholzgraf die Bank spannet, das ist, mit der Hand eine Spanne auf den gemeinen Tisch, wobei man sich setzt, gemessen, und dabei Hand und Mund verboten hat. S. Mascov. in notit. jur. Osn. VII. §. 6. Diese Feierlichkeit, welche nur noch an einigen Orten beobachtet wird, hat die Wirkung, daß von diesem Augenblick an der Gerichtsfriede zu dem Markfrieden tritt. Denn sobald wie die Spannung geschehn, gehören Schlägerei und Scheltworte, welche bei der Bank vorfallen, zur Ahndung des Holzgrafen; vorher und nach aufgehobnem Gericht, wenn sich die Markgenossen auch an den Holzgrafen vergriffen, würde nicht er, sondern das Amt die Bestrafung haben.

§. 11.

Es sind mehrere dergleichen Innungen und Gerichte.

Alle Arten von Gemeinschaften erforderten auf gleiche Weise einen Richter oder Schiedsmann, und die Mannichfaltigkeit der deutschen Gerichte rührt zum Theil mit daher, daß jede Genossenschaft, eben wie jetzt unsere Innungen, ihre besondre Richter und Vorsteher hatte, welche mit dem Genossen nothdürftiges Recht fanden. Daher kam es, daß oft einer drei Fuß über der Erde, a) und ein andrer darunter richtete, wenn die Genossen verschieden, und ein Theil derselben z. E. Blumwarig, b) der andere aber blos Dustwarig c) war. Denn die Gesellschaft zur Mast d) konnte mit ihrem Richter nicht über die Gesellschaft zum Brandholze richten. Wir haben mit unsern Begriffen von Grund-

herrlichkeiten e) und Erbgerichtsbarkeiten alle diese so begreiflichen Anlagen verdorben. Ein Grundherr richtet über die Wurzel, wie über den Stamm, und läßt sich nicht drei Fuß über die Erde weisen.

a) In einem extr. prot. conf. cum Teckl. vom 8. April 1652 heißt es: „Canzler Lohhausen versetzte, „es wäre ein großer Unterschied zwischen dem Holzgrafen „zu Liene und im Hagischen; maßen Tecklenburgenses „in diesem nichts weiter als den Holzhieb drei Fuß über „der Erden zu bestrafen, und zu Mastzeiten das Recht „hätten, eine sichere Anzahl Schweine zu treiben, übrige „excessus gehörten zur cognition der Jburgischen Be„amten, die auch deßfalls in continua possessione be„standen ꝛc., wie durch Exempel erwiesen wird. Ich könnte mehrere dergleichen Fälle anführen.

b) Eichen und Büchen werden Blumenholz genannt; und die in einem Walde zu Zimmerholz und zur Mast berechtiget sind, heißen blumwarige oder vollwarige Genossen. S. die Rechtsweisung vom Spellerwalde in der Anl. n. l. beim Piper l. c. in app. Wahre ist der Theil, den ein Voller Genosse in der Gemeinheit zu wahren hat. Manches Erbe hat zwei Wahren; und manches adliches Haus sechs und mehrere Wahren. Eine echte Wahre oder ein Echtwort wird oft derjenigen Befugniß entgegengesetzt, die ein anderer etwan jure servitutis in einer Mark erlangt hat; oft aber auch für die Advocatie oder Gutsherrlichkeit selbst genommen. Und zwar also, daß alle Gutsherrn Echtwort, ihre Coloni aber gleichsam Unechtwort; oder aber blos die Adlichen Echtwort haben, indem sie ihre Güter vollkommen, und nicht blos zum Bau besitzen. Vermuthlich ist es mit der Erbexenschaft eben so, indem in einigen Marken alle Gutsherrn, in andern aber gewisse Adliche nur Erbexen heißen. Erbexe scheinet mir nicht von Erbaxt, sondern von Erbecht her zu kommen, und dem unechten Erben, nemlich dem Colono entgegen zu stehen.

c) Dust ist Unterholz, bei den Engländern Staub.

d) Eben

d) Eben so wenig als eine Gärbergilde über die Schustergilde urtheilen kann, ohnerachtet sie beide mit Leder zu schaffen haben.

e) Heinec. de orig. et ind. jurisd. patr. hat insbesondre die alte Herrlichkeit über die Knechte zur Quelle der Grundgerichte gemacht. Ich wende gegen seine Thesin nichts ein; sie muß aber sehr vorsichtig angewandt werden. Und die Anwendung, die er davon gemacht hat, ist so mager, daß sie seinen Namen nicht verdienet.

§. 12.

Einige Beispiele davon.

Ich finde es unnöthig, die verschiedenen Arten dieser Gemeinschaften und Rechtsfindungen zu berühren. Ihre Einrichtung war eben so, wie die in den Marken, und der Gegenstand nur verschieden. Genossen eines Esches, a) einer Koppel, b) einer Heimschnat, c) eines Kirchenfriedens, einer Weisung, d) eines Lohes, e) eines Mohres, f) und andrer gemeinen Sachen, hatten andre Vortheile und andere Rechte. Niemand als ein Genosse konnte solche erkennen und weisen, und der Richter mochte so wenig als der Amtsmeister sich einer besondern Grundherrschaft anmaßen. Jezt hat der Landesherr verschiedene Bruchfälle dieser Art zu strafen, und seitdem alle solche kleine Gemeinschaften in einen Staat erwachsen, kömmt es ihm zu, dafür zu sorgen, daß sie ihren Vortheil nicht zum Nachtheil des Ganzen suchen. Allein dieses bei Seite gesetzt, ist er in solchen Fällen blos Richter und nicht Landesherr, und der Verlust seiner Bruch-

fälle g) darf ihm kein Recht geben, sich den löblichen Absichten einer solchen Innung zu widersetzen. Wenn die ganze Gemeinde eins ist, hat er nichts zu scheiden. Gemeiniglich führen dergleichen Innungsabschiede den Namen von Sprachen oder Abreden, und sind die Bauersprachen, Bauergerichte, Heckensprache und andre bekannt.

a) Esch ist ein gemeines Feld, das mehrere zusammen bauen. Hier erkennen die Genossen über die Land- oder Wannenwege, über die Betreibung der Stoppeln, über Pflugart, über die Befriedigung, und alles, was zum Besten des Esches ist. Dies heißt vielfältig die Bauersprache, welche jährlich, gleich dem Holzgerichte, abgehalten wird. Bisweilen ist auch der Holzgraf zugleich im Esche Richter, entweder weil der Esch aus der Mark genommen, und ihm das Richtamt gelassen, oder aber weil er als ein zufälliger Genosse dazu erwählet ist.

b) Koppel kann eben das bedeuten, weil es jede Gemeinschaft anzeigt; wird aber eher für eine gemeinschaftliche Weide genommen. Vor die Koppelsprache würde also Trift und Uebertrift gehören.

c) Heimschnaet ist insgemein in der gemeinen Mark ein Strich, welcher zwar zur Viehweide allen Genossen offen ist, zum Plaggenmatt aber einem Dorfe oder einer Bauerschaft allein gehöret. Erster wird auch wohl der Kirchenfriede, weil die Kirche im Dorfe liegt, genannt; hat aber sonst kein Heiligthum von der Kirche. Die Genossen einer Heimschnaet finden also ihr eigen Recht über Plaggenmatt, und was dazu gehöret; aber nicht über Zuschläge, Viehtrift ꝛc., dieses gehöret für alle Markgenossen.

d) Eine Weisung ist eben das, begreift aber auch wohl Holztheil.

e) Loh wird mehr vom Holze gebrauchet, welches ein oder mehrere Genossen zur Holznutzung für sich, im

übrigen

übrigen aber gemein haben. Loh begreift mehr als Dußtheil. Letzteres ist nur ein privativer Unterholztheil in der offnen Mark. Wer blos Recht zum Dußtheil hat, darf keine Eichen und Büchen darin setzen, weil er sonst mit der Zeit den Eichelfall behaupten, und die Markgenossen zwingen würde, zur Mastzeit dafür zu hüten.

f) Wenn die Mohrgenossen ein winklichtes Mohr haben, müssen sie nothwendig sich einer gewissen Linie vergleichen, damit einer den andern nicht absticht. Vor die Mohrsprache gehören also die Bruchfälle, wenn jemand außer dem Winkel sticht, oder die Mohrwege nicht breit genug läßt ꝛc. Alle diese Sprachen sind nun zwar mit dem Holzgerichte vereiniget, um der Richter nicht zu viel zu machen. Inzwischen können sie doch davon unterschieden seyn, und es hat seinen Nutzen, dieses zu wissen. Wo sich ein großes Mohr findet, ist der Verkauf des Torfes außerhalb der Mark nicht so leicht verboten; und es stechen die Kötter und Heuerleute gleich den Vollerben, weil Ueberfluß da ist. So wie aber diese Rechte blos den Reichthum zum Grunde haben, so muß auch der Mangel andre hervorbringen können.

g) Wenn z. E. in einem Esche bisher Recht gewesen ist, daß keiner vor einen gewissen Tag, um der Stoppelweide willen, seinen Morgen pflügen dürfen, und der Richter davon den Brüchtengenossen, jetzt aber sämmtliche Genossen jenes Gesetz aufheben: so kann der Richter sich dieser Verordnung nicht widersetzen. Wo der Landesherr Stoppelrichter ist, muß er sich lediglich nach der Vereinbarung der Genossen richten. Von diesen hängt es ab, ob sie die Stoppeln vor oder nach Bartholomäi, gehütet oder ungehütet, betreiben wollen. Der Bruchfall gehöret hernach dem Landesherrn als Richter. Eben so auch in der Mark. Wenn sämmtliche Genossen über die Theilung eins sind: so kann der Holzgraf, weil er seine Bruchfälle dabei verlieret, sich der Theilung nicht widersetzen.

§. 13.

§. 13.

Andre Vereinigung wegen Leib und Erbe.

Durch alle diese kleinen Frieden in beschlossenen und unbeschlossenen Gemeinschaften war aber noch keines Mannes Leib und Erbe gesichert. Hierüber konnten alle diese verschiedenen Genossen kein Recht weisen; und der Hausvater, der auf seinem Hofe als König herrschte, hatte seinen Nachbaren nichts zu befehlen. Sie mußten also noch einen besondern Frieden a) errichten, wodurch sie sich einander Leib und Eigenthum gewähreten. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben sie solchen nach dem Markfrieden gebildet; und schwerlich können Menschen einen edlern Plan ihrer Vereinigung erwählen, als sich alle nordische einzelne Wohner im Anfange erwählet haben.

a) Friede ist der bequemste und glücklichste Ausdruck, dessen man sich in diesem Falle bedienen konnte; und ehe ein Fürst den bannum einführte, war alles fredum, und aller Bannbruch Friedebruch.

§. 14.

Formul dieser andern Vereinigung.

Es mußte ihnen nothwendig seltsam vorkommen, daß ein Nachbar den andern zum Tode oder zu einer Leibesstrafe verdammen sollte. Ein schlimmer Loos hatte keiner von seinem Feinde im Unfrieden zu besorgen, und es verlohnte sich nicht der Mühe, einen gemeinen Frieden zu errichten, um Leib, Ehre und Gut durch Urtheil zu verlieren. a) Ihre

Ver-

Vereinigung ging also lediglich auf Rettung und Erhaltung. b) Auf diesen großen und vielleicht noch überdem geheiligten Grundsatz baueten sie ihre Verfassung, und man wird fast im ganzen Norden kein Volk finden, welches ihn nicht zum Eckstein genommen habe. Wo ein Gesetzgeber davon abgegangen ist, hat er seine Vollmacht dazu von einer Gottheit entlehnt. Jeder Verbrecher, und selbst der Mörder c) konnte daher sein Blut und seinen Leib lösen, oder wenn er es verlieren sollte, müßte sein Urtheil von der Nationalversammlung ausgesprochen werden. d) Diese allein konnte gewissen Verbrechern den Frieden aufkündigen, und sie hernach als Feinde verfolgen.

a) Aufmerksamen Lesern der Geschichte wird dieses nicht entgehen. Alle Leib- und Lebensstrafen sind zuerst in curia Domini zu Rechte gewiesen. Den Deutschen kam dieses seltsam vor. Ut primum togas et severiora armis jura viderunt, arma duce Arminio corripiunt Flor. IV. 12. Bei ihnen hieß es: Caeterum neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Tac. in G. 7. Und dieses galt blos, wie man sieht, im Heere, wo eine strengere Kriegeszucht nothwendig war. Silentium per Sacerdotes quibus tum et coercendi jus est imperatur ib. c. 11. Außer dem Heere hatte also der Priester keinen göttlichen Beruf zum Schlagen. Eben so übergibt das Parlement in England, cui tum (und nicht anders) coercendi jus est, die Gewalt über Leben und Tod dem Feldherrn zur Kriegeszeit. Die römischen Bürger hatten gleiche Rechte. Das ganze Volk konnte keinem Bürger ein Haar kränken. Aqua et ignis war alles, was es ihm

ihm nehmen konnte; und dies ist die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Gesellschaft, welche jeder Bund von Rechtswegen hat. Denn aqua et ignis ist von gemeinem Wasser und Brandholze zu nehmen. Der servus poenae gab zwar hernach eine Wendung gegen jenen Grundsatz ab. Oder es hieß: vitae necisque potestatem sibi vindicarunt primum in plebejos obscuros. Amm. Marc. XXIII. Allein die Regel blieb; und in Gallien opferte man die Uebelthäter den Göttern; was vor eine feine Wendung der Gesetzgebenden Macht! weil man sie nicht an Leib und Leben strafen konnte. Caes. de B. G. VI. Auch noch wird ein Edelmann seines Adels, und ein jeder seiner Würde beraubt, ehe er an seinem Leibe leiden kann. Diese Würde scheint jeder Hausherr in den alten Verfassungen gehabt zu haben, und die Israeliten, welche Moses aus Egypten führte, und die, weil sie lange zu Haufen und zum Heere versammlet blieben, eine strenge Kriegeszucht nöthig hatten, schienen sich um deswillen bei den übrigen Völkern eine so allgemeine Verachtung zugezogen zu haben: weil sie auf Befehl Gottes viele Leib- und Lebensstrafen, anbei lauter Gesetze und wenige Willkühren, Sprachen, Abschiede, oder populiscita und plebiscita hatten.

b) Die Strafen hießen daher compositiones; oder compositiones legales. S. du Fresne h. v.

c) Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero Tac. G. 21. It. LL. Bai. T. I. 7. 3. II. 1. 4. Es hieß daher aber vielleicht auch oftmal bei der vitiosiori progenie: magnas mihi debes referre gratias eo quod parentes tuos interfecerim, de quibus accepta compositione aurum et argentum superabundant in domo tua. Greg. Tur. IX. 19.

d) Licet apud concilium accusare quoque et discrimen captis intendere. Tacit. in Germ. c. 13. S. meine patriottischen Phantasien Th. II. p. 339.

§. 15.

Mit Hülfe des Wehrgeldes.

Zu einer solchen Einrichtung gehörte nothwendig, daß ein jeder seine gewisse feststehende Taxe oder Wehrung empfing, damit der beleidigte Theil seine Forderung nicht übertreiben konnte; und daß solche im voraus verglichen und bestimmet wurde, damit der Schuldige nach seiner eignen Bewilligung verurtheilt werden konnte. Denn diese, und nicht ein willkührliches Gesetz nach der That, worin die Partheien ohnedem schwerlich übereingekommen seyn würden, mochte ihn verbinden. Man hieß solche insgemein das Wehrgeld. a) Je höher der Preiß war, den einer auf seine Person erhielt, je mehr war er gesichert. Und der Unterschied b) des Wehrgeldes konnte die Klassen der Menschen, ihren verschiedenen Rang, und die Verhältnisse in allen Genugthuungen überaus wohl bestimmen. Wer das Wehrgeld, wie es verglichen war, nicht bezahlen wollte, genoß des gemeinen Friedens nicht weiter, c) und mochte seine Gefahr stehen. Er nahm und gab in der öffentlichen Versammlung weiter kein Recht, und keiner durfte ihm helfen, ohne ebenfalls von der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden.

a) Wehre ist hier valor. Man sagt Geld und Geldesgewehr. Wehrgeld ist also valoris valor. Wachter v. Wehrgeld gibt eine andere Ableitung. Jene vom Spellmann v. Wergeld ist wohl die beste. Der König Eduard übersetzt: Were quod sit redemtionis suae pretium in LL. tit. 12. beim Wilk. pag. 199.

b) Unter

b) Unter den Angelsachsen war das Wehrgeld des Königs 30,000 Thrymse; des Erzbischofen 15,000; des Bischofen und Aldermanns 8000; des Generals 4000; des Priesters und Thans 2000 ꝛc. Thrymse hat den Namen de tribus tremissibus, welche bei den Sachsen den schweren Solidum ausmachten. v. LL. Sax. §. 17. beim Lindenb. p. 478.

c) Parentibus occisi fiat emendatio aut guerra eorum portetur LL. Edw. conf. §. 12. Eine richtige Folge ihres Grundsatzes, daß jemand Leib und Leben nur jure belli verlieren könnte.

§. 16.

Und einer Gesammtbürgschaft.

Es wurde weiter dazu erfordert, daß man sich einander diese Wehrung versicherte, und sich dafür mit gesammter Hand verbürgte. a) Diese Bürgschaft mochte gleichsam die Stelle der obrigkeitlichen Obhut vertreten, und der Grund seyn, warum an einigen Orten ein Theil des Wehrgeldes der Gemeinheit, b) an andern aber dem Könige entrichtet werden mußte. Durch jede Erhöhung des Wehrgeldes wurde die gemeine Bürgschaft schwerer. Sie mußte also wohl mit gemeiner Bewilligung geschehen, und der vornehmste Privatdienst mochte daher eines Menschen öffentliche Wehrung nicht erhöhen. Vielleicht zeigt dieses einigermaßen den Grund, c) warum der Kaiser die Quelle alles deutschen Adels ist. Ohne Zweifel heiligte ein Priester diese Gesammtbürgschaft zum Gottesfrieden. Denn auch dieser hatte Antheil am Wehrgelde. d) In den spätern Zeiten stand blos der König in des Volkes, e) und das

Volk

Volk in des Königs Obhut. Benachbarte Völker f) vereinigten sich gern miteinander über das Wehrgeld, damit sie sich darnach einander genug thun, und einen Krieg abwenden könnten.

a) Noch in den spätern Zeiten waren diese Bürgschaften im Gebrauch. S. LL. Edowardi §. 29. beim Wilk. p. 202. Und dies war zu einer Zeit, wo man noch kein Geld hatte, noch nothwendiger. Die Eingesessenen eines Gerichts waren die einzigen, welche ihres Mitgenossen Hof und Land an sich nehmen, und ihre Bürgschaft todt säen konnten.

b) Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur. Tac. G. 12.

b) Das römische Reich ist aus der Gesammtbürgschaft verpflichtet, jedem Reichsgenossen zu seinem Rechte zu verhelfen. Das Recht eines Mannes mißt sich nach seinem Stande. Und kein einzelner Reichsstand, sondern nur derjenige, der die allgemeine Vollmacht hat, kann die Gesammtbürgschaft mit einer Standeserhöhung beschweren. Dies ist der Kaiser; und er sorgt für die Rückbürgschaft dadurch, daß er nur hinlänglich Angesessene erhöhet.

d) Strabo L. IV. p. 197. Ed. Par. de 1620. Maxime judicia de caede Druidis commissa sunt, quorum multus est proventus.

e) Von den 30,000 Thrymsen (s. §. 15. n. c.) bekam 15,000 das Volk, und das Uebrige der Verwandte. S. jud. civ. Lond. beim Wilk. p. 71.

f) Man wird dieses zu seiner Zeit bei den Franken und Sachsen sehen.

§. 17.

Wie weit sich diese Bürgschaft erstreckt.

Endlich folgte es von selbst, daß jeder Hausvater a) für seine Kinder, Gesinde und andre, die

er

er auf seine Gründe nahm, nothwendiger Bürge werden, und bis auf ihre Wehrung haften mußte. Blos einen Gast konnte er drei Tage b) beherbergen, ohne für ihn einzustehen; und jeder Fremde war ein nothwendiger Feind, c) so lange er keinen Bürgen hatte. Denn keiner war befugt, auf die Rechnung der gemeinen Bürgschaft unsichere Leute aufzunehmen und zu hegen. Und der Fremden Schutz, die Geleitsgerechtigkeit, das Recht, Fremde ohne Bürgschaft zu herbergen, oder ein Wirthshaus zu halten, mußte in der Folge zu den obrigkeitlichen Befugnissen gehören. d) Auch findet man leicht den Grund, warum alle Fremde anfänglich als Knechte angesehen wurden. Mit ihrer Haut konnten sie damals noch wenig bezahlen, und man borgte ihnen darauf das Geleit nicht, wie jetzt.

a) Deswegen wird der Hausherr propriae familiae fidejussor genannt in LL. Cnuti II. 8. Diese Bürgschaft liegt auch schon in dem System einzelner Wohner. Wie denn überhaupt die Lehre von dem Wehrgelde ganz systematisch, und von dem größten Einfluß in die deutsche Rechtsgelehrsamkeit ist. So wenig einer schädlich Vieh auf die Gemeinheit laufen lassen darf, ohne den Schaden zu bezahlen; eben so wenig kann er unsichere Leute hegen, ohne für sie einzustehen, und sie wenigstens dem Beschädigten darzustellen, noxae dare. Quilibet homo habeat suam fidejussionem et fidejussor illum ad quodlibet jus ducat et custodiat. LL. Edgari II. 6. Qui voluerit se teneri pro libero, sit in plegio Guil. Conq. L. 64.

b) Si quis hospitaverit privatum, poterit eum habere noctibus duabus tanquam hospitem — quem si tertia nocte hospitatus fuerit, habeat eum ad

rectum

rectum tanquam de propria familia LL. Edowardi c. 27. beim Wilk. p. 202. Und dahin zielet auch das deutsche Sprüchwort: Ein dreitägiger Gast ist jedem eine Last. Dieses Gesetz that eine seltsame Wirkung auf die Höflichkeit der Deutschen. Wenn ein Gast von ihnen ging: so wurden sie monstratores proximi hospitii et comites. Tac. G. 21. Denn wenn der Fremde unter dem Wege zum nächsten Nachtlager etwas verbrochen hätte: so würde der erste Wirth für ihn haben bezahlen müssen.

c) Und dies ist vermuthlich die Ursache, warum der Gast hostis hieß. Wie der Fremde endlich in den Königsschutz kam: genoß der König $\frac{2}{3}$ des Wehrgeldes; und da folglich der König fast sein ganzes Haupt hatte: so beerbte er ihn auch als Knecht.

d) Weil keiner als derjenige, der die gemeine Vollmacht hatte, die gemeine Bürgschaft beschweren konnte. Und in dieser Hinsicht gehöret der Judenschutz ad regalia. Die Regalität des Geleits, des Schutzes ꝛc. beruhet darin, daß ein Fremder auf gemeine Rechnung ohne Bürgschaft geduldet wird. Und wer hätte ein Wirthshaus halten wollen, wenn er dem Staat vor alle aufgenommene Gäste haften müssen?

§. 18.

Einige Folgen hieraus.

Das eigentliche Wehrgeld a) eines Erschlagenen gehörte aber dessen nächsten Verwandten, b) wenn er keinem Herrn angehörig gewesen war. Diese waren jedoch nun auch dagegen verbunden, für ihn zu haften; c) also daß der Gemeinheit eigentlich nur die Währbürgschaft gegen Benachbarte oblag. Vermuthlich liegt hierin der Grund des Miteigenthums, welches eine sächsische Familie zusammen an allen Gütern hatte; und warum ein Herr ohne ihre

Bewilli-

Bewilligung solche nicht veräußern, vermachen und beschweren konnte. Denn ihre Bürgschaft würde sehr gefährlich gewesen seyn, wenn sie nicht gleichsam ein gesetzmäßiges Unterpfand, oder jenes Miteigenthum daran gehabt; oder wenn auch nur die Vormundschaften eine andre Linie, als die Erbfolgen gehalten hätten. Die Entlassung aus der väterlichen oder herrlichen Gewalt, war gewissermaßen die Aufkündigung der bisherigen Bürgschaft. Sie mußte daher öffentlich geschehen; und eine Veränderung d) in der eingeführten Erbfolge sehr schwer, und ohne eine allgemeine Einwilligung nicht vorzunehmen seyn, weil die Ordnung der Bürgschaft dadurch verrücket wurde. Wie die Leibesstrafen aufkamen, und Hofrecht Völkerrecht wurde, mochte diese Nothhaft der Verwandten mit Recht das grausame Gesetz e) der Sachsen heißen.

a) Was der Priester bekam, konnte die Versöhnung oder Sühnde; das was der König oder der Staat bekam, ein Brüchte; und was die Verwandte bekamen, Wehrgeld heißen. Allein die Schriftsteller nennen eins durchs andere werigeldum, und man sieht leicht, wie sich diese verschiedene Begriffe verwechseln können, da im Grunde alles von der Wehrung kam.

b) Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum vel pecorum numero. Recipitque satisfactionem (i. e. werigeldum) universa domus. Tac. G. 21.

c) Hofman in Obs. Jur. Germ. l. 3. und andre finden dieses Gesetz hart, weil solchergestalt die Unschuldigen für den Schuldigen bestraft wurden. Allein

einmal

einmal hatte die Bürgschaft durch das Wehrgeld seine bestimmte Gränzen, und war in den mehrsten Fällen gesichert. Es verpflichtete den Vater zur guten Kinderzucht, und den Herrn zur Wahl eines guten Gesindes, verknüpfte die Verwandtschaften, verhinderte die Hegung unsicherer Leute, womit jetzt oft ein Land beladen wird; und der Staat haftete mit Recht in subsidium, wenn er Landstreicher ohne Bürgen duldete. Uebergab er einer Gottheit oder einer Obrigkeit die Vollmacht, auf die gemeine Bürgschaft Geleit zu geben: so war dieses seine Schuld. Kurz, die Ungerechtigkeit dieser Verfassung entstand nicht eher, als bis gewaltige Herren Länder eroberten, die ursprünglichen Contrahenten in Unterthanen verwandelten, und Leute für einander haften lassen wollten, die dazu ihren Willen nicht gegeben hatten. Mit der Monarchie mußte also dieses Gesetz nicht lange bestehen können.

d) Heredes successoresque sui cuique liberi; et nullum testamentum. Si liberi non sunt proximus gradus in successione fratres; patrui; avunculi, Tacit. G. 20. Nullus heredem suum exheredem faciat. LL. Saxon. 54. beim Lindener pag. 478. In Dänemark wird noch jetzt des Königs Erlaubniß zu einem gültigen Testament erfordert.

e) Der lex crudelissima Saxonum, welchen König Ludewig der Fromme aufhob, ist bekannt; man streitet aber über dessen Inhalt. Ich vermuthe, daß die Aufhebung in bessern Latein, sonst aber in terminis Childeberti II. reg. Franc. gefaßt gewesen: De homicidio ita jussimus observati, ut quicunque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculum feriatur; et nullo pretio redemtionis se redimat aut componat. Et si forsitan convenerit, ut ad solutionem quisque descendat, nullus de parentibus et amicis ei adjuvat. Nisi qui praesumserit ei aliquid adjuvare suum Werigeldum omnino componat. Quia justum est ut qui injuste novit occidere discat juste morire. Cap. I. 18. beim Baluz in LL. Edmundi §. f. wird den Verwandten das beneficium derelinquendi homicidam unter dem

Bedinge

Bedinge gestattet, daß sie ihm kein Essen und Trinken reichen, und auch an seinem Wehrgelde keinen Antheil haben sollten. Im Stift Osnabrück verlor sich das Wehrgeld im 15ten Jahrh., wovon zu seiner Zeit. Im Dänischen wurden im Jahr 1540 die Verwandte von der Mithaft befreit. S. Heimerich in der Nordfres. Chronik III. 5. p. 246.

§. 19.

Nebst der Nothwendigkeit, die Brüchten-Taxen festzusetzen.

Die richterliche schwankende Willkühr wurde zugleich durch das Wehrgeld ungemein verhindert; und um derselben endlich auch nicht den geringsten möglichen Raum zu geben: so wurden alle Wunden nach der Maaße berechnet, alle Glieder auf das sorgfältigste gezählet, und jedes zu einem besondern Anschlag gebracht. Der Richter behielt nicht die Macht, von dem linken Zähe auf den rechten zu schließen. a) Sein Amt war, die Gemeine zu fragen; b) und dieser ihre Pflicht, Recht nach der Abrede zu weisen. Aus einem hartnäckigen Triebe zur Freiheit verbannten sie alle moralische Bewegungsgründe, c) weil Einbildung und Laune zu viel dabei wirken. Sie duldeten keine geschriebene Gesetze, und überall wo dergleichen eingeführet wurden, geschahe es von Obrigkeiten, welche die gesetzgebende Macht des Volkes untergraben wollten. d) Denn sobald ein Richter die Gesetze und nachwärts die Rechtweisungen und Auslegungen in einem Buche hatte: so fragte er nicht das Volk, sondern sein Buch, und zuletzt fremde Ausleger und Rechte. Das Archiv

der

der Gesetze war in dem Gedächtniß aller Männer. e) Die Markgenossen haben sich allein bei diesem Rechte erhalten: weil das Märkerrecht nie beschrieben und durch das römische nicht ist ersetzet worden.

a) Die ganze alte Rechtsgelehrsamkeit schien keinen wichtigern Gegenstand zu haben. Si pollex abscindatur XX Sol. Si pollicis unguis abscindatur III Solidis emendetur. Si quis indicem digitum VIII Sol. etc. LL. Aethelst. beim Wilk. p. 5. Und man findet dergleichen fast in jeder alten Dorf-Ordnung. S. LL. Burg. tit. XI. §. 48. LL. Baj. tit. 3. c. 1. LL. Rip. tit. 1. 2. LL. Fris. tit. 22. L. Sal. tit. 19. etc. Man lacht jetzt über dergleichen alte Gesetze, und läßt sich dafür von jeder Obrigkeit als ein Knecht nach Willkühr strafen. Es wird aber kein Land seyn, worin sich nicht noch eine gewisse Brüchtentaxe findet; so daß z. E. eine Ohrfeige, ein Schlag ꝛc. seine gewisse feststehende Geldstrafe hat, welche ein Beamter nicht erhöhen soll. S. von ungewöhnlichen Brüchten in den bischöflichen Osnabrückischen Capit. beim Kress. in app. p. 3. Ss. Das Geschichtchen von der Ohrfeigentaxe zu Rom, da einer für 25 Asses allen Leuten ins Gesichte schlug, beweiset das Alterthum dieser Taxe, und auch wiederum dieses, daß dasjenige, was bei einzelnen Wohnern gut ist, sich in der bürgerlichen Gesellschaft nicht schickt.

b) Der Schatten des damaligen richterlichen Amts zeigt sich noch in dem Pfandspiel. Der Richter frägt: Was soll der thun, dem das Pfand gehört?

c) Man siehet, daß ein Genie das Wehrgeld erfunden habe; und man würde die Alten für sehr dumm ansehen, wenn man glaubte, daß sie quantitatem actionem moraliurn nicht gekannt hätten. Allein in ihren Rechtsweisungen haben sie nicht leicht darauf zurückgesehen; und die Gefahr hat ihnen geahndet, welche die Freiheit dadurch erlitten hat, daß man dem richterlichen Arbitrio hierin so viel nachgegeben hat.

d) Alle geschriebene Gesetze der Longobarden, Franken, Sachsen, Gothen, Burgundier ꝛc. sind von Obrig-

keiten, die ihre Herrschaft festsetzen wollten, befördert worden, wie der Augenschein zeiget. Es ist sonst merkwürdig, daß die Angelsachsen auch nicht einmal die Straffasten der bischöflichen Willkühr überlassen wollten. S. den modum imponendi poenitentiam inter LL. Eadgari beim Wilk. p. 89, oder Wheloc. p. 71. Die Fasten sind darin auf jedes Verbrechen bei Jahren, Wochen und Tagen zu Recht gewiesen. Und Montesq. im Espr. de Loix XI. 6. bemerkt mit Recht, daß die Angelsachsen diesen Geist der Freiheit aus den deutschen Wäldern mitgebracht hätten.

e) Daher war es unmöglich, einen Mann außerhalb seiner Heimath zu Recht zu stellen. Man muß aber auch voraussetzen, daß er auf ein freies Geleit reisete, und nicht als Knecht verurtheilet werden konnte. Nicht blos Gesandte, sondern alle geleitete Personen genießen billig dieses Rechts, und im heil. röm. Reich alle öffentliche Bediente. Blos als Knecht kann einer außerhalb seinem Vaterlande verdammet werden; und in dessen Rücksicht heißt es: Peregrina judicia generali sanctione prohibemus. Quia indignum est ut ab externis judicetur, qui provinciales et a se electos debet habere judices. S. Ansegisi. Coll. Capit. Caroli M. et Lud. P. VII. 230.

§. 20.

Von den eigentlichen Genossen der zweiten Vereinigung.

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß man diese Vereinigung eine Mannie, a) und deren Eingesessene auch wohl Männer b) genannt habe. In der Mark nennt man noch jetzt die gewahreten Genossen Männer oder Erbmänner. Es ist weiter fast nothwendig, daß einzelne Wohner, welche sich wegen Leib und Gut vereinigen und verbürgen, aus ihrer Vertheidigung eine Hof- oder Erbelast c) machen, indem es sehr unbillig seyn würde, jeden

Kopf

Kopf mit gleicher Last zu beschweren. Diese Erblast kann man mit Recht die Wehre d) und diejenigen, denen sie obliegt, Wehrer heißen.

a) In den Wörtern: Germania, Ingermania, Caramania etc. vertritt Mania unser heutiges Reich. Und der Unterschied zwischen beiden ist wohl, daß jenes einen freien, dieses einen bedeckten Waffenverein anzeiget. In jenem ladet der erwählte König oder Heerführer die Männer zur Heerversammlung ein, und diese Einladung heißt Mannitio. Libertatis autem vitium est, ut jussi non conveniunt. Tac. G. 11. In diesem ist Aufbot, bannus. Das Wort Mannia erhielt sich eine Zeitlang; und man sagte noch unter den fränkischen Königen: Comes cum Arimannia; anstatt comes cum comitatu vel banno suo. Man sieht dieses am deutlichsten in Capit. ap. Baluz T. I. p. 207, wo es noch in rubro nach dem alten Styl heißt: de mannitione in hostem; in nigro aber steht: similiter et qui jussionem regiam in hoste bannitus irruperit, Hincmar ad Ep. Franc. cit. Pyth. v. Mannire in gloss. ad Cap. beim Baluz T. II. gibt uns den Schlüssel davon in folgenden: Prius per manninas veniebant, excogitaverunt quidam ut per bannos venirent ad placita; quasi propterea melius esset, ne ipsas manninas alterutrum solverent. Hoc ideo facientes ut ipsi bannum acciperent. Das heißt auf gut deutsch: die Amtsbrüder vertagten sich bis dahin bei Strafe einer Viertheltonne Biers, welche sie unter sich vertranken. Der Gildemeister aber ließ sie nun bei Strafe des Bannbruchs aufbieten, damit er das Geld allein behielte. Dergleichen Veränderungen erlebet man noch diese Stunde bei den Holzgerichten. An einigen Orten werden noch jetzt die Edelleute blos avisirt und nicht citirt. S. Designation etlicher Personen, so durch die Bischöfe von Würzburg mit Avisamenten ꝛc. Struvens Reichsarchiv. T. III. p. 330.

b) Später hießen sie Arimanni, liberi Erimanni. S. Du Fresne v. Arimanni.

c) Wenn z. E. hundert Höfe an einem austretenden Flusse liegen: so wird jeder Hof, aber nicht jeder Kopf, zur Unterhaltung des Deiches verpflichtet seyn. Natur und Billigkeit bringen dieses mit sich. Ein andres ist es bei ziehenden Völkern, wo keine Höfe, sondern Leiber zu vertheidigen sind. Die Sueven standen auf ziehenden Fuß, weil sie mit ziehenden Völkern zu kriegen hatten, und daher ihre Wehre verstärken mußten.

d) Wehre ist allezeit tutela et defensio; diese gibt das caput civile, und sie macht valorem. Kinder und Knechte sind non valeurs in öffentlichen Lasten. Ein Mann hieß daher auch Vir. Wehr. Anglos. Waer, Goth. Wair etc.; alles zu verstehen von dem Manne capite civili praeditus. Wir haben diese Begriffe mit der Freiheit verloren; und man fühlet es auch bei dem ersten Buche der Institutionum Justin., daß die lateinische Sprache einen gleichen Verlust erlitten, und keine Worte hatte, jene unterschiedene Verhältnisse in statu politico auszudrücken. Vir ward schon wie unser Mann von jedem Menschen männlichen Geschlechts gebraucht; die Begriffe des Tribonians kämpfen vielfältig mit seinen Worten. Er kann seinen Plan de his qui sui vel alieni juris sunt, aus Mangel des Ausdrucks so wenig erschöpfen, als gehörig verbinden.

§. 21.

Von ihrer Kriegesverfassung.

In Rücksicht auf den Krieg war die Mannie eine Heermannie a) oder ein Heerbann. b) Und weil dazu niemand einen Knecht an seinen Platz schikken mochte: c) so war der Stand eines Mannes d) oder Heermannes nothwendig ein Ehrenstand. Wenn sie auszogen, geschahe es unter der Fahne Gottes; e) und nicht unter der Fahne eines Herrn. Ihr erwählter Richter zu Hause war ihr Oberster im Felde. Sie dienten, wenn man es einen Dienst

nennen

nennen kann, ohne Eid und ohne Sold, und fochten für ihren eignen Heerd; Bruder bei Bruder, Nachbar bei Nachbar. f) Der Richter mahnte sie auf, ohne Gebot; g) und der Priester war im Namen Gottes der Generalgewaltiger. h)

a) S. §. 20. n. a. b.

b) Das Bannire folgte dem Mannire; der Heribannus der Arimania; und der Bannalist dem Mann.

c) Wenn es erlaubt gewesen wäre, einen Knecht an seinen Platz zu schicken: so würde des Richters Knecht bald die Stelle des Obersten vertreten haben. Der Wehr oder Mann mußte also selbst kommen, und der Kriegesstand ein nothwendiger Ehrenstand werden.

d) Mann mußte auch daher ein Ehrenwort seyn, weil es in der zweiten Periode, wie der Lehndienst den Heerbann verdrungen hatte, dem Lehnmanne gegeben wurde. Gleiches Schicksal hatte Bar oder Baro unter den Franken, indem es in eben dieser Periode dem Königsleut beigeleget wurde.

e) Effigies et signa quaedam detracta lucis in praelium ferunt. Tac. G. 7. Hinc veteranarum cohortium signa; inde depromtae sylvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire praelium mos est, — obstupefecerant obsessos. Hist. IV. 22.

f) Non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit; sed familiae et propinquitates. Tac. G. 7. Bei dieser Voraussetzung mußten z. E. alle Piqueniers, alle Lanzknechte, alle Dragoner in einem Bezirk zusammen wohnen. Ich vermuthe aber doch, daß dieses nur in der suevischen Verfassung (s. §. 5.) statt haben können. Und in dieser mochten auf solche Art die Longobarden insgesammt einige Cantons-Lanzenträger ausmachen. Denn Longobardus ist Λογχοφορος und Λαγχια eine Lanze, ist ein uraltes Gewehr der Celten. Diod. Sic. v. Gell. XV. 20. Weil die Macht der

Infan-

Infanterie damals auf der Lanze beruhete: so mochten sich die Longobarden leicht in Ansehen setzen. Tac. G. 40.

g) S. §. 20. n. a.
h) S. §. 14. n. a.

§. 22.

Und Aehnlichkeit mit den Markgenossen.

Die Mannie mochte im übrigen nach der Mark gebildet seyn. Die Versammlung geschahe unter offenen Himmel, der Richter wurde erwählt, a) das Recht von den Männern gewiesen, und das Urtheil mit gemeiner Hülfe vollzogen; die Ausschließung aus der Gesellschaft war ihre letzte Befugniß, und der Mann blieb in seinem Hause Anfangs noch immer sicher. b) Weil aber nicht alle Sachen vor den jährlichen feststehenden Versammlungen abgethan werden konnten: so schöpften sie einige weise Männer aus ihrem Mittel, mit welchen sich der Richter öfter versammlen, und die Streitigkeiten entscheiden konnte. Man hieß diesen engern Ausschuß Schöpfen. Da diese nicht anders, als aus ihrem Mittel genommen werden konnten: so mußte ein Schöpfe nothwendig ein Mann seyn, und seine vollkommene Wehre besitzen. Da weiter keine Buchstaben im Gebrauch waren: so mußten alle giltige Handlungen vor Gerichte oder doch vor einigen Schöpfen c) geschehen, und in Ewigkeit richtig seyn, wenn sie über aller Männer d) Gedenken nicht anders gewesen waren. Es mußte lediglich derjenige Zeugniß geben können, welcher dem Gerichte beiwohnen

wohnen konnte, folglich seine Wehre besaß. Und wie endlich der Gebrauch aufkam, sich zu gewissen Sachen einen Richter zu wählen; so mußten in der That die dabei befindlichen Zeugen, erwählte e) Schöpfen, und die deutschen Zeugen von den christlichen Zeugen gar sehr unterschieden seyn.

a) Eliguntur in iisdem conciliis et principes (Vorsteher) qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium et auctoritas adsunt. Tac. G. 12. Die Ursache, warum diese Wahl in conciliis majoribus geschahe, mochte diese seyn, weil die ganze Nation wissen mußte, wie die gemeine Botschaft, welche von einem Vorsteher zum andern ging, das Jahr durch laufen sollte. Auf gleiche Art muß jetzt der Beamte wissen, wer das Jahr Bauerrichter sey. Denn an diesen werden die Befehle gesandt. Der numerus centenarius scheint sich auf die curegimentirten Sueven eher, als auf andre zu beziehen. Diese centeni comites sind keine Schöpfen, sondern der ganze Gerichtsumstand. Sobald alles versammlet ist, höret die Vollmacht des Ausschusses auf. Am Gödinge, am Holtdinge ꝛc. gibt es keine Schöpfen, weil es jährliche ungebotene Dinge sind, wobei jeder erscheinen muß. Ein anders ists beim Bottinge, beim Gowgerichte ꝛc., vor welchen blos verbotete oder verabladete Personen erscheinen.

b) Die Noth brachte endlich ein Gesetz hervor, daß man bei den Sachsen einem Contumaci das Haus anzünden, und ihn auf solche Art heraus bringen konnte. S. §. 26. n. e. Allein man durfte ihn nicht heraus holen.

c) S. LL. Hlotar. et Eadrici §. 16. etc. Stiernhelm de jure Sucon. c. 5.

d) Dies ist die deutsche Verjährung ultra hominum, i. e. dingpflichtiger Männer memoriam. Man sieht daher auch leicht den Grund, warum keiner Zeuge seyn konnte, als wer zu demselben Dinge, wofür die Sache gehörte, pflichtig war; und warum folglich jeder Zeuge eine Wehre oder Erbecht (Orfacht), eigen Gut besitzen

mußte,

mußte, weil er sonst kein Dingpflichtiger seyn konnte; und warum diese Art der Verjährung bei den Römern, welche Buchstaben hatten, und in den Zeiten, worin man Gerichtsscheine nahm, minder erfordert wurde. Die christliche Religion, welche das Zeugniß des Menschen dem Zeugniß des Wehren gleich gemacht, kontrastirt besonders mit diesem Theile der deutschen Rechtsgelehrsamkeit.

e) Der deutsche Zeuge ist ein Scabinus electus. Und ein erwählter Richter mit dreien solchen Zeugen gab ein gerichtliches Dokument, nachdem judex cum tribus scabinis ad figuram judicii genug war.

§. 23.

Noch einige allgemeine Anmerkungen darüber.

In Sachen, welche nicht durch die ordentliche Versammlung, durchs Geschrei, a) oder durch schöpfenbare Männer erwiesen oder entschieden werden konnten, mußten sie ihre Zuflucht zur Gottesprobe und zum Gottesurtheil nehmen. Und vielleicht fuhren sie damit sicherer, als wir mit unserm Reinigungseide. b) Auch darin zeigt sich der Geist der Freiheit, daß sie zweifelhafte Sachen lieber durchs Loos, c) durchs Wiehern eines Pferdes und durch das Geschrei der Vögel, als durch Weisheit oder Willkühr entscheiden lassen wollten. Oeffentliche d) Verbrechen kannte man nicht, und öffentliche Ankläger e) noch weniger. Dagegen aber war der beleidigte Theil zur Klage oder zur Fehde verbunden; f) eine kluge Wendung, g) um den Folgen vorzubeugen, welche aus ihrem Grundsatze: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter,

ter, entstehen konnten. h) Wer eine Beleidigung einsteckte, wurde wie der Schuldige verbannt.

a) Die ordentliche Versammlung geschiehet stato die et tempore. Das Geschrei aber ist die außerordentlich zusammen gerufene oder zusammen geschriebene Versammlung. Eben so ist ein Göding von dem Schreigöding unterschieden. Wir sprechen jetzt noch: der Glockenschlag für die Eingepfarrete.

b) Die Alten kreditirten nicht so viel auf Gottes Langmuth, als wir beim Eide thun. Wir fühlen dies in der Warnung für den Meineid, worin man die zeitlichen Strafen geschwinder kommen läßt. Der Mensch will den Meineidigen bei lebendigem Leibe schwinden sehen.

c) Auspicia sortesque ut qui maxime observant. Proprium quoque gentis equorum praesagia et hinnitus observare Tac. G. 9. 10. Diesen Glauben nähret die Freiheit. Ein Cäsar läßt die heiligen Vögel vertrinken, wenn sie nicht fressen wollen. Mit Christi Geburt sollen alle Orakel aufgehöret haben. Allein Christi Geburt fällt in die erste Zeit der römischen Monarchie.

d) In angehenden Staaten ist erst alles delictum privatum. Dieses hängt dem neuen Bürger aus dem Zustande, worin er einzeln wohnte, noch lange nach. Bald wenn das Band des Staats zu seiner Vollkommenheit gediehen, wird alles als eine Beleidigung der öffentlichen Ruhe betrachtet, und delictum publicum; zuletzt aber crimen laesae majestatis. Sylla machte schon viele quaestiones publicas, und Cäsar mußte solche nothwendig vermehren, l. 2. §. 32. ff. de O. l. Jene Gradation zeiget sich in der Geschichte aller Staatsverfassungen.

e) Der accusatur publicos und die actiones populares entstehen gemeiniglich am Ende der ersten Periode einer bürgerlichen Verfassung; der processus inquisitorius aber zu Anfang der letztern, wenn der Despotismus Wurzeln fassen will, und Hofrecht gemein:s Recht werden soll.

f) Inimi-

f) Inimicitias suscipere necesse est. Tac. G. 12.

g) In England hat der König actionem de subdito amisso, wenn sein Unterthan ermordet, und keiner von den Verwandten Kläger ist.

h) Sogar ein Vatermord hätte können ungerochen bleiben, wenn nur ein einziger Sohn und Thäter vorhanden gewesen wäre. Daher mußte der nächste Verwandte zur Rache verbunden werden.

§. 24.

Von dem Wehrgute.

Dieses mag genug seyn von den Rechten der Erben, Männer oder Wehrer. Die Selbstvertheidigung und das Eigenthum eines Wehrgutes, a) oder nach unserer Art zu reden, einer Staatsactie, machen sein Wesen aus. Von dem Wehrgute unterscheidet sich unwehriges Gut, oder ein solcher kleiner Theil des gemeinen Grundes, der bei der großen Rechnung in die Brüche fällt, und den man vor dem Gebrauch des Geldes, und der daraus möglich gewordenen völligen Ausgleichung nicht mit zur gemeinen Vertheidigung ziehen konnte. Der Eigenthümer oder Besitzer eines solchen Bruchstückes konnte schwerlich eine Stimme in der gemeinen Versammlung, oder ein eignes Haupt haben; und so hing der Stand eines Mannes auch mit von seinem Gute ab. b) Nicht jeder Freigelassener erhielt die Rechte eines Mannes, und wer sein Gut von einem andern hielte, mußte Stimme und eigne Wehr verlieren.

a) Der

a) Der Unterschied zwischen wehrigen und unwehrigen Gute, hat sich wie der inter res mancipi et nec mancipi verloren. Und zwar aus gleichen Ursachen, wie sie denn auch wohl von einerlei Beschaffenheit sind. Auf dem italiänischen Grunde und dem Hofgewehr haftete eine Zeitlang das onus defensionis publicae allein; und keiner als ein wehriger Mann, civis Romanus, konnte solchen besitzen, weil alle andre Hände manus mortuae waren. Sobald man aber anfing, den modum defensionis publicae et contributionis zu verändern, verlor sich der Unterschied inter res mancipi et nec mancipi. Und dies ist auch der Fall in Deutschland, nachdem der Kötter wie der Erbe ad defensionem publicam steuret, und der miles perpetuus für den Wehren ficht.

b) Ich bemerke dieses nur gegen diejenigen, welche den alten statum ingenuitatis lediglich nach der Geburt abmessen. In Städten, z. E. zu Rom, konnten emancipati manumissi latini und deditii zeitiger das Bürgerrecht erlangen. Die Art in Städten zu wohnen, zu leben, sich zu bereichern, und onera civica zu tragen, ist aber sehr von der Art einzelner Wohner unterschieden. Und ich sehe noch nicht, wie bei letztern der Sohn eines ingenui, wenn er nicht auf der Wehre geblieben, sein Geschlecht in Ehren fortpflanzen können; oder warum er die gemeine Landesvertheidigung tragen sollen, falls er kein Wehrgut besaß. Ehre und Wehre, honus et onus, können nicht wohl getrennet seyn.

§. 25.

Dritte Vereinigung zu gemeinsamen Staaten.

Wie sich mehrere dergleichen kleine Verbindungen oder Mannien ihrer Sicherheit wegen zusammenthaten, und einen Staat bildeten, verfolgten sie fast denselben Plan. Eine Mannie hatte so wenig der andern, als ein Hausvater dem andern zu gebieten. a) So viel Mannien, so viele unterschiedene

dene Versammlungen, Rechtsfindungen und Rechte; eben wie noch jetzt in unsern Marken, welche zwar zusammen in einer Staatsverbindung stehen, ihre Markversammlungen aber nicht gemein haben. Die von ihnen bisweilen erwählten Könige, so lange sie nicht gesalbet waren, hatten nichts mehr im Großen, als die Richter im Kleinen. Ehre, Leib und Erbe eines Mannes waren ihrer Erkenntniß nicht unterworfen, b) auch selbst im Heerzuge nicht. Die Verbannung c) war auch hier alles, und jeder Staat war, oder hielt sich nicht weiter berechtiget.

a) In pace nullus communis magistratus. Caes. B. G. VI.

b) Weil die Strafe, so der Priester im Heerzuge auszuüben hatte, nicht ducis jussu sed velut Deo imperante geschahe. Tac. G. c. 7. Die Salbung scheinet mir der actus symbolitus zu seyn, wodurch die priesterliche Gewalt den Königen mit Bewilligung des Volkes übertragen worden. Vollkommene Könige waren Priester und Könige zugleich.

Rex Ancus rex idem hominum phoebique sacerdos.
Virg. Aen. III.

Wobei Servius anmerkt: majorum erat haec consuetudo ut rex etiam esset sacerdos vel pontifex. Von dieser Art war auch Melchisedeck. Wie die Römer ihre Könige vertrieben: so machten sie gleich regem sacrificulum, um jene gedoppelte Macht zu trennen. Und wie sie ihre Freiheit wieder aufgaben: so übertrugen sie dem Octavio pontificatum maximum, welches vermuthlich zu dem Titel Augustus Heilig Anlaß gab, da die römischen Schriftsteller keine rechte Ursache davon anzugeben wissen. Gesler in seiner Rethorik, Strasburg 1493. unterscheidet noch spät gesalbte und gemeine Könige. Der impetus quasi divinus, welcher den Priester zur Strafe berechtigen mußte, scheint einen

gleichen

gleichen Grund mit unserm Dei gratia zu haben. Denn ob zwar Ludewig in Comm. ad aur. bullam. T. 1. p. 8. solches für eine Erfindung der Pfaffen hält: so ist es doch weit wahrscheinlicher, daß es die nota characteristica imperii vel cujuslibet alterius supremi directorii sey, und daß der Herr, der solches aus seinem Titel läßt, titulum possessionis suae verändere. Denn die Herrschaft über Knechte oder das dominium hat keine gratiam Dei zum Grunde. Die Männer oder Wehren stehen lediglich unter einem Herrn von Gottes Gnaden, der sie impetu quasi divino verurtheilet und bestraft, anstatt daß Knechte a Dominis proprio impetu et ira impune (Tac. G. 25.) getödtet werden können. Ein Herr von ganz Europa würde kein König seyn, nicht gesalbt, nicht gekrönt, und nicht gehuldigt werden. Die Unterlassung der Krönung verwandelt regnum in Dominium.

c) Ein Reichsfürst kann noch jetzt auf dem Reichstage blos aus der Gemeinschaft des Reichsfriedens gesetzet werden. Wenn man ihn hiernächst weiter verfolget: so geschiehet es jure belli vel curiae.

§. 26.

Vom Adel.

In dieser dritten Vereinigung zeigen sich Edle und Männer oder Wehren. Die Rechte der letztern haben wir bisher gesehen. Allein es hält schwer, den Ursprung der Erstern anzugeben. Insgemein macht man alles zu Herrn und Knechten, um einen bequemen Plan zu haben; oder man glaubt, der Kriegesstand habe gewisse Menschen geadelt. Ersteres ist falsch, und letzteres unbestimmt. Es giebt kriegerische Nationen ohne Adel, und in Deutschland hat der Wehr a) zu Fuße und zu Pferde gedient. Das Wahrscheinlichste ist, daß die Officier-

stellen

stellen im Heerbann erblich geworden, b) und die von ihnen besessene Güter damit zugleich einigermaßen erhöhet sind. Dieses wird sich überall zutragen, wo nicht für Sold, sondern von dem Landeigenthume, was einer hat, gedienet wird. Der Sohn eines Heerführers oder Hauptmannes kehrt ungern zur gemeinen Reihe zurück, und der Hof, auf oder an welchem sich die umliegenden Hofgesessenen eine Reihe von Jahren versammlet haben, worauf vielleicht eine Burg oder ein Rüsthaus für die ganze Gegend mit gemeinschaftlichen Kräften errichtet und unterhalten ist, und worauf sich die Rotte von allen dazu gehörigen Gemeinen befindet, wird immer seinen Eigenthümer zum neuen Hauptmann empfehlen. Wahrscheinlich hatte man auch demselben — es sey eine zum Unterhalte oder zu Ehren — verschiedene Vortheile und Vorrechte eingeräumet, die sich von des Hauptmannes Sitze eben so schwer, als Lehn vom Erbe trennen ließen. Die Anzahl dieser Edlen konnte so sehr groß nicht seyn. Wo man einen König nöthig hatte, erwählte man denselben aus ihnen, c) und hielt sich aus obiger Ursache gern an die Familie, der man einmal gehorcht und geopfert hatte. Ihr Recht bestand in einem erhöhetem Wehrgelde, d) und im übrigen mochten sie in der Nationalversammlung zu Rechte stehen, oder man schied sich von ihnen durch das natürliche Kriegesrecht, die Anzündung des Hauses e) und ihre Verbannung, wenn sie sich einer

schuldigen

schuldigen Genugthuung weigerten. Die mehresten unter ihnen hielten ihre besondere Truppen, welche man Gefolge (comitatus) nennete, und womit oft der König allein ausgemacht wurde, wenn es nicht der Mühe werth war, den Heerbann aufzubieten.

a) In der suevischen Verfassung ist dieses wohl ausser Zweifel, und ein vernünftiger Mann wird die 10,000 Reiter in der suevischen Avantgarde (s. §. 11.) wohl nicht zu einer Art von heutigen Edelleuten machen. Und zur Zeit wie die Römer mit 100,000 Mann über den Niederrhein rückten, und nicht etwan allen Deutschen, sondern lediglich den Völkern in einem Theil von Westphalen und Niedersachsen, die blutigsten Schlachten lieferten, wurde etwas mehr, als eine kleine beständige Reiterei erfordert, um die römische Cavallerie ad certamen ambiguum zu bringen. Tac. Ann. II. 21. Zu Rom waren equites κατ' ἐξοχην; und ein gemeiner equitatus, oder ein Bürgerbann zu Pferde.

b) Magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Tac. G. c. 13.

c) Reges ex nobilitate. Tac. G. c. 7.

d) S. §. 15. n. c.

e) Dieses war poena ultima contumaciae, die aber auch nicht anders als condicto communi placito et unanimi consensu geschehen konnte. v. Cap. Sax. de 797. c. 8.

§. 27.

Von der Nationalversammlung.

Edle und Wehren oder Gemeine machten indessen eigentlich den Körper der Nation aus; a) und auf ihrer Bewilligung ruhete alles. Letztere waren erstern zu nichts verpflichtet. b) Und es ist

eine

eine bewundernswürdige Sache, daß sie sich in Sachsen bis auf Carln den Großen c) in dieser vollkommenen Unabhängigkeit, gegen die Macht d) der Gefolge haben erhalten können, da sie kein Gesetz e) gehabt zu haben scheinen, wodurch diese auf gewisse Weise wären eingeschränkt worden; und der Adel auch damals schon Schlösser und Vestungen f) besaß. In der Nationalversammlung handhabete der Priester, und keine andre Obrigkeit die Ordnung. Es redete, wer das Ansehen und die Geschicklichkeit dazu g) hatte. Der Anführer ward aus den Tapfersten h) erwählt; und mit dem Kriege hatte sein Amt ein Ende. i)

a) Sie heißen plebs, vulgus, multitudo, turpa etc. bei den Schriftstellern. De minoribus rebus principes consultant; de majoribus omnes. Ita tamen ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. — Ut turbae placuit considunt armati. Tac. G. 11.

b) Quia ultro principibus conferre solebant, quod pro honore accipiebatur. Ib. 15. Die Vornehmsten oder Edlen hatten suadendi potestatem. Validiore apud eos Arminio quando bellum suadebat — Arminio sinerent — suadente; atrociora Inguimero et laeta barbaris Id. Ann. I. Mox rex vel princeps — authoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Id. G. 11. Ex plebe consilium et authoritas. ib. c. 12.

c) S. die Note i.

d) Die Macht der Gefolge stürzte die römische Freiheit. Wie bei den Bürgerkriegen die Häupter der Partheien eigne Truppen zu unterhalten sich heraus nahmen, und August z. E. allmählich 30,000 Mann eigner Haustruppen auf den Beinen hatte, mußte nothwendig

die

die Freiheit erliegen. Wie Cäsar in Gallien ankam, steckte diese ganze Nation schon in den Privatgefolgen einiger wenigen Fürsten; und Strabo IV. 197. bemerkt nur noch: antiquitus multitudinem unum belli ducem in Gallia delegisse. Daher sagte Caes. de B. G. IV. In Gallia plebs fere servorum loco habetur. Das war die Schuld der Gefolge; und die Geschichte wird zeigen, wie der plebs Saxonica auf eben die Art in servorum locum gekommen.

e) Das Gesetz, wodurch ein gar zu mächtiger und geliebter Bürger aus dem Staat gewiesen wurde, konnte einzelnen Wohnern nicht so leicht einfallen, und die Mannie, oder Arimannie, erhielt sich, bis sie unter dem Titel eines comitatus, eines honoris regni, oder einer Armandiae den Fürsten zu Lehn gegeben wurde.

f) Segest wurde vom Armin in seinem Schlosse belagert; und es mußte schon eine ziemlich geraume Vestung seyn. Tac. Ann. I. 57.

g) Silentium per sacerdotes — mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus, prout facundia est, audiuntur. Tac. G. 11.

h) Reges ex nobilitate; duces ex virtute sumunt — et duces exemplo potius quam imperio, si promti si conspicui; si ante aciem agant admiratione praesunt. Tac. G. 7.

i) Non habebant regem iidem antiqui Saxones, set satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo, mittunt aequaliter sortes et quemcunque sors ostenderit; hunc tempore belli ducem (Heretogan) omnes sequuntur et huic obtemperant. Peracto autem bello rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae. Thonne that Gefecht and that Gewin geended war; thonne waeron hi eft efenrice and waeron alle ealdormen. Beda hist. eccl. V. 11.

§. 28.

Von dem Priester als Nationalbeamten.

Der Priester war es übrigens, welcher mehrere Mannien zusammen, und Edle und Gemeine im Gleichgewichte erhielt. Erstere waren durch die Menge leicht überstimmt; allein der Priester durfte ein Zeichen übel deuten, a) wenn er merkte, daß die Menge fehlen würde, und damit war die Versammlung vor damals aufgehoben. Vermuthlich geschahe dieses so oft, als es die Klugheit der Wenigern erforderte. Da das übel gedeutete Zeichen allein die Ehre davon hatte, so schien diese Macht der Freiheit unschädlich. Der Priester allein hatte das Recht, jemanden in der Versammlung ein Stillschweigen b) aufzulegen, und man würde ihm dieses nicht überlassen haben, wenn man hätte ein Himmelszeichen dazu gebrauchen können. Der Priester war nothwendig Edel. c) Denn wenn er zu einer Mannie, oder zu einer gemeinen Versammlung gehöret hätte, so würde sich eine andre von ihm nichts haben vorschreiben lassen. Man muß ihn deswegen als einen unabhängigen geheiligten Nationalbeamten ansehn, der zwischen den Innungen gestanden, ohne zu einer einzigen insbesondere zu gehören. d) Ihr Kirchenbann war erschrecklich. e)

a) Si Dii prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio. Tac. G. 10. Man weiß, daß durch eben dieses Kunststück der Rath zu Rom sich gegen die Macht der Menge erhielt. Ein Zeichen konnte

aber

aber nur vorher übel gedeutet werden. Wenn das Volk einmal seinen Schluß gefaßt, würde es zu spät und auch zu viel gewesen seyn, einen förmlichen Schluß vernichtigen zu dürfen. Die Stimme des Volks war alsdenn die Stimme Gottes, und dagegen mußte der Priester schweigen. Dergleichen Zeichendeutungen fehlen uns jetzt oft. Wenn bei den Römern ein General sich zurückziehen, oder nicht zur Schlacht ausrücken wollte: so war ein gesehener Bienenschwarm, oder ein Neumond, Ursache genug. Und die Armee glaubte deswegen nicht, daß der Feind zu stark, oder ein andrer Mangel vorhanden wäre. In Ermanglung solcher Zeichen muß jetzt oft ein General die wahre Ursache blos geben, wenn ihn ein Vorwand der mangelnden Subsistenz nicht rettet.

b) Silentium per sacerdotes. Tac. G. 11.

c) Von den Galliern sagt Caes. de B. G. VI. dieses ausdrücklich, und es folgt von selbst. Als Wehr hätte er einer gemeinen Versammlung, und im Gefolge einem Herrn angehört; niedriger kann man ihn nicht setzen, und also bleibt nichts als der Höchste, oder Adelsstand übrig, welcher ihm auch allein das nöthige Ansehen zum wahren Nationalbeamten geben konnte.

d) In Arimannia sed non de Arimannia.

e) Sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos gravissima. Quibus ita interdictum est, ii numero impiorum ac sceleratorum habentur; ab iis omnes decedunt; auditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant; neque his petentibus jus redditur neque honos ullus communicatur. Caes. de B. G. VI. Die Macht der Priester ging also ebenfalls nur auf die Ausschließung aus der Gemeinheit.

§. 29.

Und seinem öffentlichen Unterhalt.

Was wir jetzt Regalien heißen, mochte zu der Zeit Gottesrecht seyn, und zu dem Unterhalt

des Priesters dienen. Wenigstens waren fast alle öffentliche Sachen, als Ströme, Salzquellen, Wälder und Thäler geheiligt, a) und vermuthlich hatte der Priester dem Wilde darin einen Frieden gewirket. Da die Eiche ein besonderes Heilighum hatte, so mochte das Brennholz gemein, das Bauholz aber geheiliget seyn, und der Priester in großen Nationalwäldern die Mahlart b) führen. Wenigstens konnte in solchen, wozu mehrere Mannien gehörten, diese keinem andern ohne Gefahr vertrauet werden. Er war zugleich der geheiligte Mittler und Schiedsrichter zwischen streitigen Edlen, wie auch ganzen Mannien und Marken; c) und hatte das glückliche Recht, die streitigen Gränzen zu heiligen. Ein Recht, welches man später aus einem Mißverstande aufhob, sich aber noch jetzt in unserm Stift erhält. d) Da er überhaupt den Gottesfrieden handhabete, so mochte er auch die Bruchfälle davon, oder das Sühnopfer und Sühndegelde e) haben. Und solchergestalt konnte sein Unterhalt auf mancherlei Art bestimmt seyn, ohne daß er ein Wehrgut besitzen mochte.

a) Lucos et nemora consecrant. Tac. G. c. 9. Arborum illis cultus et amnium colliumque et vallium. Agath. hist. L. I. S. Keysler in ant Sept. p. 62. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß man später diese Gottesrechte folgendergestalt in Regalien verwandelt habe: Reges ante Clodoveum sibi sylvarum atque aquarum, avium bestiarumque et aliorum quoque elementorum finxisse formas, ipsasque ut Deum coluisse, eisque sacrificia delibare consuetos. Greg. Tur. II. 10. Die Heiligung ersetzte solchergestalt den bannum regium super foresto.

Von

Von den Salzquellen sagt Tac. Ann. XIII. 57. Religione insita eos maxime locos propinquare coelo, precesque mortalium a deis nusquam propius auditi. Inde indulgentia numinum illo in amne, illisque sylvis salem provenire —

b) Dieses scheinet mir der erste und wahre Grund zu seyn, welcher zu mehrerer Heiligkeit mit vielen Ceremonien verhüllet wurde. Man könnte die Stelle des Claud. in laud. Stil. I. v. 228, wenn er das überwundene Deutschland so vorstellet,

Ut procul Hercyniae per vasta silentia lunae
Venari tuto liceat: lucosque vetusta
Religione truces, et robora numinis instar
Barbarici nostrae feriant impune bipennes,

gar artig dahin deuten, als wenn der Wildfriede nun aufgehoben, und die Mahlart nicht mehr abzuwarten wäre. Doch ist der wahre Sinn wohl anders.

c) De omnibus fere controversiis publicis privatisque Druidae constituunt — Si de hereditate si de finibus controversia est decernunt. — Caes. de B. G. VI. Dies gilt nun zwar blos von den Galliern, und Cäsar konnte mit Recht sagen, daß die Druiden daselbst de hereditate et finibus richteten, nachdem der plebs daselbst in servorum locum gediehen war, und bereits in curia domini Recht nahm, mithin blos von adlichen Erbschaften, wobei sie die Stelle der Austräge vertreten mochten, die Rede seyn konnte. Von Sachsen aber gilt dieses nur mit gehöriger Ermäßigung.

d) In dem bekannten Indiculo paganiarum Synod. Lipt. v. 742 heißt es: de incertis locis quae colunt pro sanctis. Man deutet dieses gemeiniglich auf Unstede. S. Eckhart in Comm. de R. Fr. or. T. I. p. 426. Allein wenn jetzt zwei Marken wegen ihrer Gränzen im Streit sind, so macht man den Raum, worüber beide Theile nicht eins werden können, zur Streitmark. Beide Theile müssen sich dessen mit Holzhauen und Plaggenschaufeln enthalten. Das beiderseitige Vieh aber kann das, was darauf wächst, mit dem Munde theilen. Und dies scheint mir obiges weit

besser

besser zu erläutern, denn hier werden incerta loca geheiligt. Vermuthlich geschahe dieses aber ehedem mit mehrerer Ceremonie und von dem Priester, weil ein Theil dem andern die Heiligung nicht gestattet haben würde. Von dem Wildfrieden in großen Wäldern muß ich noch anmerken, daß solcher schwerlich ad jus regium gekommen seyn würde, falls er nicht vorher ad jura sacerdotis gehöret. Den ordentlichen Lauf der Sache nach, hätte das Wild in den Markfrieden gehören, und der Holzgraf solches unter sein Verbot nehmen müssen. Weil aber solches nur eine Mark umschließen kann, und bei der Wildbahn in weitläufigen Gegenden und großen Wäldern mehrere Marken und Innungen interessirt waren: so mußte ein höherer Friede, welchen alle zu verehren schuldig waren, eintreten. Carl der Große und die christliche Religion sprengten den Gottesfrieden, und so war es begreiflich, daß der bannus regius in locum vacuum trat, und absque violatione juris privatorum eintreten konnte.

e) S. §. 21. n. d. Wenn ein Verbannter wieder in den Frieden aufgenommen wurde, so mußte er der Parthei, dem Richter und dem Priester genug thun. Die letztere Genugthuung ist von der christlichen Kirche in die Kirchenbuße verwandelt worden, wie aus der Folge zu ersehen seyn wird.

§. 30.

Von der Religion des Staats und dessen Gottheit.

Ich muß hier zugleich der Religion gedenken, insofern sie ein Band des Staats a) war. Man verehrte ein allgemeines unsichtbares Wesen, und glaubte nicht, daß sich solches durch ein Bild vorstellen, oder im Tempel b) einsperren ließe. Der Grund dieses Glaubens lag aller Wahrscheinlichkeit nach darin, daß das Bild und der Tempel eines Nationalgottes auf der Erde keinen Platz haben

konnte.

konnte. Denn die Mark, worin Gott seinen Tempel hat, erhält bald einen Vorzug, und leicht die Herrschaft über andre, wie die Erfahrung c) bei allen Völkern zeiget. Im Heerlager war ein beswegliches d) Götterbild möglich und vielleicht nöthig, um unter dem Schutze desselben einer versammleten unabhängigen Menge kräftiger zu gebieten, und den Priester sichtbar zu unterstützen.

a) Rousseau in seinem contract social beschuldigt die christliche Religion, daß sie diese Absicht zu sehr verlasse. Allein Christus ist auch der einzige von allen Religionsstiftern, der kein Reich von dieser Welt hat errichten wollen.

b) Caeterum neque cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur. Lucos et nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud quod sola reverentia vident. Tac. G. 9.

c) Die Cathedrale beherrscht immer die übrigen Pfarrkirchen, und nothwendig mußten verschiedene Nationen sich zu einem Sprengel vereinigen, sobald sie sich zu einer irgendwo feststehenden Gottheit halten wollten. Ubi regnator omnium Deus, ibi caetera subjecta et parentia. Tac. G. 39. Der Tempel im Stamm Juda versicherte diesem die Herrschaft, und ihn bauete der erste ruhige Monarch aus diesem Stamm. Bei einigen Nationen waren ein Haupt-Gott und viele kleine Götter um ihn. Letztere stelleten vermuthlich die kleinern Innungen vor, welche sich dem Haupt-Gott unterworfen hatten. Die Cathedralen wurden sogar eine Zeitlang blos Heiligen vom ersten Range geweiht, und den darunter stehenden Kirchen nur Heilige vom zweiten Rang erlaubt.

d) Das Bild der Isis bei den Sueven saß auf einem Rennschiff, und Tac. G. 9. schließt daraus advectam esse religionem. Es könnte dieses aber auch eben so

früh,

früh, und zumal bei einem ziehenden Volke, eine reisige Gottheit anzeigen. Die Bundeslade bei den Juden war beweglich, und wurde zuerst von einem Könige auf eine beständige Stelle gebracht. Genug, daß eine allgemeine Nationalgottheit nicht erd- und nagelfest seyn konnte, ohne einer Provinz vor der andern einen Vorzug zu geben.

§. 31.

Von besondern Gottheiten.

Deswegen aber konnte der besondere Gott einer Haushaltung, einer Innung, oder einer Mark, gar wohl sein Bild und seinen Tempel an einem verabredeten öffentlichen Orte haben. a) Der Hausgott, er mochte nun aus einer seltenen Wurzel oder aus einem andern Dinge, b) wovor die Einbildung sich beugen wollte, bestehen, war dem Hausvater unentbehrlich, um seine Person gegen ein zahlreiches Gesinde nothdürftig zu heiligen, und sich gleichsam eine Freistatt in seinem eignen Hause zu geben. In der Mark waren Gränzgötter, wie jetzt Kreutze und heilige Schnatbäume gegen den Eingriff der Nachbaren auch von gutem Nutzen; weil deren Verletzung sofort den Gottesfrieden stören, und den Priester zu dessen Handhabung erwecken mußte. Man trug auch einige Markgötter c) bei einer jährlichen Versammlung auf den Gränzen der Mark herum, und im Christenthum kam die Heiligentracht an ihre Stelle. Die Mannie, daß sie sich an keinen Baum oder Stein, sondern auf die Köpfe der Männer schloß, d) und folglich nicht leicht einige Gränz-

streitigkeiten veranlassete, hätte in ihrer innern Verfassung am allererſten einer besondern Gottheit entbehren können. Denn die einheimischen Streitigkeiten derselben konnten nach der Abrede leicht geschieden werden, und höchstens bei der Gottesprobe und dem Gottesurtheile besondere Gottheiten nöthig seyn.

a) Ich habe in einer Diss. de vet. Gallorum et Germ. theolog. mystica ehedem angenommen, daß man eine öffentliche und heimliche Götterlehre gehabt hätte, um die Widersprüche der Geschichtschreiber in Ansehung der sichtbaren und unsichtbaren deutschen Gottheiten zu vereinigen, glaube aber nunmehr, daß sich alles auf obige Art besser erklären lasse.

b) Ich gehe hier nicht ad species; und alles was von der deutschen Götterlehre Gründliches gesagt werden kann, hat Grupe in obs. rer. et ant. Germ. X. und es wäre zu wünschen, daß Keysleri Germania Gentilis, so wie es in dessen ant. Septent. 207. angezeigt ist, vollständig herausgegeben würde.

c) In dem Indiculo paganiarum heißt es dieserwegen: de simulacro quod per campos portant. Und aus dem Leben der heil. Maresvidis führet Eckhardt in Comm. de R. Frank. Or. T. I. L. XXIII. §. 51. eine Stelle an, worin ausdrücklich geboten wird: ut patronum ecclesiae, pro gentilico ambarvali, in parochia longo ambitu circumferant. Die Ambarvalia, oder Umtrachten hatten nun zwar noch einen andern Endzweck. Inzwischen wird man doch nicht leicht eine Urkunde in unserm Stifte aus dem 15ten Jahrhundert finden, worin eine Markschnaet beschrieben ist, ohne daß man der Heiligentracht dabei erwähnet hat. Und wohin die Heiligentracht ging, dahin ging auch die Markgränze. In einigen Marken haben noch die jährlichen Maigänge etwas ähnliches damit. Von der Zeit eines Maiganges fängt der öffentliche

lich e Besitz an. Was ein Markgenosse das ganze Jahr vorher eingezäunet hat, kann bey dem Maigange ob vitium clandestinitatis sofort wiederum eingerissen werden.

d) So schließt ein Regimentskanton lediglich auf seine Enrollirte. Ich werde mich dieses Satzes sehr oft bei unsern heutigen Territorial-Gränzstreitigkeiten bedienen. Eine Mark oder ein Dominium gränzt an Stein und Baum. Ein Amt aber schließt auf seine Eingesessene, falls nicht zufällige Gränzen von Flüssen und Bergen vorhanden sind.

§. 32.

Von der geheiligten Redlichkeit.

Da die Gewalt des Priesters auf keiner weltlichen Macht, sondern lediglich auf der Ehrfurcht der Menschen beruhete, so war die Religion außerordentlich verstärkt, und bisweilen grausam; a) außerdem aber die Redlichkeit mehr als eine gemeine Tugend, und gleichsam geheiliget, b) so daß jedes Versprechen die Kraft eines Ehrenwortes, und jede Treulosigkeit den Haß eines Meineides mit sich führen mochte. Dieses trug sehr viel zur Erhaltung ihrer Verfassung bei. Und der Adel c) insbesondre würde mit einer gemeinen Redlichkeit sich nicht erhalten haben, weil er fast durch nichts, als sein Wort, verbunden werden konnte. Doch waren Schimpf d) und Ehre ihre vornehmsten Mittel; und man bauete weniger auf künftige Strafen e) und Belohnungen.

a) Dies beweisen die schrecklichen Ceremonien. Arcanus hinc terror, sanctaque ignorantia, quid sit illud quod tantum perituri vident. Tac. G. 40.

b) So wie wir jetzt die moralische Tugend zur christlichen erheben. Man sieht dieses aus verschiedenen Stellen,

len, wovon ich nur eine wegen der Spielschulden anführen will: Victus voluntariam servitutem adit — ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant. Tac. G. 24.

c) Wenn die Fürsten sich jetzt nicht aus ihrer Parole eine Religion machten, wo würden sie Credit finden? Auf die Hoffnung, sie durch die Reichsgerichte zur Zahlung zu zwingen, borgte man ihnen gewiß nichts. Eben so war es mit dem Adel. Sein Credit beruhete auf seinem Worte. Der fides mercatorum hat etwas ähnliches damit. Der ganze Handel fällt, sobald die Sicherheit blos durch Furcht für richterlichen Zwang, und nicht durch einen foy oder ton de Corps gewirket wird.

d) Nec aut sacris adesse aut consilium inire ignominioso fas. Tac. G. 6. So kann ein Mann, der sich zum Einlager verschrieben hat, und nicht einreitet, bei keiner adlichen Versammlung erscheinen. An Orten, wo Wechselrecht ist, und man dem Edelmann, wenn er nicht bezahlt, sogleich den Landreiter zuschickt, ist aber jene Redlichkeit unnöthig. Eben so unnöthig war sie in der Stadt, wo der Bürgermeister den Bürger geschwind zur Zahlung anhalten konnte. Und dies ist auch die Ursache, warum man nur eine adliche und keine bürgerliche Parole hat, und warum zu unsern Zeiten, nachdem die territoria sich geschlossen, die adliche Parole minder in Betrachtung kömmt, weil ein jeder Gläubiger sich mehr auf das Hypothekenbuch als des Schuldners Wort verläßt. Zur Zeit aber, wie der Adel blos einen Landfriedesrichter und keinen Schuldrichter erkannte, mußte er alles in der Welt thun, um sein Wort zu heiligen, wofern er nicht seinen Credit verlieren wollte. In Spielschulden gilt noch die Parole, blos aus der Ursache, weil kein Richter da ist. Jetzt kennt man fast nur noch ein Fürstliches Wort.

e) Die christliche Religion scheinet den Begriff von Ehre etwas zu sehr geschwächt zu haben. Doch sieht man an den Quäkern und Herrnhutern, wie es ihr nicht an andern stärkern Banden mangle, wenn sie nur gehörig angestrenget werden. So viel aber ist gewiß, daß künftige

tige Strafen und Belohnungen, besonders nachdem die Vergebung der Sünden oft zu sehr erleichtert wird, das nicht wirken, was ein gegenwärtiger Schimpf wirken kann. Die Hölle macht keinen so lebhaften Eindruck, als eine öffentliche Kirchenbuße.

§. 33.

Von den Leuten.

So viel von den Edlen, Männern und Priestern, welche zur Nationalversammlung kamen. Alles was einem Herrn angehörte, oder unter irgend einer Gewalt, Hut, Pflege und Schutz stand, konnte darin unmöglich erscheinen, so lange die gemeine Vertheidigung dem Grunde anklebete, oder Pacht und Eigenthum hätten gleiche Lasten tragen, und einerlei Güter gleichsam mehrmalen versteuret werden müssen. Ein Mann hätte auch seine Knechte, Kinder und Freigelassene, welche ihm zu Dienst und Dankbarkeit verpflichtet waren, für seine Richter erkennen, und seine Wohlfahrt der Mehrheit knechtischer Stimmen unterwerfen müssen; eine Unanständigkeit, wovor alle freie Völker jederzeit einen Abscheu a) geheget haben. Wir wollen die letztern Leute im allgemeinen Verstande nennen.

a) Ehe die Römer Geld hatten, und jeder Bürger noch von seiner Wortstätte dienen mußte, war es etwas Großes, Bürger zu seyn. Sobald man Sold ausgeben konnte und Leute nöthig hatte, wurde es leichter, Bürger zu werden, und man gab den libertinis latinis et dedititiis bald Stadtrecht; wie zuletzt die ganze Armee aus Söldnern bestand, wurde die Wortstätte ganz verdunkelt, und alles, was man nöthig hatte, mit dem Bürgerrecht beschenkt. Eben so geht es uns mit unsern Soldaten.

daten. Für Sold gehn zehn Söhne von einem Hofe in den Krieg. Wenn sie aber vom Hofe dienen müßten, so würde ein Vater vieler Kinder der unglücklichste seyn. Der Gebrauch des Geldes und die Verwandlung des Naturalheerdienstes in Geldsteuren, hat unser ganzes System verändert.

§. 34.

Von den freien Leuten ritterlicher Art.

Den Edlen und Wehren würde die Zeit zu Hause sehr lang geworden seyn, wenn sie die Waffen nicht anders, als zur gemeinen Vertheidigung hätten ergreifen sollen. a) Daher begaben sich ihrer viele, wenn zu Hause alles ruhig war, als Leute ins Gefolge, und zogen einem fremden Kriege oder einer Fehde nach. Am mehrsten aber mochten die jungen Söhne der Edlen und Wehren, vor welche außer dem geistlichen Stande b) keine andre mögliche Versorgung zu Hause übrig war, diesen Weg erwählen, und man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß die Gefolge eben so, wie der spätere Dienstadel, den eigentlichen Kriegesstaat der Deutschen ausgemacht haben. c) Edle und Wehren als Landeigenthümer betrachtet, machten blos den Heerbann aus, der einzig und allein zur gemeinen Vertheidigung dienet, und dergleichen Kriege sind sehr selten, desto häufiger aber fremde Kriege und Fehden, woran jeder nach seinem Gefallen Theil nehmen kann. Außerdem aber wird der gemeine Heerbann nicht anders, als mit Mühe in Bewegung gesetzt, d) und man bediente sich gern der Gelegenheit,

heit, denjenigen, der ein großes Gefolge hatte, für Korn und Früchte zu dingen, daß er einen Krieg, welcher eine allgemeine Aufsitzung erfordert hätte, allein übernahm. e) Diesem, der einen Schwarm von Verwandten und nothwendigen Müßiggängern um sich haben, und solchen kleiden und ernähren mußte, war sehr damit gedient, und er konnte eine desto größere Macht aus den Edelsten und Tapfersten der Nation unterhalten. f) Auf der andern Seite mußte der Heerbann ungemein sinken, wenn er solchergestalt weniger gebraucht, und folglich auch wenig in den Waffen geübet wurde.

a) Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare Tacit. G. c. 14.

b) Die Druiden in Gallien waren insgesammt von Adel (Caes. de B. G. L. VI.), und vermuthlich jüngere Söhne, die mit allgemeiner Bewilligung Gott zu ihrem Haupte und Bürger hatten, um nicht bei ihren Verwandten zu dienen, oder als herrnlose Geschöpfe behandelt zu werden.

c) Es ist durchaus nöthig, den Heerbann oder die Nationalmiliz von dem comitatu nobilium zu unterscheiden. Jenen beschreibt Tacit. von c. 6—13, und diesen c. 13. 14. 15.

d) Im Heerbann, wo jeder bei seiner eignen Kost dient, gingen Weiber und Kinder mit zu Felde, (Tacit. G. 7.) und es mußte ein gewaltiger Troß seyn.

e) Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum aliquid, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus

tibus convenit. ib. c. 15. Es gab Edle, die ein so starkes Gefolge hatten, ut ipsa plerumque fama bellum profligarent. ib. c. 13.

f) Haec dignitas hae vires magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. ib. 13.

§. 35.

Ihre Einrichtung in den Gefolgen.

Die Gefolge der Edlen blieben hingegen in beständiger Uebung und Ehre, und ihre Einrichtung war von dem Heerbann völlig unterschieden. Es diente darin niemand von einem Wehrgute, a) wenn er auch gleich ein solches für sich besaß, sondern für die Ehre und für Kost, Kleidung und Beute, auf seines Herrn Pferde. Hier war die Fahne eines Herrn, Eid, b) Verpflichtung, Aufgebot, c) und Hofkriegesrecht, welches zwar auch von eines jedem seines gleichen im Gefolge gewiesen wurde, aber unter der Bestätigung ihres Herrn, und wie in den spätern Lehnhöfen. Nachdem das Hofrecht war, konnte einer Leib, Ehre und Leben verwirken, und die Gesetze mußten an einem solchen beständigen Hoflager, und bei so vielen täglichen versammleten müßigen Leuten unendlich strenger werden, als für einzelne Wohner.

a) Magnum comitatum vi belloque tuentur. Exigunt principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et quanquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Tacit. G. 14. Nimmt man an, daß der princeps bellatorem equum victri-

victricemque frameam, als ein Krieges-Inventarium bei dem Tode eines jeden, zurückgenommen habe: so hat man den Ursprung des Heergewedes, mortuarii militaris.

b) Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci; turpe comitatui virtutem principis non adaequare. Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. Suum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. Tacit. c. 15.

c) Man vergleiche obige Beschreibung mit der vom Heerbann, c. 11, da heißt es: tertius dies cunctatione coëuntium absumitur; ut turbae placuit considunt armati etc.

§. 36.

Von der Kriegeskunst im Gefolge.

Allem Ansehen nach ward im Gefolge der Krieg wie eine Kunst, oder wenn man es so ausdrücken mag, zunftmäßig gelernet, a) so daß ein jeder erst Waffenjunge bei einem Meister werden mußte, ehe er Geselle oder Knape, oder selbst Meister werden konnte. b) Als Knape erhielt er zuerst mit gewissen Feierlichkeiten Schild und Pfriemen, und wenn er seine Lehrjahre geendiget hatte, reisete er vermuthlich auf Abentheuer oder auf das Krieges-Handwerk, und erhielt hiernächst die Meisterwürde, c) so wie solches der später entstandene ritterliche Kriegesstand ebenfalls beachtet, und eben damit, daß ein ritterlicher Meister nur Kinder von ritterlicher Art das Handwerk lehrete, alle übrige ausgeschlossen hat. Unter den Gefolgen selbst mußte aber doch bald einiger

Unter-

Unterschied eintreten. Wenn einer von Adel das Glück hatte, zum Könige erwählt zu werden, so mochte sich der Glanz dieser Würde leicht auf sein Gefolge verbreiten, und des Königs Schalk sich um einen Grad höher dünken, als des Schalks Knecht. Jedoch dieses mag genug seyn von den Gefolgen dieser Art; es ist vorerst genug, wenn man weiß, daß es einen gedoppelten Kriegesstand unter unsern Vorfahren gegeben habe, wovon der eine, als der Heerbann, das Landeigenthum, und der andre eine besondere Verpflichtung zum Grunde gehabt habe. Die Folgen hievon herrschen durch die ganze Geschichte.

a) Hieher ziehe ich die Worte: arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus, scuto frameaque juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos. Tacit. G. 13. Bei den Longobarden konnte der Vater den Sohn nicht selbst in die Lehre nehmen. Paul. Diac. de gestis Long. I. 23.

b) Quin etiam gradus ipse comitatus habet judicio ejus quem sectantur Tacit. G. 13.

c) Nec rubor nobilibus adolescentulis et principibus inter comites aspici. ib. Dieser rubor hat auch später Königs- und Fürstensöhne nicht abgehalten, die ritterliche Würde zu nehmen. Man sieht indessen daraus, daß der Dienst im Gefolge eine Erniedrigung war.

§. 37.

Von den freien Leuten gemeiner Art.

Es gibt jetzt in unserm Stifte noch mehrere Arten von freien Leuten, worunter die sogenannten

Hausgenossen die ersten seyn mögen, welche anderwärts hofhörige, oder auch Hobes- und Klobsleute genannt werden. a) In ihren Rollen oder Hofrechten wird eines Heergewettes, und darunter eines Pferdes mit Sattel und Zaum, ingleichen der Sporn und Stiefeln mit allem übrigen Feldgeräthe gedacht, welches, wenn sie sterben, frei bei der Wehr bleibt, und nicht gelöset zu werden braucht. Da sie von ihrem Hofe einen Gutsherren erkennen, so können sie nicht als Wehren, sondern nur als Leute betrachtet werden, die aus einer besondern Verpflichtung dienen. Ihr Dienst ist aber doch zu Pferde gewesen, und zur Zeit wie sie aufgekommen sind, mögen sie als gemeine unzünftige Reiter gedient haben. Die mehrsten derselben erkennen den zeitigen Bischof für ihren Gutsherrn, andre das Domcapitel, und einige auch das Capitel zu St. Johann. Einzelne sind mit der Zeit, nachdem eine und andre solche Innung zerrissen ist, auch wohl in Privathände gekommen; jedoch haben sich die Bischöfe lange dagegen gesetzt, und mit Recht behauptet, daß es diesen nicht gebühre, Reiter zu halten.

a) Ihre Hofsprachen sind im Jahr 1721 von Ihro königl. Hoheit, Ernst August II. gesammlet, aber bis dato noch nicht gedruckt worden. Doch steht die Reckenbergische beim Kreß vom Archidiakonal-Wesen im app. p. 150., und das Dissensche beim Klugkist in diss. de curiis dominicalibus. Andre westphälische Hofrechte findet man bei dem von Steinen in der westphälischen Geschichte p. 1411, 1563. 1769. 1808., beim

Sen-

Senkenberg in corpore juris Germ. T. I. post. praef., beim Strodmann de jure curiali litonico, und weitern Unterricht beim Lodmann de divisione personarum secundum consuet. osnabr.

b) In dem Hofrechte der hiesigen Kirchspiele Venne und Hunteburg heißt es: So dar ein Mann is, welcher dem gnädigsten Lands-Förſten des Stifts Osnabrück, einem ehrwürdigen Domkapitel oder sonst jemand anders eigengehörig tho kümpt und sterret: so ist unserm gnädigsten Landesfürsten, oder wer der Gutsherr ist, verschieden dat Heergewedde. Ist et aber ein fret Mann, so kömmt et dem negesten Blote tho, de sick mit Rechte de Negeste dartho bekünden kann. Hier hat man die Regel: wo das nächste Blut das Heergewedde erbet, da ist persönliche Freiheit. Diese gilt in dem Hammischen Hofrechte bei dem von Steinen l. c. p. 1808., in dem Reckenbergischen Hofrechte §. 13., in der Wetterfreiheit beim Ludolf T. I. obs. 155., und in den Rollen der Meierhöfe zu Schledehausen, zu Belm, zu Dissen, zu Stockum, zu Gerden, zu Bokum, zu Rimsloh, zu Wellingholzhausen, zu Nartrup, zu Starten, zu Brickwedde, zu Bergfeld, zu Wedel, zu Ankum, zu Rüssel, zu Neuenkirchen und andern, die mir nicht bekannt seyn mögen. Von den Besitzern dieser Höfe mag also auch, insofern damit seit der Zeit keine Veränderung vorgegangen ist, kein Freibrief, kein Zwangdienst und kein ordentlicher Sterbfall gezogen werden. Der Gutsherr erbt hier blos den vierten Theil der vierfüßigen Thiere, so wie anderwärts das beste Haupt oder Pfand, the best Beast, which the Tenant hath at his Death and in some Mannors the best piece of Plate. S. Nelson de Lege Maner. p. 113. v. Henot Costum. Indessen scheinet es mir doch, daß das Heergewedde in Ansehung der Freiheit nichts entscheide, indem dieses, wenn der Mann sich selbst ausgerüstet, dem nächsten Erben, und wo der Herr die Rüstung ausgethan hat diesem billig zukömmt, ohne darauf zu sehen, ob der Dienstmann frei oder eigen sey. Eine ausführliche Abhandlung von den Hausgenossen findet sich in actis osn. Th. 1, St. 2. p. 113.

§. 38.

Von den freien Hausgenossen.

Eines der vorzüglichsten Rechte dieser Hausgenossen ist, daß sie unter ihrem Vorsteher, der entweder Schulze oder Redemeier genannt wird, eine geschlossene Gesellschaft ausmachen, a) und in allen Sachen, worüber jetzt ein freier Mann durch Ehepakten oder Testamente verordnen kann, ihre Autonomie haben, jedoch nicht anders, als unter Hofesherrlicher Bestätigung. Hieraus sind die Hofrechte entstanden, und jenes ist unstreitig der Grund, warum sie nicht nöthig haben, Leibeigne unter sich zu dulden. Außerdem aber sind sie Gödings-, Send- und Halsgerichtsfrei, b) vermuthlich als Reiter, die ihrem Herrn beständig gewärtig seyn müssen, und daher keine Zeit haben, auf jenen ungebotenen gemeinen Dingen zu erscheinen. Ihre Höfe heißen Redehöfe, c) vielleicht wegen des darauf befindlichen Heergeräthes, oder weil ihre Besitzer allezeit rede, das ist, fertig seyn mußten. Noch jetzt haben sie gewisse Tage im Jahre, woran sie sich auf dem Redemeierhofe versammlen, und ihre Rechte oder Hofsprachen verlesen hören. Man nennet sie Pflichttage, und die Hausgenossen pflegen solchen als das Fest ihrer Freiheit zu feiern. Der Meier muß sie als Vogt überall verbieten und vertreiben, und wenn es nöthig ist, ein Pferd für sie zu todte reiten. Dafür sind sie aber auch demselben zu einiger Beihülfe verpflichtet.

a) Da-

a) Daher mögen sie auch curiales oder ad communem curiam pertinentes, hofhörige Leute genannt werden. In dem Aspelschen Hofrechte beim von Steinen p. 1774. heißen sie Klopsleute, womit das englische Club Cluppa eine Versammlung, übereinstimmet. Was hier Club heißt, nennen die Franzosen Cotterie, und bei diesen heißen die Hausgenossen Cotterets. S. Menage h. v. Die Einrichtung mit den Hausgenossen geht aus Westphalen durch die Niederlande, (s. Goris in advers. T. III. p. l. c. 13.) in Frankreich, so weit es païs de contume ist, und eine Vergleichung der westphälischen und französischen Hofrechte ist noch zu machen.

b) Göding ist das ungebotene Ding, was der Graf dreimal im Jahr halten mußte. Capit. V. an. 819. §. 14. Bei den Engländern shire-gemot, und Send ist Synodus. Die Halsgerichtsfolge begreift die Begleitung zur Gerichtsstätte und die Urtheilweisung.

c) In der Verdenschen Hofrolle beym Strodmann de jure curioli p. 86, und in der Aspelschen bei von Steinen l. c. p. 1779 kömmt gerede und ungerede Gut vor; unter letzterm wird erworbener (allodial) Grund verstanden.

§. 39.

Von den Noth- und Churfreien.

Es war eine allgemeine Regel, und die Natur des gesellschaftlichen Contrakts brachte es damals mit sich, daß alle freie Einwohner im Staate entweder in der Heerbannsrolle, oder im Schutze stehen mußten. a) In jenem befanden sich Edle und Wehren, und nachdem die Gefolge mit der Zeit den Heerbann ablöseten, b) mochten die Freien, sowohl ritterlicher als gemeiner Art, welche Kriegesdienste verrichteten,

und

und sich in eine Kriegesrolle begeben hatten, nicht nöthig haben, sich überdem noch in einen besondern Schutz zu begeben. Die Dienstrolle war so gut, und zuletzt noch besser, als die Heerbannsrolle. Diejenigen aber, so in keinen von beiden eingeschrieben waren, mußten sich in irgend einen Götzen-, c) Heiligen- oder Herrnschutz begeben. Einige hatten die freie Wahl ihres Schutzes, und diese nennt man bei uns jetzt Volontairfreie, auch wohl Churmündige, d) Churechte, e) oder Medekürige. f) Andre aber, die auf den Gründen eines Schutzheiligen oder Schutzherrn saßen, waren auch an dessen Schutz gebunden, g) und man nannte sie Nothfreie. Ein solcher Schutz heißt bei uns Hode oder Hut, anderwärts aber Hye, h) Hege oder Pflege. i) Der Schutzherr leistet für sie dem Staate die Bürgschaft, hilft ihnen, wo es nöthig ist, zu Rechte, und genießet dagegen von ihnen eine jährliche Urkunde an Wachs oder Gelde, und nach ihrem Tode das beste Kleid oder Pfand. k) Das Wachs scheinet besonders eine redende Urkunde für den Churmund l) gewesen zu seyn, so auch die Wahl des besten Hauptes. Vermuthlich besaßen dergleichen Leute, die von der Kriegesrolle befreiet waren, anfänglich nur geringe unwehrige Gründe; nachdem aber auch manche Wehren, welche kein Schutzrecht hatten, sich in die Dienstrolle begaben, und ihre Höfe solchen Freien zur Pacht überließen, mußten auch solche Pachtleute, ob sie gleich auf

Wehr-

Wehrgute saßen, zur Erhaltung ihrer persönlichen Freiheit einen Schutz wählen.

a) Quisque a duodecimo aetatis anno sit in Hundredo et Decima (Gödings und Bauerschaftsrolle) et plegio liberali (Freienschutz oder Hode) qui Wera vel Witte (echten Stand von Wette, ein Gesetz), vel jure liberi dignus curat aestimari v. LL. Henrici I. beim Wilk. p. 241. Dieses fordert überall die Natur, nach welcher jeder Staatsgenosse sich entweder in die Reihe der Selbstvertheidiger begeben, oder wo er zu arm ist, einem Schutzherrn steuren muß, der z. E. für ihrer zwanzig oder dreißig einen Mann stellet.

b) S. §. 34.

c) Die Sachsen mußten bei der Taufe aller Teufelgilde entsagen. Diese Gilden waren vermuthlich Vereinigungen unter dem Schutz eines Götzen.

d) Von Chur die Wahl, und Mund der Schutz.

e) Corecti. v. Gerken. in dipl. vet. March. Brand. p. 15. Echte ist status civilis. „Dat Stichte „van Bücken, heft drigerley Echte; de erste heter Go„deshuslüde; dat sind de Höffenere, de in de seren „Meigerhöfe höret. De andre Echte, dat sind Sun„derlüde, de werdet geboren unde besatet up Sundergute, „dar en is neue Vögedie an noch in Lüden noch in Gü„den; de richtet sick na den Heren, de de Hofe under „sick hebbet. Wann de versterret, so mag de Here des „Hofes sick richten na allen ören nalatenen Gude. De „derde Echte dat sind vrige Godes Lüde, und dat sind „inkommende unde vrige Lüde, de gevet sick in S. Ma„ternians Echte. Und wanne die stervet, so gevet se in „S. Maternians Ehre öre beste overste Kleed und öre „beste hofee Quekes (Viehes). Und de gevet sick darum „in de Echte, dat de unde öre Kinder der Herre des „Landes nicht willt egen wesen.“ v. Boehmer in praef. ad Strodmanni jus curiale litonicum. Diese dreierlei Echten findet man überall.

f) Strodman in jure curiali litonico p. 148. Mede muß in einer alten Sprache so viel als Echte

bedeutet

bedeutet haben, welches leicht seyn kann, da der Begriff eines Maaßes darin liegt. v. Somner in Glossario Anglo. Sax. v. Mede.

g) Der Pabst Zacharias antwortete schon dem heil. Bonifacius Epist. 142: homines liberos, si sine tributo sederent, proprias sibi vendicaturos terras; daher wäre es nothwendig, seine Leute in Schutz und Schirme zu haben, und von ihnen wenigstens einen Pfennig zur Urkunde zu nehmen.

h) S. Halthaus. v. Hyeman und Pufendorf. obs. jur. Vol. III. p. 89.

i) Ist das englische plegium.

k) S. hier oben die Note e.

l) In dem Aspelschen Hofrechte bei dem von Steinen p. 1778. heißt es: kormündig oder waßtinsig; und in der Capitulation des Osnabr. Bischofes Conrad von 1482. beim Kreß vom Archiv-Wesen in app. p. 9. Freie unde Waßttinsige Lüde mögen sitten sunder jenige unser unde unser Amtlüde Schattinge Denste und Bede. Die Churmede wird sonst, insgemein so ausgelegt, daß ihr Name von der freien Wahl des besten Pfandes, welches der Gutsherr hat, abstamme. Allein sollte nicht eben diese freie Wahl zugleich das Symbolum von der freien Schutzwahl des Mannes seyn?

§. 40.

Von den verschiedenen freien Hoden.

Die älteste Hode im Stifte ist wohl diejenige, welche ein zeitiger Bischof mit dem heil. Peter hat, und deren Genossen jetzt Peterfreie genannt werden. a) Der Domprobst, Domdechant und Domküster schützen mit dem heil. Crispinus und Crispinianus, als der Patronen der Domkirche; der Probst zu St. Johann mit dem heil. Johannes; der Abt zu Iburg mit dem heil. Clemens; die Stadt Osnabrück mit

dem

dem heil. Geiste, dem heil. Anton, der heil. Elisabeth und der heil. Marie, als Patronen zweier ihr gehörigen Hofhäuser, der Landdrost aber vermuthlich von Amtswegen. b) Auch will das adeliche Haus Schulenburg eine Hodegerechtigkeit hergebracht haben. Dann schützt ein jeder Edelmann auf seinen Frechten, c) jedes Kloster auf seinem Orbaren, d) wie jeder Herr sein Gesinde, und jedes Bürger- oder Weichbildsrecht e) seine darunter stehenden Einwohner. Die in unserm Stifte ehedem vorhanden gewesene und zum Theil noch vorhandene Ravenspergischen, Tecklenburgischen, Lingischen und Münsterischen Freien sind wahrscheinlich Schutzgenossen auswärtiger Heiligen oder Herrn, indem zur Zeit, als die Länder noch nicht geschlossen waren, dergleichen Pflegen, Hegungen und Hoden aus einem Reichsamte ins andre nichts ungewöhnliches waren, und sich auch viele Osnabrückische Freien in den benachbarten Grafschaften befanden, welche aber, so wie die Aemter in Territorien verwandelt wurden, nach und nach ausgekauset sind. Die sogenannten Wetterfreien haben in dem Schutze der heil. Marie zu Heerse gestanden, und dem Ansehen nach einen gedoppelten Ursprung, indem derjenige Theil, welcher ein Heergewedde hat, dem heerfischen Klostervogte als freie Hausgenossen gedient, ein andrer aber, der seiner Geringheit wegen nicht zu Kriegesdiensten gezogen werden konnte, blos des Freienschutzes genossen hat.

a) S.

a) S. unten Absch. V. §. 25.

b) Die bis hiezu genannten Schutzgerechtigkeiten sind durch die bischöflichen Capitulationes bestätiget. S. Kreß vom Archiv-Wesen in app. p. 9. 17. 25. 57. 201. Der Landdrosten-Hode wird zuerst in Capit. perp. gedacht. Die Freien des thesaurarii heißen in specie Cerocensuales und des Domprobsten liberi camerales Cammerfreie, ib. p. 57.

c) De Brygen de up Malks (eines jeden) Gründen sitten, dat se de mögen hebben beschermen unde Verdegedingen gelik eren egenen Lüden. ib. p. 7. 14. 22.

d) Orbar ist fundus dotalis ecclesiae, v. Halthaus h. v. und Kress l. c. p. 6. 13. 20. 52.

e) Das Weichbildsrecht schützt nicht sogleich. Denn man findet unzählige Beispiele, daß die Schutzherrn auch noch das Heergewedde oder das beste Pfand von den im Weichbilde Sterbenden gezogen haben. Den Osnabrückischen Bürger erließ Bischof Johann das Heergewedde und die Gerade im Jahr 1431. S. die Osnabr. Unterhaltungen, p. 116. Da aber dergleichen Erlassungen fast allen Städten angediehen sind, so hat von dieser Zeit an jedes Weichbildsrecht Schutz gegeben. Weichbild kommt von Wich, ein Dorf, und bilden oder bolen abzirkeln; es bedeutet also ein bezirktes Dorf, oder eine geschlossene Gemeinschaft. Man errichtete auch oft, um Schutz zu haben, ein Kreuz auf seinen Gründen. Multi tenentes erigunt cruces in tenementis suis, aut erigi permittunt in praejudicium Dominorum suorum, ut tenentes per privilegia templariorum tueri se possent contra capitales dominos. In Stat. 2. Westmonast. c. 37. Daher würden auch die Kirchhöfe Schutz von dem Kreuze auf der Kirche haben, wenn man annehmen könnte, daß in den alten Zeiten, so wie jetzt, die Kirchhöfe wären bewohnt gewesen.

f) Diese Leute gehören in den ehemals sogenannten Amtshof, und den jetzigen Meierhof zu Wetter, im Amte Gronenberg, welcher vormals dem Kloster Heerse gehörete. Die Grafen von Ravensberg waren Schutzvögte dieses Klosters, und weil diese mehrere Freien in

unserm

unserm Stifte hatten, so wurden sie auch wohl zusammen Ravensbergische Freien genannt. Die Wetterschen machen aber doch eine eigne Klasse aus. Man findet von diesen eine ausführliche und beurkundete Nachricht in den Osn. Unterhaltungen p. 57. u. f., wie auch in actis Osnabr. Th. 1. p. 130., und beim Ludolf Obs. for. 155. p. 269. Siehe auch Mascov. in not. jur. Osn. c. V. n. 16., und Lodtman de divis. pers. in Ep. osn. §. 24. und noch 58. n. 5. Außerdem findet man noch in unserm Stifte, Amts Fürstenau, Daelsfreien und Carolsfreien, deren Ursprung mir nicht bekannt ist. Von letztern heißt es in einem Berichte des Rentmeisters Mehring an den Bischof vom 21. Oct. 1659. „Die in der Vogtei Merzen wohnende „Carolsfreien müssen zweimal im Jahre auf'm Hofe „lande zur Fürstenau mit 6 Pflügen dienen und eggen." Es sind wahrscheinlich Lingische Freien, die ihren Schutz vom heiligen Carl haben.

§. 41.

Von den Biesterfreien und Bellmündigen.

Wer sich so wenig in die Kriegesrolle, als in eines Heiligen oder Herrn Schutz begeben hatte, ward als ein Wildfang betrachtet, und wenn er starb, von der höchsten Landesobrigkeit beerbtheilet. a) Man sagte von ihm, er hätte keine Wette, b) das ist, er wäre rechtlos in dem Lande, dem er so wenig im Heerbann als im Gefolge gedient, und worin er auch keinen Schutz bezahlet hätte. Er hatte also auch keine Ehe und keine ächte Kinder, die auf seine Erbschaft einen Anspruch machen konnten. Diese Art der Freiheit nennte man die Biester-Freiheit, c) zu der Zeit, wie der Landesboden noch keinen zum Unterthanen machte, sondern das Band

zwischen

zwischen Obern und Untergebenen lediglich auf Huldigung und Hörigkeit beruhete; und wir nennen sie noch so, ohnerachtet sich die Umstände in diesem Stücke sehr geändert, und mit Hülfe des Geldes alle auf dem Boden eines Landes gesessene Leute zur Heerbannssteuer gezogen haben. d) So arg aber auch diese Freiheit oder völlige Herrnlosigkeit war, so war jedoch die höchste Landesobrigkeit schuldig, ihnen alle Rechte der Menschheit dafür zu gewähren, daß sie den Sterbfall der Biesterfreien genießt. e) Man konnte also einen Wildfang nicht erschlagen, ohne der Obrigkeit seine Wehrung zu bezahlen. Andre Freien, welche im Schutze standen, und nur die Entrichtung ihrer jährlichen Urkunde versäumten, wurden bellmündig, f) das ist, ihr Schutzherr beerbte sie, als Leute, die den Schutz verbalwet oder verschleudert hätten. g)

a) S. §. 39. n. e.

b) S. §. 39. n. a.

c) Biester bedeutet jetzt in der Osnabrückischen Sprache arg, und verbiestern ist so viel als verargen. Daher hat man auch auf den Seeküsten verbiesterte Teiche, das ist, solche Dammteiche, die der Eigenthümer verlassen hat. Mehrere Nachricht von der Biesterfreiheit findet man beim Schelver in diss. von den Osnabr. Biesterfreien.

d) Man glaubte daher auch einmal, das alte Herkommen verlassen zu können, und die Canzlei rescribirte: „Auf von euch eingesandten casum, und darüber gestellete Anfrage, antworten wir erstlich, daß eben kein „auf Erben und Kotten gesessener Unterthan nothwendig „in einer Hode oder Schutz seyn müsse; sondern sind dieselben

„selben genug immatriculirt, welche Schatz und Steuer „geben, dergestalt auf Schatzregistern befindlich, und bil„lig Landesfürstl. Schutz und Schirm genießen: so wird „auch die von euch angezogene k. M. andergestalt nicht, „denn von ihren Kindern, als rechten natürlichen Erben, „geerbtheilet werden können. Ein anders ist, wenn ledige „Leute, so irgendwo zur Heuer wohnen oder sitzen, ver„sterben, und keine Kinder verlassen, und anders beim „Leben nicht disponiren, da alsdenn der fiscus succe„dirt, wornach ihr euch in diesem und sonst zu achten. „Osnabr. den 13. März 1680."

Fürstl. Osnabr. zur Canzlei herangelassene Räthe.

Philip von dem Busssche.

Ein andres rescriptum Cancellarie sagt: „Auf „der Witwen St. K. beschehenes Suchen und eure An„frage bey uns, wegen jetzt besagter K. Verlassenschaft, „ohnverhalten wir euch antwortlich, daß derjenige, wel„cher in diesem Stifte verstirbt, und lebendige eheliche „Leibeserben hinterläßt, ob er gleich keiner Hode einver„leibt, dennoch dergestalt nicht für also genannt biester„frei zu achten sey, daß dessen Verlassenschaft dem fisco „verfalle, sondern den Kindern ein oder mehrern billig „gebühre, und von demselben geerbet werde." Ad supplicam der Wittwen Kuhlmanns vom 26. Febr. 1684.

Allein so richtig der Schluß ist, daß diejenigen, welche auf Schutzregistern stehen, pro immatriculatis in hundredo zu achten, so ist es dennoch bis hiehin in den mehrsten Aemtern bei der alten Gewohnheit geblieben.

e) Dieses bringt die Sache selbst mit. Der König ist aller alienigarum patronus. V. LL. Canuti c. 37. ap. Wilkins p. 140. Er erhält ihr Wehrgeld und ihre Erbschaft dafür, daß er ihnen gemeine Sicherheit gewähret. Zur Zeit, wie der Boden noch keinen zum Unterthanen machte, sondern alles darauf beruhete, daß einer aut in hundredo aut in plegio seyn mußte, war es Wohlthat für einen Fremden, daß er nicht als ein wilder Mann erschlagen werden konnte, sondern als des Königsknecht gerächet wurde. Capit. Baj. anni 788. §. 7.

f) Der

f) Der Bellmund oder Balmund unterscheidet sich von dem Biesterfreien dadurch, daß dieser als ein Wildfang der höchsten Landesobrigkeit, jener aber seinem Schutzherrn, zu dessen Nachtheil er sich mit Entrichtung der jährlichen Schutzurkunde versäumet hatte, heimfiel. Im Lippischen können die Nachgelassenen jene Versäumniß noch abwenden, wenn sie einen Groschen auf dessen Sarg legen. S. Gatterers Hist. Bibl. B. IX. p. 105. So auch in Frankreich: Si aucun de ces aubains mourut, et n'eut commandé à rendre quatre deniers au Baron, tous les meubles seroient au Baron, v. du Fresne v. aubence, und meine patriotische Phantasien, Th. III. 347. Verbalwete Häuser nennt man im Osnabrückischen verlassene Häuser.

g) Zum Beschluß will ich noch einen Hodebrief beifügen. „Ich Benedickt Korf, Thumdechant der Kirchen zu Os„nabrück, bezeuge Kraft dieses vor mich und meine Nach„folger an der Thumdechanei, daß ich G. G. und ihre „zween Söhne M. und H. im K. Mersen, als freien „Standespersonen, dieselbige in ihren rechtmäßigen Sa„chen zu verbitten und zu vertreten, unter meinen Schutz „und Defension genommen habe. Dagegen sollen und „wollen sie mir und meinen Nachfolgern alle Jahr auf „St. Michael zur Urkunde geben 18 pf. Osnabr., bei „Verlust dieser Hode, und so lange ihnen, wie auch mir, „dieses gelüstet und wohlgefällig. Und da sie in dieser „Hode versterben würden, sollten sie wegen ihres besten „Kleides, wie gebräuchlich, sich bei mir oder meine Nach„folger der Gebühr nach abfinden. Dessen zu Urkund ꝛc. „den 18. Febr. 1615."

Was hier von dem besten Kleide gesagt wird, fällt jetzt weg, indem ein Hodeherr vor dem andern mit der Zeit bessere Bedingungen gegeben hat. Denn da jeder Freier, sobald er nicht von seinem unterhabenden Grunde an eine sichere Hode gebunden ist, die freie Wahl hat, wo er Schutz nehmen will, so ist es Politik, hierin nachzugeben.

§. 42.

§. 42.

Vom Leutegute und Leutegelde.

So wie die Wehren ein Wehrgeld hatten, eben so hatten auch die Leute ein Leutegeld; a) jenes war eine gemeine Wehrung, wofür der ganze Staat haftete, diese aber eine besondre, welche jeder Herr eines Gefolges seinen Leuten versicherte, und wofür die Verbundenen zusammen hafteten; man schließet leicht, daß auch diese ihrem Hauptherrn eine besondre Wehrung über die Gemeine bewilligten, und wenn er erschlagen ward, darnach ihre Genugthuung forderten. Der Leuteeid b) war auch nothwendig schärfer, als der gemeine Eid, weil jener eine besondre Verpflichtung, dieser aber die allgemeine zur Landesvertheidigung zum Grunde hatte. In Ansehung des Wehrgutes setzte es zwar, wie wir in der Folge sehen werden, große Verwirrungen, wenn ein Wehr zugleich Leut c) wurde, und sich mit seinem Herrndienst vom gemeinen Heerbannsdienste entschuldigte; oder da dieser seltner aufgeboten wurde, einen andern, er mochte nun ein freier oder leibeigner Pächter seyn, in die gemeine Reihe stellete. In Ansehung des Wehrgutes oder steuerbaren Grundes machte es aber doch keinen sonderlichen Unterschied, was für ein Mann darauf saß, indem es nunmehro zwar Leutegut hieß, aber doch gegen den Heerbann seine vorige Verpflichtung behielt. Wie vollends die Geldsteuern aufkamen, und keiner mehr in Person von dem Gute zu Kriegesdiensten aufgeboten

wurde,

wurde, verlor sich jener Unterschied fast ganz, wozu der Dienst im Harnisch vieles beitragen mochte. Denn wenn für zwölf Wehrgüter nur ein Mann im Harnisch gefordert wurde; (s. Capit. L. III. §. 5.) so konnte derjenige, welcher diese Last für die eilf übrigen übernahm, solche gleichsam als seine Leute zu Hause behalten; und die Kirche, wenn sie zwölf Höfe einzog, und dafür ihren Vogt, oder einen Geharnischten in das kaiserliche Gefolge stellete, erhielt leicht für sie die Freiheit von gemeinen Auszügen.

a) Leudis war zwar Anfangs auch eine gemeine Wehrung, wozu $\frac{2}{3}$ dem Herrn und $\frac{1}{3}$ den Verwandten des liti occisi unter der Garantie des Staats gebührte. v. LL. Sax. et Frisonum. Wie aber der nexus litonicus ad instar comitatus, qui etiam gradus habebat, ebenfalls Stufen erhielt, so konnte die Gemeine nicht wohl für das erhöhete Wehrgeld haften, sondern dieses mußte eine obligatio particularis Confoederatorum werden.

b) Litimonium. v. Marcule form. 86. 95. 99.

c) Es ist dieses gerade der nemliche Fall, wenn der Wirth auf dem Hofe zugleich Soldat ist. Ruft ihn das Dorf zur Wegebesserung, so entschuldiget er sich damit, daß er beim Regimente seyn müsse; hat er etwas verbrochen, was eine Leibesstrafe verdient, so darf ihn der Beamte nicht angreifen; werden Gläubiger verabladet, so heißt es salvo jure militum. Mit einem Wort: der Wirth, der zugleich Soldat ist, verrückt die ganze Amts- und Justizverfassung, und ist er gar, wie es dergleichen Fälle hundert gibt, zugleich leibeigen, so collidiren Regiment, Amt und Gutsherr alle Augenblicke; daher kein Staat und kein Gutsherr meiner Meinung nach schuldig ist, einen Soldaten auf seinem Hofe zu dulden.

dulden. Aber auf der andern Seite kann man auch sagen, daß der Staat aus eben demselben Grunde nicht nöthig habe, Leibeigne auf den Höfen zuzulassen.

§. 43.

Von den Sunderleuten oder Rittereignen.

Hörige oder leibeigne Leute bedurften aber so wenig eines Schutzes, als sie Anfangs in einer Kriegsrolle stehen konnten. Sie waren das Eigenthum ihres Herrn, und wenn dieser in der Rolle stand oder Schutz hatte, so war damit auch alles, was ihm gehörte, vertheidigt oder geschützt; dieses folget von selbst. Man nannte sie Sunderleute, a) oder abgesonderte Leute, weil sie nicht wie andre in geschlossenen Gesellschaften oder Hoden standen, sondern einzeln mit Leib und Gut ihrem Herrn unterworfen waren. b) Den Namen von Rittereignen haben sie vermuthlich daher erhalten, weil einzelne Gutsherrn so wenig Hausgenossen, als jetzt Soldaten, halten durften, und die ersten Gutsherrn dieser Art Dienstleute der Kirche, und fast alle Ritter waren. Es gibt zwar auch hörige oder leibeigne Hausgenossen; c) aber diese sind sicher aus der Zeit, da die Hörigkeit so sehr die Ueberhand gewann, daß auch Edle und Wehren sich dieselbe gefallen ließen. d) Um die Sunderleute und Rittereigne bekümmerte sich der Staat lange nicht, weil ihre Gutsherrn für sie entweder im Heerbann oder im Gefolge dienten, und das Wehrgut,

was solche Leibeigne zum Bau unterhatten, versteuerten. Seitdem aber die Gutsherrn nicht mehr ausziehen, und die beständige Militz ihre Stelle vertritt, sodann die hiezu und sonst zur gemeinen Vertheidigung erforderliche Steuer von den Leibeignen ohne Mittel e) entrichtet wird, hat sich natürlicher Weise dieses sehr geändert, und hierin ist auch der einzige große Grund des gemilderten westphälischen Leibeigenthums zu suchen. Es gilt jetzt kein Schluß von der alten Leibeigenschaft auf die neuere.

a) S. §. 39. n. e.

b) Ritter- und Gutsherrn-Recht kömmt oft Synonimice vor; in dem edicto abbatis Corb. von 1348, was Böhmer in der Vorrede ad Strodmanni jus cur. liton. beigebracht hat, wird es übersetzt: mos militarium sive ministerialium.

c) S. Acta Osn. p. 114. 126.

d) S. den zweiten Theil dieser Geschichte im ersten Abschnitt §. 44.

e) So gut wie es ein Staat verbieten kann, daß einer seinen Acker nicht durch Mohren, die höchstens als Pauker mit zu Felde gehn, bauen lasse, eben so gut kann er auch verbieten, daß ein Leibeigner, sobald dieser nicht zu allen gemeinen Diensten mit den Freien gleich fertig und fähig gemacht wird, einen reihepflichtigen Hof bauen solle. In den Zeiten, worin das onus defensionis einzig und allein den wahren Eigenthümern oder Gutsherrn oblag, war der Leibeigene manus mortua, jetzt ist er manus viva; und diese außerordentliche Veränderung, welche man der Nothwendigkeit einer beständigen Militz und Steuer zu danken hat, nicht aber die Menschenliebe oder das Christenthum haben die alten Rechte von selbst und unbemerkt umgeschaffen. Der Osnabrückische Eigenbehörige wird ohne Mittel des Gutsherrn zu gemeiner Reihe und Runde bestellet, bestrafet und besteuret;

steuret; und wenn eine allgemeine Rekrutenlieferung geschehen müßte, würde der Gutsherr sich wegen seiner Freibriefe an das Erbe halten müssen, und seinen Leibeignen nicht zurückfordern können. Alle gemeinen Landes- und Polizei Ordnungen verbinden Freie und Leibeigne in gleicher Maaße; und der Staat sieht von seiner Seite beide als gleich huldige und gewärtige Leute an.

§. 44.

Beschluß.

Was ich bis dahin angeführet habe, gehöret zwar nicht alles in die älteste Verfassung, aber es ist doch immer der Gang der Natur; und da sich überall auf dem nördlichen Boden Europens Spuren finden, welche auf eine gleiche Einrichtung zurückführen, so kann man ihr Alter ziemlich hoch anlegen. Zur Zeit, wie Niederdeutschland den Römern, Franken und andern mächtigen Nachbaren keine kleinen Gefolge, sondern zahlreiche Heere entgegenstellen mußte, und diese nicht für Sold unterhielt, sondern von dem Landeigenthume forderte, mochte jeder Hof, so wie es auch die erste Genügsamkeit erfordert, mit einem Eigenthümer besetzt, und es keinem erlaubt seyn, deren hundert zu vereinigen, und solche durch Leibeigne bestellen zu lassen. Jeder Wirth, der zu Felde ging, ließ wahrscheinlich nur seinen Hof auf diese Art bauen. Je öfterer aber der Krieg durch bloße Gefolge geführt, und je mehr diese also verstärkt wurden, desto häufiger konnte es geschehen und zugelassen werden, daß ein Edler oder Wehr mehrere Höfe an sich brachte, und die er nicht selbst bauete,

freien oder leibeignen Pächtern untergab. Die letztern mußten ihm die liebsten seyn, weil ihm alles, was sie erwarben, nach ihrem Tode zufiel, und dieselben, wenn man es genau nimmt, gegen ihn in keinem Falle Recht haben konnten. Die alten Gefolge verloren sich mit der sächsischen Freiheit, und Carl der Große stellete, so gut er konnte, den Heerbann wieder her. Aber die Anführer und Vertheidiger desselben gingen bald auf den vorigen Plan zurück, und hielten ihre besondern Kriegsleute, die nun auch wiederum den Krieg allein übernahmen, und sich die Gemeinen im Heerbann unterwürfig machten. Das freiwillige Opfer, womit die Deutschen in der ersten Zeit die Herrn mächtiger Gefolge verehrten und unterstützten, a) reichte wohl nur bei leichten und gewöhnlichen Vertheidigungen hin; aber in anhaltenden und schweren wird zuletzt jede Nation von ihren Gläubigern und Vertheidigern nothwendig unterdrückt, b) und wir sehen es täglich vor Augen, daß sogar Privatschulden einen freien Eigenthümer, der seinen Hof nicht gern verkaufen lassen will, nöthigen, sich einem Herrn, der seine Schulden bezahlt, zu übergeben. Anderwärts gestattet dieses die für das gemeine Wohl wachende Obrigkeit nicht; sie hält jeden steuerbaren Hof in einer Rolle, und fordert von dem Eigenthümer, daß er ihn mit keinem andern, als einem freien Pächter besetzen solle, wenn er keine Lust mehr hat, ihn selbst zu bauen. Aber in Westphalen, diesseits der We-

ser, c) hat man diese Vorsorge früh versäumt, und die Verwirrungen, welche aus der Hörigkeit der Menschen, oder dem Leibeigenthum entstanden sind, machen hier einen großen Theil der Staatsgeschichte aus.

a) S. §. 34. n. e.

b) Plerique ex plebe, cum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus. In hos eadem omnia sunt jura, quae dominis in servos. Caesar de B. G. L. VI. Dieses wird überall der Fall seyn, wo besondre Gefolge die Kriege übernehmen, und der Staat sich nicht dagegen verwahrt. Wenn die heutigen Steuern nicht durch eine allgemeine Kasse liefen, sondern jeder Hauptmann seine Löhnung für sich und seine Compagnie aus einem ihm dazu angewiesenen Distrikte beiforderte, so würden dessen Eingesessene in kurzer Zeit seine Sklaven seyn, besonders wo keine höhere Gewalt jenem das Gleichgewicht hielte. An der letztern fehlte es aber bis auf Carl dem Großen unter den Deutschen sehr.

c) Die Weser scheinet die Hauptlinie zu seyn, welche Freie und Leibeigne scheidet; ich gebe solches darauf, daß jenseits wegen der Kriege mit den slavischen Nationen, die über die Elbe in Sachsen fielen, alles besser in Rollen und Gerichtsbarkeiten zusammen gehalten worden; daher sich die Leute hier weniger verlaufen, und sich so wenig selbst zu Leibeignen übergeben, als von andern dazu genöthiget werden konnten. Die gemeine Noth erforderte dort freie Vertheidiger, die von ihren Höfen zu Felde zogen; und der Gerichtsherr als Hauptmann hielt sie in der Rolle. Jenseits der Weser gibt es viele solche alte Hauptmannschaften oder Gerichtsbarkeiten, und in Westphalen keine einzige, wenigstens von alten Zeiten. Alle sind gesprengt, und die Leute vereinzelt worden. Singuli autem vincuntur. Zum Beschluß füge ich hier eine

eine Tabelle bei, wie ich glaube, daß die Leute in Deutschland alter und mittler Zeit eingetheilet werden müssen. Sie wird zur Erläuterung desjenigen dienen, was ich bisher gesagt habe, und künftig sagen werde. Dabei habe ich aber doch die Modifikationen, welche aus der verschiedenen Art der Güter entstehen, zurücklassen müssen, um nicht zu weitläuftig zu werden.

Tabelle,
wie die Menschen unter den Sachsen eingetheilet worden.

Sie waren

I. Wehren, die von ihrem Landeigenthum zur gemeinen Vertheidigung auszogen.

1) Edle Wehren, nobiles Domini, in allodio suo tranquille viventes, seniores, Dynasten, die ihre einmal erlangten Heerbanns-Hauptmannschaften vererbet haben mögen, und als Officiers auszogen.

2) Gemeine Wehren, ingenui, milites agrarii, ächte Eigenthümer eines Wehrguts, Erberen, die als Gemeine in dem National-Heerbann auszogen.

II. Leute im weitläuftigen Verstande, die andern aus einer besondern Verpflichtung dienen und unterworfen sind.

3) Freie, welche den Dienst nach Gefallen oder nach geendigten Contrakt verlassen können.

a) Edle Wehren, oder doch entsprossen von ihnen, die sich salva nobilitate Kaisern, Königen und andern zu ritterlichen Kriegsdiensten verpflichten; vasalli nobiles, nobiles homines, Edelmänner.

b) Ge-

b) Gemeine Wehren, oder solche, die von ihnen entsprossen sind, und sich ebenfalls salva ingenuitate zu ritterlichen Kriegesdiensten verpflichteten, liberi.

c) Gemeine Reisige, die nicht von Ritterart sind, aber doch in eines Herrn Dienste, und zu ihren Fehden mit ins Feld ziehen, und ihr eignes Heergewedde haben; dergleichen sind freie Hofesgenossen, freie Hobsleute, und wie sie sonst heißen.

d) Freie, auch freigelassene in Schutz und Hode stehende Leute, die nicht mit zu Felde ziehen, sondern allein den Acker bauen, oder ein ander Gewerbe treiben, und entweder

α) Gründe von ihrem Schutzherrn unterhaben, mithin dessen Schutz nothwendig nehmen müssen, Nothfreie, oder

β) auf einem geringen eigenen, auch wohl fremden Grunde, dessen Eigenthümer aber keinen Schutz zu geben berechtiget ist, wohnen, mithin ihren Schutz wählen können, Churmündige.

4) Hörige, welche sich einem Herrn zu eigen ergeben haben, und ihren Stand ohne Freibrief oder Erlaubniß nicht verlassen können.

a) Edle Dienstleute, alto sanguine prognati ministeriales, qui renuntiantes nobilitati suae se aliorum servitiis militaribus vel aulicis mancipabant.

b) Dienstleute ex ordine ingenuorum, die sich renuntiantes libertati vel ingenuitati suae auf gleiche Art verpflichteten.

c) Ge-

c) Gemeine Reisige, die mit ihrem Herrn zu Felde ziehen, und ein Heergewedde haben, was der Gutsherr nach ihrem Tode zu sich nimmt, und sich ablösen läßt. Leibeigene Hofesgenossen; Litones proprii.

d) Schlechte Leibeigne, die nicht mit zu Felde ziehen, sondern den Acker ihrer Gutsherren, die das Recht nicht haben, Hofhörige (Soldaten) zu halten, bauen. Rittereigne, Sunderleute.

α) Casati, denen man gewisse Gründe untergegeben hat.

β) Non casati oder extravagantes, die nicht frei gelassen, und mit keinen Gründen versorgt sind.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Kurze Nachricht von der natürlichen Beschaffenheit des Landes.

§. 1.

Die Kenntniß derselben ist in der Geschichte unentbehrlich.

Die Einrichtung eines Landes hängt gar sehr von der Natur seines Bodens und seiner Lage ab. Viele Bedürfnisse der Menschen werden allein dadurch erweckt und befriediget. Sitten, Gesetze und Religion müssen sich nach diesen Bedürfnissen richten. Die Markrechte eines Landes a) verändern sich mit seinem Boden, die Polizeiverordnungen mit seiner Fruchtbarkeit, b) und die Sitten vielfältig mit seiner Lage. c) Die Religion eines Bergmanns d) unterscheidet sich von dem Glauben des Hirten, und der Feldbauer ist nicht so kriegerisch e) als ein Volk, das von der Jagd lebt. Der aufmerksame Gesetzgeber nimmt seine Wendungen nach allen diesen Umständen. Und also gehört die Kenntniß der natürlichen Vortheile und Mängel eines Landes auch mit zu seiner politischen Geschichte. Ich werde etwas davon berühren, ohne jedoch ein Naturforscher zu werden.

a) Eine

a) Eine Mark z. E., worin der Boden steiniat ist, verstattet die Plaggen zu schaufeln. In andern aber müssen sie mit der Segede (einer hauenden Sense) gemähet werden, weil dadurch mindre Narbe verschwendet wird. Wo der Grasanger sparsam, und die Heide häufiger ist, liegt der erste in Frieden, oder es sind daselbst festgesetzte Tage zur Nutzung verordnet, damit die gehörige Maaße gehalten werde. Die Zahl der Segede ist nach den Wahren bestimmt; eine Wahre darf daselbst nicht verliehen oder zur Hälfte versetzet werden. Man bedingt sich, daß neue Gründe nur zum Holzwachs genutzet werden sollen, damit ihr Dünger nicht der Mark zur Last falle. Wo mit Plaggen gedünget wird, kennt man fast gar keine Brache, säet Rocken nach Rocken, achtet wenig auf Winter- oder Sommerfeld, und hat folglich andre Wirthschaft, Contrakte und Rechte.

b) Vinum ad se importari non sinunt quod ea re ad laborem ferendum remollescere homines atque effoeminari arbitrantur. Caes. de B. G. IV. 2. Vielleicht hätte die Einfuhr des Weins eine Ausfuhr des Korns erfordert. Es sey aber diese oder jene Ursache, so sieht man daraus, daß sie nach großen Grundsätzen verfahren.

c) Die Küstenbewohner verfallen in Versuchungen, Fehler und Laster, worein kein Mittelländer verfällt. Von diesen heißt es: in eadem inopia egestate et patientia permanent qua Germani, eodem victu et cultu utuntur. Gallis autem propinquitas et transmarinarum rerum notitia multa ad copiam atque usus largitur. Caes. de B. G. VI. S. auch Montesq. Esprit. de Loix. XVIII. 4.

d) In des Bergmanns Religion ist es eine weit größere Sünde, für einen Pfennig Erz, als für einen Thaler Wolle zu entwenden. Den Unterschied der Religion nach solchen Umständen zeigt am besten Max. Tyr. diss. 38.

e) Siehe auch hier Max. Tyr. diss. 13 und 14, wo er zwar als ein Sophist den Satz und Gegensatz behauptet, aber doch viel Schönes und Wahres vorbringt.

§. 2.

§. 2.

Aelteste Beschaffenheit des Landes.

Die Gegend unsers Stift überhaupt hat ihren ersten Gästen wohl nichts, als die Feurung und einige Nahrung für ihr Vieh geboten. Denn das mehrste besteht aus Heide, Sand, Mohr und Gebirgen, woraus der Acker nach und nach gewonnen, und später angebauet worden. Von den edlen Holzarten haben sie dem Ansehen nach allein die einheimische Eiche und Büche gekannt, und von fruchttragenden Bäumen als Fremdlingen a) wohl wenige Arten vorgefunden. In den Mohren b) und besonders in den schwarzen entdeckt man zwar noch viele Fuhren und Fichten, welche jetzt fremd und durch einen noch vorzüglich herrschenden nordwestlichen Wind c) ehedem umgestürzt zu seyn scheinen. Man kann aber den Zeitpunkt, d) worin solches geschehn, und wann die Seemuscheln, e) welche man noch hie und da findet, versteinert worden, nicht angeben. Die Meinung, f) daß Westphalen und alles, was darin seewärts gelegen, vordem mit Wasser bedeckt gewesen sey, ehe die Weser durch die Oeffnung bei Haußberge ihren Lauf gewonnen, beruhet auf dergleichen Muthmaßungen.

a) Tacit. in G. c. 5. sagt überhaupt von Deutschland: quod frugiferarum arborum impatiens sit.

b) Eben dieses zeigt sich auch anderwärts. Siehe Leibn. in protog. §. 47.

c) Sie liegen anderwärts auch wohl von Nordost nach Südwest. S. Lappenb. Grundriß ꝛc. in den vermischten Abhandl. von Bremen ꝛc. T. I. p. 298.

d) Quis

d) Quis conscripsit origenes Alpium aut Caucasi aut montium lunae natales? Burnet. in theoria sacra telluris I. 10.

e) Man findet hier dergleichen von verschiedner Art. Die in der Kritbecke, Amts Wittlage, sind schwarz und hart. Die aus der Mergelgrube bei Astrup sind gleichsam nur in Mergel abgeformt. An der Gränze des Amts Hunteburg, in dem Steinwerder, jetzt Steinmerberge, welcher aus einem weichen Sandsteine besteht, findet man zwanzig und mehr Klaftern tief versteinerte Muscheln, Schnecken, Austern und andre Schalen von gleicher Art mit den Steinen. Mehrerer hier nicht zu gedenken. Die Kohlengruben liefern schöne Rizolithes, Lithocalamos, Lithophylla, Phytotypolites; die Kalkbrüche schöne Belemnites, Trochites, Entrochites; und überhaupt findet man Cornua ammonis, Strombites, Eterites, Mysites, Ostracites, Myites, Rhomboites et lapides Megaricos, oder ganze Klumpen von zusammengebacknen Schalen. S. Goetzii diss. de nummis XX. §. 60. p. 408, und Lodmanni monum. Osnabr. p. 135. Die Muthmaßungen darüber sind bekannt. Nur vielleicht die Erfahrung von Royer de la Sauvagere nicht, welcher zu Chinon en Tourraine die Embrions der Muschelschalen zuerst durch ein Vergrößerungsglas in einem auf dem Boden des dortigen Springwassers sich formenden Schleime entdeckt haben will. Sie sollen hiernächst in der steinernen Kruste, welche sich über diesen Schleim ansetzt, zu allerhand Größen wachsen, und ihren Saamen aus dem Wasser haben, indem sonst in der ganzen Gegend keine Muscheln anzutreffen wären. S. The Gentlem. Mag. May 1764. p. 221.

f) Visurgim mutasse cursum in Mindensi tractu, atque olim se infudisse paludibus a mari illuc usque porrectis et ab oceano aditum admittentibus, anchoramque etiam magnae navis ibi repertam incolae tradunt; sed rupto monte fluvium dextrorsum postea iter fecisse; quod et chronica quaedam Mindensia confirmant, quorum tamen authoritate in remotissimis parum tribuerim, nisi praesenti aspectu firmentur. Leibn. l. c. §. 40.

§. 3.

§. 3.

Von den Mohren.

Wir haben sehr viel und mancherlei Mohr, besonders nach der See zu, wo die Mohre immer häufiger werden. Sie wachsen, so viel man merkt, nirgends wieder, und ruhen vier bis acht Fuß tief auf Sandbetten ohne Abfluß. Man theilt sie gemeiniglich in schwarze und graue, und ist in der Versuchung zu glauben, daß erstere ihre schwarzen und fetten Theile a) aus den umgestürzten Fichtenwäldern eingesogen haben, wovon sich der harzigte Geruch im Wasser hat verlieren können. Glaublicher aber ist es, daß alle Mohre in den ältesten Zeiten eine Zeitlang geschwommen, b) und sich durch die untergetretene See erhoben haben, da denn andre Ursachen ihrer Brennbarkeit angegeben werden können. Man hat dergleichen Gegenden sicher Kuak- c) oder Bebeland genannt. Und da die ehemaligen Kuaken d) oder Kauchen unstreitig auf einer solchen zitternden Landkruste wohnten, sich aber in den Zeiten, wovon wir Nachricht haben, nicht mehr in unser Stift erstreckten, so mögen die Sandbänke, wodurch alle Mohre eingefaßt sind, die unsrigen gar frühzeitig abgesondert und zu festem Lande gemacht haben. Dieser Sand trägt in unserm Stifte überall die Merkmale der Anspühlung. Auf Bergen findet man hier keine Mohre, und wo sich dergleichen anderwärts darauf finden, mögen sie eben wie die Seemuscheln dahin gekommen seyn. Einige halten

Schwefel,

Schwefel, andre gar keinen. Der Torf, welcher daraus auf verschiedene Weise gemacht wird, kömmt den Einwohnern sehr zu statten.

a) Man findet auch in grauen Mohren, doch seltner, Fuhren oder Fichten. An einigen Orten soll eine Art Theer aus der Erde quillen. Fände diese Quelle ein graues Mohr, welches dieselbe einsöge, so würde daraus ein schwarzes werden. Und vielleicht entstehen solche Quellen aus umgestürzten Wäldern. In dem grauen Mohr zeigen sich Heidegewächse in ihrer vollständigen Figur, oft anderthalb Fuß hoch aufrecht und als verschlemmt. Bei dem schwarzen Torf, der an den Ränden sitzt, und mehr geläutert ist, läßt sich besser, als bei Steinkohlen schmieden.

b) Das Mohr ist leicht, und aller Sand seigert durch. Es hebt sich nach, und das Regenwasser, welches auf dem festen Sandboden stehen bleibt, tritt unter die leichtere Kruste; wie denn auch ein guter sandfreier Torf leichter ist, als das Wasser.

c) Cuacian hieß bei den Angelsachsen tremere, contremiscere. S. Skinner h. v., und jetzt to Quake eben das. S. Johnson. Earth quake ist daher Erdbeben; Quaker trembleur, und das westphälische Quakler ein frequentativum davon; andrer Worte nicht zu gedenken. Die Griechen, welche eine niedersächsische Mundart hatten, sprachen durchgehends Καυχοι, die Lateiner aber bald Chauci, bald Chauchi, bald Caici, eben wie wir Käuchler sprechen, wo die Obersachsen Gaukler sagen. Ein Westphälinger fühlet leicht, daß es beiden Nationen unmöglich gewesen, den wahren Ton des Worts anzugeben, weil sie nicht einmal den rechten Vokal, der nach schwedischer Art ein a mit einem darüber stehenden u seyn muß, dazu hatten. In der Aussprache des Worts Kake braucht der Westphälinger ein u, ohne daß man unterscheiden kann, ob es vor oder nach dem a stehet. Später hat man sich mit dem Qu, welches die Griechen und Deutschen nicht hatten, geholfen.

d) Ehe die Dämme Friesland einfaßten, trat die noch jetzt hohere See unter die Kruste, und hob sie.

Noch

Noch jetzt gibt es dergleichen schwimmende Aecker an der Weser, wo man mit Menschen pflügen muß, weil die Pferde durch die Kruste fallen. S. Terrae natantis in Ducatus Bremensis tractu Wachhusano phoenomena Bremae, 1699. 4. Das Land bebt auch in Ostfriesland noch dergestalt, daß wenn man im Sommer bei trocknen Wetter darüber fähret, die Bäume an dem Wege von dem Getöse des Wagens zittern. Die Holländer kennen ebenfalls noch Beveland. Aus diesem Gesichtspunkt wird folgende Beschreibung deutlich: Littora Chaucorum obtinent *quorum* suffossaeque fluctibus aut propulsae flatibus vastas complexu radicum insulas secum auferunt etc. Plin. in hist. nat. XVI. 1. Vielleicht nennt Tac. Ann. II. 23. in gleicher Absicht die dortige Küste: tumidas germaniae terras. Hiedurch muß sich obige Ableitung auf das vollkommenste rechtfertigen. Ueber die Kuakenbrücke, wobei später eine Stadt gleiches Namens in unserm Stifte entstanden ist, geht kenntlich die große deutsche Heerstraße in das jetzige Fries- und ehemalige Kuakland. Und Brücken und Thore werden insgemein nach den Gegenden benannt, wohin sie führen.

§. 4.

Von der Heide.

Die Heide macht ihre Bewohner fleißig, a) und diente vordem mehr zur Schaaf- und Bienenzucht, als jetzt. b) Sie wird an einigen Orten, besonders wo Mohr darunter liegt, angezündet, c) und man säet mit großem Vortheil Buchwaizen in die salzige Asche. Insgemein aber dient ihre Narbe oder Plagge zum Dünger, welcher im Sande und bei dürren Zeiten besser, als eine andre Art von Dünger dauert. Man fährt diese Narbe in Haufen zusammen, läßt sie mit andern Mist durchbren-

nen,

nen, und bringt sie hiernächst aufs Land. d) Sie wird auf eine besondre Art gemähet, und dazu wird viel Uebung erfordert. Die Grasnarbe, wo sie zu haben ist, wird ihr vorgezogen. Da durch den fortgehenden Anbau der Acker täglich zunimmt, folglich des Düngers mehr erfordert und der Heide weniger wird, so ist man besorgt, daß diese Quelle endlich gar versiegen möge. Einige glauben, daß man sie entbehren, und durch eine größere Viehzucht ersetzen könne. Andre aber behaupten, daß kein großer Vortheil dabei seyn würde, wenn man dagegen viel Brachfelder haben, und solche für das Vieh bestellen müßte. Der Landwirth folgt einer langen Erfahrung, oder einem ehrwürdigen Vorurtheile, und es ist gefährlich, ihn zu stören. An einigen Orten, wo Torf und Holz mangelt, brennt man auch eine torfartige Heidrase, welche Sudde genannt wird.

a) Davenant disc. on Trade II. p. 75. macht eben diese Anmerkung, welche die Erfahrung überall bestätiget, und im Schatzwesen findet man, daß alle Heidedörfer geschwinder bezahlen, als andre. Die Ursache ist auch begreiflich. Der auf der Heide sucht aus vierzig Quellen, was der andre aus einer nimmt. Jenem raubt ein Unglück zur Zeit nur 2 von 40, diesem ein Mißwachs alles. Jenen kann der Steuereinnehmer nicht ausmessen, der Gutsherr nicht ergründen, und der Krämer nicht verführen, weil er bei Pfennigen einnimmt, und also auch den Werth eines jeden Pfennigs kennet. Dieser hingegen ärndtet, ißt und trinkt im Großen, verachtet die Almosen der Natur, und wird leicht stolz und faul. In unserm Stifte ist es sichtbar: auf keinem guten Boden fällt ein Stück Linnen.

b) Ich

b) Ich werde zu seiner Zeit aus den Viehschatzregistern zeigen, daß die jetzige Schaafzucht gegen die alte, in den sogenannten barbarischen Zeiten, wo der Handel blühete, und noch keine Bücher für die Schäfer geschrieben wurden, wie 1 zu 8 stehe; woran 1) der Verfall der hanseatischen Handlung (s. Hastfer von der Zucht und Wartung der Schaafe in der Vorrede p. 6.), 2) der Verfall der Schäferkunst (Ahlström nennt es mit Recht hemliga Konster), 3) das daher erfolgte öftere Sterben ꝛc. mehr Schuld haben, als 4) die Abnahme der Heiden, und 5) die Bepflanzung der Berge. Denn es gibt die größten Schäfereien in Ländern ohne Gemeinheiten, ohne Heide und ohne Berge.

c) Dies Anzünden wurde durch eine Landesverordnung vom 29. April 1720 verboten: „Nachdem — heißt „es darin — seit einigen Jahren wahrgenommen wor„den, daß in diesem unsern Fürstenthume sowohl, als „den benachbarten Landen, die Heiden und Torfvennen, „um etwa Buchwaizen darin zu säen oder sonst, im „Frühjahr von den Unterthanen angezündet werden; und „dann — Gestank — Rauch — Menschen und Vieh — „auch Frucht- und Obstbäumen, insbesondre dem Eich„baume sehr schädlich seyn soll. Als ꝛc. ꝛc. Der augenscheinliche Nutzen sträubte sich aber gegen das Gesetz. Der Bauer bezahlte die Strafe, und brannte. Und die Strafe hat sich in eine jährliche Abgift unvermerkt verwandelt. Der Marquis de Turbilly in seinem Memoire sur les defrichemens sagt davon: Quant a la façon de defricher les marais, la plus convenable est sans doute pour quelque production, qu'on les destine, de les faire ecobuer et bruler; l'operation du feu, par laquelle ils ont encore plus besoin de passer que les autres terres, les rend d'une fertilité surprenante. Je l'ai experimenté dans ceux que j'ai mi en valeur de cette maniere; il y aurait bien de choses a dire sur cet article des marais. S. Recueil de memoires concernant l'economie rurale T. I. 4. p. 925. Obige Verordnung zeigt, daß das Anzünden damals erst neuerlich angefangen, und sich geschwind ausgebreitet habe. Ich

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

bemerke dabei, daß der Bauer nützliche Neuerungen geschwind genug fasse, und daß man mit Unrecht über ihn klage, wenn er langjährige Erfahrungen unsichern Vorschlägen vorziehet. Die nützlichen Kartoffeln haben sich geschwinder ausgebreitet, als die Maulbeerbäume; und so lange ihm das Flachsbauen gutes Brod gibt, wird er nicht wünschen Seide zu bauen, um Castanien zu essen.

d) Die Ubier scheinen wohl nicht mit Plaggen, sondern mit Mergel gedüngt zu haben. Ubios gentium solos novimus, qui fertilissimum agrum quacunque terra infra tres pedes effossa et pedali crassitudine injecta laetificent. Plin. in hist. nat. XVII. 8. Doch da Plinius schwerlich recht zugesehen, wenn er pedalem crassitudinem, und quamcunque terram angibt, so können es auch Plaggen gewesen seyn. Und also wäre diese Mode sehr alt.

§. 5.

Von den Bergen.

Die Berge enthalten Kohlen, a) Marmor, b) rothe, gelbe und schwarze Kreide, vielerlei gute Steine, auch Silber c) und Eisen, d) welches man eine Zeitlang glücklich entbehrte, und jetzt bei dem Mangel des Holzes nicht mit Vortheil gewinnen kann. Auf der Oberfläche findet man schöne und harte Cristalle, e) welche sich an Steine und Marmor hängen, abfallen und überall auf dem Sande blinken. Auf gleiche Art bilden sich einige Kiese, und besonders ein artiger Würfelkies. f) Der Braunstein g) schließt auch hier und da so an. Sonst gibt es vielerlei Thon, braunen und weißen Mergel, Leimen, Gips, h) Gießerde, i) Schiefer und Kalkstein. Die Schichte in den Steinbrüchen scheinen

nen

nen horizontal gelegen, und sich aus dieser Lage durch einen untern Druck in der Mitte erhoben zu haben. Einige derselben zeigen durchgängig Denditen. k) Besonders aber diejenigen, woran sich der Braunstein hängt. Vordem waren die Berge reich an Holz, und da, wo sie nunmehr getheilt sind, zeichnen sie sich bereits wiederum auf eine angenehme Art von den übrigen aus, welche die schädliche Gemeinschaft bisher verwüstet und vernachlässiget hat. Nach der Süd- und Nordsee zu sind fast gar keine Berge. Jenseits denen, welche unser Stift von der Seite des Niederrheins decken, finden sich minder einzelne Wohner und mehr Städte, worin auch schon Ackerhöfe liegen und Anspänner wohnen, zum Zeichen, daß jene Gegenden mehrern Anfällen, als die unsrigen, ausgesetzt gewesen.

a) Die Stadt Osnabrück hat eine Kohlengrube auf dem Piesberge, aber blos zu ihrem Kalkofen. Der Landesherr hat eine zu Borgloh, welche hauptsächlich dem Salzwerke dienet. Das Kloster Oesede und einige Bauren haben noch dergleichen, und sind mehrere im Stifte, wenn sie nur gesucht und gebauet würden. Die Steinkohlen für Oefen und Camine werden aus der Grafschaft Tecklenburg gezogen. Wir könnten sie aber wohl so gut und näher finden.

b) J. K. H. Ernst August II. ließen einen sehr derben und festen schwarzen Marmor mit weißen Adern verarbeiten. Weißen oder grauen trifft man am Düstrupperberge, schwarzen im Kirchspiel Buer, und wilden überall an. Wie auch Sand-, Kiesel-, Horn-, Duch- und vielerlei Kalkstein.

c) Mit einer Silbergrube auf dem Hoyel und Stertebrinke ist das Stift im Jahr 1035 von dem römischen

König Henrich beliehen, wovon zu seiner Zeit. Es sind keine Gang:, sondern nur Flötzgebirge.

d) Eisensteine findet man, und stand vordem noch eine Eisenhütte auf der Gränze zum Hesseldieck.

e) Spat: und Quarzkristallen, theils in der Mutter, theils blos, gibt es auf dem Schinkelberge, auf der Kluß, dem Penterknap, zu Gaste und an andern Orten.

f) Es scheint der sogenannte lapis quadratus Sinensium zu seyn; man findet ihn auf dem Schinkelberge; Glimmer und allerlei Stücken von Felssteinen überall.

g) Dergleichen Steinspiele und Phytomorphi sind vorzüglich in der Scheplers Steingrube bei der Stadt Osnabrück, und bei dem Kalkofen daselbst.

h) Bei dem adlichen Hause Bruche.

i) Am Spiegelberge bei der Stadt Osnabrück.

k) Von allen diesen einheimischen Naturalien sieht man die beste Sammlung bei dem Herrn Stadtsecretair Meuschen.

§. 6.

Von Quellen und Flüssen.

Es giebt auch einige Salzquellen, worunter die zum Rothenfelde a) das Werk noch ziemlich belohnet. Von mineralischen Wassern weiß man nichts, obwohl vordem zu Dissen ein berühmter Gesundbrunnen gewesen ist. Unter den Flüssen nehmen sich die Hase und Hunte vor den übrigen aus. Erstere entspringt an dem nordlichen Ende des Dissener Berges, und fällt bei Haselünne in die Ems. Letztere läuft durch den Dümmersee in die Weser, und entsteht an der Nordseite des Kellenberges

berges im Kirchspiel Buer. Beide könnten befahren werden: erstere von Haselünne b) bis Quakenbrück, und letztere aus der Weser bis Essen, c) wenn nur einige Brücken erhöhet, und einige wenige Untiefen verbessert würden. Kleinere Flüsse, als die Else, Düte, Nette, Dalke, Hessel, Werau, Bever und andre dienen nur zum Fischen, und man hat fast alle Arten von guten Fischen, d) doch mehr in Weihern, als in Flüssen. Der Dümmersee berührt unser Stift, und ist auch sehr fischreich.

a) Ist von J. K. H. Ernst August II. 1724 zuerst mit einem Werke belegt worden. Nach seinem Tode wollte man es gern als ein regale beim Stifte behalten; weil aber der Ort von J. K. H. angekauft, und das Werk auf eigne Kosten angelegt war, so wurde endlich verglichen, daß der Funfzehnte jedesmal an die bischöfliche Cammer davon geliefert werden sollte. S. Jung. de jure Salin. III. §. 16. n. c. p. 149., und mittelst edicti vom 3. März 1769 die Einfuhr alles fremden Salzes außer dem Lüneburgischen und Münsterischen verboten. Jetzt also gehört es dem Hause Braunschweig-Lüneburg. Zu Laer hatte eben gedachter Bischof, und zu Lintern, Amts Fürstenau, dessen Herr Vater eine schwächere Quelle gefunden und verlassen. Die Herren von Bussche zu Hünnefeld haben auch seit 1447 eine Salzsütte auf dem Essenerberge in ihrem Kaufbriefe.

b) Die Kauffarteischiffe aus Frankreich und England fahren die Emse hinauf bis Leer, auch wohl bis Eider. Von dannen wird jetzt ihre Ladung in Böten bis nach Haselünne oder dem Ellerbruche, wohin ein Busen aus der Emse geht, geführt, und weiter auf der Achse ins Stift gebracht, da sie doch, wenn man nur zwei Brücken bei Löningen im Münsterschen erhöhete, bis nach Quakenbrück zu Wasser gebracht werden könnte. Besonders aber könnte die Hase genutzt werden, wenn sie durch das sogenannte weiße oder weite Feld, einer wüsten

Gegend

Gegend von etlichen Stunden im Amte Vörden, geleitet würde. Zwischen dem Orte, wo sie herein- und heraus- geführt werden könnte, lieget und leidet keine Mühle.

c) Die Fahrt auf der Hunte ist offen, und vordem das Lüneburger Salz von Delmenhorst auf Diepholz, und so weiter bis in die Hunteburg geführet worden, wo ein zeitiger Bischof noch seinen eignen Salzschiffer wohnen hat, der die Freiheit dafür genießt. Allein man will diese Fahrt nicht begünstigen; und so hat sich der Korn- handel, welcher sonst den Zoll zu Diepholz beträchtlich machte, völlig nach andern Seiten gewandt.

d) Der Lachs steigt bis Quakenbrück, und bisweilen noch weiter. Im Jahr 1764 stieg er bis an die Stadt Osnabrück, welches seit Menschen Gedenken nicht geschehn.

§. 7.

Von der Viehzucht und dem Wilde.

Der Boden trägt insgemein Rocken, Haber und Buchwaizen zur Nothdurft des Landes, an wenigern Stellen aber Gersten und Waizen. Man zieht darauf auch viel, aber mittelmäßigen Flachs und einigen Hanf. Die Weiden sind nicht die fette- sten, und das Vieh von der mittlern Art. Das bessere wird aus Ostfriesland a) eingeführt, so wie Gerste und Waizen aus dem Schaumburgischen und Mindischen. Die Gartenfrüchte des Bauren sind Kohl, Rüben, Erbsen, Bohnen, Fitzbohnen b) und Kartoffeln. Aus seiner eignen Zucht hat er in einiger Menge nichts zu verkaufen, als Schweine und Gänse; die Pferde sind auf der Heide und dem Sande wie billig c) klein, auf schwerern Boden aber

besser,

besser, und bisweilen schön. Hohes Wildpret hat man vordem nothdürftig gehabt, und die Wolfsjagden sind eine große Beschwerde der Einwohner gewesen. Nun aber glücklicher d) Weise nicht mehr, nachdem das Holz abgenommen, und das Wild zu wenig Schutz gehabt hat. An kleinem Wilde e) ist kein Mangel und auch kein Ueberfluß. Sonst bringt das Land zur Ausfuhr fast wenig, oder nichts hervor, destomehr aber gewinnet der Fleiß der Einwohner an Garn und Linnen.

a) Wir haben fast kein anderes Rindfleisch, als aus diesem Lande. Aller gemeiner Käse und viele Butter kömmt daher, oder aus Irland.

b) Faseoli, Fisoli, Fisohlen, Feseln oder Fisebohnen, wie es in Welsch- und Deutschland unterschiedlich gesprochen wird.

c) Eine Landesregierung sorgt oft dafür, daß die Pferde ihrer Unterthanen von einer großen Art belegt werden, und bisweilen erstreckt sich auch dergleichen Vorsorge auf Sand- und Heideländer, gegen die Localvernunft. Auf der Heide braucht ein Pferd nicht schärfer, als ein Zugochse gefüttert zu werden, oder die Haushaltung würde schlecht bestehn. Sandland ist leicht zu pflügen, aber mühsam zu bereiten und zu verarbeiten.

d) Die Hegung des Wildes ist ein großes Unglück für die Unterthanen; und Rousseau hätte es den Wissenschaften anrechnen können, daß sie die edle Jagdlust verdrängt haben. So wie das Holz wieder zunimmt, finden sich auch die wilden Schweine häufiger ein.

e) Als Hasen, Feld- und Birkhühnern, Holz- und Wasser-Schnepfen, Hortolans, Krammetsvögeln ꝛc.

§. 8.

Vom Linnen.

Dieses Linnen oder Lawend, welches über England, Spanien, Portugall und Holland nach beiden Indien und in die Länder geführt wird, wo die Hitze a) alles wollene Zeug beschwerlich macht, wird von den Einwohnern nach verrichteter Feld- und Hausarbeit im Hause bereitet, entweder von Flachs, oder von Hanf. b) Mann, Frau, Kinder und Gesinde wenden die Zwischenräume ihrer Arbeit zum Spinnen an. Der Stuhl beim Rade ist gleichsam die Ruhestätte von andrer Arbeit, und Flachs kann mit kalten c) Fingern gesponnen werden. Jeder hat seinen Webestuhl im Hause, und die Magd webt. Der Vorzug dieser Art Manufaktur ist, daß sie lange mit Verlust d) fortgehen und doch bestehen kann, weil die Zeit, so darauf gewendet wird, ohnedem verloren, und vielleicht übel angewandt gewesen seyn würde. Hiernächst gehört ein Nationalton dazu, um Männer ohne Schimpf an's Rad zu bringen, und diesen zwingt der Gesetzgeber in andern Gegenden nicht. Hierin besteht das ganze Geheimniß, e) welches die Engländer suchen, und leichter finden, als nutzen werden. Das Garn ist oft theurer, f) als das Linnen, und man webt doch fort, um sich zwei Wege zur Ausfuhr zu versichern. Mit diesem Linnen müssen alle Ausgaben des Landes bestritten werden, und das Glücklichste ist, daß das Geld dafür in die kleinsten Adern des Staats zurückfließt,

fließt, und nicht blos einige Glieder belebt. Auf gleiche Art werden auch halbwollene und halblinnene Zeuge unter dem Namen von Wollacken im Hause verfertiget, aber alles grob und für die Noth. Für Wollust und Bequemlichkeit zu arbeiten würde nicht so sicher, für den Bauren im Hause unmöglich, und auf andre Art für das allgemeine Beste minder nützlich seyn.

a) Ich habe in der Histoire generale de voiages irgendwo gelesen, daß es die Mohren in dem innersten Afrika mit Namen gefordert hätten.

b) Das Hänfene ist fast glänzender und schöner, und 22 Fäden von Hanf breiten sich so gut, als 24 von Flachs. Welches um deswillen zu wissen nöthig, damit der Gesetzgeber die Anzahl der Fäden nicht überein bestimme, und damit kostbare Veränderungen der Weberkämme veranlasse. So befiehlt er bisweilen eine Verlängerung der Wagenachsen, ohne an die engen Thüren, Berg-, Holz- und Heidewege zu gedenken.

c) Dies hält mit der Wolle schwer, und das Stubensitzen ist dem Landmanne so wenig vortheilhaft, als gesund. Der Gebrauch des Oels bei der Wolle macht auch die Hände der Wollenspinner zu verschiedenen Hausarbeiten unbequem.

d) Wenn einige Jahre nach einander aller Handlohn und alle Zeit dabei verloren ginge, so würde der Landmann doch nicht leicht von einer Gewohnheit ab-, und sein Gesinde, das er ohnedem halten muß, in den Zwischenzeiten müßig gehn lassen. Und gegen diesen Vorzug dauert keine Fabrik in der Welt. Drei Jahre Mißwachs schrecken den Landmann nicht ab. Aber drei Jahre hält sich keine Fabrik ohne Absatz und mit Schaden.

e) Unter den premium's offered by the Society at London sor the encouragement of Arts Manufactures and Commerce. 8. London, 1763, sind p. 54.

p. 54. n. 254. demjenigen 100 Pfund Sterlinge verspro: chen, der eine sichere Menge Osnabrückisches Linnen eben so gut, und eben so wohlfeil in England, als hier im Lande liefern würde: To the person who shall reveal to this Society, the cheapest and most effectual method of cleansing or Whitening the Flax, for making that Kind of British or Irish Linnen called Brown Osnabrugs, so as to be of the same colour as the foreign Brown Osnabrugs one hundred powns.

f) Das Garn geht sonderlich in die Bandfabriken, ins Pfälzische, Cöllnische, Clevische ꝛc. und kann, wie leicht begreiflich, in einer Fabrik zur Wollust theurer genutzt werden, als in einer zur bloßen Nothdurft. Daher mißlang der Versuch einiger Engländer, welche 1763 das Garn aus Westphalen kommen ließen, um das Weberlohn zu gewinnen. Das Garn steigt bisweilen höher, als das Linnen, wenn es stark gesucht wird. So wie aber mehr Hemden als Bänder erfordert werden, so würde es sehr unsicher seyn, den Weberstuhl zu verlassen.

§. 9.

Wird fortgesetzt.

Dieses Linnen ist der wichtigste a) Gegenstand der öffentlichen Vorsorge, und es verdient die Aufmerksamkeit derjenigen, welche Gesetze zu geben, und Steuren anzulegen haben, nicht um die Leute durch Preise zu ermuntern, und ihnen Vorschriften zu geben, sondern nur um es nicht mit Auflagen b) zu beschweren, und die Freiheit zu hemmen, c) womit es von Auswärtigen und Einheimischen angekauft wird. Die Sorge, daß guter aufrichtiger Lein verkauft, daß Garn richtig gehaspelt, daß Linnen nach jedes Orts Regel vollzählig gewoben, und in allen

redlich

redlich verfahren werde, sind die Grundsätze, welche die Polizei zu beachten hat. Durch einen einzigen Fehler kann sich der Linnenhandel unwiederbringlich verlieren, da er auch ohne diesen in Gefahr d) steht.

a) In der Stadt Osnabrück ist von sehr alten Zeiten her eine Meß- und Schauanstalt, und sie behauptete, daß alles Linnen von dem Lande dahin gebracht werden müßte. Weil aber dieses eine unnatürliche Forderung war, und das Interesse der Stadt sich zu sehr von dem Lande getrennt hat, so war sie mit der Zeit völlig eingegangen. Wie aber der Linnenhandel dadurch zuletzt ganz in Verfall gerieth, so wurden mittelst Verordnung vom 22. Mai 1770 zuerst eine neue Schauanstalt in dem Flecken Iburg, und hernach an mehrern Orten angelegt. Auf sämmtlichen waren im Jahr 1778 Stücke gemessen:

Stadt Osnabrück	7756
Amt Iburg	7699
Amt Wittlage	4064
Amt Wörden	4252
Melle	3470
	27241

und man kann jedes Stück, eins gegen das andre, zwischen 3 und 4 Pistolen rechnen.

b) Es liegt auf den Meß- oder Legetischen eine geringe Pflicht, und man hat auch wohl in außerordentlichen Fällen davon etwas beitragen lassen. Zu wünschen aber ist es, daß sie jederzeit frei bleiben mögen.

c) Man will oft den Ankauf blos einheimischen Kaufleuten gestatten. Allein sobald sich ein Handel auf wenige Personen koncentrirt, entstehet leicht Zwang und nur eine Art des Absatzes; da denn ein Stoß, ein Fehler, ein Erdbeben von Lissabon die ganze unerfahrne Menge um ihre Augen bringt.

d) In England bezahlt es bei seiner Ankunft 40 Prozent, und 35 wurden ehedem auf dasjenige wieder gut gethan, was nach den englischen Colonien ausgeführet

wurde,

wurde, so lange die Franzosen noch in Canada waren. Seitdem sich aber diese Conkurrenten dort verloren, werden fast nur noch 30 gut gethan; und man war während der Parlamentssitzung vom Jahr 1764 stark darauf bedacht, die 40 Prozent ganz einzubehalten, und solchergestalt die Colonisten, welche das Linnen gebrauchen, und dem Staat sonst keine Abgaben entrichten, beitragen zu lassen; oder ihnen das schottische und irländische Linnen, welches eben so theuer und $\frac{1}{3}$ schlechter ist, angenehmer zu machen. Folgende Gründe waren dagegen: 1) Das Verbot des Cammertuchs ꝛc. habe den ehemaligen starken Absatz der englischen Waaren in Flandern hinterrrieben, weil man auf die Dauer keinen Handel nach einem Lande führen könnte, woher man nichts zurück nähme. S. Munn. in Engl. treasure c. 15. Und dieses Schicksal hätte England in Deutschland auch zu fürchten, sobald es keine schlesische und westphälische Linnen mehr nähme. 2) Würden zwar auf dasjenige, was aus England über Lissabon und Cadix nach Indien ginge, die 40 Prozent fast ganz wieder gut gethan: allein da die Registerschiffe ihre große Beschwerde hätten, und die Versuchung zum unmittelbaren Handel nach den spanischen Colonien aus Nordamerika gar zu stark machten, so wäre es bedenklich, eine gar zu große Beschwerde auf das Linnen zu legen, was nach den englischen Colonien ginge. Der Schleichhandel nach den spanischen Indien sey zwar verboten; allein dies Verbot könne nicht bestehen, so lange die Holländer Cuirasseau hätten. Denn diese, welche keine 40 Prozent zu entrichten hätten, würden es bald von dorther heimlich den Spaniern zuführen, ohne sich der Registerschiffe zu bedienen. 3) Sey Englands Interesse in diesem Stück von dem Vortheil der Stadt London, welche den größten Einfluß in solche Entschließungen hat, zu sehr unterschieden. Letztere würde dabei verlieren, wenn schottisches und irländisches Linnen unmittelbar nach den Colonien ginge. Sie gewönne aber, so lange das Linnen über Bremen und Hamburg zu ihr käme, und keine andre Häfen suchte; letzteres geschähe so leicht nicht, weil man dahin keine Stückfrachten haben könnte, sondern eigne Schiffe senden müßte. 4) Möchte den Holländern der Umsatz mit Spanien erleichtert werden,

und

und was jetzt an spanischen Produkten zum auswärtigen Handel zurück käme, auf Holland gehen. 5) Möchten auch endlich die deutschen Fürsten alle englische Manufacturen zum Vortheil der einheimischen beschweren, und solche überdem von selbst 6) theurer in Deutschland werden, wenn man kein Linnen daher zurück nehmen, und folglich die ganze Fracht auf eignes Gut rechnen müßte.

§. 10.

Von dem Gewinn durch Beiwohner.

Außerdem gehet jährlich eine Menge Beiwohner nach Holland, welche daselbst im Sommer ein Handlohn a) verdienet, und den Winter über zu Hause sitzt und spinnet. Diese Leute sind frei, und ihr größter Ehrgeitz ist, so viel zu erwerben, daß ihre Kinder einmal leibeigen werden können. Denn da der Leibeigenthum erblich Haus und Hof gibt, so ist er beliebter und angesehener, als die Freiheit solcher Flüchtlinge. Diese erhält man noch wohl umsonst, jenen aber nicht ohne schwere b) Kosten. Man schonet aber diese Leute billig so viel möglich in allen Auflagen, damit sie aus Holland und Indien in eine gemiethete Hütte zurückkehren, dem Lande, worin sie nichts Eignes haben, getreu zu bleiben, durch ihre Menge Aecker und Früchte c) im Preiße halten, und ihr Erworbenes endlich in den Leibeigenthum bringen. Der wahre Bauer findet bei ihnen allezeit und fast nur zu leicht Geld und Hülfe. Sie selbst aber sind mit funfzig Jahren alt, und von vieler Arbeit d) kümmerlich; wodurch aber dem Staat nichts abgeht, weil sie früher heirathen als Landbesitzer,

sitzer, und sich um so viel geschwinder vermehren, als sie absterben.

a) Mit Torfstechen, Grabenauswerfen, Mähen und andrer Feld- und Gartenarbeit; sie gehen auch in die Brauereien, Thran- und Zuckersiedereien, ingleichen auf den Härings- und Wallfischfang. Es ist wunderbar, daß die Tyroler in Westphalen, die Westphälinger in Holland, die Fläminger in Frankreich, die Franzosen in Spanien ꝛc. auf diese Art ihr Brod erwerben. Le calcul le plus modéré fait monter à 20,000 le nombre des François, qui passent en Espagne au tems de la moisson et à 8 Pistolles du Roiaume, la somme que chacun d'eux emporte après la moisson faite. Manbert dans le test. polit. du Card. Alberoni ch. 2. p. 27. Man rechnet aber in Westphalen nicht höher als 30—60 Gülden, welche ein Mann zurück bringt.

b) Es wird Fremden unwahrscheinlich vorkommen, daß es Falle gebe, wo man sich mit großen Summen in den Leibeigenthum kaufe. Indessen sind sie doch vorhanden, und keiner wird leibeigen umsonst. Hierin nimmt sich der westphälische Leibeigenthum merklich vor dem mecklenburgischen aus, und die Rechtsgelehrten irren ungemein, welche zwischen beiden auch nur die geringste Vergleichung anstellen. Im Mecklenburgischen haftet der Bezirk, worin der Leibeigne sitzt, dem Staat, und adliche Güter werden daher zu 4 bis 5 Prozent verkauft. In Westphalen haftet das Edelgut nicht, und man kauft es daher zu 2 bis 3 Prozent, auch wohl darunter.

c) Was ein Landbauer übrig hat, kann er mehrentheils, ohne zu Markte zu gehen, an seine Beiwohner absetzen.

d) Sie arbeiten nicht für Taglohn, sondern in Verding; und darüber greifen sie sich, bei einer elenden Kost und einem schlechten Lager, so geitzig an, daß sie es nicht lange aushalten.

§. 11.

Von den Vortheilen durch den Leibeigenthum.

Der Leibeigenthum bringt andre Vortheile. Die Landstände sind Gutsherrn, und durch ihre eigne Wohlfahrt verpflichtet, für den leibeignen Unterthan zu sorgen, und ihn nicht erschöpfen zu lassen. Sie haben gleiche Bewegungsgründe zur Gelindigkeit, weil ein gütiger Gutsherr von den reichsten Freien gesucht wird. Der von aller Amtsgerichtsbarkeit befreiete Gutsherr ist zugleich ein natürlicher Feind des Amts, welchem anderwärts die Unterthanen gar zu sehr blos gestellet sind, und er deckt und vertritt sie mit seinem Ansehn, wie mit seinem Einfluß in die Landesgeschäfte. Im Gegentheil hält die Gerichtsbarkeit des Amts, und die Aufmerksamkeit der Regierung dem Gutsherrn das Gewichte. Und dieser widerseitige Gegenstand macht, daß der Bauer die Frucht seiner Arbeit so ruhig, als irgendwo genießt. Ihre größte Wohlthat aber ist, daß der Jüngste den Hof erbt, und der Gutsherr die Absteuer der Geschwister bestimmt; anstatt daß auf freien Höfen insgemein der Aelteste Erbe, und nach dem zu seinem größten Schaden eingeschlichenen römischen Rechte angehalten wird, mit seinen Geschwistern gleich zu theilen. a) Die Fortpflanzung des Geschlechts geht also bei ihnen um ein Drittel geschwinder, die Erbtheilungen kommen so viel öfterer, und der Besitzer hat mehrentheils seine jüngern Geschwister und

seine

seine eigne Kinder zu ernähren. Daher kömmt selten ein freier Hof auf den vierten Erben.

a) Dies ist ein wahres Unglück, welches den Landeigenthümer, wie den Edelmann zu Grunde richtet. Noch vor zweihundert Jahren wußte man bei dem einen so wenig, als bei dem andern, etwas von Gleichtheilungen, Pflichttheilen und dergleichen. In Sachen Gertrud von den Busschе Wittwen und Cracht, contra weiland Clamor von den Busschе nachgelassenen Wittwe und Kinder sind 1593 viele Münsterische, Osnabrückische und benachbarte Domcapitularen, Edelleute, Edelfrauen und Richter über die Gewohnheit der adlichen Absteuern von der fürstl. General-Commission eidlich vernommen worden, welche alle sagen: 600 bis 1000 Goldgülden wären zu ihrer Zeit die größte Absteuer einer adlichen Tochter gewesen, deren Verbesserung die Eltern niemals durch Testamente verordnet hätten, weil sie dergleichen nicht gemacht, und dem Landrechte seinen Lauf gelassen hätten, wenn Kinder vorhanden gewesen wären. S. Pütter in den Beiträgen zu dem deutschen Staatsrechte, Th. II. p. 288, (woselbst man auch die neueste Verordnung vom 15. Mai 1778 lesen kann, wodurch das alte Herkommen der adlichen Töchter hergestellet worden). Daß man jetzt andre Meinungen, Moden, Pflichttheile und Testamente hat, ist zum Theil die Folge einer entdeckten neuen Welt. Denn von der Zeit an, da man viel Geld besitzen, und auch vieles schuldig seyn konnte, datirt sich die Unbilligkeit, worin abgehende jüngere Söhne und Töchter ihre Forderung, oder Eltern ihre Befugniß, ihnen ein mehreres zuzulegen, gründen. Manches römische Recht in Ansehung der Erbschaften entstand erst bei der Zunahme des baaren Reichthums, und sollte nicht gelten, wo liegendes Vermögen die ganze Erbschaft ausmacht. Das gemeine Beste erfordert, daß der Landeigenthümer im Stande bleibe, und die Gerichtshöfe sollten die Auslobungen abgehender Kinder, so wie jetzt geschieht, nicht begünstigen, am allerwenigsten aber freie Güter gegen den höchsten Bot anschlagen, und unter Kindern darnach theilen lassen. Der Krieg von 1756 bis

1762 hat gewiesen, wie wenig das durch die Auslobungen entkräftete liegende Gut den öffentlichen Lasten gewachsen war; und während der Zeit dieses alle Beschwerden trug, flüchtete der Abgefundene in Holland, oder saß still zur Heuer.

§. 12.

Von den Vortheilen durch einzelne Wohnungen überhaupt.

Die einzelnen Wohner haben Vortheile und Rechte, welche man anderwärts erkennt, und jetzt wieder einzuführen wünschet. Sie haben ihre Aecker, Wiesen und Gehölze insgemein rings um ihre Häuser, bestellen ihr Land nach eignem Gefallen, und finden zur Zeit der Noth noch immer etwas in ihren Bezirken, woraus sie eine Beihülfe ziehen können. Brand a) und Seuchen verbreiten sich bei ihnen so leicht nicht; im Kriege liegen sie versteckt, und wenden auch im Frieden nicht zu viel auf glänzende Sachen, um keine Räuber zu locken. Ihre Entfernung von einander und von der Dorfschenke verhindert überdem manche Versuchung, Begierde und Gelegenheit. Und da ein jeder von ihnen seine Nebenhäuser b) und Beiwohner hat, so fehlt es ihnen auch nicht an Hülfe.

a) Adversus casus ignis remedium Tac. G. 16. Es war bei Errichtung der hiesigen Brandkasse die Frage, ob man die einzelnen Wohner nicht in eine besondre Classe bringen, oder den Beitrag der Stadt- und Dorfgesessenen jedesmal um ein Drittel verhöhen wollte. Man glaubte aber, daß die gute Anstalt und geschwindere Hülfe, welche letztere bei einer Feuersbrunst hätten, gegen die größere Gefahr, der sie unterworfen wären, aufgerechnet werden könnten.

b) Die mehrsten haben zwei, viele vier, und einige acht Nebenhäuser, worin insgemein zwei, auch wohl vier Familien wohnen, wenn das Haus in der Queer durchgesetzt, an beiden Enden offen, und jeder Familie eine Seite angewiesen ist.

§. 13.

Von den Vortheilen aus den Dörfern.

Nichts ist zweideutiger, als der Nutzen unserer Dörfer, welche mit einer übermäßigen Menge von Krämern, Weinschenken, Apothekern a) und dergleichen Leuten beladen sind, die dem einzelnen Wohner Netze stellen, ihn versuchen und verderben, und den Geschmack an fremden Sachen in die kleinsten Hütten verbreiten. Ein Feind, welcher allezeit der Heerstraße oder dem Kirchthurme folgt, findet sie leicht, hält sich bei ihnen auf, b) und beurtheilt das Vermögen eines Landes nach der Menge seiner Krämer. Anstatt daß der einzelne Wohner die Heerstraße flieht, c) sich in Gehölzen verbirgt, damit ein leeres Land zeigt, einen einzelnen Feind nicht fürchtet, von einer Menge mit Müh und Gefahr aufgesucht, und höchstens an dem entbehrlichsten Theile seines Vermögens beschädiget werden kann, wenn sein Vieh in den Holzungen steckt, und seine Wohnung ungeschmückt ist. Inzwischen tragen doch auch diese Dörfer zu dem hohen Landpreiße vieles bei, und eine kluge, mit der Freiheit bestehende Polizei mag das Uebrige verbessern.

a) Nichts ist leichter, als den Handel auf dem platten Lande zu verbieten oder ihn einzuschränken. Erste-

res

res geht aber hier nicht wohl an, weil man dadurch den Handel der Hauptstadt zuwenden würde, die zu gemeinen Landesausgaben gewöhnlich nichts beiträgt. Letzteres aber ist der Weg zu Privilegien, Monopolien und Verpachtungen.

b) Auf manchen Dörfern finden sich zwei Apotheker und 10, 12 bis 16 Weinschenken. Dies verführt im Kriege die Soldaten, ihre Wirthe in Unkosten zu stürzen; und das Herzogl. Braunschweigische sogenannte Türkenkorps genoß 1763 an einem Tage für mehr als tausend Thaler Champagner-Wein, weil er im Dorfe feil war.

c) Man wird nicht leicht ein Bauernhaus, nämlich ein Erbwohnhaus an der Heerstraße sehen, und man sollte keinem, der daran bauete, einen Kriegesschaden vergüten. Der Gewinn von der Heerstraße im Frieden sollte ihn wegen seines Verlustes im Kriege schadlos halten. Es wäre in einem Kriege den einzelnen Wohnern, welchen als Landeigenthümern die Last aufliegt, nicht zu verdenken, wenn sie alle Dörfer in Brand steckten. Das ne pati quidem inter se junctas sedes war die Maxime eines Volks, das keine Vestungen und keine Nester für seine Feinde bauen, sondern bei seiner Ankunft sich in die Gebirge begeben, und seinen Vortheil ablauern wollte. Das war auch das einzige und glückliche Mittel, wodurch sie es den Römern so sauer machten.

§. 14.

Von seiner Bevölkerung.

Das Stift ist volkreicher, als die daran stoßende Länder, und erhält jährlich mehr Einwohner, wozu die vollkommenste a) Freiheit in allen Arten von Handel und Nahrung, der glückliche b) Mangel einer eignen Kriegesmacht, die leidliche Regierungsform, die gute Gelegenheit nach Holland zu gehen, die größern Beschwerden in den angränzen-

den Ländern, und besonders die Gemeinheiten, zu deren unentgeldlichen Mitgenuß die Beiwohner leicht gelangen, sehr vieles beitragen. Denn sonst wäre es unbegreiflich, warum sich die Einwohner in einem eben nicht ergiebigen Lande, wo die Feurung und fast alles theurer ist, als in andern, und wo einer dem andern den Acker zum höchsten c) Preiße entreißt, stark vermehren sollten. Es ist fast kein großer Landeigenthümer im Stifte, der nicht seine Güter in einzelnen Stücken d) an eine Menge kleiner Beiwohner vortheilhafter verheuret hätte, als er solche im Ganzen mit einem sogenannten großen Haushalt nutzen kann. Von diesem findet man kein Beispiel weder auf einem Amte, noch auf einem Edelhofe. Der Bauer nähert sich allmählich einer gleichen Regel, und fährt nicht übel dabei. Ein verschuldeter Bauerhof wird oft durch die Austheurung an den Meistbietenden, woraus man sich sonst, weil der Acker den geringen Beiwohnern unentbehrlich ist, ein Gewissen macht, gerettet. Der Beiwohner erwirbet mit saurer Mühe das Geld in Holland, was er im Acker wieder verliert.

a) Ein Kaufmann auf dem Lande bezahlt keinen Waarenzoll, keinen Licent, keine Accise, sondern blos Trafikengeld und einen geringen Wagenzoll.

b) Es ist zu wünschen, daß das Stift nie einige eigne Truppen halten möge. Ein zeitiger Bischof hat an dergleichen dem gemeinen Wesen in die Futterung gegebenen Leuten keine sonderliche Freude, und hält lieber eine eigne Garde, oder ein eignes Regiment. Da denn oft der unnöthige Unterhalt des erstern die Ursache ist, daß

man

man ihm das Vergnügen von letztern nicht hinlänglich verschaffen kann.

c) Bei der Essener Marktheilung im Jahr 1758 wurden 56 Ruthen, oder ein Scheffel Saat, so wie es noch wild da lag, für 100 Thaler angeschlagen und überlassen, weil man nicht haben wollte, daß die Leute sich bei dem höchsten Bot das Land einander übertheuern sollten. Vor hundert Thaler kauft man anderwärts fast doppelt so viel Ackerland.

d) Erfahrene Wirthe sagen, daß der Scheffel Saat von hiesigem Mittellande nicht höher, als zu ein oder höchstens anderthalb Thaler genutzet werden könne; und das Gartenland wird allemal doppelt so hoch gerechnet. Gleichwohl wurden die Feldländereien eines Bauerhofes an der Bomter Heide zu 3 Rthlr. 22 Mgr. für 56 Ruthen im Jahr 1763 meistbietend verheuret, und noch überdem Winngelder bezahlt.

§. 15.

Von ihren politischen Sitten.

Die Einwohner sind nicht unbillig schlechte Soldaten für gemeinen Sold, so lange ihnen die Ausflucht nach Holland mehrere Freiheit, manches Abentheuer, ein besseres Auskommen, und den glücklichen a) Muth gibt, ohne ängstliche Ueberlegung zu heirathen. b) Sie sind auch daher nicht das beste und allezeit theurste Gesinde; wogegen die Polizei vergeblich, vielleicht auch ohne Noth c) eifert. In ihrem Betragen und in der Sprache ahmen sie gern den Holländern nach, und sind hierin glücklicher, als diejenigen, welche den Städter d) diese mißlungene Copie einer Nation, die beinahe das Gegentheil von der unsrigen ist, sich zum Muster erwählen.

Der

Der Ehrgeitz des Bauren sollte seyn, oder wenigstens dahin gelenket werden, das Nothwendige in seiner Vollkommenheit zu haben. Allein diesen Ton hat der deutsche e) Bauer überall verfehlet, und er wird es nie zu einer eignen Nationalgröße bringen. Von ihren übrigen Sitten läßt sich nichts besonders sagen.

a) Es ist dieses der Gesichtspunkt, woraus die Landesordnungen, welche wohl eher zum Vortheil der Werbung die holländischen Züge ganz verboten, oder diejenigen, so dahin gehen, mit besondern Steuern beleget haben, betrachtet werden müssen. Ihro Königl. Majestät von Preußen haben Dero, den holländischen Staaten zu nahe gelegenen Provinzen, gegen ein gewisses Geld von aller Werbung befreiet.

b) Hume in seinen Essays nimmt eine besondre göttliche Vorsehung darin an, daß die geringen Leute sich so unbedachtsam verheirathen.

c) Daß die Fabriken dem Pflug so viel Hände rauben, ist der Text des Marquis von Mirabeau in seinem Ami des hommes. Allein ohne Fabriken würde auch der Landmann weniger zu pflügen, zu verkaufen und zu versorgen haben. In den Zeiten, wo er keine Geldsteuern bezahlte, und alles mit Naturalien verrichtete, konnte es ihm gleichgültig seyn, ob außer ihm noch mehrere Leute vorhanden waren. Er machte sich in allen selbst fertig. Allein seitdem der Staat Geld für Dienste und Naturalien fordert, und eine gewisse Figur im politischen System macht, hat er mehr Interesse an einem guten Markt, und an der Bevölkerung, als er sich einbildet. Wo das Gesinde sich mit geringem Lohn befriediget, muß die Gelegenheit zum Heirathen und zum Erwerb außer Dienst sehr rar, und die Fortpflanzung ungleich langsamer seyn. Dies kann nun zwar dem Hausvater, der alles auf sich ziehet, sehr angenehm seyn; allein der heutige Staat würde sehr dabei leiden. Wenn Holland uns die Zugleute

der-

dergestalt entzöge, daß sie gegen den Winter nicht wieder zurück kämen, so wäre es ein beständiger Verlust für uns. Jetzt aber, da wir höchstens nur 10 von 100 verlieren, gereicht es dem Lande zum Vortheil; und da wir kein Exempel haben, daß ein einziger Mensch aus dem Stifte sich als Colonist nach Amerika begeben hat, obgleich sehr viele eine Reise nach Ostindien thun, so ist der Zug nach Holland zugleich ein Mittel, jenes gänzliche Verlaufen der Leute, welches sonst nach unserer Lage auf einem nicht ergiebigen Boden sehr zu besorgen wäre, zu verhindern. Ueberhaupt aber sieht man, daß alle Länder, worin der Handlohn theurer ist, die mehresten Leute an sich locken.

d) Der Deutsche will alles seyn, und gönnt es den so sehr gepriesenen Nationen nicht, ihn mit Sängern, Tanzmeistern und Comödianten ꝛc. zu versorgen. Die Natur scheint ihm gleichwohl eine anständigere Rolle angewiesen zu haben: und man sieht täglich, daß von hundert gehorsamen Dienern keiner die Würde und die Zuversicht eines Bauern habe, der wie ein Quaker guten Tag sagt, und mit den vornehmsten Herren ohne Verlegenheit spricht. Man kann die Verbeugungen von einer gleichen Anzahl Leuten in Holland und Deutschland wie 1 zu 50 rechnen.

e) Von dem englischen und holländischen Landmanne kann man sagen, daß er der Bauer in seiner Größe sey.

§. 16.

Von ihrer vermeintlichen Neigung zu Prozessen.

Ihre Neigung zu Prozessen a) ist zum Theil ein nothwendiges Uebel, zum Theil aber auch ein Fehler unsrer Art, ihre streitigen Sachen zu entscheiden. Ihre einzelnen Höfe haben viele Gränzen, und außer denselben fast überall Gemeinschaft, wovon ein jeder gern etwas erhalten, oder doch nicht verlieren mochte. b) Die Gemeinheiten oder Marken liegen

gegen

gegen einander offen, und fast überall ist Localrecht, c) ja oft gar keines. Die Gerichtshöfe kennen solches nicht immer, und beruhigen die Partheien nicht, die näher und besser urtheilen. Der größte Fehler aber ist, daß man fast alle Frieden, d) und ihre Rechtsweisungen gesprengt, die Klopsleute e) in Sunderleute verwandelt, jedem Frieden oder jeder Innung ihren eignen Schultheißen f) genommen, die Gerichtszwänge zu sehr erweitert, und was vielleicht unglaublich scheinen möchte, g) Weisheit für Recht erkannt habe. Die neuern Einrichtungen der Gerichtsbarkeiten arbeiten immerfort gegen den großen Plan der Alten, welcher darin bestand, daß Abrede, Schrae oder Vergleich, nicht aber Gelehrsamkeit oder Weisheit eine streitige Sache unter Klopsleuten entscheiden müsse. Die Gerichtsbarkeit eines Reichsgerichtes sollte blos durch einen Reichsfriedenbruch, und die Gerichtsbarkeit einer Landesobrigkeit durch einen Landfriedenbruch gegründet, niemals aber von der Rechtsweisung eines Klops, einer Mark, oder einer Innung abgegangen werden.

a) Dieser Vorwurf wird den Westphälingern nun einmal überhaupt gemacht; ich glaube aber nicht, daß in Westphalen mehr als anderwärts über Schuld- und Erbsachen gestritten werde.

b) Die Besorgniß, daß ein Nachbar vor dem andern sich in der Gemeinheit mehr ausdehnen möge, verführet auch den ehrlichsten Mann zu einigen Gegenanstalten, worunter eine verhältnißmäßige gleiche Ausdehnung unstreitig die sicherste ist. Man kann jeden Bauer nicht zwingen, eine Mauer oder eine lebendige Hecke um

seine

seine Gründe zu halten, und eine todte Hecke, oder ein Graben rückt leicht unvermerkt fort. Einige versuchten es sogar, die Thürpfosten nicht in die Erde, sondern gleichsam auf Schlitten zu stellen, welche in einer Nacht fortgerückt werden können. Dies ist nun zwar verboten; allein die todte Hecke ist so lange beweglich, als noch Raum zu Eroberungen vorhanden; und nie hat ein Bauer gegen die Gemeinheit seine Gränzen in gerader Linie.

c) S. A. II. §. 1. n. a.

d) In der alten Verfassung ging alles nach Frieden; und es ist ganz natürlich, daß diejenigen, so zu einer Gilde oder Gesellschaft gehören, ihre Verbindung und Wohlfahrt am besten kennen, und allezeit bedenken werden, daß dasjenige, was dem einen Recht ist, ihnen selbst dermaleinst kein Unrecht seyn werde. Die Landesobrigkeiten sollten daher die Frieden oder Gilden nur gegen einander erhalten, sie in modo procedendi dirigiren und dahin sehen, daß sie nicht incompetenter urtheilten, so würden viele Prozesse bald wegfallen.

e) Jetzt ist fast kein Unterschied unter Klopsleuten und Sunderleuten mehr. S. A. II. §. 1. n. d. Beide sind auf gleiche Weise der Weisheit oder der Willkühr eines Herrn unterworfen; da doch erstere nur nach ihrer eignen Abrede gerichtet werden können.

f) Es ist unstreitig sehr viel Klugheit darin, daß die Alten den Schultheißen von dem Richter getrennet haben. Und warum hat nicht noch jede Innung, jeder Friede seinen besondern Boten, Pfänder oder Schultheißen? Ein Mitglied der Gesellschaft, wenn es Schulden macht, unterwirft sich seiner Verbindung. Die Erfüllung derselben erfordert keinen Richter, sondern nur den Nachdruck des Schultheißen.

g) Die Weisheit des Herrn verbindet seinen Knecht und Sundermann. Der Grund aber, warum der Ausspruch eines Richters einen Klopsmann verbinden solle, ist nicht zu finden. Die Gesellschaft oder ihre erwählte

Schöpfen

Schöpfen haben ihre Befugniß ex pacto; und ihr Urtheil gilt nicht als Vernunft, sondern als ein Zeugniß der Abrede. In den mehrsten alten Abreden steht: Wenn die Schöpfen die Streitsache nicht verstehen, so mögen sie sich des Rechts bey N. N. belehren. Hier ist wiederum eine Verbindlichkeit ex pacto, worin sich auch die Appellationes von einer Stadt an die andre gründeten. Unbegreiflich ist es daher auch, warum nicht Partheien, ganze Gemeinheiten und Länder der Appellation an die Reichsgerichte sollten entsagen können. Dies Recht hat jede Gesellschaft, und blos in casu fractae pacis vel denegatae aut protractae justitiae tritt das Amt der Reichs- und Landesobrigkeiten ein. Einige Reichsstände haben ein Privilegium de non appellando vom Kaiser genommen; dies wäre aber nicht nöthig gewesen, wenn alle ihre Unterthanen einmüthig darein gewilliget hätten. Vor 300 Jahren ist von keinem Holtings- oder Gödingsspruch in dem heutigen Verstande appellirt worden. Alle Obrigkeit steht, wie der Priester, (s. §. 39.) blos zwischen den Innungen.

§. 17.

Von ihren Wohnungen.

Die Wohnung eines gemeinen Bauern ist in ihrem Plan so vollkommen, daß solche gar keiner Verbesserung fähig ist, und zum Muster dienen kann. Der Heerd ist fast in der Mitte des Hauses, und so angelegt, daß die Frau, welche bei demselben sitzt, zu gleicher Zeit alles übersehen kann. Ein so großer und bequemer Gesichtspunkt ist in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzustehen, übersieht sie zu gleicher Zeit drei Thüren, dankt denen, die hereinkommen, heißt solche bei sich niedersetzen, behält ihre Kinder und Gesinde, ihre

Pferde

Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller und Kammer, spinnet immerfort und kocht dabei. Ihre Schlafstelle ist hinter diesem Feuer, und sie behält aus derselben eben diese große Aussicht, sieht ihr Gesinde zur Arbeit aufstehn und sich niederlegen, das Feuer verlöschen und anbrennen, und alle Thüren auf- und zugehen; höret ihr Vieh fressen, und beachtet Keller und Kammer. Jede zufällige Arbeit bleibt in der Kette der übrigen. So wie das Vieh gefüttert, und die Dresche gewandt ist, ruht sie wieder hinter ihrem Spinnrade. Diese vereinigten Vortheile machen, daß die Bauern lieber beim Heerde, als in der Stube sitzen. a) Ein ringsherum niedrig abhangendes Strohdach schützt die allzeit schwachen Wände, wärmt Haus und Vieh, und wird mit leichter Mühe von ihnen selbst ausgebessert. Ein großes Vordach schützt das Haus nach Westen, und deckt zugleich den Schweinkoben. Und um endlich nichts zu verlieren, liegt der Misthahl vor der Ausfahrt, wo angespannet wird. Ich erwähne dieser Vortheile mit Fleiß, um die Ueppigkeit abzuhalten, sich bequemer anzubauen, und jene wichtige Vortheile zu verfehlen. Die bloße Absonderung des Heerdes, b) worauf man leicht verfällt, wirft alle diese großen Absichten und Gesetze zu Boden. Bei einem Bauer muß die Nothdurft der Zierde vorgehen.

a) In manchen Ländern hat ein Bauernhaus gegen alle vier Winde weitläufige Wände, viele Dächer, Ställe und Scheuren, und der Wirth, nebst einem Scheurenvogt,

reichen

reichen oft nicht hin, die Aufsicht an allen Orten zu thun. Die Wirthin sitzt in einer Stube, und muß bei jeder Eröffnung der Thür ihren Stuhl verlassen. Des Abends kömmt das Gesinde aus der Luft in die Stube, und schläft nach einer nothwendigen Folge beim Ofen ein.

b) Man wollte solche unlängst durch eine allgemeine Verordnung einführen, um die Gefahr vor Feuer zu vermeiden. Schwerlich aber ist ein Exempel anzugeben, daß die Diele vom Heerde Feuer gefangen habe, und wenn auch jährlich eine Feuersbrunst daher entstünde, so würde dieses Unglück in Vergleichung jener Vortheile keine Rücksicht verdienen.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von der ersten Entdeckung der hiesigen Länder durch die Römer, bis auf Carln den Großen.

§. 1.

Diese Entdeckung ist spät geschehen.

Die Einwohner Deutschlandes zeigen sich gleich in ihrer völligen Stärke, und machen sich durch Ueberschwemmung ihrer Nachbaren bekannt. Man merkt ihren Anfang und Anwachs nicht. Ihre einheimischen Verbindungen und Namen bleiben dunkel. Den Griechen war alles Celten, a) was in Illyrien, Deutschland, Frankreich, Spanien und England wohnte. Ihre weiteste Aussicht ging an einen orcinischen b) Wald, und wie sich nach und nach eine Menge deutscher Völker in Asien ergoß, nannten sie solche Gallier. c) Die Römer dehnten sich erst unter Cäsarn in Europa aus. Auch sie mochten Anfangs alles Gallier heißen, was über ein ander orcinisches Gebirge, die Alpen, zu ihnen kam. Sie lernten erst spät Cimbern, d) Teutonen und Tiguri-

nen

nen unterscheiden, welche vielleicht nicht aus dem heutigen Deutschlande, sondern aus den Gegenden kamen, woraus später die Gothen, Wandalen und Hunnen hervorbrachen.

a) S. Cluver in G. A. I. 2. 3.

b) Germaniae loca circum Hercyniam sylvam, quam Eratostheni et quibusdam Graecis fama notam esse video, quam illi Orciniam appellant, Volcae Tectosages occuparunt atque ibi considerunt. Caes. de B. G. VI. Beiläufig bemerke ich hier, daß diese Volcae Tectosages, welche in der Folge Hochländer oder Chatten genannt wurden, blos nach griechischen Begriffen, welchen Cäsar hier folgt, aus Gallien geholet werden. Denn allem Ansehn nach mußten die alten Bewohner der orcinischen Gebirge, die nachherigen Usipeter, Tenkterer und Batavier den Volcis Tectosagis, welche sich in den schwäbischen Bund einließen, weichen; und diese Bundsgenossen waren den Griechen lange Zeit Gallier. Was aber die orcinischen Gebirge anlangt, so bedeutet ar er ir or ur in allen Sprachen, die ich kenne, quodlibet extremum, sowohl im eigentlichen, als figürlichen Verstande, und folglich das Höchste und Niedrigste, Anfang und Ende, Ehre und Schimpf, roth und schwarz ꝛc. Also ist z. E. Ararat die Höhe aller Höhen, Ara das Höchste, jeder Name in ar, wie Arsaces, Arsinoe ein fürstlicher Name, Arista die Spitze, Aurora prima primae diei, Aurum primum metallum etc. Era der Anfang, Ehre honor, Erde materia prima, Herr summus, Orbis, Urbs Erbse, quidquid undique terminatur; Erbe, Orbar quod originarie et non derivative possidetur, Orcus, erebus ultimum, oriri entstehn, Orcinia entweder das hohe oder das äußerste Gebirge, Ora die Küste, Ohr extremitas capitis, Ohrband das äußerste Band, Oriflamma die höchste oder Reichsfahne, Ursache causa prima etc. Ich könnte noch tausende von Wörtern anführen, worin dieses handgreiflich ist, besonders auch aus dem Hebräischen und Griechi-

schen.

schen. Da das r sich leicht in t, l und s verwandelt, so geht dieses noch weiter; allein nicht mit gleichen Vortheil, weil sich zuletzt zeigt, daß, so wie alle unsre Ideen von der Figur der Dinge entlehnt sind, also auch fast alle radices vocum in allen möglichen Sprachen, auf Länge, Breite, Höhe und Tiefe hinausgehen müssen. Die seltsamsten Fehler entstehn aus der Verwechslung der eigentlichen figürlichen Bedeutung. So bedeutet z. E. roth, hort, ort oder ἐρι϶, zugleich das äußerste, und auch die höchste Farbe. Daher wird quodlibet mare extremum mit Recht rothes Meer genannt, dabei aber nicht auf die Farbe gezielet. Gentes extremae sind Russi; und rothe Reussen sind Russorum ultimi; wenn gleich hinter diesen spätere noch röthere Völker entdecket worden. Die Insel Ἐρύθεια, woraus Herkules des Gerions Ochsen wegführte, war zu der Zeit ein ultima Thule, wie Archangel portus ultimus. Und selbst Herkules heißt auf gut Deutsch ein Indienfahrer, extremos qui currit ad Indos. Die Schriftsteller brauchen es auch so, wenn sie sagen, si quis alius Hercules etc., si quis antiquior Hercules etc. und Herculis Columnae sind die äußersten Gegenden. Bochart. in Geogr. Sac. l. 37. tadelt den Tzetzes mit Unrecht, daß er die hesperischen Inseln zu den Orcaden rechnet. Denn sie waren allerdings so lange Orcaden, als sie die äußersten waren, und wie hinter ihnen neue entdeckt wurden, waren diese Orcaden. Wenn er ib. III. 13. die Russen von dem Hebr. ראש, Rhos oder Orhs caput ableitet, so hätte er leicht absehen können, daß Rhos nicht blos summitatem, sondern quamlibet extremitatem, und sowohl initium wie 1 Par. 14. 15. als finem anzeigen könne. Romulus und Remus, oder Ormulus und Ermus sind Anfänger oder Stifter, und Roma ist summa aut prima sive metropolis. Der Beweis ist fast a priori zu führen. Denn bei den Hebräern ist der König Erithra, Edom, und Rom wird Edom genannt. Die Rabbinen nennen sogar den Pabst Idumaeum, d. i., summum Metropolitanum. Roma ist per metath. Orma und Ormus ist eine Hauptstadt, wie Orosmade und Arosmade bei den Persern das Höchste und Niedrigste.

c) Po-

c) Polyaen Strat. VII. 35. Polyb. L. I. p. 5. Ed. Paris. 1609. f. Pausan. in Phoc. p. 643. Ed, Han. 1613.

d) Wenn Tac. G. 37. sagt: Cimbri, parva nunc civitas, sed gloria ingens veterisque famae late vestigia manent: so schreibe ich diese der Cimbern damalige Geringheit den Barrieren zu, wodurch sie der schwäbische Bund, oder die Germanier in engere Schranken gezwungen hatten. S. unten §. 3.

§. 2.

Von den Germanien.

Der Name Germanien a) war zu dieser Zeit noch nicht üblich, und bezeichnet leicht eine große Heermannie, b) oder eine Verbindung mehrerer Staaten zu ihrer gemeinsamen Vertheidigung, welche also nach dem Cimbrischen Einbruche erfolgte. Die Absicht dieser Vereinigung erräth man leicht aus der großen Markomannie, c) welche sie an der Elbe hatten, und wofür sie in der Folge mehr als einmal erzittern d) mußten. Dieses ist die älteste Urkunde ihres Plans, e) dem zu Folge auch die Longobarden an der Elbe hinunter mit dazu gehören mußten, weil man wohl siehet, daß die ganze Anstalt in der Absicht gemacht worden, um den Völkern, welche aus dem heutigen Ungarn, Schlesien, Pohlen und überelbischen Ländern einbrechen konnten, eine genugsame Macht entgegen zu setzen. Die Sueven, deren Sicherheit hauptsächlich davon abhing, brachten dies wichtige Werk zu Stande. Daher kann man Germanien als den ältesten schwäbischen Bund betrachten.

betrachten, und zugleich den Grund finden, warum die Germanier oft Sueven, und warum die Sueven in der Folge allein Allemanier heißen. Denn Germanien f) und Allemanien ist nur der Aussprache nach unterschieden.

a) Caeterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum; quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ac nunc Tungri tunc Germani vocati sunt. Tac. de M. G. 2. Ich begreife nicht, wie das Letztere den Gelehrten habe undeutlich scheinen können. Tacitus sagt: Die jetzigen Tungern hießen, ehe sie über den Rhein setzten, Reichsgenossen oder Germanier. Das ist ganz begreiflich. Nur kam dem Tacitus diese Veränderung fremd vor: weil er die Bedeutung des Worts Germanier nicht einsehen, und sich in der Ursache irren mochte.

b) Die Spanier sagen noch jetzt Herimanni, so wie in den ältesten Zeiten. Anno IX Justini. Imp. habens secum gentes fortissimas quae barbaro sermone Herman nuncupantur. S. Joh. Abb. Bicl. Chron. beim Canis. T. I. p. 338. Ed. Basn. Man sprach aber Cherman, wie Chatten, Chemnen, Chlodowig, michi, nichil. Es ist also nicht Germania oder Chermania, sondern Herimannia das rechte Wort. Die Bedeutung des Worts Mania ist oben Abschn. 1. §. 20. festgesetzt, und Herimania ist unstreitig Heribannus, wie ebendaselbst erwiesen ist, und allenfalls durch die Stelle in l. 5. feudorum Regalia autem sunt Armanniae, viae publicae, flumina, außer Streit gesetzt wird, indem hier Arimannia pro Heribanno gebraucht ist. Germania ist folglich Heribannus κατ ἐξοχην, und Germani sind Bannalisten.

c) Ein jeder kennt die Absicht unsrer Markgrafschaften, und daß man zu der Zeit, wie die Grafschaft noch unbekannt war, Markomannie sagen mußte, ist deutlich. S. n. a.

d) Sie mußten die Markomannie so stark machen, daß sie dem ersten Anlauf widerstehen konnte. Und die

zahlreichen, obgleich spätern Durchbrüche der Gothen, Hunnen ꝛc., zu deren Vorfahren oder Bundesgenossen ich die Cimbern und Teutonen mitrechne, zeigen die Nothwendigkeit einer Markomannie, worin zum wenigsten funfzigtausend Mann allezeit fertig seyn mußten. Unstreitig mußte diese Macht einem einzigen und beständigen Feldkönige, Markgrafen oder Markboten (legato ad Marcam, sive Maraboduo) anvertrauet werden. Diese Macht mußte eine der geschwindesten und strengsten seyn, weil sie den Bund, oder die Germanie gegen starke, plötzliche und nicht vorhergesehene Anfälle jener ziehenden Völker decken sollte. Und dies gab unstreitig den Königen der Markomanner die öftere Gelegenheit, ihren Bundesgenossen Gesetze zu geben. Wenigstens lassen sich alle Kriege der Sueven und Markommannen hieraus erklären, welche in die Zeit fallen, worin die Römer durch Dacien und Pannonien jenen ziehenden Völkern zu schaffen machten, und folglich den Markomannen Zeit und Weile gaben, sich gegen ihre alten Freunde zu wenden. Es ist übrigens nicht das letzte Mal, daß das Reich vor seinem Markgrafen erzittern müssen. Man sieht auch zugleich den Grund, warum die Germanier ihren Feinden in Pohlen und Ungarn gegen die Römer lange Zeit nicht beitraten. Und wie es endlich unter dem Antonino Phil. geschahe, ward es als etwas Außerordentliches bemerkt. S. Jul. Capit. in Ant. Phil. int. Script. hist. Aug. Ed. Paris. fol. 1620. p. 31.

e) Sie lag da: ubi Germania a Dacis Sarmatisque mutuo metu aut montibus separabatur. Tac. G. 1. Wäre sie gegen den Rhein angelegt worden, so müßte man einen Anfall aus Gallien zur Hauptabsicht der Vereinigung machen. So aber war auf dieser Seite blos Hermund, und nach dem Plan von Louvois eine Wüstenei angelegt. S. Caes. de B. G. IV. 3. Dio LXXI. 15. 16. Lips. ad Tac. G. c. 29. n. 82.

f) Eben wie man Hallebarde für Heerbarte, Hellweg für Heerweg, Albergo für Herberge, Alfarda, (welches del Molino in repert. v. Alfarda für ein arabisches Wort hält, und daher den Titel de Alfardis in

in for. Arragon. vom Juden- und Mohrenzoll erklärt) für Heerfahrt oder Kriegesfuhr; Allode für Arode, Hallimota für Heermöte in Monast. Angl. T. II. p. 140. etc. zu sagen pflegt; hat man auch Allemannia für Armannia oder Heermannie sprechen können. Die Römer sahen spät, daß die Allemanni von andern Deutschen unterschieden waren, und machten nun ein besonderes Volk daraus, nachdem sie aus einem bei der ersten Entdeckung ganz gewöhnlichen Irrthum allen und jeden den Namen Germanier beigelegt hatten. Daher schrieb sich Caracalla Allemannicus et Germanicus. Die spätern Schriftsteller, welchen die innern Verbindungen und Abtheilungen näher bekannt wurden, drückten sich aber weit genauer aus. Trans-Rhenum post Celtas populos, orientem versus sita loca Germani incolunt. Strabo VIII. und Xiph. in excerpt. sive Dio LXXI. 3 ed. Reim. sagt: Γερμανοὺς γὰρ τοὺς ἐν τοῖς ἀνωχυρίοις οἰκουντες ὀνομάζομεν. Cluv. in Germ. ant. III. 4. und andre lassen sich durch die Stelle des Agath. L. I. οἱ δὲ Ἀλαμανοὶ ξύνηλιδες εἰσὶν ἄντροποι καὶ μιγάδες verführen zu glauben, Alamannos ex levissimis Gallorum, qui inopia audaces dubiae possessionis solum occupaverant, fuisse; da doch Agathias gar füglich auf die Worte des Tac. G. 38.: Suevorum non unam esse gentem ut Cattorum, zurückgesehen haben kann. Ueberhaupt aber ist es die allergrößte Unwahrscheinlichkeit, daß ein zusammengeflossenes Gesindel sofort den ganzen Ton der suevischen Nation erreichet habe. Wenn es heißt: Caracalla Alamannos gentem populosam ex equo mirifice pugnantem prope Moenum amnem devicit, (Aurel. XXI. 2.) so erblickt man gleich die Reiterei, welche Cäsar bewunderte. S. Abschn. I. §. 6. n. a. Und Auson. in epigr. de vict. Augg. nennt mit Recht die Alemannier Sueven. Man darf also die Allemannier nicht vom schwarzen Meere, dieser qualitate occulta der Geschichtschreiber, herführen. Jetzt da die Sachsen mit den Schwaben in einem gemeinschaftlichen Heerbann stehen, sind wir zusammen Allemands.

§. 3.

Und ihrer besondern Verfassung.

Diese große und wichtige Vereinigung scheint zugleich den Zeitpunkt zu bestimmen, worin zuerst ein Theil der Einwohner Deutschlandes sich zu einem Reiche a) bildet, und vielleicht enthält sie die erste Anlage unsers heutigen deutschen Reichs. Die außerordentlich starke Verfassung b) dieser Bundesgenossen, welche nun ihre ganze Einrichtung kriegerisch machten, weiset dahin zurück. Vorher wurden sie von den Galliern c) jenseits des Rheins oft heimgesucht. Nun aber setzten sie alle ihre Nachbaren in Furcht und Schrecken, d) und man sieht eine Menge damals vorgegangener Veränderungen durchscheinen. Die Namen der Völker, welche sich unter diesen Bund gaben, verwandeln sich in Bundesnamen, e) und ein starker Heermund f) entsteht auf allen ihren Gränzen. Sie verdrängen die Völker, g) welche sich mit ihnen nicht vereinigen wollen. Und da die Feinde, womit sie im Anfang zu kriegen hatten, ziehende Völker waren, wogegen sie sich mit einem Heere, welches aus Landeigenthümern bestand, nicht hinlänglich wehren konnten, so mochte dieses zu jenem großen Gesetze, h) wodurch aller Landeigenthum aufgehoben wurde, den wahrscheinlichen Anlaß geben. Der Verfall dieses Bundes öffnete lange nachher den Gothen, Hunnen und Wandalen ihre alten i) Wege, und Heinrich der Vogler handelte nach den Grundsätzen, k) welche mehr als

tausend

tausend Jahre vor ihm dieser erste schwäbische Bund gefaßt hatte. So wahrscheinlich ist es, daß Germanien ein Waffenverein sey, welcher gegen die Scythen oder ein andres mächtiges Volk von jener Seite errichtet worden.

a) Ich bin durch sehr genaue Beobachtungen in der Geschichte, wovon ich hier keine Rechenschaft geben kann, so vollkommen überzeugt, daß die Germanie ein alter schwäbischer Bund, und dieser der Anfang unsers heutigen Reichs sey, daß ich schon wünsche, man möge einen neuen Plan zur Geschichte Germaniens, welches jetzt schlechthin das Reich, wie damals der Heerbann, genennet wird, erwählen, und von jenem Verein, dessen Zeitpunkt sich ungefähr herausbringen läßt, den Anfang machen. Der Vortheil, welchen dieser Plan in Erzählung der ältesten Geschichte gibt, ist sehr groß. Man sieht ein ganz neues Staatsinteresse, man entdeckt viele verworrene Begebenheiten, und die dunkle Geschichte des dritten, vierten und fünften Jahrhunderts erhält dadurch Deutlichkeit, Einheit und Leben. Nur ist dabei vorauszusetzen, daß noch ein andrer Verein, wozu unter dem Antonino Philosopho, die Victovalen, Sosiben, Sicoboten, Roxolanen, Bastarnen, Alanen, Peucinen und Kostoboken ꝛc., (s. Jul. Capit. in Ant. phil. l. c.) gerechnet wurden, weiter nach Osten bestanden habe, daß dieser Verein der Rival des deutschen gewesen, daß solcher einigemal, und besonders nachdem die römische Macht in Dacien und Pannonien schwach geworden, die Oberhand erhalten, und unter den Namen von Hunnen, Alanen, Wandalen, Gothen ꝛc. zum Durchbruch gekommen sey, und ganz Europa überschwemmet habe.

b) S. Abschn. I. §. 5. 6.

c) Hierhin rechne ich die Anmerkung Caes. de B. G. VI.: fuit antea tempus quum Germanos Galli virtute superarent et ultro bella inferrent.

d) Ubii graviter a Suevis premebantur. Caes. de B. G. IV. 16. Die Tenkterer und Usipeter sagten aus

aus einer traurigen Erfahrung: (Id. IV. 4.) Suevis ne quidem Deos immortales pares esse, (Id. de B. G. VI. 7.) und man merkt überall den Respekt, worin der große Verein seine Nachbaren hielt.

e) Quidam autem licentia vetustatis plures deo ortos, pluresque gentis appellationes Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalios affirmant. Eaque vera et antiqua nomina. Tac. de M. G. 2. Weil die Boier durch eine Folge des Vereins Märker, oder Markmänner, d. i. defensores limitum novae Germaniae sive confoederationis wurden, so schließt Tac. de G. 42.: Praecipua Marcomanorum gloria viresque atque ipsa etiam sedes, pulsis olim Boiis, virtute parta. So kann man sagen: die Magdeburger sind von den Brandenburgern, und die Brandenburger von den Preußen vertrieben, da doch nur ein Name vor den andern die Oberhand gewonnen hat.

f) Mich dünkt, das Wort Heermund ist so klar, und bezeichnet den tutorem exercitus so deutlich, daß Cluver in G. III. 28. nicht nöthig gehabt, sich so viele Mühe zu geben, um einer besondern Nation dieses Namens ihren Platz anzuweisen. Wenn die Einwohner der Barrierestädte in den Niederlanden Barricristen genennet würden, so könnte man vielleicht über hundert Jahr verlegen seyn, das Land zu finden, worin ein besonderes Volk dieses Namens gewohnt hätte; und eben die Beschaffenheit hat es mit den Hermunduren, die sich auf allen Seiten dieses Vereins in Rhetia, ad Rhenum ad fontem Albis etc. finden. Sie verschwinden, so wie das systema militare sich ändert; und zum Theil verwandeln sie sich in Burgundiones, nachdem der Heermund in Vestungen oder Burgen gesucht wird. Die Hessen stritten zuerst mit den Hermunduren wegen einer Salzquelle. S. Tac. Ann. VIII. 37. Später kriegten sie desfalls mit den Burgundiern. S. Amm. XXVIII. Die Römer hatten auf gleiche Art milites praesentes, riparenses, limitaneos, auch zwei Regimenter defensores. S. Notit. Imp. Und der Unterschied ist nur, daß die römischen Regimenter garnisonirten; die Hermunduren aber Defensores und Landbauer zugleich waren, folglich

folglich einen Landstrich bewohnten. Und auf diese Art konnte einer Boier, Markmann und Hermundur zugleich seyn; ersteres von seiner Nation, das andre, weil er im Gränzbann stand, und das dritte, weil er im Gränzbann den beständigen Vorposten hatte. Diese ganze natürliche Anlage hebet alle Schwierigkeit, womit sich Cluver und andre quälen.

g) Hierhin rechne ich die Flucht der Ubier und der Tenkterer. Caes. de B. G. IV. 3. Ingleichen die Flucht der Batavier aus Hessen. Batavi Catorum quondam populus et seditione domestica in eas sedes transgressus, in quibus pars Romani Imperii fierent. Tac. de M. G. 29,

h) S. Abschn. I. §. 5.

i) Es ist merkwürdig, daß der Marsch der Cimbern, Teutonen und Tiguriner die Belgier nicht berührte. Belgae soli fuerunt, qui patrum nostrorum memoria omni Gallia vexata Teutonos Cimbrosque intra fines suos ingredi prohibuerunt. Caes. de B. G. II. 4; und daß, wie einige hundert Jahr nachher die Nachkommen jener Cimbern und Teutonen, nemlich die Gothen, mit den Hunnen in Gallien drangen, sie ebenfalls vor den Franken, welche damals in dem alten Belgien saßen, wiederkehren, und sich aufwärts wenden mußten.

k) Ich sehe alle diese Durchbrüche als successive Unternehmungen des andern großen Vereins an, dessen ich in der Note a. erwähnet habe. Die großen Vorkehrungen, welche Heinrich der Vogler machte, sind zwar nicht mit jenen von einerlei Art, aber sicher von einerlei Größe.

§. 4.

Unsre Vorfahren sind keine Germanier gewesen.

Es ist nicht wohl glaublich, a) daß sich die Völker zwischen der Weser und dem Rhein, nebst denjenigen, welche hinter ihnen wohnten, in jenen großen Bund oder das damalige suevische Reich eingelassen

gelassen haben sollten; und die Geschichte zeigt, daß sie sehr selten einen gemeinschaftlichen Krieg geführt haben. Jener Bund kehrte vor Hessen oder die damaligen Catten wieder; und diese scheinen oft freie, aber keine untergeordnete Bundesgenossen der Sueven gewesen zu seyn; jedoch nur so, wie es die Umstände haben verstatten wollen. Unsre Vorfahren sind also wohl keine Germanier gewesen, ob sie gleich von den Römern im Anfang so genannt wurden, und jetzt Allemands heißen. Wenigstens muß man dieses voraus setzen, um das Staatsinteresse der Völker zwischen der Weser und dem Rhein bis auf Carln den Großen zu kennen. Bis auf ihn sieht man eine schwebende Linie b) Deutschland theilen. Der hercinische Wald dient erst jenen Germaniern gegen die Cherusker, und bald den Allemanniern und Franken gegen die Sachsen zur natürlichen Vormauer.

a) Mir ist noch jetzt keine formula foederis germanici bekannt, wodurch alle Reichsstände zu einer verhältnißmäßigen gleichen Vertheidigung verbunden wären, wenn sie nicht auf dem Reichstage darein willigen; und würde es eine Frage seyn, ob durch die Mehrheit der Stimmen, welche die Stände in Oberdeutschland leicht machen, ein entfernter Stand in Niederdeutschland zu einer Hülfe gegen den Türken verbunden werden könnte, wenn derselbe zum Reichsfeinde erkläret würde. Daß bei der Kaiserwahl die Mehrheit der Stimmen entscheide, besaget der churfürstliche Verein vom Jahr 1338, beim Schilter in jur. publ. T. II. tit. 17. p. 122. In materia defensionis aber dürfte aus dem Landfrieden so viel nicht zu erzwingen seyn.

b) Sylva

b) Sylva Bacenis pro nativo muro objecta Cheruscos a Suevis, et Suevos a Cheruscis, injuriis incursionibusque prohibet. Caes. de B. G. VI. Diese Anmerkung würde einmal dem Cäsar nicht entfallen seyn, wenn nicht schon damals die Sachsen und Schwaben bekannte Feinde gewesen wären; und hiernächst bleibt diese große Scheidung zwischen den Sueven (worunter man in diesem Augenblick ihre Bundesgenossen, die Chatten, mit begreifen muß), in der Folge zwischen den Sachsen und Allemanniern unverrückt; und wie die Chatten, welche diese schwäbische Reichslandwehr bewohnten, nachwärts Franken wurden, hieß es mit Recht: Inter Saxones et Alamannos gens est non tam lata quam valida; apud historicos Germania, nunc Francia vocatur. Vita S. Hilar. Erem. beim Bouquet T. I. p. 743. Man muß aber sylvam Bacenem infinitae magnitudinis (Caes. de B. G. VI.) für alles nehmen, wofür er genommen werden kann, und sich vorstellen, daß man oft von einer Seite alles Schwarzwald, und von der andern Seite alles Harzwald nenne. Die Chatten, quos saltus Hercynius prosequebatur et deponebat (Tac. G. 30.) mußten es ihrer Lage wegen mit den Sueven oder mit den Sachsen halten. Sie wählten das erstere als das sicherste, und waren daher geschworne Feinde der cheruskischen Sachsen, als welche niemals zu den Sueven kommen konnten, ohne die Chatten im Laufe mitzunehmen. Es ist ferner klar, daß vor eine fremde Armee keine bessere Stellung in Deutschland seyn konnte, als auf dieser großen Scheidung; hier hatte sie immer von der Rechten oder Linken gewisse Hülfe, und konnte nach beiden Seiten mit gleicher Fertigkeit schlagen. Dies war die vornehmste Operationslinie der Römer und Franken; hieraus begreift man auch, wie die Chatten und Thüringer unter dem Namen der Franken sich auf dieser Linie formiren, erhalten, und erst die rechte mit Hülfe der linken, und zuletzt die link. mit Hülfe der rechten unter sich bringen konnten. Die Römer führten bisweilen mit Ober- und Niederdeutschland zugleich Kriege, und beide Länder wurden incidenter Socii, da es denn wohl hieß: fuerat animus Cheruscis juvare Cattos. Tac. Ann. I. 56. Allein es werden allezeit Suevi et Sicambri als

potiores

potiores zweier Nationen unterschieden. Sic Sicambros in deditionem acceptos; sic Suevos et regem Maroboduum pace obstrictum. Tac. Ann. II. 36. Ille genus Suevos acre indomitosque Sicambros contudit. Pedo Albin. de Druso.

§. 5.

Sondern Sassen.

Die Landeigenthümer, welche in Niederdeutschland auf ihren Höfen sitzen blieben, vor wie nach von ihrer Wortstätte dienten, und sich unter kein Reich, Amt oder Herrschaft begaben, waren unstreitige Sassen, a) ob sie gleich diesen Namen noch nicht führten. Die Germanier mochten es nicht rathsam achten, sich mit ihnen zu vereinigen, weil sie sich sonst des Vortheils, welchen ihnen die Scheidungsgebirge gaben, verzeihen, ihre Gränzen ausdehnen, und nach einer nothwendigen Folge schwächen mußten. Jene Sassen blieben also vor sich, eifersüchtig auf die Macht der Germanier, und natürliche Feinde derselben. Sie hatten ihr eignes Staatsinteresse, und vornemlich dieses, die Germanier auf alle mögliche Weise zu schwächen. Daher erhob sich schon in den ersten Zeiten eine Feindschaft zwischen ihnen, welche sich endlich dahin endigte, daß sie zuletzt beide von den Franken überwunden wurden.

a) Die Geschichte von der Ankunft der Sachsen ist ein seltsames Mährchen, und man müßte einige Wunderwerke annehmen, um sie möglich zu machen. Sie sind in allem den Brucktern, Cheruskern und Angrivariern so

so ähnlich; es findet sich in ihrer Regierungsform so wenig von dem esprit de conquette; die Linie, wo sie sich von den Schwaben scheiden, bleibt so einförmig; der Absatz zwischen den Cheruskern und Kuaken bleibt wie der zwischen den Sachsen und Friesen so sichtbar, und der Nationalton, der die Cherusker und Sachsen in ihrem Hasse gegen eine beschlossene Reichsverfassung, in ihrer Liebe zur Freiheit, und in ihren Verbindungen mit ihren Nachbaren charakterisirt, ist so wenig von einander unterschieden, daß man sie nothwendig für ein Volk nehmen muß. Wenn die Sachsen als Eroberer in diese Gegenden gekommen wären, hätten sie ganz andre Gesetze und Rechte haben müssen. Die Cherusker, Bruckterer und Angrivarier waren keine Reichs-, Land-, Schrift-, Amt-, Frei-, Unter-, Hinter-, Kott-, Berg- oder Holsassen, sondern Sassen überhaupt im Gegensatz von jenen sub Suevorum imperio befangenen Völkern. Man konnte sie ganz bequem so nennen, wie man andre Völker Nomaden ꝛc. genannt hat.

§. 6.

Und zwar Cheruskische, Bruckterische und Angrivarische Sassen.

Diese Sassen zeigten sich zuerst unter dem Namen von Cheruskern, Brucktern und Angrivariern; später unter dem von Ost- und Westphälern und Engern, und beides a) wie es scheinet nach ihrer verschiedenen Lage, wenn man engere durch mittlere übersetzt. Sie hatten wohl ihre Scheidung b) in unserm Stifte, so daß die jetzigen Aemter Fürstenau und Vörden zu den Brucktern, Iburg, Grönenberg und Reckenberg zu den Engern, und Wittlage nebst Hunteburg zu den Cheruskern gerechnet werden mochten. Doch kann man die Gränzen nicht genau angeben, wie denn überhaupt die

Linie,

Linie, welche sie geschieden hat, veränderlich gewesen zu seyn scheinet, nachdem die unter jenen Namen begriffene Völkerschaften sich in diese oder jene Verbindungen eingelassen haben. Denn sie standen in keinem beständigen c) Reichsverein, wie die Germanier, sondern verbanden sich nach ihrem Gutdünken, doch sehr selten mit den kauchischen und friesischen Sassen, als welche mehrentheils vor sich blieben, und sehr oft eine Freundschaft mit den Germaniern unterhielten, um die in der Mitte gesessene Cherusker von beiden Seiten in einer Spannung zu halten.

a) Her kann Osten orientem, und Herusker Ostsassen (s. Abschn. III. §. 1. n. b.), so wie Bruckter einen Abend- oder Niederländer bedeuten. Die Enge ist aber immer eine Mitte. Dann wäre Ost- und Westphalen eben das, und etwa ein fränkischer Ausdruck. Falen aber ist wie plaga (auf westphälisch eine Flage), juxta Non. Mark. ex Varrone, coeli vel terrae immensum spatium. Anstatt daß regiones, tractus, regna, provinciae besonders bei den autoribus limitum, und nach der Constantinischen Eintheilung, mensa spatia waren. Daher ist fehlen absque mensura et limite vagari. S. auch Pelletier dict. Breton. v. Fall. Man sagte nie regio vel regnum aut provincia, sondern terra Saxonum Sachsenland, um das spatium absque mensura auszudrücken. Eben so hat man Westphalen sagen müssen. So wie aber die Ost- und Westphälinger, Sassen, und jetzt unter den Namen Westphälinger, Osnabrücker, Emsländer, Ravensperger ꝛc. verstanden sind, eben so ist es auch wohl mit den Cheruskern und Brucktern gewesen.

b) S. Lodtman in monum Osn. I. §. 3. Ob die Gegend von Brochterbecke, im Tecklenburgischen, und die von Angelbecke, in dem Amte Wittlage,

lage, wovon die Freigrafschaft, wie auch die Mark Angelbecke ihren Namen hat, einige Beziehung auf diese Gränzen habe, ist ungewiß. Doch treffen beide ungemein nahe mit der vermuthlichen Lage überein.

c) Die Angrivarier z. E. standen mit den Cheruskern nicht in Verbindung wie diese vom Germanikus bekrieget wurden. Sie machten auch ihren besondern Frieden mit den Römern. Tac. Ann. II. 8. 24. Conciti per hoc non modo Cherusci sed conterminae gentes tractusque in partes Inquiomerus Arminii patruus — unde major Caesari metus, ne bellum una mole ingrueret. Tac. Ann. I. 60. Hieraus sieht man auch, daß sie nicht allezeit una mole kriegten, und schließt leicht, daß sie ihre Verbindungen nach dem Maaße ihrer Gefahr genommen haben. Und überhaupt kann man annehmen, daß wenn z. E. die Sicamber am Niederrhein, als ein vorliegendes und der größten Gefahr ausgesetztes Volk, die Waffen gegen die Römer ergreifen dürfen, alle hinter ihnen gesessene Völker gemeinschaftliche Sache gemacht haben, und den Römern Sicambern geschienen. Auf gleiche Art schienen die Brukter so lange Franken, als diese sich gegen Gallien bewegten. So wie letztere sich aber umkehrten. und ihren allmählich beschwerlichen Freunden die Spitze boten, schien das mehrste hierunter sich wieder in Sassen zu verwandeln, und das Reich zu fliehen, welches die eigentlichen Franken zu ihrer nothwendigen Vertheidigung unter sich aufrichten mußten.

§. 7.

Erste Entdeckung der Römer unter Cäsarn.

Cäsar war der erste, welcher unsre Gegenden den Römern gleichsam entdeckte. a) Vor ihm war kein römisches Heer über den Niederrhein gekommen; er aber hielt es nöthig, auch daselbst die römische Macht zu zeigen. b) Er fand die dortigen Nationen

in keiner Verbindung c) mit den Sueven. Und obgleich sein unvermutheter Sieg, seine schnelle Eroberung Galliens, sein übermüthiger Versuch auf Britannien, und diese seine feindliche Erscheinung über den Rhein, einen allgemeinen Waffenverein der deutschen Völker hätte hervorbringen können, so waren sie doch zum Theil vielmehr froh darüber, daß er den suevischen Stolz einmal gezüchtiget hatte. Die Gallier waren indes sehr unzufrieden mit dem römischen Joche, und ihre Versuche, sich wieder in Freiheit zu setzen, vermehrten die Gelegenheiten, d) wodurch die niederrheinischen Völker e) von nun an öfterer über den Rhein gelocket wurden, und sich als Freunde der einen, und als Feinde der andern Parthei zeigten.

a) Die Kriege der Sachsen mit den Gothen, welche sich einige hundert Jahr vor Christi Geburt zugetragen haben sollen, überlasse ich dem Pontoppid. in gest. et vest. Dan. extra Daniam T. III. p. 21.

b) Caes. de B. G. IV. 16.

c) Es erhellet dieses aus allen Umständen, und die Ubier berichteten ihm auch nachwärts: Ne omnium Germanorum, qui essent citra Rhenum, caussam esse unam judicaret. Caes. de B. G. VI.

d) S. Dio LIV. 11.

e) Aus den Folgen läßt sich schließen, daß die Völker aus hiesigen Gegenden und von der Weser mit dabei gewesen. Dio LIV. 32. Oros. VI. 21. Cäsar soll damals 400,000 Menschen, sowohl bewaffnete als unbewaffnete, seinen Absichten aufgeopfert haben. Appian. de B. Gall. in fin.

§. 8.

Feldzüge und Absichten Augusts.

Die einheimischen Kriege der Römer begünstigten eine Zeitlang diese Unternehmungen. Wie aber August die ganze römische Macht zu seinem Dienste, und einen mächtigen Feind nöthig hatte, um seiner Regierung Ansehn, seiner Familie Lorbeern, und einigen unruhigen Köpfen einen rühmlichen Untergang zu verschaffen, gewann es bald ein ganz anderes Ansehn. Gleichwohl ging seine Absicht von dem ersten Augenblick a) an einzig und allein auf Oberdeutschland oder Germanien, dessen Eroberung dem römischen Reiche die schönste Festigkeit, Rundung und Gemächlichkeit geben konnte. Die Völker am Niederrhein, welche eben wieder einen Einfall in Gallien gewagt hatten, kamen also noch gut genug davon. b) Wie sie sich ihm aber aufs neue zunöthigten, ging er ihnen mit Macht zu Leibe, unterwarf sich die Sicamber, c) wies die Chatten in gewisse Schranken, nöthigte die Cherusker, Bedingungen anzunehmen, überwältigte an der Seeküste die Friesen, drang bis zu den Kauchen, und eröffnete damit auf einmal und bis an dieselbe einen ganz neuen Schauplatz. Doch mehr um sich freie Hände, als neue Länder zu erwerben. Die hiesigen konnten verheert oder beruhigt, leichter entbehrt, als erhalten werden. Zu diesem Ende wurden nun auch einige Vestungen d) an der Lippe angelegt, und man kann sagen, daß damals unser Land von dem Kaiser Au-

gust abgehangen habe, ob es wohl seiner Lage wegen von keinen römischen Völkern berührt seyn mochte. Denn ihre vornehmsten Bewegungen geschahen lange nachher noch immer die Lippe hinauf, oder die Seeküste hinunter, weil Nachfuhr und Vorsicht keine andre Wege so leicht gestatteten.

a) Ich schließe dieses aus dem, was nachher geschahe. Dio LV. 28. Vernunft und Umstände (s. Flor. IV. 12. 3.) brachten dieses System hervor. August ging mit 12 Legionen gegen die Germanier (Tac. Ann. XII. 46.), und machte sich dieselben verbindlich; weswegen Armin den Marbod proditorem patriae et satellitem Caesaris nennt. ib. 45.

b) Obsidibus datis pacem acceperunt. Dio l. c. Man muß wirklich sehr große Ursachen annehmen, warum August die Niederlage des Lollius, und die dabei vorgefallenen Grausamkeiten nicht gebrochen.

c) Dio LIV. 36.

d) Wo sich die Else (ἐλισον Dio LIV. 32.) mit der Lippe vereinigt. Der Bischof Ferdinand in monum Pad. I. 10. macht die Alme daraus, welches aber nicht wahrscheinlich ist, wie Grupe in Orig. Germ. obs. III. bewiesen.

§. 9.

Deren Folgen.

Die hiesigen Völker trauten allmählich diesem Plan, und ließen sich die römische Freundschaft, eine bescheidne Art von Herrschaft, a) gefallen, stelleten die in Gefolge derselben ihnen obliegende Hülfsvölker, und erkannten, daß die Freundschaft mit den Römern ihnen die ganze Welt öffnen, ihre Feindschaft aber nichts als Nachtheil bringen könnte.

Die

Die Statthalter am Niederrhein unterhielten sie mit aller Klugheit bei diesen vernünftigen Gedanken, und ihr gutes Vernehmen würde die angenehmsten Folgen b) gehabt haben, wenn nicht Quintilius Varus c) die Besorgung der römischen Angelegenheiten erhalten, und ein ander System gefaßt hätte. Dieser Mann, welcher bisher Syrien regiert und erschöpft hatte, kam an die Stelle des Sentius Saturninus, dem sein aufrichtiges und angenehmes Wesen ein allgemeines Vertrauen erworben hatte. Er vergaß sogleich den Unterschied zwischen Freunden und Unterthanen, und behandelte das Land bis über die Weser schlechterdings auf den Fuß einer überwundenen Provinz. d) Hiedurch erbitterte er alles gegen sich. Man durfte sich aber nicht gegen ihn rühren, weil er mit einem starken Heere in einer vortheilhaften Stellung am Niederrhein stand, und die ganze Gegend in Furcht hielt. Endlich lockten e) sie ihn doch über die Lippe gegen die Weser, wo er sich in Sicherheit ausbreitete. Allein auch in dieser Stellung, wo er einige Vestungen im Rücken, und eine mächtige Reserve unter dem Asprenas am Rhein hatte, schien er ihnen noch zu furchtbar. Sie mußten ihn noch tiefer ins Land und aus seinem Vortheil bringen.

a) Sibi non tributa sed virtutem et viros indici, proximum id libertati. Tac. Ann. V. 25. Hierin bestand die Pflicht der Freunde, und Armin führte das cheruskische Freundeskontingent in das römische Heer (Tac. Ann. II. 10.), war auch römischer

Bürger und Ritter. (Vell. II. 118.) Sein Bruder Flavius aber ging consensu gentis suae in römische Dienste. Tac. XI. 17.

b) Die Folgen in Absicht auf den Handel und die Sitten bemerkt Dio LIV.

c) Die römischen Schriftsteller, en stile de glorieux hattu, wissen den Varus nicht genug zu beschuldigen. Allein die Liebe und das Vertrauen, welches er gegen den jungen Armin äußerte, und die Wohlthaten, die er ihm (vermuthlich in seinen Händeln mit dem Segest) erwiesen hatte, zeugen von seinem bessern Charakter. Negat se credere, spemque in se benevolentiae ex merito aestimare profitetur. Vell. II. 118. Man liebt insgemein diejenigen, so man glücklich gemacht; und Varus konnte die gehässigen Nachrichten des Segestes leicht als Verläumdungen verachten.

d) Dio l. c. Inter Albim et Rhenum virgas secures et togam viderant. Tac. I. 59.

e) Es ist nicht leicht ein Plan glücklicher entworfen und ausgeführet worden, als dieser. Jeder Schritt war abgemessen; wie Dio l. c. solches umständlich angibt. Daher ich nicht begreife, wie La Barre dans l'hist. d'Allem. T. I. diese ganze Begebenheit so schlecht habe erzählen können.

§. 10.

Die Niederlage des Varus.

Zu diesem Ende war ein Zug der Römer nach der Emse aus dem Lippischen unstreitig der Weg, um sie am besten zu verwickeln, und von aller Hülfe abzuschneiden. Man bewog also ein entferntes Volk a) zum Aufstande, und es ist glaublich, daß sich die Emsländer b) dazu haben gebrauchen lassen. Der Weg dahin war ungebahnt. Varus ließ ihn mühsam öffnen c) und Brücken schlagen. Um

das

das Maaß seiner Unvorsichtigkeit voll zu machen, befahl er den deutschen Hülfsvölkern, welche Armin anführte, ihm zu folgen, und das war eigentlich, worauf man gerechnet hatte. Denn kaum war er aufgebrochen, so zog Armin alles unter diesem Vorwande zusammen, räumte, was von Römern zurückgeblieben war, in der Geschwindigkeit aus dem Wege, und folgte ihnen als Freund, mittlerweile andre denen in vollkommenster Sicherheit und ohne alle Ordnung fortrückenden Römern durch Berg und Thal beide Seiten abgewonnen hatten. Jetzt legten sie auf einmal die Maske ab, und fielen von allen Seiten auf ihre Feinde, welche drei Tage unter beständigem Gefechte, und unter den größten Beschwerlichkeiten, vermuthlich mit einer vernünftigen Wendung nach dem Niederrhein fortzogen, endlich aber insgesammt aufgerieben oder gefangen wurden. Dies mochte das erstemal seyn, daß ein römisches Heer aus Noth unser Land berührte. Denn alle diese Umstände lassen vermuthen, daß Varus bey Hervord über die Werra d) und so weiter in unser Land gegangen sey.

a) Wäre dieses Volk, wovon Dio LVI. 19. blos sagt: Τινες πρῶτοι των ἀπωθεν ἀυτου οἰκουντων, mit Namen genannt, so hätte man die Marschroute der Römer.

b) Aderat Amsihariis clarus per illas gentes et nobis quoque fidus, Boiocalus vinctum se rebellione illa Cherusca jussu Arminii referens. Tac. Ann. XIII. 15.

c) Die übrigen Umstände sind alle genau aus dem Dio LVI. 19. 20. 21., wobei ich nur noch anmerke,

daß diejenigen, welche das Schlachtfeld ins Lippische setzen, vordem und ehe zu unsern Zeiten Reimarus den Text des Dio aus dem Zonaras ergänzt hat, durch die ältern Ausgaben leicht auf einen andern Weg verführet werden können, weil in diesen gesagt wird, daß Asprenas durch eine Bewegung vom Niederrhein den Rest des geschlagenen Varianischen Heers gerettet hätte; da doch aus dem Zonaras klar ist, daß dieses der Rest der Besatzung von Alíso gewesen, die Arminius lange nach der Schlacht, und nachdem er sich bereits aller übrigen Vestungen bemeistert, belagert hatte.

d) Dieses war der natürlichste Weg; den Carl der Große aller Vermuthung nach auch nahm, wie er mit dem sächsischen Heerführer Widekind ebenfalls zuerst im Lippischen und hernach an der Hase schlug. Ich nehme an, daß Varus eben diesen Weg genommen, sich auf dem Haarschen Berg zwischen Wulften und Haaren, worauf sich ein altes verschanztes Lager, nebst einem heidnisch-deutschen Denkmale an seinem Walle befindet, gesetzt, und zuletzt unter dem Düstrupper Berge an der Hase, wo sich die Menge deutscher Grabmäler zeigt, den letzten Stoß empfangen habe. Dieses Schlachtfeld wird durch den Fluß Hase von dem Teufelsbruche am Gretesche geschieden, worin sich noch jetzt zwei große unversehrte heidnische Altäre und die Spuren von vielen zerstörten finden, welche Lodtman in Monum. Osnabr. beschreibt. Bei dem Schlachtfelde aber waren dergleichen Lucis propinquis barbarae erant arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant. Tac. Ann. I. 61. Jene Altäre heißen insgemein die Gretescher Steine, und Goetze in Progr. de duobus nobiliss. agri Osn. monum. Honensi et Kroedescensi (Osn. 1726. 4.) macht daraus Crodonis aram, da doch Greatesch offenbar der große Esch ist, hinter welchem diese Altäre oder Denkmäler liegen. So viel bleibt allezeit glaublich, daß jenes verschanzte Lager, wegen des an dem Wall desselben liegenden deutschen Denkmals, ein erobertes, und älter als Carl der Große sey. Das Schlachtfeld an der Hase ist auch das bequemste, was eine Armee nehmen kann. Es hat Wasser, eine schöne

Ebne,

Ebne, Berge und Defilés vor sich, und lag in conspectu Deorum gentilium. Fein in seiner Preißschrift über die Frage: wie weit die Römer in Deutschland gedrungen ꝛc., sagt 1) das entfernte Volk müßte am Rhein gewohnt haben. Ist es aber glaublich, daß sich zwischen der Hauptarmee und der Reserve ein Volk am Rhein, das sogleich gezüchtiget werden konnte, bei einem so unsichern Ausgange durch Empörung blos gestellet habe? Er sagt 2) die Niederlage sey auf dem Rückmarsche des Varus aus dem Lippischen vorgefallen; wer kann sich aber vorstellen, daß man die Römer gegen ihre eigne Reserve und auf ihre eigne Vestungen gelockt, und ihnen auf diesem Wege drei Märsche voraus gelassen habe? Konnten hier, wo die Communication nothwendig offen war, Wege zu bahnen, Wälder durchzuhauen und Brücken zu schlagen seyn, wie Dio ausführlich beschreibt? Er nimmt 3) das Schlachtfeld im Lippischen an, wo er doch sein Standquartier gehabt hatte. Er hatte aber gewiß schon drei Märsche, welche ich wegen der schlimmen Wege nur auf drei Meilen rechnen will, ohnerachtet sonst ein römisches Heer täglich 7 Stunden marschirte, (Veget. de re mil. I. 9.) gethan, ehe es zum ersten Angriff kam, und er zog sich noch drei Tage fechtend fort. Wäre er nun aus dem Lippischen nach der Lippe marschiret, so müßte die letzte Niederlage fast jenseits der Lippe erfolget seyn. Und wenn dieses, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß Germanicus, welcher sechs Jahr nachher in die Emse lief, und das Schlachtfeld besah, von dort aber noch weiter vordrang, seinen Rückmarsch von der Lippe wieder nach der Emse genommen haben sollte. Feins etymologische Beweise sind noch schlechter; wie Grupe in Orig. Germ. p. I. obs. IV. zur vollkommensten Gnüge erwiesen; Barenhölzer gibt es in allen Ländern, und wir haben sogar ein Barenwinkel in diplomate Carolino, wenn auf dergleichen Dinge etwas zu bauen, oder auch nur der geringste Schein vorhanden wäre, daß man das Schlachtfeld nach dem Namen eines römischen Feldherrn benannt hätte. Der Teutoburgische Wald gilt für ganz Westphalen, und der Name eines Teutomeiers im Lippischen ist vollends ängstlich und kein Exempel, daß die Lateiner einen Doppellauter mit den Westphälingern gemein

mein haben. Der Saltus Teutoburgensis hat also unstreitig Düteburger Wald geheißen; und es ist eher möglich, daß der Dütefluß, welcher zwischen der Grafschaft Tecklenburg und unserm Stifte fließt, als jener Teutomeier für einige Gebirge gleiches Namens rede. Die montes crebris convallibus interrupti, worauf Varus traf, finden sich überall in den Osnabrückischen Aemtern, die nach der Weser liegen, und verlieren sich nach der Emse zu, so daß im Amte Fürstenau nichts davon angetroffen wird. Grupe am angeführten Orte hat übrigens alles erschöpft, und wird den künftigen Nachforschern zum getreuen Wegweiser dienen.

§. 11.

Die Folgen derselben.

Das Land wurde dadurch eine Zeitlang von der römischen Freundschaft befreiet, aber auch sehr auf die Spitze gestellt. Die Römer durften ein so kühnes Unrecht nicht ungerochen lassen, und die Cherusker, Bruckter und Angrivarier mußten in beständiger Furcht leben, oder große Vereinigungen errichten, und sich in einer völligen Kriegsverfassung erhalten. Armin bediente sich dieser Umstände. Noth und Dankbarkeit machten ihn zum Feldherrn. Die Gemeinen liebten ihn, so sehr als er von den Edlen, welche die Folgen seiner Unternehmungen gar zu gut einsahen, gehasset wurde. Hiedurch entstand zuerst ein einheimischer Krieg, welcher den Römern Zeit ließ, sich von ihrem Schrecken zu erholen, und bald darauf mit einem Heer von hundert tausend Mann einzubrechen, und ganz Westphalen a) mit Feuer und Schwerdt zu verheeren. Der römische

römische Feldherr Germanicus zerstörte bey dieser Gelegenheit auch den berühmten Tempel Tanfans, b) und ging damit um, die Völker zwischen dem Rheine und der Weser dergestalt zu entkräften, c) daß sie fernerhin die römischen Gränzen am Niederrhein unangefochten lassen sollten. In dieser Absicht that er verschiedne Feldzüge, lief zu zweienmalen in die Emse ein, und drang von dorther durch unsre Gegenden gegen die Weser, und über dieselbe, ohne jedoch seine völlige Absicht zu erreichen, indem er einigemal gar übel heimgeführt, d) und auch durch seine Vortheile nicht verbessert wurde, weil ein Sieg insgemein nichts mehr entschied, als daß der eine flüchten, und der andre zurückgehen mußte.

a) Quinquaginta millium spatium ferro flammisque pervastat, non sexus non aetas miserationem attulit; profana simul et sacra, et celeberrimum illis templum, quod Tanfanae vocabant, solo aequantur; sine vulnere milites, qui semisomnos, inermes aut palantes ceciderant. Tac. Ann. I. 51. Germanicus ging per Sylvam Caesiam, wovon Coesfeld seinen Namen haben soll.

b) Dieser Tempel lag nach aller Wahrscheinlichkeit im Stift Münster, worin die Marser wohnten.

c) Germanicus sagte: non opus esse captivis, solam internecionem gentis finem bello fore. Tac. Ann. II. 21.

d) Armin hatte die Gewohnheit, seinem Feinde das Centrum zu bieten, wenn dieser darauf einging, sich damit zurückzuziehen, und ihm hiernächst mit zwei versteckten Flügeln in die Flanken zu fallen. Dies gerieth ihm das erstemal, wovon die Römer sagten: manibus aequis abscessum. Tac. Ann. I. 63. Die beiden folgendenmale aber, da er mit dem Germanicus schlug, ging dieser das Centrum vorbei, und fiel ihm in die Flanken seines Flügels.

§. 12.

Beschluß der ersten Periode römischer Kriege.

Tiber machte zuerst diesen unnützen und kostbaren Kriegen aus einem Mißtrauen gegen den Germanicus ein Ende. a) Was diesseits der Weser b) war, blieb mehrentheils in der Römer Freundschaft, und die jenseitigen Cherusker c) wurden ihrem unruhigen Willen überlassen. Armin ging mit denselben den Sueven gegen ihre Markomannen zu Hülfe, d) vielleicht um seine Feldherrschaft durch den Krieg zu verlängern, oder auch in der großen Absicht, eine gefährliche Souverainite in Germanien zu verhindern. Er fochte nicht unglücklich, ward aber endlich, da er wie Cäsar, mit welchem er viel ähnliches hatte, ein eignes Reich zu errichten gedachte, auch wie dieser von seinen Freunden und Verwandten ermordet. e) Die Römer sahen diese einheimischen Unruhen der Deutschen gern, und Tiber hielt es für das sicherste und bequemste, sie auf diese Art gegen einander zu reitzen, wiewohl er dadurch den römischen Namen zuletzt fast in Verachtung brachte, f) bis endlich Claudius solchen wiederherstellete, und die Sachen am Niederrhein zu ihrem vorigen Glanze erhob, aber auch zugleich plötzlich mitten unter dem Fortgange derselben g) alle Eroberungen auf dieser Seite weislich verachtete. h) Dieser Entschluß, welcher von einem Kaiser kam, der die Herrschaft der Römer über Britannien festsetzte, endigte die

größte

größte Periode der römischen Kriege in unsern Gegenden.

a) Tac. Ann. II. 26.

b) Es ist dieses wahrscheinlich, quia Angrivarii nuper in fidem accepti redemtos ab interioribus captivos reddebant. ib. 25. Doch kann man es auch nicht überhaupt sagen, weil er bei seinem Abzuge den Marsern noch eins versetzte.

c) Ib. 26.

d) Ib. 46.

e) Nachdem er sein 37stes Jahr, und das zwölfte seiner Feldherrschaft erreichet hatte. Tac. Ann. II. 88.

f) Gallias a Germanis vastari neglexit. Suet. in Tib. c. 41.

g) Galba ging wider die Chatten, und drang dort über die Weser. Gabinius schlug die Marser und Kauchen. Corbulo war in seinen Gedanken schon über der Emse, und jeder von diesen Generalen suchte mit Fleiß Ursache zu neuen Kriegen. Dio LX. 30. Tac. XI. 18. 19.

h) Claudius adeo novam in Germanias vim prohibuit, ut referri praesidia cis Rhenum juberet. Tac. Ann. XI. 19. August und Tiber hatten diesen Gedanken lange gehabt. Dio LVI. 33. Tac. Ann. I. 11.

§. 13.

Denkwürdigkeiten derselben.

Bis dahin erforderten die Kriege die Aufmahnung aller Gemeinen. a) Die Edlen b) hielten es darin mehrentheils mit den Römern, und die Gemeinen waren sicher c) gegen alle Herrschaft, obwohl nicht gegen ein Reich, welches aus den verlängerten Feldherrschaften hätte entstehen können. Es ist dabei merkwürdig, daß die Römer von jenem schwä-

bischen

bischen Bunde eine förmliche Hülfe gegen die cheruskischen und andre Sassen erwarteten, und wiederum der markomannische König auf den Beistand der Römer rechnete; d) ingleichen daß die Völker an der Seeküste, und besonders die Kauchen, leicht der Römer Parthei nahmen, und eine römische Besatzung an der Emse duldeten. e) Da die Gegenden zwischen dem Rhein, der Emse und der Weser sich solchergestalt zur Nothfreundschaft f) bequemen mußten, so konnten sie nicht wohl ohne Häupter oder gemeine g) Könige bleiben, weil die einzelnen Wohner einen Hauptbürgen nöthig hatten, womit die Römer etwas gewisses schließen konnten. Ein solcher König hatte eine nothwendige Stütze h) an den Römern, so lange er sein Volk nicht unterdrückte, und einen natürlichen Feind an dem Adel, ehe man Lehne kannte, und solche ohne Schimpf annahm. Bis dahin erhielten sich die Gemeinen durch ihn, und er durch die Gemeinen. i)

a) Da die Römer mit Heeren von 40 bis 100,000 einbrachen, so reichten keine edle Gefolge zu, um ihnen Widerstand zu leisten. Germanicus sagt ausdrücklich: non loricam Germano, non galeam, ne scuta quidem ferro nervove firmata — primam utcunque aciem hastatam; caeteris praeusta aut brevia tela — sine pudore flagitii sine cura ducum abire fugere. Tac. Ann. II. 14. Die letztern Worte sind ein Gemälde des Arriere Ban nach dem Leben, obgleich der Cheruskische eine Ausnahme von der Regel war. Man vergleiche damit die Beschreibung des Gefolges. Tac. G. 13. 14. 15.

b) Zu verstehen von den Alten, welche den Satz behaupteten: Germanis Romanisque idem conducere.

Tac.

Tac. Ann. I. 58.; nicht aber von den Jungen, wovon es hieß: nostra furit juventus. Vell. II. 107. In dem Triumph, welchen Germanicus hielt, waren fast lauter Söhne lebender Väter, (Strabo VII.) und jene schienen damals im Gefolge Armins gedient zu haben. Merkwürdig war es, daß Malevendus Dux Marsorum (vermuthlich führte er nur noch diesen Titel) die römische Parthei mitten in dem Kriege seiner Nation halten durfte. Tac. Ann. I. 71. Sonst hieß es: Segestes ex quo a Divo Augusto civitate donatus erat, amicos inimicosque ex eorum utilitate delegerat. Tac. Ann. I. 58. Inguiomerus Arminii patruus veteri apud Romanos authoritate. Ib. 60. Boiocalus 50. annorum obsequio. XIII. 35. Segimer in deditionem acceptus. II. 25. etc. Ueberhaupt schien August jener cheruskischen Familie überaus große Merkmale seiner Freundschaft gegeben zu haben. Die Väter konnten es nie vergessen. I. 58.

c) Weil sie nicht einzeln verschlungen werden konnten, so lange sie gemeine Sache unter einem Haupte machten. Jetzt unterscheidet man Reich und Herrschaft, imperium et dominium, so genau nicht mehr. Bei den Römern verwandelte sich ebenfalls imperium in dominationem, bis man endlich mit dem imperio einen andern Begriff verband. Jetzt ist alles Territorialhoheit, ein Mittelwort zwischen Reich und Herrschaft. Die Unterdrückung der Gemeinen in Europa datirt sich von der Zeit, da ein König die Beute mit den Edlen theilte, und erstere den letztern verlieh.

d) Responsum Maraboduo, non jure eum adversus Cheruscos arma Romana invocare, qui pugnantes in eundem hostem Romanos nulla ope juvisset. Tac. Ann. II. 46.

e) In Chaucis praesidium agitantes vexillarii discordium legionum. Tac. Ann. I. 38.

f) S. A. III. §. 9. n. a.

g) Ungesalbte. S. Abschn. I. §. 25. n. b.

h) Man sieht dieses aus der römischen Politik gegen alle benachbarte Völker. Sic Rex Artaxias Armeniis a Ger-

a Germanico datus. Sic regnum Thracum Rhescuporidi et Cotyi ab Augusto, autore utriusque regni, permissum. Tac. Ann. II. 64. Sic regem (Bructerorum) vi et armis induxit in regnum. Plin. II. ep. 7. Sic Chariomer (rex Cheruscorum) ob amicitiam Romanorum expulsus. Dio LXVII. 3. Sic vis et potentia regibus authoritate Romana. Tac. G. 42. Italus ward den Cheruskern auf die verbindlichste Art von Rom geschickt. Tac. XI. 16. Segest und Inguiomer waren nicht umsonst Amici Romani, und solche deutsche Häupter hatten zu der Zeit schon eben die Politik, welche ehedem verschiedene Reichsfürsten hatten, die es mit dem kaiserlichen Hofe hielten, um ihre einheimischen Stände zu unterdrücken. Man ließ sie aber auch sinken, wenn sie zu mächtig werden wollten. Ut fracto regi Maroboduo (amico Romano) usque in exitium insisteretur; (Tac. Ann. II. 62.) und alsdenn hingen sich die Edlen, wie jetzt die Landstände, an die damaligen Kaiser. Dies war der Fall unter dem Armin; das schönste Exempel jener römischen Politik war Vannius Suevis a Druso Caesari impositus. Tac. XII. 29.

i) Dieser König Vannius hatte propriam manum, pedites et equites e Sarmatis Jazygibus. Id. ib. Sonst hatte ein König zwar wohl sein großes edles Gefolge, aber nicht leicht die Macht, sich damit gegen den Adel und den Heerbann zu erhalten.

§. 14.

Vermuthungen über die damaligen Heerwege der Römer in hiesigen Gegenden.

Die Züge der Römer von der Emse nach dieser Seite mußten entweder diesen Fluß hinauf über das heutige Meppen bis Rheine laufen, und von dort mit einer Wendung zur linken den Teutoburger Wald erreichen, oder aber mit einer frühern Einlenkung über Kloppenburg und die Kuackenbrück durch

unser

unser Stift gehn. Andre Heerwege sind noch jetzt nicht vorhanden, a) und wegen der vielen Mohre und tiefen Gegenden nicht füglich anzunehmen. Erstern scheint Germanicus erwählt zu haben, wie er in einer Richtung gegen die Lippe durch die Gegend der Bruckter vordrang, und seine Rechte durch die leichten Truppen verwüsten ließ, b) zum Zeichen, daß er mit der Hauptarmee auf die Linke, wo er den Teutoburger Wald traf, gehen wollte. Die Gebirge und Waldungen mit untermischten Ebnen, deren oft erwähnt wird, nehmen bei Ippenbüren ihren Anfang, und gehen in einer mächtigen Kette durch unser Stift und die Grafschaft Tecklenburg ins Lippische und an die Weser. Germanicus verfolgte damals den Armin, der sich immer tiefer ins Land zog, auf seinen Abwegen, c) und nahm allem Ansehen nach von dem Varianischen Schlachtfelde, worauf er die zerstreueten Gebeine sammlen und begraben ließ, eben den Weg, welchen der unglückliche römische Feldherr zuerst gebahnet hatte, nicht ohne Gefahr, ein gleiches Schicksal zu erfahren. Denn er that einen sehr unglücklichen Angriff, d) und ging wiederum den vorigen Weg nach der Emse. e)

a) Der Weg von der Süderse, oder von Zwolle nach Braunschweig und Leipzig, kömmt hiebei nicht in Betracht, und ist, in so weit er über die Fürstenau geht, neu.

b) Ductum inde agmen ad ultimos Bructerorum, quantumque Amisiam et Luppiam amnes inter vastatum. Tac. Ann. I. 60. Wäre Germanicus damit zurückgegangen, so würde man ihm keine andre Absicht beilegen können. Nun aber, da er weiter ging,

so

so kann man sicher glauben, daß die Verwüstung auf der Rechte zwischen der Lippe und Emse blos durch die leichten Truppen, und in der Absicht geschehen, die rechte Flanke zu reinigen, um mit aller Sicherheit und Macht nach der Linken zu marschiren, und sich in die Gebirge zu vertiefen.

c) Sed Germanicus cedentem in avia Arminium secutus. Ib. 63.

d) Es heißt zwar in der römischen Erzählung: Manibus aequis abscessum. Ib. Man versteht aber diese Sprache, und die Folgen sind immer die besten Zeugen.

e) Germanicus ging nach der Emse, und Cecinna nach dem Niederrhein zurück. Der Punkt ihrer Trennung aber kann vor eine aus dem Lippischen (mit der Idee, sich z. E. nach Emden und Wesel zu theilen) retirende Armee nicht anders gesuchet werden, als daß man sie bis Rheine, und höchstens bis Bentheim zurückgehen, und dort sich theilen läßt. Wäre Germanicus über die Quakenbrügge, als den andern Weg nach der Emse gegangen, so hätte er den Cecinna gleich von sich lassen, und ihn muthwillig aufopfern müssen, der ohnedem noch auf der besten Route alle Gefahr lief, da er von einem Corps, das ihm gerade aus dem Lippischen den Rhein abgelaufen hatte, coupirt und auf die äußerste Spitze gestellet wurde. Ib. 64. Germanicus schickte die schwere Reiterei von der Emse an der holländischen Küste fort; und man erräth daraus leicht, warum Cecinna auf ihrer gefährlichen Flanke marschiren müssen.

§. 15.

Werden fortgesetzt.

In dem zweiten Zuge von der Emse, worin Germanicus das Idistavisische Feld jenseits der Weser behauptete, mochte er den andern Weg über die Kuackenbrücke, und so weiter über Vörden nehmen. a) Dieser ist der einzige, und Vörden b) sind uralte Anlagen, älter als Straßen. Man

hat

hat nicht weit davon ein Grabmal römischer Kaufleute c) entdeckt, welche sich leicht aus dem alten Emden diesen Weg ausbreiten konnten. Den Sieg, den Germanicus damals auf dem Rückwege an dem Damme erfochte, welcher die Angrivarier und Cherusker schied, soll zu Damme, d) nahe bei diesem Börden, vorgefallen seyn, und man hat in den dortigen Gegenden verschiedene römische Münzen gefunden. e) Wenn die Römer vom Niederrheine kamen, mochte der Zug ihrer Armeen nicht leicht in unser Stift fallen. Wenigstens haben alle Kriegesheere, welche in den spätern Zeiten vom Rheine gegen die Weser gezogen sind, sich eher auf die Rechte gewandt, und höchstens zu ihrer Sicherheit Iburg mit ihren leichten Truppen berührt. Eine Heerstraße von dieser Seite ist auch überhaupt nicht wohl zu bestimmen, weil dorther mehrere Wege zusammentreffen.

a) Man weiß nur, daß Germanicus seine Flotte an dem linken und sichersten Ufer der Ems, wo das alte Emden oder Amisia lag, (s. Alting in Germ. inf. I. p. 3. II. 48. ff.) gelassen habe; daß er hierauf, ohne die Bruckter zu berühren, und von den Kauchen gesichert, den Weg etwa nach der Gegend von Minden genommen, und wie er vor der Weser gestanden, die Angrivarier im Rücken gehabt habe. Schwerlich hat er zu der Zeit jenseits des Dümmersees marschiren können, wo der Weg jetzt viel über Dämme läuft, die das Werk langwieriger Bemühungen sind; und sobald er diesseits des Dümmers blieb, hatte er keinen andern Weg.

b) Börden sind Wege, die zuerst mit Holz belegt gewesen, und unser jetziges Flecken Börden ist ein alter Gränzpaß.

c) Es fand sich darin ein römischer Merkur, und um denselben verschiedene Aschentöpfe. Er wurde unter der Regierung Ernst August des Andern bei Gelegenheit der Dammischen Gränzstreitigkeiten entdeckt, und von dem Münsterischen Commissarius, dem General Corfey mitgenommen, wie ich berichtet bin.

d) S. Lodtman in monum. Osn. II. p. 21, wo diese Meinung mit mehrern behauptet wird; wobei aber Grupe in Orig. Germ. Obs. VI. p. 254. noch einige nähere Erläuterungen fordert.

e) Davon befindet sich ein guter Theil bei dem Herrn Grafen von Bar zur Barenau; die Bauern finden dergleichen noch beim Plaggenmähen; keine von diesen Münzen übersteigt das Zeitalter dieser Periode; ich habe sie desfalls durchgesehen, und Lodtman I. c. beruft sich auf mein Zeugniß.

f) Ich werde dieses auch in den Zügen Carl des Großen zu seiner Zeit bemerken.

§. 16.

Allgemeiner Zustand am Ende dieser Periode.

Die Ruhe von außen war solchergestalt wiederhergestellet, die Besatzung von der Lippe abgeführt, und ein großer Strich Landes am Rhein zur Scheidung wüste a) gelegt; die innerliche Ruhe aber nach einem so schweren Kriege, wodurch zuletzt alles kriegerisch, und jeder andre Stand verächtlich werden mußte, schwer zu erhalten. Der cheruskische Adel, dessen Gefolge nothwendig stark vermehrt war, b) hatte sich bereits unter einander aufgerieben, c) und die Nation d) dahin gebracht, des Arminius Bruders Sohn Italus, der in Italien geboren und erzogen war, e) von Rom, als ihren König, zu berufen.

sen. So angenehm er aber den Gemeinen Anfangs gewesen war, so sehr ward er zuletzt den Edlen und der ganzen Nation verhaßt, da er nach römischen Grundsätzen regieren wollte. Die Bruckter und Angrivarier mochten unter dem Einfluß der nähern römischen Macht der Ruhe genießen, welche ihnen Claudius gestattete. Man sieht ein, daß diese drei Nationen damals nicht vereinigt waren, ob sie schon, ehe und bevor Claudius seinen großen Entschluß vollführte, Galba die Chatten, und Gabinius die Marser und Kauchen schlug; Corbulo aber mit seinen Entwürfen über die Emse war, f) ein gemeinschaftliches System g) behaupteten, und sich dieser ihrer Nachbaren nicht annahmen.

a) Vacui agri militum usui sepositi — vastitatem et solitudinem malebant quam amicos populos. Tac. XIII. 54. 56. Es scheint, daß Claudius diese Politik gefaßt habe, indem sich solche, so lange man noch auf Eroberungen dachte, nicht wohl schickte.

b) S. Abschn. III. §. 12. n. c.

c) Amissis per interna bella nobilibus regem Roma petierunt uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur nomine Italus. Id. XI. 16.

d) Adstrepebat huic alacre vulgus. Tac. XI. 17.

e) Italus hieß er, weil er in Italien geboren war. Suidas in *Ιταλια*.

f) S. Abschn. III. §. 12. n. g.

g) Man merkt fast ein gleiches auf dem Zuge des Tiberius. In dem ersten Feldzuge unterwarfen sich ihm die Bruckter und Cherusker, den Kauchen aber ging er in dem folgenden zu Leibe, und drang durch ihr Land, da

er die Cherusker und Bruckter nicht fürchten durfte, zu den Longobarden, (Vell. II. 105. 106.) zur sichern Folge, daß erstere ihr eigen System, und mit den Kauchen auch damals keine Verbindungen hatten; gleichwie denn auch Gabinius den Namen Chaucicus erhielt, zur Vermuthung, daß letztere ihren eignen Verein hatten.

§. 17.

Wird fortgesetzt.

Diese Ruhe erhielt sich eine Zeitlang, außer daß die Chatten sich rührten, und den cheruskischen Sassen nicht traueten. a) Nero hatte inzwischen das Vergnügen, eine friesische Gesandtschaft b) in Rom zu empfangen, und ein sehr anständiges Verfahren bei den niederrheinischen Völkern zu bemerken. Die Amsibarier oder Emsländer wurden von den Kauchen, welche sich also damals bis an Kuakenbrück ausdehnen konnten, vertrieben, c) und diese vielleicht durch eine große Wasserfluth d) dazu gezwungen. Denn die übrigen Sassen, welche sich sonst der Amsibarier annahmen, und ihnen die von den Römern am Rheine wüstgelegte Gegenden zuwenden wollten, widersetzten sich dieser gewaltsamen Ausdehnung nicht. Die Römer aber waren noch stark genug, die Sassen an der Ausführung ihrer mitleidigen Absichten zu verhindern. e) Es schien, als wenn die Bruckter damals unter den westphälischen Sassen den Reihen führten. Velleda, f) eine edle Bruckterin, so ihren Sitz auf einem Schlosse oder erhabenen Thurme an der Lippe hatte, regierte wenigstens ihrer viele, und führte das Wort für alle. g)

Sie

Sie wurde als eine Person verehret, welche aus göttlicher Eingebung handelte; und dieses ist insgemein die höchste und feinste Wendung der menschlichen Politik, wenn sie den Werth und die Nothwendigkeit einer Monarchie erkennet, die Vortheile derselben aber nur von einer geheiligten und schwachen Hand empfangen will. Unsre Vorfahren gehorchten also zu der Zeit einer geheiligten Jungfrauen, in so weit sie zu gehorchen gewohnet waren, h) und sie hatten schon in den alten Zeiten ein gleiches Haupt an der Aurinie i) gehabt.

a) Catti metu ne hinc Romanus inde Cherusci, cum quibus aeternum discordant, circumgrederentur, legatos in urbem et obsides misere. Tacit. XII. 28. Der Haß auf dieser Scheidung (s. Abschn. III. §. 4. n. b.) dauerte also noch fort.

b) Suet. in Claudio Tacit. XIII. 54. Erster nennt es eine germanische Gesandtschaft, und setzt sie unter den Claudius.

c) Tac. XIII. 55. S. auch Abschn. II. §. 3. n. d.

d) Denn die Kauchen waren keine Eroberer. Chaucorum populus inter Germanos nobilissimus magnitudinem suam justitia tuentur, sine cupiditate, sine impotentia, quieti secretique nulla provocant bella, nullis raptibus aut latrociniis populantur. Tacit. G. 35. Es waren Chaucorum diversae nationes, und ich vermuthe, nach dem was ich oben Abschn. II. §. 3. n. b. bereits angeführt, daß alle Völker, welche Holländer oder Holsaten waren, von den Galliern Friesen oder Fresen (frigere, frieren, auf westphälisch fresen, ist so viel als zittern) und von den deutschen Völkern Kuaken genennet wurden. Die Sache selbst, daß nemlich Menschen auf einer schwimmenden Erdkruste wohnten, kam allen, die es sahen, gar zu seltsam vor. Regio ut

cum verbi periculo loquar) poene terra non est. Ita penitus aqua permaduit, ut non solum qua manifeste palustris est, cedat ad nixum et hauriat pressa vestigium, sed etiam ubi paulo videtur firmior pedum pulsu tentata, quatiatur et sentire se procul mota pondus testatur. Ita ut res est subjacentibus innatat, et suspensa late vacillat ut merito quis dixerit, exercendum fuisse tali solo militem ad navale certamen. Eumen. paneg. Const. 8. Und bei dieser Voraussetzung war Tacitus gar nicht unrecht berichtet, wenn er sagte: Chaucorum gens incipit a Frisiis et omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos usque sinuetur. Denn dieses hohle Land mochte sich, ehe man es mit Dämmen befestigte, sehr weit erstrecken.

e) Metu exterriti Bructeri. Tac. XIII. 56.

f) Velleda virgo nationis Bructeraelate imperitabat, veterem apud Germanos morem quo plerasque foeminarum fatidicas et augescente superstitione arbitrandur Deas. Tac. hist. IV. 61. Die Regierung der Vellede mußte von der Art seyn, daß sie über die königliche ging, und gleichsam als Kaiserin die regulos der verschiedenen Nationen zum Throne der Einigkeit versammlete. Ihr wurden die Siegeszeichen, als der gefangene General Lupercus und das eroberte Admiralschiff zugeschickt; und die Deutschen verglichen ihre Regierung mit der römischen, worunter ebenfalls noch Könige standen, wenn sie sagten: Si dominorum electio sit: honestius principes Romanorum, quam Germanorum foeminas tolerari. Id. V. 25.

g) Die niederrheinischen Völker machten in dem folgenden Kriege einen Hauptheil aus, und wie der römische General sie davon abmahnen ließ, so wandte er sich blos an die Vellede und ihre Verwandte. Id. V. 24. Sie entschied auch die Sache wegen Cölln. Id. IV. 65.

h) Tacitus spricht zwar nie von einer deutschen Regierung, ohne ganz bedächtig hinzuzusetzen: in quantum Germani regnantur. Denn das Wort regnare und rex im lateinischen Verstande, drückte die obrigkeitliche

Vollmacht bei den Deutschen gar nicht aus; von den Bructern zu der Zeit aber sagte man doch noch insbesondre: eos non juberi non regi sed cuncta ex libidine agere (Id. IV. 76); wiewohl ich glaube, daß dieses nur von den edlen Partisans galt, welche damals auf Abentheuer zu dem Claudius Civilis zogen. Ueberhaupt aber hatte das regnum über Leute, die in lauter Gilden stehen, und so lange sie unter sich zu thun haben, competentiam superioris nicht erkennen, so vieles nicht auf sich als jetzt, wo die Obrigkeit ohne Mittel den Kopf eines jeden Unterthanen befaßt. S. Abschn. II. §. 16. n. d.

i) Sed et olim Auriniam et complures alias venerati sunt. Tac. G., c. 8., und Keysler in Ant. Sept. p. 369.

§. 18.

Zweite Periode der römischen Kriege.

Die deutsche Zwietracht hatte bisher den Römern gedient; nun aber sollte auch einmal die römische den deutschen zu statten kommen. Nero war gestorben, mit ihm die regierende Familie erloschen, und kein Senat mehr vorhanden, welcher den Armeen Befehle ertheilen konnte. Galba und Otto waren nun eben erschienen, und Vitellius fand bald an dem Vespasian einen Gegner, welcher ihm keine lange Ruhe versprach, als Claudius Civilis, ein edler Bataver, den kühnen Entschluß faßte, für Letztern zu fechten, und für sich zu gewinnen. a) Er brachte also zuerst seine Bataver, welche damals Gallien rührten, in die Waffen. Die Völker hinter ihnen folgten ihrem Exempel. Was am Oberrhein war, rüstete sich, und die niederrheinischen

Völker

Völker richteten sich nach einer göttlichen Eingebung ihrer Velleda, b); welche Civilis gewonnen hatte. Von andern Seiten stand das römische Reich gleichfalls in Gefahr, und Gallien erwartete nur den Ausgang, um sich öffentlich zu erklären. So viele günstige Umstände mußten nothwendig die beste Hoffnung geben. Der Krieg ward auch anfänglich mit ziemlichen, bald darauf aber mit abwechselndem Glücke einige Jahr nach einander fortgeführt, jedoch zuletzt durch List und Unterhaltung solchergestalt, wie es scheinet, geendiget, daß Civilis seine Bedingungen c) für sie machte, und Velleden, welche nicht lange nachher als eine römische Gefangene erscheinet, d) ihrer eignen Gefahr überließ.

a) Vespasiani amicitiam studiumque partium praetendit — dum alii Vespasianum alii Vitellium foveant patere locum adversus utrumque. Tac. hist. IV. 13. 17.

b) Tunc Velledae autoritas adolevit. Nam prospera Germanis, et excidium legionum praedixerat. lb. 61.

c) Man weiß zwar den eigentlichen Schluß nicht, weil die Erzählung des Tacitus mitten in der Unterredung des Civilis und Cerealis abbricht. Es ist aber klar, daß Civilis den Vorsatz hatte, seinen Frieden mit Aufopferung seiner Freunde, die ihn vielleicht auf gleiche Art zu hintergehen gedachten, zu erkaufen. Non fefellit Civilem ea inclinatio, et praevenire statuit. V. 26.

d) Alle davon übrige Nachrichten bestehen in folgenden: Vidimus sub Vespasiano Velledam. Tac. G. 8. Captivaeque preces Velledae. Stat. Sylv. l. 4. v. 90.

§. 19.

§. 19.

Vermuthlich entstehn darin die Franken.

Die Unternehmung des Claudius Civilis setzte ganz Deutschland in Erstaunen, a) und die Verbundenen mochten nach ihrer Befreiung von dem römischen Joche zuerst Franken genannt werden, in der Folge aber diesen Namen denjenigen von ihren Bundsgenossen lassen, welche ihre Freiheit zuletzt behaupteten. Der Ursprung der Franken kann wenigstens füglich in diese Zeit gesetzt werden, obgleich die Römer ihnen die Freiheit und den Namen davon nicht eher zugestehn konnten, bis die Zeit dessen Ursprung verdunkelt hatte. Bei dem größten Fortgange ihrer Waffen schickten die niederrheinischen Völker eine Botschaft nach Cölln, dessen sich die Römer seit langer Zeit zu ihrem Waffenplatze hier unten bedienten, um dieser Stadt Glück zu wünschen, daß sie nunmehr frank unter franken Völkern seyn könnte, zugleich aber auch, um die Niederreißung ihrer Stadtmauern zu fordern, damit ein ehrlicher Deutscher, ohne seine Waffen abzulegen, wie auch ohne Zoll und ohne Wache, über den Rhein gehen könnte. Man erkennet daraus ungefähr ihre weitesten Absichten, und wird durch die Folge überzeugt, daß die Gefangenschaft der Vellede keine schlimme Veränderung in unsern Gegenden und dem bisherigen System hervorgebracht habe.

a) Magna per Germanias Galliasque fama, libertatis autores celebrabantur. Tac. hist.

hist. IV. 17. Man kann dieses übersetzen: sie wurden als Franken gepriesen. Ich weiß zwar wohl, daß der Name der Franken zuerst beim Vopisco in Aurel. c. 7. und ums Jahr 253 oder 255 vorkömmt. Allein da unter demselben ganz unstreitig die Chatten, Sicamber, Tenkter und andre benachbarte Völker verstanden sind, wie Grupe in obs. de primis Francor. sedibus 1. §. 2. außer allen Zweifel gestellt, mithin ein Zeitpunkt angenommen werden muß, worin diese Völker als liberati sive exemti (denn frank und frei bezeichnet keinen liberum originarium) haben erscheinen können, so finde ich in der Geschichte keinen bequemern als diesen, dessen Entfernung hinreicht, jene Völker in den ruhigen Besitz dieses Namens zu setzen. Denn so wenig die Spanier freie Niederländer kennen wollten, eben so wenig mochten die Römer in den nächsten Provinzen am Niederrhein Franken wissen wollen. Es gehörte einige Zeit dazu, um ihnen diese Benennung geläufig zu machen; und wenn sie beim Vopiscus zuerst vorkommen, erscheinen sie schon mit allem Ruhme der freien Niederländer, und man kann von jenen alten, wie von diesen neuen Franken sagen: gens est non tam lata quam valida. S. Abschn. III. §. 4. n. b. Man erkennet auch schon ihren Ton in ihrer Anrede an die Stadt Cölln: liberi inter liberos eritis. Tac. hist. V. 64.

§. 20.

Und behaupten sich die Chatten als Franken.

Die Chatten schienen zuerst den Namen der Franken zu behaupten. a) Sie fielen auf die Cherusker, und verjagten deren König Chariomer, b) weil er zu mächtig, und mit der Zeit ein gefährlicher Nachbar werden konnte. Chariomer kam zwar einigemal wieder empor, c) und Domitian unterstützte ihn als einen römischen Freund mit Gelde, machte auch selbst einige Bewegungen gegen die Chatten,

allein

allein ohne Nutzen, und es scheinet, daß die Cherusker sich von solcher Zeit an der Ehre, sich unter einem eignen Feldkönige verbunden und gefürchtet zu sehen, begeben mußten. d) Die Bruckter hingegen erhielten sich noch mit Macht, und ihre damalige heilige Beherrscherin Ganna, e) welche nach Velledens Zeit verehret wurde, besuchte den Kaiser Domitian in Rom. Die Römer gewannen an Vertrauen nach dem Maaße, wie sie ihren Nachbarn weniger gefährlich wurden, und ihre Freundschaft wurde den brukterischen Sassen immer nöthiger, da die Germanier unter den schwachen Kaisern sich ihrer alten Größe näherten, den König, welchen ihnen die Römer gegeben hatten, verjagten, und im Begriff standen, Gallien zu verheeren, die Chatten aber den Domitian nicht fürchteten, und die Markomannen nebst den Quaden dem römischen Reiche den Untergang droheten.

a) Die Chatten zeigten dem Domitian, daß sie wirklich Franken waren. Es heißt zwar: De Cattis Dacisque post varia praelia duplicem triumphum egit. Suet. in Domit. 6. und Dio LXVII. erklärt dieses dahin, daß er in Deutschland keinen Feind gesehen hätte, wobei Tac. in Agr. 39. die Anmerkung macht: derisui fuisse falsum e Germania triumphum emtis per commercia, quorum habitus et crines in captivorum speciem formarentur. Allein die Wahrheit lautet also: Ergo (Catti etc.) sustulerant animos et jugum excusserant (ils s'etoient affranchis) nec jam nobiscum de sua libertate sed de nostra servitute certabant: ac ne inducias quidem nisi aequis conditionibus inibant: legesque ut acciperent, dabant. Plin. in Traj. II. Und die Römer hatten das

diesseitige

diesseitige Ufer des Rheins gewiß verloren, wie Mart. Ep. X. 7. nicht undeutlich anzeigt, (s. Schaten. in hist. Westph. II. ad ann. 34.) und aus der großen Verlegenheit, worin sich Domitian nach der markomannischen Niederlage befand, leicht zu schließen ist. Unter jenen affranchis oder Franken sind nach allen Umständen die Chatten, Usipeter, Tenkter und Sicamber zu verstehn. S. Sidon. Apoll. in paneg. Aviti. Wie sie denn auch 170 Jahre später den Namen der Franken von den Römern erhielten.

b) Chariomer rex Cheruscorum, a Chattis imperio suo propter amicitiam, quam cum Romanis colebat, ejectus. Dio LXVII.

c) Ibid.

d) Qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur: Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Tac. G. 36. Aus den letzten Worten sollte man muthmaßen, daß es den Chatten zur Verwegenheit angerechnet worden, wie sie sich an die Cherusker gewagt. Tacitus zog aber vielleicht die Bilanz nach ihrem beiderseitigen alten Ruhm, und nicht nach dem Uebergewicht, welches die Chatten durch ihre neuen Verbindungen, excusso jugo Romanorum, erhalten hatten.

e) Masyus rex Semnorum et Ganna virgo (ea post Velledam in Celtica vates oracula reddebat) Domitianum adierunt, et honorifice ab eo tractati domum redierunt. Dio l. c.

§. 21.

Große Niederlage der Bruckter.

Trajan züchtigte a) endlich der Römer und Sassen gemeinschaftliche Feinde, die Chatten und andere Franken, und brachte dadurch die Sachen am Niederrhein wieder auf einen solchen Fuß, daß er in der Folge sich mit der ganzen römischen Macht

gegen

gegen die Donau und die Morgenländer wenden konnte. Die Freundschaft der Römer und die Schwäche der Chatten diente aber den Sassen, und besonders den Bructern nur, sich ihrer Macht zu überheben. Diese waren eine Zeitlang dasjenige unter den Sassen in Westphalen gewesen, was die Sueven unter den Germaniern waren, und die Sicamber unter den Franken wurden. b) Sie waren gleichsam die ausschreibende, und mit der Zeit gewiß die herrschende Nation. Denn Vellede und Ganne waren bruckterischer Herkunft, und hatten ihr Amt schon weit genug ausgedehnt. Auf einmal thaten sich dahero ihre Nachbarn, und besonders die Angrivarier und Chamaver zusammen, c) griffen die Bruckter an, und erschlugen ihrer am Rhein in einem Treffen über sechzigtausend Mann. Es ist wahrscheinlich, daß diese Niederlage den bruckterischen Heerbann betroffen, und der Adel es mit den Angrivariern und Chamavern gehalten habe. Denn der bruckterische König flüchtete gleich vielen andern Königen, die dem Adel beschwerlich wurden, nicht lange hernach zu den Römern, welche sich der Könige, als ihrer Lehnleute, annahmen.

a) Plin. in Traj. XI.

b) S. Abschn. III. §. 4. b.

c) Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant: nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur, pulsis Bructeris ac penitus excisis, vicinorum consensu nationum, seu superbiae odio, seu praedae dulcedine, seu favore erga nos Deorum. Nam

ne

ne spectaculo quidem praelii invidere. Super LX millia non armis relisque Romanis, sed quod magnificentius est, oblectationi oculisque ceciderunt. Tac. G. 33.

§. 22.

Ihre Folgen.

Die Folgen dieser großen Niederlage können zwar nicht so beträchtlich gewesen seyn, als man vermuthen sollte. Denn Spurinna kam den Brucktern noch zeitig zu statten, a) befestigte ihren König, und erhielt desfalls zu Rom die Ehre des Triumphs. Es ist aber doch glaublich, daß viele kleine Völker, und besonders diejenigen, welche damals in unsern Gegenden saßen, sich von den Brucktern getrennt, und zu den Angrivariern geschlagen haben. Vielleicht blieb wohl gar der bruckterische Name blos denjenigen Bundesgenossen, welche vorhin jenseits der Lippe b) zu ihnen gehöret, und daher ihren Namen geführet haben. Denn die Bruckter zeigen sich bald darauf am Rhein, und zuletzt im fränkischen Bunde, mit dessen Hülfe sie sich der Angrivarier erwehren konnten. Eine solche Veränderung schadete zu der Zeit der gemeinen Freiheit so leicht nicht. Ein überwundenes Volk trat gleichsam nur in den Bund der Sieger, ohne im übrigen seine Verfassung zu verlieren, es mochte denn seyn, daß man es völlig vertilgte oder verjagte. Denn man kannte das Mittel noch nicht, Länder durch Besatzungen zu erhalten, und ließ einem Feldherrn schwerlich das Recht, aus

einem

einem gemeinen Gewinn sein Eigenthum zu machen, solchen seinem Gefolge zu verleihen, und der Nation gefährlich zu werden. Außer diesem aber hatten die Sieger keinen andern Weg, sich der Ueberwundenen zu versichern, als sie mit sich selbst in eine gemeine Reihe zu bringen, und ihnen ihre eigne Ehre mitzutheilen, oder sie ganz zu vertreiben, und ihre Höfe mit Siegern zu besetzen, welche denn ihr Recht noch weniger verloren.

a) Spurinna Bructerorum regem vi et armis induxit in regnum ostentatoque bello ferocissimam gentem terrore perdomuit. Plin. II, ep. 7. Es sind einige, welche die Niederlage der Bruckter auf die Unternehmung des Spurinna folgen lassen.

b) Die Peutingerische Charte nach der Ausgabe des van Scheib zeigt sie daselbst Segm. II. Allein da es blos eine Reisecharte ist, worauf der Rhein in gerader Linie läuft, und das Wort: Boructuarii, nur in der Perspektive zu stehen scheint; so würde darauf so viel nicht zu bauen seyn, wenn nicht andre Umstände hinzu kämen.

§. 23.

Die Sassen genießen endlich römische Subsidien.

Das Ansehn, wozu Trajan die römische Macht wieder erhoben hatte, erhielt sich unter seinem Nachfolger, a) und wie der Kaiser Mark Aurel mit dem großen schwäbischen Bunde, worin zu der Zeit die Markomannen die Oberhand hatten, und mit dem andern großen Waffenverein jenseits der Elbe b) zu gleicher Zeit Krieg führen mußte, so zogen die Sassen Subsidien c) von den Römern, und halfen

ihnen

ihnen gegen ihre alten Feinde, die Sueven. Dieses System schien sich eine gute Weile zu erhalten, obgleich die friesischen und kauchischen Sassen, welche man mit den Brucktern und Angrivariern gar selten in Gemeinschaft findet, sich als Feinde zeigten. Wenigstens fuhr der Kaiser Commodus fort, die Subsidien d) zu bezahlen, und Caracalla schlug vermuthlich auch mit ihrer Hülfe die Germanier, welche damals zum erstenmal von den Römern Allemannier e) genannt, und damit von den niederrheinischen Völkern deutlich unterschieden wurden. Diese mochten ihm aber gegen die Kauchen, Friesen und Anglen nicht dienen wollen, weil er denselben für baares Geld das Recht abkaufte, über sie triumphiren zu dürfen; ein Recht, welches ihm zuletzt alle Völker verkaufen wollten.

a) Es heißt vom Hadrian blos: Germanis regem constituit. Spart. in Adr. p. 6. ed. Paris. fol. 1620., und vom Antonin: Germanos et Dacas — contudit per praesides. Capit. in Ant. p. 19. ib. Unter diesem Germanien aber ist Oberdeutschland zu verstehen. Die Chatten fielen unter dem Mark Aurel zwar in Gallien und Rhetien; es scheinet aber, daß sie nachwärts mit den Germaniern keine gemeinschaftliche Sache gemacht, weil beim Capit. in Ant. Phil. p. 31. so sorgfältig die Namen der schwäbischen Bundesgenossen erzählet, und die Chatten darunter nicht genannt werden.

b) S. Abschn. III. §. 3. n. a.

c) Emit Germanorum auxilia contra Germanos. Capit. l. c. Darunter sind unstreitig die Völker in Niederdeutschland zu verstehen, weil ganz Oberdeutschland mit den Römern im Kriege war. Herodian. in fine Marci. Doch will ich zugeben, daß

nicht

nicht blos die Sassen, sondern auch die Völker, welche nachwärts Franken hiessen, sich davon bereichert haben.

d) Herod. in Commodo.

e) S. Abschn. III. §. 2. n. f.

§. 24.

Dritte Periode der Kriege mit den Römern.

Schon damals, als Sever und Albin sich einander das Reich streitig machten, und Albin Gallien vor sich hatte, schienen die niederrheinischen Völker es mit den Galliern zu halten, und damit den Grund zu neuen Kriegen mit den Römern zu legen. Sie erfuhren wenigstens die Rache der Römer, und der grausame Maximin rühmte sich nachher, Niederdeutschland auf vierzig Meilen a) verheeret zu haben. b) Wie aber der große schwäbische Bund, oder die nunmehrigen Allemannier auf Italien und Spanien fielen; der andre Bund an der Donau in Pannonien einbrach, folglich Gallien, oder vielmehr das alte Belgien sich selbst erhalten mußte, änderte sich die Verfassung. Die niederrheinischen Völker unterstützten die von den Galliern erwählten besondern Kaiser, c) und begünstigten eine Trennung, wovon sie unter dem Aurelian und Probus d) das Opfer wurden. Die römischen Kaiser suchten ihre Freundschaft sobald nicht wieder, sondern behandelten sie als mächtige feindliche Nachbaren e) so gut sie konnten, ohne jedoch einige Eroberungen dieseits des Rheins zu machen.

a) Non

a) Non possumus tantum P. C. loqui quantum fecimus. Per CCCC. millia Germanorum vicos incendimus, greges abduximus, captivos abstraximus, armatos occidimus, in palude pugnavimus. Pervenissemus ad sylvas nisi altitudo paludum nos transire non permisisset. So schreibt Maximin selbst an den Senat. Beim Capit. p. 142. In Msto. Palatino steht per 40 — 50 millia.

b) Alle Nachrichten reden für Niederdeutschland. Sonst könnten die Winterquartiere in Pannonien einer andern Vermuthung Raum geben. Multisque enim captivis atque ingenti praeda abacta, instante hyeme in Pannoniam reversus est — ibique vernam expeditionem praeparabat. Herodian. in Maxim. p. 149. Edit. Steph. de 1581.

c) Eutrop. sub. Gallieno. Treb. Pollio in Posturnio et Lolliano.

d) Der Kaiser Probus sagt zwar in seinem Schreiben an den Senat zu Rom: Subacta est omnis qua late tentenditur Germania, novem reges gentium diversarum ad meos pedes immo ad vestros supplices stratique jacuerunt. Vopisc. in Probo p. 239. Allein er lenkt doch ziemlich ein, wenn er hernach schreibt: Omnes penitus Galliae liberatae — voluerimus Germaniae novum praesidem facere, sed haec ad pleniora vota distulimus. Ib. Die Wahrheit ist wohl, daß ganz Gallien von den niederrheinischen Völkern überschwemmet war, und Probus 60 Städte wieder eroberte.

e) Aus der ganzen Periode der Kriege, welche Maximian, Constantius, Constantin der Große und Julian ꝛc. mit ihnen führten, sind uns fast nichts als übertriebene Erzählungen von einer Menge zu ihrem Nachtheil vorgefallener Schlachten übrig geblieben, welche beim Schaten in hist. West. IV. V. nachgelesen werden können. Und die schülerhaften Panegiristen der damaligen Zeit verdienen nicht, daß man ihnen nachschreibt.

§. 25.

§. 25.

Die Sassen zeigen sich nun auch dem Namen nach.

Inzwischen waren unter dem Diocletian a) die Sassen nun auch dem Namen nach berühmt geworden; es sey nun, daß ihnen derselbe in einer gewissen Beziehung, oder zum besondern Unterschiede gegeben wurde, nachdem andre, welche ihren besondern Bund hatten, sich unter dem Namen von Franken nicht lange vorher bekannt gemacht hätten. Der Ruhm dieses Namens fällt in die Zeit, da ihnen die Franken gegen die Römer vorarbeiteten, die Germanier aber den einbrechenden Gothen, und die thüringischen Chatten den Wandalen und Gepiden zu steuren, folglich alle ihre alten Feinde vor sich zu thun hatten. Sie hatten also zu der Zeit gleichsam die Wahl der Abentheuer, und plünderten die gallischen und spanischen Küsten mit eben dem Geiste, womit sie nachwärts in Britannien b) übergingen. Diese ihre Unternehmungen in Gesellschaft, und mehrentheils unter dem Namen der Franken, währeten bis auf die Zeiten Julians, da die Sassen, und besonders die kauchischen, c) weil sie vor den Römern zu Hause sicherer, als die Franken waren, ohne Unterlaß die gallischen Küsten besuchten, und sich zur See fürchterlich machten. Die fränkische und sassische Freundschaft trennete sich öfterer, d) weil jene insgemein die Schläge empfingen, welche letztere verdienten. Und selbst die Franken mußten

sich bisweilen gegen ihre Freunde von den Römern gebrauchen lassen.

a) Eutrop. IX. 18. Doch erwähnet ihrer auch schon Ptolom. in Geogr. II. 11., und man spüret in dem Fortgange der Geschichte, daß sich alles, was nicht zum fränkischen Bunde gehörte, in Sassen verwandelt habe, und dieser allgemeine Name vielen Völkern, die man einzeln nicht allemal erzählen, weder Deutsche noch Germanier nennen, und doch gern sub uno nomine collectivo haben wollte, gegeben worden. Es hieß also in der Folge: Chauci Saxonum pars. Zosim. III. Obschon die erstern sich als ein eignes besonderes Volk erhielten, und noch zu Carl des Großen Zeiten unter dem Namen der Friesen von den Sassen unterschieden wurden.

b) S. Grupen. in obs. rer. et ant. Germ. VI. Ich erwähne dieser Unternehmung nur beiläufig, weil sie mir nicht das Werk der Nation, sondern einiger Privatgefolge gewesen zu seyn scheinet. Ob jemals Angeln nach Engelland gekommen, und ob nicht Angelsex nur so viel als Mittelsex (s. §. 80. n. a.), mithin die Geschichte von den Angeln eine spätere Fabel sey, ließe sich noch untersuchen, und falls es zu verneinen, behaupten, daß, weil die Könige der mittlern oder Angelsassen zur allgemeinen Herrschaft gekommen, der Name Angelland eben daher auch der allgemeine geworden.

c) Diese wurden nun aus einem Mißverstande Quaden genannt, nachdem das Wort Qauke mit vollerm Munde von den Franken Quake ausgesprochen werden mochte. S. Abschn. II. §. 3. n. c. Der Kaiser Julian stellete die Sachen am Niederrhein mit außerordentlicher Mühe wieder her. S. Amm. Marcell. XVII. 8. ad ann. 358. Julianum in ep. ad Ath. p. 279. sq.

d) Alsdenn hieß es: Saxones a Francis prohiberi Rhenum transire. Zosim. III. 6.

§. 26.

In den ehemaligen Gränzen der Cherusker ꝛc.

Solchergestalt zeigten sich nunmehr drei Hauptvölker in Deutschland: die Allemannier, Franken und

und Sassen, welche zwar wohl bisweilen zufälliger Weise, aber allezeit als drei unterschiedene Nationen mit den Römern und Galliern kriegten, sehr oft gegen einander fochten, und kein gemeinschaftliches Reich erkannten. Man sah noch sehr oft die Franken, und bisweilen auch die Sassen mit den Römern gegen die Allemannier a) und ihre Bundesgenossen fechten, besonders unter dem Gratian und Theodosius. Wie aber endlich der überelbische große Waffenverein, b) oder die Wandalen, Gothen, Quaden und andre Völker, nachdem sie von den Römern an der Donau nicht weiter beunruhiget wurden, in Deutschland einbrachen, die durch unaufhörliche Kriege erschöpften Sueven mit sich fortrissen, und Gallien solchergestalt überschwemmeten, daß sie zwischen die Römer und Franken zu stehen kamen, behaupteten letztere mit Hülfe der Sassen ihre Besitzungen. c) Jene dehnten sich daher nach Italien und Spanien aus, gaben aber auch bald, da sie sich im Rücken schwächten, den Franken und Sassen Gelegenheit, ihnen einen Theil ihrer Eroberungen wieder zu entreißen, worüber sich die Römer vergeblich beklagten. Nunmehr fing die fränkische Macht an in Gallien eine Gestalt zu gewinnen, und den Römern nöthiger, d) als jemals zu werden. Das fränkische Reich dehnte sich darauf unter dem großen Chlodowig durch Oberdeutschland aus, und schloß sich nach der Niederlage der thüringischen Chatten gegen die Sassen an eben den Gebirgen, e)

welche ehedem den Sueven gegen die Cherusker zur Vormauer gedienet hatten.

a) Nach dem Constantio Presbytero Lugd. in vita S. Germ. beim Vales. L. IV. rer. Franc. p. 161. hat aber Aetius die Allemannen auch, eben wie vorhin Tiber die Markomannen, gegen die Franken und ihre Freunde, die Sassen, gebraucht.

b) S. Abschn. III. §. 3. n. a.

c) Die Erzählung Hieronymi in epist. ad Ageruchiam tom I. opp. edit. Francof. p. 60. wirft alles durch einander. Quicquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod Oceano et Rheno includitur, Quadus, Vandalus, Sarmata, Alani, Gepides, Heruli, Saxones, Burgundiones, Alemanni et hostes Pannonii vastarunt. Man sollte daraus schließen, als wenn alle diese Völker gemeinschaftlich gegen die Römer gekrieget hätten. Allein die Umstände ergeben, daß die Franken und Sassen, eben wie ehedem die Belgier, (s. Abschn. III. §. 3. n. i.) sich dem Strome entgegengesetzet haben. Man bemerkt ein gleiches bei dem Einbruch der Hunnen, wovon Sidon. carm. 7. v. 319. sq. eine gleiche Nachricht gibt; die Franken und Sassen sequestrirten nur die römischen Provinzen. Daß sie aber solche nachwärts nicht wieder zurückgegeben haben, daran war der Römer Unglück Schuld.

d) Das römische und fränkische Interesse vereinigte sich nun aus Noth gegen die Allemannier und andre Völker, so ihnen aus Deutschland und Pannonien über den Hals kamen, und es konnte nicht eher ruhig werden, als bis die Franken und Allemannier in ein Reich zusammen traten, und das alte Germanien gegen die Donau wieder in Ansehn brachten.

e) Es ist besonders, daß die fränkischen Eroberungen der Linie nachgingen, welche das alte Germanien eingefaßt hatte, und man sollte in dem Consulat des ersten fränkischen Monarchen Chlodoveus, welches er noch von dem Kaiser Anastasius annahm, nachdem Justinian den Franken Gallien schon abgetreten hatte, (s. Du Bos

hist.

hist. crit. de la Mon. Fr. III. 6. c. 12.) fast einen Titel suchen, wodurch er sich gerade zu dieser und keiner andern Eroberung berechtigen konnte. Denn unter dem Vorwand dieses Consulats konnte er die von Constantin dem Großen gemachte große gallische Präfectur wiederherstellen, und damit Oberdeutschland a titre de reunion an sich reißen. Eben so hatte der Comes Syagrius, der sich vom Kaiser Mauritius zum römischen Patricius machen ließ, (s. Fredeg. Chron. ad ann. 587. c. 6.) sicher die Absicht, den König Guntram unter seinen Befehl zu setzen.

§. 27.

Die Macht der Franken verändert ihr System.

Die Sassen waren bisher ohne Reich, wie ohne System geblieben, und überall nur dem Kriege nachgezogen, wohin es ihnen am besten gefallen hatte, ohne an ihre gemeinschaftliche Sicherheit zu gedenken. Nun aber merkten sie ihren Fehler, und es war, als wenn ihnen bei dem Fall der Thüringer, welchen sie noch gemeinschaftlich mit den Franken beförderten, a) ihr eigner ahndete. Sie zogen also diesen nunmehr wider die Franken zu Hülfe, aber zu ihrem Schaden. Denn diese hatten jetzt den Mittelpunkt ihrer Stärke da, wohin sich die Römer kaum ausgedehnet hatten, und eine so vollkommen geschlossene Einrichtung, daß die Sassen dagegen nicht leicht aufkommen b) mochten. Die Römer hatten es bei ihrem Verzicht auf alle Eroberungen diesseits des Rheins nicht rathsam geachtet, die niederrheinischen Völker mit einem Tribut zu beschweren und zu reitzen. Die Franken brauchten so viele

Mäßigung

Mäßigung nicht, und der ältere Hlotar c) trug gar kein Bedenken, den geschlagenen Sassen einen Tribut von 500 Rindern aufzulegen. Doch ist es wahrscheinlich, daß sich zu solchem Tribut nur einige vorliegende Gemeinden verpflichtet haben. d) Immittelst wurde dadurch der alte Haß wieder rege, und an der großen Scheidung, wo vordem die Sueven und Cherusker eine ewige Feindschaft hatten, bekriegten sich jetzt nach veränderten Namen die Franken und Sassen.

a) Es beruht dieses auf der Erzählung Widekinds von Corvey. In dem vorigen Kriege, wovon es heißt: Post innumeras caedes, post populi totius diminutionem, post patriae devastationem residuos tandem qui vitam fuga protexerant, redire praecepit, et eos Francis tributarios fecit, (s. Rorico ad ann. 491.) wird der Sassen sonst nicht gedacht; und im Jahr 553 hielten sie es schon mit den Thüringern. Hlotharius ipse Saxones rebellantes juxta Wiseram fluvium magna caede domuit et Thuringiam pervasam devastavit. Rorico ad ann. 553. Und noch deutlicher: Eo anno rebellantibus Saxonibus Chlotacharius rex commoto contra eos exercitu, maximam eorum partem delevit, pervagans totam Turingiam, pro eo quod Saxonibus solatium praebuissent. Greg. Tur. IV. 10. Marii Episc. Chron. ad ann. 555. beim Bouquet T. II. p. 16. Die Thüringer und Sassen waren also damals Freunde, und fielen bald wieder in Franken. S. App. ad Marcellini Com. Chron. ad ann. 556. p. 21.

b) Libanius in orat. 3. seu Basilico gibt von ihnen einen feinen Zug. Quietem otiumque omnino judicant morbum. Quapropter ab omni aevo superiore, qui propinquum illis regnum sortiti sunt, neque rationes invenerunt quibus persuaderent, neque tantam in armis vim habuerunt ut quiescere cogerent.

c) S.

c) S. Greg. Turon. IV. 14. und Fredegar. in Chron. c. 74. ad ann. 681., und ist der Styl bei den fränkischen Schriftstellern allemal dieser: Saxones pacem petentes juri Franc. sese, ut antiquitus mos fuerat, subdiderunt et ea tributa, quae Chlotario quondam praestiterant, plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse se reddituros promiserunt. Ann. Pyth. ad ann. 747. Der Tribut bestand einmal aus 500 Pachtrindern, vaccis inferendalibus, und einmal aus 300 Pferden; vermuthlich war das letztere minder schimpflich als das erste, wodurch sie fränkischen Domanial-Eigenbehörigen gleich gesetzt waren.

d) Bisweilen möchte es scheinen, daß es blos Saxones, qui Nordsuavi vocabantur, gewesen, weil es in Ann. Met. ad ann. 748. heißt: centum mille Saxones, qui Nordsuavi vocantur, sub suam ditionem subactos, contritosque subegit; woraus man zurückschließen müßte, daß ein Theil von Sachsen ehedem schon zur suevischen Provinz gemacht worden, welches vielleicht damals geschehn, als der Zug mit den Longobarden nach Italien geschahe, wovon Warnefrid III. 5. sq. Hiernächst heißt es auch oft Saxones, qui suo regno adfines esse videbantur, feliciter acquisivit. Thorom. VI. ad ann. 744., beim Canis. T. II. p. 215. Ed. Basn.

§. 28.

Sie unterscheiden sich in Ost- und Westphälinger.

In diesen Umständen mochten sich zuerst die Sassen, zu ihrer bessern Vertheidigung, in drei Hauptkreise unterscheiden, oder doch von den Franken in östliche, westliche und mittlere a) unterschieden werden, wenn man vermuthen will, daß eine gleiche Abtheilung unter andern Namen schon vorher b) sey beliebet worden. Der größte Theil unsers Stifts gehörte unstreitig zu dem westlichen, oder zu

West-

Westphalen, und vermuthlich das jetzige Amt Grönenberg nebst Wittlage zu Engern. Der gemeinschaftliche Sammelplatz der Sassen soll zu Markloh c) an der Weser gewesen seyn, und er muß wohl allemal an der Weser angenommen werden, weil bei einem Anfalle vom Niederrhein oder durch Hessen ihre Vereinigung in der Mitte am sichersten und bequemsten war. Die Kriege mit den Franken wurden lange an der Oberweser geführt; es sey nun, daß die Ostphäler noch immer ein cheruskisches Herz gegen die Chatten, oder eine vorzügliche kriegerische Verfassung, oder auch wegen des einigen unter ihnen auferlegten Tributs mehrere Ursachen hatten, die Franken zu hassen. Diese hatten überdem auf mehrere Fälle d) ihre größte Macht in Oberdeutschland, und folglich auch die Wahl des Kampfplatzes. In Westphalen schien es wenigstens die erste Zeit ruhig.

a) S. Abschn. III. §. 6. n. a. Die Meinung Trithemii in lib. de script. eccl. c. 3., welche Hert. de vett. Germ. pop. III. 3. p. 135. opp. so geschwind annimmt, daß nemlich Westvalus so viel als Westgallus, und jener Name alsdenn erst entstanden sey, wie gegen die nach Frankreich geführte Sachsen, Gallier wieder nach Westphalen geschickt worden, scheint wohl ein Spielwerk.

b) Ebendaselbst.

c) Roleving. in ant. Sax. II. 1. p. 52.

d) S. Abschn. III. §. 4. n. b.

§. 29.

Ihre ersten Kriege mit den Franken.

Die Franken schlugen oft mit ihnen, und erfochten nach dem Bericht ihrer Geschichtschreiber große

Siege,

Siege, ohne einige Eroberungen außerhalb den Gränzen Germaniens zu machen. a) Eine Verwüstung über die Oberweser war oft die ganze Folge eines glücklichen Treffens. Chlotar schlug sie in Gesellschaft der Thüringer, b) und wurde von ihnen wieder geschlagen, doch ward ein Theil der Ostphäler ihm zinsbar. c) Die Heldenthaten Dagoberts d) gegen den ostphälischen Heerführer Berthold sind wohl nur ein fränkischer Roman; wie denn überhaupt damals auf die Rechnung der Sassen gut dichten war. Ihr Erbieten, e) die Vertheidigung der Reichsgränzen gegen die Wenden, welche zu den überelbischen Waffenverein gehörten, zu übernehmen, wenn ihnen der Tribut erlassen würde, könnte ihnen als die erste Verbindlichkeit gegen die Hermannie oder das Reich angerechnet werden, wenn es durch den Erfolg genugsam bewiesen wäre. Man merket aber leicht, daß sie immer noch die Einbrüche des überelbischen Vereins begünstiget haben, um den Franken in ihren neuen Eroberungen keine Ruhe zu lassen. Jene Einbrüche trafen damals f) nicht leicht die Sachsen. Vielmehr sahe man diese sich verschiedentlich mit den Hunnen und Dänen, Wenden und Slaven gegen die Franken verbinden.

a) Die Eroberungen waren damals überhaupt sehr schwer, weil man keine Söldner zu Besatzungen hatte, und also sein eigen Erbe verlassen mußte, um ein fremdes zu bauen und zu schützen. Daher war eine Eroberung zugleich eine Wanderung.

b) S. Abschn. III. §. 27. n. a.

c) Ro-

c) Rorico ad ann. 526. Greg. Tur. IV. 16. sq. Aimon. II. 27. sq.

d) Dagobertus rex Saxonibus bello occurrit cui pater Lotharius accurrens, interfecto Bertoldo Saxonum duce victoriam obtinuit, et nullum omnino Saxonem mensuram gladii sui excedentem dimisit viventem. Aimon. de gest. Fr. IV. 14. Hainulf I. 3. Sig. Gembl. ad ann. 630. Ado ad ann. 528. Diese Leute schreiben das einander so nach; und Vales. I. 18. rer. Franc. p. 59. hält es mit Recht für eine Rittergeschichte ob Fredegarii aliorumque gravissimorum autorum silentium. Chlotar ritt durch die Weser, und erstach Bertholden, wie ein Ritter den Drachen. Gesta Dagob. c. 14. Berthold soll damals gesagt haben: Consilio meorum tractandum est, bella cum quibus agenda erunt. Vita S. Faronis c. 71. in act. SS. Ord. Bened. Saec. II. p. 610.

e) Anno X. regni Dagoberti — Saxones Winidis resistere spondent — Exinde jam Saxones tributa quae reddere consueverant — habent indultum. Quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario Seniore censiti solvebant. Chron. Moiss. ad ann. 631.

f) Wenn die Sassen zu mächtig wurden, traten jedoch die Slaven auf die Seite der Franken. S. Ann. Met. ad ann. 748.

§. 30.

Sie behaupten ihre Freiheit.

Bei allen diesen Kriegen hatten die Sassen ihre eigne Verfassung noch immer mit Macht behauptet. Wie Dagobert starb, waren sie noch stark genug, Hessen a) zu verheeren, und den Franken die Spitze zu bieten. Die Friesen streiften unter ihrem König Radbot nach Kölln, b) und unsre Gegenden waren nothwendig ruhig. Der fränkische Majordom schlug

zwar

zwar die Friesen, c) befreiete Hessen, und verwüstete das Land der Sassen so weit er konnte, doch ohne Folgen. Und die Friesen sowohl als die Sassen drangen nachher noch mehrmals an den Rhein, d) so oft und so glücklich er auch nach dem Berichte der fränkischen Schriftsteller sich mit ihnen schlug. Wie er aber sämmtliche Feldherrschaften der fränkischen Monarchie an sich gebracht, e) und sein Sohn Pipin die Krone auf den Degen gesetzt hatte, f) zeigte sich schon von ferne das Netz, welches unter Carl dem Großen die Sassen fangen würde. Vorher waren sie oft geschlagen, überzogen und zum Tribut gezwungen, ihr Land aber war nie zu einer ordentlichen Provinz gemacht, und durch fränkische Stadthalter oder verflichtete Könige regiert worden. Und dieses läßt zugleich vermuthen, daß sie auch unter sich in keiner Reichsverfassung lebten. Denn wenn die Franken einen Herzog oder König von Baiern, Thüringen und Allemannien überwandten, so folgte die Provinz dem Schicksal ihres Königs. Nie aber folgte das Land der Sassen dem Ueberwinder ihres Heerführers. Ward dieser geschlagen, so wurde ihr Land verheert, g) aber nicht zum Reiche gezogen. Sie entrichteten ihren Tribut als Nachbarn, welche die fränkische Macht fürchteten und erkannten, h) in ihrer innern Landesverfassung aber nicht gestöret wurden.

a) Dagobertus rex mortuus est et Saxones terram Hartuariorum sive Hazzuariorum devastarunt. Chron.

Chron. Font. et ann. Petav. ad ann. 715. beim Bouquet T. II.

b) Ann. Pet. Til. Naz. ad ann. 716. ib.

c) Ann. alleg. und Chron. breve beim du Chesne T. III. p. 125. Chron. Fonten. 715. Ado. 719. Ann. Met. 718.

d) Die Kriege mit den Sassen fingen immer von neuen wieder an. Man sieht, daß Carl 718, 720, 722, 728 wider sie gezogen, 729 einen gleichen Zug vorgehabt, und 738 heißt es: Karolus introivit in Saxoniam et eos tributarios fecit. Ann. Laurich beim Bouquet T. II. Herm. Contr. ad ann. 737. Sigeb. Gembl. ad ann. 740. Lamb. Schafn. ad ann. 739.

e) Die fränkischen Herzoge weigerten sich, unter dem Majordom zu stehen, und behaupteten mit Recht, daß der König sie in Person anführen müßte. Illis temporibus ac deinceps Gotefredus Dux Alemannorum ceterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus servire sicut antea soliti fuerant. Erchambert. in breviario regum et majorum Domus. v. Hert. in not. regni vet. Franc. V. 2. p. 403. opp. Allein der Majordom nahm daher einen Vorwand, sie im Namen des Königs zu unterdrücken, und alle Kronfeldherrschaften mit seinem Hofdienst zu vereinigen.

f) Wann jetzt im deutschen Reich der Reichsmarschall die allgemeine Feldherrschaft behauptete, und unter diesem Vorwande allen Reichsfürsten das Herzogthum in ihren Ländern entrisse, so würde dem Kaiser bald nichts, als der Titel übrig bleiben. Dies war der damalige Fall. Die Pohlen haben sich beständig geweigert, die Kronfeldherrschaften und die königliche Würde auf ein Haupt kommen zu lassen; und die Deutschen hatten einerlei Grundsätze, quando duces ex virtute, reges ex nobilitate sumebant.

g) Die häufigen Kriege mit den Franken schienen mehr die Unternehmungen einiger Gefolge, als Landfolgen gewesen zu seyn, indem erstere zu stark angewachsen

seyn

seyn mochten. S. Abschn. I. §. 27. n. d. Denn es ist nicht zu begreifen, warum der Heerbann, welcher den Ackerbau treibt, sich in solche verderbliche Kriege einlassen sollen. Dergleichen Gefolge ex servulis et vernaculis waren oft sehr stark; wie das Beispiel von Dydimus und Virianus beweist. S. Paul. Diac. XIII. 30.

h) Die Sassen verpflichteten sich oft ad honorem in placito regis praestandum. S. Thorom. VI. 1. ap. Canis T. II. p. II. p. 220. Und dies ist Beweis genug, daß sie fränkische Herrschaft förmlich erkannten. Allein es geschah wohl nur von überwundenen Edlen, welche keinesweges als Repräsentanten der Gemeinen, oder als ordentliche Obrigkeiten angesehen werden mögen.

§. 31.

Pipin dringt in unsere Gegend.

Die Züge der Franken kamen mehrentheils aus Hessen und Thüringen, a) und nur selten vom Niederrheine, b) und wenn sie auch von letzterm Orte kamen, so wandten sie sich auf Paderborn, c) um dasjenige, was sie von oben gebrauchten, an sich zu ziehen. Dies konnten sie thun, wenn sie nur die Lippe besetzt hatten. Pipin ging tiefer in Westphalen und auf Rheine. Hier mußte er Meister von der Ems und einigen Vestungen auf seiner Linken seyn, ehe er sich nach Rheine vertiefen konnte. Er hatte also nothwendig Iburg d) in unserm Stifte besetzt, und der Erzbischof Hildeger von Cölln ward dort erschlagen. e) Pipin verwüstete alles, was er nur erreichen konnte, siegte nach dem Berichte seiner Leute in manchen blutigen Schlachten, eroberte Hochseburg, und zwang einen Theil der Sachsen zu einem jährlichen Tribut von dreihundert Pferden.

Doch

Doch kam er auch oftmals in große Gefahr, und die spätern Unternehmungen der Sachsen zeugen von einer Macht, welche die Erzählung fruchtloser Siege einigermaßen verdächtig macht. Ein sächsischer Fürst, Namens Dieterich, f) welcher in Hochseburg g) gefangen wurde, machte sich in diesen Kriegen vorzüglich berühmt. Es scheint aber, daß er blos ein eignes Gefolge, nicht aber den National-Heerbann gegen die Franken geführt habe. Diejenigen, welche aus obigen Hochseburg unser Osnabrück machen, setzen ihn auch zu unserm Fürsten. Er war aber aller Vermuthung nach ein edler Ostphäler, und Hochseburg ist jenseits der Weser zu suchen.

a) Die Ursache davon ist oben angezogen, (s. §. 27.) und Pipin mußte wegen der Vorfälle in Baiern und Oberdeutschland seine Hauptarmee in einer Stellung halten, woraus er mit gleicher Fertigkeit die Sachsen, Slaven, Baiern und andre unruhige Völker erreichen konnte. Daher heißt es ingemein: Per Thuringiam pervenit in Saxoniam Ann. Til. ad ann. 747. Ann. Met. ad ann. 748.

b) Nur damals, wie die Franken ihre Armee öfterer gegen die Friesen gebrauchen mußten, zogen sie vom Niederrheine mehr gegen die Emse.

c) Carl der Große nahm insbesondre diesen Weg, und die französischen Armeen im Jahr 1760 und 1761 arbeiteten nach einem gleichen Plan. Es gibt gewisse allgemeine Vortheile, besonders zur Subsistenz der Armeen, welche in allen Zeitaltern erkannt werden. Der Herzog Ferdinand von Braunschweig machte damals Warburg zu dem Punkte, um welchen er sich wandte, und vermuthlich war eben dieser Ort der fränkische Wendepunkt gegen die Sachsen. Der römische Operationsplan scheint mehrmals eben dahin abgezielt zu haben. Carl der Große

wollte

wollte Eresburg oder Stadtberge auf gleiche Art gebrauchen; und die Sachsen erkannten, daß dieser Ort ihnen gerade der schädlichste wäre. Daher sie ihn auch durchaus nicht in der Franken Hände lassen wollten.

d) Et pervenit ad locum qui dicitur Rime Ann. Franc. juxta Ms. Loisel. ap. Canis T. II. p. II. p. 49. Ed. Basn. et ap. Reuberum ad ann. 753. Die große Heerstraße geht über Bielefeld, Herford und Reme. Es ging auch die französische Armee unter dem Marschall d'Etrees im Jahr 1757 eben daher, und besetzte Iburg auf ihrer linken Flanke.

e) Man streitet über das Jahr. S. Schaten in West. hist. L. VI. Vorangezogene Annales Franc. setzen es ad ann. 753, mit der Anmerkung, daß gleichwohl Pipin sieghaft zurückgekommen sey. Man kann aber das letztere in Zweifel ziehen. Denn der Erzbischof war vermuthlich am sichersten Orte, wo er und die Franken nichts befürchten zu dürfen glaubten. Dieser ist allezeit im Rücken einer Armee, und also war Iburg den Franken, die über Reme nach der Weser gingen, im Rücken, oder doch wenigstens auf ihrer linken Flanke. Verloren sie also diesen, so wären sie in der größten Gefahr. Womit auch der Erfolg als der beste Zeuge übereinstimmt. Der Ort heißt in Ann. cit. Viberg, und Viburg, beim Ado in aet. 6ta Vitburg. Es ist aber unser Iburg, wo in den ältesten Zeiten eine Burg gewesen. Und Joh. de Essendia beim Scheid. in bibl. Goetting. p. 28. erzählt die Geschichte ganz recht, wenn er schreibt: Pipinus rex ducit in Saxoniam et ibi acerrime pugnatum est et Pipinus rex deo autore victor extitit. Et tamen Hildegarius Episc. Col. occisus est a Saxonibus in castro dicto Iber Hervordia (soll seyn Heinrich von Herford, ein bekannter obgleich ungedruckter Geschichtschreiber) dicit quod sit in monte dicto Yborch. Nunc in dioecesi Osnabr. castrum ibidem est. Bellum autem commissum est secundum Gregorium (Turonensem in libro deperdito) in loco qui dicitur Rimie. Dieser Johannes de Essendia schreibt sich in einem auf dem Hause Schelenburg noch befindli-

chen

chen und Johanni de Scheelen famulo et Netzen ejusque uxori sub dato Osnabr. 1453 d. 19. Sept. ertheilten beständigen Ablasse: Frater, Sacrae Theologiae humilis Professor atque per Provinciam Saxoniae ordinis Praedicatorum immeritus Prior provincialis.

f) Dieser Theodorikus hat die ganze Aufmerksamkeit der Schriftsteller seiner Zeit erhalten, und wurde dreimal hinter einander, als primarius loci Hochsiburg, genöthiget, sich zu unterwerfen, wie ex Ann. Franc. ad ann. 743 et 745 zu ersehen. Doch ist das, was einige beim Jahr 743 erzählen, auf das Jahr 744 zu ziehen.

g) Saochseburg Ann. Til. et Naz. Heseburg Herm. Contr. ad ann. 745. Hoseaburg Sig. Gembl. ad ann. 743. Orseburg Ann. Laurish. 745. Ocsioburg Ann. Met. 743. Ohseburg Ann. Fuld. 745. Hochseburg Ado. 743. Ochsenburg beim Regino II. Diese Vestung versetzt Lodtman in mon. Osn. III. auf den Gertrudenberg bei der Stadt Osnabrück, anstatt daß Eccard. in Comm. de R. F. O. I. p. 457. sie an der Eder setzt. Meines Ermessens kömmt es auf den Gleichlaut der Worte nicht an; und da man ziemlich deutlich zeugen kann, daß Hochseoburg den Franken auf dem Wege aus Thüringen in Sachsen aufgestoßen sey, so wollen alle andre Gründe nichts erheben. Die Stelle beim Thorom. VI. ad ann. 744. sagt deutlich: Evolutio triennio Carolomannus confinium Saxonum ipsis rebellantibus cum exercitu irrupit, ibique captis habitatoribus, qui suo regno adfines esse credebantur, absque belli discrimine acquisivit. Hier wird zwar so wenig eines Dieterichs, als Ochsiburgs gedacht. Allein unstreitig ist hier die Rede von dem ersten Feldzuge 744, welchen die Ann. Til. Naz. etc. irrig ins Jahr 743 setzen, worin Carlmann sich aus Baiern gegen Sachsen wandte, Ochseburg einnahm, und Dietrichen zur Uebergabe nöthigte. Folglich lag es in confinio Franciae orientalis.

§. 32.

§. 32.

Zustand bei der Ankunft Carls des Großen.

Endlich erschien Carl der Große, und mit ihm der große Zeitpunkt, worin das Land der Sassen zum erstenmal eine Provinz des fränkischen Reichs werden sollte. Die Stiftung unsers Bischofsthum macht ihn zugleich merkwürdig, und da unsre ganze Verfassung sich dahin zurück zieht, so verdient er die genaueste Betrachtung. Die bisher erzählten allgemeinen Begebenheiten haben es nur einigermaßen wahrscheinlich machen sollen, daß unsre Vorfahren so wenig von den Römern, als Allemanniern und Franken, in ihren unbeschlossenen Verfassungen gestört worden. Sie waren also nach dieser Voraussetzung noch immer die alten einzelnen Wohner oder Sassen, welche ihre Obersten und Richter selbst wählten, unter der Fahne Gottes auszogen, und so wenig eine Herrschaft, als ein Reich erkannten, a) wenn sie sich gleich bisweilen ungesalbte Könige oder Häupter erwählten, und im Kriege dem Tapfersten folgten. Die Gefolge konnten bei den langen und öftern Kriegen zugenommen b) haben; es konnte mancher Wehr sich einem mächtigern in Schutz und Hode übergeben, c) und sich ihm zu Dienste verpflichtet haben; die Edlen d) konnten durch ihre öftere Vertheidigung zu dem Besitz eines jährlichen Beitrages von den Gemeinen gelanget seyn; e) ihre ansehnlichen Gefolge konnten ihnen gedienet haben, das Amt eines gemeinen Vorstehers in ihren Familien

so gut als erblich zu machen; allein ihr richterliches Amt war noch das alte; sie hatten keine Gerichtsbarkeit über die Gemeinen, und das Recht über Leben und Tod war außer dem Hofrecht unbekannt. Der Adel war noch erleuchtet; f) und die priesterliche Gewalt das Band des Staats.

a) S. Abschn. I. §. 27. n. i. Beda nennt ihre Vorsteher Satrapas, weil ihm ein anderes Wort fehlte. Der Poeta Saxo nennt sie Duces:

Quae nec rege fuit saltem sociata sub uno,
Sed variis divisa modis plebs omnis habebat,
Quot pagos tot pene duces.

Und es ist nach dem Ausspruch Taciti: Duces ex virtute sumunt, nicht zu zweifeln, daß dieses erwählte Vorsteher gewesen. Wo nicht, so hätte Carl bei Einführung der Grafen die ganze sassische Verfassung sprengen, wenigstens tausend Satrapas um ihre Erbgerichtsbarkeit bringen, das ganze Volk nicht bei ihrer Freiheit lassen, sondern selbiges darin neuerlich setzen, mithin auch nicht sagen müssen, daß er es bei seinem alten Rechte gelassen hätte. Es ist eine gewaltige Veränderung, wenn eine ganze Nation unter Erbgerichtsbarkeiten steht, diese mit einander aufgehoben, und alle regierende Fürsten abgeschafft werden sollen. Wie das Parlament von Großbritannien die Claus der schottischen Herrn sprengte, und ihre Unterthanen zu unmittelbaren Reichsunterthanen machte, geschahe solches nicht ohne mächtige Bewegungen, und nirgends zeigt sich auch nur eine Spur, daß Carl dergleichen unternommen hätte.

b) Dies ist die Folge aller langen Kriege. Siehe Abschn. I. §. 35. n. a.

c) Abschn. I. §. 44. n. b.

d) Ebendas. §. 17. n. b.

e) Die damalige Eintheilung der Sassen war nach dem Nithardo hist. l. 4. folgende: Sunt inter illos qui Ethilingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazzi eorum

eorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: Nobiles, ingenuiles atque serviles, oder Edle, Wehren und Leute. Diejenigen, welche nach dem Adamo Brem. l. 5. ap. Leibn. T. I. p. 46. die Eintheilung machen, und quatuor differentias nobilium et liberorum, libertorum atque servorum annehmen, sehen die Sache aus einem philosophischen Gesichtspunkt an, und reden nicht von den Classen der Nation, sondern der Menschen bei den Sassen. Zur erstern gehören die Servi nicht, und wenn Nithard die Leute dazu rechnet, so that er solches vermuthlich wegen der vielen Leute im Gefolge. Daß sonst Adam von Bremen diejenigen liberos nennt, welche Nithard ingenuiles heißt, kömmt von dem unterschiednen Costume ihrer Zeiten, indem erster im 12ten, und dieser im 9ten Jahrhundert lebte. Das Wort liber wurde später ein Ehrenwort, und sogar den edlen Herrn gegeben. Nithard aber fühlte noch, daß er ingenuiles sagen mußte, und er war ein Schriftsteller von weit feinerm Geschmack, als Adam. Lazzi aber ist so viel als Letti oder Leute. Barbari S in T commutant. Dio hist. LXVIII. 26, und die Franken sagten zuerst Hazzi für Chatti. Ann. Petav. ad ann. 715. beim Bouq. T. II., mithin Lazzi für Latti oder Letti. Die Obersachsen verwandeln jedes tt der Westphälinger in ss.

f) Die Metapher durchleuchtig, illustris, ist übers aus wohl gewählt, weil niemand eigentlich leuchtet, als den die Sonne bescheinet, und diese erleuchtet keinen Mann, der von einem andern beschattet wird. So lange der Kaiser beschattete, war kein Reichsbedienter erleuchtet.

§. 33.

Solcher ist dem Christenthum nicht günstig.

Diese ihre ganze Anlage und Einrichtung stand der fränkischen Verfassung und der christlichen Religion, welche beide zugleich eingeführt werden sollten, schnurgerade entgegen. Längst hatte sich letztere

durch die Länder ausgebreitet, worin die Wehren sich mehr in Leute, a) und Völkerrechte in Hofrechte verwandelt hatten. Sie war gerade der Linie b) gefolgt, welche ehedem die Cherusker von den Chatten, oder die Reichsgenossen von den unbeschlossenen Sassen geschieden hatte. Ganz Germanien war gewonnen; die niederländische Seeküste, so weit sie beherrscht wurde, hatte sie mit Freuden aufgenommen. Allein den Sassen konnte c) keine Religion gefallen, nach welcher ein gesalbter König das Recht über Leben und Tod, Gehorsam, Geduld und Zehnten fordern konnte. Es kam ihnen unerträglich vor, daß ein Mann einen Schimpf nicht selbst rächen, und ein Held nicht seinen besondern Himmel haben sollte. Sie mußten erst durch die Macht der Waffen um ihre politische Verfassung gebracht werden, ehe das Christenthum auch nur einiges Verhältniß zu ihrem Staat gewinnen konnte. Dies war die Ursache ihrer hartnäckigen Widersetzung, welche Carl der Große ganzer drei und dreißig Jahre mit unermüdetem Eifer bekämpfte, oft unterdrückte, aber nie erstickte. Ihr Aberglaube war der stärkste, d) welchen je ein Volk gehabt, und die politische Verfassung hatte sich dermaßen e) darauf gelehnt, daß Freiheit und Religion zugleich angegriffen werden mußten.

a) Ein Leut, der einmal angehörig und folglich schon einem Herrn und Hofrechte unterworfen ist, nimmt eine Religion mit Freuden an, welche die Rechte des Herrn auf alle Weise mäßiget. Ein Wehr hingegen, der nur

einen

einen directorem societatis kennet, und diesem genugsam gewachsen ist, wird nicht so leicht eine Religion annehmen, wodurch die Vollmacht des Directoris ohne seine Einwilligung erweitert wird.

b) Die Kirchengeschichte dieser Zeit bewährt es aufs genaueste, daß die Bemühungen des heil. Bonifacius diesseits des Saltus hercynii qui Chattos prosequebatur et deponebat, (Tacit. G. 30.) nicht fruchtbar gewesen. Was Roleving de laud. West. II. von dem Aufenthalt der Gebrüder Ewald zu Laer; Marcell. in vita Suiberti c. 15. 17. von der Ankunft dieses Heiligen zu Münster und Bilefeld ꝛc. melden, ist zu neu, um als ein gutes Zeugniß zu gelten; und wenn es auch seine Richtigkeit hätte, so würde es doch von keinem Gewicht seyn, weil die Bekehrung einzelner Dorfgesessenen Freien, die bei Veränderung der Nationalverfassung eher gewonnen, als litten, dagegen nichts erhebt, indem ich blos von Nationalbekehrungen, dergleichen jenseits des hercynischen Waldes vorgefallen waren, rede.

c) Wie hartnäckig sich die Sassen gegen alle Arten von Herrschaft sträubeten, zeigt sich auch an denjenigen, welche mit den Longobarden nach Italien gezogen waren, und unter tausend Gefährlichkeiten mit Weib und Kindern durch Frankreich zurückkehrten. Certum autem est ideo hos Saxones ad Italiam pervenisse ut in ea habitare deberent. Sed quantum datur intelligi noluerunt Longobardorum Imperio subjacere. Sed neque eis a Longobardis permissum est in proprio jure subsistere, ideoque aestimantur ad patriam suam repedasse. Warnefr. de gestis Long. III. 6. Ihre bittre Neigung gegen die Schwaben äußerte sich besonders bei diesem Rückzuge. ib. c. 7. Inzwischen mochten die Longobarden, vetuli Saxonum amici, die Grundsätze der Sassen nicht mißbilligen, indem sie sich damals nach dem Tode Alboins 12 Feldherren, wovon jeder nur ein Jahr regierte, erwählten. Fredeg. Chron. c. 45. Mon. Flor. III. 17. H. Contract. ad ann. 576.

d) Sie werden daher allezeit paganissimi et pervicacissimi genannt.

e) Es

e) Es ist hier der Ort nicht, um den Geist des alten Aberglaubens zu zeigen. Es dient auch dermalen zu nichts, da unsre Gesetzgeber die große Kunst verstehen, die Ehrlichkeit bei Strafe des Zuchthauses und Vestungsbaues zu befehlen, und die Landesverordnungen in eben dem Ton zu fassen, welchen ein Herr gegen seine Knechte gebrauchen kann. Sonst ließe sich eine vortreffliche Parallele zwischen den Mitteln, wodurch die Alten freie Menschen zum gemeinen Wohl leiteten, und den neuern, wodurch alle Empfindung der Ehre niedergeschlagen wird, entwerfen. Der Aberglaube der Sassen war auf diese Art in die politische Verfassung geflochten, wie ich ein andermal zeigen werde.

§. 34.

Carls Größe und Absichten.

Carl durfte wohl wünschen, sein Reich bis an die Elbe zu erweitern. Diese Ausdehnung ergänzte den Zirkel, in dessen Mittelpunkt er ohnedem seine Hauptmacht a) halten mußte. Er war also großmüthig an der Weser, und grausam an der Elbe, b) weil er dort erobern, und hier zerstören wollte. Ob seine Unternehmungen gerecht oder ungerecht gewesen, ist nach dem Siege eine vergebliche Untersuchung. Glück und Größe überheben ihn einer gemeinen Rechenschaft. Er diente der Religion, und diese ihm, da er den Schoos der Kirche und seines Reichs zugleich erweiterte, und den Grund zu Deutschlands Größe legte. Wedekind, ein edler Herr, führte die Westphälinger gegen ihn an; Albin die Ostphäler, und Bruno die Engern. Sie handelten im Anfang nicht gemeinschaftlich, weil jede Nation sich besonders verglich. c) Es kann aber

auch

auch seyn, daß Carl ihnen nicht die Zeit ließ, sich zu vereinigen, und plötzlich mit einer unerwarteten Macht in ihr Land ging. Der König hatte das Glück, an dem Pabste Adrian d) einen Freund und Führer zu finden; und beide arbeiteten mit gleichem Eifer an der Ausbreitung ihrer Macht in den Abendländern, worin nur ein Reich und eine Kirche seyn sollte.

a) S. Abschn. III. §. 4. n. b.

b) An der Aller ließ er 4500 Sassen enthaupten. An der Elbe führte er eine Menge von Einwohnern mit Weib und Kindern nach Frankreich ꝛc.

c) Eben so machten es die Angrivarier und andre mit den Römern. S. Abschn. III. §. 16. n. g.

d) Die Klugheit, womit dieser Pabst den Helden leitete, ohne daß er es merkte, verdiente eine eigne Ausführung.

§. 35.

Krieg mit den Sachsen.

Der König riß zuerst seines verstorbenen Bruders Reich an sich, verjagte dessen Wittwe und Kinder, und zog darauf plötzlich wider die 772
Sachsen, welche ihn nicht erwarteten und leicht überwältiget wurden. Er eroberte a) Eresburg und zerstörte den Ort, worin die Irmensäule b) von ihnen verehret wurde. Kaum aber hatte er sich nach Italien gewendet, um seinen Schwiegervater zu stürzen, so rührten sich die Sassen, 773
eroberten Eresburg und Sigisburg, und verwüsteten Hessen; jedoch nur zu ihrem Unglück.

774

774 Denn Carl kam zurück, verheerte ihr Land, und
775 nöthigte erst die Ostphäler, hernach die Engern, und zuletzt die Westphäler, welche indessen sein Lager an der Weser überfallen und erobert hatten, ihm Geißel zu geben, und Frieden zu geloben. Er war aber noch nicht wieder über die Alpen, als die Sassen sich schon von neuen rührten,
776 Eresburg wieder zerstörten, Sigisburg belagerten, und sich aufs neue wieder unterwarfen, nachdem Carl auf das schleunigste und mit der größten Macht wider sie anzog, Eresburg herstellete, noch ein Vestung an der Lippe ihnen ins Gesicht setzte, und mit Ernst darauf dachte, das ganze Wesen auf einen bessern und sichern Fuß, als bisher, zu setzen. Zu diesem Ende berief er seine Franken wie auch die Sassen nach Paderborn, und
777 richtete alles so wohl ein, daß er im folgenden Jahre ruhig und unbesorgt über die pyrenäischen Gebirge nach Spanien ziehen konnte. Die Sassen gelobten einen beständigen Frieden, und ließen sich in Menge taufen. Wedekind aber flüchtete über die Elbe. Vermuthlich ließ Carl damals bei der neugetauften Heerde einige Hirten zurück, welche sie in einer Religion erhalten sollten, wovon fast die ganze Sicherheit der Vereinigung abhängen mußte; und es ist wohl richtig, c) daß er auch nach Osnabrück eine Kirche verordnen konnte, nachdem diesseits der Elbe alles beruhigt war. Vielleicht wurde also schon damals der Grund zu unserer Kirche gelegt.

a) Ich

a) Ich folge in der Erzählung den Ann. Franc. Eginh. beim Reuber in collect. Rer. Germ. als den besten und sichersten; die mehrsten fränkischen Annalisten haben es entweder hieraus, oder aus einerlei Hofzeitung geschrieben, und vieles böslich verändert. Z. E. In den Annalibus Eginhardi heißt es: ad ann. 775. Interea pars exercitus quam ad Wiseram dimisit, in loco qui Hludbecki vocatur, castris positis, incaute agens, Saxonum fraude circumventa et decepta est — und es wird hinzugesetzt: et ex pacto, quod inter eos ex tali necessitate fieri poterat, Saxones discesserunt. Quod cum regi fuisset allatum, quanta potuit celeritate accurrens. — Diesen empfindlichen Streich verschweigen die Annales Nazariani, Tiliani, Petaviani, Fuldenses etc., und die Ann. Loiselliani, Metenses, Bertiniani, ingleichen der autor vitae Caroli M. ex bibl. Thuani; der Monachus Egolism. und andre fränkische Schriftsteller, ohnerachtet sie offenbar nur einerlei Zeitung kopirt, kehren es gerade um und sagen: ed Deo volente Franci victoriam habuerunt. Alsdenn aber fahren sie fort: Hac victoria audita Dominus Carlus rex iterum super Saxones irruens non minorem stragem ex eis fecit. Da man doch offenbar fühlt und sieht, daß der Kaiser audita clade und nicht audita victoria den Sassen, welche das ganze Lager erobert und geplündert hatten, nachzueilen bewogen worden. Eine solche Falschheit macht alle fränkische Erzählungen verdächtig, und zeigt zugleich den Werth der Annalium Eginhardi.

b) Die Meinungen der Gelehrten von der Irmensäul hat gesammlet und geprüft Grupe in obs. rer. ant. ann. Germ. X. Wenn man nur allein bedenkt, daß die Namen Irmenfried, Irmenolf, Irmenhold, Irmenhart, Irmengard, Irmentrut ꝛc. wie Gottfried, Gotthelf, Gotthold, Gotthard, Mariengard und Engeltrud gebildet sind, so sieht man leicht, daß Irmen eine vorzügliche Provinzialgottheit gewesen. Irmen kann den ersten oder Neumond bedeuten. Deorum enim numero ducebant lunam. Caes. de B. G. VI.

c) Dies

c) Dies leugnen Eccard und viele andre aus der Ursache, weil vor dem Jahre 800 keine Ruhe und Sicherheit in Westphalen gewesen.

§. 36.

Fortsetzung.

778 Auf seinem Rückzuge aus Spanien ward Carl aufs Haupt geschlagen, und also auch der Friede von den Sassen wieder gebrochen. Sie fielen mit Macht an den Rhein, verheerten alles, was sie konnten, und schonten gewiß der Altäre nicht. Ohnfehlbar ward also auch der unsrige, wenn er bereits erbauet war, zerstört. Carl ließ sogleich

eine starke Bewegung aus Oberdeutschland ge-
779 gegen sie vornehmen; er selbst aber ging, nach-

dem er sich wieder erholt hatte, über den Niederrhein an der Lippe, schlug bei Bucholz, und drang in unsre Gegenden, wo sich ihm alles unterwerfen mußte. Damals konnte unstreitig die Stiftung unserer Kirche mit aller Sicherheit geschehen. Denn

Carl bauete nun schon Vestungen an der Elbe,
780 und rechnete auf die Sassen als Reichsvölker.
781 Desto empfindlicher fiel es ihm also, daß sie

bei einem Einfalle der Slaven in Thüringen,
782 welchen Widekind unfehlbar veranlasset hatte,

anstatt ihm zu helfen, sich mit jenen Reichsfeinden verstanden, und ihm ein ansehnliches Heer auf dem Süntel abschlugen. a) Dies erbitterte ihn so sehr, daß er selbst mit seiner ganzen Macht den Sassen ins Land ging, und an die viertausend fünf-

hundert

hundert Gemeine b) bei Verden an der Aller enthaupten ließ.

a) Von diesem Verluste sagt der Poeta Saxo ad ann. 782:

Francorumque truci Proceres sunt caede necati
Regis legati et praeclari quatuor illic
Exstincti comites, cum viginti venerandis
Nobilibusque viris hac clade peremtis.
At reliquis belli populus consumtus in illo
Censeri numero nequit.

b) S. Ann. Eginhardi. Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß Carl diese Rache gegen Leute im Gefolge ausgeübet habe, welche ihrem edlen Herrn dienten, und ihre Schuldigkeit thaten. Denn diese waren so wenig strafbar, als es unsre Soldaten sind, wenn sie ihrer Fahne folgen. Es ist daher kein Zweifel, daß diese 4500 Gefangene, welche Carl enthaupten ließ, gemeine Wehren gewesen, welche sich ohne Dienstpflicht auf Wedekinds Seite gewandt hatten; und ein General würde noch jetzt eben so handeln, wenn Bürger oder Bauern die Waffen ergriffen. Die Folge bestätigt diese Vermuthung. Denn nach dieser Rache, und nicht vorher, zeigten sich ganze sächsische Armeen im Felde, mit welchen Carl sich in ordentliche Schlachten einlassen mußte, anstatt daß vorher der Krieg mehr mit Wedekinds Gefolge, wobei die Gemeinen sich ruhig halten mochten, geführet wurde. Die fränkischen Schriftsteller bemerken es auch, daß der Kaiser nach diesem Dato beständig verheert habe, welches insgemein geschieht, wenn man gegen Bauern kriegt.

§. 37.

Allgemeiner Aufstand der Sassen.

Die Sassen geriethen über dieses grausame Verfahren völlig in Wuth. Der ganze Heerbann zog sich unter Wedekinden bei Detmold zusammen, und beide Nationen lieferten sich einander eines
783 der blutigsten Treffen, ohne etwas zu entschei-

den,

den, a) indem Carl, um neue Hülfsvölker an sich zu ziehen, nach Paderborn, Wedekind aber an die Hase in unser Stift zurückging, wo es gleich darauf zu einem neuen Treffen b) kam, in welchem die Sassen endlich das Feld räumen mußten. c) Carl behielt aber noch keinen festen Fuß im Lande, erhielt auch diesmal keine Geißeln, sondern sahe sich wider Willen genöthiget, mit Verwüstungen
784 fortzufahren. Er zog also im folgenden Jahre von neuem mit Feuer und Schwerdt durch Westphalen über die Weser an die Elbe; jedoch ohne den Frieden zu erzwingen. Denn die Sassen unterwarfen sich nicht, sondern gingen vielmehr seinem Sohn, welchen er mit einem besondern Heer in der Gegend von Drente an der Lippe gelassen hatte, zu Leibe, d) und nöthigten den König, noch einen Winterzug zu thun. Dieser ging also mit seinem Heer an die Emmer, streifte bis Reme, und hielt den ganzen Winter über von Eresburg aus die
785 Sassen in beständiger Unruhe. Gegen das Frühjahr versammlete er die fränkische Reichsfolge zu Paderborn, machte sich von dem größten Theil des Landes Meister, und ging wieder an die Elbe, wo er sich endlich mit Wedekinden in förmliche Unterhandlungen einließ, e) ihm durch seine Gesandten frei Geleit und Geißeln überschickte, und diesen Herrn dahin brachte, daß er dem Könige nach Ettnach folgte, und sich durch die Taufe mit Gott und ihm versöhnte.

a) Denn

a) Denn es heißt: Carolus de loco praelii Paderbrunnum se recepit, atque ibi castris positis partem exercitus, quae adhuc de Francia venire debebat, operiebatur. Ann. Eginhard ad ann. 783.

b) Es sollte einen billig wundern, daß in einem so langen Kriege nur zwei Haupttreffen, und zwar beide in einem Jahre vorgefallen wären. Denn Eginhard in vita Caroli M. c. 8. sagt ausdrücklich: Hoc bellum licet per multum temporis spatium traheretur, ipse non amplius cum hoste quam bis in acie conflixit, semel juxta montem, qui Osneggi dicitur, in loco Thietmelle nominato et iterum apud Asam fluvium et hoc uno mense, paucis quoque interpositis diebus. Allein bei der Voraussetzung, daß Widekind und seine Freunde bis ins Jahr 781 mit ihren Privatgefolgen den Krieg gegen die Franken geführt haben, und daß im Jahr 782 zuerst der Heerbann aufgewiegelt worden (s. §. 36. n. b.), läßt sich dieses füglich begreifen und auch zugleich einsehen, wie allerdings gar frühzeitig einige Kirchen in dem Lande der Sassen angeleget werden können. Denn wenn der Heerbann stille saß, so waren alle Zäune, Häuser und Kirchen sicher. Die ritterlichen Gefolge vergriffen sich daran nicht. Diese zogen der Landstraße und dem Abentheuer nach, ohne den Pflug zu hemmen, oder den gemeinen Mann zu stören. Sobald sie sich daran gewagt hätten, würden sie Gefahr gelaufen seyn, von den Wehren erschlagen zu werden.

c) Von dem Orte dieses Treffens s. Abschn. III. §. 10. n. d. Einige nehmen das jetzt sogenannte Kerssfeld dazu an; dieses ist aber zu weit von der Hase. Auf der hiesigen Dombibliothek findet sich in einem auf Pergament geschriebenen Buche folgende Anmerkung. Ex Chronicis: Karolus contra Widekindum regem litus fluminis Hasa tuentem in loco qui dicitur Schlachtvörderberg venit, et per triduum dimicans ipsum ad castrum Wedekindborch fugavit, de Saxonibus suis gloriose triumphans, et deinceps Widekindus regi non restitit. Karolus autem Wedekindum et Albionem per Amalswynam, unum ex aulicis ad se vocans, fide data et obsidibus, qui

liberi et illaesi demitterentur, de Widekindesburg veniunt, instruuntur baptizantur et dimittuntur. Dieser Schlachtvörderberg muß in dem heutigen Amte Vörden, wodurch die Hase fließt, und der Weg an die Weser über Wildeshausen, dem späten Sitze der Wedekindischen Familie geht, gelegen haben. Das Wort Schlachtvörder kömmt in den Urkunden oft vor, und die Schlachtvörder-Mühle ist sicher die jetzige Stickdeichsmühle an der Hase im Amte Vörden. Das Alter des autoris Anonymi, der obige Bemerkung gemacht hat, läßt sich aus folgender Anzeige von ihm leicht errathen. Er sagt nemlich: Hugo rex genuit Robertum, Robertus Henricum, Henricus Philippum, Philippus Ludovicum qui nunc regnat. Dieser kam 1131 zur Regierung. Das Zeugniß ist also zwar nicht gleichzeitig, er schreibt aber: ex Chronicis. Eben so nennt ein deutsches Chronik-Manuscript auf der Dombibliothek vom J. 1385 den Ort der Schlacht, und bezieht sich ad gesta SS. Amelii et Arnici, qui Chronicon Saxonum conscripsissent. Wegen dieses Sieges verordnete der Pabst Adrian eine dreitägige Litanei auf den 23. 26. und 28. Jun. S. Epist. Hadriani Pontif. in coll. Conc. Labbei T. VI. p. 1775. Und vielleicht war an diesen dreien Tagen der Sieg erfochten, weil Eginhard sagt, daß alles uno mense paucis quoque interjectis diebus geschehen.

d) Hier hat die fränkische Hofzeitung abermals eine falsche Nachricht verbreitet, indem alle Annalisten darin übereinkommen, daß der junge Held an der Lippe gesiegt habe. Da aber der König den Feldzug in Sassen bereits geschlossen, und seine Winterquartiere hinterm Rhein genommen hatte, so müßte solches entweder aus einer außerordentlichen Kriegeslist, welche aber ganz unnöthig war, geschehen seyn, oder der Prinz hatte eine gewaltige Schlappe empfangen, die den Vater nöthigte, mitten im Winter aus Frankreich in Westphalen vorzurücken, und seine ganze Armee kantouniren zu lassen.

e) Damals war der Heerbann schon wieder beruhigt. Denn wenn Carl blos mit der Nation zu thun hatte, brauchte er Wiedkinden keine gute Worte zu geben; hatte

er

er aber mit ihm, als einem Partisan zu thun, der immer über die Elbe auswich, und dann wieder einbrach, so war nichts übrig, als ihn durch Güte zu gewinnen.

§. 38.

Von ihrem Heerführer Widekind.

Vermuthlich konnte dieser Held nicht eher wieder zum ruhigen Besitz seiner westphälischen Güter gelangen, ohne sich mit den Franken auszusöhnen; und der König mochte nicht wohl auf einige Sicherheit an der Elbe rechnen, so lange Widekind mit seinem Gefolge, und einiger nordischen Hülfe, solche beunruhigen, und die allezeit schwankende Sassen zu neuen Unternehmungen bereden oder nöthigen konnte. Beiden war also mit einer Unterhandlung gedient, und der König hatte Ursache, den ersten Schritt zu thun, weil er nicht immer eine genugsame fränkische Macht an der Elbe halten konnte, sondern die Sassen selbst zur Vertheidigung ihrer Gränzen gegen die überelbischen Völker auf die eine oder andere Weise bewegen mußte. Der Erfolg zeigte zwar erst spät die Richtigkeit seiner Maaßregeln. Inzwischen mag doch durch den Schritt, welchen Widekind that, das Land diesseits der Weser in ziemliche Ruhe gebracht seyn. Ohnfehlbar gelangte auch Wedekind wieder zu seinen Gütern, wovon vielleicht ein Theil in unsern Gegenden belegen a) war: allein seine Feldherrschaft hörte von selbst auf, und er war nun mehr ein Edler, ohne ein öffentliches Amt zu führen. Wenigstens handeln diejenigen, welche ihm ein Königreich,

nigreich, ein Herzogthum, b) oder eine Grafschaft geben, ohne Grund, wie ohne Schein, und gegen die Sitte der damaligen Zeiten.

a) Ob er Güter im Stifte Osnabrück gehabt, ist aus gleichzeitigen Zeugnissen nicht zu erweisen. Was Crusius in vita Widek. c. 4. Falke in trad. Corb. p. II. §. 104. nota u. und andre davon gesagt, will ich nicht ausschreiben. Nach einem sichern Zeugnisse Meginhardi in translat. S. Alex. beim Scheid. in bibl. Goetting. n. I. 5. 6. lag Wildeshausen in seinem Vaterlande; und eine alte Sage schenkt ihm einige Güter in der Gegend von Rulle und Wallenhorst. S. Schaten in hist. Westph. VII. p. 486. Die heutiges Tages sogenannte Wieksburg bei dem Kloster Rulle, wovon Goetze in progr. de Widekindi quatuor castris eine Abbildung und Beschreibung gibt, gehört zu dieser Sage, ingleichen eine Wieksburg im Gehne zu Bramsche. Es sind aber unstreitig mehrere Widekinde gewesen, und nicht jede Widekindsburg hat diesen Helden zum Urheber. Die Sage hat ihn bereits vor einigen hundert Jahren, beim Rolevink, Cranz, Hamelmann, Winkelmann ꝛc. zu Belm getauft, und zu Engern begraben; und an letzterm Orte ist wirklich noch jetzt diese Handlung durch ein prächtiges Monument verewigt. Ersteres aber ist wider das einstimmige Zeugniß aller Schriftsteller, und letzteres noch eben so zweifelhaft, obschon Kaiser Carl der Vierte, als er im Jahr 1377 zu Bilefeld war, so berichtet wurde. Wenigstens verräth die Inschrift auf dem Engerischen Monument: Monumentum Witechindi, Warnechini filii, Angrivariorum regis, XII. Saxoniae procerum ducis fortissimi, beim Crusio in Witich. post praef. und Falk. l. c. einen sehr unverständigen Verfasser. Man muß dergleichen Dinge auf die Rechnung eines Zeitalters setzen, worin es Mode war, seine Stiftungen durch Fabeln zu schmücken. Nach Cranzio in Sax. II. 24. soll er in einem Treffen gegen den schwäbischen Herzog Gerold geblieben seyn. Und Falke l. c. not. †††. hat ihm die letzte Ehre mit einer Stammtafel erwiesen. Ich übergehe aber dergleichen Familienumstände

in

in einer öffentlichen Geschichte. Man kann desfalls Gobelin. in Cosm. aet. 6. c. 38., Hamelman. l. c., Winkelm. in notit. Saxo. Westf. IV. 3. Crus. l. c., Lodtman. in monum. Osn. p. 56. 71. und andre nachlesen.

b) Die spätern Schriftsteller, wogegen Schurzfleisch in diss. de Widekindo M. die Feder ergriffen, nennen den Wedekind einen König, oder machen ihn zum Herzog, auch wohl gar, wie Hamelman. in opp. p. 679, zum Gouverneur von Osnabrück. Allein die Annales Francorum heißen ihn blos: unum e primoribus Westfalorum, und selbst Rolving nennt ihn: virum nobilem. Insofern er seine Landsleute angeführet hat, ist er Dux, und so nennt ihn auch Witech. Ann. I. p. 10., ingleichen Carl in einem Briefe an den König der Mercier Offa, welchen Baluz irrig aus dem Jahr 774 datirt, wenn er schreibt: Duces Saxoniae, quos nostris nutibus inclinavimus, Withimundus et Albion cum fere omnibus incolis Saxoniae, baptismi susceperunt Sacramentum. ap. Baluz. T. I. p. 194. Allein dux ist hier weiter nichts, als ductor, nicht aber dux cum ducatu im heutigen Verstande. Auch ducatus zeigt eben wie comitatus oft nur ein Gefolge, und kein Herzogthum oder Grafschaft an.

§. 39.

Der Krieg geht von neuen an.

Die Aussöhnung Wedekinds und seine Bekehrung lassen glauben, daß er seine Feldherrschaft niedergelegt habe. Die Geschichte vermißt ihn ganz, a) und Carl liebte keine stehende Feldherrn in Sassen. Eine tiefe Stille folgte auf die bisherigen Verwüstungen. Doch scheint es nicht, daß der Kaiser bereits damals die innere Einrichtung des Landes zu Stande gebracht habe. Denn er nahm noch später

Geißeln, und diese nimmt man in jenem Falle so leicht nicht. Beide Nationen zogen jedoch als
791 gemeinschaftliche Reichsgenossen gegen die Hunnen; aber auch vielleicht ungern. Denn die Sassen konnten sich unmöglich mit gutem Willen an der Donau b) gebrauchen lassen. Vermuthlich war dieses auch die Ursache ihres neuen Verfalls.
793 Die Sassen fingen wenigstens ihre Feindseligkeiten von neuen damit an, daß sie den Aufbot von Friesen und Sassen, welcher an die Donau gehen sollte, aus einander jagten, c) und jene Zeit dazu wählten, worin der König seinen Schmerz verbergen, und sich der Hunnen erwehren mußte. Ihr Glück währete nicht lange. Carl überzog sie mit zwei Heeren von oben und unten, und diejeni-
794 gen, welche ihm auf dem Sintfelde d) zur Schlacht entgegen gerückt waren, mußten sich von neuen unterwerfen. Die Triebfedern dieser Unternehmung schienen jenseits der Weser zu liegen. e) Daher suchte Carl vornehmlich die
795 dortigen Völker heim, f) verwüstete jene Ge-
797 genden, blieb einen Winter zu Herstall an der Weser, und verlegte seine ganze Armee dort in die Quartiere, um ihnen das Kriegsungemach so viel mehr empfinden zu lassen.

a) Nach dem Alberto Stad. ad ann. 886 zu urtheilen, sollte man glauben, Widekindus ex Germania profugus hätte in Frankreich geheirathet, und sich dort in der Folge aufgehalten. Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Carl ihn durch Hülfe der Liebe in einer ehrbaren

ehrbaren Geißelschaft bewahret. Die Gelehrten sind darüber uneins, ob Wedekind seines Herzogthums beraubet worden, oder nicht. Man muß aber erst beweisen, daß er dergleichen im heutigen Verstande gehabt habe. Carl raubte ihm wahrscheinlicher Weise nichts. Allein sein Commando hörte mit dem Kriege von selbst auf, und er blieb nun als Edler auf seinen Gütern, der weiter nicht in Betracht kam. S. Abschn. I. §. 27. n. i. In Actis SS. ad d. 7. Jan. divorum fastis memoratur Witichindus. Doch setzen die Verfasser §. 7. hinzu: Se haud comperisse, sitne publicum Romanae ecclesiae vel privata aliorum authoritate caelitibus adscriptus.

b) S. Abschn. III. §. 4.

c) Man schließt dieses leicht ex Ann. Franc. Eginh. ad ann. 791 und 793.

d) S. Monum. Pad. XIV.

e) Der Friedebruch war in pago Rhiustri juxta Wisoram geschehn. Ann. Eginh. l. c.

f) Carl nahm den dritten Mann von denen, welche ihm auf dem Sintfelde entgegen gekommen waren, und zerstreuete ihn in Frankreich, und nach seiner Politik mochte dieses hauptsächlich die Friesen betreffen; wiewohl ich noch zweifle, ob es mit dieser translatione tertii hominis seine Richtigkeit habe, da die Annales Eginhardi nichts davon erwähnen, und blos Annales Fuld. et ap. Pythaeum derselben gedenken. Daß aber die Ursachen dieser spätern Kriege an der See zwischen der Elbe und Weser lagen, zeigt sich aus den Worten in Ann. Eginh. ad ann 797. Rex Saxoniam vastaturus intravit. Nec prius destitit quam omnes terminos ejus peragrasset. Nam usque ad ultimos fines ejus, qua inter Albim et Wisiram Oceano abluitur, accessit; und weiter ad ann. 798. Quibus acceptis rex graviter commotus, congregato exercitu in loco, cui Munda nomen, super Wisiram castra posuit ac quicquid Saxoniae inter Albiam et Wiseram interjacet, totum ferro et igne vastavit. Vielleicht ist nach der Aussöhnung Widekinds weiter gar kein Streit mit den Westphälingern, und die sächsische Arme auf dem Sintfelde ein vorgerücktes Corps von Engern, Ostphälern und Friesen gewesen.

§. 40.

Vorschläge zum Frieden.

Allein Carl mochte ihr Land verwüsten, und so unglücklich machen, als er nur wollte, er mochte so viele Eidschwüre und Geißeln von ihnen erzwingen, als ihm die Obermacht seiner Waffen erlaubte, ihr Herz gewann er nie, und dem fränkischen Heerbann mußte es außerordentlich beschwerlich fallen, Winter und Sommer zu Felde zu liegen, sich als Besatzungen in fremden Ländern gebrauchen zu lassen, und bei dem geringsten Umschlag der Sachen in Ungarn, Spanien oder Italien, einen sichern Feind an den Sassen zu fürchten. Dies bewog ihn endlich, seine Absicht auf eine edle freie Vereinigung beider Nationen zu richten. Er setzte also den Sassen einen Tag nach Selz, und schlug ihnen vor, ob sie sich als Christen in ein gemeinschaftliches Reich mit den Franken einlassen, ihn so wie diese, für ihr gemeinsames Oberhaupt erkennen, diejenigen, welche er an seine Statt schicken würde, gebührend aufnehmen, besonders aber den Bischöfen und Grafen, als ihren geist- und weltlichen Vorgesetzten gehörige Folgen leisten, und ihnen dasjenige entrichten wollten, was ihnen bei den Franken gegeben würde. a) Auf diesen Fall sollten sie mit diesen einerlei Wehrung, b) Vorzüge und Gnade genießen, von allem Tribut befreiet, und so wie diese, auch nicht anders als in ihrer Heimath, von ihres gleichen, und nach ihrem eignen Rechte gerichtet werden.

a) Ea

a) Ea conditione a rege proposita et ab illis suscepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis christianae fidei atque religionis Sacramenta susciperent, et Francis adunati unus cum iis populus efficerentur. Eginh. in vita C. M. c. 7. Ausführlicher hat der Poeta Anon. beim Leibnitz T. I. pag. 153. die Bedingungen aufgeschrieben.

— has pacis leges inierant.
Ut 1) toto penitus ritu cultuque relicto
Gentili, quem daemoniaca prius arte colebant
Decepti post haec fidei se subdere vellent
Catholicae, Christoque servire per aevum.
At vero 2) censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent neque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors:
Sed tantum 3) decimas divina lege statutas
Offerrent ac 4) praesulibus parere studerent —
Tum 5) sub judicibus quos rex imponeret ipsis
6) Legatisque suis permissi 7) legibus uti
Saxones patriis et 8) libertatis honore,
Hoc sunt 9) postremo sociati foedere Francis,
Ut gens et populus fieret concorditer unus.
Et semper regi parens aequaliter uni.
Haec igitur pacis sub conditione fideles
Se Carolo natisque suis stirpique nepotum
Ipsius, juraverunt per secula futuros.

b) Der Heerbannbruch war bereits auf der Reichsversammlung zu Aachen im Jahr 797, wo die Sachsen tam de Westphalis et Angrariis quam Ostfalis gegenwärtig waren, ausgeglichen. S. Capit. Sax. an. 97. V. Kal. Nov. beim Baluz T. I. p. 275. Nur wurde dabei Art. 3. ausgemacht, daß, wo die Franken 12 zahlten, sollten die edlern Sachsen eben so viel, die Wehren nur 5, und die Leute 4 bezahlen. Auf solche Art wäre ein jeder gemeiner Franke dem edlen Sassen gleich gesetzt worden. Man kann aber auch denken, daß das Vermögen der Sassen und Franken sehr unterschieden, folglich in der That das Verhältniß gleich gewesen, wie man denn an den angelsächsischen Wehrungen schon sieht, daß man in England längst mehr Geld, als in Deutschland gehabt habe. Beiläufig berühre ich hier die Folge, welche du Bos. dans l'hist. crit. T. III. L. VI. p. 316.

daraus

daraus zieht, daß nemlich unter den Franken nur ein Stand gewesen, wowider Montesq. Esprit de Loix XXX. 25. so sehr eifert, und halte dafür, daß sie beide unrecht geschlossen, indem allerdings damals in populo Francorum nur ein gemeiner Stand, folglich auch in populiscito nur eine gemeine Wehrung gewesen, indem der Adel seine Ehre dem Könige aufgeopfert hatte, oder nach dem damaligen Styl zu reden, honores eorum rex donatos habebat, (s. Epist. ad Francos et Aquitanos, beim Baluz T. II. p. 87.) da denn seine Wehrung schon nicht mehr in populiscito, sondern in curia regis et jure curiali zu Recht gewesen werden mochte.

§. 41.

Große Bedenklichkeiten der Sachsen.

Die Vorschläge waren von der äußersten Wichtigkeit, und nach drei und dreißigjährigen Unruhen wohl zu überlegen. Die Vereinigung beider Nationen zu einer Zeit, wo die Reichsvertheidigung nicht etwan einigen Dienstleuten oder Söldnern, sondern dem gemeinen Heerbann oblag, war vor die Sassen um so viel bedenklicher, je weitläufiger die fränkischen Gränzen auseinander lagen. „Ein so „großes Reich — konnten sie mit Recht sagen — „mache die Sklaverei nothwendig, oder die Freiheit „doch so theuer, daß die Kosten den Vortheil über„wögen. Das Wohl einzelner Wehren komme „darin niemals, und das von ganzen Provinzen nur „bei ihrer Aufopferung in Betracht. Die Sassen „würden mit den Franken bald über die Alpen, a) „und bald über die Pyrenäen ziehen müssen, wenn „es die Noth oder der König erforderte; und so wie

„das

„das fränkische Reich oder die Herrschsucht seines „Oberhaupts sich ausdehnte, würden sich auch ihre „Heerzüge ausdehnen und vermehren. Bisher „hätten sie alle Eroberungen verachtet, weil solche „einzelnen Wohnern, die keine Söldner darauf „halten wollten, nur zur Last kämen; sie hätten nie„mals in Herrndienst, sondern für ihren eignen „Heerd gesiegt; und keinen Tropfen Bluts für Sold „oder Lehn aufgeopfert. Künftig aber würden sie „für einen Monarchen erobern, und ihren Acker „verlassen müssen. Der König sey großmüthig ge„nug, zu erkennen, daß ein ehrlicher Mann so „wenig von seiner Person, als von seinen Gründen „einem Oberhaupte Zins geben könne. Allein ein „ewiger Heerzug werde sie bald in die äußerste Ar„muth, und zuletzt in die Nothwendigkeit stürzen, „sich als Knechte zu retten. b)

a) Der Kaiser milderte diese Furcht, indem er den ganzen sächsischen Heerbann zur Vertheidigung der Elbe, den dritten Mann zur Vertheidigung in Böhmen, und nur den sechsten nach Spanien forderte, wenn ein Aufbot nöthig war. Capit anni 801. §. 5. beim Baluz T. I. p. 460. Unsre jetzige Reichsmatrikel macht keinen Unterschied, ob es gegen Italien, oder gegen Ungarn geht. Sie gilt aber auch nicht weiter, als sie jedesmal bewilligt worden. Hier möchte man auch wohl fragen, wie Lambert. Schafn. ad ann. 1075 sagen können: antiquis jam diebus lege latum esse, ut in omni expeditione regis Teutonici Suevi exercitum praecedere, et primi committere debeant? denn nothwendig hatten die Sachsen in einem Kriege gegen die Niederelbe den Rang, wenn vicè versa die Schwaben dahin nur den dritten Mann schickten.

b) S. Abschn. I. §. 44. n. h.

§. 42.

Besonders wegen des Reichstags.

„Eine allgemeine Versammlung falle in einem „so großen Reiche von selbst weg, diene auch zu „nichts, da so viele unnatürlich verbundene Staa„ten ein gar zu verschiedenes Interesse hätten. Man „werde also gleich nur Dietinen halten können, und „diese gehen bald in eine bloße Ceremonie über, „wofern man nicht einer jeden a) das gefährliche „Recht einräumen wolle, den Schluß der mehrsten „zu vereiteln. Dadurch aber werde der Grund zu „neuen Unruhen gelegt, und der Stärkere folge „seinem Willen mit Recht, wenn es der Schwächere „thun dürfe. In beiden Fällen sey den Sassen „nicht sonderlich gerathen, und überdem der Schluß „einer Dietine in sehr bedenklichen Händen, wenn „der König sich davon blos durch seinen Gesandten „unterrichten, und ihnen nicht ihren eignen Landbo„ten und erwählten Stimmvertreter in der allgemei„nen Reichsversammlung verstatten wolle. Diese „werde solchergestalt nicht lange unter einem freien „Himmel bestehen, b) sondern bald zu Hofe unter „Dach gehen. Der Gesandte werde ihnen allezeit „mit seinem Unterhalte, und leicht mit Nebenfor„derungen zur Last fallen, c) denen man um so we„niger ausweichen dürfe, je nöthiger man seine „Gunst haben werde.

a) Unstreitig hat ehedem jeder einzelner Widerspruch, wie in Pohlen, den Schluß der Versammlung aufgehalten, und der Mehrheit blos das Recht der Conföderation übrig

übrig gelassen. Der Widersprechende mußte aber auch sodann seine Gefahr stehen, indem der stärkere Theil sich selbst helfen konnte. S. Ludewig ad A. B. XXX. §. 3.

b) Wie bald sich die placita generalia in curias Imperiales verwandelt, ist unnöthig anzuführen. Es konnte auch fast nicht anders seyn, sobald die Repräsentation in der Nationalversammlung nicht durch erwählte Landboten, sondern durch kaiserliche Bediente, welche nach Hof folgen mußten, geschahe. Die Versammlungen unter freiem Himmel hörten also auch bald auf, und es war leicht regnigt Wetter. S. Capit. Caroli Calvi XXXIV. 12. In unserm Stifte mag es aber noch so viel regnen, so lassen verschiedene Marken das Holzgericht in freier Luft und nicht unterm Dache eröffnen. Nach der Eröffnung aber folgen sie gern zu Hofe.

c) Es ist bekannt, daß in Frankreich denjenigen, welche Namens des Königs die Etats eröffnen, ein sicheres von den Ständen bewilliget werde. On a demandé trois millions. Nous avous offert sans chicaner deux millions cinq cens mille livres; et volia qui est fait. Du reste Mr. le Gouverneur aura 50000 ecus, M. de Lavardin 80000 francs, de reste des Officiers á proportion le tout pour deux ans. Die Frau von Sevigne schreibt dies T. I. 74., und äußert dabei in ihrem vorigen, daß sie glaube, der Gouverneur habe dergleichen Präsente zuerst erschlichen. Ich werde aber im folgenden zeigen, da sie ihm als misso dominico loco tractatoriae mit Recht zukommen, und unfehlbar würden alle deutsche Fürsten dergleichen aus ihren Aemtern gezogen haben, wenn der Kaiser das Salutaticum behalten hätte.

§. 43.

Und der Ansetzung königlicher Richter.

„Das Schrecklichste unter allen aber sey, daß der „König ihnen ihre Richter setzen, a) und solche in „Grafen b) verwandeln wolle. Bisher hätten sie „es als ein heiliges Gesetz von der Natur empfan-

„gen,

„gen„ sich ihren Richter selbst wählen, und kein „ander Recht erkennen zu dürfen, als was sie über „sich bewilligt hätten. Der Richter wäre als ein „Gemeinsmann in der gemeinen Versammlung zur „Rede und Antwort verbunden gewesen, und hätte „sein Amt beim Schluß eines Jahrs allezeit, oder „doch als eine Last gern niedergelegt, wenn die Ge„meine mit ihm nicht zufrieden gewesen wäre. Künf„tig aber, wenn der König ihn auf seine Lebenszeit „setze, schütze und besolde, werde er ein stolzer Be„dienter, und seine Entlassung schimpflich c) seyn. „Die Befugniß wie die Macht, ihn zur Rechen„schaft zu ziehen, falle von selbst weg. Ihnen „bleibe nichts, als das traurige Recht übrig, ihn bei „Hofe zu verklagen, und ehe sie damit zu dem ent„fernten Throne durchdrängen, möchte der Unschul„dige leicht unterdrücket seyn. Die Kinder des kö„niglichen Richters würden leicht zu großen Hoff„nungen erzogen, zu Vorzügen gewöhnt, und ver„führt werden, das Richteramt erblich d) zu machen, „anstatt daß solches, so lange es wie bisher eine „jährliche Reihelast bliebe, keinem einfallen könnte. „Der König sähe an seinen Franken, zu welcher „Macht es bereits die Richter gebracht hätten; und „die Sassen würden bald so viele Erbrichter e) und „Oberherrn haben, als ihnen jetzt Grafen vorgesetzt „würden, wenn er bei dem Vorschlage beharrete, „den Mannen die freie Wahl ihres Richters zu „nehmen.

a) Der

a) Der Vers

Tum sub judicibus quos rex imponeret ipsis

beweiset dieses klar; ob aber nicht die Gemeinen ein jus praesentandi Comitem behalten? ist eine andre Frage; und möchte es scheinen, da nach den LL. Baj. II. 1. n. 1. electio ducis angenommen wird, daß auch eine electio comitis, sub titulo praesentationis vel commendationis, mögtich geblieben sey. Allein es würde dieses gegen die Politik und das Interesse des Adels, welchen Carl gewinnen wollte, gewesen seyn, und die Geschichte zeigt ein anderes.

b) Ich nehme Grafen und Bedienten für eins. Die römischen Kaiser nannten aus einer angenehmen Bescheidenheit Anfangs ihre Kron- und nachher auch ihre Hausofficiere Comites, Gefährten, wie ein General seine Leute bisweilen Compagnons nennt. Das Wort Bediente, minister, ist als ein gothischer ungeschickter Ausdruck erst spät geadelt worden.

c) Sie zielten auf den Fall. Duces praeficiebantur civitatibus ac dum videretur dimittebantur. Deinde inveteravit consuetudo ut non nisi sceleris convicti abire imperio cogerentur. Aemil. hist. Franc. V. p. 21. l. F. 1. §. 1. Denn vorher hatten die Sassen quotannis judicem erwählt, und es damit wie die Bürger in einigen Städten mit ihren Rathsgliedern gehalten, welche sie am Ende des Jahrs nicht absetzen, sondern aufs neue nicht wieder wählen. Zum ersten Verfahren werden Ursachen erfordert; zum letztern aber nicht, weil ihr Amt mit dem Jahre von selbst ausgeht, und es auf den freien Willen der Bürgerschaft ankommt, ob sie ihn von neuem wählen wolle.

d) Es ist fast natürlich, daß alle Bediente, welche nicht in Gelde, sondern mit Naturalemkünften besoldet werden, und eine bloße Amtswohnung haben, sich endlich erblich machen. Denn wie hart ist es nicht für Wittwe und Kinder, diese Wohnung zu verlassen? Wie groß die Versuchung, darin zu bleiben? Wie leicht kommt das Verdienst der Väter den Kindern zu statten? Wie schwer, wenn man einmal der Sohn eines Beherrschers

gewesen,

gewesen, nun wieder andern zu gehorchen? Wie mächtig wird eine Familie durch ein langjähriges Amt? Wie viele Gelegenheit, sich andre zu verpflichten? Wie viele erworbene Mittel, den nöthigen Staat zu führen? Wie viele Amtsnachrichten haben die Erben nicht in Händen? Wie viel Zank wird nicht vermieden? — Kurz alles macht eine gewisse Oberherrschaft über die Menschen leicht und billig erblich. Diese Gründe erzeugten gewiß das Capit. 43. Caroli C. c. 3.;

e) Da unsre Reichsfürsten ihre Aemter in Territorien verwandelt haben, so ist ihre Furcht nicht ungegründet gewesen.

§. 44.

Ingleichen der Bestätigung der Schöpfen.

„Zwar möge es scheinen, daß man dem Kaiser „die Ernennung des Richters als eine Kronehre gar „wohl gönnen könne, weil er keine Urtheile zu wei„sen, sondern nur die Weißthürmer eingeborner „redlicher und weiser Männer zu bestätigen habe; „daher und so lange ihnen dieses Recht bliebe; so „lange der Kaiser jeder Gemeinheit die Wahl ihrer „Urthelsfinder oder Schöpfen ließe, a) ein Sasse „den Richter nicht sonderlich fürchten dürfe. Allein „er verlange auch die Bestätigung der Schöpfen, „und behaupte das Recht, Leute, die es nicht wären, „schöppenbar zu machen; dies erwecke großes Nach„denken; b) und wenn der Kaiser gleich keinen schöp„penbar mache, der nicht wenigstens hinlängliche „Güter besitze, und also in seiner Reihe eben das „Recht wider sich gelten lassen müsse, was er andern „erweise, auch keinen zum Schöpfen in seinem Volke „bestäti-

„bestätige, der nicht Gerichtsgenoß sey, so sey dieses „doch eine Billigkeit, welche seine Nachfolger am „Throne leicht vergessen könnten. Dann aber sey „eine Menge von Gesetzen der nothwendige Fehler „großer Verfassungen. Dazu würden in Italien „schon eigne Leute erfordert, welche die Erlernung „derselben ihr ganzes Geschäfte seyn ließen, und der „Wehr sey gewiß der letzte, welcher seinen Hof ver„lassen, und sich diese Geschicklichkeit erwerben „würde. Daher sey es sehr zu befürchten, c) daß „das Amt der Schöpfen bald solchen unangesessenen, „und wohl gar mit der Zeit fremden Gelehrten zu „Theil werden, und Ehre, Leib und Leben eines „Mannes von der rechtlichen Meinung eines Mieth„lings abhangen würde.

a) Ich bin nicht der Meinung, daß Carl den Gemeinen die Wahl der Schöpfen genommen habe, wie Brummer VII. 2. behauptet. Der Stilus Capitulariurn: ut missi nostri Scabinos per singula loca eligant, ist ein Canzleiton, und Ludovicus pius drückt sich deutlicher aus: ut missi nostri cum totius populi consensu in locum malorum Scabinorum bonos eligant. Der Missus berief und dirigirte blos die Wahlversammlung.

b) Wie achtsam Carl hierauf gewesen, zeigt die feine Wendung, da er die Schöpfen nicht durch die Richter oder Grafen, sondern durch seinen besondern Gesandten bestätigen ließ, um die Schöpfen nicht in die Abhängigkeit des Richters zu setzen. S. Capit. cit.

c) Die wahre Freiheit leidet nicht, sich durch andre, als seine eigne gewillkührte Mitgenossen in vorkommenden Fällen verurtheilen und taxiren zu lassen. Daß

eine

eine Nation dieses Recht verliere, ist wohl mehr geschehn, daß sie es aber verliere, ohne es zu fühlen, und ohne darüber einen Seufzer auszustoßen, dieses ist zu bewundern.

§. 45.

Ingleichen des Heergeweddes.

„Außerdem sey es ein anstößiger Gebrauch a) „unter den Franken, daß der Oberste wo nicht den „ganzen Sterbefall, doch allemal einen Theil der „Verlassenschaft seines Gemeinen zöge. b) Die „Sassen kannten diesen Gebrauch nur im Hofrecht, „und als eine Urkunde des Dienstes; nicht aber im „Heerbann. c) Sobald nun der Oberste oder Graf „seine Bedienung erblich machte, würde er die ihm „anvertraute Gemeinen leicht als seine Knechte be„trachten, und dermaleinst die Nachkommen zu „schimpflichen Vermuthungen führen. Jetzt sey „zwar dieser Gebrauch noch so nachdenklich nicht, in„dem alle Herzoge, Grafen und andere Reichsbe„diente sich diesem Hofrecht unterwerfen müßten. „Die Zeit werde aber bald kommen, wo die Großen sich „einen Schimpf d) daraus machen, und den Gerin„gern darunter verlassen würden. Die Folge davon „zeige sich unter den Franken zur Gnüge; der „Dienst werde bei denselben schon zur Ehre, und „die gemeine Wehrschaft schimpflich. Alles flöge „bei denselben zu Schutze und zu Hofe, und der „Thürhüter im glänzenden Kleide hebe sich über den „ehrbaren Mann. e) Eine solche Verfassung,

„worin

„worin der Dienst adle, sey die schrecklichste von „allen, und eine unvermeidliche Sklaverei.

a) Die Folgen, welche verschiedene Doctoris juris Germ. daraus contra antiquam libertatem rusticorum ziehen, liegen vor Augen, und man beobachtet sogar in der Sprache keinen Unterschied mehr inter rusticum et colonum.

b) Ich nehme hier zweierlei Heergewedde an; eins, welches jeder Lehnmann seinem Herrn, und eins, welches jeder Heerbannalist seinem Obersten folgen läßt. Ein Unterschied, welchen Gragius feud. l. p. 30. nicht bemerkt, und Spellman Reliq. 33. gegen ihn nicht ausgeführt. Ersteres wird bei allen Lehnhöfen bekannt seyn, und letzteres ist verdunkelt. Der Graf von Lippe-Schaumburg hat von allen seinen schatzbaren hofgesessenen Unterthanen den Sterbefall, und man nennt sie deshalls leibeigen, da es doch wohl nur die Folge einer Zwanghode oder Zwangrolle (s. §. 39.) ist. Oft wird das Heergewedde auch Lehnwahre genannt, und sodann mit dem relevio verwechselt. E. g. In LL. Canuti regis: nisi quantum ad justam relevationem pertinet, quae Anglice vocatur Hereget. S. du Fresne v. Hereotum. Auf gleiche Art ist es auch im Domesdaybuch: S. Coce Inst. P. 1. fol. 76. a., ingleichen in L. L. Henrici 1. beim Wilkins p. 244. verwechselt. Ich führe dieses an, weil aus einer gleichen Verwechselung den Osnabrückischen Vasallen das Heergewedde bei jeder Belehnung unter dem Namen von Lehnwahre abgefordert wird, da sie es doch nur einmal, nemlich beim Ableben des vorigen Lehnmanns, nicht aber bei Veränderung des Lehnsherrn, zahlen sollten. Deswegen heißt es in Capit. Conradi Episc. de 1482. beim Kres. in app. p. 9. Wer eins syn Gud vorherwedet hadde darna nicht en darf vorherwedden, oft wal eyn ander Her queme, dewile de Person dat vorherweddet hadde levet. Sunder he sal dat ane Herweddinge entfaen. Hier ist also Heergewedde der Sterbefall des letztern Vasallen. Aber so wie man

jetzt

jetzt unter Auffahrt oft den Sterbefall mit begreift, so ist es mit dem Heergewedde umgekehrt gegangen. Die Geistlichen empfangen ihr Lehn mit lediger Hand. Warum? weil ihr Sterbefall einen andern Weg geht. Wäre die Lehnwahre bei uns relevium, so müßten sie solche auch zahlen.

c) Es ist dieses sehr glaublich, ich kann es aber nicht erweisen.

d) Diese Furcht ist durch die Folge sattsam gerechtfertiget worden. Kaiser und Könige hatten den Sterbefall von allen ihren Bedienten, und selbst von den Bischöfen, wenigstens von denjenigen, welche sie zu ernennen hatten. S. Prinn. Hist. Coll. T. II. p. 834. Die Bischöfe, Herzoge, Grafen ꝛc. hatten ihn wieder von ihren Dienstleuten u. s. w. Die Vornehmsten aber haben sich mit der Zeit davon frei gemacht, und ist der Arme und Geringere darin stecken geblieben.

e) Dies ist die Politik aller unsrer heutigen Monarchien, und anderer monarchisirenden Fürstenthümer. Der Edelmann auf dem Lande gilt nichts, und der Fähnrich im Dienste wird erhoben. Aller Rang wird fast nach dem Dienste ausgemessen. Wie weit ein Fürst berechtiger sey, Rangordnungen zu machen, ist noch nicht deutlich bestimmt. Im Hofe gilt unstreitig sein Reglement. Allein außer Hofes kam es vordem auf die gemeine vom Volke bestimmte Währung, und später auf die vom Kaiser ertheilte gemeine Würde, nicht aber auf die Dienstwürde an. In den angelsächsischen Gesetzen ist der Landbesitz bei der Währung und dem Range mit in Betracht gezogen worden.

§. 46.

Und der Zehnten.

„Die Wahrheit der christlichen Religion ver-
„binde niemanden, sie anzunehmen; sie sey darum
„nicht gleich allgemein vor alle Völker und Verfas-
„sungen.

„sungen. Eine jede derselben habe ihren eignen „Zweck, und folglich auch ihre eigne Wahrheit. „Die ihrige sey Freiheit, und damit stimme die „christliche Religion nicht allerdings überein. Ein „Sasse lasse sich durch Ehre, und ein Christ durch „Liebe verbinden. Diese führe aber den Menschen „nicht so sicher, als jene. Doch das Hauptwerk „seyen die Zehnten, a) welche der König zum Unter„halt der Priester fordere. Wenn jemals ein Volk „in der Welt gewesen, welches seinen Hals mit die„sem Joche beladen hätte, so müßte es aus der „Sklaverei entsprungen, d) oder aus ganz besondern „Ursachen dazu gebracht seyn. Ihnen sey es schlech„terdings unerträglich, da ihr Acker die darauf ge„wandte Mühe und Einsaat sehr sparsam vergölte. „Der König selbst c) müsse von eignen Mitteln „leben, und erhielt von keinem Heermanne unter „den Franken einen Zuschuß. Dieser ihre einzige „Auflage sey die gemeine Vertheidigung, und solche „habe eine Zeit her mehr erfordert, als ihre Höfe „aufgebracht hätten. Durch die Vereinigung mit „den Franken würden sich die öffentlichen Lasten „eher vermehren, als vermindern. Ein Theil d) „ihrer Erndte stehe so schon unter gemeinem Kriegs„rechte. Der Unterhalt aller reisenden und stehen„den öffentlichen Beamten liege ihnen ob. Alles, „was von Hofe käme, e) erschliche Spann- und „Atzungsbefehle; anstatt mit kaiserlichen Kammer„spannen zu reisen, und auf den Kammerhöfen zu

„zehren. Die Geistlichen, wenn man ihre Anzahl „nicht unnöthig vermehrte, würden auch die Zehn„ten von allen nicht verzehren können, und es sey „hart, dem Wehren die Nothdurft zu nehmen, um „Unwehrige in Ueberfluß zu setzen. Die Sassen „hätten auf andre Art für den Unterhalt ihrer Prie„ster gesorgt, und sich unter dem Namen der Gott„heit keinen Menschen pflichtig oder zinsbar machen „wollen. Knechten legte man Pflicht auf, aber „keinen Edlen und Wehren, und ihr Abscheu dage„gen sey um so viel gerechter, da bei den Franken „die Veräußerung und Verleihung einer Menge „von Zehnten aus Gottes-Knechten Menschen„Knechte gemacht hätte."

a) Es schreibt daher Alcuin. in ep. 1. ad Arnonem beim Pez. in Thes. nov. anecd. p. II. p. 4. Tu vero pater sanctissime — esto praedicator pietatis, non vero decimarum exactor — Decimae ut dicitur Saxonum subverterunt fidem. Quid imponendum est jugum cervicibus idiotarum quod neque nos neque fratres nostri suffere potuerunt. Dieser Alcuin war Carls des Großen Lehrmeister.

b) Die Juden kamen unstreitig aus der Sclaverei, gleichwohl entrichteten sie den Zehnten in der Maaße nicht, als ihn die Franken forderten, sondern verzehrten ihn mit den Priestern in ihren Thoren oder in der Hauptstadt; und das Zehntfest war eine Erndtefeier. Man weiß nicht, wenn zuerst unsre heutige Art von Zehnten entstanden. S. Baron. Ann. 57. n. 74. Die mehrsten gehn auf die Const. Gen. Lhotarii c. 11. und das Concilium Matiscon. ann. 585 zurück.

c) Es war ein Schimpf, und die Urkunde des Dienstes, einige Auflage von seiner Person oder seinen Gründen zu bezahlen. Der König lebte von seinen Domainen und Regalien, empfing auch wohl ein jährliches Geschenk, aber nie einige Schatzung, wie denn auch jetzt die letztere noch in den gemeinen Seckel fällt, worüber der König nur die Aufsicht hat. Der Abt Du Bos T. I.

dans

dans l'hist. crit. de la mon françoise ist zwar andrer Meinung, aber vom Bouquet dans le Droit public de la France T. I. p. II. art. 3. p. 36. genugsam widerlegt worden, obwohl letzterer auch verschiedene unsichere Hypothesen ohne Noth zu Hülfe nimmt.

d) Man kann dieses aus verschiedenen fränkischen Befehlen, worin ein Theil der Früchte zu Magazinkorn erkläret wird, schließen. Unusquisque comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus istius hostis. Cap. II. Ann. 813. §. 10. Und hatte es damit eben die Bewandniß, wie mit den Artilleriepferden, welche dem Bauern aus seinem Spanne genommen werden.

e) Die Klage hierüber liest man auf allen Blättern bei den damaligen Schriftstellern, und sind dagegen unzähliche Verordnungen vorhanden, wodurch der Gebrauch der gemeinen Runde und Quartiere auf den öffentlichen Dienst von Carln dem Großen eingeschränkt wird. S. Cap. V. ann. 813. §. 26. beim Baluz. T. I.

§. 47.

Des Kaisers Betragen dagegen.

Carl fand ihre Besorgniß nicht ohne Grund, und seine Verordnungen werden sogleich zeigen, wie er sich mit allem Fleiße um ihre Beruhigung bemühet habe. Indessen blieb der Hauptpunkt, nemlich die Vereinigung mit den Franken, festgestellt; und beide Nationen traten unter das neue abendländische Kaiserthum. Nunmehr waren die Sassen Reichssassen. a) Der bisherige Gottes- oder Priesterfriede machte dem Königsbanne Raum, und die Reichsfahne wehete da, wo vorhin die Gottesfahne b) gestanden hatte. Carl war gesalbt, c) und August mithin kein gemeines Oberhaupt. Sie traten also unter eine vollkommene Decke, welche die Wehren leicht in Leuted) verwandelte. Die Mahnunge)

hörete auf, und sie bewilligten dafür dem Kaiser sechzig Schillinge f) zur höchsten Strafe, welche er jedoch nie ohne ihren Willen verdoppeln sollte. Dieses war das Ende der sächsischen gemeinen Freiheit, welche nach einem drei und dreißigjährigen Kriege nur wenige noch kennen, und mehrere aus Ermüdung g) und Armuth mit Freuden gegen eine glückliche Herrschaft vertauschen mochten.

a) Die Sachsen sind meiner Meinung nach nicht in die Krone der fränkischen Könige, sondern der fränkischen Kaiser geflochten worden.

b) Signa lucis depromta. S. Abschn. I. §. 21.

c) V. Annal. Lambecii ad ann. 800, et Eginh. de vita Caroli M. c. 28. Ueber die Kraft der Salbung ist vielfältig gestritten, (s. Conringii iteratam diss. de jure coronandi T. I. opp. p. 689.) und der Pabst hat sich daher ein jus conferendi imperium zugeschrieben, weil es ihm, als dem ersten Bischofe der abendländischen Christenheit, unstreitig allein zusteht, die Salbung eines Kaisers, als des weltlichen Oberhauptes eben dieser Christenheit, zu verrichten, da jeder erster Reichsbischof nur den König seines Reichs salben kann.

d) Abschn. I. §. 33. e) Ebendas. n. a.

f) S. Capp. ann. 797. art. 9. beim Baluz. T. I. 277. Es ist dieses, daß der Kaiser absque consensu populi nicht über 60 ß. strafen konnte, um so viel merkwürdiger, weil jeder Gerichtsverwalter jetzt oft nach Gefallen brüchtet, und die Brüchten in Brandschatzungen verwandelt. Diese 60 ß. machten höchstens 1200 Scheffel Rocken aus. S. Capit. cit. art. 10.

g) Cuncta discordiis civilibus fessa Augustus nomine principis sub imperium accepit — juniores post actiacam victoriam etiam senes, plerique inter bella civium nati. Quotusquisque reliquus qui rempublicam vidisset? Tac. Ann. I. 1, 3.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von den Anstalten Carl des Großen in hiesigen Gegenden.

§. 1.

Von deren Wichtigkeit überhaupt.

Die Einrichtungen Carl des Großen verdienen aus mehr als einer Ursache die größte Aufmerksamkeit, nicht blos weil sie von einem Herrn kommen, der alle glänzende Eigenschaften eines Monarchen, eine große Arbeitsamkeit des Geistes und sehr viele politische Güte besaß; sondern weil sich vieles von unsern Rechten und Gewohnheiten ohne eine genaue Kenntniß derselben nicht wohl verstehen läßt. Wohin die Franken sich ausgebreitet, haben alle Staatsverfassungen eine ganz neue Wendung genommen; die allgemeine Reichsverfassung neigt sich noch gegen den Punkt, a) woraus Carl der Große einen guten Theil von Europa beherrschte. Und er selbst machte aus dem Lande der Sassen einen ganz neuen Staat. Er ist der erste, der den geistlichen und Kriegsstand, oder den Bischof und Grafen daselbst neben einander bestellete,

bestellete, beide mit einem Generaldepartement umfaßte, und damit die drei Mächte schuf, welche sich zuletzt unter dem Namen der Territorialhoheit vereinigt haben. Die Kriege, welche diese drei Mächte bis auf den westphälischen Frieden mit einander geführt, sind allen Ländern wahre Staatsbegebenheiten, indem sich durch dieselben der ganze Nationalzustand verändert, edles und gemeines Eigenthum verloren, das Wort Adel in seinem Begriff verschlimmert, und höchstens eine Freiheit, welche noch das Gepräge der Gnade mit sich führet, wieder eingestellet hat. Hier überwand der Bischof den Grafen; dort der Graf den Bischofen; und Beide zertrümmerten mit der Zeit das Generaldepartement. Letzteres ward eine Beute der Wachsamen. Das mehrste sammleten Bischöfe und Grafen, vieles die Städte, und einiges auch der Adel davon auf.

a) Man muß seinen Stand zwischen den dreien Erzbischofthümern am Rhein nehmen, und daraus das übrige Deutschland übersehen. Wie viel Stimmen liegen dort im Klumpen? und unter einem fremden Einflusse? Die drei ersten Churfürsten in einem einzigen Kreise?

§. 2.

Allgemeine Abtheilung.

Carl theilte, wo nicht gleich, doch mit der Zeit, das Land in Bischofthümer a) und Grafschaften ein. Letztere lagen, wie unsere heutigen Aemter, im erstern, nur mit dem Unterschiede, daß sie unmittelbar vom Kaiser abhingen, und blos der

geistlichen

geistlichen Aufsicht des Bischofen empfohlen wurden. Eine Gesandtschaft, Sendgrafschaft b) oder ein Generaldepartements-Distrikt faßte mehrere Bischofthümer und Grafschaften in sich, und Westphalen oder der nachherige Erzstifts-cöllnische c) Sprengel gehörte vermuthlich zu einer einzigen Gesandtschaft; so wie noch jetzt zu einer Nuntiatur. Die kaiserliche Cammer machte unter der besondern Aufsicht des Gesandten oder Sendgrafen (missi) ein eignes Departement aus. Sprengel, Grafschaft und Cammer d) deckten ihn solcher Maaße, daß der Bischof seine Geistlichkeit, der Graf seine Landfolge, und die kaiserliche Cammer ihre besondere Schutzgenossen auf den kaiserlichen Höfen, auch Cammerknechte zu mittelbaren Reichsunterthanen machte. Der Gesandte hingegen repräsentirte e) den Kaiser und Bischöfe, Grafen und Edle verloren ihre Unmittelbarkeit nicht, f) wenn sie gleich in manchen Stükken seiner Direktion folgen mußten.

a) Einige ziehen dieses in Zweifel. S. die Braunschweig. Anzeigen v. J. 1748. N. 67. 68. 70., und halten das Zeugniß Aegil. in vita Sturmionis, nach welchem der Kaiser die ganze Provinz in parochias Episcopales vertheilet, nicht hinlänglich. Allein da der Osnabr. Bischof Egilmar in quaerimonia sua vom J. 888 schon sagt: quod Karolus — Synodales atque canonici juris consultis singulos ejusdem provinciae episcopatus ex decimarum stipendio constituisset; die Sache an sich selbst auch so lange, bis man in neuern Zeiten andre Hypothesen nöthig gehabt, außer Streit gewesen, so scheinet mir die Meinung, daß Carl mit der Zeit die bischöflichen Sprengel angeordnet habe, wahrscheinlicher. S. Abschn. III. §. 3.

b) Mis-

b) Missaticum, Legationsdistrikt. Eigentlich war der Missus, von dessen Distrikt ich hier rede, Generallieutenant in der Provinz, welcher von andern missis, und besonders von dem General-Lieutenant der Armee, oder dem misso super exercitum constituto (s. Cap. I. an. 812 §. 3.) wohl zu unterscheiden. Fr. de Roye de missis dominicis c. XV. hat den missum super exercitum ganz vergessen.

c) Unter den Nominibus locorum, in quibus missi dominici legatione fungebantur. S. Cap. ann. 823. beim Baluz T. I. p. 639. heißt es nur: In Colonia Hadoboldus Archiep. et Ecmundus comes.

d) Dies ist eine nothwendige Hypothese; denn wenn die kaiserliche Cammer niemanden beschloß, so wären die Juden und andre Cammerknechte unmittelbar gewesen.

e) Missos nostros ad vicem nostram mittimus. Cap. I. ann. 809. art. 36. ib. p. 468.

f) Ut Episcopi, Abbates et potentiores quique, si causam inter se habuerint ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio alibi finiatur. Capit. III. ann. 812. §. 2. Eben so wenig durfte sich auch der Pfalzgraf einer Erkenntniß über sie anmaßen. Es war sonst, wie es mir scheint, für jedes missaticum ein Pfalzgraf, Referendarius, und der comes Palatinus Saxoniae, nach unserm Styl: Ministre au departement de la Saxe. Alle Sachen aus dem Departement, geistliche ausgenommen, kamen ihm also zuerst in die Hand; (Hincmar. Ep. III. c. 21.) und er hatte Vollmacht, verschiedene für sich abzuthun. Doch hieß es: Neque ullus comes Palatii nostri Potentiorum causas sine nostra jussione (voto ad imperatorem) finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum. Capit. L. III. c. 77.

§. 3.

§. 3.

Von den Bischöfen und ihren Sprengeln.

Der Bischof a) war durch sein Amt nothwendiger Edler oder Reichsfürst, b) und das Kirchenorbar c) gleichsam eine Reichsallode. Der kaiserliche Gesandte stand gegen ihn, d) übrige Reichsbeamte aber, als Herzoge, Grafen e) und andere hatten außer dem Fall, f) wenn sie darum begehrt wurden, über keinen Geistlichen, auch über kein Orbar und Weihgut etwas zu sagen. Die Vollmacht des kaiserlichen Gesandten gegen den Bischof ging aber blos auf die Erhaltung des Reichsfriedens, und in solcher Maaße konnte er dem Bischofe widerstehen, und sich im Nothfall seiner Person g) versichern; aber nicht über ihn erkennen. h) Dies gehörte vor den Kaiser und die Reichsversammlung. i) Jeder Bischof ward mit Vorbehalt seiner Ehre k) des Heerzuges erlassen, jedoch wurde ihm vergönnt, seine Leute zu schicken. Wo die Natur nicht durch Flüsse oder auf andre Art selbst Gränzen setzte, schienen die bischöflichen Sprengel dergleichen nicht zu empfangen, l) sondern sich auf eine Mannzahl zu schließen. Der Osnabrückische mochte Anfangs sich diesseits der Emse bis ans Meer ausdehnen sollen. Wenigstens war bei der ersten Anlage kein Grund vorhanden, um ihm von dieser Seite Gränzen zu geben.

a) Ich gedenke hier gar keine Beschreibung von dem Amte eines Bischofen zu geben, sondern gleichsam nur einige Begriffe festzusetzen, deren ich mich in der Folge

bedienen

bedienen muß. Diese Anmerkung gilt von allem, was ich von der Carolinischen Verfassung zu sagen habe.

b) Es wird dieses von einigen in Zweifel gezogen, welche ex Helmoldo l. 4. behaupten: Ludovicum pium cooptasse episcopos in principes imperii; allein ich habe keinen Begriff von Reichsfürsten, wenn es die Bischöfe nicht eben so gut, als Herzoge und Grafen gewesen. Eine besondre Verordnung ist darüber nicht vorhanden; allein alle Kennzeichen treffen überein. Beide Theile scheinen sich nur nicht verstehen zu wollen. Die Gegner sagen: Ducatus, Comitatus Urigraviatus et diversa regalia wären den Bischöfen weit später verliehen. Ganz recht; Carl der Große hat dergleichen keinem verliehen. Allein dieses hindert nicht, daß der eine nicht princeps in ordine ecclesiastico wie der andere in ordine politico sey.

c) Fundus dotalis. S. Halthaus h. v.

d) Er controllirte seine Handlungen, und berichtete davon an den Kaiser. Fr. de Roye p. I. c. 10.

e) Dieses findet sich beständig in allen Urkunden. Ihr Verhältniß gegen einander zeigen die bekannten Verordnungen: Ut Episcopi cum Comitibus stent, et comites cum episcopis, ut uterque pleniter ministerium facere possit. Capit. IV. ann. 806. §. 4. Sie boten einander die Hand. Und es heißt auch wohl: Ut honor et adjutorium Episcopis a comitibus et aliis judicibus praestetur. S. Edictum Dominicum de ann. 800. beim Heinecc. in Corp. juris Germ. p. 606. Sie werden sehr oft zur Einigkeit vermahnet: quia partem regalis ministerii haberent. Cap. ann. 823. §. 11.

f) Ebendaselbst heißt es: quod comites negligerent presbyteros episcopis praesentari; und die Grafen werden oft daran erinnert: ut Presbyteros ac caeteros Canonicos, quos comites suis in ministeriis habent. Episcopo subjectos exhibeant. Capit. I. ann. 792. art. 21. beim Baluz. T. I. p. 369. Dies ist die Hülfe des weltlichen Arms, ad requisitionem episcopi, gegen ungehorsame oder eingeschlichene fremde Priester;

Priester; und ist dabei nur zu merken, daß der Bischof den Angriff nicht durch seinen eignen Schirmvogt verrichten lassen konnte.

g) De Roye l. c. Der Gesandte konnte ihn zur Reichsdietine einladen, wenn er aber ausblieb, nicht gegen ihn verfahren. Episcopi abbates ad placitum missi venire debent; si non, tunc eorum nomina annotentur et nobis ad generale placitum (zum Reichstage) mittantur. Cap. VI. ann. 793. art. 5.

h) S. Abschn. IV. §. 3. n. f.

i) Der Erzbischof Ebbo von Rheims provocirte ad Synodum tanquam forum competens. S. Fr. de Roye l. c.

k) Diese Freiheit erhielten sie vor ihre Personen im Jahr 803. (s. Baluz. T. I. p. 407.), doch mit dem Anhange, ut suos homines bene armatos nobiscum aut cum quibus jusserimus (das ist entweder unmittelbar zum Kaiser oder demjenigen, der speciale mandatum dazu hatte, folglich nicht cum duce vel comite) dirigant. Capit. incerti ann. ibid. p. 401. Diese Erklärung war zum Vortheil der Bischöfe. Denn durch die Freiheit vom Heerzuge liefen sie Gefahr, ihre Fürstenehre und ihr Fürstengut zu verlieren; daher sie auch ausdrücklich salvo honore et salvis bonis ertheilet wurde. S. Cap. cit. et Cap. incerti anni ib. p. 523. Und wenn der Kirchenvogt mit seinen Leuten auch zurückgeblieben wäre, so würde die Kirche manus mortua, und damit unfähig geworden seyn, Reichsgüter zu besitzen; anstatt, daß wenn der Kirchenvogt mit auszog, die erworbenen Güter nicht aus der Reichsheerbannsmatrikul, sondern nur aus der Grafenfolge in die Folge der Schirmvögte traten, und also nur ihr Regiment veränderten, welches mit kaiserlicher Erlaubniß geschehen konnte. Capit. III. ann. 805. in f. Von ihren Zehnten, und dem dote ecclesiae erfolgte aber die Kriegspflicht nicht, wie man leicht einsehen wird. Unicumque ecclesiae mansus integer attribuatur absque ullo servitio. Et si aliquid amplius habuerint inde senioribus suis debitum servitium praestent. Cap.

Caroli

Caroli M. L. I. c. 85. Man muß sich auch nicht vorstellen, daß die Kirche damals Lehn verdienet habe, indem der Auszug unter dem Vogte kein Dienst, sondern die natürliche Vertheidigung des Eigenthums war. S. Abschn. I. §. 20.

1) Nicht sowohl wegen des Bremischen Diploms, worin man dem Kaiser sagen läßt: quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum — certo eam limite fecimus terminari; (s. Baluz. T. II. p. 247.) sondern weil es am natürlichsten war, die Häuser und ihre Einwohner, nicht aber weitläufige und bis jetzt noch offne aus einem Lande ins andre fortlaufende Marken, Mohre und Berge zum Sprengel zu schlagen. Es hat dieses seinen Einfluß in die spätern Gränzstreitigkeiten.

§. 4.

Vom Archidiacon und Kirchenvogt.

In seinen auswärtigen geistlichen Amtsverrichtungen hatte der Bischof vielleicht seinen Archidiacon a) zum Gehülfen. Seiner wird aber in den einheimischen sächsischen Urkunden der ersten Zeit nicht gedacht. Zu den weltlichen Sachen erhielt er seinen Vogt, b) welcher, eben wie der Graf in seinem Amte, den kaiserlichen Bann, wodurch das Orbar der Kirchen gegen alle Gewalt befestigt wurde, handhaben, die Bannbrüche davon aufheben, und der kaiserlichen Cammer einschicken, c) insbesondere aber alle Leute, welche der Kirche angehöreten, und Klopps- oder Hofrecht d) hatten, zu Hofe versammlen, ihre Weisthümer annehmen, solche als kaiserliche Richter bestätigen, sie als unmittelbarer Reichsobrister ausführen, gegen alle Herzoge, Grafen und selbst vor dem kaiserlichen Gesandten zu Rechte und

zu

zu Kampfe vertreten, und überhaupt der beständige Gewalthaber der Kirchen zu allen weltlichen Händeln seyn sollte. Die Reichsverfassung erforderte aber, daß dieser Vogt edel, oder ohne Mittel dem Kaiser unterworfen seyn mußte, weil er als ein bloßer bischöflicher Amtmann in sehr vielen Fällen nicht die nöthige Ehre gehabt haben würde, den Bischof und die Kirche zu vertreten. Dieser Umstand machte sie aus Vögten zu Herrn, und oft zu Tyrannen der Bischöfe und ihrer Kirchen, zu deren Behuf und in deren Namen sie doch den Bann vom Kaiser empfangen und zu handhaben hatten. e)

a) Aus dem Capit. incerti anni, art. 12. welches insgemein ins Jahr 744 gesetzt wird, läßt sich ihr Einfluß in die bischöflichen Angelegenheiten am ersten abnehmen.

b) Die Wahl ihrer Vögte wurde den Kirchen später zugestanden. Daher steht in der Urkunde, welche Carl der Osnabr. Kirche im Jahr 803 ertheilte, schlechtweg: per advocatum suum; in dem Paderb. Diplom vom Jahr 822 aber schon dabei: quem ipsi elegerint.

c) Der Kaiser Ludewig der Fromme schenkte fast allen Kirchen quicquid fiscus exinde sperare poterat; wie man aus einer Menge von Urkunden beim Balüz. T. II. p. 1408 sq. ersehen kann. Auch die Paderbornsche Kirche erhielt diese Gnade von ihm. S. Dipl. Ludovici P. de 822. in app. monum. Paderb. Dies waren die Bannbrüche aus der Kirchenvogtei, welche nicht viel mehr betragen mochten, da der Heerbann seltner auszog, und die Brüchte schon in Münze, die bereits gefallen war, entrichtet wurden.

d) S. Abschn. IV. §. 3. n. g.

e) Da den Kirchen aus guten Ursachen geboten war, ut centenarium comitis in advocatum non eligant,

(Cap.

(Cap. V. ann. 819. §. 19.) weil aus dem Gegentheil viele Verwirrungen entstehen konnten, so kann man fragen: ob sie auch wohl den Grafen oder Obersten des Amts, worin die Kirche gelegen war, zum Schirmvogte erwählen konnten? Ich beantworte dieselbe mit Nein, indem sonst die Kirchenfolge leicht unter die Grafenfolge gerathen können, und halte überhaupt dafür, daß nach der ersten Idee kein Oberster aus dem Heerbann Kirchenvogt werden sollen. Das Diploma Trutmanno comiti datum ist eine plenipotentia missi, und advocaria generalis; und wenn gleich in Synodo vom J. 742. art. 5. beim Baluz. T. I. p. 147 gesetzt wird: ut Episcopus adjuvante Graphione sive comite, qui defensor ecclesiae istius est etc., so muß dieses später geändert, oder an vielen Orten der Kirchenvogt, als Chef der Kirchenfolge, ebenfalls Graf genannt worden seyn, indem verschiedene Kirchenfolgen so stark waren, daß unter dem Vogte noch ein vice dominus et centenarii standen. S. Capit. I. vom J. 802. §. 13. Dergleichen gab es aber schwerlich in Sachsen, sondern nur in solchen Reichen, wo die Kirchen bereits mehr Gelegenheit gehabt hatten, ihre Folgen zu vergrößern.

§. 5.

Von den Zehnten und Zehntpfunden.

Mit dieser Einrichtung wurde der Kaiser leicht fertig; sie folgte beinahe von selbst. Jetzt aber kam es auf die Versorgung der Bischöfe und ihrer Geistlichkeit an, und dazu wollte ein Hof a) und einige Dienste b) nicht viel helfen, welche jeder Kirche zugelegt wurden. Der Zehnte mußte also eingeführt werden, und der Kaiser, welcher nicht ohne Bewilligung der Sachsen einige Hauptstücke der christlichen Lehre eingeführt hatte, verordnete plötzlich, c) daß nach Gottes Befehle Edle, Wehren und Leute

den

den Zehnten von allem, was sie hätten, geben sollten. Die Verordnung ist klar, ihre Befolgung aber nicht; es sey nun, daß der Kaiser nach dem vernünftigen Rath seines Lehrmeisters d) mit den Sachsen überhaupt Geduld hatte, oder aber die ersten Bischöfe e) sich von selbst mäßigten, und vielleicht auch bei den Westphälingern, als einzelnen Mohr- und Heidewohnern, nicht die Bequemlichkeit ordentlicher Zehntfluren fanden. Wenigstens zeigt sich Westphalen mancher Sack- oder bedungener Zehnte, überaus viel Zehntfrei Land, und nicht leicht ein Zugzehnte, welcher vor zweihundert Jahren wirklich wäre gezogen worden. Vermuthlich hat auch das Zehntpfundf) und der Zehntschilling seinen Ursprung aus einem uralten Vergleiche.

a) S. Abschn. IV. §. 3. n. k.

b) S. Capit. I. vom J. 812. §. 5. beim Baluz. T. I. p. 491.

c) Der Styl des Capitulars de partibus Sax. ist merkwürdig. Zuerst heißt es in demselben: de majoribus capitulis hoc placuit omnibus etc. Hernach kommt §. 15. de minoribus capitulis consenserunt omnes. Dann steht §. 16. etc. hoc placuit. Hierauf aber §. 17. similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiae et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui similiter et liti. Der Zehnte ward also durch Befehl, und ein Theil der zehn Gebote, welcher sub Capitulis majoribus enthalten war, durch Bewilligung eingeführt.

d) Abschn. III. §. 46. n. a.

e) Die Worte: De decimis, quas populus dare non

non vult nisi quolibet modo ab eo redimantur. v. Capit. ann. 829. §. 7. beim Baluz. T. I. p. 665. beweisen zur Gnüge, daß man im Anfange die Zehnten mit großen Glimpf eingeführt habe. S. Abschnitt VI. §. 42. S. v. Cramers Nebenst. T. XV. p. 155.

f) In den Osnabr. Urkunden des 11ten, 12ten und 13ten Jahrhunderts ist alles, was die Kirche zu Lehn reicht, libra vel solidus decimationis. Nur eine davon anzuführen, so heißt es in traditione bonorum a liberto Werinbertho facta de 1049, insuper decimae libras duas et de servitio quod sibi debet annuatim in circuitione sua de bonis Abbatis Corbiensis farris item segalis hordei avenae et brasii libras duas nec non per singulos annos vini Karradas duas; si autem vinum deficeret, quod saepe contingit, pro vino marcas duas sive argenti sive farris. Ich schließe hieraus, daß man Zehntpfunde und Zehnschillinge gehabt habe, so daß z. E. 20 Malter Rokken, oder 30 Malter Gersten, oder 40 Malter Hafer, oder — Centner Mehl, oder — Bund Flachs ein Zehntpfund ausgemacht, und die Zehntschuldner die Wahl gehabt haben, ob sie ihr Pfund in einem oder andern, oder in allen Sorten zusammen, nachdem es ihre Erndte mit sich gebracht, bezahlen wollen. Ohne diese Hypothese würden marca argenti et farris keinen Begriff geben. Sowohl Dufresne als die Benedictiner haben solches bei Erklärung der häufig vorkommenden librarum terrae verfehlt. Wir sagen jetzt: ein Gut von tausend Thaler Einkünften; und das Gut bringt doch kein Geld, sondern Korn, Dienste, Hühner und Eier hervor. Nun setze man voraus, daß alle diese Sachen einen gesetzten oder hergebrachten Anschlag gehabt haben, so wird man leicht sehen, was libra terrae gewesen, und wie dieselbe, wenn der Anschlag einige hundert Jahre verändert geblieben, bald schwerer als libra denariorum werden müssen.

§. 6.

Von den Grafen und Grafschaften.

Herzoge, a) Grafen b) und Hauptleute waren im Heerbann, was Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer

rer c) in der geistlichen Reihe waren. Allein Carl verordnete keine Herzoge über die Sachsen, d) und machte noch weniger Herzogthümer. Der Heerbann ward blos in Cantons oder Grafschaften abgetheilt, und wann er ausziehen mußte, durch einen General, welchen der Kaiser schickte, geführt. Der Graf oder Oberster ward auch ihr Richter, indem Landbesitzer, welche zugleich im Felde dienen, nicht wohl unterschiedenen Gerichtsbarkeiten unterworfen werden konnten. Er richtete aber unter des Kaisers Bann, e) wie der Edelvogt der Kirchen. Jedoch nicht anders, als nach dem Weisthume der Schöpfen. Die Grafschaft war, wie der Sprengel, ein Amt, und kein Territorialdistrikt. Daher man nicht sagen konnte: was in der Grafschaft wohnet, steht auch unter dem Grafen. Der kaiserliche Gesandte, welcher zugleich Provincial-General f) und an der Spitze des Kriegscommissariats war, hielt die Mannliste der Grafschaft, g) und beobachtete den Grafen sehr genau, ohne jedoch sein Richter h) zu seyn. Ihm wurden nicht mehr als vier Beurlaubte gut gethan, i) und kaum die Aufhebung und Berechnung der Bannbrüche zur kaiserlichen Cammer gestattet, k) um alle Unterschleife l) zu vermeiden.

a) Das Wort Herzog hat alles erlitten, was ein Titel erleiden kann. Es ist damit eben, wie mit dem General und General-Lieutenant, dem Feldmarschall und Feldmarschall-Lieutenant ergangen, welche anfänglich die höchste Vollmacht, bald aber auch nur den Titel davon hatten. Oft wurde der Graf, der in der Armee etwa Brigadiers-Dienste vertreten, oder sonst ein größeres

Commando geführt, Herzog genannt, ohne den Titel sofort aus der Canzlei zu erhalten. Oft hieß einer Graf und Herzog zugleich, eben wie man sagt Colonel d'un regiment et General etc., und da man diese Begriffe nicht genug unterschieden, sind daraus viele falsche Folgen gezogen worden.

b) Ich setze den Grafen durchgehends für den Obersten eines Regiments, und nicht für jeden Commandanten, dergleichen die comites minores, medicores et civitatum waren.

c) Duces Metropolitanis, Comites Episcopis, Centenarii vel Vicarii parochis sive plebanis comparantur. Walafr. Strabo de reb. eccl. c. 31.

d) Es findet sich wenigstens nichts davon, und man kann nicht vermuthen, daß der Kaiser, welcher die Grafschaften nicht recht groß machte, die ganze sächsische Macht zweien oder dreien Herzogen untergeben habe. Ein wahres Herzogthum aber wäre vollends ein Schnitzer in der Politik gewesen.

e) Regale ministerium. S. Abschn. IV. §. 4. n. e.

f) Ich bediene mich dieses neuern Ausdrucks, um den General-Revisor aller Truppen in der Provinz zu bezeichnen.

g) Capit. ann. 812. §. 5.

h) S. Abschn. IV. §. 3. n. f.

i) Duo cum uxore et duo in quolibet ministerio. Cap. I. ann. 812. §. 4. Cap. VI. ej. ann. §. 3. sq. Den Bischöfen und Aebten wurden nur zwei Beurlaubte in ihrer Vogtsfolge passirt. §. 5. ib.

k) Wenn der Graf die Heerbannbrüche selbst eingehoben hätte, so würde es ihm um so viel leichter geworden seyn, Unterschleife zu machen. Daher hieß es: Ut comes non pro aliqua occasione, nec wacta nec de Scara, nec pro heribergere, nec pro alio banno heribannum exactare praesumat, nisi missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat et ei suam tertiam exinde per jussionem nostram donet. Capit. II. ann. 812. §. 2.

l) Von den vielen Unterschleifen der Grafen zeugen die gegen sie gemachte Verordnungen. Besonders das Cap. ann. 812. §. 5. 6.

§. 7.

§. 7.

Von den Hauptmannschaften oder Edelvogteien.

Da man in Westphalen nichts von Centen, Hundreden und Toufen, a) in der Folge aber desto mehr von Edelvögteien oder Advocatien findet, so scheinet b) es, daß der Kaiser anstatt der Centenarien und Tiuphaden, c) lauter Edelvögte verordnet habe, welche also die Stelle der Hauptleute vertraten, auf Höfen d) saßen, und nicht vom Grafen, sondern vom Kaiser oder seinem Gesandten angesetzt wurden, e) daher sie auch vor jenem nicht zu Rechte standen. Sie selbst aber richteten nicht unter Kaisersbann, f) doch hatten sie Gebot und Verbot, vermuthlich aber nicht höher, als auf 3 ß., g) weil der Graf selbst nur bei 12 ß. gebieten konnte. Die Folge macht es ziemlich wahrscheinlich, daß verschiedene solche Voigtshöfe später mit Schlössern h) besetzt, viele aber auch von den Edelvögten verkauft, und als gemeines Gut in die bischöfliche Kirchenfolge gerathen sind.

a) Meinders hat ein ganzes Werk de judiciis centenariis Francorum et Saxonum geschrieben; doch ist in Westphalen dies Wort Cent völlig unbekannt, und in keiner einheimischen Urkunde gebraucht worden.

b) Ich getraue mir dieses nicht zu entscheiden, Theils weil Carl der Große bereits curias cum muniburde, oder Gilden mit einem erwählten Vorsteher, welche Beda Satrapas und sein Uebersetzer Altermanns nennt, (s. Abschn. III. §. 32. n. a.) vorgefunden und beibehalten haben kann, wie ich solches sehr wahrscheinlich finde; Theils auch, weil sie sich etwas später formirt haben können. Indessen ist so viel gewiß, daß die Vogtei oder

Hauptmannschaft nicht erblich gewesen, weil Carl fast in allen Capitularien darauf dringt, ut missi nostri bonos advocatos eligant et malos ejiciant. Sie konnte also auch vor seiner Zeit nicht erblich gewesen seyn, oder Carl hätte alle Erbvogteien sprengen müssen. Sie hießen advocati vel judices comitum. Capit. III. ann. 805. §. 14.

c) Man hatte einen Zopf, welcher die Vereinigung mehrerer Leute zu einer Compagnie nicht übel vorstellete, statt der Fahne. S. Du Fresne v. Tufa et τοῦφα. Die Türken haben noch so ihren Roßschweif. Und so wie man ehedem ein Fähnlein für Compagnie, und bei den Römern manipulus für einen Haufen Soldaten gebrauchte, quando

Pertica suspensos portabat longa maniplos,

eben so sagte man auch Touf dafür, wie sich solches bei den deutschen Dichtern des 12ten und 13ten Jahrhunderts findet. Und davon ist meiner Meinung nach auch Toufhaupt oder der Tiuphhad, dessen in LL. Wisigothorum oft gedacht ist, entstanden.

d) Jetzt spricht man zwar von Bauerhöfen, nachdem das Wort Hof einen weitern Begriff erhalten hat. Wobei man doch noch anfänglich sagte: domus vel mansiones, quas abusive curtes vocamus (Heriman. ds restaur. S. Mart. Torn. c. 71.); und überhaupt fühlt man die Verlegenheit der Lateiner des 9ten und 10ten Jahrhunderts, einen Bauerhof in ihrer Sprache auszudrücken. Curia, curtis, praedium, heredium etc. hatten andre Bedeutungen. Daher wurde eine Zeitlang mansus und mansio dafür gebraucht. Bald darauf sagte man domus, wie denn in den hiesigen Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts decima trium vel quatuor domorum oft vorkommt, welches jetzt oft den Zehnpflichtigen Gelegenheit gibt, decimam praedialem in Abrede zu stellen.

e) Der Verfasser des historischen Berichts von der Reichslandvogtei in Schwaben (S. II. §. 3.) glaubt, die Gowgrafen hätten dergleichen Vögte selbst verordnen können. Allein es gehörte dieses dem misso oder kaiserlichen Repräsentanten (Capit. III. ann. 805. §. 14.);

und

und man kann jenen Satz nicht behaupten, ohne den Reichs-Hauptmann in einen gräflichen Diener zu verwandeln.

f) Der Kirchenvogt richtete unter Kaisersbann, vermuthlich auch viele andre Vögte, welche ein großes Amt en chef erhalten hatten, welches sich nicht füglich zerreißen lassen wollte (s. oben §. 6. n. d), wie denn Heider in seinem Bericht von Reichsvogteien p. 328 dergleichen anführt. Allein in Sachsen hat es schwerlich dergleichen geben können, weil daselbst vor Carl keine große Bezirke waren, die ohne Nachtheil ihrer alten Besitzer nicht getrennet werden konnten.

g) Wir haben diese Art, die Gerichtsbarkeit zu bestimmen, verloren, ohnerachtet sie mit vieler Feinheit ausgedacht ist. Die große Verwirrung in der hohen, mittlern und niedern Gerichtsbarkeit rührt größtentheils daher, daß man jetzt nach einer andern Methode rechnet, als vor Zeiten. Die Gelegenheit dazu gab der Münzverfall, wodurch die Straftaxen ihr Verhältniß zu den Verbrechen verloren; und nachdem jeder Landesherr solche vor sich (s. Abschn. III. §. 47. n. f.) nach Willkühr erhöhen will, haben die Niedergerichtsbarkeiten auch ihren Maaßstab verloren.

h) Ich werde Gelegenheit haben, dieses in der Folge zu bemerken.

§. 8.

Vom Adel.

Durch die neue Einrichtung ward der Adel sehr vermehrt, indem die Grafschaften ihm alle Gelegenheit gaben, sich in mehrere Zweige auszubreiten, auch die Edelvögte sich mit ihm vermischten. Anfangs mochte nicht ein jeder Edler sich dazu bequemen, a) und manche Grafschaft einem verdienten Wehren b) zu Theil werden. Es gab

sich

sich aber bald, und die jüngern Söhne der Edlen nahmen vermuthlich gern Reichsdienste, da ihnen die Gelegenheit, sich künftig in Gefolgen c) zu erhalten, benommen, und dem alten Adel das bisherige Recht der Gefolge d) mit großem Bedacht abgeschnitten wurde. Dieser behielt nur die Wahl, ob er in des Kaisers oder in eines andern Reichsbeamten Dienste glänzen, oder mit seiner Familie ruhig auf seiner Allode bleiben wollte, welche ihn zu weiter nichts, als zur Selbstvertheidigung, oder welches einerlei ist, zum Auszuge im Heerbann verpflichtete. Doch wollte er auch hier nicht allemal folgen e) und die Befehle dazu durch den Gesandten haben, ohne dessen Erlaubniß auch keiner Versammlungen halten, f) und noch weniger wie vordem sogleich zum Degen greifen durfte.

a) Man erkennt dieses noch an dem Ton des Welfo; (S. Mon. Weringart beim Leibnitz T. I. p. 798.) und manche heutige Grafen schrieben sich vor Alters lieber Edle Herrn.

b) Die Politik des Kaisers zeigt sich in folgenden Versen:

His ubi primores donis illexerat omnes
Subjectos sibimet reliquos contriverat armis.

Poet. Sax. ad ann. 803. Dieser zufolge ist es sehr vernünftig und wahrscheinlich: Carolum constituisse super eos ex nobilissimis Saxones genere comites. Chron. Nibel. ad ann. 782. beim du Chesne T. II. p. 22. S. Mettingh. de milit. Germ. S. III. p. 132. Allein folgendes Gesetz: Si quis comes in suo comitatu occisus fuerit, in tres Werigeldos, sicut sua nativitas est, componere faciat, (Cap. II. ad ann. 813. §. 10.) zeigt, daß es

comites

comites diversae nativitatis gegeben. Daher auch der Mönch von St. Gallen de gestis Carol. M. I. 5. ap. Canis. T. II. p. 3. p. 58. nicht unrecht hat, wenn er sagt: Carolum saepe juvenculos et pauperes in Episcopos sublimasse et scientiam nobilitati praetulisse; und die Exempel, so er Kap. 6. und 8. davon anführt, scheinen nicht erdichtet zu seyn. Juvenculus steht hier pro juniore junioris. Junior aber ist ein Vasall, wie man leicht errathen wird.

c) S. Abschn. I. §. 36.

d) So wenig einem Edelmann jetzt verstattet wird, eigne Truppen zu halten, eben so wenig mochte es zu der Zeit den Edlen, so keine Dienste oder Commission vom Kaiser nahmen, gestattet werden, eigne Gefolge zu behalten. Die Verordnung: Ut unusquisque liber homo in nostro regno Seniorem quem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat, scheint dieses vorauszusetzen, und ist vermuthlich eine Folge davon, daß in den Landfrieden oder Reichsabschieden von 1235, 1287 ꝛc. denjenigen, die nicht besonders vom Kaiser dazu privilegirt sind, verboten ist, Mundleute zu halten.

e) Ideo nolunt obedire quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmet ipsos condictam habeamus. Ep. Caroli ad Pipinum beim Baluz T. I. p. 462. Dicunt quod contra missos D. Imperatoris non vero contra comitem pro heribanno debeant rationem reddere. Cap. III. ann. 811. ib. p. 486.

f) Interdicimus ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit. Cap. de Part. Sax. c. 33. Es fragt sich hier: ob eine Ritterschaft sich absque verbo principis versammlen könne? Wovon zu seiner Zeit.

§. 9.

Von den Gemeinen.

Die Gemeinen verloren bei der neuen Einrichtung das Meiste. a) Man kann nach dem Plan des

Kaisers

Kaisers annehmen, daß sie in Vogteien vertheilet, den Edelvögten als Hauptleuten, und den Grafen als Obersten untergeben wurden. Es hat weiter seine ungezweifelte Richtigkeit, daß sie diesen ihren Vorgesetzten blos zur Heerbannsfolge verpflichtet waren. Allein wer so beständig unter einem Amte steht, verliert mit der Zeit, wenn dieses nicht scharf controllirt wird, vieles von seiner Freiheit. Daher mochten wenige unter der Zucht des Hauptmanns bleiben wollen, viele in des Kaisers und anderer Fürsten Gefolge gehen, b) und da sie sich, wenn sie auf diese Art dem Reiche dienten, zu Hause damit entschuldigen lassen konnten, einen Pächter oder Leibeignen auf ihr Wehrgut setzen.

a) Ueberhaupt sorgte der Kaiser sehr für sie, indem er mehrmalen verordnete: ut liberi homines nullum obsequium faciant comitibus (den Beamten keine Hand- oder Spanndienste zu thun) neque in prato neque in messe (weder Heuel- noch Binderdienste) nec in aratura aut vinea (weder Pflügel- noch Winzerdienste) et conjectum (Collecten) vel residuum iis solvant, excepto servitio, quod ad regem pertinet et ad heribannatores vel his qui legationem ducunt. Cap. V. ann. 803. c. 17. S. du Fresne v. Erimanni.

b) Sunt enim qui dicunt, se esse homines Pipini et Chludevici et tunc profitentur se ire ad servitium Dominorum suorum quando alii pagenses in hostem pergere debent. Cap. III. §. 7. ann. 811. In den Capitularien kommt auch nicht selten vor, aut cum comite aut cum seniore suo in hostem pergat, woraus man den Schluß machen muß, daß der Wehr, der als Soldat diente, nicht brauchte in der Landfolge zu erscheinen.

§. 10.

§. 10.

Und den Schöpfen.

Das Beste aber war, daß sie ihre Schöpfen und die Wahl a) derselben behielten. Der Kaiser wollte, daß niemals unter sieben b) ein Gerichte bestehen sollte. Sie mußten auf die Rechte des Volks und deren Erhaltung geschworen haben. c) Natürlicher Weise standen sie unter dem Grafen als Heerbanns-Obersten, und wiesen das Recht in seinem Gödinge; jedoch war der kaiserliche Gesandte derjenige, welcher sie einer Partheilichkeit halber bestrafen konnte, und nicht der Graf, der sonst ihre Weisungen leicht nach seinem Gefallen hätte verändern können. d) Wie die mehresten Wehren den Heerbann verließen, mochten die schöpfenbaren Leute in der Grafschaft selten werden, und sich zuletzt nur noch in des Kaisers oder andrer Fürsten Dienste finden. Denn es konnte ihnen nicht wohl angemuthet werden, den heimgelassenen Leibeignen und Pächtern für Urtheilsweiser zu dienen. Daher verschwinden die Schöpfen in den Untergerichten, und jene mochten sich andere aus ihrem Mittel wählen, die jetzt Churgenossen heißen. Auf diese Weise ward die Schöpfenbarkeit eine besondere Ehre, und man sieht leicht, daß sie blos dem ächten Eigenthümer zukam. Die Schöpfen hatten aber nicht nur auf einen vorgetragenen Fall Recht zu weisen, sondern auch die Untersuchung e) der Sache.

a) S.

a) S. Abschn. III. §. 44. n. a.

b) Capit. C. M. III. 40. Die ungleiche Zahl läßt vermuthen, daß der Richter als Präsident keine Stimme gehabt habe.

c) S. Brummer de Scab. VII. §. 9.

d) Da der Gesandte, oder doch wenigstens dessen Bevollmächtigter der Schöpfenwahl beiwohnte. S. Abschnitt III. §. 44. n. a. Da er ihre Namen dem Kaiser einschickte, und sie auf den Fall, ubi propter munera male judicaverant, ad praesentiam missi non vero comitis kommen mußten, (s. Brummer l. c.) so sieht man leicht ein, daß sie wenigstens ratione officii nicht unter dem Grafen gestanden, und wie die Carolinische Einrichtung unterging, alle Gelegenheit gehabt haben, sich eine vorzügliche Ehre zu geben. Hätten die Schöpfen von dem Richter abgehangen, so wäre gar schlecht für die Freiheit gesorgt worden.

e) Ut in omni comitatu hi, qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam. Capit. Lud. P. addit. 4. c. 74. beim Lindner p. 1189. Ob bei der Inquisition auch der Richter gegenwärtig seyn müsse, darüber wird zwischen dem Osnabrückischen Magistrat als Schöpfen, und dem Obergografen als ehemaligen kaiserlichen Richter gestritten.

§. 11.

Von den Gesandten und der Reichsdietine.

Man sieht leicht ein, daß die Gesandtschaft oder das Generaldepartement das Gleichgewicht zwischen dem Bischofe und Grafen, und jeden in den Schranken seines Amts erhalten, den Unterdrückungen der Gemeinen und Armen steuren, und die Seele des ganzen Staats seyn sollen. Der Kaiser wandte daher eine ungemeine Sorgfalt darauf; a)

machte aber auch die Einrichtung so vollkommen, daß sie blos durch ihn als den Meister erhalten werden konnte. Der Gesandte mußte jährlich die Reichsdietine b) halten, welche nunmehr, da eine allgemeine Versammlung der ganzen Nation wo nicht unmöglich, doch sehr beschwerlich wurde, sich selbst anpries. Auf derselben vernahm er zuerst den Bischof über den Zustand der Religion c) und überhaupt alle kaiserliche Bediente öffentlich über ihre Amtsführung. d) Jeder konnte daselbst selbst seine Klagen und Beschwerden gegen dieselbe vorbringen; und der Gesandte machte darauf sogleich die nöthigen Verfügungen, e) oder nahm sie zum Bericht an. Die erforderlichen Landesverordnungen wurden dort erwogen und in Vorschlag gebracht; f) oder wenn sie bereits vom Hofe verfaßt und angenommen waren, öffentlich bekannt gemacht und eingeschrieben. Doch mochten diejenigen, welche die Reichs- und Landesvertheidigung betrafen, und auf dem allgemeinen Reichstage bereits gut gefunden waren, ihrer besondern Eigenschaft wegen nicht leicht weiter geprüft, sondern blos bekannt gemacht werden. Die übrigen Gegenstände einer solchen Versammlung lassen sich leicht begreifen. Sie gerieth mit dem Verfall der Gesandtschaft in Unordnung, und aus ihren Trümmern sind unsre Landtage nach vielen Veränderungen entstanden. Die Vollmacht des Gesandten ist mit der Zeit in jedem Stifte an die Bischöfe übergegangen, und die Repräsentation

der

der Gemeinen durch mancherlei Zufälle an die Landstände gerathen.

a) Man muß die Capitularien de missis selbst lesen, um sich hievon zu überzeugen. Gleichwie aber die Autorität der Gesandten blos auf der Macht des Kaisers beruhete; also konnten sie unter schwachen Rückenhaltern gegen die übrigen Reichsbedienten, welche eine Localmacht zu ihrem Winke hatten, nicht lange bestehen.

b) Volumus ut medio mense Majo conveniant iidem missi, unusquisque in sua legatione cum omnibus Episcopis Abbatibus, Comitibus, vassis nostris, Advocatis nostris ac Vicedominis Abbatissarum. Capit. L. II. c. 28.

c) In eo conventu primum christianae religionis et ecclesiastici collatio fiat. Ibid.

d) Deinde inquirat missus ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac jussionem nostram administret in populo. Ibid.

e) Si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit, quae illorum auxilio indigeat, tunc volumus, ut ex nostra autoritate illud corrigere studeant. Ibid. cod. De Roye de missis Dom. L. II.

f) Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis faciant. Capit. ann. 803. §. 19.

§. 12.

Die Gemeinen behielten solchergestalt an der gesetzgebenden Macht den ihnen gebührenden Antheil. Ihre Schöpfen a) kamen zur Dietine, und standen gleichsam als Tribunen des Volks den Grafen und Edelvögten, in deren Händen ihre ganze

Voll-

Vollmacht nicht seyn konnte, zur Seite. Ihre Einwilligung ward zu allen neuen Verordnungen erfordert, b) und der Gesandte ging mit ihren Schlüssen an den allgemeinen Reichshof zurück, um dem Kaiser seinen Bericht zu erstatten. Vor die sächsischen Schöpfen würde es zu weitläuftig gewesen seyn, ihn dahin zu begleiten, und seinen Bericht zu beglaubigen. Man gab ihm also die wichtigsten Schlüsse der Dietine unterschrieben c) mit. Die nachherigen Kaiser verloren den Geist dieser Verfassung, und bedienten sich oft der Bischöfe und Grafen selbst, d) um die Dietinen zu berufen, zu eröffnen und zu schließen. Damit ging die von Carl so weislich und nützlich eingeführte Controlle e) verloren. Diejenigen, welche die kaiserlichen Befehle sonst aus den Händen des Gesandten f) empfangen hatten, weigerten sich, solche von Bischöfen und Grafen anzunehmen, aus Furcht, land- oder amtsäßig zu werden. Sie kamen daher auch nicht mehr zur Dietine, und jene versammleten mit der Zeit nur diejenigen, welche ohnehin in ihren Dienst- und Amtsfolgen standen; wodurch denn der erste Grund zum Verfall der Dietine gelegt, und der Schöpfe in den Gerichtshof verwiesen wurde, wo er zwar noch Recht aber keine Gesetze g) zu weisen hatte.

a) Habent unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum nec non et de primis Scabineis suis tres aut quatuor. Carol. M. L. II. Capit. 28. Wären blos comites et centenarii als kaiserliche Bediente zur Dietine gekommen, so hätten

sie

sie entweder alles nur ad referendum annehmen, oder aber mandatum cum libera haben müssen. Ersteres hätte Weitläufigkeiten veranlaßt, und letzteres wäre der gemeinen Freiheit nachtheilig gewesen. Die primi Scabinei mußten also als tribuni plebis der Reichsobrigkeit zur Seite seyn.

b) Ut omnes consentiant. S. Abschn. IV. §. 11. n. f.

c) Cum hujusmodi missi ad placitum redierant, Rex eos interrogabat, quid dignum relatu ex provinciis adferrent. Hincmar in admon. 14. ad proc. regni c. 25. et 26. Und da die Capitularia auf der Dietine von den Schöpfen mit unterschrieben seyn mußten, (s. §. cit.) so ist wohl kein Zweifel, daß nicht die gefaßten Schlüsse der Dietine in wichtigen Sachen ebenfalls besser, als durch den mündlichen Bericht eines kaiserlichen Bedienten beglaubiget werden mußten.

d) Nach der Idee Carls des Großen konnte zwar wohl ein Bischof und Graf, auf erhaltene besondere Vollmacht, eine Dietine eröffnen, und bei derselben Principalcommissarius seyn; aber nicht in seinem Sprengel. So mustert ein General oft des andern Regiment, aber nicht sein eignes. Im Stifte Osnabrück sind jetzt Canzleidirektor und Räthe bei Landtagen missi Episcopales.

e) Es hieß schon in den letzten Regierungsjahren Carl des Großen, daß die Bischöfe, Grafen und Edelvögte den Gemeinen so lange zusetzten, usque dum pauperes facti nolentes volentes suum proprium traderent aut venderent: alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resident. Cap. III. ann. 811. §. 3. Was mochte nicht nachher geschehn? Und gesetzt, daß jetzt die Regierung den Vogt nicht controllirte; mithin dieser diejenige, welche sich ihm nicht auf gelinde Bedingungen zu eigen geben wollten, zu Rekruten nähme, oder einige Jahre lang täglich auf die Kriegesfuhr schickte; würde sich nicht der Vogt eben sobald Meister von der Vogtei machen, als der alte Edelvogt?

f) S. Abschn. IV. §. 8. n. g.

g) Eigent-

g) Eigentlich gibt die höchste Obrigkeit Gesetze, und der Schöpfe hat nur seine Weisheit dazu zu geben. Diese ist jedoch, eben wie ein räthliches Gutachten der Stände, von einer solchen Verbindlichkeit, daß die höchste Obrigkeit nicht dagegen handeln mag, ob sie gleich auch nicht allemal schuldig ist, solches zu befolgen. In Fällen, wo beide nicht übereinstimmen, bleibt alles in statu quo. Das französische Parlament drückt sich hierüber in seiner Vorstellung an den König vom 18. März 1766 anders aus. Es sagt: Le pouvoir legislatif reside dans la personne du Souverain sans dependance et sans partage; mais tel est cependant l'usage econome du Gouvernement françois, qu'avant que la loi ait reçu sa derniere forme, et qu'elle puisse etre executée, elle doit etre verificee au parlament. Hiernächst wird der Werth dieser verification wohl auseinander gesetzt und gewiesen, daß der König nichts verändern könne, ohne daß nicht das Parlament es vorher untersucht und gesetzmäßig oder zuträglich befunden habe. Eben so ist es mit den Statutis, welche ohne obrigkeitliche Bestätigung keine Verbindlichkeit haben, und als bloße conclusa inter concludentes gelten.

§. 13.

Von den Veränderungen in der Gesetzgebung.

In der Mark werden die Genossen von Markköttern, Brinkliegern, Heuerleuten und dergleichen zu gemeinen Lasten und Ehren nicht kommenden Leuten wohl unterschieden. a) Und man weiset einem jeden sein Holz, seine Trift und seine Nutzung zu, mit dem Maaßstabe in der Hand, nicht nachdem er baares Vermögen hat, sondern nachdem er in der Mark gewahret ist. b) Die Sachsen hatten gleiche Grundsätze in der Civilmark gehabt, c) und die Kunst, Gesetze zu machen, auf die einfachsten

Regeln

Regeln zurückgebracht, indem sie ebenfalls die Eigenthümer wehriger oder stimmbarer Ländereien von den Unwehrigen unterschieden, Geld und Städte verbannet, und keine Gesetze für Menschen, sondern für Echten d) gemacht hatten. Arme, e) Fremde, und Knechte hatten Liebe, Achtung und Schutz, aber kein eigentliches Recht, und man war arm bei ihnen, wenn man keine stimmbare Gründe zu eigen oder kein Echtwort besaß. Durch die neue Einrichtung verloren sie aber die Gelegenheit, jener Armuth oder dem Geldreichthum zu steuren; diese erhielt ihr Recht durch Begnadigung und Gesetze von der Willkühr des Schutzherrn. Der Arme, der eine Million baares Vermögen besaß, konnte gehangen werden, wenn ihn nicht bloße Gnade oder seine eigne Bedingung schützte; der geringste Wehr aber nicht, weil der Kaiser ihn nach dem Rechte behandeln mußte, was er sich gewiesen hatte, und niemals hatte er eine Leibesstrafe über sich zu Recht gewiesen. Allein nach der Carolingischen Anlage mußten die Armen bald Rechte der Wehren erhalten; und die Leibesstrafen, worunter diese neuen Wehren blieben, sich leicht mit der Neigung aller Herrscher zu allgemeinen Verordnungen über die alten ausbreiten. Handelnde und werbende Leute mußten geschwind die Landbesitzer verdunkeln, und die Gesetze für Echten sich in Verordnungen für Köpfe verwandeln.

a) S. Abschn. I. §. 11.

b) In

b) In einigen Marken haben in neuern Zeiten die Vollwahrigen den Halbwahrigen, ja sogar unwahrigen Markköttern, gleiche Rechte mit sich selbst unter dem Beding eingeräumet, daß sie auch gleiche Bauerlast thun sollten. Dies hat so lange gut gethan, als der lange Friede die Bauerlasten erträglich machte. Wie aber im Jahr 1758 die Vollwahrigen fast täglich mit zwei oder vier Pferden in der Kriegsfuhr seyn mußten, hatten die andern keine Kräfte. Dergleichen Verträge sind gegen die gemeine Wohlfahrt in allen Staaten, deren Absicht nicht ist, nur viele Köpfe zum Kriegsdienste zu ziehen.

c) S. Abschn. I. §. 20.

d) Ebendas. §. 39. n. e.

e) Es wird in den Capitularien sehr viel Sorgfalt für die Armen geäußert. Der Kaiser nahm sich ihrer als seiner Schutzleute, die ihm Zins gaben, aus eben dem Grunde an, woraus sich ein General der Lieferanten und Marketenter annimmt. Von den Wehren hatte der Kaiser nichts, als daß sie das Schwerdt zur Selbstvertheidigung zogen; aber die Armen hatten ihren Schutz nicht umsonst.

§. 14.

Wird fortgesetzt und beschlossen.

Die sächsische Nation erkannte überhaupt drei Stände: Edle, Wehren und Leute; und wenn letztere gleich nicht in Person zu der Versammlung kamen, worin die Gesetze bewilligt wurden: so war doch der Vogt, der ihre Wehre hatte, ihr Repräsentant, und dieser hatte vermuthlich noch einige Bevollmächtigte bei sich. Man findet kein Exempel, daß der Adel ein Gesetz für Wehren, und der Wehr ein Gesetz für Leute gemacht; oder daß eine Sache dem einen und nicht auch zugleich dem andern Stande a) verboten worden. Alles ward mit Gelde

bestraft, und der einzige Unterschied war in der Summe; wo der Edle sechzig Schillinge b) gab, bezahlte der Wehr dreißig, und der Leut funfzehn. Blos Armen, Fremden und Knechten wurden ohne ihre Einwilligung Gesetze vorgeschrieben. Carl veränderte hierunter zwar nichts; da er aber, dem Handel und seiner Cammer zum Vortheil, die Armen zu sehr begünstigte, und aus ihnen Städte c) und Dörfer bevölkerte; da der fränkische oder Reichsmünzfuß allmählich das sächsische Geld-Ideal d) verdrang, und der Fall dieses Münzfußes jene Strafen unkräftig machte; und überhaupt das Vermögen eines Menschen nicht mehr nach seinen Besitzungen geschätzt werden konnte: so mußte auch dieses feine System der Sachsen, welches billig noch unsre Bewundrung verdient, der Zeit und den Umständen weichen. Man ermächtigte sich bald dasjenige einem geringen Landeigenthümer zu verbieten, was man dem geldreichsten Manne nach Gefallen verbieten konnte.

a) Man sollte glauben, in einem Gesetze gegen Diebe wäre dieses wenigstens überflüssig gewesen. Aber nein. Es heißt in LL. Fris. Si nobilis furtum dicitur perpetrasse — Si liber furti arguatur — Si litus — Si servus. — Und die Strafe wird mit jedem Stande in Verhältniß gesetzt. Wem würde heut zu Tage eine solche feine Unterscheidung einfallen? Wem würde sie nöthig scheinen? Wie oft macht nicht ein Landesherr ganz allein Gesetze? Wie oft entscheiden Edle nicht, was Leute essen, tragen oder bezahlen sollen? Und wie empfindlich ist es nicht für alle, wenn man überall den

Men-

Menschen köpft, hängt und rädert, ohne in ihm seinen Stand zu unterscheiden?

b) In den Gesetzen der Friesen, welche allem Ansehn nach unverdorben und die richtigsten sind, ist compositio nobilis II; Liberi $5\frac{1}{2}$; Liti $2\frac{3}{4}$. Tit. XV. §. 1. 2. 3. Und so war auch insgemein das Verhältniß in den Strafen. Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contemserit Sol. IV. componat; Ingenuus II; Lit. I. Capit. Sax. de 797. §. 5.

c) Es kommt mir oft die Sorgfalt, womit die Sachsen sich der Einfuhr des Geldes und aller städtischen Verfassung widersetzt haben, unglaublich vor, weil darin die allerfeinste Idee zum Grunde liegt, worauf ein Volk nicht eher, als durch die Philosophie vieler traurigen Erfahrungen gelangen kann. Allein es ist nicht unmöglich, daß die ersten Sachsen aus einer bereits in die Sclaverei versunkenen Nation ausgegangen, und durch den Faden geleitet sind, wodurch Lycurg geleitet wurde.

d) Die Sachsen hatten keine klingende Münzen, sondern idealische. Solidus est duplex, unus habet duos tremisses, qui est bos anniculus XII. mensium vel ovis cum agno. Alter Solidus habet tres tremisses, id est bos XVI. mensium. Majori Solido aliae compositiones, minori homicidia componantur. Vid. LL. Sax. §. f. add. Capit. de Saxon. de anno 797. Der fränkische klingende und schwerste Schilling, deren 22 auf ein Pfund Silber gingen, war leichter als der sächsische schwere. Für erstern kaufte man zur Zeit Carls des Großen 12 Scheffel Hafer, und letztrer galt 60 Scheffel. Rocken, Gersten und Hafer verhielten sich damals fast eben so gegen einander, wie jetzt; indem der Rocken gegen die Gerste wie 3 gegen 4, und gegen den Hafer wie 1 gegen 2 stand.

§. 15.

Von den Gerichtstagen.

Der Gesandte hielt jährlich seine Dietine, wofür eben wie auf unsern jetzigen Landtagen die

öffentlichen Angelegenheiten, und besonders alle Beschwerden gegen die kaiserlichen Beamten untersucht, und dem Befinden nach abgethan oder zum Bericht angenommen wurden. a) Außer derselben aber hielt er auch noch seine gebotene Gerichtstage, an welchen in Appellationssachen und gegen solche Personen zu Rechte verfahren wurde, deren man vor ihrem ordentlichen Richter nicht hatte zu Rechte mächtig werden können. Dieses höchste Landgericht hieß vermuthlich die Obersale, b) und später das Fehmgericht. c) Hier ging es an Leib an Leben, weil die Beklagten, so sich zur rechtlichen Genugthuung und zur Bezahlung des Wehrgeldes vor ihrem ordentlichen Richter nicht gestellet hatten, und folglich von demselben im Contumazproceß recht-, echt- und friedelos erklärt waren, nun nicht mehr sich auf die bürgerliche Wohlthat der Genugthuung mit Gelde berufen konnten, sondern sich, wie jetzt, rechtfertigen oder ihre Leibesstrafe leiden mußten. Der Bischof hielt seine Synode, und reisete jährlich zur Kirchenvisitation auf allen Kirchspielen herum; eine Verrichtung, die er später seinem Archidiacon, d) auch wohl dem Pfarrer des Orts e) vertrauet hat. Der Graf hatte seine drei Gödinge im Jahr, und außerdem seine gebotene Gerichtstage. An erstern wurde von der ganzen Gemeinde Rechte gewiesen, auch wohl sofort darnach erkannt, wenn die Sache so weit reif oder klar f) war. Sonst gehörte die Untersuchung und Entscheidung nach dem

an

an jenem gewiesenen Rechte für die Schöpfen, welche sich mit dem Richter an den gebotenen Tagen versammleten. Aus letztern ist unser heutiges Gow- oder Partgerichte entstanden. Der Graf erkannte weiter am offnen Gödinge über Todtschlag und Wunden, wenn die Klage aufs Wehrgeld g) ging. Er konnte auch den im Contumazproceß recht- und echtlos erklärten Missethäter wieder in seinen vorigen Stand setzen, und ihm seine Vertheidigung auf die Civilklage wieder eröffnen. h) Seitdem aber die Leibesstrafen anstatt der Geldbußen i) eingetreten, gehören zum Gödinge jetzt nur noch die Blutronnen, worauf keine Leibesstrafe steht. Der Edelvogt hatte seine Gerichtstage für geringe Sachen, die weder Eigenthum noch Freiheit betrafen, k) und für alle Bruchfälle, die geringer als Blutronnen waren. Unsre heutigen Aemter sind ihre Nachfolger; und was sie mehr haben, ist ihnen bei Gelegenheit neuerer Einrichtungen beigelegt worden. Mehreres will ich von der Carolingischen Einrichtung nicht anführen, weil es zu meinem Zweck nicht gehört.

a) S. Abschn. IV. §. 11.

b) In der Urkunde, welche Kaiser Ludewig der Deutsche dem Osnabrückischen Bischof Egibert ertheilte, wird derselbe a judicio quod vocatur Oberzala befreiet. S. Beil. 6. Nun bedeutet zwar Oberzala, oder Sala major jedes Obergericht, v. Du Fresne v. Sala. Es ist aber darunter in der Osnabrückischen Urkunde kein anderes, als das Obergericht des kaiserlichen Gesandten, und zwar nicht dessen placitum generale, sondern sein Partheien-Obergericht zu verstehen.

Fehmen ist so viel als rahmen, citare bannire, oder einen Tag bestimmen. Fahm und Rahm bedeutet noch jetzt beides la creme. Verfehmen aber ist forbannire, verbannen, und dem judicio missi kam der Name Fehmgericht zu, weil es ein geboten Ding war, um es von dem ungebotenen, dem placito generali zu unterscheiden.

c) Der selige Professor Lodman hat schon die Fehmrichter von den Missis abgeleitet. S. dessen Dissertation de orig. jud. Vemicorum. Allein er hat den Unterschied inter placitum missi generale und dessen gebotenes Gericht, zu welchem nur Geladene kamen, nicht bemerkt. Letzteres ist vom placito missi, wie das Gow- oder Partgericht (justitia comitis) vom Göddinge (placito comitis) sehr unterschieden, und nach unserer Art zu denken commissariis specialibus, Stuhlherrn, Freiherzogen, Freigrafen und Freischöpfen vertrauet worden. Das placitum generale kam wie das Göding aus der Mode. Die Commissio specialis blieb aber im Fehmgericht, wie die justitia comitis im Gowgericht bestehen. So hat z. E. Osnabrück das Gowgericht und die Freigrafschaft zu Damme, und Münster das Göding. Und wir müssen täglich zu jenen Grundsätzen zurückkehren, um unsre Gränzstreitigkeiten zu beurtheilen.

d) Dies geschahe unter dem Bischof Adolph im Jahr 1217; wovon zu seiner Zeit.

e) So sagt Bischof Adolph von den Eingesessenen zu Recke in einer Urkunde vom Jahr 1220: Illos nullam nisi Sacerdotis sui Synodum observare debere.

f) Die liquida sind im deutschen Proceß allezeit ab illiquidis wohl zu unterscheiden. So straft Münster die liquiden Blutrunnen am Göddinge zu Damme. Diejenigen aber, so illiquid sind, muß es an das Osnabrückische Partgericht zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, von da die Appellation an die Osnabrückische Canzlei

Canzlei geht. Statt dessen ermächtigen sie sich, die Untersuchung an das Amt Vechte zu ziehen, welches ein offenbarer Eingriff in die hiesige Gerichtsbarkeit ist.

g) S. Kochs Anmerkungen von den westphäl. Gerichten 1751. 4. §. 1. p. 4. und Kreß vom Archid. Wesen S. 226., wie auch meine Patriot. Phantasien, Th. II. p. 339. n. LXXIX.

h) Ich könnte darüber verschiedne Urkunden beibringen, wenn es nicht ohnehin beareiflich wäre. Der Kaiser war sonst nicht befugt, den Exlegem in seinem Vaterlande zu vergleiten. Placuit omnibus qui vitae periculum secundum Ewa Saxonum incurrere debent et qualiscunque ex ipsis ad potestatem regiam confugium facit, aut in illius sit potestate utrum interficiendum illis reddat aut una cum consensu eorum habeat licentiam ipsum malefactorem cum uxore et familia foris patriam infra sua regna collocare et habeat ipsum quasi mortuum (i. e. civiliter in patria mortuum) Capit. de Sax. §. 10.

i) Diese Thesis erläutert z. E. auch verschiedene Gränzstreitigkeiten. Dem comiti gehörte inspectio cadaveris, damals als ad civilem compositionem vor ihm geklagt wurde. Seitdem aber die civilis compositio aus der Mode, hat der Besitzer eines Gödings Unrecht inspectionem cadaveris zu fordern. Diese gehört nun billig, da man die Todtschläger jetzt sogleich mit dem Freigericht oder der höchsten Landesobrigkeit verfolgt, der letztern, und nachdem die Umstände sind, ex commissione dem Partheiengografen. Von dem Fehmrichter will ich nur noch bemerken, daß er auch die Vollmacht eines Generalgewaltigers bei der Armee, der die Thäter auf der That hängen läßt, gehabt. Diese seine Befugniß, welche vielleicht ebenfalls im Kriege ihren Ursprung genommen, verhinderte, daß ein ergriffener Uebelthäter sich nicht mit der exceptione se coram judice suo ordinario ad civilem compositionem paratum esse, schützen konnte; und mag eben daher der Fehmrichter so

fürchter-

fürchterlich geworden seyn. Vielleicht ist Frais und fraisliche Obrigkeit aus Freiherzogthum, Freigrafschaft und Freigericht verkürzt. Fray heißt bei den Holländern noch extraordinarium quid, und nach dem Redegebrauch etwas außerordentlich Schönes. In der deutschen Sprache ist frei exceptio a regula ordinaria. Gesetzt nun, alle actiones ordinariae wären bei den Deutschen ad satisfactionem civilem gegangen: so wäre nothwendig die persecutio criminalis extraordinaria gewesen, und die Frais bezeichnete auf diese Art die Criminaljurisdiction.

k) In placito centenarii nemo ad mortem neque ad libertatem sua amittendam aut ad res reddendas vel mancipia condemnetur. Sed ista in praesentia comitis (scilicet si actio civilis ad compositionem peccuniariam) vel missorum nostrorum (scilicet si ad poenam criminalem agitur) remittantur. Capit. III. ann. 812. §. 2.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von der Stiftung des Bischofthums und dessen sechs ersten Bischöfen unter den Carolingern.

§. 1.

P l a n.

Bis dahin ist kein Land, was man nach dem Orte Osnabrück benannt gehabt hätte, vorhanden gewesen; die Völker, welche wir in hiesiger Gegend zuletzt gesehen haben, waren die westphälischen Sachsen, und noch keine Osnabrücker. Sogar des Orts a) wird in den langen Kriegen zwischen den Franken und Sachsen und vorher nirgends gedacht. Jetzt aber haben wir uns einer Zeit genähert, worin an diesem Orte ein bischöfliches Münster b) erbauet, dazu ein großer Sprengel gelegt, und über denselben ein Bischof gesetzt wird. Daraus entsteht ein Bischofthum, und mit der Zeit ein Fürstenthum, welches seinen Namen von dem Orte Osnabrück erhält. Und da diese neue Einrichtung auch ein ganz neues Interesse in der Landesgeschichte hervorbringt, so werden wir in derselben mit unsrer Erzählung nicht fortfahren können, ohne nun auch etwas von dem Orte Osnabrück, von dem daselbst errichteten bischöflichen Stuhle, und dem dazu gelegten Sprengel

gel zu sagen. Wir werden dabei auch der Bischöfe, so wie der Grafen, welche zu gleicher Zeit dem Heerbann in diesem Sprengel vorgestanden haben, gedenken, und dann noch etwas von den Herzogen sagen müssen, die in der Folge über den ganzen sächsischen Heerbann angesetzt wurden; weil ihre Handlungen einen starken Einfluß auf das Land und dessen Einwohner haben, und die Strebungen des geistlichen und weltlichen Staats gegen einander sich nicht erzählen lassen, ohne die Anführer auf beiden Seiten zu kennen. Jedoch soll dieses vorerst in der Maaße geschehen, daß wir uns an dasjenige, was unter den Carolingern vorgefallen ist, halten. Unter denselben nimmt die Reichsverfassung eine ganz neue Wendung; der Heerbann sinkt, und die dafür auftretende kaiserliche und Reichsdienstmannschaft wird immer stärker und glänzender; Edle und Wehren fliehen den nun unrühmlichen Heerbann, und suchen dafür neue Ehre oder auch Schutz und Ruhe im Dienste; das Land, was sie vorher zugleich baueten und vertheidigten, fällt darüber in knechtische Hände; die Capitularien, welche Verordnungen für den Heerbann enthalten, verlieren ihre Anwendung, und machen allmählich einem Lehnrechte Raum; und der kaiserliche Gesandte, der sich der Edlen und Wehren gegen die Macht der ordentlichen Reichsbeamten annehmen sollte, verlieret sein Ansehen nach dem Maaße, als es die Kaiser verlieren, und seine Vollmacht geht an eben diejenigen über, denen sie Carl der Große entgegengesetzt hatte. Diese wichtigen Veränderungen fallen unter den Carolingern vor, und so macht die Zeit, worin diese das deutsche Reich beherrscht haben, eine ganz bequeme Periode c) in der Reichsländergeschichte aus.

a) In

a) In loco Osnabrugki heißt es in dem dipl. Carolino; und das Wort locus läßt es unbestimmt, ob urbs oppidum villa arx castrum, oder ein ander manerium verstanden werden müsse.

b) Man nannte die Cathedralkirchen häufig Monasteria. Du Fresne v. Monasterium. Wachster v. Münster. Die Cathedralkirche zu Mainz heißt beim Marianoscoto ad ann. 1181: Monasterium Episcopale. Und so wird auch die Cathedralkirche zu Osnabrück in Meginhardi translatione S. Alexandri c. 6., beim Scheid in bibl. Götting. T. I. p. 12. Monasterium Osnabrugge genannt. Dieser Meginhard ist der erste und älteste Schriftsteller, bei welchem Osnabrück vorkommt; und er hat etwa ums Jahr 848, da der Körper des heil. Alexanders durch Osnabrück nach Wildeshausen gebracht wurde, geschrieben.

c) Ueberhaupt sind Perioden dazu, um dem Gedächtnisse des Lesers aufzuhelfen, und man wählt in dieser Absicht billig solche, die ihm aus der größern Geschichte einmal bekannt sind.

§. 2.

Der Ort Osnabrück muß vorhin ein Hauptort der westphälischen Sachsen gewesen seyn.

Der Ort a) Osnabrück, welcher ungefähr in der Mitte von Westphalen liegt, scheint auch vor dem Christenthum zu den Religions- und Kriegsversammlungen einer dortigen Nation gedient zu haben. Um denselben herum finden sich mehrere sächsische Denk- und Grabmäler, als um irgend einen andern. Im Hohn, b) im Teufelsbruche, c) hinterm Gretesche, d) bei Sundermanns Hofe, e) vor der Urlage, f) auf der Eversheide und noch an verschiedenen andern Orten um die Stadt haben sich dieselben erhalten, und wie viele mag der erste Eifer nicht zerstört haben? Die Lage des Orts an einem Flusse,

eine

eine Brücke darüber in den ältesten Zeiten, und der Zusammenfluß verschiedener großen Heerstraßen g) begünstigen diese Vermuthung; und man urtheilt noch jetzt, daß er in solchen Kriegen, dergleichen die Römer und Franken mit den hiesigen Völkern führten, der sicherste Sammelplatz für die Völker in Westphalen gewesen seyn müsse. Carl der Große pflegte auch keine schlechte Oerter vor die Hauptkirchen zu wählen, h) und man sucht dazu gern solche aus, wohin Gewohnheit und Ehrfurcht die Menschen schon länger gewöhnt haben. Vielleicht war Osnabrück solchergestalt der Hauptort eines besondern sächsischen Stammes. Von seinem ersten Ursprunge läßt sich folgende Vermuthung wagen. Unsere mehresten Städte und Dörfer sind auf oder zunächst an einem Hofe in der dazu gehörigen Mark entstanden; denn die einzelnen Höfe sind in Sachsen älter als die Städte, und da sich in der Folge ein Meierhof Osnabrück i) zeigt: so ist es glaublich, daß die ersten Nebenwohner, welche mit der Zeit eine Bürgerschaft ausgemacht haben, an oder auf diesem Hofe, unter dem Schutze seines edlen Eigenthümers oder einer besondern Gottheit, k) ihre Hütten früh oder spät aufgeschlagen haben.

a) Carl der Große nennt es in seinen Urkunden nach fränkischer Mundart Osnabrugk. In concilio Colon. beim Hard. T. VI. p. 141 und 577 steht Oßnaburg; beim Ditmar L. IV. T. I. script. Brunsv. p. 362. Asanbruck; und im Chron. Corb. beim Meibom. T. I. p. 755. Asnebrugge. Der Bürger in der Stadt sagt Osenbrügge, und der Landmann Usenbrügge; das erste von letztern ist wahrscheinlich die älteste und richtigste Aussprache, da Oßning und Oßnegge mehrern Bergen und Wäldern im Osnabrückischen eigen ist. Doch ist der fränkische Ausdruck Osnabrück gerade

der:

derjenige, welchen die hochdeutsche Sprache fordert. Einigen kommt das Wort Brücke verdächtig vor; und diese glauben, man müsse eher Oßenburg lesen, weil die alten Sachsen nur Specken und Scheven gehabt. v. Benon. v. Spackn und Grupen in orig. Osn. p. 410. Allein ob wir gleich noch jetzt viele Scheven und Specken im Stifte haben: so läßt sich doch daraus kein sicherer Schluß machen.

b) v. Lodtman in monum. ad aram Honensem, p. 120. Auf dem Platze, wo jetzt, und vielleicht zu mehrerer Verspottung der heidnischen Religion, dem Altar gegenüber, eine Gerichtsstätte angeleget ist, mag ehedem das Volk sich versammlet, und dem Opfer zugesehen haben.

c) Sind die Lapides Gredescenses. v. Lodtman in monum. ad h. l. p. 105. Der Ort heißt im Cammeralregister das Teufelsbruch.

d) Sind unter den Lapidibus Credescensibus mit begriffen, liegen aber über 2000 Schritt von den andern entfernt.

e) Die Steine bei Sundermanns-Hofe sind noch nicht beschrieben, und vielleicht die merkwürdigsten, indem sie mit einem besondern Kreise eingefaßt sind.

f) Dieses sind, so wie die folgenden, bloße Grabhügel auf der Heide, aber in großer Menge, wovon jedoch bei Menschen Denken sehr viel abgestochen und geebnet sind.

g) Es ist eine alte Hauptherrstraße, die von Frankfurt, Corvach, Paderborn durch Osnabrück nach Bremen und ins Ostfriesische geht, deren sich wahrscheinlich auch schon die Römer nach der Emse bedient haben. Auch der Körper des heil. Alexanders ging auf dieser Heerstraße über Osnabrück und Wahlenhorst nach Wildeshausen. S. Meginh. in transl. l. c.

h) Loca et naturali quadam excellentia et populi frequentia prae caeteris opportuna elegit in quibus Episcopatus institueret. Ido de translat. St. Liborii L. II. c. 1. beim Eccard in Fr. or. L.

XXVII. §. 11., und in Can. 57. beim Hard. T. III. concil. p. 2043 heißt es: ne Episcopus ordinetur in vicis vel in modicis civitatibus; womit auch das Cap. Aquisgranense von 789 art. 19. übereinstimmt; wo aber doch keine großen Oerter waren, wie in Sachsen, da mußte man sich wohl so gut behelfen, wie man konnte.

i) Heico Villicus de Osenbrugge cum suo discipulo Wernhardo erscheinet in einer Urkunde, die Dröper Mark betreffend, vom Jahr 1118. Er und der Tecklenburgische Meier Eicellin cum suo discipulo erscheinen Namens ihrer beiden Herren, als testes et principes marchionum, worunter, wie man leicht sieht, keine Markgrafen, sondern die vornehmsten Markgenossen, so wie unter den discipulis, die sogenannte Hausgenossen, die als jüngere oder juniores eines Majorhofes zu verstehen sind.

k) Man weiß aus der bekannten sächsischen formula abrenuntiationis, daß sie allem Diabōligeldi, das ist, aller Teufelsgilde entsagen müssen; und das Cap. anni 779. §. 16. verordnet: de Sacramentis pro Gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat; folglich hatten sie ihre Gilden oder Vereinigungen unter gewissen Localgottheiten eben so gut, wie solche jetzt jedes Kirchspiel unter seinem Kirchenpatron hat; und gewiß konnten geringe Leute, die nicht in der Heerbannsrolle standen, sich ohne eine Gottheit, deren Priester sie zusammenhielt, und dem Staate ihre Bürgschaft besorgte, nicht leicht erhalten. Man würde sie als wild- oder biesterfreie behandelt haben.

§. 3.

Erste Anstalten des Königs im Osnabrückischen.

In welchem Jahre hier die erste christliche Kirche geweihet, und ob diese hernach zur Münsterkirche erhoben oder dazu eine eigene erbauet sey, läßt sich nicht mit völliger Gewißheit bestimmen. Die Einrichtungen Carls kamen nicht sofort und auf einmal zu Stande; a) seine Entwürfe erweiterten sich

mit

mit seinen Siegen. Anfangs wollten die Sachsen gar keine Bischöfe haben, b) diese mochten auch ohne die Hülfe von Grafen nicht bestehen, c) und jene konnten so wenig als diese eingeführt werden, ohne die politische Verfassung der Sachsen völlig abzuändern, woran man damals noch nicht denken konnte. Daher begnügte sich der König damit, eine Missionsanstalt vor dieselben zu Eresburg an der Dimel, dem heutigen Stadtberge, d) anzulegen; und die Lage dieses Orts auf der fränkischen Gränze verräth ziemlich deutlich, daß er sich gleichsam nur an der Küste halten, und nicht zu weit ins Land wagen wollte. Die Missionarien aber, deren der König gleich in seinem ersten Feldzuge eine große Menge mit sich führete, e) lehrten und tauften und baueten Kirchen im ganzen Lande, und zwölf Geißeln, die er sich von den Sachsen geben ließ, hafteten vor ihre Sicherheit. In Westphalen, diesseits der Emse, lehrte einer Namens Bernhard f) mit seinen Jüngern, und jenseits derselben Lüdger, welcher nachwärts zum ersten Bischof von Münster erhoben wurde. Hernach wie die Sachsen (776) Eresburg zerstöret, und die Franken solches wieder besetzt und befestiget hatten, rückte der König mit seinen Anstalten etwas weiter vor, bauete eine Kirche zu Paderborn, und legte, um solche zu decken, g) eine Festung an der Lippe an. Auch dieses sieht noch völlig einer ersten Anstalt ähnlich, und läßt nicht glauben, daß Westphalen diesseits der Lippe damals bereits unter Bischöfen und Grafen gestanden habe; gleichwie denn auch der Pabst den König nachher noch oft erinnerte, anstatt der Missionarien ordentliche Bischöfe einzusetzen, h) und das Religionswesen solchergestalt auf einen bessern und für die geist-

liche

liche Monarchie bequemern Fuß zu bringen. Wie aber die Sachsen sich (782) abermals empörten, und darauf in den beiden Schlachten bei Detmold und an der Hase völlig überwunden wurden, hinderte den Sieger weiter nichts, die ganze sächsische Verfassung aufzuheben. i) Denn sie unterwarfen sich zu der Zeit nicht wie vorhin auf gewisse Bedingungen, sondern setzten den Krieg im folgenden Jahre fort. Ihre Heerführer und Obersten, so viel deren nicht in der Schlacht geblieben oder gefangen k) weggeführet waren, hatten sich mit dem Rest des Heers erst über die Weser, und hernach über die Elbe, wohin Carl sie verfolgte, gezogen. Und so erforderte es die Absicht des Königs, eine Anstalt in dem überwundenen, und von seinen Häuptern entblöseten Lande zu machen, die nun, da niemand Bedingungen suchte und erhielt, so gemacht werden konnte, wie sie der gebietende Ueberwinder wollte, wenn es auch gleich noch erst von dem fernern Glück der Waffen abhing, ob solche bleiben oder wieder eingehen würde.

a) Res Saxoniae secundum tempus disponebat. Eginh. Ann. ad ann. 789.

b) Sicque ipse (Willehadus) primus in Dioecesi Bremensi sedem obtinuit pontificalem. Quod tamen ideo tam diu prolongatum fuerat, quia gens credulitati divinae resistens, cum presbyteris aliquibus secum manere vix compulsa sineret, episcopali autoritate minime regi patiebatur. Hac itaque de causa septem annis prius in eadem presbyter est demoratus parochia, vocatur tamen Episcopus, et secundum quod poterat cuncta praesidentis potestate ordinans. Anscharius in vita Willeh. c. 8. Einzelne Priester und Missionarien sind der politischen Verfassung eines

Landes

Landes lange so gefährlich nicht, als Bischöfe; jene krie-chen zur Noth unter das Dach eines Gläubigen, dieser ihr Amt geht aber weiter. Der heil. Ludger lehrte 12 Jahre in Sachsen, ehe er zu Münster Bischof wurde; und erst in dem Frieden von 802 ward es als eine Bedin-gung förmlich festgesetzt, daß die Sachsen unter Bischöfen und Grafen des Kaisers stehen sollten.

c) Nicht ohne Grund wird es in allen Capitula-rien eingeschärft, ut comes cum Episcopo, et Epis-copus cum comite stet.

d) v. dipl. Leonis III. in Monum. Pad. p. III. Dieses Diplom ist zwar verdächtig. Indessen weiß man doch, daß Carl dem heil. Sturmen, dem er das Bekeh-rungswerk in dem größten Theil von Sachsen aufgetra-gen hatte, im Jahr 779 die Festung Eresburg zu sei-nem Sitze anwies. Egil. in vita Sturmionis c. 10.

e) In Saxoniam profectus est assumtis univer-sis Sacerdotibus, Abbatibus, Presbyteris et omni-bus orthodoxis atque sedis cultoribus. Egil. l. c. c. 22. und das Chron. Nibelungi beim Duchesne T. II. Script. Franc. c. 22. sagt beim Jahr 780: Divisit ipsam patriam inter Presbyteros et Episco-pos et Abbates ut in ea baptizarent et praedicarent. Diese divisio inter episcopos secundum quod ita dictos et praesidentis potestate ordinantes muß aber nur von ihren Missionsdistricten verstanden werden. v. Grupen in orig. Osn. p. 324.

f) Occidentalibus Saxonibus Doctor erat datus Bernhardus, qui cum brevi migrasset ad dominum, aegre in Francorum regno repertus est, qui ad praedicandum barbaris Evangelium se offerret. Res ea Caroli animum cura implebuit etc. S. vitam Ludgeri in Broweri annal. Trev. L. VIII. p. 394, und Grupen in orig. Osn. c. XVI., wo er von die-sem Bernhard ausführlich handelt.

g) v. Annal. Tiliani Petaviani et Chron. S. Galli ad ann. 777. In einem Chronik-Manuscript vom J. 1385, dessen Verfasser sich auf gesta sancto-rum Amelii et Amici bezieht, wird die Burg Bech-

teler genannt, welches wahrscheinlich das jetzige Münsterische Zollhaus Burg Vechtel an der Glenne, nicht weit von der Lippe ist.

h) Oportet Sacerdotes partibus illis pastoralem circumdare solertiam atque episcopalem induere vigilantiam. v. Ep. Hadriani Pont in Cod. Carolino beim Duchesne T. III. p. 797. Diese Ermahnung wäre im Jahr 775 sehr überflüssig gewesen, wenn Carl sogleich ordentliche Bischöfe und Pfarrer in Sachsen angeordnet gehabt hätte.

i) Grupe in orig. Osn. c. 10. zeigt zwar in einer besondern Abhandlung, initia Episcopatus Osn. a praelio ad Hasam 783 male deduci. Allein so wie ich die Erzählung angelegt habe, treffen alle seine Einwürfe dieselbe nicht.

k) Nobilitatem et in quibus aliquid dignitatis eluceret cum liberis uxoribusque traduxit in Galliam Belgicam. Oceani ora ad incolendum eis data, jussoque eam tutari Lyderico maris Praefecto, uti ex Paulo Aemilio refert Meyer ann. Fland. ad A. 783.

§. 4.

Die Zeit, worin das Bischofthum gestiftet.

Die Stiftung unsers Bischofthums fällt also wahrscheinlich in das Jahr 783, worin Carl den großen Sieg an der Hase erfochte. Der Bischof Egilfrid von Lüttich, a) welcher vielleicht damals als Feldbischof b) das fränkische Heer begleitete, hat den ersten Altar geweihet, und dieser wird das Jahr darauf schon unter die Todten gezählt. c) Carl bewidmete die Stiftung mit dem Zehnten d) aus einem ansehnlichen Sprengel an dem Tage der Einweihung, e) und dieses konnte er thun, weil er damals Meister vom Lande war, und auf seiner Rückreise f) Osnabrück wahrscheinlich berührte. Die Mission

hatte

hatte vermuthlich schon lange, und vielleicht seit dem Jahr 772, als dem ersten Feldzuge, eine Kirche an dem Orte für die Einwohner; denn die Pfarrkirche ist nöthiger, und insgemein älter als die Kloster-kirche; und da sie unfehlbar auch ihren Sprengel hatte, g) weil ohne diese Vorsorge manche Gegend unbekehrt oder wider alle Ordnung unter mehrern Missionarien gemein geblieben seyn würde: so bedurfte es allenfalls nur einer königlichen Erklärung, um solchen in einen bischöflichen und die Pfarrkirche in eine Münsterkirche zu verwandeln, wenn man nicht den Grund zu einer neuen legen wollte. Der König mochte Anfangs nur ein Bischofthum in Westphalen stiften, und den obern Theil desselben von Franken oder von Eresburg aus besorgen lassen wollen, wie denn der Paderbornische Sprengel auch wirklich von dem Bischofe zu Würzburg, h) und der Münsterische von der Mission noch eine Zeitlang besorget wurde; oder er fand es rathsam, nunmehr in den neueroberten und dem Feinde zunächst gelegnen Ländern die ersten Erhaltungs- und Vertheidigungsanstalten zu machen. Daher konnte aus ganz guten Ursachen unser Bischofthum das erste unter allen werden, und ihm folgte aus gleichen Ursachen (787) das Bremische, sobald der König sich in den beiden folgenden Jahren jenseits der Weser ausgebreitet, und mit Wedekinden ausgesöhnt hatte. Bernhard, unser und aller westphälischen Sachsen erster Lehrer, war kurz vor dem Ausbruche der letzten sächsischen Unruhen gestorben; niemand hatte während denselben dessen gefährliches Amt wieder übernehmen wollen; i) und auch dieses mochte jetzt den König bewegen, mit der Stiftung des Bischofthums zu eilen, und einen Bischof anzusetzen, der,

weil ein Theil des fränkischen Heers den Winter über im Lande blieb, sein Amt ganz ruhig verwalten konnte. Eben dieses konnten die Grafen thun, die nun sicher auch angesetzt werden mußten, weil ohne eine solche Anstalt keine Ordnung zu erhalten war.

a) S. Beil. 6.

b) Einige Bischöfe mußten immer Amtshalber und als Generalinspectoren der Feldpriester den Heerbann begleiten. Volumus — sagt Carl — ut nullus Sacerdos in hostem pergat, nisi duo vel tres tantum Episcopi, electione caeterorum, propter benedictionem et praedicationem populique reconciliationem, et cum illis electi Sacerdotes. Capit. VIII. 803.

c) Die hierüber ausgefertigte Urkunde, welche vom Jahr 783 gewesen seyn muß, ist zwar nicht mehr vorhanden; Ludewig der Deutsche, Arnolf und Henrich IV. bezeugen aber in ihren der Osnabrückischen Kirche ertheilten Urkunden (s. Beil. 6. 9.) productas esse ab Epp. Osn. Egberto, Egilmaro et Bennone II. litteras, Caroli Sigillo signatas, per quas constiterit, Osnabrugensem ecclesiam decimis cunctorum infra terminos ejusdem Episcopatus degentium, dotatam fuisse.

d) Egilfrid war schon im J. 774, als Carl den gefangenen Desiderius nach Lüttich schickte, Bischof, und starb vor 784. S. Gesta Ep. Leod. beim Martene T. IV. pag. 855. Anselm. de gestis Pont. Leod. c. 33., und Fullon in hist. Leod. Lib. III. ad anni 784.

e) Ipso consecrationis die.

f) Der Schlachtvorderberg, wo die Schlacht vorfiel, liegt an der Bremischen Heerstraße. Nun sagen die annales Eginh. ad ann. 773.: Inde victor ad orientem convertit, primo usque ad Wiseram, deinde usque ad Albim cuncta devastando peragravit. Deinde reversus in Franciam duxit uxorem. Dieses nehme ich also, daß Carl den Wedekind, der sich wahrscheinlich

scheinlich vom Schlachtvorderberge nach Wildeshausen, seinem Vaterlande, (v. Translatio S. Alex. c. 4.) und so weiter über die Weser zog, auf jener Heerstraße verfolgte, sich dann aber ostwärts gegen die Elbe wandte, und für seine Person über Bremen, Osnabrück und Münster, als dem gewöhnlichen Wege in Franken zurückreisete. Die Weser mußte er, wenn man ihm den gesunden Menschenverstand nicht absprechen will, den Winter über besetzt halten, da er den folgenden Feldzug über dieselbe eröffnen wollte.

g) Die Bestimmung der Sprengel war so bekannt, daß auch die Bauern dem heil. Ludger, als er eine Kirche diesseits der Emse in unser Stift setzen wollte, contumeliosis verbis sagten: hunc locum ad ejus parochiam non pertinere, Alfrid. in vita S. Ludgeri c. 23. Ludger war damals noch kein Bischof, und seine Parochia ein Missionsdistrikt. Doch mochte Carl diese Distrikte gleich zu bischöflichen bestimmt haben. Nam Episcopatus ibidem futuros praeordinaverat. Chron. Hild. ap. Leibnit. T. I. S. Br. p. 742.

h) Autor vitae Meinwerci ibid. p. 517.

i) S. §. Note f. dieses Abschnittes.

§. 5.

Die Patronen und Beschützer des Stifts und der Domkirche.

Die erste Stiftung in Sachsen ward billig dem ersten unter den Aposteln, a) dem heil. Petrus, und der erste Altar in der Münsterkirche den Heiligen Crispin und Crispinian, welche (303.) zu Soissons in Frankreich die Marterkrone erhalten haben sollen, geheiligt; daher führt das Domcapitel in seinem Siegel zu Stiftssachen den heil. Petrus, und in dem zu seinen eignen die Heiligen Crispin und Crispinian. Die Reliquien der letztern werden noch jetzt mit mehrern andern in der Domkirche gezeigt. b) Carl

führete

führete allemal Reliquien mit sich im Felde, c) und es kann seyn, daß die hier genannten bei dem Treffen an der Hase öffentlich ausgestellt und verehret waren, wovon man leicht Gelegenheit nehmen mochte, ihnen nach dem Siege den Hauptaltar zu weihen; später und in ruhigen Zeiten wurden sonst die Reliquien nicht anders, als mit großen Feierlichkeiten d) hergeführt. Jede Stiftung erfordert einen Patron, welchen die Kirche erkennet e) und verehrt; sie braucht einen Titel, um ihr Eigenthum von dem Eigenthum andrer zu unterscheiden, f) und weil von einem Patron zum Herrn nur ein Schritt ist: so ist es immer sicherer, einen Heiligen als einen Fürsten dazu zu nehmen. Die Kirche hat hierin, so wie überhaupt in der Heiligung ihres Gutes gegen das Einreißen der weltlichen Macht, alles erschöpft, was die menschliche Klugheit vermag. Carl nahm die Stiftung und was dazu gehörte in seinen besondern Schutz; g) und nach ihm sind alle Kaiser die obersten Schutzvögte derselben geblieben. Auch hierin kommen die Heiligen einer Stiftung zu statten, daß sich keiner zu ihrem Schutzherrn aufwerfen kann. Der Pabst Leo III., h) der Nachfolger Adrians, welcher Carln die Errichtung der Bischofthümer in Sachsen immer so eifrig empfohlen hatte, drückte dem also geheiligten Eigenthum zum erstenmal das Siegel der Kirche auf, und nahm es auch in seinen geistlichen Schutz.

a) Nach dem Ausdrucke des Kaisers: Sancto Petro principi apostolorum. Beil. 1. 2.

b) Etwas mehreres hievon und von andern Reliquien in der Domkirche findet man beim Henfeler in diss. de dipl. C. M. §. 12. n. 43. und in app. p. 148.

c) v.

c) v. du Fresne v. Capellani. Auch im Kriege gegen die Sachsen führte Carl viele Reliquien mit sich. Hic pignora beatorum Martyrum secum ferri fecerat, et custodes clericos, qui secum proficiscebantur, delegaverat, uti eis vicissim sibi succedentibus debita exhiberetur religio. v. Miracula S. Dionysii L. I. cap. 21. et Capit. Caroli M. L. VII. c. 104.

d) Hievon zeugen die feierlichen translationes S. Viti nach Corvey 836, S. Liborii nach Paderborn 836, S. Alexandri nach Wildeshausen 844, S. Pusinnae nach Herford im Jahr 860. Diese translationes fallen alle in spätere und ruhigere Zeiten, welches ich um deswillen anführe, weil Grupe in orig. Osn. p. 379. aus dem Stillschweigen der Schriftsteller von einer feierlichen Translation der Reliquien der Heiligen Crispin und Crispinian eine widrige Vermuthung zieht. Doch ist auch nicht zu leugnen, daß Pipin die reliquias S. Austremonii propriis humeris transferirt habe. S. du Chesne S. Fr. T. III. p. 381.

e) Dadurch erlangt der Heilige gleichsam sein Bürgerrecht in einem christlichen Staate, und das Recht, Güter zu besitzen.

f) Der Herr von Voltaire hat seine Kirche zu Ferney Gotte gewidmet. Aber einmal ist Gott der allgemeine Herr, und man kann mit diesem Namen keine unterschiedenen Besitzungen und Register bezeichnen; und dann würde es sehr übel geklungen haben, wenn man hätte sagen müssen: Gott zu Osnabrück, Gott zu Münster, oder der große Gott zu Soest. Und wie wollte Herr von Voltaire fertig werden, wenn er nun Altar, Kirche und Stift unterscheiden, gleichwohl in derselben Formel sagen wollte, daß der Altar in dieser oder jener Kirche, und die Kirche in diesem oder jenem Stifte läge? Alles dieses wird auf die möglichst würdigste, deutlichste und kürzeste Art durch die Namen der Patronen von dem Stifte der Kirche und dem Altar, wenn sie hinter einander folgen, ausgedrückt.

g) Beil. 2.

h) Eine

h) Eine Bestätigung des Pabstes Adrian, der von 772 bis 795 die Kirche regierte, wird nirgends angezogen. Das diploma Ludovici Germ. (s. Beil. 6.) sagt blos: ecclesiam Osnabr. Adriani Papae consultu et consilio fundatam esse; und diesem setzt das dipl. Arnolfi p. 115. ebendas. hinzu: et quatuor apostolicorum virorum privilegiis scilicet Leonis Paschalis Eugenii et Gregorii, stabilitam esse.

§. 6.

Die Größe des bischöflichen Sprengels.

Es ist wahrscheinlich, daß Carl so viel immer möglich, die sächsischen Nationen in der Verbindung, worin er sie fand, gelassen, und ihrer so viele zu einem gemeinsamen Sprengel gezogen habe, als zu einem gemeinsamen Heerbann gehörten. Man trennet dergleichen Volksverbindungen nie ohne Mühe und ohne Noth; a) und da, wo sich unser Stift die Emse hinunter von den Friesen oder den ehemaligen Chauzen, oder der Osnabrückische Sprengel von dem Bremischen scheidet, sieht man die Gränzlinie der westphälischen und friesischen Sachsen durchscheinen, welche schon in den ältesten Zeiten nicht gemeinschaftlich auszogen. b) Doch haben sich auch Friesen auf sächsischen Boden gesetzt, welche jetzt Saterländer c) heißen, vorhin aber Sögelter d) Friesen genannt wurden, und eben die Friesen oder Chauzen seyn mögen, welche unter dem Kaiser Nero die Amsibarier oder Emsbauern aus ihren Sitzen vertrieben; e) diese wurden unter das hiesige Stift gezogen, ob sie gleich mit den übrigen Westphälingern nicht verbunden seyn mochten; sie suchten sich aber auch bald wieder los zu machen. f) Ueberhaupt scheinet unser Sprengel die Emse und die Hunte, g) deren Lauf sich doch oft verändert, zu seiner Gränz-

linie

linie gehabt zu haben; an derselben mochten sich auch die ehemaligen Bruckterer und Angrivarier scheiden. Die Urkunde, worin die Gränzen der bischöflichen Zehntflur, oder des Sprengels beschrieben gewesen seyn sollen, ist nicht mehr vorhanden. In keinem Stifte trifft übrigens die heutige Landesgränze mit dem ehemaligen Sprengel überein; eben das kann man von allen Herzogthümern und Grafschaften sagen; man findet überall Spuren, daß ihre Amtsgränzen entweder enger oder weiter gewesen sind, zum Beweise, daß unsere heutigen Territorien nicht so geradezu aus dergleichen alten Heerbannsämtern entstanden sind. Unser jetziges Stift enthält kaum den dritten Theil des alten Sprengels, als wozu das Niederstift Münster diesseits der Emse, und die später entstandenen Grafschaften, Oldenburg, Wildeshausen, Linge, Diepholz, Ravensberg, Tecklenburg, Rheda, Ritberg und andere, entweder ganz oder guten Theils gehöret haben; woraus man abnehmen mag, daß unser Stift nicht allein das erste, sondern auch das größte in Westphalen gewesen ist.

a) Man sieht dieses nicht deutlicher, als bei Gränzberichtigungen, wenn nur eine Bauerschaft von der andern abgeschnitten werden soll. Eine jede derselben hat in Absicht auf Weide und Holzung gewisse gemeinschaftliche Rechte; in Absicht auf Wege- und Brückenbesserungen mit der Hand und mit dem Spann gemeinschaftliche Verpflichtungen, und in Absicht auf den Heerbann ihren angewiesenen Sammelplatz. Sie unterhält ihren Richter mit Korn, die gemeine Burg, wo eine ist, mit gesammter Hand, und stellet, wenn es erforderlich ist, eine bestimmte Mannzahl. Die Schulden des Vereins, wovon sie abgerissen wird, sind minder oder mehr als die Schulden desjenigen, wozu sie gelegt wird. — Alle diese Ket-

ten

ten lassen sich ohne eine genaue Bestimmung nicht zerreißen, und diese ließ sich bei der ersten Einrichtung nicht so geschwind machen.

b) S. Abschn. III. §. 13. 16.

c) Die heutigen Saterländer haben noch die alte friesische Sprache, wodurch sie sich von den Westphälingern unterscheiden. Ich wünschte, daß jemand davon ein Idioticon liefern möchte. Die Benennungen von Friesoyte und Sachslinge zeugen auch von einer Vermischung auf dem sächsischen Boden.

d) Fresiamque dictam de Zögelter Fresen v. Erdman in Chron. Osn. p. 235. von dem Dorfe Sögeln auf dem Hümmelinge, sonst Sugila genannt, v. Tradit. Corb. p. XVI. §. 473. beim Falken. p. 722. Das Gericht, worunter sie gehören, heißt auch noch Frießoyte, zum Unterschiede von einer andern Oyte im Vechtischen. S. Hoblelings Beschreibung des Stiftes Münster p. 95.

e) Tac. in ann. L. XIII. c. 55.

f) Sie gehören unter das Amt Meppen, welches Corvey, wie unten vorkommen wird, dem Stifte früh zu entziehen suchte.

g) Die Kirchspiele Lintorf und Barkhausen, welche jetzt jenseits der Hunte liegen, scheinen nach Minden gehört zu haben, weil das Patronat beider Kirchen dahin gehört, viele Zehnten dahin gehen, und das Archidiakonat darüber dem Bischofe zusteht. Was sonst jenseits der Emse zu unserm Stifte gehört, mag ehedem diesseits derselben eingepfarret gewesen seyn, und erst später, nachdem man die anfänglich gemachten großen Kirchspiele in kleinere vertheilet hat, eigne Kirchen erhalten haben. Auf der Ravensbergischen Seite ist man über die Sprengelsgränze noch nicht recht einig, weil dieselben in der Folge der Zeiten verrückt seyn mögen. So wird z. E. in Actis Synod. in app. p. 61 und 62 Schildesche und Heyen unter den hiesigen, und beim Falken in trad. Corb. p. 744 und p. 325 zum Paderbornischen Sprengel gerechnet. Claholt gehört nach erstern zur Osnabrückischen, und nach letztern,

letztern, p. 751, zur Münsterischen Diöces. Die Sprengelsgränze scheint von dieser Seite, wo die Emse nicht mehr scheidet, bis vor Hervord gegangen zu seyn; denn Engern gehörte nach Osnabrück. Ebend. p. 756. Die Sache verdient noch eine nähere Untersuchung, welche die Gesellschaft der Wissenschaften zu Mannheim durch ihre im vorigen Jahre aufgegebene Preisfrage befördern kann. Indessen sind hierüber nachzusehen: Acta Synod. Osn. p. 58. sq. und in ap. 24. sq. Grupen in orig. Osn. p. 344. 404 sq. Acta Osnabr. p. 17. n. k. Der Decanatus Osnabrugensis in Frisia orientali, dessen die Acta Synod. Osnabr. in app. p. 23. gedenken, begreift nur ecclesias nunc commendatas unter sich.

§. 7.

Von den Sprengeln der Pfarrer und Erzpriester, und von dem Domcapitel.

In demselben wurden so viel Kirchen erbauet, als es Zeit und Umstände gestatteten, mehrentheils von Holz a) und zum ersten Bedürfniß; dabei standen Priester als Jünger b) des Bischofs oder Hauptlehrers, welcher der ganzen Mission vorstand, und dieser ihre anfänglichen Missionsdistricte ließen sich leicht in Pfarrsprengel verwandeln, c) die mit der Zeit in kleinere vertheilet sind. d) Mehrern Priestern war ein Erzpriester, so wie jetzt ein Landdechant vorgesetzt; und diese Erzpriester hielten sehr auf ihre Gewalt gegen die Bischöfe, wie sie denn auch ihre eignen Sprengel hatten. e) Der Priester, welcher die Pfarre versahe, war aber kein bloßer Curat, und der Erzpriester kein bischöflicher Bedienter, sondern ein freier Diener der Kirchen, der unter dem Bischofe in dem Verhältniß stand, wie der Edelvogt unter dem Grafen, oder der Graf unter dem Herzoge. So wie aber die Grafschaften und

Edel:

Edelvogteien mit der Zeit von den Mächtigern in Aemter verwandelt, und ihren Dienstleuten zu Theil geworden sind, so haben auch die Bischöfe, so weit ihre Macht gereicht, die Erzpriesterthümer und Pfarren ihren Archidiaconen und Capellänen verliehen. In dem Münster, was Carl zu Osnabrück stiftete, lebten mit dem Bischofe reguläre Geistliche, f) anfänglich nach den allgemeinen Gesetzen der Kirche, bis ihnen Ludewig der Fromme seine bekannte Regel g) vorschrieb, die so ziemlich nach dem Geschmack der damaligen Zeiten abgefasset ist. h) Sie wohnten und aßen zusammen, halfen dem Bischof in seinen Amtsverrichtungen, begleiteten ihn auf seinen Visitationen, und machten mit ihm einen Körper aus, wovon er das Haupt war. Daher hatten sie mit den ordentlichen Amtsverrichtungen der Erzpriester und Pfarrer nichts zu thun, sondern außerordentlich darauf zu wachen und dahin zu sehen, daß diese ihr Amt den Kirchenordnungen gemäß verrichteten. Ihr Amt war also gleichsam eine Generalcontrolle, welche jedoch, wie im Reiche also in der Kirche, sich bald mit dem ordentlichen Amte vereinigt hat; ein Schicksal, das früh oder spät alle freie Einrichtungen trifft, und durch menschliche Klugheit nicht abzuwenden seyn muß, indem selbst Bischöfe zu Cardinälen, und Cardinäle zu Bischöfen gemacht sind, da doch diese mit dem Pabste gegen die Erzbischöfe und Bischöfe, wie die Capitularen mit ihrem Bischofe gegen die Erzpriester und Priester, nur das außerordentliche hätten beachten, und also nicht selbst das ordentliche Amt übernehmen sollen. i)

a) Ludger, wie ihm die Bauern den Bau einer neuen Kirche diesseits der Emse wehreten, ließ die Grund-

hölzer

hölzer wegtragen; collecta multitudine fecit transvehi bases ejusdem ecclesiae in australem partem. Altfrid. in vita Ludgeri c. 14. ap. Leibnit. T. I. S. Br. p. 89. Die erste steinerne Kirche in Westphalen ist vermuthlich die ecclesia S. Salvatoris zu Paderborn, welche Carl regali munificentia erbauete, und deren die fränkischen Schriftsteller, als die Annal. Tiliani et Petaviani, das Chron. S. Galli et Divionense ad ann. 777; ingleichen der Autor Vitae Meinwerci pag. 517. als eines prächtigen Werks gedenken. Dieses mochte aber die öftere Anwesenheit Carls zu Paderborn und seiner Großen befördern. Zu Bremen war der Dom hölzern. Adam. Br. l. 19.

b) Die Doctores hatten ihre Alumnos und cooperatores, oder turbam discipulorum bei sich. v. Altfrid. in vita Lugd. L. l. n. 18. 20. Diese machten die Universitatem Sacerdotum aus, wovon Aegil. in vita Sturm. c. 22.

c) Divisit ipsam patriam inter Presbyteros Episcopos et Abbates. Chron. Moiss. et Nibelungi ad ann. 780., woraus erhellet, daß er große und kleine Missionssprengel gemacht, welche sich auch sofort von selbst darstelleten, als er große und kleine Beamten, ohne welchen das Land nicht seyn oder bleiben konnte, ansetzte.

d) So scheinen Ankum, Berssenbrück und Gerde ursprünglich nur eine Parochie ausgemacht zu haben, weil sie 1238 von dem Bischof Conrad angewiesen wurden, ihren Synodum zu Ankum zu halten, sicuti antiquitus consueverant.

e) Daher der Ausdruck in dipl. Ludovici G. beim Schaten in ann. Pad. T. I. p. 139. Buginithi (Bünde in der Grafschaft Ravensberg) cum subjectis sibi ecclesiis, ecclesiam Reni (Rheine an der Emse) cum his quae ad eam pertinent ecclesiis, ingleichen Fischbece cum subjectis sibi ecclesiis in dipl. Lud. G. ap. Falck in Trad. Corb. p. 721. Dieses waren erzpriesterliche Sprengel, die auch Decaniae genannt wurden. v. Thomass. de vet, et nova eccl. discip. T. I. p. II. L. 1. c. 5.

f) Man

f) Man schließt dieses aus der Generalregel und dem Erfolg, nach welchen bei allen Cathedralkirchen collegia clericorum angelegt wurden; und Carl scheint dieses als bekannt vorauszusetzen, wenn er sagt: et nunquam clericos utriusque linguae (graecae sc. et latinae) gnaros ibidem deesse considimus. Sonst geschieht in den kaiserlichen Urkunden dieser Zeit und lange nachher immer nur des Bischofes, seiner Nachfolger und seines advocati Erwähnung.

g) Beim Harzheim T. I. Concil. Germ. 430.

h) S. den Epilogum breviter digestum oder die defloratiunculam calatho diversorum florum vernantium plenam nectare refertam ibid. p. 517.

i) Dieses scheinet mir die Ursache des decreti Synod. Rom. in Collect. Rom. p. 263. zu seyn, wenn es dort heißt: Si quis ex Episcopis vel Presbyteris vel Monachis aut ex Laicis, contra Canonum et Sanctorum patrum Statuta prorumpens, in gradum majorum Sanctae Romanae ecclesiae, id est, Presbyterorum Cardinalium, et Diaconorum ire praesumserit, et hanc apostolicam sedem invadere quilibet ex supradictis tentaverit, et ad summum pontificalem honorem ascendere voluerit, ipsi et sibi faventibus perpetuum sit anathema. v. Thomass. l. c. c. 115. Das heißt mit kurzen Worten: der Rechnungsführer soll nicht zugleich Revisor seyn. Doch konnte diese Verordnung nicht bestehen; man hatte keinen Gehalt für beide, und versorgte daher die Kardinäle mit Bischofthümern und Pfründen, jedoch nur in der provincia Suburbicaria, worin die Päbste Metropoliten waren. Eben so ging es in allen Diöcesen; man mußte aus Mangel den Capitularen die Einkünfte der Archipresb. und Parochorum zulegen, und ihnen überlassen, einen curatum darauf zu halten.

§. 8.

(1) Witho I. 804.

Der erste Bischof hieß Witho; er soll ein Friese von Geburt, und aus der damals berühmten Schule

zu

zu Utrecht gewesen seyn, a) wiewohl andere ihn für einen Engländer halten. Von dieser Nation, wovon auch viele zu Utrecht den Wissenschaften oblagen, und deren Sprache mit der altsächsischen besser, als die altfränkische übereinstimmte, kamen damals viele große Leute nach Deutschland; und von den Friesen viele zu den ersten sächsischen Bischofthümern; eine Folge jener berühmten Schule. Er kann sein Amt im Jahr 783 angetreten haben, b) und ein Jünger Bernhards gewesen seyn. c) Seiner wird zuerst (803) nach dem Frieden zwischen den Franken und Sachsen gedacht, d) und sein Tod am sichersten ins Jahr 809 gesetzt. e) Unsere Kirche verehrt ihn jetzt als einen Heiligen, f) eine Ehre, die er aus mehr als einer Ursache verdient haben mag, da er in den langwierigen sächsischen Kriegen viele Trübsale erlitten, und bei unsern annoch rohen Vorfahren die schwerste Arbeit gehabt haben muß. Die Wahl Carls ist ein sicherer Bürge für seine Verdienste, von welcher Art g) solche auch immer gewesen seyn mögen.

a) S. C. H. in diss. de diplomate C. M. §. 28. p. 56. und Grupen in orig. Osn. c. 15. p. 377., wo das pro und contra hierüber vorgetragen wird. Der Name Wiho ist bei den Friesen gebräuchlich. S. Suffrid. Petrum de orig. Fris. L. II. c. 10. p. 223.

b) S. hier oben §. 4.

c) Aus den Jüngern wurden damals die Bischöfe genommen.

d) In den beiden dipl. Carolinis vom 19. Dec. 803 und 804, von deren Inhalt unten ein mehreres.

e) Erdmann in Chron. Osn. ap. Meibom. T. II. R. G. p. 198 setzt seinen Tod auf den 1. April 803. Aber Schaten in ann. Pad. T. I. pag. 617.

fühlte

fühlte schon, daß dieses so wenig, als das in Actis Synod. Osn. angegebene Jahr 804 mit den beiden Urkunden stimmete, und setzte ihn daher ins Jahr 805. Henseler in diss. cit. §. XI. p. 39. ins Jahr 809, welches mir aus den von ihm angeführten Ursachen das bequemste zu seyn scheinet. Der Maler Vitus Andreas Aloisius Romanus, welcher 1653 die sämmtlichen Osnabr. Bischöfe auf dem Schlosse Iburg gemalet, ebenfalls ins Jahr 809. S. Strubbergs Entwurf einer Osnabr. Gesch. p. 59. Arnold von Bevergern in Chron. ap. Matthaeum T. V. anal. p. 2. läßt ihn den 12. Mai 777 sterben. Wittius in hist. Westph. setzt seinen Tod p. 119. ins Jahr 802 oder 803, und p. 129. ins Jahr 804. Das Necrolog. eccl. cath. Osn. gedenkt seiner gar nicht, vielleicht weil er inter sanctos gesetzt, und folglich in libro memoriarum ausgelassen worden.

f) In dem Proprio Osnabr., welches der B. Franz Wilhelm im Jahr 1651 herausgegeben hat, heißt es von ihm: in lect. 2. ad d. 20. April Wiho natione Friso ob singulares virtutes ac vitae sanctitatem illustris, cum Carolus fundaret ecclesiam, ab Adriano Papa primus illius sedis Episcopus ordinatur, in quo munere sedulus semper fuit ac indefesso zelo animarum in convertendis totius Saxoniae populis, quorum ipse Pastor fuerat constitutus. Tandem multas tribulationes perpessus ac laboribus fatigatus plenus dierum, cum praefuisset ecclesiae suae XXXII. annis, sancte in domino acquievit. Es ist dieses aus dem Erdmann, welches die einzige Quelle ist, woraus alle geschöpft haben, genommen; und dieser hat sich, wie man sieht, einer Hypothese bedient.

g) Der Mönch von St. Gallen, der auch gesta Caroli M. oder vielmehr den Carl bei guter Laune geschrieben, und sich nicht so viel um das Wahre, als um das Lustige bekümmert hat, gibt uns zwar manche Anekdote von allerhand Arten und Verdiensten, welche der Kaiser mit Pfründen belohnt, in folgendem aber den ganzen Charakter dieses militairischen Herrn: Prudentissimus Carolus nulli comitum nisi his qui in confinio et termino barbarorum erant constituti,

plus

plus quam unum comitatum aliquando concessit: nulli Episcoporum Abbatiam vel ecclesias ad jus regium pertinentes nisi excellentissimis causis unquam permisit; cumque a familiaribus suis interrogaretur, cur ita faceret, respondit; cum illo fisco vel curte, illa Abbatia vel ecclesia tam bonum vel meliorem vasallum, quam ille comes est vel Episcopus, fidelem mihi facio c. XIV. apud Canis. in Lect. var. T. II. p. III. p. 61.

§. 9.

(2) Meginhard 826.

Von seinem Nachfolger Meginhard oder Meinger meldet uns die Geschichte nichts; a) dieses ist insgemein das Loos der stillen Größe. Man nimmt an, daß er den bischöflichen Stuhl im Jahr 810 bestiegen, und im Jahr 829 verlassen habe. b) Vermuthlich hat er den Kirchenversammlungen zu Aachen c) 816 und zu Thionville 821 d) beigewohnet, und einige der Bestätigungen e) ausgebracht, welche die Päbste Leo III., Paschalis I. und Eugenius II. unsrer Stiftung ertheilt haben. Da auch die Kaiser von den Bischöfen, welche die Erneuerung der ihnen ertheilten Privilegien suchen mußten, eine Gabe erhielten: so ist es wohl glaublich, daß Ludewig der Fromme ihn damit nicht verschonet habe, wenn auch jetzt keine Urkunde darüber vorhanden wäre. f)

a) Erdmann, der über 600 Jahre nach ihm gelebt, sagt von ihm in Chron. Osn. ap. Meibom. T II. S. G. p. 199: populo praefuit laudibus dignus XXIX. annis diemque clausit extremum 833 Idus Aprilis. Kranz in Metr. L. I. c. 24. nennt ihn: ob religionem virtutumque ornamenta Episcopi munere dignissimum und Stangefol. de circuli West. Praef. L. II. c. 12. fortissimum Ethnicorum malleum.

b) Erdmann, dem auch die Acta Synodalia Osn. in Anfehung des Jahrs 833 folgen, irret ſich, wie man leicht ſieht; er mußte aber doch irgendwo geleſen haben, daß er 29 Jahre Biſchof geweſen wäre; da er denn nach ſeiner Hypotheſe recht hatte, ihn im Jahr 833 ſterben zu laſſen. Henseler in diss. crit. de dipl. C. M. p. 59. macht aus den 29 Jahren 19, und bezieht ſich auf ein deutſches Chronik-Manuſcript, welches ſeinen Tod ins Jahr 829 ſetze. Dieſes thut auch Hamelman in Epit. Chron. Osn. p. 591. Das Necrolog. eccl. Cath. Osn. gedenkt ſeiner gar nicht.

c) Schaten in ann. P. T. I. L. II. p. 60. ſagt, daß er einen Geſchichtſchreiber gefunden habe, worin es geſtanden hätte, daß auf dieſer Kirchenverſammlung 363 Biſchöfe und Aebte geweſen wären, unter denen ſich auch Meingardus Osnabrugensis befunden; er nennt aber ſeinen Autor nicht.

d) Hierauf war der Archiepiscopus Colon. cum Suffraganeis, wie im Eingange des Concilii Triburiensis beim Harzheim. T. II. p. 23. concil. Germ. erzählt wird.

e) S. oben §. 5. n. h.

f) S. Beil. 3. Henſeler bezeugt in einer geſchriebenen Anmerkung: se illud e tenebris, in quibus hactenus latuerat, eruisse, et ex ipso autographo descripsisse. Es iſt vom Jahr 826, und der Biſchof wird darin Meingaz, welches vermuthlich aus Meingaudus und Meginhardus nach franzöſiſcher Mundart zuſammengezogen iſt, genannt.

§. 10.

(3) Goßwin 833.

Ihm folgte Goßwin, von dem die Geſchichte zwar etwas mehr, aber auch nicht viel Gutes a) ſagt; er miſchte ſich in die unglücklichen Händel, welche Ludewig des Frommen Söhne mit ihrem Vater hatten, und riß dem guten Kaiſer, als er (833)

zu

zu Soissons seinen kaiserlichen Ornat ablegen und Kirchenbuße thun mußte, das Seitengewehr mit Gewalt von der Seite. Vermuthlich ward er von seinem Landsmanne, dem Erzbischofen Ebbo zu Rheims hiezu vermocht; der in dieser ganzen Unternehmung gegen den Kaiser den Reihen führte. b) Wenigstens hatte er mit ihm gleiches Schicksal; sie verloren beide ihre geistlichen Würden, c) als der Kaiser wiederum die Oberhand erhielt, und beide kamen nach Fulda ins Kloster. Hier soll Goßwin noch 28 Jahre gelebt, und jährlich einmal sein Bischofthum verstohlner Weise besucht haben. Ebbo war sogleich, nachdem die Sachen eine andre Gestalt gewonnen hatten, nach Fulda ins Kloster geschickt worden, und mußte hernach auf der Kirchenversammlung zu Thionville (835) sich selbst für unwürdig erklären, und sein Amt niederlegen, um sich nicht einem härtern Ausspruch auszusetzen. Goßwin aber scheint sich gleich verborgen, und damit seine fernere Beschimpfung vermieden zu haben. d) Wenigstens war er zu Thionville nicht gegenwärtig. Er mag also bis zu Ende des Jahrs 833, da der Kaiser wieder empor kam, seinen bischöflichen Stuhl besessen, und, wenn man nach seinem Aufenthalte zu Fulda rechnet, im Jahr 861 das Zeitliche verlassen haben. e)

a) Der Osnabrückische Bischof Egibert, welcher gleich nach ihm gelebt, erzählt von ihm: Goswinum suae infidelitatis conscium pro perjurio in imperatorem ab Episcoporum consortio semotum fuisse. vid. dipl. Ludov. G. in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 107. Und der Bischof Egilmar, Egiberts Nachfolger, der die ganze Geschichte recht gut wissen konnte, sagt von ihm in einer noch vorhandenen Specie facti, oder so betitelten Querimonia: cui consilio una conspiratione

consensum et adjutorium — Goswinus praebuit, ita ut mucronem ab eo (sc. Imperatore) violenter discingeret — Cum autem rursus — ad regnum Imperator remeasset, praedictae sedis Episcopus suae perfidiae et infidelitatis conscius, ad coenobium Fuldense confugiens, monasticum habitum assumsit, et semel in anno latenter Episcopatus locum invisere solebat. v. Erdman in Chron. Osn. ap. Meibom. T. II. S. G. p. 200. und die Querimoniam Egilmari in app. Necrol. Osn. p. 107. Ferner bezeugt C. H. in diss. cit. p. 138, daß auf dem von ihm beigebrachten diplomate vom Jahr 1078 mit alter Schrift bemerkt sey: Sciendum est, quod comes Cobbo de quo sit mentio in isto privilegio violenter fugavit Episcopum Goswinum, qui fuit tertius a fundatore, et recepit habitum monasticum in Voldha XXVIII annis. Semel vero in anno furtive visitavit ecclesiam suam Osnabr. propter timorem Cobbonis. ad Schannat in hist. Fuld. p. 5., und Norbertum in vita Bennonis c. 20. beim Eckhard. script. Fr. or. T. II. p. 2175.

b) Ebbo war allem Ansehn nach ein Sachse, et ejusdem factionis veluti signiser. Frodoard in hist. eccl. Rhem. L. II. c. 19. 20. Die Sachsen waren sonst für den Kaiser, v. hist. translationis R. Bernhardi in Act. SS. T. III. Martii p. 310., und Ebbo war des Kaisers Collactaneus et Con-Scholasticus gewesen. Frodoard l. c. Schaten muthmaßet, daß er als Kind zum Geißel gegeben, und am fränkischen Hofe erzogen sey. Theganus in vit. Lud. P. ap. Schilterum. c. 44. und 56. nennt ihn unum impudicum et crudelissimum ex originalium servorum stirpe — et turpissimum rusticum. Nach des Kaisers Tode ward er noch Bischof zu Hildesheim. v. Rhabani Mauri Epistola c. 34. ap. Harzheim in C. C. G. T. II. p. 211. et Chron. Hild. ap. Leibnit. T. I. Scr. Br. p. 743. und T. II. p. 153. In seinem Betragen gegen den Kaiser zeigt sich ein großer und entschlossener Mann, größer als sein Herr, der in seinem Leben nicht so sehr gelacht hat, daß man seine schönen weißen Zähne zu sehen bekam. Thegan. c. 19.

c) v.

c) v. Frodoard l. c. Ann. Bertin. ad ann. 835. Calmet dans l'histoire du Lorraine T. I. L. 13. C. Harzheim. in coll. Conc. T. II. p. 62. sq.

d) Wenigstens heißt es später von einigen seiner Mitschuldigen: Res imperfecta mansit propter absentiam eorum. Eginh. ad 837. p. 87. ed. Reuberianae. Eckhard in Fr. or. T. IV. L. 24. p. 270. schließt aus den angeführten bittern Vorwürfen des Thegani in vita Lud. P. und aus den Worten: quod omnes illi Episcopi, maxime hi quos ex servili conditione honoratos habebat, cum his qui ex barbaris nationibus ad hoc fastigium perducti erant — ipsi molesti fuerint, daß Goßwin von sehr niedriger Herkunft gewesen. Aber der Herr Chorbischof Thegan ist für des Kaisers Parthei, und spricht in seinem ganzen Werke wie ein beleidigter Franzose von Stande, der seine Vorwürfe leicht zu weit treibt.

e) Nach Erdmann, den actis Synod. Osn. und der Unterschrift seines Gemäldes zu Iburg ist er 866, nach Hamelman 855, und nach Henselern 861 gestorben. Das letztere stimmt mit der vorhin angezogenen alten Anmerkung in dipl. v. 1078 richtig überein.

§. 11.

(4) Goßbert 839.

Der Fehler Goßwins gereichte unserm Stifte zum großen Schaden. Denn dieses blieb nicht allein bis ins Jahr 854, a) wenn nicht länger, unbesetzt; insofern man nicht annehmen will, daß Goßwin auch noch bei seinen heimlichen Besuchen, und ohnerachtet er den Mönchshabit zu Fulda angelegt hatte, seines Amts wahrgenommen habe; sondern es war auch beinahe ein Raub des Grafen Cobbo, b) der, wie wir zu seiner Zeit hören werden, an Herzogs Statt in Westphalen stand, und in solcher Maaße auch den Heerbann in unserm Stifte unter

seinen

seinen Befehlen hatte; und fast sollte man glauben, daß der gänzliche Untergang unsers Stifts damals nicht allein sehr nahe, sondern auch c) beschlossen gewesen sey. Endlich ward doch einer Namens Goßbert, der zuerst (831) nach Schweden ordinirt, d) und zuletzt (845) dort vertrieben war, e) von Ludewig dem Deutschen geschickt, um das bischöfliche Amt hieselbst zu verwalten. Er war ein Vetter des vorgedachten Erzbischofs Ebbo von Rheims, der zuerst die Mission in Person eröffnet, und nachher ihn und Anscharn dabei gebraucht hatte. f) In Schweden hatte Goßbert Lebensgefahr g) ausgestanden, und sein Vetter Nithard ward ihm an der Seite erschlagen. Seines dortigen Amts beraubt, hatte er sich nach Wahl an der Elbe, welches der nordischen Mission gehörte, begeben, und hier mochte er mit dem Grafen Cobbo, der bald nach dem Ausbruch der Unruhen in Schweden vom Könige an den normannschen Fürsten Horich geschickt wurde, bekannt worden seyn. Der Graf war es wenigstens, der ihn dem Könige nach Osnabrück in Vorschlag brachte; ein Umstand, der den Bischof nachher oft in Verlegenheit setzte, da ihr beiderseitiges Interesse so sehr von einander unterschieden war. Seine Dankbarkeit oder das Uebergewicht des Grafen verleiteten ihn zu mancher Nachgebung, h) worüber sich seine Nachfolger sehr beschweret haben. Der Erzbischof Anschar, der ihm bei der Weihe zum Bischof den Namen Simon beigelegt hatte, trug ihm (853) zu Frankfurt, wo sie beide auf der Reichsversammlung waren, die Mission nach Schweden zum andernmale an; er verbat sich aber dieselbe, i) nahm jedoch immer einen großen Theil daran, weil er, nachdem Anschar von dort zurückgekommen war,

erst

erst seinen Vetter Erimbert, und nach ihm einen Priester Namens Anfried k) dahin schickte. Wie dieser zurück kam, war Goßbert gestorben, l) der spätestens bis ins Jahr 859 gelebet haben mag; m) jetzt wird er noch bei uns, so wie sein treuer Freund und Gefährte, der heil. Anscharius, zu Hamburg als ein Heiliger verehrt; doch weiß man nicht mehr gewiß, wann und warum er zu dieser Ehre gelanget sey; vermuthlich haben ihn seine vielen Verdienste um die schwedische Mission dazu erhoben.

a) Denn Goßbert, sein Nachfolger, ward erst 845, als die Normänner Hamburg überfielen, (v. Ann. Met. ad ann. 845. und Stabhorst Hamb. Kirchengeschichte T. I. P. I. p. 36.) aus Schweden vertrieben. In der Zwischenzeit mochten die Erzpriester die ganze bischöfliche Gewalt in Händen haben.

b) Episcopatus sine praesule — a multis invaditur rapitur et dispergitur et dissipatur — Comes Cobbo de eodem quicquid voluit agere adeptus — Egilm. in Querim. post Necrol. Osn. p. 107. Indecens et informe quasi pecus mutilum permansit. S. Beil. 6.

c) Ludewig der Deutsche sagt in dipl. cit. ita jam dicta ecclesia per hoc nostrum praeceptum Dno. opitulante stabilita consistat. Und der K. Arnolf setzt noch hinzu: ut consistat sicut reliquae sanctae dei ecclesiae in Saxonia et Francia. S. Beil. 7. Die Consistentia scheint also zweifelhaft gewesen zu seyn.

d) Cum consensu et voluntate imperatoris (Ludov. P.) venerabilis Ebbo quendam propinquum suum Gautbertum nomine et pontif. insignitum honore, ad partes direxit Sueonum honorifice et a rege et a populo susceptus: Rembert in vita S. Anscharii c. VI. n. 23. Adam. Brem. I. 18. nennt ihn nepotem (neveu) Ebbonis. In dipl. de 864. S. Beil. 6. heißt er blos Sueonum Episcopus, aber die Corveyer, denen daran gelegen war, daß er als

Osnabr.

Osnabr. Bischof aufgeführet würde, weil sie mit ihm in solcher Maaße einen Vergleich schlossen, ließen in dipl. von 853. Beil. 4. Episcopus, qui nunc est, Gospertus, setzen. Seine Nachfolger haben ihn auch nie als Bischof erkennen wollen, um seine Handlungen als ungiltig erklären zu können.

e) Domum in qua Gauthertus manebat, pars quaedam populi causa direptionis irruit, et nepotem ipsius Nithardum nomine gladio peremit. Ipsum vero cum caeteris suis ligaverunt, et diripientes omnia, quae apud ipsum invenire potuerunt, contumelia et opprobriis affectos a finibus suis expulerunt. Remb. l. c. Er blieb hierauf in loco Velano (Wehl oder Wedel in der Hamburg. Diöces, nach einer Note in Actis ss. Febr. T. I. p. 413. und nach der Erklärung Lambecji in not. ad Rembertum, beim Staphorst l. c. p. 206.) welches ihm der Kaiser für einen Kühlort pro loco refrigerii anwies.

f) Henschen in actis Ss. T. I. Feb. p. 403. setzt seine Ordination nach Schweden ins Jahr 836, und Schaten T. I. ann. p. 89 ins Jahr 834. Aber damals war Ebbo schon abgesetzt. Le Cointe in ann. eccl. T. VI. p. 827. hat sie also besser ins Jahr 831, oder 832 gesetzt.

g) S. not. e.

h) Cum interim Gozbertus de gente Sueonum quo ordinatus erat, cum persecutione ejectus esset, necessitate compulsus Cobbonem adiit, quo impetrante et rege concedente, suscepit gratulabunde Episcopatum decimis, unde solummodo constitutus est, maxima ex parte vacuatum, eoque favente et timente, ne forte ei ad quod ordinatus non erat, auferetur, suo tempore sine aliqua contradictione ita permansit. Egilm. in Querim. p. 108. Von der Gesandtschaft des Grafen Cobbo an Horich oder Erich I. den Bruder Harald Klachs v. Mabillon in ann. Bened. T. II. p. 657.

i) Rembert in vita Ansch. c. XI. n. 43. Hierauf zielt auch der Dichter Gualdo in act. Ss. T. I. Febr. p. 437, wenn er sagt:

Quo Simon ire negat, Pastor Sueonibus instat.

Denn

Denn Goßbert hieß auch Simon. v. Rembert c. VI. p. 23. Adam. Brem. I. 18. Eben dieser Dichter, der jedoch ums Jahr 1043 und 1072 zu Altcorvey gelebt hat, (v. Acta SS. l. c. p. 394.) sagt von ihm:

Dogmate Gautberti Caligo fugatur averni.

Anschar ward 831 im Februar Erzbischof zu Hamburg, (Rembert l. c. c. 9. 11.) und hat wahrscheinlich sofort seinen Freund Goßbert als Bischof nach Schweden befördert.

k) Rembert l. c. cap. 13. n. 49. und c. 14.

l) Ansridus audito Gautberti obitu ipse quoque inde reversus. ID. l. c. Anfried war nur drei Jahre in Schweden gewesen; und Henßler setzt die Missionsjahre seines Vorgängers, des Eremberts, auf sieben, aber blos seiner Hypothese zu gefallen. Gibt man demselben auch nur drei Jahre: so ist Anfried etwa 859 oder 860 zurückgekommen, und Goßbert damals todt gewesen.

m) Im Jahr 860 war sein Nachfolger Egibert schon Bischof, und die Corveysche Urkunde von 853 (s. Beil. 4.) stellet Goßberten alt und kümmerlich vor; doch kann dieses auch aus Nebenursachen geschehen seyn. Erdmann in chron. Osn. p. 201. läßt ihn 875 III. Id. April., und der B. Franz Wilhelm in act. Synod. in einer Schlacht gegen die Heiden, worunter er mit Kranzio in Metr. II. 17. die Schlacht bei Ebstorf (880) versteht, sterben. Unter dem Gemälde zu Iburg steht auch das Jahr 874. C. H. in diss. de dipl. D. M. p. 73. setzt seinen Tod um zehn Jahre zurück, auf 864. Bei dem allen kann es seyn, daß Goßbert als Verwalter von Osnabrück weggegangen, wie Goßwin, der wahre Bischof, zu Fulda verstorben, und Egibert an dessen Stelle ernannt worden. Die 28 Jahre, so Goßwin seit 833 daselbst in dem Mönchstande gelebt, dürfen nur, wie alle Jahre der Trübsale, so gerechnet seyn, daß annus coeptus pro completo steht: so trifft dieses ungefähr zu. Alsdenn aber kann Goßbert noch immer irgendwo als Märtyrer gestorben, und darauf, vielleicht zur Zeit des vorangezogenen Dichters Gualdo, der seinen

Ruhm

Ruhm in gewisser Absicht gesungen haben mag, oder auch zugleich mit dem heil. Anscharius canonisirt seyn. Sein Fest fällt auf den 3ten Febr., und des heil. Anscharius seines auf den 3ten ej., wiewohl einige das letztere auch auf den 3ten Febr. gesetzt haben, wie denn auch in actis Ss. bei diesem Tage sein Leben beschrieben ist. Das Necrol. ecc. Cath. gedenkt seiner nicht. R. v. B. (Rudolf von Bellinghaus, hiesiger Amtsbote) in seiner Osnabr. Chronik führt folgende auf ihn gemachte Verse an:

Occubuit clarus fato hic Gosbertus iniquo
Astreae in castae sole sedente sinu
Illum Normani miseranda morte necarunt
Gessit cum quibus hic aspera bella diu.

und bezieht sich auf eine ungenannte Chronik; vielleicht auf Kranzium l. c.

§. 12.

(6) Egbert 860 — 884.

Nach ihm gelangte Egbert zur bischöflichen Würde, von dem wir ebenfalls jetzt nicht viel mehr wissen, als daß er der Reichsversammlung zu Mainz (860), zu Worms (868), und zu Cölln (873) beigewohnt, a) und den Schaden, welchen unser Stift durch den Fehler Goßwins erlitten hatte, wieder einzubringen gesucht habe. a) Setzt man diesem noch die Einweihung des Klosters Herssebrock bei, welche Egbert den 15ten May 860 verrichtete: c) so hat man die Bruchstücke alle, worauf einer sein Urtheil von der ehemaligen Größe des Werks gründen kann. Das Kloster stiftete die Wittwe des edlen Herrn Eckhardt, Namens Waldburg, die sich auch nebst ihrer Tochter Duda dort aufnehmen ließ, auf ihrem Eigenthume. Es ist dieses das erste Kloster in unserm Sprengel, welches auch noch jetzt, da es in der Grafschaft Rheda liegt, unter der geistlichen Gerichts-

Gerichtsbarkeit unsers Bischofs steht, und wie zur ersten Zeit alle Klöster, der Regel des heil. Benedictus folgt. Die großen Familien sahen damals dergleichen Klöster als die besten und ruhigsten Wittwensitze an, stifteten solche mehrentheils in dieser Mitabsicht, und behielten sich den ersten Platz in denselben vor. Sie waren solchergestalt die glücklichsten und nützlichsten Einrichtungen ihrer Zeit; und die Töchter, welche darin unter der mütterlichen Aufsicht einer solchen vornehmen Wittwe erzogen wurden, befanden sich an einer Art von Hofe, und zugleich in der Schule einer wahren Frömmigkeit und Tugend, dergleichen außerhalb den Klöstern, in der übrigen bewohnten Welt, damals gewiß nicht anzutreffen war. d) Egbert starb den 1. Febr. 884.

a) v. Harzheim in Coll. conc. T. II. p. 244. 322. 359. In Concilio Colon. steht Lubertus Ep. eccl. Osn., und unter einer andern in eodem concilio für das Kloster Essen ausgefertigten Urkunde ib. p. 361. Luitbertus, woraus Eckhard in der kurzen Erzählung der vornehmsten Beschreiber der erzbischöflichen und bischöflichen Historie, Lemgo 1718. pag. 12. Anfangs (denn in hist. Fr. or. T. II. p. 582. hat er es besser eingesehn und dem Schaten T. I. ann. p. 176. beigepflichtet) einen besondern Bischof machen wollte; allein Egilmar in Quaerim. p. 107. nennet Egbertum praedecessorem suum, und hätte Luthertum gewiß nicht übergangen. Man muß also hier einen Fehler in der Abschrift annehmen, welcher in nominibus propriis sehr leicht begangen wird. In concilio Wormatiensi wird sein Name Aegibertus, und so auch in Epistola Nicolai I. Pont. ad episcopos Germaniae de 861. ap. Martene T. I. coll. col. 149. geschrieben. Stangefol in ann. L. II. p. 150. macht aus dem Lübert sogar einen Goßbert. Gelen. de adm. magniit. Col. p. 231. nennt ihn Lutbertum.

b) Hievon unten §. . .

c) Die

c) Die Urkunde hat Kleinsorg in hist. eccl. Westf. Ms. p. 191. add. Acta ss. T. I. Julii p. 533.

d) Erdmann, dem alle übrigen folgen müssen, sagt: occubuit — XII. Kal. Maj. 884. regnante Carolo grosso ap. Melbom T. II. p. 201., das Necrol. Osn. aber gibt den 1. Febr. als seinen Sterbetag, und R. v. B. in seiner Chronik das Sterbejahr 886 an.

§. 13.

(6) Egilmar 885 — 907.

Und Egilmar kam an seine Stelle, dessen Klagea) an den Pabst Stephan V. noch jetzt das beste Licht auf den Ursprung unsrer Stiftung zurückwirft. Dieser Bischof, dessen Zeitgenossen Söhne und Enkel der freien Sachsen waren, die Carl der Große dem fränkischen Reiche unterworfen, und mit der christlichen Kirche vereiniget hatte, erzählt uns darin, daß Carl die sächsischen Bischofthümer mit einander, in Ermangelung andrer Güter, mit den Zehnten bewidmet habe; b) und man sieht es deutlich, daß er sich sogar der Worte bediene, c) deren sich der König in der verlornen Stiftungsurkunde bedienet hat. Er schildert dann die traurige Lage, worin unser Stift durch die Untreue Goßwins, die Ohnmacht Goßberts, und die Eigenthaten des Grafen Cobbo versetzet worden; und ist solchergestalt unser erster einheimischer Geschichtschreiber, von dem uns noch etwas übrig geblieben ist. d) Den Anlaß zu jener Klage, und seine vielen Verdienste um das Stift werden wir in der Folge erzählen. Er hat verschiedenen Reichs- und Kirchenversammlungen, als der zu Mainz 888, zu Forchheim 889, zu Worms 890, zu Frankfurt 892, und zu Tibur 895 beigewohnt, e) und das Münster zu Osnabrück,

woran

woran seit Goßwins Zeiten keiner etwas verwendet haben mochte, zuerst recht in Stand gesetzt. f) Vielleicht ist er auch der erste Bischof, welcher durch eine freie Wahl zum Stifte gelangte. Denn das Stift Paderborn erhielt das Recht dazu ein Jahr nachher, g) als Egilmar unser Bischof geworden war, und die kaiserlichen Verordnungen wegen der freien Bischofswahlen, welche jedoch selten befolgt wurden, h) waren schon lange vorher bekannt. Sein Tod fällt auf den 11. Mai, und wird am sichersten ins Jahr 907 gesetzt. i)

a) Der Titel ist: Querimonia Egilmari Episcopi Osnabrugensis ad Stephanum Papam de decimis suae ecclesiae inde ablatis. Derselben gedenkt schon der K. Arnolf in der Beil. 7. und Erdmann in Chron. Osn. p. 200. Sie ist jetzt noch bei der Domkirche vorhanden; und ad Stephanum V. vulgo VI., der vom September 891 bis den 27sten Mai 896 den päbstlichen Stuhl besaß, gerichtet.

b) Egilmars Worte sind: in app. Necrol. Osn. pag. 106. Dudum magnus et admirabilis Princeps Carolus, qui gentem Saxonicam per strenua bellorum certamina Deo adminiculante ad fidem Christianitatis convertit, synodalis atque Canonici juris consultis, singulos ejusdem Provinciae Episcopatus ex decimarum stipendiis constituit, quia aliis ibi Pastores et Episcopi donariis carebant, unde paulatim roborari Christianitas potuisset.

c) In der Carolinschen Stiftungsurkunde hat nach dem Bericht Ludewig des Deutschen in dipl. de 864 der Ausdruck gestanden: quia alia ibi tunc temporis non erant donaria.

d) Denn die Querimonia Egberti, deren in eben diesem dipl. und auch von Erdmann gedacht ist, hat sich verloren.

e) Ap.

e) Ap. Harzheim in coll. Conc. T. II. pag. 379. 384. 386. 408.

f) Claustra Monasterii, quae nec aliqua inveni, et quae nuperrime coepimus construere — Egilm. in Querim. p. 110.

g) v. dipl. v. 885 beim Schaten T. I. p. 193.

h) M. J. Schmids Geschichte der Deutschen, I. Th. III. B. 15. Cap. p. 610.

i) Necrol. Osn. p. 38. ad d. XI. Maji obiit Eilmarus Ep. Erdmann in Chron. Osn. 203. laßt ihn III. Non. Apr. 918 sterben. Hamelman p. 591. opp. im Jahr 907, und dieses fordert der §. 14. Note a. angeführte Umstand von dem Erzbischof Adalger, so wie das Ms. Germ., was Henseler in diss. de dipl. C. M. p. 109. anzieht. Die Stammtafel Egilmars beim Falcken in trad. Corb. p. 618. ist auf bloße Möglichkeiten gebauet. Nach derselben wäre et ein Enkel Hunolds I., der mit Widekind Geschwister-Kind gewesen seyn soll, gewesen.

§. 14.

(o) Berner oder Bernarius 907—918.

Das Andenken des Bischofs Berner würde, so wie alles, was er Gutes gethan hat, für uns verloren seyn, wenn nicht zufälliger Weise Pabst Sergius der Dritte, da er dem hamburgischen Erzbischofe und bremischen Bischofe Adalgern, welcher Alters halber seinem Amte nicht mehr vorstehen konnte, fünf benachbarte Bischöfe zu Hülfe geben mußte, unter diesen einen hiesigen Bischof Namens Berner mit benennet, a) und solchergestalt dessen Namen erhalten hätte. Denn er findet sich auf keinem Verzeichnisse unserer Bischöfe, und wir würden ihm auch jetzt unter denselben keinen Platz geben, wenn nicht der Zeitraum von 907 bis 918,

welchen

welchen zu füllen andere das Leben Egilmars um 11 Jahr verlängert haben, ihn gleichsam ausdrücklich zu fordern schiene. b) Es sind noch mehrere Bischöfe, deren Gedächtniß in der Domkirche begangen wird, c) und wovon nichts wie der Name übrig ist, welche an der einen oder andern Stelle eingeschaltet werden könnten. Da sie aber auch nicht einmal der Zeitrechnung zu Hülfe kommen: so kann man sie in der Geschichte eben so stille untergehn lassen, als sie sich selbst dem Andenken ihrer Nachkommen entzogen haben. Berners Gedächtniß wird nicht begangen, und er ist der letzte unter der Regierung des großen Carolingischen Hauses, welches zuletzt in dem Bastard Arnolf noch einmal einen Strahl seiner ehemaligen Größe auf Deutschland zurückwarf, und dann unterging.

a) Quia senectutis pondere gravatus pontifex Adalgarius pastorale officium obire non poterat — dati sunt ei coadjutores a Papa circumvicini quinque Episcopi Simundus Halberstadenses, Wigbertus Ferdensis, Biso Paderbornensis et Bernarii duo, Mindensis scilicet et Osnabrugensis, quorum ope senex fulciretur. Ad manum sunt privilegia Sergii Papae quibus haec ita continentur. Adam. Brem. cap. 42. Der Erzbischof Adalger starb 909. VII. Id. Maji ibid., und der Pabst Sergius im Jahr 911 den 23. August nach der Rechnung beim Harzheim in praef. T. II. concil. p. XXIII.

b) So schließt auch Henseler in diss. de dipl. C. M. p. 120.

c) Als Evergerus Ep. ad d. 11. Jun. Sehardus Ep. ad d. 17. Oct. in Necrol. Osn. Nach der Stelle zu urtheilen, die sie im Nekrolog einnehmen, fallen sie in die ersten Zeiten. Doch kann man auch annehmen, daß es benachbarte Bischöfe gewesen, wiewohl solches doch in diesem Falle dabei bemerkt seyn würde.

§. 15.

§. 15.

Von den Grafen und einigen Gowen.

Von den Grafen, welche neben diesen Bischöfen in unserm Stifte gestanden haben, findet man noch weniger, als von den ersten Bischöfen. Die Grafschaften, welche damals aus keinem Lande, sondern aus einer Reichs-Oberstenstelle über eine gewisse Anzahl zur Reichsheerfolge verflichteten Wehren bestanden, hatten Anfangs keinen solchen Hauptstand, als die Stifter an dem Orte ihrer Münsterkirche hatten, und so konnte auch keine nach diesem, und kein Graf nach seiner Grafschaft benannt werden. Wir wissen also auch nicht einmal, zu welcher Familie die Grafen Burchard, Waltbert, Alberich und Lette, a) welche zu Ludwigs des Deutschen Zeiten in einem Theile unsers Stiftes standen, oder die Grafen Allo und Herman, die sich zu Bischofs Egilmars Zeiten darin hervorthaten, b) gehöret haben; so vieles gibt und nimmt ein bloßer Zuname. Die ersten standen in dem Grönengow, c) wovon das jetzige Amt Grönenberg seinen Namen hat, und in dem Gow Hreckwite (Reicheweit), worin die Stadt Osnabrück d) gelegen zu haben scheint. Andere Gowen unsers Stifts, als Dersaburg e) und Sutherberg, f) ingleichen der Eggerdingsgow, g) der Leergow h) und andre haben sicher auch ihre Grafen gehabt; aber ihr Andenken hat sich nicht erhalten. Auch sind die jetzigen Gowgrafschaften nicht mehr die Carolingischen, weil in der Folge oft Gowgerichte über einzelne Kirchspiele gekauft und verkauft, und aus solchen Stücken neue Gowgrafschaften zusammengesetzt sind, worin nun bischöfliche Bediente statt der ehemaligen Reichsbeamten stehen. i)

a) In

a) In ducatu Westfalorum, in pagis Grainga et Trecwiti, nec non in comitatibus Burchardi, Waltberti et Albrici atque Letti. v. dipl. Lud. G. beim Schaten T. I. p. 160. Es muß aber wohl nicht Trecwit, sondern Hrecwit gelesen werden, wie es viermal in Registro Sarrachonis p. 14. 22. 31. 39. einmal in Tradit. Corb. p. 300., und einmal in einem verbesserten Abdruck des angezogenen diplomatis p. 301. beim Falken geschrieben wird. Doch hat Meginhard in translat. S. Alex. c. 6. Tregwiti, und der Abt zu Gottwich glaubt, eine Sylbe davon wäre noch in dem heutigen Dreckförden übrig. Aber dieses liegt sicher in pago Dersaburg.

b) S. Beil. 10.

c) In dem Grönengow lag Kilver (v. dipl. Lud. G. v. J. 851. beim Schaten l. c. p. 162.) und dem Grönengow zur Seite der Weissegow oder Wessagow, wozu Engern gehörte. Grupe in Orig. Germ. p. 96.

d) Darin waren Osidi, Astereshues, Hickeshus und Lengiriki, (s. Falken l. c.) oder Oesede, Osterhaus, Hickingen und Lengerke, welche insgesammt um die Stadt Osnabrück herum liegen.

e) Der Gow Derseburg, der von Meginhard in translat. S. Alexandri p. 6. beim Scheid in bibl. Gött. p. 12. und vom K. Otto dem Großen in einer Urkunde, die ich in den Hannöv. Anz. vom Jahr 1753, Nr. 8. p. 73. bekannt gemacht habe, woraus sie beim Erath. in Cod. dipl. Quedl. n. 6. p. 9. genommen ist, angeführt wird, bestehet noch auf gewisse Weise in der jetzigen großen Deseberger Mark, welche einen Theil des Amts Börden und Fürstenau in sich schließt, und ins Niederstift Münster bis Steinfeld geht. In derselben ist noch jetzt der Meierhof zu Bokern, (villa Bochorna in pago Dersaburg beim Scheid, l. c.) ein Hof, woran die Unterholzgrafschaft und Scheffelwroge durch die ganze Mark hängt, und worauf zu der Zeit (844) der Körper des heil. Alexanders ein Ablager hatte, als er nach Wildeshausen gebracht wurde.

f) Darin lagen villa Lodre et Arpingi, das jetzige Dorf Laer und die B. Erpingen im K. Dissen, (v. dipl. cit. Ludw. G. v. J. 851, und Lodtman in monum. Osn. p. 8.) Der Sudergow, worin Wiedenbrück lag, (v. Registrum Sarrachonis §. 527. beim Falken l. c. p. 560.) scheint mit Sutherberg einerlei zu seyn.

g) Der pagus Agrotingus, worin Meppen (v. dipl. Lud. P. beim Schaten T. I. p. 98.) und mehrere andre Orte des sogenannten Nordlandes lagen, (v. Lodtman l. c. p. 155., und Grupe in Obs. rerum Germ. n. 33. p. 543.) — wo von den sämmtlichen hiesigen pagis am ausführlichsten gehandelt ist — scheinet noch in dem Namen des dort belegenen adlichen Gutes Eggermühlen übrig zu seyn. Den pagum Agreinga, dessen das in der Note e. angezogene dipl. Ottonis M. gedenkt, hielt ich ehedem wegen der Nähe von Enger, zu dessen Stiftung die darin benannten Güter gehörten, für den Grongow; es ist aber wahrscheinlich der Eggergow, wie Grupe l. c. bemerkt hat. Man sehe auch dessen Orig. Germ. p. 104.

h) Im Leergow lagen Wildeshausen und andre Orte, so Lodtman l. c. aus dem Registro Sarrachonis und den Tradit. Corb. beim Falken gesammlet hat. Doch scheinen mir Selispura, Bura, Luiten, Garta, Tettenbura, Driontheim, welche zusammen in einer Reihe in der angezogenen Urkunde Ottonis M. vorkommen, worin er das Kloster zu Enger beschenkt, eine gar zu auffallende Aehnlichkeit mit Selingtorf, Buer, Gerte im K. Melle, Tittendorf und Drantheim im Gronegau zu haben, um sie zum Leergow zu rechnen; daher sie ad res proprietatis Dieterici in dicto dipl. zu rechnen, und von dem pago Leri zu trennen sind.

i) Man erinnere sich dessen, was §. 7. zu Ende gesagt ist.

§. 16.

Von den Herzogen über den Heerbann unsers Stifts, und besonders von Egbert.

Mit den Herzogen, welche damals noch nicht geboren, sondern in Sachsen, wie unsre heutigen Reichs-

Reichs-Feldmarschälle, vom Kaiser ernannt wurden, a) geht es uns nicht viel besser, und Egbert, der erste Herzog zwischen der Weser und dem Rhein, ist berühmter durch die Wunder seiner Gemahlin, der heil. Ida, als durch alle Schlachten, die er den Normännern geliefert hat, deren doch in der Zeit, daß er den sächsischen Heerbann führte, nicht wenige vorgefallen sind. Anfangs hatte Carl gar keinen Herzog in Sachsen angesetzt, sondern wenn die Umstände einen General erforderten, einen von seinen Prinzen dahin geschickt; b) es sey nun, daß er keinem Sachsen eine so wichtige Stelle anvertrauen und gleichwohl auch keinen Franken c) dazu ernennen wollte; oder daß der Sendgraf d) an Herzogsstatt (als Feldmarschall-Lieutenant) gebraucht wurde, und der Kaiser seinen Staat mit der Besoldung eines beständigen Herzogs nicht beschweren wollte. Wie aber 809 der Einbruch der Normänner oder eigentlich der Südjüten e) eine schnelle und beständige Gegenwehr in Sachsen erforderte, so ernannte er den sächsischen Grafen Egbert, f) welcher zunächst an der fränkischen Gränze stand, mithin ohne Gefahr nicht untreu werden konnte, zum Heerführer zwischen der Weser und dem Rheine, und gab ihm die vorhin genannte Ida, welche aus einem vornehmen fränkischen Hause war, zur Frau, nebst vielen Gütern jenseits des Rheins, die ebenfalls für seine Treue bürgten. f) Dies ist der erste Herzog oder Heerbannsgeneral, welchen der Kaiser in Westphalen bestellt hat, und der wegen der fortwährenden Einbrüche jener nordischen Völker nicht wieder entlassen werden konnte, wie vermuthlich unter andern Umständen geschehen seyn würde, indem, wenn gleich Herzogthümer h) angelegt waren, damit

jeder Graf wissen möchte, zu welchem Generalat er gehörte, dennoch die Herzogsstelle immer ein außerordentliches Amt seyn konnte, was sich mit dem wirklichen Kriege anfangen und endigen sollte. Vielleicht liegt hierin der Grund, warum Egbert im Canzleistyl noch immer nur Graf, i) und nie Herzog von oder zu Sachsen genennet wird. Man findet auch in den Carolingischen Gesetzen keine Anlage zum beständigen Unterhalt eines Herzogs, und Egbert mußte sich vermuthlich mit demjenigen, was er als Graf hatte, und der Kaiser ihm außerordentlich zuwandte, begnügen. Dafür konnte er aber auch so viel mehr für seine Familie sorgen; sein Sohn Warin k) ward Abt zu Corvey, und seine Tochter Adele Aebtissin zu Herfort; l) seine Gemahlin aber stiftete das Kloster Hertfeld m) an der Lippe, welches nachher auch, wie billig, für die Erhaltung ihres ruhmwürdigen Andenkens und für ihre Heiligsprechung gesorgt hat.

a) Die Herzoge waren auch eigentlich nur Feldmarschälle, doch mit dem Unterschiede, daß dieser ihre Truppen geworben und besoldet sind; jene aber eine Armee landsäßiger Männer, die auf eigne Kosten dienen, ausführten. Man muß aber den Heerbannsherzog von dem Dienstherzog so gut unterscheiden, wie den Reichsgeneral von dem kaiserlichen Hausgeneral.

b) Noch im Jahr 808 war des Kaisers Sohn, der jüngere Carl, in Westphalen: im Jahr 810 starben ihm aber dieser und sein anderer Sohn Pipin; und beide mochten 809 schon kränklich oder doch verhindert seyn, wie er Egberten das Generalkommando in Sachsen übertrug. Die Gelehrten streiten sonst noch darüber, ob Carl der Große Duces angesetzt habe? v. Pfeffinger in vitr. ill. T. II. p. 84.

c) Einem geworbenen Heer läßt sich wohl ein Fremder vorsetzen, aber nicht so leicht einem landsäßigen,

das

das in einem großen Distrikte wohnt, und auch gern einen mit Gütern angesessenen General sieht, wenn der König oder sein Prinz nicht selbst commandirt.

d) Missus. Es war damals Graf Ecmund nebst dem Erzbischof Hadebold missus caesaris in der westphälischen Legation; (v. Cap. ann. 823. ap. Heinec. p. 870.) und ersterer hätte wohl Vicedux seyn können.

e) Ihr König Gottfried verheerte mit 200 Schiffen Friesland, und besiegte dreimal die Sachsen, so daß Carl 810 die ganze Reichsmacht gegen ihn zusammen ziehen mußte. v. Snorronis Cont. ap. Torfaeum in serie etc. p. 406.

f) Eckhard in Fr. or. T. I. p. 471. macht Egberten zum Sohne Brunonis ducis Angar., aber blos nach eigner Willkühr wie Rulewichen zum Herrn von Rulle.

f) Er hatte Güter in pago Dreini an der Lippe, in der Gegend von Dreinsteinfurt; (v. Uffing in vita Idae Ducissae c. 4. beim Leibn. T. I. S. Br. p. 173. et in Actis SS. T. Sept. p. 63.) auch einige in pago Nithega an der Weser. v. dipl. beim Falken in trad. Corb. p. 284.

g) Princeps vero dedit illi in iisdem partibus multas possessiones de publico, quatenus viciniori potentia soceris acceptior factus, non minori apud illos quam in gentili solo praecelleret dignitate. Insuper etiam cunctis Saxonibus qui inter Rhenum et Visugim inhabitant, ducem praefecit. Uffing. c. 2. p. 172.

h) Die Eintheilung in Herzogthümer muß so alt seyn, wie die Bischofthümer und Erzbischofthümer, weil sonst die einzelnen Grafschaften unter sich keine gemeinschaftliche Verbindungen gehabt haben würden. Des Ducatus Westphalorum wird zuerst in dipl. v. J. 866 gedacht; (ap. Schaten T. I. ann. P. p. 160.) und die Abtei Herford im J. 838 noch dem ducatui Saxoniae zugeschrieben. v. Gesta Aldrici ap. Baluz in misc. L. III. p. 34. Vielleicht hieß damals das Herzogthum

in Westphalen das sächsische Herzogthum zwischen der Weser und dem Rhein.

i) v. Leibnit. in praef. ad T. I. S. Br. p. VI.

k) Warinus genitus erat Ecberto clarissimo comite et Duce, matre splendidissima nomine Ida. v. translatio S. Pussinnae ap. Leibn. l. c. p. 182. et Grupe in Orig. Germ. T. III. p. 347. Er war der erste Abt zu Corvey; wenn man die vor ihm gewesene Rectores Abbatiae, Adelard und Wala nicht unter die Aebte zählt. Man muß ihn aber auch nicht mit Grupen im Jahr 826 zum Abte consecriren lassen, indem sein Vater Egbert 809 Bräutigam und Herzog zugleich ward. Ich glaube daher auch nicht, daß das Chron. Corb. Ms. ap. Falken in trad. Corb. p. 59. auf das Jahr 826 deutlich zurückweise. Die Worte dieser Chronik werden wohl eben so liegen, wie in der transl. S. Pusinnae c. 2. ap. Leibn. T. I. Scr. Br. p. 182.

l) Egilmar nennt sie zwar in seiner Klage nicht mit Namen; aber in dipl. Henrici IV. von 1078 in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 135, heißt sie Adela Germana Cobbonis. Sie wird oft mit ihrer Nachfolgerin Hadwin, die auch einen Bruder Namens Cobbo hatte, verwechselt. Diese war eine nahe Verwandtin Carls des Großen. v. transl. S. Pusinnae c. 2.

m) Hertfeld oder Hirutfeld gehört jetzt der Reichsabtei Werden, und liegen dort Ekbertus und Ida begraben. v. Uffing. in actis Idae c. 5. p. 173.

§. 17.

Fortsetzung, und besonders von Cobbo.

Ein andrer Sohn von ihm, a) Namens Cobbo, eben derjenige, welchen Ludwig der Deutsche nach der Flucht des Bischofs Goßbert über unser Stift gesetzt hatte, scheinet ihm, obwohl nicht sogleich in dem Herzogthum, was er hatte, gefolgt zu seyn. b) Doch findet man nicht, daß er den Titel davon geführt habe: c) es war aber auch nicht ungewöhnlich,

daß

daß ein Graf zu der Zeit Herzogs-Dienste that, oder nach unserer Art zu reden, Feldmarschall-Lieutenant war. Vielleicht rührte dieses daher, daß zu gleicher Zeit ein Herzog in Sachsen zwischen der Elbe und Weser war, dem der zwischen der Weser und dem Rheine an Herzogs Statt stehende Graf untergeordnet bleiben mußte. Jener war Ludolf, der Grosvater des ersten sächsischen Kaisers, der als der erste Herzog von Sachsen bekannt ist, und welchen einige auch, nicht ohne d) Wahrscheinlichkeit, für einen Sohn Herzogs Egbert halten. Die Grafen in unserm Stifte standen aber gewiß zunächst unter dem Cobbo, weil dieser dazu einen besondern Auftrag e) vom Kaiser hatte; und ein so großes Commando kam dem herzoglichen schon einigermaßen nahe. Die Geschichte schildert ihn als einen reichen und mächtigen Herrn, und später f) hat man ihn, jedoch nach bloßen Vermuthungen, unter die Ahnen der Grafen von Tecklenburg gesetzt. Seiner Gesandtschaft an den König Horich ist vorhin gedacht worden. Nach ihm hat, so lange die Carolinger regiert haben, kein besondrer Herzog in Sachsen zwischen der Weser und dem Rhein, sondern ein Graf an Herzogs Statt gestanden, weil das Herzogthum Ostphalen, bei den spätern Einbrüchen der nordischen Völker, den ersten Anfall fast immer auf seiner Seite, und folglich mehrentheils den Ehrenposten im sächsischen Heerbann hatte; daher auch dieses den ersten Herzog zu Sachsen erhalten und behalten haben mag; indem die nun folgenden mit einander ostphälische Herzoge aus der Ludolfinischen Familie sind, welche eigentlich als Großherzoge von Sachsen den Heerbann zwischen der Elbe und dem Rhein unter sich gehabt haben. Indessen zeigt sich

in

in der Folge noch ein jüngerer Cobbo, vielleicht ein Sohn des vorigen, welchem der König Arnolf 30 Hufen Landes zu Piun, g) vermuthlich in der jetzigen Bauerschaft Pye, schenkte; und zuletzt (915) ein Urenkel des großen Widekinds, Namens Reinbern, h) der wo nicht als wirklicher Herzog, doch wenigstens als der älteste Graf an Herzogs Statt, oder als Erzgraf i) (Generalmajor) die Friesen und westphälischen Sachsen gegen die Normänner anführte, und sein Vaterland von ihren Ueberfällen glücklich befreiete.

a) Egilmar. in Querim. p. 107. nennt ihn Germanum Warini. Es sind sonst zu gleicher Zeit mehrere Grafen gewesen, die den Namen Cobbo geführt haben, wovon Grupe in Or. Germ. T. III. p. 408. umständlich handelt.

b) Weil damals noch keine Herzoge geboren wurden: so mußten die Herzogskinder ihre Anciennité so gut wie andre abwarten.

c) Eckhard nennt ihn ohne Bedenken ducem Sax. occid., und gibt ihm ducatum Saxoniae in Fr. or. T. II. p. 261 und 713. Bei den alten Geschichtschreibern aber heißt er venerabilis comes. v. Miracula S. Ludgeri ap. Leibn. T. I. S. Br. p. 97. fidelissimus comes. v. dipl. beim Falken in trad. Corb. p. 107., und er hat auch den Rang vor dem B. Goßwin. v. dipl. Lud. G. de 864. in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 107. Dux et comes werden oft vermischt. S. Fellers Historie des Br. L. Hauses, Cap. 1. §. 2. p. 7. 8.

d) Ludolf erhielt schon das Herzogthum bei seiner Familie; und wenn dessen Vater auch Herzog in Sachsen gewesen ist: so hat derselbe nur blos in Ostphalen kommandiren können, weil Egbert zwischen der Weser und dem Rhein Herzog war. Ist er aber ein Sohn Egberts gewesen, wie daraus wahrscheinlich wird, daß Ludolf in

das

das Egbertische Familienbegräbniß zu Hertfeld begraben worden, und Hertfeld selbst dem Sohne Ludolfs gehört hat: (Acta Idae c. VI. p. 180.) so muß das Herzogthum Ostphalen, Engern und Westphalen damals unter den Söhnen Egberts vertheilet gewesen seyn. In trad. Corb. p. II. §. 126. erscheinet sonst auch ein Ludolfus germanus Cobbonis.

e) Cobboni et Gosberto Lud. Germ. Episcopatum tuendum commiserat. v. dipl. cit. de 864.

f) Erdman. in Chron. p. 200. Cobbo qui dicitur fuisse comes in Tecklenburg. Er soll mit Goßberten an einem Tage und im Jahr 883, nach der Erzählung Erdmanns, gestorben seyn.

g) v. dipl. Arnolfi v. J. 890, beim Schaten Ann. T. I. p. 219. Hamelm. in Opp. p. 416. glaubt, daß der Graf Allo, dessen wir oben gedacht haben, sein Sohn gewesen sey. Allein die Genealogien müssen sehr gewiß seyn, und einen offenbaren Einfluß auf die Geschichte haben, wenn man sie mitnehmen soll.

h) Reinbern autem ipse erat qui pugnavit contra Danos, multo tempore Saxoniam vastantes, liberans patriam ab eorum incursionibus, usque in hodiernum diem; et hic erat stirpis magni ducis Widekindi, qui bellum potens gessit contra magnum Carolum per 30. fere annos. v. Vita Theod. I. Ep. met. ap. Leibn. T. I. S. Br. p. 295.

i) Bei den häufigen Einfällen der nordischen Völker mußte nothwendig ein comes litoris Frisici, oder ein Hauptgeneral zur Stelle seyn, der die eilige Hülfe anführte, und mehrere Grafschaften oder Regimenter unter seinem Aufgebot hatte. Man mochte denselben nicht wohl Markgraf nennen, weil hier eigentlich keine Reichsmark war, und wegen des herzoglichen Titels konnten andre Bedenklichkeiten eintreten, daher scheint mir das Wort Erzgraf am besten zu passen, und die Grafen von Oldenburg, die sicher aus dem Widekindischen Hause stammen, sind lange Archicomites genannt worden.

§. 18.

§. 18.

Von der Widekindischen Familie.

Widekind hatte nach empfangener Taufe den Rest seiner Tage in Ruhe zugebracht, und Kirchen erbauet, wo vorhin Götzen waren verehret worden; a) sein Sohn Wicbert mochte sich eben so verhalten haben, weil man von ihm nichts mehr weiß, als daß seine Frau Odrade, und sein Sohn Walbert geheißen hat; b) dieser, der am Hofe Lothars erzogen, und dem Kaiser zur Seite c) gewesen war, hatte mit seiner Gemahlin Altburg zwei Söhne, wovon der älteste, Wicbert, erst Abt zu Wildeshausen, d) und hernach Bischof zu Verden wurde, e) der jüngste aber f) mit seiner Gemahlin Mathilde, g) mehrere Söhne, und unter diesen den Reinbern, dessen wir vorhin gedacht haben, erzielete. Ein andrer Sohn von ihm, mit Namen Dieterich, war der Vater der Kaiserin Mathilde, der Mutter Kaisers Otto'n des Großen, und von diesem hat wahrscheinlich die Dieterichsburg h) in unserm Stifte ihren Namen. Denn wie der sächsische Prinz und nachherige Kaiser Henrich der Finkler um die Mathilde, welche bei ihrer vorhin gedachten Großmutter gleiches Namens, die als Wittwe Aebtissin zu Herford war, erzogen wurde, persönlich anhielt, brauchte diese nur einen Tag, um die Einwilligung ihres Vaters, des Grafen Dieterichs einzuholen, i) und die Dieterichsburg liegt etwa fünf Stunden von Herford. Auch die Güter zu Selispuer, Buer, Garte, Tettenbuer und Driontheim, welche Otto der Große dem Stifte zu Enger beilegte, und die von dem Grafen Dieterich herkamen, liegen scheinbar

in

in dieser Gegend; k) und man sieht es hier auf diesem Standorte durchscheinen, daß der Graf Walbert, der, wie wir vorhin gesehen haben, im Grönengau stand, l) der Großvater Dieterichs und der Enkel Widekinds gewesen. Der neue Glanz, welcher dem Widekindischen Hause dadurch zuwuchs, daß eine Tochter aus demselben die Gemahlin und Mutter der beiden ersten sächsischen Kaiser wurde, ist vermuthlich Schuld daran, daß man nun anfing, das Gedächtniß des alten Helden mit Fabeln zu schmücken, aus ihm einen König zu machen, und ihn zuletzt in die Zahl der Heiligen zu versetzen. m) Seine Gebeine mögen damals als Reliquien nach Enger gebracht seyn, und dort das Grabmal n) erhalten haben, was Kaiser Carl IV., als er es im Jahr 1377 besuchte, zu erneuern befahl. Das Stift zu Wildeshausen, welches in unserm Sprengel liegt, und wohin Graf Walbert, der Stifter, selbst den Körper des heil. Alexanders o) von Rom überbrachte, sollte nach seiner Verordnung ein beständiges Fideicommis in der Familie bleiben, und so lange ein geschickter Geistlicher in derselben vorhanden wäre, seinen Abt daraus empfangen.

a) Baptizatus Attiniaci, reversus in patriam, collocavit SS. oratoria, ubi ante constituerat Idola. v. Vita S. Matthildis ap. Leibn. T. I. S. Br. p. 194. Er soll nach dem Joh. de Escendio in Scheidii Bibl. Goetting. p. 54. den 7. Jan. gestorben seyn.

b) v. translatio S. Alex. c. 4. beim Scheid. in Bibl. Goett. T. I. p. 7., und die Stiftungsurkunde von Wildeshausen beim Falken in trad. Corb. p. 201. Man kann diesem noch hinzusetzen, daß er auch Güter in Friesland lege Francorum besessen, (v. Charta trad. ap. Eckhard in hist. gen. p. 19.) die Carl der Große dem Widekind, welchen er bei der Taufe magnificis donis

donis beehrt, (v. Chron. Moiss. ad ann. 785.) zum Pathengeschenke gegeben haben mochte.

c) Palatinorum vel aulicorum consocius Ministerium regis implebat. Id. c. 4. Dergleichen Hofbediente werden Laterales vel Lateri regis adhaerentes genannt, (v. Grupe in Orig. Germ. T. III. p. 427.) und mögen als Cammerherrn angesehen werden.

d) Der Vater destinirte ihn dazu gleich bei der Stiftung, (v. Falke l. c.) vielleicht weil der jüngste Sohn bei den Sachsen der Stammherr wurde.

e) v. Charta confirm. Heris. ap. Schaten T. I. ann. p. 222.

f) Der Name des jüngsten ist nicht genannt, doch zeigt Grupe in Obs. rer. Germ. p. 554., daß er Reginbern geheißen.

g) Dieses und was folgt erhellet klar und deutlich ex vita Reginae Matthildis c. 1. beim Leibn. T. I. S. Br. p. 194. und aus den annal. Witichindi Corb. ap. Meibom. T. I. S. G. p. 638. v. Grupen in obs. de familia Witikindi p. 552.

h) Der Name Dietrichsburg klebt jetzt nur noch der Spitze eines hohen Berges im Amte Grönenberg an, worauf aber nicht die mindeste Spur einer alten Burg mehr zu sehen ist, und die jetzt über das Alter aller einheimischen Nachrichten und Sagen hinausgeht. Sie gehört dem landesherrlichen Meier zu Bakum im K. Melle.

i) Gundling in diss. de Henrico Aucupe p. 36. schloß schon aus diesem Umstande, welcher in dem vorangezogenen Leben der K. Mathilde vorkommt, daß der Graf Dietrich zu Enger zwei Stunden von Herford gewohnt haben müsse, welches auch eben so wahr seyn kann.

k) S. §. 15. Note h.

l) S. §. 15.

m) v. Acta SS. c. T. I. m. Jan. ad d. VII. Bollandus setzt aber hinzu: se haud comperisse sitne publica Rom. ecclesiae vel privata aliorum autoritate

tate coelitibus adscriptus. Mit Carls Heiligsprechung ist es auch, wie bekannt, nicht so vollkommen richtig; beide Helden haben also einerlei Schicksal, und genießen ihres Besitzers als Heilige ex bulla Urbani VIII. v. 4. Apr. 1625 propter immemorabilem temporis rursum.

n) Die Abbildung davon steht in Crusii vita Witek. beim Falken in trad. Corb. und beim Scheid. in bibl. Goett.

o) Der heil. Alexander war ein Sohn der heil. Felicitas, deren in breviario Osn. ad d. X. Jul. mit dem Zusatze gedacht wird: corpus S. Alexandri sub Leone IV. Pontif. in Saxoniam per Walbertum nobilem virum delatum esse Wildeshusium, v. Acta SS. die X. m. Jul. p. 9. Dieses stimmt mit der Erzählung Reginhards in transl. S. Alex. überein, der im Mai 865 gestorben und ein Zeitgenosse Walberts gewesen ist. v. ann. Fuld. ap. Freher T. I. p. 38.

p) Es enthält dieses umständlich die Stiftungsurkunde, welche beim Falken l. c. p. 203. jedoch fehlerhaft abgedruckt ist; besonders muß darin für Bergsegen gelesen werden Bergfeynon, eine bekannte Bauerschaft im Kirchspiel Damme, und für Golanwide Holanwide.

§. 19.

Uebergang zur Landesgeschichte, bischöfliches Steuerwesen, Zehnten.

Nachdem wir solchergestalt einen Blick auf den Ort Osnabrück und das dort gestiftete Bischofthum, so wie auf die Personen geworfen haben, welche dem geistlichen und weltlichen Reichsamte in unserm Sprengel unter den Carolingern vorstanden: so werden wir allmählich die Gegend kennen, worin wir jetzt angelanget sind, und wenn wir hier auf jene Personen treffen, uns in einer Gesellschaft von Bekannten finden. Wir fahren also nunmehr mit

Erzählung

Erzählung der Veränderungen fort, die das Stift und den Heerbann während dieser Zeit betroffen haben, und hier ziehen die Zehnten, worauf Carl der Große das Stift gegründet hatte, und worin also die ganze Einnahme des Bischofes, oder wenn man will, die Kasse des eigentlichen Stifts bestand, unsre erste Aufmerksamkeit an sich; die Ausgaben, welche darauf hafteten, waren namentlich der ganze Unterhalt des Bischofes und seines Münsters, der Erzpriester und der Pfarrer, ingleichen die Unterhaltung der öffentlichen Kirchengebäude und die Versorgung der Armen und Pilgrimme; a) wohingegen alles, was unmittelbar zur Reichs- und Landesvertheidigung erfordert wurde, dem Heerbann, unter Anordnung des kaiserlichen Sendgrafen (missi) oblag, und den Bischof oder dessen Kasse gar nicht rührte. Jene Anstalt war beständig, mithin konnte der Zehnte eine beständige oder ordentliche Steuer seyn; dagegen erforderte die Reichs- und Landesvertheidigung, so lange solche eine Heerbannslast war, nur eine beständige Uebung, und zur Zeit der gemeinen Noth eine außerordentliche Beihülfe. Dieses ist der Plan, wie ihn die Natur zeigt, und die Geschichte bewähret; wobei wir noch beiläufig bemerken wollen, daß die Abgabe, welche mit dem Fleiße und dem Vermögen eines Staats steigt und fällt, die stärksten Bewegungsgründe für den Empfänger enthalte, Fleiß und Ackerbau zu befördern, und sich zugleich also zu mäßigen, daß diese Quellen nicht versiegen. Aber der Empfänger muß auch zugleich derjenige seyn, der das gemeine Wohl zu besorgen hat, sonst kömmt das Privatinteresse mit dem öffentlichen in Collision, und dieses ist der wahrscheinliche Grund, warum die Zehnten als Steu-

ren

ren b) alles vor sich, und sobald sie diese ihre erste Natur verlieren, alles wider sich haben; doch wir eilen, die Schicksale zu erzählen, welche diese bischöfliche Kasse unter den Carolingern erlitten hat.

a) Ut Decimae populi in IV partes dividantur. Prima pars Episcopis detur, altera clericis, tertia pauperibus, quarta in fabricas ipsius ecclesiae. v. LL. Caroli M. ap. Heinecc. in C. I. G. p. 1157.

b) Wenn einem Privatmanne, wie es davon Beispiele gibt, die Steuer von einem Hofe überwiesen würde: so erhielte derselbe nicht das Besteurungsrecht, sondern nur eine trockne und fixirte Rente, rente seiche, wie es die Franzosen nennen. Und dieses ist der sichere Grund, warum Privatzehnten der Regel nach nicht ad novalia gehen, (c. 25. X. de decimis) ein Grund, der überall wirken muß, wo der Zehnte die Natur der Steuer verloren hat. Die Zehnten der Bischöfe, Erzpriester und Pfarrer sind assignirte Steuern, so wie jene öffentliche Bediente des geistlichen Staats gewesen, welchen dieser Salaria zu geben schuldig war. Die Zehnten heißen in der theocratischen Sprache Gottessteuern, und Carl hatte die Sachsen Deo tributarios gemacht.

§. 20.

Streitigkeiten mit Corvey und Herford wegen der Zehnten.

Carl hatte keine Klöster in Sachsen angelegt, a) sie gehörten auch nicht in seinen militairischen Plan. Sein Sohn Ludewig aber erlaubte und beförderte ihrer viel, und unter andern auch (822) eines zu Hörter und eines zu Herford. Jenes ward nach der französischen Corvey und dieses nach dem Kloster von Notre Dame zu Soissons eingerichtet; b) beide aber sind ihren Bischöfen sehr nachtheilig gewesen. Die Missionshäuser, welche hie und da in Sachsen waren, und nunmehro, nachdem das Christenthum ein-

eingeführt war, eine andere Bestimmung erforderten, kamen ihnen gleich sehr gut zu statten; Eresburg, was zum Paderbornischen Sprengel gehörte, und als die Hauptresidenz der sächsischen Mission, ehe und bevor Bischofthümer gestiftet waren, mit den Zehnten auf zwei sächsische Rasten c) weit war versorgt worden, war ein überaus wichtiges Stück; d) zu Meppen e) in unserm Sprengel war auch eine königliche Anstalt, f) woraus allem Ansehen nach die Mission an der Emse hinunter betrieben war; ein gleiches läßt sich von der königlichen Zelle zu Fischbeck g) an der Hunte, in unserm damaligen Sprengel, und von dem, was der König der Abtei Herford zu Rheine h) im Münsterischen gab, vermuthen. Alles dieses ward den beiden neuen Klöstern, und besonders dem zu Hörter zu Theil, das aber auch wiederum die Mission im Norden i) besorgte, und nun neue Missionshäuser jenseits der Elbe anlegte. Der König schenkte demselben sogar die Insel Rügen, k) wahrscheinlich in der Absicht, die nordische Mission in den besten Stand zu setzen, und Reich und Kirche mit der Zeit noch weiter auszudehnen. Die Stifter der beiden Klöster Adelard und Wala waren aus der königlichen Familie, und die Missionshäuser Reichsgut.

a) Non facile reperies vel ullum monachorum coenobium a Carolo in Saxonia conditum. Schaten in Ann. Pad. T. I. p. 35. Doch muß man die Missionshäuser von dieser Regel ausnehmen.

b) Nach der Beil. 4.

c) In ganz Deutschland ward sonst nach Rasten gerechnet. Eine Raste hielt nach dem agrimensore veteri beim du Fresne v. Rasta 3000 passus s. duas leucas (lieues); doch rechnet Donville traité

des

des mesures itineraires anciennes et modernes p. 195. solche auf 4 französische Meilen oder 4536 Klafter.

d) Beil. 4.

e) Ebendas.

f) Sie hießen cellae vel cellulae juris regii.

g) Die cellulam juris regii zu Fischbeck erhielt Corvey 855. v. dipl. beim Schaten l. c. p. 144. Diese Urkunde ist in einerlei Styl mit der von 853; und die von 821 ebendas. pag. 67., worin dem Abte Castus zu Fischbeck eine principalis ecclesia cum subjectis ecclesiis et decimis bestätiget wird, vielleicht auch auf Ludewig des Frommen Rechnung gemacht worden. Man sehe die Note i. §. 21.

h) Beil. 4.

i) Man muß die Abtei zu Corvey immer aus diesem Gesichtspunkte betrachten; die größten Missionarien in Dänemark und Schweden, als der heil. Anschar, unser Bischof Gosbert ꝛc. waren aus derselben; und es scheint, daß der Erzbischof Ebbo von Rheims, nachdem die Sachsen bekehret waren, das Hauptquartier der Mission nach Hörter verleget, und den Adelard und Wala bewogen habe, des Endes dort ein Kloster und eine Pflanzschule von Missionarien anzulegen.

k) v. Dipl. ap. Schaten T. I. p. 128. Der Abt Sarracho sagt: Rugiacensis insulae Sclavi ad patrimonium S. Viti spectant sed ob avaritiam et insolentiam villicorum nostrorum a fide defecerunt. Ap. Falken in reg. Sarrach. p. 44.

§. 21.

Fortsetzung.

Von Rechtswegen hätten die Zehnten, welche die Mission von der Andacht der Neubekehrten a) oder mit der mächtigen Hand des Siegers b) hie und da erlangt hatte, den Bischöfen heimfallen sollen, sobald Carl die Missionsdistricte in bischöfliche

Sprengel verwandelt hatte. Dieses bringt die Natur der Sache und der Sinn aller Carolinischen Anstalten mit sich; Klöster hatten nach denselben keine Zehnten und keine Zehntfreiheit zu fordern. Allein Ludewig der Fromme machte hievon eine Ausnahme, welche bald nachher zur Regel wurde, c) und erlaubte den Klöstern die Aecker zu befreien, die sie von Haus aus bestelleten, d) unter der Bedingung, daß sie einen Theil der öffentlichen Lasten mit übernehmen, oder welches einerlei e) ist, ihre Zehnten den Armen selbst vertheilen sollten. Jedoch mochte er hierin nicht sogleich nach seiner Macht verfahren wollen, denn er überließ unserm Stifte den Reichshof zu Dissen dafür, daß dieses die Vorwerke der beiden Klöster mit dem Zehnten verschonte. f) Diese waren aber hiemit nicht lange zufrieden, sondern gingen, nachdem sie (834) gleich nach der Flucht g) unsers Bischofes Goßwins, die königliche Zelle zu Meppen, und die Kirche zu Bühnde in der Grafschaft Ravensberg an sich gebracht hatten, so weit, daß sie auch diejenigen Aecker, welche andre von ihnen zum Bau unter hatten, befreien wollten, h) und zuletzt (853) wie der Graf Cobbo, der Bruder des Abten zu Corvey und der Aebtissin zu Herford, unser ganzes Stift in Besitz hatte, sich sogar die Zehnten aller Kirchspiele, welche unter den Erzpriestern zu Meppen und Bühnde standen, von Ludewig dem Deutschen geben ließen. i) Der erzpriesterliche Sprengel von Meppen befassete, wie es scheint, das ganze Nordland, k) welches sich aus dem heutigen Niederstift Münster tief in unser jetziges Stift erstreckte, und der Bühndische Sprengel mochte nicht minder beträchtlich seyn. Der alte und schwache Goßbert, welcher erst als Mönch zu

Corvey

Corvey gestanden hatte, und als bischöflicher Amtsverwalter von der Gnade des Grafen Cobbo abhing, bewilligte alles, l) und überließ die beiden Sprengel den Klöstern, ohne sich weiter etwas vorzubehalten, als die jährliche Kirchenvisitation, die man ihm nicht entziehen konnte; wogegen man ihm zum Schein das Tractament verbesserte, was er dabei zu empfangen hatte. Doch übernahmen auch die Klöster nach einer natürlichen Folge die Last, für den Unterhalt der Erzpriester und Pfarrer in diesen Sprengeln zu sorgen, m) und befreieten hievon die bischöfliche Kasse.

a) Les dixmes pouvoient etre prechées avant qu'elles etoient etablies. Montesq. de l'Esprit de Loix. T. II. p. 511.

b) Nach der Capitulatione de partibus Sax. §. 17. ap. Heinecc. in C. I. G. p. 581. Diese Capitulation scheint mir vom Jahr 783, und älter als das Bischofthum zu seyn.

c) Die Regel erstreckt sich ad omnia, quae propriis colunt manibus et sumtibus, et ad animalia, quae ipsi nutriunt et ad hortos eorum. C. 10. X. de decim. Clem. I. eod., und ist billig, da der Schade, welchen der Bischof dadurch leidet, sein guter Wille ist, indem kein Kloster ohne seine Bewilligung entstehen kann.

d) Die Urkunde selbst ist nicht mehr vorhanden, aber Ludewig der Deutsche erzählt daraus folgendes: Exceptis decimis dominicalium, monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos Forawerch vocamus, quas pater noster (sc. Ludovicus P.) de eodem Episcopatu (sc. Osnabr.) per cambiatum (pro curte scilicet Tissene juxta relationem Arnolfi in dipl. de 895) acquisivit, et ad pauperum sustentationem et peregrinorum receptionem jam dictis monasteriis (Corbiensi sc. et Hervordiensi) tradidit. Servi autem ipsorum et

liberti cujuscunque generis coloni decimas, ut caeterorum in Saxonia jus est Episcoporum, secundum Caroli institutionem, Episcopo plenariter offerant. S. Beil. 6. Nach eben diesem Grundsatze ist 1667 das hiesige Steuerkataster eingerichtet. Das Vorwerk ist aber bisweilen in einem etwas weitläufigen Verstande genommen, und von den Klöstern im Kataster von 1667 auf die Uthofe, und auf alle außerhalb der Immunität wohnende gebrodete Diener, als Schaaf- und Gänsehirten ꝛc. erstreckt worden.

e) Der Unterhalt der Armen lag der bischöflichen Steuerkasse ob. v. §. 19. n. a.

f) Hätten die Klöster die Zehntfreiheit de jure gehabt: so hätte es des Note d. angeführten Tausches nicht bedurft.

g) Das Diplom von 834 steht beim Schaten T. I. p. 98. und §. 10. ist gezeigt, daß Goßwin entweder zu Ende von 833, oder zu Anfang von 834 geflüchtet sey.

h) Beil. 7.

i) In dipl. v. 853 ap. Schaten T. I. p. 141. erzählt Ludewig der Deutsche, sein Vater hätte den Klöstern geschenkt: Meppiam cum decimis — Buginithi (Bünde) cum subjectis sibi ecclesiis, ita sane ut decimarum aliorumque redituum proventiones praefatis cederent monasteriis, et ab ipsis vicissim procurarentur subjectae plebes in baptismate, in Eucharista, in sepulturis, in confessione peccatorum audienda. Et Presbyteri, qui principales ex his ecclesias tenerent, archipresbyterorum officio fungerentur, ad agenda omnia quae solent fieri ab Archipresbyteris Episcoporum. Hier dringen sich, wie man sieht, die Klöster in das öffentliche Amt der Kirchen ein, um einen rechtmäßigen Titel zu den Zehnten zu bekommen. Allein jene Erzählung war von den Klöstern dem Kaiser in die Feder geschoben und erdichtet, wie der Kaiser Henrich IV. mit Einstimmung der Bischöfe öffentlich erkannt hat. v. dipl. von 1079 in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 138.

k) Zu

k) Zu K. Friedrich des Ersten Zeiten wurden sie decimae de Nortlandia genannt, (v. Martene T. II. Coll. p. 177. 578. 586.) und wird solches am letztern Ort von dem Corveyischen Abt Wibold also ausgedrückt: de decimationibus baptismalium ecclesiarum in Nortlandia Wrederen (Freren) Meppia Aschentorp Loninge Visbike cum suis antiquis terminis; und der erzpriesterliche Sprengel von Loningen hat sich über verschiedene Kirchspiele unsers jetzigen Stifts erstreckt; wovon zur andern Zeit. Add. Grupe in Origg. Germ. P. III. p. 343.

l) Er wird in dipl. v. 853 als Senex et aegrotus und zugleich als praesens et consentiens zu Frankfurt angegeben.

m) Jeder Bischof hatte sonst vom Kaiser seine Vorschrift (tractatoriam), was ihm bei der Visitation pro mansionatico gereichet werden sollte. Goßbert sollte nach dem Vergleich von 853 bei jeder Kirche empfangen: 4 Schweine, jedes 12 Pfennig werth, 8 Hammel (arietes), die soviel als die vier Schweine gelten würden, 3 Ferken, 4 Gänse, 8 Hühner, 20 Flaschen oder Eimer (situlas quarum 30 faciunt Caradam. in docum ap. Pezium T. I. anecdot. p. 3. p. 273). Meth, 20 Flaschen Honigbier, 40 Flaschen ander Bier, 120 Brode, 100 Mädde (modios) Habern, und 600 Bünde (Stroh und Heu).

§. 22.

Fortsetzung.

Der Verlust war groß für die bischöfliche Kasse, und gefährlich, a) wenn der Grundsatz, welcher ihn nach sich zog, für richtig erkannt wurde. Der Bischof Egbert, Goßberts Nachfolger, fühlte beides, und suchte sowohl bey seinem Erzbischofe, b) als dem Könige Hülfe. Allein erster, der muthige c) und unglückliche Günthar, hatte sich eben die Ungnade des Pabstes, und mit dieser den Kirchenbann zuge-

zugezogen, d) und letzter versprach mehr, als er leistete. Denn nachdem er die Sache zu Frankfurt mit verschiedenen Bischöfen überlegt und (864) den Ausspruch gethan hatte, e) daß die Abteien den Zehnten mit Ausschluß desjenigen, welcher von ihren Vorwerken fiele, dem Bischofe folgen lassen sollten, ließ er die Sache damit beruhen; woran auch vielleicht eine neue Wendung f) der Abteien Schuld seyn mochte, als welche jetzt mit der Behauptung auftraten, daß allenfalls von allen Zehnten ihm weiter nichts als der vierte Theil, und ihnen das Uebrige gebührte, weil sie für die Pfarrer zu sorgen, und Kirchen und Armen zu unterhalten hätten. Diese Behauptung war indeß nicht ganz ohne Schein, indem allerdings die übrigen drei Viertel des Zehnten gar wohl unter der Anordnung der Erzpriester, welche von den Abteien abhingen, verwandt und berechnet werden konnten; und da man es den Bischöfen überhaupt nachsagte, daß sie mit der Sprengelskasse nicht zum besten umgingen, g) und die drei Viertel des Zehnten nicht nach ihrer wahren Bestimmung verwendeten: so mochte der König auch in diesem Betracht seinen Ausspruch unvollzogen lassen. Dieses bewog den folgenden Bischof Egilmarn, sich selbst Recht zu schaffen. Er ging also gleich nach seinem Antritt zu, und untersagte allen Erzpriestern und Pfarrern, die von den Abteien angesetzt waren, ihr Amt, und erklärte sie für eingedrungen; h) vielleicht waren auch wirklich einige unter ihnen, die von seinen Vorfahren nicht waren bestätigt worden. i) Aber nun wandten sich die Abteien an den Pabst und an den König, k) die beide des Bischofs thätliches Verfahren mißbilligten, l) und der Erzbischof von Mainz, in dessen Sprengel die Abteien belegen

waren,

waren, bewog sogar den Erzbischof Wilibert von Cölln, und vier andere Erzbischöfe und vierzehn Bischöfe, (888) zu einer Vereinigung, m) worin der Grundsatz, n) worauf die Abteien ihre Zehntfreiheit bauteten, als richtig angenommen, und ihnen aller Beistand versprochen wurde. Egilmar hatte also den Pabst, den Kaiser oder den damaligen König Arnolf, seinen eignen Erzbischof, fast alle deutsche Bischöfe, den Nachfolger des mächtigen Grafen Cobbo, und sicher auch alles, was zu dessen und der königlichen Familie gehörte, gegen sich: man schilderte ihn als einen Verächter o) der königlichen Befehle, und höhnte p) ihn als einen Bischof, der eben erst ins Amt gekommen wäre, und doch schon die alten und wohl erworbenen Rechte der Klöster anzugreifen sich unterstände; so daß auch seine beiden Nachbaren, die Bischöfe von Münster und Paderborn, welche sonst jenen Verein nicht mit unterschrieben und mit unserm Bischofe einerlei Ursachen hatten, sich über die Abteien zu beschweren, nicht das Herz hatten, frei q) zu sprechen.

a) Die adlichen Hofesaaten, welche man in dem damaligen Styl Eorawerch benannt haben würde, sind jetzt steuerfrei; es würde aber schlecht um die Landeskasse stehen, wenn man diese Freiheit auch auf die in Erbpacht gethane Höfe erstrecken, und sodann den Ankauf derselben frei lassen wollte. Hierin bestand ein Theil der Behauptung der Abteien, jedoch in der Maaße, daß sie die Steuern selbst beziehen, und ihre Höfe nur von der bischöflichen Steuerkasse befreien wollten.

b) Egilmar in Querim. p. 103.

c) Theutgaudi et Guntharii Archiepiscopi Epistola ad Nicol. I. Pont. ap. Harzheim T. II. p. 289.

d) v. Synodus Roman. de anno 865. ibid. p. 287.

e) C.

e) S. §. 21. n. d. Da Ludewig der Deutsche diesen Ausspruch that, mußte er sich dessen, was 853 zu Frankfurt vorgefallen war, (s. §. 21. not. i.) nicht erinnern; oder man getrauete sich damals nicht, ihm etwas vorzulegen, was die nachherigen Kaiser pro fictitio erkläret haben. Ja im Jahr 873 machte sich Ludewig der Deutsche den Zweifel: utrum hoc, ut decimae de dominicatis horum monasteriorum mansis Episcopis non darentur, genitoris nostroque praecepto eisdem concessum sit, und entschied ihn dahin, daß sie behalten sollten, was sie gehabt hätten, und besonders auch die Zehntfreiheit ihrer Vorwerke. v. dipl. ad Schaten T. I. p. 177.

f) Egilmar beschwert sich darüber, daß man ihm non nisi quartam partem geben, und caeteras partes majores numero et quantitate zurückhalten wollte. v. ejusd. Querim. p. 106.

g) Die Erzpriester mußten als Localaufseher nothwendig die drei Viertel Zehnten unter sich haben, aber doch unter der Oberdispostion des Bischofes, und zu guter Rechnung bei der jährlichen Visitation. Ut decimae in potestate Episcopi sint, qualiter a Presbyteris dispensentur. Can. 59. conc. Worm. ap. Harzheim l. c. p. 317. Die Bischöfe nahmen aber auch wohl die Zehnten ein, und wirthschafteten damit nach ihrem Gefallen; v. Ottoboni prolog. ad vitam Bonifacii ap. Johannem Rer. Mog. T. I. p. 207.

h) Diesen thätlichen Schritt beschönigte Egilmar auf folgende Art: Cum mihi indigno ejusdem Episcopatus cura fuisset injuncta, et inter varias negligentias, quas per longum est enucleare, plures ecclesias inconsecratas, aliquantas etiam homicidiis perpetratis infectas, variisque spurcitiis et flagitiis minime purgatas reperissem, in quibus praedictorum monasteriorum subjugati de plaga occidentali (von Meppen) advenientes Presbyteri ignoti, de quorum consecratione ambigimus, officia celebrant, ne ibi divina mysteria celebrarentur, interdixi. Gründe genug, wenn er nur nicht mit der Execution den Anfang gemacht hätte.

i) Statu-

i) Statutum est, ut sine auctoritate vel consensu Episcoporum, Presbyteri in quibuslibet ecclesiis nec constituantur nec expellantur. Can. 49. Concil. Worm. ap. Harzheim T. II. pag. 317. Dieser Canon, welcher 868 zu Worms, wo unser Bischof Egbert zugegen war, eingeschärfet wurde, zeugt von einem solchen eingeschlichenen Mißbrauche.

k) Egilm. in Querim. p. 108.

l) Die Mißbilligung des Kaisers erhellet aus der eigenen Erzählung Egilmars pag. 100., und der Pabst gibt die seinige nicht undeutlich zu erkennen, da er dem Bischofe antwortet: Sed et eorum (sc. Corbiensium) non minor erat lamentatio de te, p. 112. In der Bulle, welche Pabst Stephan VI. der Abtei Corvey im Jahr 886 ertheilte, heißt es: Neque illarum (ecclesiarum) possessiones et decimae ipsis collatae ubique ecclesiis a quolibet usurpentur, aut more tyrannico diripiantur, sed in arbitrio et jure Episcopi vel abbatis utriusque ecclesiae cuncta consistant. v. Paullini Synt. R. G. ad decretum Syn. Mog. p. 500. Diese Bulle scheint auf Egilmars Vorfahren zu gehen, und früher ausgebracht zu seyn, als die vorgedachte Antwort, wiewohl der Pabst darin sagt, daß die Klage der Abteien und des Bischofes an einem Tage zu Rom angelangt wären. Doch konnten erstere schon zum voraus jene Bulle erlangt haben.

m) Diese constitutio synodalis, welche suggerente Luitberto Archiepiscopo Moguntino, rogatu Bovonis abbatis Corbeiensis im Jahr 888 gemacht wurde, ist ein ganz sonderbares Stück, und eine Art von Conföderation gegen die Bischöfe von Paderborn, Münster und Osnabrück, obgleich des erstern nur allein darin gedacht wird. Sie steht beim Harzheim l. c. p. 375. Der Pabst Johann XV, der 985 zur Regierung kam, faßte sie nachher in eine förmliche Bulle. v. Paullin l. c. p. 486. Der Erzbischof Wilibert von Cölln unterschrieb diesen Synodum und antwortete doch unserm Bischofe: Tuum est frater istius modi laboris sarcinam, qualiter Episcopium tuum, quod est decurtatum, et injuste delaceratum, iterum redigatur

redigatur in unum, sublevare dorso et ambobus humeris suppositis, mecum toto nisu, prout vires suppetunt, sustentando adjuvare, ut impleatur scriptura: Alter alterius onera portate. Erdmann in Chron. p. 201. Edit. Meibom.

n) Maneant, heißt es in gedachter Constitution, omnia sub regulari dispositione praelatorum, quaecunque vel in agris, vel in familiis, vel in decimis eis constant esse collata; zu bewundern ist es, daß Bischöfe so sehr gegen ihre eigene Rechte handelten.

o) Egilmar in Querim. p. 109.

p) Der Erzbischof Folco von Rheims, da er jene constitutionem Synodalem unterschreibt, sagt: ad praecavendas molestias quae modernis temporibus contra sacra monasteria per quosdam Episcopos recenter ordinatos grassari coeperunt.

q) At illi, spricht Egilmar von den Bischöfen, welche seine Sache untersucht hatten, und worunter er den Bischof Biso von Paderborn mit genennet hatte, nil de causa prolata respondere praesumserunt, sed penitus cum responsione canonica, in amore dei petita justitia mihi denegata est.

§. 23.

Fortsetzung.

Doch ließ er den Muth nicht sinken; konnte er es gleich sofort nicht dahin bringen, daß er mit seinen Gegnern zugleich vor den König, und in ihrer Gegenwart zur Rettung seiner Unschuld, in Ansehung der ihm angedichteten Verachtung der kaiserl. Befehle, gelassen wurde; a) so wußte er doch seine bischöflichen Rechte mit so starken Gründen zu behaupten, daß man ihm endlich Gehör und Recht geben mußte. In seiner Klage an den Pabst Stephan VI. schrieb er: „Die Zehnten sind das einzige,

„worauf

„worauf mein ganzes Stift besteht; sie gehören mir „nach den geistlichen Rechten, und der Verordnung „Carls des Großen; es ist wider alle Ordnung, mir „solche zu entziehen, und Klöstern beizulegen, die „nicht einmal mit meinem Stifte zu einem erzbischöf„lichen Sprengel gehören; diese haben sich lediglich „ihres großen Einflusses bei Hofe, der Unruhen im „Reiche unter Ludewig dem Frommen, und der „Macht des Grafen Cobbo bedient, um mein Stift, „was in der Person des schwedischen Bischofs Goß„bert so wenig gehörig besetzt als vertheidigt war, „einem verstümmelten Leichname ähnlich zu machen. „Die Urkunde, worauf sie sich beziehen, ist nichts „wie eine Erschleichung, die auch nicht einmal in „ihrer Form bestehen, vielweniger mir an meinem „offenbaren Rechte nachtheilig seyn kann; und es „ist mir unbegreiflich, wie der Erzbischof von Mainz „sich in diese außer seiner Sphäre belegne Zehntsache „mischen, und jene gegen die Grundverfassung der „Kirche und meines Stifts anlaufende Plünderung „mit seiner Unterschrift bekräftigen; oder wie mein „Erzbischof und die übrigen Bischöfe, welchen die „Sache vorgelegt ist, mir rathen können, mich in „die Zeit zu schicken, und entweder aus Furcht oder „aus Gefälligkeit das einzige Kleinod meiner Kirche „aufzuopfern. Ich will jetzt nichts davon erwähnen, „mit welchem Rechte sie überhaupt Pfarrkirchen und „Höfe in meinem Sprengel besitzen, b) und damit „dem Ausflusse der bischöflichen und Pfarr-Rechte „nur allerhand Hinderungen machen mögen; denn „ich fordere nur erst die Zehnten“ ... Und der Pabst selbst, nachdem er zuvor den Abt Bovo zu Corvey genugsam vernommen, und die Sache mit mehr als funfzig Bischöfen c) überlegt hatte, sprach

ihm

ihm seine Forderung zu, ob er gleich sein Verfahren nicht allerdings zu billigen schien. Allein der König, dem er eben dieses vorstellete, war nicht so geschwind d) auf bessere Gedanken zu bringen. Anfangs suchte derselbe die Sache auf den Pabst abzulehnen, e) und den Bischof auf andere Art f) zu entschädigen; aber bald darauf gab er ihm (888) die Markt- Zoll- und Münzgerechtigkeit in dem Orte Osnabrück, befreiete ihn von vielen Reichsauflagen, g) schenkte ihm fünf Kirchen, h) die man doch jetzt vergeblich sucht, und gab ihm in allen Beifall, zuerst (889) auf dem Tage zu Forchheim, und hernach (895) zu Tribur, i) wo alle anwesende Reichsstände, sowohl geistliche als weltliche, und selbst diejenigen, welche bisher am eifrigsten die Parthei der Abteien gehalten hatten, sein offenbares Recht laut erkannten.

a) v. Egilmar in Querim. p. 109.

b) Egilmar sagt p. 106.: praeter praedia nonnulla, quae eis ex ipso Episcopatu pertinentia subjecta sunt, et ecclesias baptismales, quae prius episcopatui connexae, subjugatae erant, quae jam non requirimus; und scheint es dadurch zu mißbilligen, daß Auswärtige in seinem Stifte praedia et ecclesias besäßen. Er wünschte also schon einen reinen Sprengel, und die Steine aus dem Wege zu haben, die der künftigen Territorialhoheit anstößig werden könnten.

c) v. Responsio Stephani ad Egilm. ib. p. 112.

d) In dem dipl. III. Id. Dec. 887 dato ap. Paullin. l. c. p. 491. bestätigte er noch den Abteien ihre Rechte, und befahl, ut ubicunque casas vel cortes haberent ex rebus, quas ibidem suis manibus (an propriis vel domesticorum vel colonorum suorum non praecise definitur) acquirunt, decimas dent ad portas monasterii; und verbot den Bischöfen,

schöfen, ne in ipsarum ecclesiis a suis Presbyteris missarum celebrationes fieri interdicerent; woraus man schließen kann, daß Egilmar damals schon mit dem interdicto herausgefahren war.

e) Der König gesteht selbst im Diplom vom 12ten Dec. 889, daß es ein bloßes Vorgeben gewesen sey, wenn er gesagt: talia non posse absque Apost. sedis autoritate dijudicari vel determinari. Indessen hatten doch die Abteien im Jahr 872 von dem Pabst Adrian und 886 vom P. Stephan ein protectorium speciale (v. Paullin. l. c. p. 499. 501.), worin aber dieses Streits nicht gedacht ist, erhalten; und sowohl dieserwegen, als wegen des von dem Bischofe angelegten interdicti, und der in der Constit. Synodali Mogunt. von 888 angenommenen Grundsätze, konnte der Pabst sich allerdings in die Sache mischen.

f) Die beiden erstern diplomata Arnolfi (s. Beil. 7. 8.) sind vom 11. Oct. 889, und zwei Ausfertigungen über einerlei Sache. Das eine mochte in der Canzlei nicht so recht gerathen seyn, es hat se suosque, wo das andre se suosque nobiles sive ignobiles hat; und dann dispensirt es den Bischof blos von dem Heerzuge, bis dahin er wieder zu seinem Zehnten gelanget seyn würde, anstatt daß der König in dem andern noch hinzusetzt: nullam post hac super hac re contrarietatem Episcopo inferre vel alicui consentire ut faciat, promittimus. In dem dritten (Beil. 9.) vom 12. Dec. 889 geht der König weiter und sagt: Concedimus Episcopo — decimas in suam episcopalem potestatem recipere nemine contradicente — et ecclesiarum suarum causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere. Dieses so geschwind erhaltene dritte zeigt, daß die beiden erstern dem Bischofe nicht zu Sinne gewesen.

g) S. unten §. 31.

h) In dem letzten stehn die fünf Kirchen in Botbarton, Moffendorf, Duron, Chirichberge und Froratesheim, die schon Erdmann zu seiner Zeit nicht mehr zu finden wußte, und die auch gar nicht in unserm

ferm Sprengel gesuchet werden müssen. Man kann leicht eine Menge von Oertern finden, die mit diesen eine Aehnlichkeit haben. Aber ein gewisser Schluß ist daraus nicht zu machen.

i) S. Beil. 9.

§. 424.

Des König Arnofs letzte Entscheidung in dieser Sache.

In dem letzten Ausspruch a) sagte der König: „Die Gräfen Hermann und Allo, welche die „Parthei der Abteien hielten, hätten zwar einge„wandt, daß er vorhin (12. Dec. 889) den Streit „mehr nach seiner Macht, als nach dem Rechte ent„schieden hätte. Aber Gott sey sein Zeuge, daß die„ses unwahr sey; vielmehr habe er dem Bischof „Unrecht gethan, daß er ihn so lange unerhört gelas„sen, und nicht eher zu Rechte verholfen, als bis „ihn Gottes schwere Strafen seiner Sünden wegen „nach Verdienst gezüchtigt, und die Päbste Stephan „und Formosus dazu genöthiget hätten, da er es „denn nicht wagen dürfe, länger wider den Stachel „zu lecken. Er habe die Sache mit dem Erzbischofe, „dem Bischofe, und allen zu Tribur versammlet ge„wesenen geistlichen und weltlichen Reichsständen oft „und genau überlegt, und spreche nicht anders, als „es alle, und selbst die Gönner der Abteien einmü„thig für Recht gewiesen hätten; und nach diesem „solle der Bischof alle Zehnten seines Sprengels „zum vollen b) erhalten, blos diejenigen ausge„schlossen, welche die Abteien von ihren Vorwer„ken zu geben schuldig wären, und die ihnen Lude„wig der Fromme, nachdem er das Stift dafür ent„schädigt, geschenket, und der Pabst Stephan zuer„kannt hätte. Dagegen aber sollen alle ihre hörigen

„und

„und freien Leute, welche einiges Land von den „Abteien zum Bau unter hätten, den Zehnten an „den Bischof geben" — und nicht allein beide Theile, als unser Bischof Egilmar und der Abt Godtschalk von Corvey, sondern auch der Erzbischof Herrmann von Cölln, waren nebst vielen andern Bischöfen zu Tribur, wo dieser Ausspruch geschahe, gegenwärtig; c) sein Sohn Ludwig d) bestätigte denselben nachher noch einmal, und doch mochte es mit dessen Vollstreckung gute Weile haben, wenigstens dauerten die Klagen der Bischöfe darüber noch einige hundert Jahre fort, so niedrig e) auch immer der Ton der Ausfertigung gestimmt ist. Die Corveyischen Zehnten schienen übrigens in der Grafschaft Hermanns, und die Herfordischen in der Grafschaft Alloes gelegen zu haben.

a) S. die Beil. 10.

b) Ex integro; welches auf die ihm vorenthaltene drei Viertel geht.

c) Man sehe die Unterschriften des Concilii beim Harzheim l. c. p. 408.

d) Dessen gedenkt das dipl. v. 1079 in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 140. Die Corveyer erhielten auch von diesem Ludewig eine Bestätigung aller ihrer vorhin verliehenen Freiheiten, jedoch in allgemeinen Ausdrücken. v. Monum. Pad. p. 114. Edit. de 1672.

e) In dem Eingange dieses Concilii stimmten die Bischöfe noch dreimal an: Exaudi Christe Arnolfo Regi magno vita et sonantibus Campanis: te Deum laudamus, und der König war damals in den besten Umständen; wie ihm denn auch der Pabst im folgenden Jahre die Kaiserkrone aufsetzte; daher der niedrige Ton nicht allerdings zu passen scheinet, wo man ihn nicht auf die Händel zieht, die ihm sein Sohn Zwentibold gemacht hatte. Aber nicht so im Jahr 899,

als er an der Gicht und am Schlage darnieder lag, und sonst vieles auszustehen hatte. Dies Concilium ward zu Tribur, im Rheingau zwischen Mainz und Oppenheim, im Mai 895 gehalten. Zu Ende dieses Monats war der König nach Worms gegangen, (v. Annal. Fuld. ad h. a.) und der Ausspruch ist mit einem actum Triburiae den 16. Jul., folglich später und wahrscheinlich zu Moßburg in Baiern, wo Arnolf den 19. Jul. 895 war, (v. dipl. ap. Meichelbeck T. I. hist. Frising. p. 145.) ausgefertigt.

§. 25.

Bischöflicher Kriegsstaat, Knechte, Leute und Freie, Mahlmänner und Mundmänner.

Carl hatte aber nicht blos für den Unterhalt des geistlichen Staats, sondern auch für dessen Ehre und Vertheidigung gesorgt. Denn er verlieh dem ersten Bischofe die höchste Gerichtsbarkeit a) über seine Knechte und Leute, und über seine Freien, welche letztere damals in Mahlmänner und Mundmänner abgetheilt b) wurden. Jene waren Nothfreie, die seinem Schirme folgen mußten, diese hingegen Churfreie, so denselben aus freier Wahl suchten, und auch wieder verlassen konnten. Das Recht zu schützen und zu schirmen gebührte einzig und allein dem Kaiser, und dem, dem er es verlieh; die Bischöfe und Klöster nahmen es gern, um diejenigen, so ihre Aecker baueten und pachteten c) in ihrer Macht zu haben; es war auch gefährlich, einen fremden Schutzgenossen auf seine Gründe zu nehmen, weil diese durch die Länge der Zeit und nach der damaligen Denkungsart der Person ihres Besitzers folgen, und solchergestalt verloren gehen konnten, welches bei eignen Mund- und Mahlleuten nicht so leicht zu besorgen war, indem auch selbst

in

in dem Falle, da dergleichen Leute ein Erbrecht zu ihrer Pacht erhielten, das Schirmrecht ihre Eigenschaft und Pflicht beurkundete. Dem bischöflichen Schutze kam es sehr zu statten, daß die Freilassung in der Kirche sofort Kirchenschutz nach sich zog; d) dadurch mußten sich ihre Schutzverwandte sehr vermehren. Derjenige, so einen zahlreichen Schirm freier Leute hatte, konnte mit der Zeit mächtig werden, e) und vielleicht glaubte der Kaiser, es sey sicherer, diese Macht einem Heiligen, oder einem Bischofe, als einem Grafen zu geben, der an sich als Oberster im Heerbann bereits eine ziemliche Macht zu seinem Befehle hatte; mit gleicher Klugheit hatte er die Erhebung der großen Steuer oder der Zehnten nicht dem Grafen, sondern dem Bischofe vertrauet. Der Leute, welche der Bischof hielt, mochten Anfangs nur wenig seyn; denn da der Heerbann das Reich und Land zu vertheidigen hatte, und die Grafen angewiesen waren, der Kirche Sicherheit zu verschaffen: so konnte er sich der Mühe überheben, viel eigne Leute zu halten, die gleich Anfangs nur seiner Zehntkasse zur Last gefallen seyn würden.

a) Der Ausdruck in dipl. Carolino von 803 ist: omne regale et seculare judicium super suos servos et Liddones et liberos Malman et Mundman, et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae pertinentes quos modo possidet vel deinceps acquisierit.

b) Dieses war die große Eintheilung der Freien unter den nordischen Völkern, wie anderwärts gezeigt ist, und sie ist die einzige, welche die Sache erschöpfet. Jeder Kenner wird diesen Sinn in die Worte Mahlmann und Mundmann legen, und dann die Ableitung von Mahl, welches bald das signans, wie in Mahlaxt, und bald das signatum wie in Mahlschwein, Mahl-

zeit, Mahljahr, Mahlstatt ꝛc. bedeutet, leicht machen. Die Mahlleute sind auch gewisse, wie die Mundleute ungewisse Leute. Diesen Charakter der Gewißheit oder der Bestimmung in dem Worte Mahl haben schon mehrere gefühlt. (v. Du Fresne v. Maalman.) Unsre heutigen Mahlleute sind ein Signans, und die alten ein Signatum. Wenn es beim Sagitt. in ant. Magd. §. 69. p. 36. heißt: Census qui vocatur Mal: so ist es ein sicherer und bestimmter Zins, und Mahlschuld ist ein fixum. Wo nur Ein Schirm im Lande ist, da fällt der Unterschied zwischen Mahl: und Mundleuten bald weg, und eins von beiden wird zur Generalbenennung. Im Stift Osnabrück aber, wo es vielerlei Schirme gibt, ist der Unterschied zwischen Necessair: und Volontairfreien bis in diese Stunde üblich. In dem dipl. Carol. Grassi Monument. Pad. p. 207. und in dem Mindischen Privilegio von Otto dem Großen von 961, in Chron. Mind. ap. Meibom. p. 745, wo es heißt: hominibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus, qui Saxonice Maalmann dicuntur, praedictum Mundiburdum et tuitionem nostram constituimus, scheint das Wort im allgemeinen Verstande für alle Mundleute genommen zu seyn. Letztere sind von Mund, welches, wie sattsam bekannt, den Schutz bedeutet, benannt, und diese heißen in den folgenden Urkunden: ii qui soluunt censum qui vocatur Muntscat. Peregrinum, qui patronum non habebat, vendebant Saxones, (Meginh. in transl. S. Viti c. 13.) zu verstehen von Einkömmlingen, die sich keinen Schutzherrn wählten, und welche später der Landesherrschaft Knechte wurden, Aubains. S. Abschnitt I. §. 41.

c) Daher die Menge von Privilegien, worin es heißt: Homines tam ingenuos quam servientes super terras suas commanentes. Die Natur arbeitet selbst nach diesem Plan, indem sie die Heuerleute auf adlichen Gründen jetzt stillschweigend dem Schirm des Besitzers unterwirft.

d) In so fern ihr nemlich Königsschutz verliehen war. v. Capit. de 788. §. 6.

e) Denn

e) Denn obgleich die Mund- und Mahlleute anfänglich als Arme nicht mit aufgeboten werden konnten: so wurden sie doch vermuthlich als Pächter bald mächtige Leute; und sie zogen gewiß mit zu Felde, als in dem Reichsabschiede und Landfrieden von 1235, 1281, 1287 ꝛc. befohlen wurde, daß niemand Mundmann haben sollte.

§. 26.

Die Vermehrung desselben geht leicht von statten.

Eigne Macht ist aber doch allezeit gut; und es war fast nicht zu erwarten, daß der Bischof und die Grafen immer Freunde bleiben würden, a) da ihre beiderseitigen Amtsgränzen sich überall berührten. Daher ging die Bemühung der Bischöfe früh dahin, b) die Zahl ihrer Leute zu vermehren. Der Kirchenvogt war ihr edler Hauptmann, und ohne Zweifel bald Chef einer bischöflichen Leibgarde. Nimmt man vollends an, daß dieser zugleich Edelvogt im Heerbann von dem Hofe Osnabrück gewesen: so konnte es fast nicht fehlen, oder seine ganze Heerbanns-Hauptmannschaft ging in der Folge der Zeit mit ihm zu dem Bischof über. Denn eben daraus, daß es Ludewig der Fromme den Edelvögten verbot, c) sich als Kirchenvögte bestellen zu lassen, oder welches einerlei ist, in die Dienste der Bischöfe zu treten, erkennet man, daß es geschahe, und wenn Mißbräuche in den natürlichen Gang der menschlichen Handlungen kommen: so ist es immer glaublicher, daß die Gesetze, als daß jene nachgegeben haben. Ludewig der Fromme hatte, wie wir gehört haben, unsrer Kirchen den Reichshof zu Dissen für gewisse Zehnten überlassen, und unter dessen Zubehör d) ist sicher eine ganze Edelvogtei verstanden. Wahrscheinlich würde sich der Bischof den

Reichshof Osnabrück mit der daraus gehenden Vogtei haben gelten lassen, wenn er ihn schon damals nicht bereits gehabt hätte. Also besaß unser Bischof unter Ludewig dem Frommen zum wenigsten schon zwei Heerbanns-Hauptmannschaften, oder Edelvogteien; und nachdem man einmal festgesetzt hatte, daß die Bischöfe diese an sich gezogenen Leute unter dem Kirchenvogte zum Reichsheere schicken sollten: e) so sahe man es von Seiten des Kaisers und des Reichs fast gern, daß die Bischöfe und Aebte sich auf diese Weise vergrößerten, weil der Klosterwagen schwerer als der gemeine Heerwagen beladen werden konnte, und diese Leute in Gewehr und Proviant leicht besser bestanden, als die Wehren, die von ihren Grafen ausgesogen wurden. Auf den Hof zu Dissen mußte der Bischof seinen besondern Vogt halten, f) welcher also der zweite Kirchenvogt wurde, und so wie er hiezu einen lieben Getreuen g) erwählte: so machte er auch gleich seinen Sacellan dort zum Pfarrer. h)

a) Es wird in den Capitularien nicht umsonst so oft erinnert: ut comites cum Episcopis stent, et Episcopi cum comitibus Capit. IV. ann. 806. §. 4.

b) Eigentlich gingen alle Reichsbeamte, sowohl geistals weltliche, auf die Unterdrückung der Gemeinen los, um sie in ihre Dienste zu zwingen: Pauperes se reclamant exspoliatos esse de eorum proprietate, et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbates et eorum abvocatos et super comites et eorum centenarios. Cap. III. anni 811. §. 2. So würde ein Capitain zuletzt seine ganze Compagnie zum Kochen, Graben, Aufwarten, Holzhacken ꝛc. gebrauchen; so würden Beamte ihre Gemeinen mit Pflügen, Mistfuhren ꝛc. unterdrücken, wenn keine Oberaufsicht wäre. Und diese Oberaufsicht, welche die Missi hatten, wurde schon unter den Carolingern schlecht beachtet.

c) Ut

c) Ut nullus Episcopus, nec Abbas, nec comes, nec abbatissa Centenarium comitis advocatum habeant. Cap. V. ann. 819. §. 19.

d) Die Zubehörung einer curtis regiae sind bekannt; doch waren sie verschieden. Folgende sind ansehnlich: Curtis dominica cum omni Mundeburge sua, ecclesia vide licet cum decimis, salicae terrae mansus serviles et censuales molendina cum piscationibus ac forestis, jus naulae cum investigatione auri, bannus totaliter cum omni libera utilitate, v. hist. Novion. Monast. ap. Amrtene T. III. Anecdot. p. 1132.

e) Die allgemeine Verordnung brachte mit sich, daß die Beschöfe von demjenigen, was sie über ihr Orbar besaßen, die darauf haftenden Reichsdienste leisten mußten. v. Cap. C. M. L. I. c. 85. Allein weil beständig in fraudem legis gehandelt wurde: so gab Lothar ius folgende geschärfte: Placuit nobis ut liberi homines, qui ad vitandam reipublicae utilitatem res suas ingeniose (dieses geht auf die so oft gerühmte Andacht unserer Vorfahren) ecclesiis delegant, et denuo sub censu recipiant, ut quousque res ipsas possident, et hostes (Heerzüge) et reliquas publicas functiones faciant. Quod si jussa facere neglexerint, licentiam eos distringendi comitibus per ipsas res (weil ihnen die Personalgerichtsbarkeit fehlte) permittimus, non obstante immunitate ut status et utilitas regni nostri hujusmodi adinventionibus non infirmetur. v. LL. Lotharii regis §. 22. ap. Heinec. in Corp. J. G. p. 1220.

f) Es mußten advocati per singula loca seyn, (Capit. III. ann. 803. §. 3.) damit nicht zwei Compagnien in eins gezogen würden. Sonst hätte der Kirchenvogt in loco Osnabrück auch zugleich Kirchenvogt in loco Dissen seyn können.

g) Des Drosten oder advocati Meginbaldi zu Dissen, hominis probi et nobilis, gedenkt noch der Abt Norbert ums Jahr 1070 in vita Bennonis ap. Eckhard in C. H. T. II. p. 2174.

h) Die

h) Die Pfarre zu Dissen ist von den ältesten Zeiten mit dem bischöflichen Sacellanat verknüpft; und wo der Bischof einen curtem an sich brachte, da mußte auch der verus rector ecclesiae weichen. S. oben §. 7. n. i.

§. 27.

Besonders durch die damit verknüpften Vorzüge und Freiheiten.

Auf der andern Seite waren aber auch immer die Wehren in starker Versuchung, sich in die bischöflichen Dienste zu begeben. a) Denn ob sie sich gleich dadurch dem Anschein nach mit einer doppelten Last beluden, indem sie einmal unter der Heerbannspflicht blieben, und dann noch überdem dem Bischofe in seinen besondern Fehden dienen mußten: so war doch dieses nichts gegen dasjenige, was diejenigen auszustehen hatten, welche unter den Grafen, b) die ebenfalls jeden Gemeinen in ihre Hausdienste nöthigten, c) blieben, und so hatten sie nur die Wahl der Uebel. Hernach war der bischöfliche Dienst ruhiger als der gräfliche, und der Bischof Egilmar erhielt schon für die seinige von dem König Arnolf die Freiheit, d) daß sie von allen Reichs-Heerzügen befreiet seyn sollten, außer wenn die Dänen, diese damaligen Erbfeinde des christlichen Namens, in Sachsen einfallen würden. Daneben brauchten sie auch nicht, so oft es dem Grafen gefiel — und es gefiel ihm sehr oft, um Strafgelder zu ziehen — auf dessen Musterplatze oder vor dem Gödinge zu erscheinen; e) und diese konnten ihnen mit Beden, Bittefuhren und andern Zumuthungen nach ihrer Gewohnheit f) nicht so leicht zur Last fallen. Mit einem Worte: der Bischof war ihr bester Localschutz gegen alle Localgewalt; und dieser bei der

weiten

weiten Entfernung der Kaiser, und dem Verfall der Sendgrafschaft für sie um so viel wichtiger, je mehr die Kaiser ihren Herzogen und Grafen nachsehen mußten. Kein Wunder also, wenn der bischöfliche Dienst sehr gesucht, und der Eifer, sich dem heil. Peter zu unterwerfen, welchen man insgemein ihrer großen Andacht zuschreibt, immer feuriger wurde. Sonderbar aber ist es, daß jene Freiheiten und Unterschiede, welche bei dem entzweiten geistlichen und weltlichen Staate, und bei einem so verschiedenen Interesse beider Theile entstanden, zum Theil noch jetzt g) und zu einer Zeit fortdauren, wo man nur von einem Interesse weiß. Dieses ist eine Folge der verwickelten Entstehungsart aller deutschen Verfassungen, nach welcher man, was Besitz und Verjährung geben, auf der einen Seite nicht aufheben kann, ohne auf der andern ungerecht zu werden. Die Kirche ist in diesem Stücke glücklicher, als der weltliche Staat. Jene verdammt auf eine heroische Weise dasjenige als Mißbrauch, was mit ihren Grundsätzen nicht bestehen kann, wann dieser der Verjährung mit Ehrfurcht begegnen muß.

a) Dieses erhellet aus einer Menge von Verordnungen in den Capitularien, als z. E. e Capit. II. 895. §. 15. Cap. III. ej. anni §. 17. Cap. II. 811. §. 4-5. sq. Der Kürze halber beziehe ich mich hier nur auf die ingeniosas adinventiones §. 25. Note e.

b) Occasiones quaerunt super illum quomodo eum condemnare possunt, et semper in hostem faciunt ire usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat. Alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resident. Capit. III. anni 811. §. 3.

c) Dieses bezeugt das hier oben angezogene Wort tradere, als welches hier die Uebergabe seines freien Gutes bedeutet.

d) Ita.

d) Ita ut nisi Dani ad delendam christianitatem sui Episcopii naves ascenderent, nullum se suosque ad alium exercitale iter debite conscensuros, nec aliquod de regali servitio secum haberi — v. dipl. Arnolfi de 889 in C. H. diss. de dipl. C. M. p. 113. Diese specialis exemptio zeugt eines Theils de regula, und andern Theils de privilegio.

e) Dieses verstand sich von selbst, und noch jetzt sind die bischöflichen Hausgenossen daher Godingsfrei. Die Grafen brauchten die Gödinge um Brüchten zu haben. De oppressione pauperum liberorum — ut saepius non fiant manniti nisi sicut in Capitulari. Cap. IV. A. 805. §. 13.

f) Cap. V. anni 803. §. 17.

g) Dieses zeigt sich am besten bei Schatzungen, Kirchspiels- und Bauerschaftslasten, wo man auf unendliche Spuren jener Zeiten trifft; als z. E. die Zollfreiheit der bischöflichen Hausgenossen; ihre Freiheit an verschiedenen Orten von Wegebesserungen, von Jagden und Wachten ꝛc.

§. 28.

Wie die weltliche Gerichtsbarkeit unserer Bischöfe zuerst beschaffen gewesen.

Die hohe weltliche Gerichtsbarkeit, welche Carl unserm Bischofe Wiho zuerst ertheilt, und die folgenden Kaiser seinen Nachfolgern immerfort bestätigt haben, läßt sich ziemlich genau bestimmen; sie ging a) über alle seine Knechte, Leute und Freien, aber nicht über andre Leute und Freien, welche entweder dem Kaiser, oder dem Herzoge, oder einem Grafen zugehörten, jedoch seinem bischöflichen Amte und Sende unterworfen waren. Sodann ging sie auch nur auf alle Fälle, die vor den ordentlichen höchsten königlichen Richter oder dem Grafen gehörten, der blos zur Erhaltung b) und nicht zum Tode richtete; dieses that allein der Sendgraf-

graf (missus) oder der Herzog c) als außerordentlicher Richter. Auch blieb das Gut, was die bischöflichen Leute und Freien unter hatten, unter der Gerichtsbarkeit des Grafen, d) wenn es Heerbannsgut und kein Orbare) war. Doch mochte es oft schwer zu entscheiden seyn, was zu diesem oder jenem gehörte, nachdem die Grafen ihr Kataster nicht so ordentlich hielten, als die Bischöfe ihr Register; f) woraus denn nothwendig viele Verwirrungen g) entstanden, weil der geistliche Richter dem weltlichen Staate, und der weltliche dem geistlichen durch seinen Spruch nichts entziehen konnte. Der Graf hatte sonst der Regel nach allein über Freiheit und Eigenthum h) zu richten, weil er sowohl das Personen- als Landkataster i) zu bewahren, und dahin zu sehen hatte, daß demselben nichts entzogen wurde. Auch dann, wenn jemand sich und sein Gut der Kirche übergab, konnte der Graf sich an letzteres halten, k) und der Abäußerungsproceß blieb ihm lange allein, l) wenn gleich die Personen seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren. Diese, insofern sie dem Bischof angehörten, standen übrigens unter dem Kirchenvogt, der über sie unter des Kaisers Bann, welcher dem Bischofe verliehen war, richtete. Von diesen ging die Appellation an die kaiserlichen Gesandten, wovon der erste, wie bekannt, insgemein ein Bischof oder Erzbischof, und der andere ein Graf oder Herzog war, und die jährlich ihr ungebotenes Ding, oder ihre Dietine hielten, vor welcher alle Wehren und Leute, ohne Unterschied, wem sie angehörten, und selbst anfänglich die Bischöfe und Grafen erscheinen mußten. Ein solches Ding hieß bei uns der Obersal, m) wovon schon Ludewig der Deutsche (864) unsers Bischofes

schofes Leute befreiete; ein Schicksal, das alle ungebotenen Dinge, als die Gödinge, Sende, und andere, welche mit der besten Absicht angeordnet, und noch das einzige Mittel sind, eine wohlthätige Mannzucht n) zu unterhalten, wenn sie nach ihrer ganzen Absicht genutzt werden, mit der Zeit betroffen hat.

a) S. §. 24. n. a. Die Rede ist von dem regali et saeculari judicio. Das bischöfliche Synodalgericht ging über alle Eingesessene des Sprengels ohne Unterschied.

b) Aufs Wehrgeld. Cap. I. A. 819. §. 13. Wie sehr die Strafgesetze damals noch auf Erhaltung gingen, sieht man aus dem Cap. XVI. concil. Mogunt. v. 888. Qui Sacerdotem morti voluntarie tradidit, carnem non comedat, nec vinum bibere praesumat omnibus diebus vitae suae — ecclesiam per quinquennium tempus non ingrediatur — beim Harzheim T. II. pag. 373. Ein solcher Priestermörder hatte also zu der Zeit sein Leben mit dem Wehrgelde erhalten, und büßete nur noch der Kirche.

c) Ut nullus Comes vel judex publicus homines praefate ecclesiae audeat inquietare — excepta solummodo lege illa qua advocatus Episcopi — et illa juris sanctione, quod necessario propter capitale crimen in praesentia Ducis et judicum solet finiri. v. dipl. de 989. ap. Wurdwein in subsid. dipl. T. VI. p. 303. Diese juris sanctio ist von dem Falle zu nehmen, wo über ein capitale crimen zum Tode gerichtet wurde; wann zum Wehrgelde, so hatte es der Bischof vi jurisdictionis superioris ordinariae über seine Leute, und das schickte sich auch am besten für den geistlichen Stand.

d) §. 25. n. e.

e) Dotalgut.

f) Dies sind die sogenannten Libri traditionum.

g) Man

g) Man suchte sie abzuwehren. Ut missi nostri caveant et diligenter perquirant, ne per aliquod malum ingenium subtrahant nostram justitiam alteri tradendo vel commendando. Capit. III. anni 805. §. 21. Ut non solum beneficia Episcoporum abbatum — sed etiam nostri fisci describantur, ut scire possimus quantum etiam de nostra in unaquaque legatione habeamus. Capit. III. anni 812. §. 7. Ut missi nostri diligenter inquirant et describere faciant, quod unusquisque de beneficio habeat vel quot homines casatos in ipso beneficio. Diese beneficia waren eingezogenes Heerbannsgut, wovon die obligatio communis et beneficialis zu leisten war. Die descriptiones oder Catastra sind aber alle verloren.

h) Capit. III. anni 812. §. 4.

i) Ordinaire, denn extraordinaire hatte es der Missus, als Generalcontrolleur.

k) S. §. 25. Note e.

l) Die Gowgrafen haben, wie bekannt, lange alle discussiones gehabt. Und überhaupt gehörte actio realis gegen Kirchen- und Klosterleute, ad comitem qui res in bannum mittebat, quousque ille qui eas habebat autorem in placitum adducebat, v. LL. Lotharii regis §. 30. ap. Heinec. in C. J. G. p. 1242. et volumus ut Episcopi et abbates et abbatissae suos advocatos habeant et plenariam justitiam faciant ante comitem suum. Ib. §. 7. p. 1218. Alles zu verstehen von Heerbannsgute, das vom Grafen ressortirte, und wobei es von dessen Spruch abhangen mußte: qua tenus res publica salva esse debeat.

m) Quod lingua eorum Oberzala dicitur. S. Beil. 6. Sala war judicium, wie bei allen Glossatoren zu lesen, und Oberſale folglich ein Obergericht, woraus aber nothwendig ein ungeboten Ding gemacht werden muß, Theils weil solche in Frankreich, England und Deutschland überall einerlei Schicksal gehabt haben; Theils weil es gar nicht angenommen werden kann, daß jemand von einem gebotenen Reichsobergericht eximirt worden.

n) Alle

n) Alle unsre jetzigen Straf- oder Brüchtengerichte haben den großen Geist der alten nicht, welche mehr auf eine Besserung der Sitten, Einschärfung der Gesetze und Weisung nothdürftiger Rechte ging. Die Strafen waren damals nur zufällige Mittel, jetzt machen sie fast den ganzen Zweck aus.

§. 29.

Und wie sich dieselbe allmählich ausgedehnet habe.

So sehr sich die Gränzlinie zwischen dem Orbar, oder dem eigentlichen Dotalgute des Stifts, und dem Heerbannsgute, was die Wehren dem Bischofe übergaben, um sich den Plackereien der Grafen zu entziehen, verdunkelte; besonders nachdem die dazu erforderliche kaiserliche Erlaubniß in eine leere Ceremonie ausartete, welche darin bestand, daß man diese Uebergaben vor dem Grafen als kaiserlichem Richter verrichtete: eben so sehr verdunkelte sich auch die Gränze zwischen den ursprünglichen bischöflichen Leuten, und denen, die sich ihm in der Folge verpflichteten. Nach der ersten Anlage sollten sie alle, sowohl die gegenwärtigen als zukünftigen, a) die vollkommenste Freiheit genießen und kein Reichsbeamter sollte sich unterstehen, sie aufzubieten, b) oder ihnen mit irgend einer Auflage, sie möchte ordentlich oder außerordentlich c) genannt werden, beschwerlich zu fallen. Hiebei war nichts zu erinnern, indem sich niemand ohne ausdrückliche kaiserliche Erlaubniß dem Heerbann entziehen d) konnte, und der Bischof keine andre Leute haben mochte, als die er nothwendig gebrauchte, oder als unwehrige e) schützte. Allein nachdem man es in der Folge jedem Bischofe und jedem Reichsbeamten erlaubte, so viele Leute als sie nur wollten, anzunehmen, und solche

entweder

entweder unter ihren eignen Vögten zum Reichsheer zu schicken, oder auch dafür besser geübte Dienstleute zu stellen, so vermischten sich die neuen und alten Gränzen leicht, und die bischöfliche weltliche Gerichtsbarkeit mußte sich immer weiter, sowohl über Personen als Güter ausdehnen. Bei solchen Umständen istes billig zu bewundern, daß der König Arnolf und seine Nachfolger die bischöflichen Leute noch immer von dem Brückenbau, t) worunter ohne Zweifel auch die Wegebesserung und andre gemeine Lasten verstanden sind, befreieten. So gewiß diese Freiheit den ursprünglichen und nothwendigen Leuten des Bischofes gebührte: so wenig konnte sie allen, die sich ihm in der Folge übergaben, zu statten kommen, oder die Freiheit hörte von selbst auf Freiheit zu seyn. Allein es ist nichts ungewöhnliches, daß in Urkunden und Gesetzen der alte Styl beibehalten wird, wenn schon die Umstände sich längst verändert haben; diese gehn ihren mächtigen Gang, und lassen dem Gesetzgeber oft nur ein verspätetes Nachsehen.

a) Homines quos modo possidet vel deinceps acquisierit heißt es in dem dipl. Carol. I. 803.

b) Und ferner: nullus judex publicus sive Dux, Comes vel Vicecomes, (zu verstehen von ihrer ordinaria potestate, nicht aber von ihrer special commission, wenn sie dergleichen als missi erhielten) vel scultetus sive missi dominici per tempora discurrentes. Unter den Judicibus publicis sind die weltlichen Reichsbeamten gemeint, welche den ecclesiasticis entgegengesetzt werden, wie in Capit. C. M. L. V. c. 16. und L. VI. c. 507. v. L. 12. C. Th. de Episcop. et Clericis. Der Scultetus ist judex villicationis, und folglich ein kaiserlicher Hofesrichter, oder auch judex solatii, Drost. Dann bedeutet solatium eine Trostei, wie in decreto Childeb. R. ap. Heineccium C. I. G. p. 475. Ut judex solatio collecto raptorem occidat.

dat. Der judex solatii gebietet über pflichtige oder hörige Leute, der Comes und Vicecomes qua talis über Wehren, oder freie Gemeinen. Die missi per tempora discurrentes, controlleurs ou commissaires ambulans hatten keinen characterem repraesentativum.

c) Die Worte sind: ad freda vel parafreda exigenda. Freda sind Bruchfälle, woraus anfänglich die ordinairen Gefälle bestanden, und parafreda bedeutet, was außerdem oder außerordentlich gefordert werden konnte. Will man, wie es in einigen Urkunden heißt, paravereda, Kriegerfuhren lesen: so kömmt dieses auf eins heraus, weil man darunter auch alle extraordinaria begreift. In den dipl. Arnolfi von 889 und allen folgenden steht: vel freda exigenda vel parafreda, aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos. Unter paratis ist die freie Aufnahme und Bewirthung der kaiserlichen Missorum verstanden. Auch Episcopi, Archipresbyteri und Archidiaconi hatten ihre paratas, v. du Fresne v. paratae, et procurationes. Das tollere fidejussores geht auf die Mithaft, worin die Landeigenthümer standen, die jeden Verbrecher unter ihnen vor Gerichte stellen, oder für ihn bezahlen mußten. Dieses Recht hat sich durch die vermischte Bevölkerung und die damit aufgekommenen Leib- und Lebensstrafen verloren.

d) De liberis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam causa devotionis quam exercitum seu aliam functionem regalem fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his qui res illorum concupiscunt circumventos audivimus; et hoc ideo fieri prohibemus. Capit. II. anni 804. §. 15. Capit. III. ej. anni §. 17. Ein besseres Policeigesetz, als man jetzt kennet. Add. Cap. IV. ej. anni §. 48. Capit. II. 811. §. 5. Capit. de 816. §. 7. LL. Lotharii ap. Heinecc. C. I. G. p. 1218.

e) Die

e) Die zwar auch wohl bei außerordentlichen Aufgeboten eine Kriegessteuer bezahlen mußten, (s. Capit. de 807. §. 2.) aber doch ordinarie als Arme und Geringe nicht in der Rolle standen; und dem Bischof in partem salarii publici den Mundschatz bezahlten, auch wohl dem Heiligen ein Pfund Wachs zinseten. Später legte man solchen Leuten auch wohl Handdienste auf. Daher die landesherrlichen Handdienste von freien Markköttern. Zuerst hatte sie der Kaiser. Cap. I. de 802. §. 29.

f) Aut servos et liddones et caeteros et eos qui censum persolvere debent quod Mundscat vocant nec pontem restaurare aut corrigere. v. dipl. Arnolfi de 889. Man möchte wohl hier fragen, wer zuletzt die Brücken hätte machen sollen, wenn der Bischof, nach der Erlaubniß: quos possidet vel deinceps acquisierit, alle eingesessenen Gemeinen eines Kirchspiels an sich gebracht hätte? Mit Recht stellete der König Lothar das alte Recht wieder her. De pontibus vero vel reliquis his similibus operibus, quae per antiquam consuetudinem ecclesiastici homines per justitiam cum reliquo populo facere debent, hoc praecipimus, ut ecclesiae rectores eos interpellent, et eis, secundum quod possibile fuerit, portio deputetur. v. Lotharii I. LL. ap. Heinec. in C. I. G. p. 1225. Aber dem ungeachtet gingen die Erschleichungen ihren Gang, und ihre Folgen dauern noch, weil man die Rechtswirkungen eines Besitzes in einzelnen Fällen nicht so leicht aufheben mag. Wäre zu Osnabrück damals schon eine Burg gewesen, so würde der Bischof auch um die Befreiung seiner Leute von dem Festungsbau nachgesucht haben.

§. 30.

Von der geistlichen Immunität.

Außer der Freiheit von allen öffentlichen Lasten, die solchergestalt die eigentlichen Güter der Kirchen und die bischöflichen Leute und Freien genossen, wenn man es anders eine Freiheit nennen kann, da die Güter dem Staate am Altar dienten, und diese

ohne

ohne Leute nicht genutzet werden konnten, sollten auch alle Oerter a) des Stifts die gewöhnliche Localfreiheit, b) oder sogenannte Immunität, welche ihnen durch die Weihung beigelegt wird, genießen. Kraft derselben konnte kein Verbrecher aus einer Kirche und deren Hofe abgefordert c) und zum Tode oder zu einer Leibesstrafe verurtheilt werden. Dieses Recht, welches allen Zeiten und Nationen, die es gehabt haben, zur Ehre gereicht, indem es voraussetzt, daß sie die öffentliche Sicherheit auch ohne Leib und Lebensstrafe haben erhalten können, stand zu der Zeit mit den Criminalgesetzen, welche ordentlicher Weise auf Erhaltung gingen, überaus wohl zusammen, und ward mit Recht nicht blos gegen den Bluträcher, sondern auch gegen die Nacheile des ordentlichen Richters eingeführt, als welcher wider den Willen des Klägers, nicht zur Erhaltung richten mochte, wenn er mit seiner Gerichtsfolge den Thäter eingeholt hatte. Die Freistatt diente anstatt eines sichern Geleits, bis zum Urtheil, was aber nun ohne Ausnahme auf Erhaltung gehen mußte; ein Geleit, das sich von dem spätern, welches bis dahin geht, daß etwas Peinliches erkannt wird, wesentlich unterscheidet. Der Verbrecher versöhnete, nachdem es das Urtheil mit sich brachte, den Beleidigten, büßete der Kirchen, und bezahlte dem Richter seine Strafe; aber Leib und Leben waren ihm auf alle Fälle sicher, und Gefängniß hatte kein Landeigenthümer zu fürchten, wenn er nicht auf der That oder in der Nacheile ergriffen war; denn im übrigen war jeder von ihnen allezeit in der Hand seiner Bürgen. d) Sodann hielt man gern die Volksversammlungen in den Kirchen, oder nahe daran, um sich auf den Nothfall darin wider den Regen schützen zu können. e)

nen. e) Auch dieses, wie es durch die Gesetze insgemein, wiewohl vergeblich verboten war, f) sollte nach der Verordnung Carls zu Osnabrück nicht geschehen.

a) Ne quis — loca illius Episcopatus ad placita habenda — aut aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinentem ad sua placita bannire vel ad mortem usque terrarum dijudicare audeat, heißt es in dem dipl. Carol. de 803. Die immunitas ist hier mit der Freiheit ab oneribus publicis durch einander geworfen. Unter locis Episcopatus sind nicht loca territorii verstanden. In dem praecepto Ludovici P. pro monasterio S. Christinae ap. Baluz. in app. act. vet. p. 39. steht ecclesias villas loca vel agros; und in dem dipl. Corb. in Monum. Paderb. p. 122. ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones. Uebrigens konnten in uno loco zugleich ecclesia, castrum palatium, curtis et vicus seyn, die hernach mit einer Mauer in urbem gezogen wurden. Daher die verschiedenen Bedeutungen des Worts loci beim Pfefting. in vitr. ill. T. II. p. 808.

b) Die Canonischen Rechte machen einen Unterschied unter Local-, Real- und Personalfreiheit. Allein die Realfreiheit ist im Grunde und in den ältesten Zeiten nur die Wirkung der Personalfreiheit gewesen, die sich, wenn der Gefreite eine seinem Amte anklebende Wohnung hat, derselben so lange sie ihre Bestimmung behält, nothwendig auf ewig, sonst aber, und wenn er eine genießete hat, auf die Miethzeit mittheilt. Seitdem aber ein adliches Gut, was ein Bauer kauft, nicht mehr verbauert, und ein Bauerhof, den ein Edelmann kauft, sich nicht veredelt, ist erst der Begriff einer Realfreiheit entstanden.

c) Abgefordert konnte er werden, (Capit. II. de 803. §. 2.) aber nicht zur Todes- oder Leibesstrafe. Die Kirche mußte ihn auf dreimaliges Erfordern zu ordentlichem Rechte, das ist, zu Erhaltung seines Leibes und Lebens, gegen Erlegung des schuldigen Wehrgeldes, stel-

len, (ib. §. 3.) oder für alles einstehen, und der Graf konnte ihn nach dreimaliger Weigerung selbst herausholen. Man konnte auch ad Honoratos, d. i. zum Herzoge, Grafen oder Edelvogt flüchten, (s. testam. Caroli M. §. 9. et Chron. Weingart ap. Leibnit. T. I. p. 781.) jedoch alles nur um die Erhaltung zu genießen, nicht aber ungestraft zu bleiben. Die Privatrache mochte bei den Sachsen sehr weit gehn. Eilo, quem inimici sui acriter puniebant, eruenter omnino oculos suos, ambasque manus pariter cum pedibus praecidentes sagt Meginhard in transl. S. Viti c. 14. Ein anderer, welcher auf der That ergriffen seyn mochte, verlor auf das Erkenntniß seiner Feinde, qui sedem Legislatorum (Schöpfen) implebant beide Augen. Ibid. c. 5. Das Augenausstechen ist bei den Barbaren vermuthlich um deswillen Mode geworden, weil sie ihre Verbrecher nicht in Zuchthäusern mühsam bewachen, und sie doch außer Stand setzen wollten, Uebels zu thun.

d) Si quis homo fidejussorem invenire non potuerit, res illius in Forbanno mittantur, usque dum fidejussores praesentet. Capit. de Part. Sax. §. 27.

e) Ut domus a comite in loco, ubi mallum tenere debet, constituatur ut propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat. v. LL. Ludovici ap. Heinec. C. J. G. p. 1203.

f) Ut placita in domibus vel atriis ecclesiarum minime fiant Capit. I. 813. §. 21.

§. 31.

Der Bischof erhält die Wildbahn und die Oberforstgerechtigkeit.

Bis dahin hat uns die Urkunde geführt, welche noch jetzt als die erste Carolingische vorgezeigt wird. Man hat in jüngern Zeiten daran zweifeln wollen, daß dieselbe ächt sey. a) Allein so weit ihr wesentlicher Inhalt auf dem allgemeinen Grunde aller Bischofthümer beruhet, kömmt es darauf nicht an. b) Die vollkommenste Freiheit des Kirchenguts und

der

der Kirchenleute steht auf diesem sichern Grunde; und da der Kaiser es den Grafen und Edelvögten c) nicht zumuthen konnte, die Richterlast über andre, als ihre Gemeinen zu übernehmen: so mußte auch dem Bischofe die Gerichtsbarkeit über die Seinigen nothwendig zu Theil, d) und ihm ein eigner Vogt zu deren Ausübung gegeben werden. In einer andern Urkunde von Carln dem Großen, e) welche als die zweite und letzte vorgezeigt wird, sagt der Kaiser: „er schenke dem Bischofe und seiner Kirchen, „mit Einstimmung aller Interessenten, f) den Wald „oder den Forst g) im Oßning, h) wie solcher zwi„schen Farnewinkel, Rutanstein, Angari, Oßning, „Sinethi, Bergashovet, Drevenomeri, Etaner„feld und Dumeri belegen wäre, mit aller Herr„lichkeit, i) oder mit dem Gebot und Verbot über „hohes und niedriges Wild, Fischerei, Holzung, „und was sonst gewöhnlich, besonders in seinem eig„nen Forst zu Aachen, unter dem Bannforste begrif„fen würde, solchergestalt, daß derjenige, der sich „ihm hierin widersetzen würde, dem Kaiser in die „höchste Bannstrafe von sechzig Schillingen k) ver„fallen seyn solle.“ Ohne Zweifel hatte dieser Wald schon vor dem Christenthume unter einem gleichen Schutze gestanden, den entweder ein heidnischer Priester, oder ein erwählter Obmann gehandhabet hatte, weil sich Wild und Wald ohne eine solche Anstalt nicht wohl erhalten konnten; und die Einwilligung der darin Berechtigten setzt voraus, daß keiner sein Recht aufgegeben habe. Der Bischof ward also eigentlich vom Kaiser in ein erledigtes Amt und dazu angesetzt, um das Holz, das Wild und die ganze Mark zum allgemeinen Besten sämmtlicher Genossen, worunter er und seine Kirchen

zugleich mit begriffen waren, zu hegen und zu schützen. 1) Auch dieses Amt konnte hier nicht füglich einem Grafen vertrauet werden, Theils weil die Kirche in diesem Walde auf mancherlei Art berechtiget war, Theils auch, weil verschiedene edle Sachsen, die nicht unter dem Grafen standen, sich allem Ansehn nach lieber den Bischof als den Grafen zum obersten Wald- und Markrichter wünschten.

a) Die besondern Streitschriften, welche darüber geführt sind, sind folgende. Der Rath J. G. Eckhard griff solche zuerst an in einem besondern Traktat, welcher den Titel führt: Diploma Caroli M. Imp. de scholis Osnabr. critice expensum ab. A. J. (autore incerto) 4. 1717.; dem folgte gründliche Untersuchung des Carolingischen Schenkbriefes, 4. 1719. Beide widerlegte ein Ungenannter, welches der Hofrath Schmaus gewesen seyn soll, im 6ten Stück der zu Halle herausgekommenen abgesonderten Bibliothek. Diesem setzte Eckhard eine Vertheidigung der Widerlegung des Caroliniſchen Schenkbriefes, wobei das Stück aus der abgesonderten Bibliothek wieder abgedruckt ist, entgegen. 4. 1721.; ingleichen Censuram diplomatis Carolini. Helmstädt. 4. 1721. Vorher schrieb der Canonicus zu Breden, Joh. Herm. Nunningh: Veritas vindicata diplomatis Caroli M. Münster, 1720. 4., und gleich darauf trat auch der Jesuit Henßler unter dem Namen C. H. mit einer diss. de diplomate Caroli M. dato eccl. Osnabr. Münster, 1721. 4. gegen Eckhard auf. Dieser widerrief seine vorige Meinung, da er zu Würzburg war, in einem Briefe an den Jesuiten Wienant beim Senkenberg in prod. jur. feud. c. I. §. 7. p. 17., und nach dem Zeugniß Scheids in den Hannöv. Anzeigen vom J. 1751. S. 844.; jedoch behielt er noch einige Zweifel, welche er in seiner Francia orientali T. I. pag. 717. und T. II. p. 399. vorgetragen hat. Nunningh hat den ganzen Streit noch einmal gründlich ausführen wollen, ist aber darüber verstorben. Dies

ses

ses hat aber zuletzt Grupe in orig. Germ. T. III. gethan, und sein Beweis geht so weit, daß das Stift Osnabrück bis auf den heutigen Tag nicht vorhanden seyn kann. Ueber die Geschichte dieses Streits kann man nachlesen Ludewig in Rel. Mstorum. T. I. p. 44. in praef. Baring. in clave dipl. Sect. II. c. 3. p. 27. Senkenb. in prod. jur. feud. c. I. §. 7. Die Hannöverischen Anzeigen von 1751. p. 848. und die Acta Osnabr. Th. I. S. 20.

b) Aus diesem Grunde habe ich solche durchgängig für ächt, und die Rechte des Bischofes und seiner Kirchen so angenommen, wie sie nach andern Stiftungsbriefen und deren gemeinen Formeln angenommen werden müssen, wenn auch jene Urkunden gar nicht vorhanden wären. Diejenigen, welche solche bestreiten, haben vielfältig ihren eignen Sinn hineingetragen, und dann gezeigt, daß dieser mit der Geschichte nicht bestehen könne. Ihr wahrer Inhalt ist den Bischöfen Egbert und Egilmar, die kaum funfzig Jahre nach ihrem Dato gelebt, bekannt gewesen, und selbst von Hervord und Corvey in den Streitigkeiten für richtig erkannt worden, worin man ihnen diesseits sehr bittere Vorwürfe machte. S. oben §. 20.

c) Diese verhielten sich zu den bischöflichen Leuten, wie der Oberste eines Regiments zu den gemeinen Einwohnern eines Landes, mit deren Processen und Zänkereien er sich nicht bemengt. Auch konnte es den gemeinen Schöpfen, die für ihre Genossen Recht wiesen, nicht angemuthet werden, sich damit für andre zu bemühen. Das Urtheilwesen war eine Reihelast, und die Gebühr dafür hiernach abgemessen.

d) Man hat die höchste Gerichtsbarkeit des Bischofes auch um deswillen in Zweifel ziehen wollen, quia ecclesia non sitit sanguinem. Aber eben daraus hätte man schließen sollen, daß die jurisdictio suprema ordinaria zu Erhaltung Leibes und Lebens, ad compositionem civilem, gegangen sey. Andre haben die bischöfliche Gerichtsbarkeit über seine Leute, mit der gräflichen höchsten Gerichtsbarkeit über ihre Leute, und die unter ihrem Commando gestandene Wehren in

eins

eins gezogen, und dann gezeigt, daß dieses unmöglich sey; von einer solchen Vermengung hat aber die Urkunde nichts.

e) S. Beil. 2.

f) Cum collaudatione istius regionis potentum. Die potentes sind hier nicht mächtige Herrn, sondern Machthabende Genossen, das sind ächte Eigenthümer oder Erbexen. In einer andern Urkunde beim Chapeauville in hist. Leod. L. II. c. 59. wird dieses also ausgedrückt: Secundum collaudationem comprovincialium inibi praedia habentium, und in der Cöllnischen von 973: cum populi contentu ap. Gelen. de adm. Mag. Colon. p. 67. In einer Osnabr. Urkunde von 1118 werden sie principes marchionum, und in einer andern von 1267 Erbexen genannt.

g) Forst, forrestum, ist im Grunde einerlei mit arrestum. Durch jenes werden andre von dem Gebrauch einer Sache ausgeschlossen, und durch dieses wird die Sache für die Interessenten eingeschlossen.

h) Der Oßning muß sich weit durch Westphalen erstreckt haben. v. Monum. Pad. p. 44. Auch Paderborn hatte forestum quod tendit per Osnig et Sinidi dipl. de 1002. ibid.

i) Nemus cum omni integritate in porcis videlicet sylvaticis atque cervis, avibus et piscibus omnique venatione quae sub banno usuali ad forestum deputatur, ad similitudinem foresti nostri aquisgranum pertinentis, — ita quodsi quisquam hoc idem nemus nostro banno munitum sine praedictae. Sedis Episcopi licentia studio venandi, vel sylvam exstirpandi vel aliquod hujusmodi negotium peragendi unquam intrare praesumserit, sciat se — pro delicto LX. Solidos nostri ponderis, quos nobis pro violato banno deberi statuimus, redditurum. Hier wird die Integritas so eingeschränkt, daß sie mit der gemeinen Nutzung der Mark bestehen kann, und nur die Hand an dasjenige zu legen verbietet, was mit gemeiner Einwilligung mit Arrest befangen ist. Sodann ist es blos venatio, exstirpatio Sylvae et hujusmodi negotium, wodurch eine wichtige Schmälerung

lerung der Mark (Zuschläge) verstanden wird, was den hohen Bann rührt; das übrige, als das Gebot über Zaunrichtungen, Mauerstätte, wenn sie nicht über ein Scheffelsaat betrugen, Bachestauung, Dustholz ꝛc. gehörte zur niedern Markpolicei. Ueber die Jagd oder das Wild hat jetzt kein Holzgraf zu erkennen, so natürlich und so alt auch die Verbindung der Jagd und Forst ist. Die Ursache davon ist vermuthlich diese, weil es leichter war, die andere den höchsten Bann rührende Gerechtsame, als das Erkenntniß in Jagdsachen mit Hülfe der Zeit zu erhalten.

k) Dies war des Kaisersbruch. Capit. C. M. incerti anni c. 57. Daher wird auch im Sachsenspiegel B. II. Art. 61. des Königsbann mit 60 ß. gegolten. Sechzig Schillinge waren 3 Mark löthigen Silbers, und man kaufte zu Carls Zeit dafür so viel, als jetzt für 24. S. unten §. 35.

l) Da das Oberstrichterliche Amt in der Mark nur dahin geht, solche gegen jeden ungebührlichen und unbefugten Gebrauch zu vertheidigen; mithin auch die Schlüsse der Genossen mit Gebieten und Verbieten in Uebung zu erhalten, so ist gar nicht zu vermuthen, daß einer von den Genossen sich etwas mehr vergeben habe. Eigenmächtig, foresta, worunter sodann Zuschläge, Gehege, Sundern, Heimschnaten und dergleichen exclusivae aliorum in re communi verstanden werden, anzulegen, war verboten. Capit. IV. a. 829. §. 3. de forestis noviter institutis. Comitibus denuntietur ne ullum forestum noviter instituant. v. Lud. P. LL. §. 49.

§. 32.

Fortsetzung.

Außerdem kann hohes Wild sich ohne einen Frieden, a) der sich auf mehrere Meilen erstreckt, nicht wohl erhalten. Unter dem Geleite eines kleinen Herrn geht nur ein Hase, der sich nicht weit in die Ferne wagt, sicher. Dieses scheint der natürliche Grund zu seyn, warum alles hohe Wild zuerst

Königs-

Königsfrieden gehabt, b) und warum dessen Handhabung nur solchen Herrn vertrauet worden, die ohnehin schon in einem weitläuftigen Sprengel etwas zu gebieten hatten; das niedrige Wild hingegen kann sich, besonders in solchen Gegenden, die, wie unser Stift, von Kämpfen, Hecken, Ufern und Holzungen stark unterbrochen sind, fast ohne Frieden und unter dem bloßen Schutze derjenigen erhalten, auf deren Gründen es sich befindet. Man brauchte also hier die Freiheit der Eigenthümer weniger einzuschränken, und konnte sich darauf verlassen, daß gute Nachbaren sich über deren rechten Gebrauch leicht verstehen würden; jedoch sollte auch hier der Bischof nach der Absicht des Kaisers den Frieden gegen alle Uebertreter erhalten und dessen Brüche bestrafen. c) Die Oerter, welche als Gränzen dieses Waldes oder dieser Mark angegeben werden, scheinen den bischöflichen Sprengel d) nicht begränzt zu haben; doch wurden einige darunter, und namentlich Farnewinkel, welches man noch jetzt auf der Gränze hinter Glandorf kennet, und nahe dabei Rutanstein, im funfzehnten Jahrhundert, da man die Gränze mit der kaiserlichen Urkunde in der Hand beging, als Landgränzen angezogen. Der Ort Dúmmeri soll den Dümmersee, der auch für eine Landgränze gehalten wird, anzeigen; von den übrigen hat man nur noch etymologische Muthmaßungen, worauf aber nicht viel zu bauen ist. In dieser weitläuftigen Mark war der Bischof der oberste Markrichter, und zwar wiederum nach einer ganz natürlichen Folge, indem die einzelnen Abtheilungen derselben fast durchgängig gegen einander offen liegen, und zu Erhaltung der Ruhe unter sich ein gemeinsames Oberhaupt nöthig haben. Dieses hindert aber

nicht,

nicht, daß nicht auch jede Abtheilung an dem Edelvogte ihren besondern Aufseher hatte; der jedoch, wie wir in der Folge sehen werden, nur auf die innere Policei jeder Abtheilung zu achten hatte, und dem Ganzen nichts entziehen lassen durfte; daher auch der Bischof noch spät als der Grundherr e) aller Marken angesehen wurde, ohne dessen Bewilligung nichts Erhebliches darin zugeschlagen werden mochte.

a) Nach den Longobardischen Gesetzen II. F. 27. §. 5. waren ursi (doch bedeutet dieses Wort auch einen Eber, wie in dem Cöllnischen privilegio beim Gelen. de a M. C. p. 68.) apri et lupi Friedenlos, und schwerlich haben sich in den Gegenden, wo diese Gesetze gegolten, die wilden Schweine erhalten. In Pohlen hat der Bär Frieden, wie er ihn vordem auch in Böhmen hatte, und dort ist er noch geblieben. Einige wollen auch den Füchsen Frieden geben, und den Bauren zum Brüchten setzen, wenn er dergleichen schädliche Thiere tödtet. Dieses ist aber irrig; der Fuchs hat nur Frieden in Gehegen, und nicht draußen.

b) Wie sehr die fränkischen Kaiser auf die Wildbahn hielten, sieht man aus der Verordnung Carls des Kahlen (ap. Baluz. T. II. p. 268.); wo die Palatia der sächsischen Kaiser gelegen waren, findet man ein gleiches. Der Sachsenspiegel (L. II. art. 61.) nennet drei Reichsforsten in Sachsen: als die Heide zu Köyne (in Thüringen), den Harz, und die Meideheide oder Prettinische Heide, in welchen Gegenden der Forst strenger gehalten wird, als in andern. Unter dem foresto ad palatium Aquisgranense pertinente muß der Ardenner Forst, der bis nach Acken ging, (Vales in not. Gall. p. 37.) verstanden seyn; denn ein andrer Akener Forst ist nicht bekannt.

c) Dieses sagt die Urkunde deutlich genug; und es erfordert das gemeinsame Interesse aller Jagdberechtigten, daß Einer für alle wache. Die niedere Jagd war mit dem echten Eigenthum verknüpft. Wenn einer in deren

ren rechtmäßigen Besitz ist: so hat er die Vermuthung vor sich, daß er ein echter Eigenthümer, ein Erbexe sey. Wo ein Eigenthümer aber nicht im Besitz ist: da muß sein Gut ehedem einmal colonarie ausgethan gewesen, und damit die Jagd davon verloren gegangen, oder wohl gar derjenigen alten Gutsherrschaft verblieben seyn, die zuerst den Colonen darauf gesetzt und das Gut nachher verkauft hat. Jener hat gleichsam das dominium quiritarium, zu deutsch Voigtei, dieser nur das bonitarium. Vor erstern streitet die Rechtsvermuthung, vor letztern nicht. Bei diesem simplen Satze kann man die Lehre von der Regalität der Jagden leicht entbehren.

d) S. oben §. 6.

e) Die Deutschen bedienen sich des Worts Grundherrn anstatt des Ausdrucks: Supremus ordinarius; jenes ist aber anstößiger als dieses, und beides bedeutet im Grunde denjenigen, der zum allgemeinen Besten, während der Zeit jeder blos auf seinen Theil sieht, das Ganze übersehen und erhalten soll. Die Marksachen von Wichtigkeit wurden hier im Stifte bis auf den 30jährigen Krieg eben so behandelt, wie jetzt die Schatzungssachen von dem Bischofe und seinen Ständen. S. den app. docum. ap. Lodtman de jure Holzgraviali.

§. 33.

Und wird zum Gesandten an den griechisch-kaiserlichen Hof ernannt.

Bei Gelegenheit, da der Kaiser den Bischof Wiho zum obersten Richter in dieser weitläuftigen Mark ernannte, befreiete er denselben von allen kaiserlichen Hofdiensten. a) Die Verpflichtung dazu mußte eben aus diesem Geschenke hervorgehen; denn von seinem Stiftungsgute war er dem Kaiser und dem Reiche nur zu seinem bischöflichen Amte verbunden, indem jenes nicht von der Freigebigkeit des Kaisers, sondern von den Gemeinen herrührte, die den Zehnten abgeben, und sowohl dem Bischofe als

den

den Pfarrern hinlängliche Wohnung und Aecker verschaffen mußten. Wie wenig Carl, als ein militärischer Herr, den sächsischen Bischöfen von dem seinigen oder dem Reichsgute zugewendet hat, siehet man daraus, daß er sich den Bannbruch von sechzig Schillingen, womit sein Sohn Ludewig b) nicht so sparsam war, vorbehielt; und vielleicht würde er auch die Handhabung des Wildfriedens in einer so großen Mark unserm Bischofe nicht vertrauet haben, wenn er zu der Zeit einen Herzog in Sachsen gehabt, oder die Einnahme von dem Forst zugereicht hätte, einen eignen Reichsbeamten daraus zu besolden. Indessen scheinet es doch auch, daß jeder Bischof so wie jeder hoher Reichsbeamter, c) zum Beweise seiner Abhängigkeit vom Kaiser, in einem kaiserlichen Hausdienste stehen mußte; woraus man sich in der Folge eine besondere Ehre gemacht hat. Daher mochte unser Bischof zum beständigen Gesandten in Heirathssachen an den griechischen d) Hof ernannt werden, wozu vermuthlich die Schmeichelei der Hofleute, die bei der außerordentlichen Größe des Kaisers, welche nach erhaltener Kaiserkrone, und nach dem eben geschlossenen Frieden mit den Sachsen, in ihrem höchsten Glanze war, ihm gewiß täglich die baldige Vereinigung des Morgen- und Abendländischen Kaiserthums vorspiegelten, Gelegenheit gab; oder es gehörte die Vereinigung beider Kaiserthümer zu den großen Anschlägen, wovon jedes Genie wenigstens einen zu seinem Vergnügen macht. Denn die Ursache, daß er zu Osnabrück griechische und lateinische Schulen angelegt hatte, und sich die Hoffnung machte, es würde dort niemals an einigen in beiden Sprachen geübten Geistlichen fehlen, reicht so weit nicht; es waren dazu schon nähere und weit

berühm-

berühmtere Schulen vorhanden. Man hat sich viele Mühe gegeben, diese ganze Erzählung verdächtig zu machen, ohne zu bedenken, daß sie nur als Wahrheit wahrscheinlich sey. Denn wem hätte es in spätern Zeiten einfallen können, dergleichen zu erdichten, e) und wozu?

a) Es heißt in dem Diplomate: ab omni regali servitio. Man kann freilich hierunter auch den Heerbannsdienst verstehen. Allein da der erste Btschof noch kein Heerbannsgut, sondern lauter Weihgut besaß; folglich gegen den Heerbann keine andere Verpflichtung hatte, als daß er ums drittemal denselben als Feldbischof begleiten mußte: so fallen diese von selbst weg. Die Befreiung des Kaisers Arnolf von 889 ab omni excitali itinere et regali servitio geht weiter. Damals hatte der Bischof schon curtem in Tissene und vermuthlich noch mehr Heerbannsgut, ingleichen suos Nobiles et ignobiles. S. B. 7.

b) Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, totum nos pro aeterna renumeratione praedictae ecclesiae (Paderb.) ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda concedimus. Dipl. Lud. P. v. J. 822. ap. Schaten T. I. Ann. P. p. 71. So freigebig war Carl in Sachsen nicht.

c) Man kannte damals nur das Band der persönlichen Abhängigkeit, und um sämmtliche Reichsbeamte darin zu erhalten, mochte jeder pro symbolo ein Hausbedienter seyn müssen.

d) Es möchte schwer halten, so viele Titel von Hausdiensten aufzufinden; und es war allemal ein guter Einfall, den Bischof zum kaiserlichen Freiwerber zu ernennen, ob es gleich nicht sehr wahrscheinlich war, daß er dazu würde gebraucht werden, wie er denn auch niemals dazu gebraucht ist. Der griechische Prinz Constantin war 776 mit Carls Tochter Rothrud verlobt worden, (s. Theophanis chronographiam ap. Du Chesne T. II. p. 199.) aber die Heirath ging nachher zurück. Im Jahr 802 wollte Carl die griechische Kaiserin Irene

oder

oder sie ihn heirathen; sie wurde aber gestürzt, als seine Freiwerber in Constantinopel waren, und starb 803. S. C. H. diss. de dipl. C. M. p. 84., und Eckhard in Fr. O. T. II. p. 15. Ob nun gleich solchergestalt 804, als unser Bischof zum immerwährenden Freiwerber an dem griechischen Hofe ernennet wurde, kein Anschein zu einer nahen Vereinigung war: so mußte das Project doch immer eine Lieblingsidee aller Hofleute, und alle Köpfe davon voll seyn. Die Kosten der Gesandtschaft wollte der Kaiser tragen, omni sumtu a rege vel imperatore adhibito, deswegen konnte man die Gesandtschaft nicht als ein regale servitium ansehen.

e) Der damalige Ton des Hofes und der Canzlei, und vielleicht auch einige persönliche Eigenschaften des Bischofs Wiho, können tausendmal eher den Einfall dieser Gesandtschaft hervorgebracht haben, als die kalte Einbildung eines spätern Verfälschers, dem man es nie verzeihen könnte, so etwas umsonst ausgeheckt zu haben, was auch Grupe in orig. Germ. T. III. p. 364. dagegen eingewendet.

§. 34.

Stiftung der Domschule. Der Ort Osnabrück wird eine Markt-, Münz- und Zollstadt.

Man sieht indessen hieraus, daß gleich in den ersten Zeiten eine Schule, worin die griechische und lateinische Sprache getrieben worden, zu Osnabrück angelegt sey, a) und Carl den Großen, der wie mehrere große Eroberer ein Freund und Beschützer der Wissenschaften war, zu ihrem Stifter gehabt habe. b) Seine Absicht war, die Franken und Sachsen immer genauer zu verbinden; und nächst der Religion tragen die Wissenschaften zu einer glücklichen Uebereinstimmung der Gemüther das mehreste bey. Er ließ die edelste sächsische Jugend beiderlei Geschlechts an seinem Hofe c) oder in seinen Stiftungen durch fränkische Geistliche erziehen;

ver-

verheirathete, so oft er konnte, Franken und Sachsen durch einander, und unterließ nichts, fränkische Sitten und fränkische Cultur unter die Sachsen zu bringen; seine Vorsorge erstreckte sich bis auf Obstbäume und Kräuter; d) und alle Kinder mußten Rechnen und Arzeneien lernen. e) Die Schulen bei den bischöflichen Kirchen gehörten also gewiß auch in seinen politischen Plan, indem nichts eine rohe Nation mächtiger bändiget als ein früher Unterricht. Dem Orte Osnabrück mußte aber eine solche Anstalt, so wie überhaupt die Stiftung zu einer merklichen Aufnahme gereichen, weswegen nun auch bald der K. Arnolf dem Bischof Egilmar f) erlaubte, daraus eine Markt-, Münz- und Zollstadt zu machen. Diese drei stehen insgemein zusammen. Der Markt erforderte viel kleine Münze, und die kaiserliche mochte in den Provinzen nicht leicht zu allen Bedürfnissen hinreichen; der Zoll aber war eine Vergeltung des Marktschutzes, und enthielt auch den Schlageschatz von den Münzen. Das Recht dazu mußte vom Kaiser kommen, weil die Kaufleute, so den Markt besuchten, das Geleit durch mehrere Länder gebrauchten; g) und wie leicht zu erachten ist, ihre Bezahlung in Reichsmünze forderten, der Zoll aber nicht eines jeden Reichsstandes Willkühr überlassen werden konnte, ohne die Handlung mancher Gefahr auszusetzen. Daher mag es auch rühren, daß die alten Zollrollen durch ganz Deutschland h) eine gewisse Aehnlichkeit mit einander haben, die von einer gemeinschaftlichen Quelle zeugt. Die Kaiser waren übrigens nicht sparsam mit dergleichen Verleihungen, weil es sich für sie der Mühe nicht verlohnte, eigne Marktvögte, Münzmeister, und Zolleinnehmer in den Provinzen zu halten, deren Gehalt damals gewiß

wiß mit dem Vortheil aufgegangen seyn würde, und das Münzen sicherer in einer geistlichen als weltlichen Hand war.

a) In eodem loco graecas et latinas scholas in perpetuum manere ordinavimus, sagt Carl in dipl. vom J. 804.

b) Die Verdienste Carls des Großen um die Schulen zeigt Thomassin de vet. et nova eccles. disciplina. T. II. p. 2. L. 1. c. 96. Carl ließ sich selbst von den Schülern ihre carmina und epistolas vorzeigen, stellete die geschicktesten zu seiner Rechten, und die andern, obschon sie von hoher Geburt waren, zur Linken. Zu den letztern sagte er einstmal: Vos nobiles vos primorum filii, vos delicati et formosuli in natales vestros et possessiones confisi, mandatum meum et glorificationem vestram postponentes literarum studiis, luxuriae ludo et inertiae vel inanibus exercitiis indulsistis; nach der Erzählung des guten Mönchs von St. Gallen beim Canisio T. II. p. 3. p. 58.

c) Hiezu dienten die scholae palatinae; auch war vor 800, nach dem Zeugniß Anastasii in vita Leonis III., schon eine schola Saxonum zu Rom. Es scheinet mir eine besondere Feinheit des berühmten Alcuinus zu seyn, daß der Sachse in seiner Grammatik den Lehrer, und der Franke den Schüler vorstellet; der Franke fängt an: Eja Saxo, me interrogante responde, quia tu majoris aetatis, ego XIV. annorum, tu ut reor XV. ap. Canis. in lect. Ant. T. II. p. 509. In der Dialectica Alcuini stellet der Kaiser den Schüler, und Alcuin den Magister vor. Ibid. pag. 488. Constantin der Große hatte keine so gute Methode, die bruckterischen Sachsen zu gewinnen: pauperes quorum nec perfidia apta erat militiae, nec ferocia servituti, ad poenas spectaculo dati, saevientes bestias multitudine fatigarunt, wie sein Panegyrist sich ausdrückt.

d) In den Capit. de villis. §. 70. gibt er selbst ein Register von den besten Küchenkräutern und Obstbäumen.

e) De

e) De Computo ut omnes veraciter discant; de medicinali arte ut infantes hanc discere mittantur. Capit. I. A. 803. §. 5. In den Scholis legentium et gentilium puerorum wurden Psalmen, Gesänge, Noten, Rechnen und Grammatik; in Triviis, (triplici via ad sapientiam) Grammatik, Rhetorik und Dialectik; in Quadriviis Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie gelehrt. v. Du Fresne v. Trivium et Quadrivium.

f) Ut liceat Episcopo in loco Osnabrugensi mercatum habere et monetum publicum instituere; et teloneum inde accipere. Dipl. Arnolfi de 889.

g) Firmissimam pacem habeant aggredientes, redeuntes et in loco manentes. v. dipl. Ottonis Imp. v. 846. ap. Falk. in Trad. Corb. p. 358.

h) Man fand in den baierschen Zollrollen, welche vor einigen Jahren bei Gelegenheit des Streits mit der Stadt Regenspurg zum Vorschein kamen, manche Spuren einer alten Uebereinstimmung mit den hiesigen. In beiden scheinet auch das Capitulare v. 805 §. 26. durch; ut nullus de victualiis aut carris, quae absque negotio sunt, telonium prehendat.

§. 35.

Handel und Münzwerth.

Der Handel auf dem Markte zu Osnabrück war ohne allen Zweifel für diesen Ort nur ein Passivhandel, und die Stadt Cölln die nächste Niederlage aller aus Oberdeutschland, Frankreich und Italien kommenden Waaren. Dieses geht aus ihrer Lage und ehemaligen Größe hervor, wie wir denn auch in unserm Stifte Cöllnische Ellen und Gewichte gebrauchen; sie hatte schon Freiheiten in England, ehe an die deutsche Hanse gedacht wurde. a) Doch wurde auch schon Leinwand zu Stücken von zwanzig Ellen lang und drei Ellen breit in unserm Stifte gemacht,

macht, b) und Leinwand ist wahrscheinlich das erste, was die Cöllnischen Kaufleute auf dem Osnabrückischen Markte angekauft haben. Die Münze des Bischofes war gewiß gesetzmäßig, und so gingen zehn Pfennig (denarii), wovon zwölf einen Schilling (solidum) ausmachten, auf ein Loth c) feines Silbers. Für einen solchen Pfennig kaufte man funfzehn zweipfündige Roggenbrode, d) wofür man jetzt bei mäßigen Kornpreißen achtmal so viel Silber geben wird; zum Beweise, daß das Silber damals noch weit seltener und achtmal höher im Werthe war, als jetzt. Carl der Große und sein Sohn Ludewig haben das Münzrecht für sich behalten, e) und ihre Pfennige, mit der Aufschrift palatina moneta oder christiana religio, f) mögen vornehmlich für Sachsen geschlagen seyn. Sein Enkel Ludewig g) scheint zuerst hievon abgegangen zu seyn, und Münzstädte unter der Aufsicht eines Bischofes oder Abtes zugelassen zu haben, wozu die Untreue h) der kaiserlichen Münzmeister in den entlegenen Münzstädten Gelegenheit geben konnte. Die Urkunde Arnolfs für unsern Bischof Egilmar geht blos auf die Erlaubniß, eine Münzstätte anzulegen: und die Münzmeister schworen vermuthlich dem Kaiser in des Bischofs Hände. Nach der Analogie der Cöllnischen Münzen zu urtheilen, hat die Osnabrückische, wovon sich jetzt keine aus dem Carolingischen Zeitalter findet, auf der einen Seite ein Kreuz mit der Umschrift des kaiserlichen Namens, i) und auf der andern den Namen des Münzorts haben müssen. Der Name des Bischofes hat erst in der Folge darauf kommen können, indem der Erzbischof Pilgrim k) zu Cölln, welcher im Jahr 1020 lebte, hierin den ersten Schritt gethan, und seinen Namen um das Kreuz gesetzt, den kaiserlichen

aber auf seiner vorigen Ehrenstelle gelassen hat. Man muß aber mit diesen Münzen die Zahlschillinge der Sachsen, welche ein bloßes Ideal waren, und mit Vieh und Korn gegolten wurden, nicht verwechseln; hievon galt der Schilling vierzig Scheffel Hafer oder zwanzig Scheffel Roggen. l)

a) Apologia Colon.

b) Dies findet sich in Urkunden des 14ten Jahrhunderts. Die ältesten Urkunden, worin mir unser Linnen auf den auswärtigen Zollstätten vorgekommen ist, sind das privilegium Johannis Ducis Brabantiae de 1315, verbis: item pro qualibet bala (Ballen) seu rotulo vel torsello (Rollen) panni linei dealbati vel non dealbati VIII. denar. nigri Turon. beim Wilelebrand in der Hans. Chron. app. p. 15. et in mandato Henrici IV. Regis Angl. de 1401, verbis: de qualibet centena Lintae, telae, canevacii pannorum etc. ap. Rymer T. VIII. p. 634, und man sieht leicht, daß es hiesiges Linnen ist.

c) S. LeBlanc dans l'histoire des monnoies de Franc. p. 93. Edit. Amst.

d) Capit. de 794. §. 2.

e) Es wird unter den Gelehrten überhaupt darüber gestritten, ob die Carolingischen Kaiser das Münzregal an andre verliehen haben. LeBlanc und das Chron. Gottw. L. II, n. 23. p. 124. bejahen diese Frage. Ludewig in introd. ad rem. monet. medii aevii c. VII. §. 3. und andre verneinen sie. Die Capitularien reden für letztere, und die Urkunden für erstere; beide können Recht haben, wenn man die Münzstätte als kaiserlich, und die Verleihung derselben als eine Oberaufsicht ansieht.

f) Man findet dergleichen von Carln dem Großen und Ludewig dem Frommen beim Le Blanc p. 102. 107.

g) Er verlieh es der Abtei Prüm aus der Ursache, quod ipse locus propter mercati et monetae longitudinem

tudinem non modicum pateretur discrimen. Ap. Hontheim in hist. Trev. dipl. T. I. p. 198. Es soll gleichwohl Ludewig der Fromme 833 dem Abt zu Corvey eine Münzstätte verliehen haben, quia loco mercationis ipsa regio indigebat. Eckhard in Fr. Or. T. II. p. 483.

h) Man sehe die weitläuftige Verordnung Carls des Kahlen. Ap. Baluz T. II. Cap. p. 177. §. 8. Eigentlich hatten nach derselben die Grafen die Aufsicht auf das Münzwesen; doch sollten auch die betrüglichen Münzmeister uti sacrilegi et pauperum spoliatores publicae poenitentiae judicio Episcopali unterworfen werden.

i) Dieses brachte auch die Verordnung Carls des Kahlen mit sich: Denarius ex una parte nomen nostrum habeat in gyro et in medio nostri nominis monogramma, ex altera vero parte nomen civitatis, et in medio crucem.

k) Man sehe den Abdruck von Münzen beim Harzheim in hist. num. Colon. Tab. 1. n. 9. Der erzbischöfliche Name steht darauf, als wenn er der Münzmeister wäre.

l) Capit. Sax. de 797. §. 11. Es ist sonderbar, daß in diesem Capitulari der Hafer annona genannt wird. Noch jetzt heißet er im Friesischen und den daran gränzenden Aemtern unsers Stifts Korn. So hat der Waizen in glücklichen Ländern den Namen frumentum erhalten. Es gab übrigens schwere und leichte sächsische Zahlschillinge, und erstere werden zu 40 Pfennige gerechnet. Capit. L. IV. c. 75.

§. 36.

Verfall des Heerbanns durch die Erblichkeit der Officierstellen in demselben.

Bei dem allen fiel der Heerbann immer weiter, je mehr der Bischof und die Stiftung sich, wie wir jetzt erzählt haben, verbesserten: denn eins geschahe auf Kosten des andern; und die Gesetze, daß keiner

sich und seine Güter demselben ohne ausdrückliche kaiserliche Erlaubniß entziehen, und selbst ein Graf, wenn er sein Amt niederlegte, sich nicht davon befreien sollte, a) wehrten dem Uebel lange nicht. Noch mehr aber drückte es ihn, daß der Kaiser die Officiere ernannte, b) und solche auf Lebenszeit dienen ließ, anstatt daß man sie vorhin, besonders in den ältern Zeiten, jährlich gewählt hatte. c) Dieses hat zuerst die Gleichheit unter den Wehren aufgehoben, indem derjenige, so als Graf oder Edelvogt auf Lebenszeit stand, sich leicht so viel Verdienste, Freunde und Verbindungen erwarb, und seine Kinder so erzog, daß seine Familie immer den Vorzug vor allen übrigen behielt, d) welches, so lange die jährlichen Wahlen dauerten, nicht geschehen konnte. Indessen war es fast nicht möglich, den Hof, worauf einmal ein Graf oder Edelvogt eine lange Reihe von Jahren gewohnt hatte, bei Ernennung seines Nachfolgers vorbei zu gehen. Auf demselben waren Heerwage, Heerpfanne, Heerrolle, e) und was man sonst auf dem Hofe eines Landobersten suchen muß; es waren dahin die Garben oder das Korn, was zur Löhnung des Grafen gehörte, vielleicht so lange Menschen dachten, geliefert: der Musterplatz lag, wie leicht zu erachten, demselben am nächsten und so am bequemsten für alle; die Grafschaft hatte darauf zu ihrer Sicherheit an manchen Orten eine Burg mit gemeiner Hand errichtet und unterhalten: und da jede Veränderung in dergleichen Sachen ihre besondern Schwierigkeiten hat, der Mensch sich auch bald gewöhnt, der Familie eines Mannes, welcher eine geraume Zeit sein Vorgesetzter gewesen, mit mehrerer Ehrfurcht als einer andern zu begegnen: so war die Erblichkeit der Officierstellen im Heerbann, nach der Anlage Carls, unver-

unvermeidlich, und ihre Höfe verbesserten sich mit der Zeit durch vieles, was zum Dienste gehörte. Da auch die Grafen und Edelvögte zugleich Richter in Friedenszeit waren: so vereingte sich alles zu ihrer und ihrer Nachkommen Erhöhung. Auf solche Art entstanden viele neue Grafen, edle Herrn und sogenannte Dynasten, deren nur wenige seyn konnten, wie man noch die Hauptleute jährlich wählte, die Grafen und Herzoge nach jedem Kriege wieder abdankte, und höchstens einige große edle Familien, die sich in den ältern Zeiten empor geschwungen hatten, duldete.

a) Si comes dimisso officio in suo allodio (auf seinem Wehrgute) quiete (d. i. ohne Dienst) vivere voluerit nullus ei aliquid impedimentum facere praesumat, neque aliud aliquid ab eo exigatur, nisi solummodo ut ad defensionem patriae (d. i. im Heerbann) pergat. Capit. Caroli Calvi tit. LXII. c. 10. Des Grafen Gut war also nicht realfrei.

b) S. Abschn. III. §. 43.

c) Tacit. in Germ. c. 12. Die Ursache ist klar: Ne ad dominandi libidinem prorumperent singulis poene annis variantur. Otto Frising de gestis Frid. II. L. II. c. 13. ap. Urstis. p. 453.

d) Es hieß dann vermuthlich: Si comes obierit, cujus filius nobiscum sit, filius noster cum caeteris fidelibus nostris ordinet de his qui illi plus familiares et propinquiores sint, qui cum ministerialibus ipsius comitatus (die Rede ist von Frankreich) et Episcopo ipsum comitatum praevideant, usque dum nobis nuncietur. Si autem filium parvulum habuerit, idem cum ministerialibus ipsius comitatus et Episcopo eundem comitatum praevideat, donec ad nostram notitiam pervenerit: Capit. Carol. de 869. ap. Baluz. T. II. p. 214.

e) Die Relle wurde vielleicht, weil das Schreiben noch nicht gemein war, blos durch Hühner und Eier, die

jeder,

jeder, so darein gehörte, dem Grafen oder Edelvogte jährlich brachte, gewahret; und der Schulze des Grafen war das lebendige Register. Dieser hatte die Bestellung, pfändete die Nachläßigen, und wußte wie die gemeine Reihelast ging; daher es fast nicht möglich war, den Besitzer eines andern Hofes zum Grafen oder Edelvogte anzusetzen; und wie hätte man dasjenige, was zum Amte und nicht zum Hofe gehörte, von einander absondern wollen? besonders wenn man den Grafen oder Edelvögten die Mühle, oder den Braukessel, oder den Backofen, oder den freien Brand aus der Mark mit zu ihrem Gehalt überlassen? die Graben um die gemeine Burg auf ihren Höfen gereiniget oder aufgeeiset? ihnen bei Grase oder bei Stroh gedient? ihnen bei Sterbefällen die Schau des Heergeräthes und ein Pfand für ihre Mühe bewilliget? bei Antretung des Erben über seine Tüchtigkeit von ihnen erkennen lassen? keine neue Wohnung ohne ihre Erlaubniß zu setzen beliebt? ... Da man nicht zu allen Zeiten gleich klar einsieht, daß dieses Dienstgefälle sind.

§. 37.

Ferner durch die Uebermacht der Generalität.

Noch mehr aber verfiel derselbe, als Ludewig der Fromme, oder vielmehr sein unweiser Minister Adelard, der allen gefällig seyn wollte, und darüber keinem gefiel, den Reichsbeamten zu vieles nachgab, und seinen Herrn fast um alle Krongüter brachte. a) Zwar ging er damit nicht so weit, als nach ihm der König Lotharius, welcher einen Abt zum Herzog machte, und ihn damit mehrern Bischöfen vorsetzte; b) aber er legte doch den Grund dazu, daß die Heerbannsämter blos als Quellen verliehen wurden, woraus jeder seine Hausmacht oder Dienstmannschaft vermehren konnte. Schon war es gegen das Ende der vorigen Regierung nicht mehr so gegangen, wie es hätte gehen sollen, indem Carl bei seinen

beständi-

beständigen Kriegen den Herzogen und Grafen, besonders den entfernten, worunter Herzog Egbert in Sachsen mit gehörte, zu vieles hatte nachsehen müssen; worüber eine solche ungeheure Menge von Eigenthümern c) in ihre Hausdienste zu gehen war genöthigt worden, daß auch Ludewig der Fromme zu Anfang seiner Regierung solcherhalb eine eigne Untersuchung d) anstellen zu lassen, und die strengen Verordnungen e) seines Vaters gegen dergleichen Unterdrückungen zu erneuern dienlich fand. Aber jetzt ging es noch schlimmer, indem der Kaiser seinen besten Verordnungen keinen Nachdruck zu geben wußte, und aus einer schwachen Politik bald zu gelinde und bald zu strenge war; man liebte ihn nicht, wenn er belohnte, und fürchtete ihn nicht, wenn er strafte. Daher that jeder Kronbedienter in seinem Amte was er wollte; dem einen wurde nachgesehen, um ihn zu gewinnen, dem andern, um ihn zu erhalten, und jeder machte sich ihm nothwendig, wozu der unglückliche Zwist unter ihm und seinen Söhnen immer neue Gelegenheiten darbot.

a) Sein Lobredner Thegan sagt: villas regias quae erant sui et avi et tritavi, suis fidelibus tradidit in possessiones sempiternas, in vita L. P. §. 19. Am besten beschreibt ihn Nithard, Carls des Großen Tochtersohn, der in den Staatsgeschäften mit gebraucht war: Adelardus, sagt er, utilitate publicae minus prospiciens, placere cuique intendit. Hinc libertates (wie viele Befreiungen gibt es nicht von Ludewigen?) hinc publica in proprios usus distribuere suasit, ac dum quod quisque petebat ut fieret efficit, rempublicam penitus annullavit. Nithard de diss. fil. L. P. L. IV. in f.

b) Ducatum cum Episcopatibus, monasteriis et comitatibus. v. Regino ad ann. 865. et Struvius

vius in not. ad eundem T. I. S. G. Pistorii p. 75. Er heißt Hubertus Abbas et dux beim Sigib. Gembl. ad a. 863., war aber auch, um alles zu sagen, von der Königl. Familie.

c) Dieses sagt Thegan am angeführten Orte §. 13. quod ministri comitis et loco positi per malum ingenium innumeram multitudinem aut oblatione patrimonii aut exspoliatione libertatis oppressissent; aber doch wohl mehr um die Regierung des Vaters und Sohns zu contrastiren, und die schönen Verordnungen des letztern zu rühmen, als nach der Wahrheit. Denn Carl wußte seine Bedienten wohl im Zaume zu halten; und Nithard rühmt von ihm: quod tum populus unam eamque rectam et per hoc viam domini publicam incederet l. c. Womit er wahrscheinlich sagen will, daß man damals noch eine Nation kannte, und mit gemeinen Kräften zu Werke ging. In Sachsen mochte indessen die Kriegesverfassung wegen der Normänner viele Opfer erfordert haben. Denn hier fand Ludewig der Fromme das mehrste zu verbessern. Patrimonia oppressis (Saxonibus) reddidit, qui iniquorum ministrorum et comitum fraude illis exuti erant. Thegan. l. c. §. 13. ap. du Chesne T. II. p. 278.

d) Misit legatos suos sub omnia regna inquirere et investigare, si alicui aliqua injustitia perpetrata esset. Theg. l. c. §. 13.

e) Renovavit omnia praecepta quae sub temporibus patrum suorum gesta erant, et ecclesias. Dei ipse manu propria cum subscriptione roboravit. ID. §. 10. Man schmeichelte ihm dann, wenn er solche schöne Verordnungen gemacht hatte, daß es in allen Provinzen wohl stände, (ID. §. 15.) ohnerachtet sich keiner daran kehrte.

§. 38.

Und durch die größere Ehre im Dienste.

Der wahre Verfall des Heerbanns rührte aber doch eigentlich von der größern Ehre des Dienstes her.

her. Die kaiserlichen Leute, sie mochten nun Dienstherzoge, Dienstgrafen, Dienstvögte oder auch bloße Dienstleute seyn, wichen vielleicht schon unter Carln den Herzogen, Grafen, Edelvögten und Wehren im Heerbann nicht, obgleich die Nation, welche sich damals noch fühlte, solches zu empfinden schien. a) Bald aber hatten auch Herzoge, Bischöfe, Aebte, Grafen und Edelvögte ihre eignen Dienstleute, die den kaiserlichen nichts nachgeben wollten, b) und sich auch wohl eben so gut zeigten. Der Abt zu St. Denys, Hilduin, c) erschien vor dem Kaiser Ludewig mit einem wohlgerüstetem Gefolge, und der Abt Herzog Hubert d) durfte es mit dem Könige selbst aufnehmen. Die Waffenübung dieser Dienstleute, welche mit der Zeit die Turniere hervorgebracht hat, war ganz anders, als im Heerbann; und da sie sich bei dessen Heerzügen und Musterungen damit entschuldigen konnten, e) daß sie ihren Dienstherrn zum Reichsdienste folgten; so verfiel das gemeine Herzogthum und die gemeine Grafschaft immer weiter; und das Ansehen dieser Herzoge und Grafen erhielt sich nicht sowohl von ihrem Amte, als von ihrer Hausmacht, die sie Theils mit den ihnen angewiesenen Dienstgefällen, Theils auch mit freiwilligen und erzwungenen Beisteuern an Korn, Fuhren, Diensten und Geldern zu unterhalten wußten. Auch unsern Bischöfen diente das Krongut, als die Edelvogtei zu Dissen, und was sie sonst erhalten hatten, zu einem neuen Glanze, so sehr auch das Vergehen des Bischofes Goßwins ihnen im Lichte gestanden hatte. Denn Egilmar hatte, wie wir vorhin gehört haben, auch schon Edlef) in seinen Diensten, und konnte sie außer dem Falle, wenn die Dänen in Sachsen einfallen würden, von dem

Reichs-

Reichsheerzuge befreien. Er hatte die Grafschaften, welche Allo ihm übergeben hatte, dem Heerbanne entzogen, und wenn auch diese sich nicht über gewisse Distrikte erstreckten, sondern nur die Grafen- oder Gödingsfolge g) von denjenigen Leuten in sich faßten, welche Heerbannsgut besaßen und damit in die Kirchenfolge getreten waren: so war es doch immer ein großer Verlust für den Heerbann.

a) Man weiß dieses zwar eigentlich nur von den geringern, wovon es heißt: De liberis hominibus qui uxores fiscalinas regias, et foeminis liberis, qui homines fiscalinos regios accipiunt, ut de hereditate vel causa quaerenda nec de testimonio pro hac re abjiciantur. Sed talis etiam nobis in hac causa servetur honor, qualis et antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus servatum esse cognoscimus. Cap. IV. anni 805. §. f. und ferner: Vassi et Vasalli nostri, nobis famulantes ut condignum apud omnes habeant honorem sicut a genitore nostro et a nobis saepe admonitum est. Capit. Lud. P. de 823. §. 34. Aber man schließet leicht weiter, und fühlt den Nationalstolz, welcher den Kaiser zu diesem Befehle reitzte. Der Einwurf, daß Welf der Erste, ein Heerbannsgraf, es seinem Sohne verdachte, daß er von seinem Schwager, dem Kaiser Ludewig dem Frommen, ein beneficium 4000 mansuum annahm, wie es der Monach. Weingart. ap. Leibn. S. Br. T. I. pag. 782. erzählt, scheint mir nicht blos die Ungleichheit der Ehre, sondern zugleich dieses zu enthalten, daß Welfs Sohn seine Allodial- oder Heerbannsgrafschaft dagegen, wie es insgemein geschahe, dem Kaiser übergeben habe. Hierüber konnte der Vater sich mit Recht ärgern, so wie es noch jetzt jeder Fürst thun würde, dessen Sohn sich vom Reichsfürsten zum Landstande herabsetzen würde.

b) Später wurde dieses durch eigne Privilegien bestätiget, wovon ich nur das Wildeshäusische ex Origg. Guelf. T. II. p. 521. (ubi Lotharius Imperator Augustus,

Augustus, instinctu dilectae suae Richezae Imperatricis, ministerialibus hujus ecclesiae idem jus confirmat, quod antiquitus tempore b. M. Magni Ducis probant habuisse, scilicet eos cum filiis et posteris suis parem habere conditionem et legem cum suis et Ducis Henrici ministerialibus) anführen will; dieses ist auch noch der erste Grund, warum die Officiere des Kaisers und der Reichsfürsten an Würde einander gleich, und nur nach Rang und Dienstalter verschieden sind. In England war folgende Regel: Archiep. Ep. Com. Barones et omnes qui habeant Sacham et Socam Thol Theam et Infangthese etiam milites suos et proprios servientes, scilicet dapiferos, pincernas, camerarios, pistores et cocos sub suo Friborgo habeant; et idem isti suos armigeros vel alios sibi servientes sub Friborgo: v. LL. Eduardi c. 21. ap. Wilkins. p. 202.

c) Der Kaiser Ludewig bestrafte den Abt dieserwegen auf eine sonderbare Weise: Hildewinum abbatem culpans interrogabat, cur cum simpliciter venire jussus sit, hostiliter (gerüstet) advenerat, qui cum negare nequiret, continuo ex palatio exire jussus est, et cum paucissimis hominibus juxta Paderbornam in expeditionali hiemare tabernaculo Annn. Eginh. ad ann. 830. Der Abt wollte auch den ganzen Winter nicht unterm Zelte kampiren, und es kam darüber zu einem heftigen Tumult, worüber er zur Strafe in die Abtei Corvey verwiesen wurde. S. Eckhard in Fr. Or. T. II. p. 248.

d) Regino ad ann. 866.

e) Es geschahe dieses nicht blos aus dem Mißbrauch, welcher in Capit. III. §. 7. Ann. 811. gerügt wird, sondern auch oft aus kaiserlicher Erlaubniß: Volumus ut homines fidelium nostrorum, quos nobiscum ad servitium nostrum domi reservari jussimus, in exercitium ire non compellantur. Capit. I. ao. 812. §. 9.

f) Es sind hierüber drei Ausfertigungen des K. Arnolf, fast gleichen Inhalts, aber in einer steht nur: Se

suosque

suosque nobiles et ignobiles; in der andern blos: Nullum se suosque, und in der dritten nichts davon. Da aber der Abt zu Corvey von eben diesem Könige erhielt, quod omnes suos vasallos nobiles secum in patria ab expeditionibus vacantes haberet; ab Schaten T. I. A. P. p. 203. und die Folge bald zeigen wird, daß sehr viele solche edle Herrn bischöfliche Ministeriales geworden: so kann man es wohl als richtig annehmen.

g) Es ist nicht wohl glaublich, daß unser Bischof damals schon Comitatus im eigentlichen Verstande erhalten habe, man weiß auch nicht, wo die comitatus Allonis belegen gewesen; sämmtliche comitatus erhielt er erst 1225, und so scheint es, daß darunter ein comitatus sparsim diffusus, wie Adam Brem. IV. 5. sich ausdrückt, oder die Grafschaft über gewisse Leute verstanden sey. Doch hatte das Stift Paderborn verschiedene comitatus super pagos pro decimis novae Corbeiae dotis erhalten. Vita Meinweni ap. Leibnitz. T. I. p. 520.

§. 39.

Die Heerbanns-Beschwerden bleiben.

Das Traurigste war, daß die Steuren, deren die Heerbanns-Hauptleute einige zu allerhand gemeinen Ausgaben a) eingeführet hatten, nicht auch zugleich mit heruntergingen. Man nannte sie nach der Zeit, worin sie erhoben wurden, Herbst- oder Mayschatzungen, oder Herbst- und Maybeeden, b) und der Edelvogt hob sie, ohne daß die Gemeinen eine Rechnung davon verlangten; man gönnete ihm, was er erübrigte zu seiner Ergötzung, daher müssen sie als ordentliche c) Steuern betrachtet werden. Das Wort Beede oder Bäted) ist sonst der Name einer außerordentlichen Steuer, die sowohl mit Bitten als mit Zwange gesammlet

werden

werden kann, weil die gemeine Last mit gemeinen Schultern getragen werden muß. Aber im letztern Falle muß sie berechnet werden. e) Der Edelvogt behielt die Bäte wie der Graf sein Gewkorn und seine Dienste, ohnerachtet sie mit dem Verfall des Heerbanns auch nach und nach ihr Amt verloren. Jedoch, indem sie solchergestalt zu einer Privateinnahme herabsank, ward sie auch manchem redlichen Dienstmanne zu Theil, oder gar erlassen f) und verkauft. Der Rest davon steckt noch überall mit seinem alten Namen unter den Dominialeinkünften, in Gesellschaft der aus dem allgemeinen Schiffbruch geretteten Zehnten, zu einer traurigen Erinnerung für die Gemeinen, welche durch andre Steuren den Abgang jener haben ersetzen müssen. g) Man kann jene Steuren mit dem Zusammenlegen der Immungen und andrer Verbindungen vergleichen, welches ebenfalls zur gemeinen Vertheidigung ihrer Gerechtsame geschieht, aber doch keine Landsteuer ist. Daher läßt sich von jenen ältern Schatzungen nicht auf die Unterthanenpflicht schließen. Man kannte damals nur Reichs-, nicht aber Landesunterthanen, h) und es mußten erst alle Grafschaften, Edelvogteien und Schutzherrlichkeiten in eins geschmolzen werden, ehe man die auf dem Boden eines Landes versammleten Einwohner zu einer gemeinsamen Vertheidigung steuren lassen, und diese Steuer eine Landsteuer nennen konnte.

a) Da die Kaiser anfänglich alle Jahr ein Don gratuit erhielten, so mag auch zu solchem Behuf eine Bäte von den Missis eingefordert seyn, deren Hebung man zuletzt den Edelvögten als loco positis ordinariis überließ, um die Kosten zu sparen.

b) Man

b) Man wird dergleichen in allen Ländern, sowohl unter Cammeral- als gutsherrlichen Gefällen finden.

c) Die auf alle Fälle stehen bleiben, und durch die Ursache ihrer Veranlassung weder erhöhet noch gemindert werden, wie Erbzinsen. Auch der Schutzherr hob dergleichen von seinen freien Schutzgenossen, zu Bestreitung der Schutzkosten; dieses war der §. 25. Note b. angezogene Mundschatz. Von seinen eignen Schutzgenossen nahm er überdem auch noch wohl eine Lichtmessenschatzung; letztere bezahlen wenigstens die landesherrlichen Eigenbehörigen in das Amtsregister allein, neben dem Herbstschatze.

d) Bäte ist von dem westphäl. Bate, Hülfe; der Landmann sagt: Bybate, Beihülfe. Doch kann Beede auch von Bitten kommen. Die Sache bleibt immer die nemliche; es wird gesammlet, und jeder muß beitragen, nachdem es die gemeine Noth erfordert. In der Carolingischen Periode nannte man es conjectus, als z. E. in priv. Dagoberti: ut nemo freda aut tributa, aut conjectos aliquos exigat. ap. Brower annal. Trev. L. VII. p. 351., ferner in Capit. V. a. 819. §. 26. ut missi nostri, quamdiu prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum conjectu accipiant; das ist: die Reichsbeamten sollen in ihren Amtsgeschäften, so lange sie in ihrem Amte sind, keine Bäten nehmen, oder nicht auf Kirchspielsrechnung zehren.

e) Die ordentliche Steuer setzt einen Vergleich voraus, nach welchem der Empfänger die gemeine Last, sie sey groß oder klein, zu tragen einmal für alle übernommen hat. Hier bedarf es keiner Rechnung; sagt aber derselbe, er käme nicht mehr mit dem Vergleiche aus, und die Schutzgenossen dürfen es nicht wagen, ihm eine weitere Beihülfe zu versagen, weil der Damm, der zu machen ist, durchbrechen kann: so geht die Berechnung oder ein neuer Vergleich aus der Natur der Sache hervor.

f) Es finden sich wiederum unzählige Beispiele hievon, worin Pflichtige ab omni petitione vel impetitione advocati befreiet werden. S. Strube de jure

Vill,

Vill. c. VI. §. 9. Und wenn es auch oft in spätern Zeiten heißt: daß N. N. Leibeigne mit Schutz und Steuer nicht belegt werden sollen: so gilt dieses blos von jenen ordentlichen Steuern, nicht aber von den außerordentlichen. S. Ludolf obs. 102.

g) Wenn man sich einmal dahin verglichen hat, daß man jährlich ein Gewisses geben will, wogegen der Empfänger alles stehen soll: so bekümmert man sich nicht darum, wo die Steuer bleibt. Aber wenn nun der Empfänger einen Steuerbaren nach dem andern sich frei kaufen läßt, oder die Steuer gar verkauft, wie man bei den Zehnten gesehen hat, und zuletzt gar zu schwach wird? Diesem Unglück war so wenig bei der Zehntkasse als bei den Herbst- und Maischatzungen vorgebeugt. Der Kaiser, ohne dessen Einwilligung sonst nichts von den Kirchen veräußert werden durfte, (vid. Capit. Caroli Regis ap. Baluz T. II. p. 208.) war zu weit, und es fehlte noch an einer einheimischen Controlle, bis man anfing, das Verkaufen und Versetzen jener ordentlichen Steuern durch Capitulationes einzuschränken, und Landstände aufkamen.

h) Der Begriff einer Reichs-Territorialhoheit zeigt sich zuerst deutlich aus der Charta divisionis Caroli M. ap. Heinec. in C. I. G. p. 714.

§. 40.

Ohne daß die Dietine es hindern kann.

Der Sendgraf, welcher jährlich Namens des Kaisers das Volk — eben damals ein sehr ehrwürdiger Name — in jeder Grafschaft zu versammlen, zu mustern und über seine Beschwerden zu vernehmen hatte, wäre noch der einzige gewesen, der diesem Unwesen hätte steuren können. Allein mit dem Ansehen des Kaisers war auch das Ansehen seines Gesandten a) gefallen; es waren bald Herzoge, Bischöfe und Grafen dazu genommen worden, die in ihren eignen Aemtern b) für sich gesorgt hatten, oder

ihre

ihre Collegen und Verwandten nicht verrathen wollten. Einer hatte es dem andern in der Menge, und dem Glanze seiner Dienstleute zuvor zu thun gesucht, und derselbe Geist, welcher seit einem halben Jahrhundert den neuen Militairstand so ansehnlich vermehrt hat, reitzte jeden, vom Kaiser bis auf den geringsten Edelvogt, sich ein eignes Dienstgefolge zu halten. Die Zehnten sowohl als die Herbst- und Maischatzungen und andre Korneinkünfte wurden mit freudiger Hand dazu verschwendet, ohne daß man in manchen Ländern auch nur einmal ein Register darüber hielte, was solchergestalt dem Heerbann entzogen oder aufgebürdet und zur Löhnung der Dienstmannschaft hergegeben wurde; daher auch in der Folge das Reich so wenig ein richtiges Heerbanns- als Dienstmannschaftskataster, c) welches letztere jedoch, wiewohl sehr unvollkommen in der Reichsmatrikel durchblickt, erhalten hat. Die Kaiser, welche sich alles von solchen Gefolgen und wenig vom Heerbanne versprachen, gingen in ihren Befreiungen und Verleihungen immer weiter, oder handelten darüber im Bausch und Bogen, d) und das Volk, was solchergestalt von allen, die es schützen sollten, verrathen wurde, hatte keine Repräsentanten, die dagegen auftreten konnten. Der bischöfliche Send war bald nur noch die einzige Volksversammlung, welche auf gewisse Weise den Mangel der Dietine hätte ersetzen können. Aber auch der Bischof suchte nur sein Gefolge zu vergrößern, und der Send fiel bald so, daß er denselben nicht mehr in Person abhielt, und die Vornehmern davon zurückblieben. Auf dieser Versammlung wurden sonst alle Arten von Verbrechen, e) wenn sie auch schon vor dem Gesandten oder dem Grafen

mit

mit Gelde gelöset waren, gerüget, weil die weltliche Buße die geistliche f) noch nicht ausschloß, und beide mit gemeinsamer Hand an der Besserung der Menschen arbeiteten. Und hiedurch hatte der Send einen solchen Einfluß auf die Policei, daß man ihn der Dietine gar wohl an die Seite setzen kann.

a) Jeder Reichsbeamter eignete sich sein Amt zu, und suchte die missos regios auszuschließen. Odo Cluniac. in vita S. Geraldi L. I. c. 28. Ludewig der Fromme schärfte sonst seinen missis ihre Pflichten noch ziemlich scharf ein, in Cap. de 823. §. f.

b) So sagt Carl der Kahle schon in Synodo Potigon. c. 12.: Ipsi nihilominus Episcopi, singuli in suo Episcopio, Missatici nostri potestate et autoritate fungantur.

c) Hierüber ist in England das sogenannte Domesday Book, worin Kronlehne, und wie viel Mannschaft für jedes gestellet werden muß, aufgezeichnet sind. Bradys Introd. in app. p. I. seq. Man glaubt dort, Wilhelm der Eroberer sey der erste gewesen, welcher den Heerbann dem Lehndienste aufgeopfert habe. Ist dieses richtig, woran ich jedoch, nachdem die Sachen in andern Ländern eine frühere Wendung genommen haben, zweifle, so mag es eben die Eroberung erleichtert haben, daß in England die Nationalmiliz gegen die Normannische Dienstmannschaft fechten sollte.

d) Alles was der Erzbischof zu Trier zusammen gebracht hatte, wurde 898 zu einer Dienstgrafschaft unter dem Beding erhoben, daß er davon stellen sollte, sex equos qui per singulos annos ex eodem Episcopio solito more nostro nostrorumque debent successorum exhiberi conspectibus, nec amplius requiri censuimus, quia comitatum de eo factum esse dignoscitur. Ap. Hontheim in hist. Trev. dipl. T. I. pag. 237. Man muß auch hier erinnern, was Madox. in Baronia Anglica c. I. §. 7. sagt: that if a man would speak clairly about Baronies, he

most constantly bear in mind the Difference between a Land Baronie and a titular Baronie: denn der Comitatus, wovon Zwentibold in der vorangezogenen Trierschen Urkunde spricht, unterscheidet sich von dem Heerbanns-Comitatu, wie ein reguläres Regiment Soldaten von einem Amtsaufgebot. Jener ist titulus honoris, welcher mit sechs Reitern ad conspectum Imperatoris verdient wird; dieser aber eine Krone, (ressort de personnes) die Grafschaft heißt. Indessen erhellet daraus, daß damals in der kaiserlichen Canzlei noch ein rotulus honorum vel beneficiorum Imperii vorhanden gewesen seyn müsse, woraus man gewußt, daß der titulus comitis sechs Reiter erfordere. Sextus in equo si comes sit, quartus si Baro, tertius si eques, secundus si ex nobilitate quilibet, steht in der Turnierrolle, welche Henrich dem Ersten zugeschrieben wird. c. Goldast T. I. Const. Imp. p. 211.

e) Der erste Synoldalartikel war: Fecisti homicidium? — Si voluntarie fecisti septem annos poenitere debes. Der andre: Fecisti truncationes manuum aut pedum, aut oculos hominis eruisti — v. Canones Regin. ap. Harzheim T. II. Conc. p. 486. Mit Recht hat der Herr Rath Schmidt zu Würzburg diese Synodalartikel in seiner Geschichte der Deutschen S. 580. umständlich angezogen. Sie gehören zur wahren Geschichte der politischen Verfassung.

f) Jedoch durfte diese nicht in Gelde bestehen. Dictum est nobis quod in quibusdam locis Episcopi et comites ab incestuosis — Wadias accipiant — et inter se pecunias dividant, quod penitus abolendum esse decrevimus, ne forte avaritiae locus detur; et constituimus ut incestuosi juxta canonicam sententiam poenitentia mulctentur. Ludov. II. LL. c. 1. ap. Heinec. in C. I. G. p. 1247. Die Praxis hat sich aber an diese Verordnung nicht gekehrt, und werden noch jetzt viele solche Brüchten inter Episcopum et comitem, oder deren heutige Vicarios, den Archidiaconum und die Beamte getheilet.

§. 41.

§. 41.

Fernere Schicksale des Heerbanns.

Indessen wurde der Heerbann doch noch immer stark gebraucht, so oft das Reich oder das Vaterland zu vertheidigen war: insbesondre aber hatte der sächsische fast beständig gegen die Einbrüche der nordischen und slavischen Völker zu arbeiten, die ihnen ohne Unterlaß beschwerlich fielen. Hier lag ihm mit der Zeit die ganze Vertheidigung allein ob, a) wogegen er aber auch verschonet wurde, wenn das Reich auf einer andern Gränze zu vertheidigen war. b) Noch unter Carls Regierung mußte er, als die Normänner Friesland eroberten, einige Jahre nach einander zu Felde; c) das Glück war ihm nicht günstig, weil Carl den Sachsen mit seinen Franken zu Hülfe eilte, und die Friesen viel gelitten hatten. Das Aufgebot war oft so stark, daß auch die Geringsten nicht verschonet werden konnten. d) Unter Ludewig dem Frommen ging er Anfangs fast jährlich zu Felde, e) und die Last mußte ihm in der Folge noch schwerer werden, als die Dienstmannschaft ihr Glück in den Fehden zwischen den kaiserlichen Prinzen suchte, und die Reichsgränzen nur von ihm den nächsten Schutz zu erwarten hatten. Aber sein Unglück mochte den höchsten Grad erreichen, als der Kaiser Lothar, nachdem er in der Schlacht bey Fontenai (841) den Kern seiner Dienstmannschaft zugesetzt hatte, den sächsischen Heerbann zu seiner Hülfe aufwiegelte. f) Dieses war vielleicht das erstemal, daß sich die Gemeinen in die Fehden ihrer Herrn mischten, und Lothar verführte sie mit dem Versprechen dazu, daß er ihnen ihre alte Freiheit und Religion wiedergeben wollte. Aber

Ludewig der Deutsche, dem nach der vorletzten Theilung unter Ludewigs Söhnen Sachsen gehörte, überzog (842) dafür ihr Land, und ließ 142 Rädelsführer enthaupten, 14 aber aufhängen. g) Sie nannten sich Stellinger, und ihre Absicht war wohl, ihre alte Verfassung wieder herzustellen, und sich der Grafen und Edelvögte zu entschlagen; man nannte ihre Unternehmung verachtungsweise einen Bauernkrieg. Nicht lange hernach (845) fielen die Normänner zugleich über die Elbe h) und in Friesland ein; dort zerstörten sie Hamburg, und hier verließen die Einwohner alles; man sahe nichts als verbrannte Kirchen und verlassene Häuser, i) und prophezeihete schon den Untergang der Welt. k) Daneben würgte die Rindviehseuche das ganze Jahrhundert hindurch. l)

a) Die Regel war eigentlich folgende: Si partibus Hispaniae sive Avaritiae solatium (Hülfe) fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant; si partibus Beheim — duo tertium praeparent. Si vero circa Sorabis — tunc omnes generaliter veniant. Capit. VI. de 806. §. 5.

b) Dieses folgt aus dem Privilegio, was unser Bischof Egilmar erhielt, und wodurch er von allen Heerzügen befreiet wurde, außer wenn es gegen die Normänner ginge. Entweder erforderte die Noth hier zu viel, oder man ließ es allmählich zu, daß jede deutsche Nation hauptsächlich ihre eigenen Gränzen ohne Zuthun der andern beschützte.

c) Ann. Bertin. Fuld. ad 810., ingl. Olafi Tryguini vita ap. Torfaeum in serie p. 406.

d) Sogar die Kötter nicht, qui parvulas possessiones de terra habere videntur. Capit. VI. anni 806. §. 2.

e) Ann.

e) Ann. Eginh. Bertin. et Fuld. ad 815. et seq.

f) Lotharius terga vertens Saxones caeterosque confines restaurandi praelii gratia sibi conciliare studet, in tantum ut Saxonibus qui Stellinga appellantur, quorum multiplicior numerus in eorum gente habetur, optionem cujuscunque legis, et antiquorum Saxonum consuetudinis, utrum earum mallent, concesserit; qui semper ad mala proclivi, magis ritum paganorum imitari quam christianae fidei sacramenta tenere diligerunt. Ann. Bert. ad 841. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est, Stelinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis e regio pene pulsis, more antiquo, qua quisque volebat lege, vivebant. Nithardus L. IV. p. 105. Ed. Schilt. Stellinger iſt wohl ſo viel als Regulateur, Nivelleur, Herſteller, ein gewöhnlicher Name ſolcher Factioniſten.

g) Ludovicus in de reversus — in Saxoniam pergens, validissimam conspirationem libertorum legitimos dominos opprimere conantium, auctoribus factionis capitali sententia damnatis, fortiter compescuit. Ann. Fuld. ad 842. Die Ann. Bert. beſtimmen die Zahl der Enthaupteten und Gehängten, ohne die Geſtümmelten; Nithard nennt es legalem caedem.

h) Rembertus in vita s. Ansch. c. XV. et ann. Bertin. ad h. a.

i) Post obitum Ludgeri (E. Monast.) a gente severissima Nordmannorum innumerabilia poene annis singulis perpessi sumus mala. Nam concrematae sunt ecclesiae, monasteria destructa, deserta ab habitatoribus praedia, in tantum ut regiones maritimae, quas prius multitudo tenebat hominum, pene sint in solitudinem redactae. Altfrid. in vita Ludgeri p. 92. Die annales Metenses ad 854 ſagen, daß dieſes Unglück damals ſchon 20 Jahre gedauert habe.

k) Die

k) Die Prophetin, Namens Thiota, hatte einen solchen Glauben bey dem niedergeschlagenen Volke gefunden, daß sie (847) in publica Synodo plurimorum Episcoporum zum Staupenschlag verdammet wurde. Ann. Fuld. ad h. a. Ihre Prophezeihung hatte aber wahrscheinlich angefangen, als die Normänner im Jahr 845 alles mit Schrecken erfülleten.

l) Tanta fuit in ea. expeditione (810) boum pestilentia ut poene nullus tanto exercitui superfuit, et non solum ibi sed per omnes Imperatori subjectas provincias — immanissime grassata est. Ann. Eginh. ad 810. Sie währte nach 820 (Id. ad h. a.) und 878 hieß es: Boum pestilentia immanissime grassata est maxime circa Rhenum. Ann. Fuld. ad h. a. Der Poeta Saxo ad a. 809 sagt von der Seuche:

Statim stillans e vulnere tabo
Prodiderat toto concretum corpore virus.

sie ist also nicht, wie man insgemein glaubt, aus Ungarn zu uns gekommen.

§. 42.

Fortsetzung.

Auf dem Reichstage, welchen der König (852) zu Reme an der Weser hielte, gewann es zwar das Ansehen, als wenn die Krone etwas wieder gewinnen, und sonach auch der Heerbann von ihr mehreren Schutz erhalten würde. Denn er ließ sich vieles, was sein Vater von den Krongütern in Sachsen verschleudert hatte, wieder zuerkennen, a) und machte auch bald hernach auf dem Reichstage zu Erfurt die wichtige Verordnung, b) daß kein Reichsbeamter sich weiter in seinem Districte einiges Eigenthum erwerben sollte. Man sieht aber nicht, daß dieses Gesetz jene mögliche Wirkung gehabt habe, und dessen beständige Befolgung hätte eine schärfere Aufsicht

sicht erfordert, als der König haben konnte. Dieser schien auch damit nicht die größte Absicht zu verknüpfen, indem er selbst noch vieles von dem Heerbannsgute verlieh, und auch in unserm Sprengel, zu Kilver im Krönengau c) der Abtei zu Herford einiges Reichsgut, was der dortige Graf Hrodrat besessen hatte, schenkte, sodann das Jahr darauf die Erschleichungen der Abteien zu Herford und Corvey, deren wir vorhin gedacht haben, d) bestätigte, woraus man wohl urtheilen mag, daß er mehr auf die Verbesserung der Dienstmannschaft, die sich zu seiner Zeit bis zum Erstaunen vermehrte, e) und derjenigen, die ihm solche zuführen konnten, f) als auf das wahre königliche und gemeine Interesse gesehen habe. Dieser gab er auch bei dem Frieden zu Coblenz (860) die feierliche Versicherung, daß er bei allen Reichsgeschäften ihren guten Rath erfordern und befolgen wollte; eine Versicherung, die längst in der Sache selbst lag, h) aber nun durch den Mißbrauch, daß der König seine Getreuen in gar zu viele und unnöthige Kriege verwickelte, oder vielmehr durch das Uebergewicht, was diese erhalten hatten, zur feierlichen Erklärung befördert wurde. Gleiche Versicherungen sind aus gleichen Ursachen nachhero allen Dienstmannschaften von ihrem Hauptherrn zu Theil geworden; der Heerbann aber bedurfte ihrer nicht, weil er blos zur Landesvertheidigung folgte i) und gegen jenen Mißbrauch damit gesichert war.

a) Er wandte seine mehrste Aufmerksamkeit ad eorum vel maxime causas judicandas qui a pravis vel subdolis judicibus (Reichsbeamten) neglecti — graves ac diuturnas patiebantur injurias. Suberant et aliae causae ad se ipsum specialiter aspicientes,

posses-

possessiones videlicet ab avita vel paterna proprietate jure hereditario sibi derelictae, quas oportuit ab iniquis pervasoribus justa repetione legitimo domino restitui. Igitur in loco Nimia (einige machen Minden daraus, der Ort Rimia ist aber bekannter in der fränkischen Geschichte) super amnem Visurgim — habito generali conventu, tam causas populi ad se perlatas justo absolvit examine quam ad se pertinentes possessiones juridicorum gentis decreto recepit. Ann. Fuld. ad an. 852.

b) Ut nullus praefectus (praefecti provinciarum occurrunt in Ann. Fuld. ad h. a.) in sua praefectura, aut Quaestionarius (Königl. Einnehmer, Quêteur) infra quaesturam suam, alicujus causam Advocati nomine susciperet agendam; in alienis vero praefecturis vel quaesturis, singuli pro sua voluntate aliorum causis agendis haberent facultatem. v. Ann. Pyth. ad 852. Advocati nomine alicujus causam suscipere heißt hier, um es in unserer Landessprache auszudrücken, Gutsherr werden. Dieses Gesetz ging zwar, wie es scheinet, nur die praefectos et quaestionarios an, worunter man besondre Beamte verstehen muß, die der König jetzt statt der ehemaligen missorum per tempora discurrentium angesetzt haben mochte, denn judices publici, als z. E. Grafen und Edelvögte scheinen nicht darunter verstanden zu seyn; allein die Folge zeigt doch, daß auch die Bischöfe privilegia ad acquirendas advocatias vom Kaiser erhalten, folglich solche vorher nicht gehabt haben. Kein General hat die Macht, alle Obersten und Capitains einzuziehen, und seine eigne Lieutenants dafür zu halten; eben so war es im Heerbann. Wie aber dieser fiel, suchten die Bischöfe und Herzoge um Privilegien nach, alle Heerbannsobersten und Hauptleute auszukaufen, und der Kaiser erlaubte dieses gern, damit sie so viel mehrere Dienstleute halten könnten.

c) Ad monasterium quod dicitur Herifurt — in pago videlicet Grainga in villa quae vocatur Kilveri mansum indominicatum (wird das heutige adliche Haus Kilver seyn) et de beneficio quod Hro-

dadus

dadus comes habuit dimidiam partem in alio antem pago Sutherbergi dicto, in villa quae vocatur Arpingi (die heutige Bauerschaft Erpingen) unum mansum. Diese Urkunde, welche zu Herford selbst datirt ist, setzt Schaten in ann. Pad. ins Jahr 857. Sie gehört aber, wie Eckhard in Fr. Or. T. II. p. 417. schon bemerkt, in die Zeit, wie der König nach Remen ging.

d) §. 21.

e) §. 43. Not. e.

f) Man kann auch hier die gute Anmerkung Hincmari de instructione novi regis, Op. T. IV. §. 4. p. 180. anführen: Coeperunt regni primores certare de honoribus, quique illorum, unde majores et plures possent obtinere, parvi pendentes sacramenta, et plus certantes de eorum cupiditate quam de S. ecclesiae salute et populi pace.

g) Baluz. T. II. Capit. p. 137.

h) Bis hiezu sind die Truppen eines Reichsfürsten der Ordre ihres Herrn gefolgt. Aber ob die künftigen Zeiten nicht eben so, wie zu Coblenz, eine Capitulation erzeugen werden, daß sie sich nicht ohne ihren Rath und Willen in andre Welttheile übers Meer schicken lassen wollen, steht zu erwarten. Die Sache redet, wenn gleich die ausdrückliche Erklärung fehlt. Die Vereinigung zu Coblenz wird für eins der ersten Reichsgrundgesetze gehalten, wie Schilter in Inst. J. P. T. I. L. IV. tit. 12. §. 1. p. 409. umständlich zeigt: es ist aber doch eigentlich eine gegenseitige Verpflichtung zwischen Dienstherrn und Dienstleuten, die nun freilich, nachdem die obligatio servitialis die obligationem communem verdunkelt hatte, für ein Reichsgesetz angesehen werden konnte.

i) Ich bemerke dieses gegen Mettingh. de milit. Germ. S. II. §. 2. not. 1., welcher den Coblenzischen Vergleich um deswillen auf die Nation ziehen will, quia alias liberum fuisset in libertatem civium non officiatorum grassari.

§. 34.

§. 43.

Schlacht bei Ebsstorf.

Die unglückliche Schlacht bei Ebsstorf, im Lüneburgischen (880), worin der sächsische Heerbann von den Normännern aufs Haupt geschlagen wurde, a) mochte auch nicht wenig dazu beitragen, daß man immermehr und mehr auf die Vermehrung der Dienstmannschaft, so sehr sie auch das Nationaleigenthum beschwerte, hinausging. In derselben blieben die Bischöfe von Minden und Hildesheim, der Herzog Brun und zwölf Grafen. Die Legende, welche diese Niederlage zu einer göttlichen Strafe der Ketzerei einer Frau gemacht hat, b) läßt auch unsern Bischof Drogo c) der gleichwohl erst lange nachher zum Amte gelangt ist, darin umkommen. Diese Niederlage erfüllete ganz Sachsen mit dem äußersten Schrecken, und brachte nothwendig eine bessere Vertheidigungsanstalt in Gang, als das gemeine Aufgebot des Heerbanns war. Und wahrscheinlich hat Otto der Erlauchte, Herzog in Sachsen, welcher nachmals die Kaiserkrone ausschlug, sich durch diese Anstalt, wozu alle sächsische Bischofthümer und Grafschaften billig einen Theil ihrer besten Einkünfte hergeben mochte, d) am mehrsten gehoben. Denn gleich nachher sieht man dessen Macht und Ansehen in einem größern Lichte, als die von Herzog Brun seinem ältern Bruder, und ganz Sachsen mächtiger von ihm abhangen. Die Dienstmannschaft, welche nun schon allein ein gerechtes Heer ausmachte, das mit seiner Menge den Erdboden bedeckte, e) mußte, weil es die augenscheinlichste Noth erforderte, noch stärker vermehret werden, und der Herzog mochte den Heerbann, den er dagegen von der Landwehr

zurück-

zurückließ, nur zum Steuren und Schanzen gebrauchen. Dieses war zu empfindlich für die noch übrigen Wehren; jeder von ihnen suchte jetzt, wenn er es vorhin noch nicht gethan hatte, gewiß Dienste, und setzte einen Bauer auf sein Gut. Hatten vorhin ihrer zwei den dritten, oder ihrer drei den vierten zum Heerbann gestellet: so zog man jetzt eben so viel und mehrere Wehrgüter zusammen, belegte sie mit Kornpflichten zum Unterhalte eines Dienstmannes, und machte unvermerkt den Herzog zum General einer Dienstmannschaft, der, wenn er sich seiner alten Gemeinen noch annahm, solches blos aus der Ursache that, um die Mittel nicht zu verlieren, welche zur Erhaltung seines neuen Kriegsstaats dienten.

a) Normanni superiores existentes duos Episcopos, quorum ista sunt nomina, Thiotrich et Marcwart, et XII. comites his nominibus appellatos, Brun ducem et fratrem reginae, Wigmannum, Bardonem, alterum Bardonem et tertium Bardonem, Thioterium, Gerricum, Luitolfum, Folcwartum, Avam, Thiotricum, Liutherium cum omnibus, qui eos sequebantur, occiderunt praeterea XVIII. Satellites regios cum suis hominibus, quorum ista sunt nomia, Aderam, Alfwin, Addasta, Aida, Alcer, Aida, Dudo, Bodo, Wal, Adolwini, Weimhard, Thiotrich, Ailwart, exceptis innumerabilibus, quos in captivitatem duxerunt. Ann. Fuld. ad 880. Die Schlacht geschahe am 4ten Febr. Unter den Satellitibus regiis sind Dienstgrafen oder Dienstvögte verstanden, die mit ihren Gefolgen dem sächsischen Heerbann vom Kaiser zu Hülfe geschickt waren. Daß die ganze sächsische Dienstmannschaft den Heerbann diesesmal begleitete, ist wohl kein Zweifel. Sie wurden, wie es scheint, von den Normännern überfallen. Der Heerbann war damals in sehr schlechtem Stande: Normanni cernentes ignobile vulgus, non tantum inerme quantum disciplina nudatum. Regino ad 882.

b) Hanc

b) Hanc consultissimam et aeternum valituram catholicae fidei assertionem, videlicet Mariam Virginem sine virili semine, concepisse, et peperisse; et post partum virginem mansisse credidit temerandam impossibilem Deo esse et naturae pertinaciter affirmans. Legenda ap. Leibnitz T. I. S. R. B. p. 185. Sie soll Herman oder Herina, und ihr Gemahl Herzog Baruth geheißen haben. Man behandelte in der Legende die Geschichte als Fabel, und brauchte sie zu moralischen Absichten.

c) Ebendas. p. 192.

d) Die Nachkommen dieses Otten haben viele Lehne von Stiftern, und es war allemal billig, daß die Vertheidigten zur Löhnung beitrugen.

e) Virtus et nobilitas totius regni tantae foecunditatis erat, ut in modum densarum segetum pullulans, veluti quoddam examen apum imperii fines impleverit. Regino ad a. 869. Sollte man nicht sagen, Regino habe unsre heutigen Armeen vor Augen gehabt?

§. 44.

Fortsetzung.

Hiemit war der Grund zum völligen Untergang des Heerbanns oder der Nationalehre gelegt, und die schreckliche Folge davon ist, daß er bis auf diese Stunde zur Fehde wie zur Landwehr a) steuern muß. Die erste mochte Anfangs, nach der großen Anlage der Natur und aller nordischen Völker, b) ein jeder Hauptherr so weit führen, als er es mit den Seinigen konnte; der Heerbann blieb bei diesem Spiele, welches ihm in keinem Falle zu nahe kommen durfte, ein bewundernder Zuschauer, und freute sich, daß sich Männer zu ritterlichen Unternehmungen bildeten, die, wenn es zur Landwehr kam, die Kriegeskunst inne hätten, und so auch ihm

nützlich

nützlich werden könnten. Die letztere allein lag der ganzen Nation ob; jetzt aber, da fast alles in Dienste ging, vermischten sich, wie leicht zu gedenken ist, beide Arten von Kriege, und beide Heeren dem gemeinen Eigenthume zur Last. Ludewig der Jüngere, dem nach seines Vaters Ludewig des Deutschen Tode Sachsen zufiel, hatte zu viel mit den Normännern am Rhein zu thun, und Arnolf, sein Nachfolger, der jede Macht fassete, wo er sie fand, und sie gebrauchte wo er konnte, hatte nicht die Ruhe, um dieses Gemische wieder zu trennen, und noch weniger die Macht, die großen Kronbedienten zu nöthigen, ihre weitläuftigen Gefolge einzuschränken, mithin die Nation von der beständigen Unterhaltung derselben zu befreien. Bei der Freude über seine Siege gegen die Feinde des Reichs, die immer noch mit Verwüstungen, sowohl in Sachsen, als auf andern Gränzen fortfuhren, duldete man die geringere Beschwerde jener Aufbürdung, und als unter Ludewig dem Kinde, bei der Gelegenheit, da die Ungarn ganz Deutschland und auch Sachsen verheerten, alles bei Strafe des Stranges c) aufgeboten wurde, durfte man sich mit Untersuchungen nicht aufhalten, die ohnehin, da Herzog Otto in Sachsen sein Vormund war, auf dieser Seite wenig verändert haben würden. Dem ungeachtet, und obschon die Dienstmannschaft zu einer solchen Höhe gestiegen war, streiften die Ungarn von der Donau bis an die Weser, und verheerten eine Provinz nach der andern. Daran war aber eben jene Macht der Dienstmannschaft Schuld, deren Hauptherrn sich von keinem gemeinsamen Oberhaupte zwingen lassen wollten, diesem grausamen Feinde mit vereinigten Kräften zu begegnen. Dadurch ward das ehemals mächtige

Carolin-

Carolingische Reich ein Raub aller benachbarten Barbaren. Auch unser Stift ward von den Ungarn heimgesucht, d) nachdem es von den Normännischen Plünderungen durch den tapfern Reinbern e) war befreiet worden. f)

a) S. §. 45. not. a. So oft ein großer Herr jetzt einen Krieg anfängt, muß der Unterthan steuern, die Sache mag ihm allein oder das Land angehen. Er bedient sich also indirekte immer des Heerbanns, oder der dafür steuernden Nation.

b) Dieses war die alte Weise: Latrocinia nullum habent infamiam, quae extra fines cujuscunque civitatis fiunt, eaque et juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri judicant. Atque ubi quis ex principibus in comitiis se dixit ducem fore ut qui sequi velint, profideantur, consurgunt ii, qui et causam et hominem probant — Caesar de B. G. VI. 22. Das falsche Urtheil Cäsars abgerechnet, sieht man hier Männer die Corps von Freiwilligen errichten, und damit ihre eigenen Fehden ausführen, oder andern Fehden und Kriegen nachziehen.

c) Ludovicus Rex gentis suae populationem, Hunnorumque intelligens crudelitatem suorum omnium animos hac formidine inflammat, ut si bello eodem quenquam quod tum acturus esset, deesse contingeret, laqueo procul dubio vitam finiret. Luitbrand. L. II. c. 1. pag. 101. Sonst war die Strafe 60 ß.

d) Den Ungarn zog jedoch der Heerbann noch entgegen, terrae incolae in unum conglobati, (Regino ad 901.) aber zu seinem Unglück, und ward Sachsen in den folgenden Jahren von ihnen oft heimgesucht, Contin. Regin. ap. Pistor. T. I. p. 101.

e) Sie plünderten im Kloster Herzfeld an der Lippe, (Acta Idae c. 10.) und da sie auch zu Bremen raubten, brannten und mordeten, (Ad. Br. I. 47.) so müssen sie durch unser Stift gezogen seyn. In dem Kloster

Oberm

Obernkirchen, an der Weser, erschlugen sie allein 128 Personen. S. Chron. Mind. ap. Pistor. T. III. p. 809.

f) S. §. 17. not. h.

§. 45.

Beschluß.

Wir können die Carolingische Periode nicht wohl verlassen, ohne noch einmal auf sie zurück zu sehen; sie verdient es durch die Größe ihrer Begebenheiten und Veränderungen. Carl, als der große Beschützer des Heerbanns gegen die Macht der Kronbediente, ist auf der Gränze, worauf wir jetzt stehen, fast nicht mehr sichtbar. Die Theilung unter seinen drei Enkeln hat drei große von einander abgesonderte Hauptgefolge, a) die man, weil sie durch eine Territoriallinie b) geschieden waren, Reiche nennt, hervorgebracht; und der König von jedem hat die Regel, daß die zu seinem Theile gehörigen Kronbedienten ihm mit ihren besondern Dienstgefolgen zuziehen müssen, und diese bedienen sich solcher Regel, um sich zum Nachtheil der Krone und des Heerbanns zu vergrößern; indem jene sich bald vor ihnen fürchten, und dieser damit den Unterhalt einer beständigen Dienstmannschaft übernehmen muß, ohne daß die nachherige Wiedervereinigung jener Reiche hierin eine Veränderung machen kann. Der Krieg hatte sich Anfangs in Fehde und Landwehr getheilt, und zu jener blos die Dienstmannschaft, zu dieser aber die ganze Nation geholfen. Aber seitdem jene alles

erfüllet

erfüllet, und die Nation nicht mehr zum Kriege geübt wird, haben die Grafen und Edelvögte ihr Amt als Heerbannsofficiere aus Verachtung niedergelegt, oder blos, um Steuern daraus zu ziehen, behalten; eine sehr wichtige, aber fast unvermerkte Veränderung. Der Bischof, welcher im Heerbann blos ein geistliches Amt hatte, ist, wenn es einmal darauf ankommt, den Krieg blos mit Dienstmannschaft zu führen, eben so berechtigt und eben so beschäftiget, wie andere Kornbediente, seine eigne Macht einzurichten. Allen kommt es sehr zu statten, daß die Policei gegen die vielen Heerzöpfe c) eifert, und jeden ehrbaren Mann anweiset, entweder bey dem Kaiser oder seinen geistlichen oder weltlichen Beamten in Dienste zu gehen. Noch hat er die Wahl unter diesen Herrn, doch erkennet man schon die Unbequemlichkeit dieser Freiheit, d) und jeder Reichsbeamter bemühet sich natürlicher Weise, diejenigen, so in seinem Amte gesessen sind, auch in seine Dienste zu erhalten, und mit der Zeit eine Linie auf dem Reichsboden zu ziehen, worüber ihm, außer dem Kaiser oder dem Herzoge, kein andrer einen Mann entziehen soll.

a) Es heißt in dem Verein unter den dreien Söhnen Ludewigs vom Jahr 847: et volumus ut cujuscunque nostrorum homo in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem, vel aliis suis utilitatibus pergat: nisi talis regni invasio, quam Landweri dicunt, quod absit, accideret, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Ap. Baluz. T. II. pag. 42. Hieraus ist beiläufig zu ersehen, daß die Theilung der

Söhne

Söhne Ludewigs nicht, wie man jetzt behauptet, communionem Heribanni aufgehoben habe. Es bleibt unus heribannus, und diesen begreift das Wort Imperium, und unus Imperator. Der Imperator aber ist Heerbanns-General, und hat so gut wie Heerbanns-Herzog und Heerbanns-Grafen, durch die errichteten Dienstgefolge verloren. Auch blieb die defensio ecclesiae S. Petri, nach der Theilung unter Carls Söhnen, eine gemeinschaftliche Pflicht. Testam C. M. §. 17. Sie lag dem Heerbann ob, welcher daher den Namen des Heiligen R. R. zum Unterschiede von dem Dienstmannsreiche erhalten haben mag.

b) De traditionibus autem vel venditionibus quae inter partes fieri solent, praecipimus ut nullus ex his tribus fratribus, suscipiat de regno alterius a quolibet homine traditionem vel venditionem, hoc est terrarum, vinearum, silvarum atque libertatum servorumque qui jam casati sunt. Testam. C. M. §. 13. Deutlicher kann man die Territorial-Linie nicht ziehen.

c) Collectae quae Theotisca lingua Herizuph appellantur; Capit. Caroli Calvi. T. VIII. concil. p. 766. Herizuph kommt von Zupfen, sagt Eckhardt in Fr. Or. T. II. p. 492., und bedeutet so viel, als jemanden zur Desertion vermögen; allein das Wort Collectae zeigt auf Freicompagnien, und der Zopf ist ein Fähnlein, indem dieses Symbolum statt der Fahne gebraucht wurde. Der Hauptmann hieß daher Zopfhaupt, Thiuphad. S. Abschn. IV. §. 7. n. c.

d) Ut post nostrum ab hac mortalitate discessum homines uniuscujusque eorum accipiant beneficia unusquisque in regno domini sui et non in altero, ne sorte per hoc si aliter fuerit, scandalum aliquod accidere possit. Haereditatem autem suam habeat unusquisque illorum hominum absque contradictione in unoquoque regno, quam eum legitime habere contigerit. Testam. C M. §. 11. Auch hier blieb die defensio, welche de haereditate geschieht, oder die Heerbannspflicht gemein, die

Dienstmannschaft aber ist getheilt. Erbgut verband Niemanden, außer der Landwehr, zu Felde zu gehen; und wie nun letztere nicht oft vorfiel, so hieß es: Liberi Longobardi licentiam habeant se commendandi (in Dienste zu gehen) ubi voluerint; in tantum ut suo comiti faciant rationabiliter quod debent, das ist, wenn sie nur ihren Heerbannsgrafen zur Zeit der Landwehr gewärtig sind, oder sich mit ihm abfinden. LL. Pipini ap. Heinec. in C. G. p. 1184.

Urkunden

Urkunden

zur

Osnabrückschen Geschichte,

ersten Theils.

I.

Privilegium Caroli M. Imp. Osnabr. ecclesiae datum XIV. Kal. Jan. ann. IV. qui est annus Christi DCCCIV. (*Ex C. H. Diss. Critico-historica de diplomate Caroli M.* 4. *Monasterii* 1721. *p.* 35.)

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Karolus serenissimus augustus, a deo coronatus, magnus, pacificus, imperator romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam dei rex Francorum et Longobardorum. Quicquid enim locis sanctorum venerabilium ob amorem domini nostri Ihesu Christi et reverentiam sanctorum cedimus, vel condonamus, hoc ad mercedis augmentum vel stabilitatem regni nostri, in dei nomine pertinere confidimus. Igitur notum sit omnibus fidelibus, praesentibus scilicet et futuris, qualiter donamus ad basilicam sancti Petri, principis Apostolorum, et sanctorum martirum, Crispini et Crispiniani, quam nos construximus in loco Osnabrugki, et corpora illorum illuc transtulimus, ubi praeest vir venerabilis Vuiho episcopus, omne regale vel seculare judicium super servos et liddones, et liberos malman et mundman, et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae pertinentes, quos modo possidet, et deinceps acquisierit, et perpetuam de regia potestate confirmamus absolutionem, ita ut nullus ludex publicus, dux, comes, vel vicecomes, vel scultetus, sive missi dominici per tempora discurrentes,

loca

loca illius episcopatus ad placita habenda vel freda exigenda et parafreda, aut aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinentem ad sua placita bannire vel ad mortem usque terrarum dijudicare, vel aliquo modo ullo umquam tempore aggravare audeant. Sed liceat praefato episcopo suisque successoribus, et suo advocato, res praedictae ecclesiae cum omnibus sibi pertinentibus quieto ordine possidere, ordinare atque disponere. Et ut haec auctoritas firmior habeatur, ac diuturnis temporibus melius conservetur, manu propria subter eam roborare decrevimus, et de anulo nostro sigillare jussimus.

Signum Caroli piissimi ac serenissimi imperatoris.

Jacob ad vicem Rudoni (L. S.)

Data XIV. Kal. Jan. anno III. Christo propitio imperii nostri et XXXVI. regni nostri in Francia, atque XXX in Italia, Indict. XI. Actum Aquis, palacio publico, in dei nomine feliciter, ameN.

II.

Privilegium Caroli M. Imp. Osnabrugensi ecclesiae datum XIIII. Kal. Jan. ann. IV. Imperii qui est annus Christi DCCCIV. (*ex eadem p.* 11.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Karolus imperator augustus, romanorum gubernans imperium, qui et rex Francorum et Longobardum, nec non modo dominator et Saxonum. Notum sit omnibus sanctae dei ecclesiae fidelibus, nostrisque praesentibus scilicet et futuris, qualiter nos ob nostrae mercedis augmentum Vuihoni Osnabrukgensi episcopo suaeque ecclesiae quam nos primam omnium in saxonia in honore sancti Petri principis apostolorum et sanctorum martirum Crispini et Crispiniani construximus, quoddam

nemus

nemus vel forestum infra haec loca situm: farnevinkil. rutanstein. angeri. osning. sinethi. bergashovid. drevenomeri. etanarfeld. dumeri. collaudatione illius regionis potentum, cum omni integritate, in porcis videlicet silvaticis, atque cervis, avibus, et piscibus omnique venatione, quae sub banno usuali ad forestum deputatur, ad similitudinem foresti nostri aquisgranum pertinentis, in silva osning in perpetuum proprietatis usum donavimus, ea videlicet ratione, quod si quisquam hoc idem nemus nostro banno munitum sine praedictae sedis episcopi licentia, studio venandi, vel silvam exstirpandi, vel aliquod hujusmodi negotium peragendi, umquam intrare praesumserit, sciat se tam divinae, quam et regiae ultionis vindictam incursurum, nec non pro delicto sexaginta solidos nostri ponderis, quos nobis pro banno violato deberi statuimus, redditurum. Insuper vero eidem episcopo suisque successoribus perpetuam concedimus libertatem, et ab omni regali servitio confirmamus absolutionem, nisi forte contingat, ut imperator romanorum vel rex grecorum conjugalia federa inter filios eorum disponant: tunc ecclesiae illius episcopus omni sumptu a rege vel imperatore adhibito, laborem simul et honorem illius legationis assumat, et hoc ea de causa statuimus, quia in eodem loco grecas et latinas scholas in perpetuum manere ordinavimus, et nunquam clericos utriusque linguae gnaros ibidem deesse in dei misericordia confidimus. Et ut haec auctoritas firmior habeatur, ac diuturnis temporibus melius conservetur, manu propria subter eam roborare decrevimus, et de anulo nostro sigillare jussimus.

Signum Caroli piissimi imperatoris

Amalbertus ad vicem Ercanbaldi recognovi (L.S.)

Data XIV. Kal. Jan. anno IV. Christo propitio Imperii nostri, et XXXVII. regni nostri in Francia, atque XXXI. in Italia. Actum Aquisgrani palatio, in dei nomine feliciter, amen.

III.

Hludovici Imperatoris Confirmatio fundationis ecclesiae Osnabr. (ex autographo descripta per Henselerum.)

In nomine domini dei nostri Jesu Christi. Hludovicus divina providente clementia imperator augustus. Si petitiones sacerdotum, quas nostris auribus pie infuderint, de necessitatibus ecclesiarum sibi commissarum devoto animo ad effectum producimus, hoc nobis procul dubio tam ad salutem presentis vitae, quam ad aeternae beatitudinis capacitatem profuturum esse confidimus. Id circo omnium Dei ac nostrorum fidelium, praesentium scilicet et futurorum, noverit industria, quia vir venerabilis Meingaz sanctae Osnabruggensis ecclesiae episcopus attulit nobis preceptum domini et genitoris nostri bonae memoriae, Caroli, serenissimi Augusti, in quo continebatur, qualiter ipse Adriani Papae praecepto et hortatu, et Lulloni s Mogontini caeterorumque plurimorum tunc temporis episcoporum consilio in provintia VVestfala, loco Osnabruggi vocato, ecclesiam et primam omnium in Saxonia ordinavit cathedram, et quomodo ad stipendia episcopi clericorumque ibi deo militantium decimas cunctorum infra terminos ejusdem episcopatus degentium hominum ecclesiae ex integro retinendas delegavit, et eandem ecclesiam consecrationis ejus die, Adriano Papa ita ordinante et jubente, et ipsius privilegio roborante, eisdem decimis legaliter ac devote dotavit, et terminos ejusdem episcopii diligenti notificatione circumscribi praecepit. Sed pro rei firmitate petiit nos prenominatus Meingaz Episcopus, ut hujuscemodi beneficium erga ipsam ecclesiam noviter fieri juberemus. Cujus petitionibus propter Dei amorem et animae nostrae remedium libenter annuentes hanc nostrae praeceptionis auctoritatem eidem ecclesiae fieri decrevimus. Propter quod jubemus atque praecipimus, ut sicut a memorato Principe genitore

genitore nostro piae memoriae Augusto concessum ac traditum est, ita deinceps praefatas decimas ceteraque sibi pertinentia, Meingaz episcopus, suique successores, per hanc nostram auctoritatem habeant concessa atque indulta ad necessitates ecclesiae sublevandas. Et ut haec auctoritas nostrae confirmationis per futura tempora inviolabilis atque inconvulsa firmiter perduret, manu propria subtus eam firmavimus, et nostri sigilli impressione assignari praecepimus.

Signum Hludovici (L. S.) serenissimi imperatoris

Durandus Diaconus ad vicem Fridugisi recognovi

Data VII. Id. Septembr. Anno Christo propitio XI. imperii domini Hludovici serenissimi imperatoris. Indictione IV. Actum Vuormacia civitate publica. In dei nomine feliciter, amen.

IV.

Diploma Ludovici Germanici pro Corbejensibus et Herivordensibus. (*ex diss. allegata.*)

In nomine sanctae et individuae trinitatis Hludovicus divina favente gratia Rex. Si petitiones servorum justas et rationabiles ad effectum perduxerimus, et ad humanam vitam feliciter transigendam et perpetuam felicius promerendam procul dubio nobis futurum speramus. Quapropter notum esse volumus, quomodo venerabilis Abbas Warinus adiit excellentiam nostram suppliciter orans, ut nostra munificentia prospiceremus Monasteriis illi commissis, quorum unum est Menachorum nova Corbeja nominatum, ubi et ille primus regulari electione Abbas extitit, et alterum est sanctimonialium Heriford dictum, et propriae Abbatissae, cui nomen Adila, subjectum. Sed juxta consuetudinem, quod ancillarum dei congregationibus procurari solent Praepositi ex Ecclesiastico ordine, jam dicto Abbati commendavimus, ut tam in disciplina Abbatissam juvare, quam in cunctis negotiis,

tiis, quae famulae Christi pro sexu et professione sua exsequi non possent, ipsarum Provisor et Patronus existeret. Is ergo petiit celsitudinem nostram recordari, ut piae memoriae genitor noster Hludovicus Imperator ambo haec Monasteria exstrui jussit, ad normam videlicet praecipuorum in Gallia monasteriorum, novam utique Corbejam ad similitudinem antiquae Corbejae: Herifordense vero Coenobium ad exemplum Monasterii sanctimonialium in Suessionis civitate existentium. Et ut in elemosynam suam ac totius generis sui institutionem eorundem perfectio expleretur; Cellam juris sui, quae vocatur Meppia, cum decimis et possessionibus suis undique ad eam pertinentibus, et ecclesiam Eresburg, quam avus noster Karolus primo exstruens in Saxonia, decimis dotavit circumquaque habitantium, per duas Saxonicas rastas praefatus noster genitor ad novam Corbejam tradidit. Ad Herifordensis autem Monasterii adjumentum dedit in episcopatu quidem Asnabruggensi ecclesiam Bruginithi cum subjectis sibi ecclesiis; in Parochia vero Mimigernefordensi Ecclesiam Reni cum his quae ad eam pertinent ecclesiis; ita sane ut decimarum aliorumque reddituum proventiones praefatis cederent Monasteriis, et ab ipsis vicissim procurentur subjectae plebes in baptismate, in eucharistia, in sepulturis, in confessione peccatorum audienda; et Presbyteri, qui principales ex his ecclesias tenerent, Archipresbyterorum officio fungerentur ad agenda omnia quae solent fieri ab Archipresbyteris Episcoporum. Cum autem ipsi episcopi circationes suas ibi agere deberent ad eorum mansionatica daretur, quod in Capitularibus antecessorum nostrorum praescriptum habetur. Nos igitur rata esse volentes caetera omnia, tantum expensas ad ministerium episcopi, propter aegritudinem et senectutem ejus qui nunc est, Gozberti, augere debemus. Id juxta petionem saepe dicti Abbatis Warini ita moderari placuit, ut descripto quantum satis sit ad servitium episcopi, hoc nullo modo subtrahatur et episcopus vicissim ampliora

non

non requirat, nec cum pluribus veniat, quam ut eis sufficere possint. In quibus satis esse consensit Episcopus coram nobis et Archiepiscopo nostro Hrabano, caeterisque cum eo in synodo agentibus, id est, ut dentur ad singulas ecclesias porci quatuor valentes denariis duodecim, et octo arietes, qui eadem pene summa, qua quatuor porci aestimarentur; tres porcelli, quatuor aurae, octo pulli, viginti situlae de medone, viginti de mellita cervisa, quadraginta de non mellita, centum viginti panes, centum modii de avena, manipuli sexcenti: sitque in potestate Episcopi, utrum haec per singulas ad unam mansionaticam an ad duas velit habere. Nos autem ne summa debiti his plus aut minus complectatur, hoc auctoritatis nostrae praecepto cum consensu synodali decernimus atque jubemus. His etiam adjungere placuit liberam utrique loco concessionem eligendae de propria congregatione in regimen sui per futura semper tempora congruae personae. Et ut omnis hinc dubietas tollatur, manu propria haec roborantes annuli nostri impressione ea signari jussimus.

Signum Hludovici serenissimi Regis. Adbertus subdiaconus ad vicem Baldrici Abbatis recognovi.

Data XI. Kal. Junii anno XX. regni gloriosissimi Regis Hludovici in orientali Francia regnantis Indict. prima. Actum in palatio regio Franconoford, in D. N. F. A.

V.

De fundatione Coenobii Hertzbrock (*ex actis S. S. T. V. Jul. p.* 533.)

Walburga Vidua statim post octingentesimum annum recuperatae salutis, et obitum Eckhardi mariti sui, propriis impendiis incepit aedificare et fundare ecclesiam in Hertzebrock, et Dudam, natam suam in Liessborn ad Rosterndam Caroli Magni

Magni germanam, ibidem Abbatissam, ut in timore domini, dum Monasterium aedificabatur, educaretur aliquam diu, misit. Post eam revocans, primam omnium Abbatissam in Herzebrock constituit, totum patrimonium ejus una cum ipsa ibidem Deo offerens. Praescripta vidua ab Eckhardo, defuncto viro suo, duos filios sustulit, videlicet Lutbrandum et Ovonem, qui matris erga hoc coenobium vestigia pari diligentia secuti sunt. Namque Lutbrandus omne patrimonium suum monasterio contulit, et factus est ibidem praebendarius, nihil aliud ad vitae suae sustentationem, quam victum et vestitum petens et accipiens. Ovo vero germanus suus, Advocatus ibidem fiebat, villam in Parochia EUnigerloe sitam, nomine Bockentorp cum sex modiis avenae, et quinque hordei annuorum redituum nobis conferens. Haec fundatio completa est et recte disposita fuit anno DCCCLX. confirmata ab Egberto, quinto Episcopo Osnabrugensi, qui tam in suam quam omnium successorum curam et defensionem hoc Coenobium Hertzebrock perpetuo defendendum suscepit.

Literae confirmationis ex antiquissimo originali descriptae ad manum sunt, ex quibus Kleinsorgius in Ms. Historiae Westphalicae haec refert: Inclytam Deoque sacratam Waldepurg et filiam ejus Dudam post obitum Nobilissimi Eckhardi, in propria hereditate Ecclesiam in honore sanctae Mariae construxisse, sanctarumque monialium turmam ibidem congregasse, et eandem ecclesiam defensioni Osnabrugensis ecclesiae, cui tunc humillimus Ecbertus praeesse videbatur, subiecisse. Finis literarum est: Facta est ipsa traditio seu confirmatio illa in eodem loco, sub die XII. Kal. - - - - - Ind. IV. anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi DCCCLX.

VI.

Privilegium Ludovici Germanici Regis datum Egiberto episcopo Osnabr. de decimis et immunitate. (*ex diss. allegata p.* 107.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis Hludovicus divina favente gratiae rex. omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae nostrisque praesentibus scilicet et futuris notum sit qualiter vir venerabilis osnebruggensis ecclesiae episcopus nomine egibertus serenitatis nostrae clementiam apostoli preceptum sequens arguendo increpando obsecrando et juventutem nostram non parum incusando adiit querimoniam faciens episcopium suum a cobbone comite et Gozberto sueonum episcopo quibus dum gesuuinus suae infidelitatis in patrem nostrum conscius et pro perjurio ab episcoporum consortio semotus fugitivus abscederet tuendum commissimus in decimarum direptione sibi debite pertinentium esse decurtatum et huc usque non sine nostra culpa indecens et informe quasi pecus mutilum permansisse. Et ut inde justitiam accipere et se suaque firmius et securius habere valuisset nostrae immunitatis et libertatis praeceptum conscribi praeciperemus postulavit. Cujus reclamationi assensum nostro solo consilio prebere non censentes praefato episcopo suisque adversariis franconofort ubi principibus nostris convenire statutum est ut et ipsi venirent praecepimus. Ibi in nostra ceterorumque fidelium nostrorum praesentia praefatus episcopus litteras magni et admirabilis Karoli avi nostri Imperatoris augusti ipsius sigillo assignatas in palam proferebat. His in nostra caeterorumque considentium praesentia recitatis osnebruggensem ecclesiam adriani papae consilio et consultu ab eodem magno et illustri viro Karolo primitus in provintia Westfala fundatum et a venerabili egilfritho leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis quia alia ibi tunc temporis

poris non erant donaria dotatam. Et privilegiis paparum ante nos relictis omnem hominem qui haec sancita aliquo modo irritaverit anathematizatum constare absque ulla ambiguitate dedicimus. Qua de causa ab amorem domini nostri Jesu Christi et sancti petri principis apostolorum et praeciosissimorum martirum crispini et crispiniani quorum corpora illuc translata sunt assensum libenti animo praebentes ita fieri decrevimus. Et hoc praeceptum inde conscribi jussimus praecipientes ut sicut reliquae sanctae dei ecclesiae quae in regno nostro immunitatis tuitione antecessorum nostrorum videlicet regum auctoritate confirmantur. ita jam dicta ecclesia perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante stabilita consistat. ita ut nullus judex publicus dux vel comes neque alia judiciaria potestas nisi illius loci episcopus et suus advocatus aliquid in rebus sibi pertinentibus potestatem habeat agendi vel homines illius dijudicandi quod eorum lingua oberzala dicitur. sed idem episcopus suique successores decimas infra terminum sui episcopii caeterasque res suae ecclesiae quas modo possidet vel deinceps adquisierit quieto ordine obtineat et gubernet. exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium quod nos foravuerch vocamus quas pater noster Hludovicus de eodem episcopatu per cambiatum adquisivit et ad pauperum sustentationem in peregrinorum receptionem jam dictis monasteriis tradidit. Servi autem ipsorum et liberi et cujuscunque conditionis coloni decimas ut caeterorum in saxonia jus est episcoporum secundum Karoli institutionem episcopo pleniter offerant. Et ut haec auctoritas nostra firmiorem in dei nomine obtineat stabilitatem manu nostra subtus eam roborantes anulo nostro jussimus sigillari.

Signum domni hludouuici gloriosissimi regis

Comeatus notarius ad vicem
radleici recognovi et (L. S.)

Data

Data IV. Id. novembr. anno christo propitio XV. regni domini hludovici gloriosissimi regis in orientali francia Indictione XII. actum mogontia civitate. In dei nomine feliciter amen.

VII.

Privilegium Arnolfi regis datum Egilmaro Episcopo Osnabr. super decimis et super judiciaria potestate. (*ex diss. alleg. p.* 11,)

In nomine sanctae et individuae trinitatis arnolfus divina favente gratia serenissimus rex. Si liberalitatis nostrae munere loca domino dicata nostro relevamus juvamine atque tuemur id nobis ad temporalem vitam feliciter deducendam et aeternae premia capessenda profuturum esse liquido credimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum cognoscat industria. Qualiter vir venerabilis episcopus et fidelis Noster Nomine Egilmarus osnebruggensis ecclesiae praesul nostrarum adiit serenitatem querimoniam faciens se suosque multa mala et varias oppressiones de judicibus illius regionis pati et tolerare maximam autem destitutionem habere de decimis quae ad eandem osnebruggensem ecclesiam in honore sancti petri principis apostolorum a magno et illustri viro Karolo primitus in provintia uuestfala fundatam et a venerabili agilfrido leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis dotatam canonica auctoritate servire debuissent maximas scilicet quantitate et numero decimarum partes ad eandem sedem ex debito pertinentes iNter monachos huxilienses et puellas heriuordenses jurgioso et injusto Nostrorum antecessorum conspiramine divisas esse ob hoc maxime se nullum regale servitium extra vel jus ecclesiasticum infra ejusdem episcopatus confinia posse perficere ob hanc causam ut eidem ecclesiae suae nostrae libertatis et immunitatis praeceptum fieri decrevissemus postulavit

stulavit per quod res et potestates quae suo episcopio jure debentur firmius ac plenius per nostram auctoritatem habere valuisset. Cujus petitioni ab amorem domini nostri Jesu Christi et sancti petri principis apostolorum et sanctorum martirum crispini et crispiniani et interventum amantissimae nostrae prolis lhudouuici nec non et sanctissimam ejusdem episcopi apud dominum intercessionem pro nobis assensum lubenti animo praebentes ita fieri decrevimus. Praecipientes ergo jubemus ut sicut reliquae sanctae dei ecclesiae quae per totam franciam et saxoniam immunitatis tuitione ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistunt. sic praefati praesulis sancta sedes perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat. ita ut nullus judex publicus neque alia judiciaria potestas aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus placita habenda vel freda exigenda vel parafreda aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos aut servos et liddones et ceteros et eos qui censum persolvere debent quod munscat vocant. Nec pontem restaurare aut corrigere et ut ei liceret in eodem loco osnebruggensi mercatum habere et monetum publicum instituere et toloneum inde accipere omni tempore Nemine contradicente sed liceat praefato venerabili episcopo suisque successoribus et suo vocato res praedictae ecclesiae cum omnibus quae possidet vel deinceps adquisierit in decimis prediis sive mancipiis quieto ordine possidere suasque ecclesias sicuti ceterorum jus est episcoporum corrigere et eorum causas absque ulla contrarietate atque disponere. Insuper etiam de jam dictis decimis ejus reclamationi consensum dedimus et peccatis nostris exigentibus justitiam a nobis hucusque sibi denegatam confitentes nullam post hac super hac re contrarietatem sibi inferre vel alicui consentire ut faciat promittimus. Condonavimus etiam eidem sancto et venerabili episcopo se suosque nobiles sive ignobiles ad nullum exercitale iter debite conscensuros. Nec aliquid

quid de regali servitio nisi decimas ecclesiae suae recipiat secum haberi sed omnia eidem ecclesiae pertinentia ejus solummodo pastoralitati integre utenda permaneant. ut etiam Nos Nostrosque praedecessores qui in eandem ecclesiam peccaverimus divinae pietati ejus cotidiana commendet intercessio. sicque firma ratione stabilitum est ut cuncti ejus successores haec eadem a nobis sancita pari modo sortiti fuerint. et ut hoc verius credatur et per futura tempora a cunctis fidelibus Nostris diligentius conservetur manu Nostra propria subter eam confirmavimus et sigillo Nostro assignari jussimus.

Signum domini arnolfi piissimi regis

Aspertus ad vicem Theotmari archicapellani recognovi.

(Locus sigilli vetustate deperditi).

Data III. Iduum octobrium die anno incarnationis domini DCCCLXXXIX. Indictionum VII. anno regni arnolfi regis II. actum franconofurt curte regia. In dei Nomine feliciter amen.

VIII.

Praeceptum Arnulfi regis. datum Egilmaro episcopo de servitio regio et expeditione exigenda. (ex eod. p. 112.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis arnolfus divina favente gratia serenissimus rex. Si liberalitatis nostrae munere loca domino dicata nostro relevamus juvamine atque tuemur id nobis ad temporalem vitam feliciter deducendam et aeternae premia capessenda profuturum esse liquido credimus. Quapropter omnium fidelium Nostrorum praesentium scilicet et futurorum cognoscat industria. qualiter vir venerabilis episcopus atque fidelis noster nomine Egilmarus osnebruggensis ecclesiae praesul nostram adiit serenitatem postu-

lans ut eidem ecclesiae nostraeque libertatis et immunitatis praeceptum fieri decrevissemus. Per quod res et potestates quae suo episcopio jure debentur firmius et plenius per nostram auctoritatem habere valuisset. Cujus petitionem ob amorem domini nostri Jesu Christi assensum libenti animo praebentes ita fieri decrevimus. Praecipientes ergo jubemus ut sicut reliquae sanctae dei ecclesiae quae per totam franciam et saxoniam emmunitatis tuitione ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistant ita praefati praesulis sancta sedes perpetuo per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat. ita ut nullus judex publicus neque alia judiciaria potestas aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus plucita habenda vel freda exigenda vel parafreda aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos aut servos et liddones, et eos qui censum persolvere debent nec pontum restaurare. Et ut liceret in eodem loco osnebrugensi mercatum habere et monetum publicum instituere et toloneum inde accipere omni tempore nemini contradicente. sed liceat praefato venerabili episcopo suisque successoribus et suo vocato res praedictae ecclesiae cum omnibus quae possidet et deinceps adquisierit quieto ordine possidere suasque ecclesias juste corrigere et eorum causas absque ulla contrarietate ordinare et disponere. INsuper etiam ad Nostrae celsitudinis auctoritatem isdem praefatus episcopus se reclamavit magnam sibi destitutionem habere de decimis quae ad osnebruggensem ecclesiam in honore sancti petri principis apostolorum consecratam servire debuissent. maxima scilicet ex quantitate et numero partes ad eandem sedem ex debito pertinentes inter monachos huxilienses et inter puellas heriuordenses Nostrorum antecessorum conspiramine divisas esse. ab hocque maxime se nullum iter exercitate extra ejusdem episcopatus confinia posse perficere. ideoque pro hac causa ejus reclamationi consensum dedimus. ita ut nisi dani ad delendam Cristianitatem sui episcopii

Naves ascenderent nullum se suosque ad alium exercitale iter debite conscensuros. Nec aliquod de regali servitio secum haberi sed ejus solummodo pastoralitati Cristianitatis animadversio valide persistat. ac etiam Nos Nostrosque predecessores divinae pietati ejus cotidiana commendet intercessio. sicque firma ratione stabilitum est ut cuncti ejus successores haec eadem nobis sancita pari modo sortiti fuerint et ut hoc verius credatur et per futura tempora a cunctis fidelibus Nostris diligentius conservetur manu propria Nostra subter eam confirmavimus et sigillo Nostro assignari jussimus.

Signum domini arnolfi piissimi regis

Aspertus cancellarius ad vicem theotmari archicapellani recognovi et (L. S.)

Data III. Iduum octobrium die anno incarnationis domini DCCCLXXXIX. Indictionum VII. anno regni arnolfi regis II. actum franconofurt curte regia in dei nomine feliciter amen.

IX.

Praeceptum Arnulfi regis Engilmaro episcopo datum super decimis sue dioc. et super donatione V. ecclesiarum quas idem rex Osnabr. episcopo donavit. (*ex eadem. p.* 115.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis Arnolfus divina favente gratia serenissimus rex. Notum sit omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae presentibus scilicet et futuris qualiter vir venerabilis osnebruggensis ecclesiae episcopus atque fidelis noster nomine egilmarus nostram adiit serenitatem querimoniam faciens se suosque multa mala et varias oppressiones de judicibus illius regionis maxime autem a huxiliense abbate et herifordense abbatissa suisque fautoribus decimarum depredatione

ad suam ecclesiam debite pertinentium jam diu pati et tolerare. Cujus reclamationi quamvis sepius iteratae assentire renuentes talia posse absque apostolicae sedis auctoritate dijudicare vel determinare nos excusavimus. sed tandem ante nos veniendi eidem episcopo suisque adversariis diem et locum statuimus et multos illuc nostro regni principes scilicet archiepiscopos. episcopos. duces. comites. ceterosque dominum timentes clericos et laicos convenire fecimus. Ibi in nostra praesentia ceterorumque fidelium nostrorum prefatus episcopus litteras magni et admirabilis Karoli nostri et antecessoris imperatoris augusti ipsius sigillo assignatas in palam proferebat. His in nostra praesentia ceterorum considentium recitatis osnabruggensem ecclesiam adriani papae consilio et consensu ab eodem magno et illustri viro Karolo primitus in provintia uuestfala fundatum et a venerabili egilfrido leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis quia alia ibi tunc temporis non erant donaria dotatam et postea a quatuor apostolicorum virorum privilegiis scilicet leonis. paschalis. eugenii et gregorii stabilitam esse et omnem hominem eisdem privilegiis ante nos relectis qui haec sancita aliquo modo irritaverit anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus. Qua de causa ejus reclamationi ob amorem domini nostri Jesu Christi assensum libenti animo praebentes. nostrae libertatis et immunitatis praeceptum fieri decrevimus. Praecipientes ergo jubemus ut sicut reliquae sanctae dei ecclesia quae per totam franciam et saxoniam ab antecessoribus Nostris regibus videlicet et imperatoribus consistunt. ita et haec praefati praesulis sancta sedes per hoc nostrum praeceptum domino opitulante consistat. Concedimus etiam eidem episcopo pro ejus sanctissima apud dominum pro nobis intercessione decimas jam diu inter monachos huxilienses et puellas herifordenses jurgioso et injusto antecessorum nostrorum conspiramine divisas in suam episcopalem potestatem recipere Nemine contradicente.

sed

sed liceat praefato venerabili episcopo easdem decimas ceterasque res suae ecclesiae cum omnibus quae possidet vel deinceps adquisierit quieto ordine possidere suasque ecclesias sicuti ceterorum jus est episcoporum corrigere et earum causas absque ulla contrarietate ordinare atque disponere, insuper etiam istas V ecclesias pro remedio animae nostrae ad suam ecclesiam donamus et tradimus cum omnibus pertinentiis earum. unam in botharton aliam in moffendorp tertiam in duron quartam in chirihberge quintam in froratesheim. Et ut hoc verius credatur et per futura tempora a cunctis fidelibus nostris diligentius conservetur. manu propria nostra subter eam confirmavimus et sigillo nostro assiguari jussimus.

Signum domini Arnolfi invictissimi regis

Aspertus Cancellarius ad vicem Theotmari archicapellani recognovi (L. S.)

Data II. Iduum decembr. Anno dominicae incarnationis DCCCLXXXIX. Indictione VII. Anno autem regni domini Arnulfi serenissimi regis II. Actum foracheim curte regali in Christi Nomine feliciter amen.

X.

Praeceptum Arnolfi regis datum Egilmaro episcopo Osnabr. super decimis et de beneficio Allonis Comitis. (*ex eadem p.* 117.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis arnolfus divina ordinante clementia rex. quoniam regum et imperatorum esse constat officium sacerdotes et loca domino et sanctis ejus dicata contra adversantium invasiones privilegia innovando consolari et munire. Notum esse volumus omnibus sanctae dei ecclesiae fidelibus tam presentibus quam

et

et futuris qualiter venerabilis ac vere dei servus osnebruggensis ecclesiae episcopus nomine Egilmarus nostram adiit serenitatem postulans quatinus sibi suaeque ecclesiae de injustitia in decimarum direptione a corbeiense abbate et herifurdense abbatissa suisque fautoribus illata unde jam sex annis praecedentibus apostolica auctoritate et sinodali judicio diffinivimus iterum nostrae immunitatis et libertatis preceptum per quod se suaque firmius ac plenius habere valuisset innovari et conscribi perciperemus. Cujus justae petitioni ob amorem domini nostri Jesu Christi et beati petri principis apostolorum et sanctorum matirum crispini et crispiniani nec non pro veneratione Karoli Imperatoris Augusti magni et pacifici et ejusdem ecclesiae fundatoris devotissimi filiique ejus bonae memoriae lodovvici. nec non Karlomanni cari patris nostri animae remedio atque ceterorumque antecessorum nostrorum videlicet regum qui in eandem ecclesiam peccaverimus liberatione ac ejusdem episcopi sanctissima apud dominum pro nobis intercessione assensum prebentes ita fieri decrevimus. Attamen quod in proximo triburie constituta erat sinodus ibi fieri quod inde agendum esset dignum duximus. et ad audientiam se iterum ibi praesentare praecepimus. Namque abbas et abbatissa et sui Hermannus et Allo comites ipsis faventes et nondum ab errore cessantes nos quod inde actum est potestate magis quam justitia aegisse. unde dominus innocentiae nostrae testis est non veraces incusabant. quia tam dui episcopo et justis ejus precibus assensum praebere peccatis nostris exigentibus renuimus quousque manu domini dure et ut meminimus tacti et patrum nostrorum apostolicorum formosi scilicet ac stephani jussis et hortationibus instincti diutius contra stimulum calcitrare non praesumpsimus. ibi vero utrorumque sententiis iteratis ac dijudicatis. archiepiscopi episcopi cum omni clero duces et comites etiam ipsis prius faventes episcopi petitionibus consentire debere

here justitia exigente cum cetera multitudine unanimi concordia omnes affirmabant. Quapropter firmiter praecipientes jubemus ut hujusmodo contentio inter eos eorumque successores amplius non oriatur. Sed liceat praefato venerabili episcopo decimas sui episcopii ex integro recipere et quiete possidere. nemine contradicente exceptis decimis dominicalium monachis pertinentium quod nos foravverch vocamus et Stephanus papa diffinivit et litem inter eos - - stitutione diremit. ita ut monachi et sanctimoniales de singularibus dominicalibus ipsorum quas - - possidebant decimas absque contradictione episcoporum omnino retineant. Nam ipse bonae memoriae ludevvicus easdem decimas ut ipsi ante nos certis testificati sunt scriptis - - ria curte sua - - tissine nominata de eodem episcopatu per cambiatum acquisivit. et ad paup - - - peregrinorum receptionem jam dictis monasteriis tradidit. servi autem ipsorum et liberi et cuiuscunque conditionis coloni decimas ut ceterorum in saxonia jus est episcoporum secundum Karoli institutionem episcopo pleniter offerant. Insuper etiam ad eundem episcopatum comitatus ceteraque beneficia jam dicti allonis - - collaudatione in quibuscunque pagis vel locorum finibus totum ex integro in jus et dominationem principalis ecclesiae ejusdem episcopii in honore sancti petri dedicatae tradidimus atque contulimus cum famulis et mancipiis terris cultis et incultis agris pascuis silvis aquis aquarumque decursibus et omnibus rebus ad easdem res rite pertinentibus et ipsi episcopo suisque successoribus cum omni utilitate suo arbitrio et dispositione aeternaliter fruendum decrevimus. jussimus quoque hoc praesens nostrae largitionis exinde conscribi et renovari praeceptum per quod volumus firmiterque jubemus, jam dictus episcopus suique successores decimas sui episcopii ceterasque res suae ecclesiae per omnia labentis mundi tempora quiete utendas possideant. Et ut haec auctoritas nostra firmio-

rem

rem in dei nomine optineat stabilitatem manu nostra subtus eam roborantes anulo nostro jussimus sigillari.

Signum domini Arnolfi piissimi regis

UVichinch cancellarius ad vicem deotmari archicapellani recogniovi (L. S.)

Data XVII. Kal. aug. Anno incarnat. domini DCCCXLV. Indictione XIII. Anno autem VIII. regni Arnolfi piissimi regis. Actum triburie in dei nomine amen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Möser, Justus, / Voigt, Johanne W. von / Nicolai, Friedrich,

Justus Mösers sämmtliche Werke

Bd.: 5

Berlin ; Stettin 1819

Opp. 657 c-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10605420-4
VD18 1451754X-002